

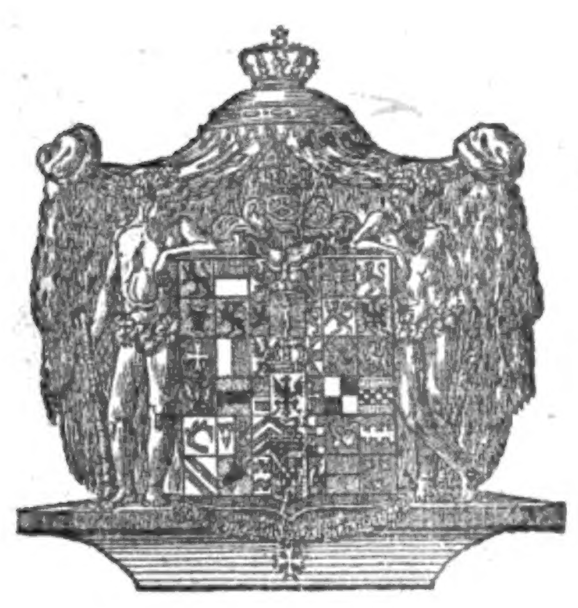


# Amts-Blatt

der

# Königlich Preußischen Regierung zu Minden.

Jahrgang 1835.





Minden,
gedruckt bei J. C. C. Bruns.

# Chronologisches Inhaltsverzeichniß*)

## der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden vom Jahre 1835 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc.


| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seiten. |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Ministerien.** | | | |
| 1834 22. Novb. | Bek. des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Vereinbarungen zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundesstaaten, wegen gegenseitiger Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen . . . . . . . . . . | 2 | 11 | 5 |
| 1835 7. Febr. | Allerhöchste Kabinetsorder, betr. die Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schenk-Wirthschafts-Betriebes . . . . . . . . . | 16 | 196 | 117 |
| 21. März | Bek. der Königl. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, betr. die Verhütung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen an Associationen und Versammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört wird . . . . . | 16 | 197 | 119 |
| 1817 11. Jan. | — des Königl. Justiz-Ministeriums, betr. die Verhütung des Kindermordes . . . . . . . . . . . | 18<br>45 | 234<br>607 | 145<br>331 |
| 1835 12. Juni | — des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, betr. die Wollmarktsordnung für den Wollmarkt zu Paderborn . . . . . . . . | 30 | 419 | 237 |
| 6. August | — des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. den zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zoll-Vertrag . . . . . . . . | 34 | 472 | 261 |
| 17. August | Allerhöchste Verordnung, betr. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung . . | 37 | 514 | 277 |
| 7. Octbr. | Bek. des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. die Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden . . . . . . | 43 | 586 | 321 |
| 28. Octbr. | — des Finanz-Ministeriums, betr. die Stempelfreiheit der Ursprungs-Zeugnisse ꝛc., Behufs des zollfreien Waaren-Einganges in das Großherzogthum Baden . . . . . | 48 | 636 | 351 |
| 9. Decbr. | — des Königl. Finanz-Ministeriums, betr. den Zoll-Vertrag mit dem Großherzogthum Baden . . . . . . . | 56 | 707 | 393 |


*) Anmerkung. Die in dem Chronologischen Inhaltsverzeichniß bei den verschiedenen Behörden übergangenen transitorischen Verfügungen und Bekanntmachungen, als Steckbriefe, Diebstahls-Anzeigen, Aufrufe, Conzessionen, Belobungen, Verlegung von Märkten, Personal-Nachrichten u. s. w. finden sich in den betreffenden Artikeln des Namen- und Sach-Registers.

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stückes. | Nr. der Verord. | Seiten. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | **II. Ober-Präsidium.** | | | |
| 6. Febr. | Bek. betr. die Ernennung der Direction der Paderbornschen Tilgungskasse . . . . . . . . . . | 10 | 105 | 49 |
| 7. Febr. | — betr. die den Domainen-Prästantiarien in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter bewilligten Erleichterungen | 8 | 82 | 37 |
| 10. Febr. | — betr. die Eröffnung der Erziehungsanstalt für sittlich verdorbene Mädchen zu Benninghausen . . . . . . | 8 | 83 | 37 |
| 18. Febr. | Verordnung betr. die Löschung der Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft verloren haben in der Matrikel und die Anzeige der ausscheidenden Deputirten und Stellvertreter des letzten Provinzial-Landtags . . . . . . . | 9 | 89 | 41 |
| 18. Febr. | Bek. betr. die Wirksamkeit der Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben zu Benninghausen . . . . . . . | 9 | 91 | 41 |
| 23. Febr. | — betr. das Verbot des Eintritts der Handwerksgesellen in die Schweiz . . . . . . . . . . . | 10 | 106 | 50 |
| 3. März | — betr. das Resultat der Collecten-Sammlungen für das Taubstummen-Institut . . . . . . . . . | 11 | 125 | 57 |
| 10. März | Verordnung betr. das Steinbrechen im Bette der Lippe . . | 12 | 144 | 65 |
| 20. März | Bek. betr. der Statuten des Rindviehversicherungs-Vereins . | 16 | 198 | 119 |
| 25. März | — betr. die Einführung der Kirchenordnung vom 5. März 1835 | 15 | 175 | 81 |
| 24. April | — betr. den Beitrag zur Hagelversicherungskasse . . . | 39 | 530 | 293 |
| 7. Mai | — betr. die Ausfertigung sogenannter Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine . . . . . . . . | 21 | 276 | 169 |
| 19. Mai | — betr. die Ergebnisse der abgehaltenen Remonte-Märkte . | 23 | 316 | 185 |
| 22. Mai | — betr. die Erhebung eines Beitrages zur Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft . . . . . . . . | 23 | 315 | 185 |
| 31. Mai | Verordnung betr. die Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande . . . . . . . . . . . . | 25 | 341 | 201 |
| 31. Mai | Bek. betr. die dem wirklichen Ober-Consistorialrath und Probst Dr. Roß übertragene einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des General-Superindententen für den Westphälischen und Rheinischen Consistorial-Bezirk . . . . . . | 25 | 343 | 203 |
| 5. Juni | Verordnung betr. die Jagdberechtigung . . . . . | 25 | 342 | 202 |
| 9. Juni | Bek. betr. die Leistungen der Vereinsschule in Münster . . | 26 | 350 | 205 |
| 16. Juni | Verordnung betr. die Einrichtung und Benutzung der Provinzial-Irren-Anstalt zu Münster . . . . . . . . | 26 | 352 | 206 |
| 13. Juli | Bek. betr. den Wollmarkt zu Paderborn . . . . . . | 30 | 420 | 239 |
| 7. August | — das Museum für Geschichte und Alterthumskunde zu Münster | 34 | 473 | 262 |
| 18. August | — betr. das Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen . | 35 | 489 | 269 |
| 20. August | — betr. die Auswanderungen nach Amerika über Bremen . | 38 | 524 | 285 |
| 22. Sptb. | — betr. die Zurückstellung junger Männer katholischer Confession, welche sich zum geistlichen Stande vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung . . . . . . . . . | 55 | 696 | 385 |
| 23. Sptb. | — betr. die Termine zur Lippestrombefahrung . . . . | 41 | 569 | 313 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stückes. | Nr. der Verord. | Seitens. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 19. Novbr. | Bek. betr. die wirthschaftliche und polizeiliche Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen . . . . . | 52 | 666 | 365 |
| 26. Novbr. | — betr. die Ergebnisse der angestellten Versuche mit Kartoffelpflanzungen . . . . . . . . . . . | 54 | 687 | 377 |
| | **III. Regierung.** | | | |
| 1834 | | | | |
| 17. Decb. | Bek. betr. die Gewerbsteuer der Handwerker und Bauunternehmer | 1 | 2 | 2 |
| 20. Decb. | — betr. die Beschränkung der Dauer des Marktes in Pyrmont auf einen Tag . . . . . . . . . . . | 1 | 5 | 3 |
| 25. Decb. | — betr. die Einrichtung der Steuer-Recepturen und deren Besetzung | 1 | 7 | 3 |
| 28. Decb. | — betr. die Fruchtpreise pro October 1834 . . . . | 2 | 13 | 7 |
| 31. Decb. | — des Verzeichnisses der angeköhrten und abgeköhrten Hengste | 2 | 14 | 7 |
| 1. Jan. 35 | — betr. die Veranlagung der Klassensteuer pro 1835 und die Beschwerden gegen dieselbe . . . . . . . | 2 | 16 | 10 |
| 6. Jan. | — betr. den Verkehr mit außerhalb der Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckten Büchern . . . . . . | 3 | 25 | 14 |
| 19. Jan. | — betr. die Schenkungen und Zuwendungen an Corporationen und Anstalten . . . . . . . . . . | 7 | 66 | 29 |
| 27. Jan. | — betr. die Reinigung verschlossener Orte von Stickluft . | 6 | 58 | 25 |
| 31. Jan. | — betr. die Zulässigkeit des Steuer-Erlasses von angeschlossenen Mühlenwerken . . . . . . . . . . | 7 | 69 | 30 |
| 9. Febr. | — betr. die Form der Berichte und Eingaben an die Königl. Regierung . . . . . . . . . . . | 8 | 84 | 37 |
| 9. Febr. | — betr. die jährliche Einreichung von Stipendien-Tabellen | 9 | 92 | 42 |
| 11. Febr. | — betr. die Ertheilung von Kataster-Extrakten . . | 9 | 94 | 43 |
| 11. Febr. | — nach welcher Scheffelmaaße und deren Unterabtheilungen von Eisenblech nicht geeicht werden sollen . . . . | 9 | 95 | 43 |
| 15. Febr. | — betr. die Eintheilung des Regierungsbezirks in vier Steuercontroll-Bezirke . . . . . . . . . . | 10 | 108 | 51 |
| 16. Febr. | — betr. die Anzeige vorkommender ansteckender Krankheiten | 9 | 98 | 43 |
| 16. Febr. | — betr. die im Jahre 1834 in den Gemeindewaldungen ausgeführten Forstkulturen . . . . . . . . . | 9 | 99 | 44 |
| 23. Febr. | — betr. das Verbot des Eintritts der Handwerksgesellen in die Schweiz längs der Badenschen Grenze . . . . . | 10 | 106 | 50 |
| 23. Febr. | — nach welcher die Aufnahme in die mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbundenen Pensions-Anstalten nicht eher statt finden darf, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination nachgewiesen hat . . . . | 10 | 112 | 53 |
| 28. Febr. | Uebersicht von dem Cassenzustande der Feuersocietät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte pro 1834 | 14 | — | 80 |
| 28. Febr. | — der Feuersocietät des Mindenschen platten Landes pro 1834 | 14 | — | 80 |
| 2. März | — der Feuersocietät des Ravensbergischen platten Landes pro 1834 . . . . . . . . . . . | 14 | — | 80 |
| 2. März | — der Paderborner-Feuersocietät pro 1834 . . . . | 14 | — | 80 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stückes. | Nr. der Verord. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 2. März | Bek. betr. die im Jahre 1834 Statt gehabten Brandfälle . . | 11 | 128 | 59 |
| 9. März | Repartition der Beiträge für die Feuersocietät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte pro 1835 | 15 | 180 | 111 |
| 9. März | — des Mindenschen platten Landes pro 1835 . . . | 15 | 181 | 112 |
| 9. März | — des Ravensbergischen platten Landes pro 1835 . . | 15 | 182 | 112 |
| 12. März | Bekanntmachung betr. die Anstellung von Steuerboten . . | 13 | 158 | 73 |
| 19. März | — betr. das Resultat der im Jahre 1834 Statt gefundenen Schutzblattern-Impfung . . . . . . . . | 15 | 177 | 108 |
| 19. März | — betr. die Ertheilung von Wanderpässen für Gewerbs-Gehülfen | 13 | 157 | 73 |
| 21. März | — betr. den Ankauf von Remonte-Pferden . . . . | 13 | 156 | 71 |
| 24. März | — betr. die Heilung des Nervenfiebers . . . . . | 14 | 164 | 77 |
| 27. März | Verordnung betr. die Anbringung der Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer wegen Veränderung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen . . . . . . . . . . . | 15 | 178 | 109 |
| 28. März | Bek. betr. die Fortschreibung der Güterwechsel rc. . . | 15 | 179 | 110 |
| 30. März | — betr. die Auszahlung der in der am 17. März Statt gehabten Verloosung für den Tilgungsfonds gezogenen Staatsschuldscheine . . . . . . . . . . . . | 16 | 200 | 124 |
| 2. April | — betr. den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und den Hausirhandel mit Gift . . . . . . | 16 | 203 | 126 |
| 5. April | — betr. das Resultat der Verwaltung des Zuchthauses zu Herford pro 1834 . . . . . . . . . . | 20 | 269 | 161 |
| 9. April | — betr. die Prüfung der Grundsteuer-Remissions-Gesuche und der Anträge auf Niederschlagung inexigibler Grundsteuer-Beträge . . . . . . . . . . . | 17 | 228 | 139 |
| 10. April | — betr. die Auszahlung der bei der Verloosung am 17. März gezogenen Staatsschuldscheine von Communen und Instituten | 16 | 201 | 125 |
| 12. April | — betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Series 4 zu Churmärkischen Obligationen . . . . . . . | 17 | 227 | 139 |
| 12. April | — betr. die Verlängerung des Termins für Ablösung der Domainen-Gefälle . . . . . . . . . . | 17 | 229 | 140 |
| 14. April | — betr. die Sorge für Beschaffung echter Pockenlymphe . | 17 | 226 | 139 |
| 15. April | — betr. die Gewerbsteuer der Pfandleihanstalten, den Gewerbebetrieb der Beamten und die Erfordernisse, und Gewerbesteuer der Versteigerungs- und Commissions-Geschäfte . . | 19 | 256 | 154 |
| 15. April | — betr. die Eintheilung des Kreises Minden in Impfbezirke | 19 | 257 | 155 |
| 15. April | Repartition der Beiträge für die Paderborner Feuersocietät pro 1835 | 19 | 258 | 156 |
| 16. April | Bek. betr. die Aufnahme der Gesuche um Ertheilung von Gewerbescheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen . . | 18 | 241 | 149 |
| 18. April | — betr. die Listen von den aufgerufenen, als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren . . . . . | 18 | 236 | 147 |
| 20. April | — (des Königl. Regierungspräsidenten Richter), betr. die Unterstützung der unglücklichen Bewohner von Ostpreußen und Litthauen . . . . . . . . . . . . | 18 | 235 | 146 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seitenz. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 21. April | Bek. betr. wegen der verbotenen Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten Renten-Lotterie . . . . . . . . . . | 18 | 238 | 148 |
| 21. April | — betr. die Brandzeichen der Militair-Dienstpferde . . | 19 | 259 | 156 |
| 23. April | — betr. die Aushändigung der legalisirten Quittungen über Domainen- und Forst-Ablösungsgelder . . . . . | 18 | 243 | 149 |
| 23. April | — betr. die Versehung der Schulstellen bei eingetretenen Vacanzen | 19 | 260 | 157 |
| 24. April | — betr. die Ausgleichung der Grundsteuer Prinzipal-Contingente und die darnach sich regulirenden Beischläge . . . | 23 | — | 192 |
| 25. April | — betr. das Verbot des Wanderns der dem Preußischen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz | 19 | 261 | 157 |
| 25. April | — die Befolgung der Vorschriften der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 . . . . . | 18 | 240 | 148 |
| 29. April | — betr. die Veränderung des Wasserstandes bei den Wassermühlen | 21 | 277 | 169 |
| 3. Mai | — betr. die Auszahlung der am 1. Juli 1835 für den Tilgungsfond einzulösenden Staatsschuldscheine . . . . | 19 | 262 | 158 |
| 3. Mai | — betr. die Unstatthaftigkeit der Annahme des Titels „Regierungs-Conducteur" Seitens der Feldmesser . . . | 21 | 287 | 173 |
| 4. Mai | Verordnung wegen Verhütung des Lebendigbegrabens . . | 20 | 270 | 163 |
| 6. Mai | Bek. betr. das namentliche Verzeichniß der Taxatoren bei der Provinzial-Hagelversicherungs-Gesellschaft . . . . | 20 | 271 | 164 |
| 8. Mai | — betr. die Veränderung des Paßsiegels der Stadt Arolsen | 22 | 301 | 179 |
| 8. Mai | — betr. den Hebammen-Unterricht der Lehranstalt zu Paderborn | 22 | 302 | 179 |
| 9. Mai | — betr. die Abnahme des Obligo-Salzes . . . . . | 21 | 283 | 172 |
| 11. Mai | — betr. die Befreiung der Landwehr-Mannschaften von der Classensteuer . . . . . . . . . . . | 21 | 281 | 172 |
| 12. Mai | — betr. die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen der Provinzial-Hagelversicherungs-Gesellschaft . . . . . | 22 | 303 | 180 |
| 15. Mai | — betr. die Beschränkung des den Domainen-Prästantiarien in den Paderbornschen Kreisen bewilligten ¼ Erlasses rc. auf bäuerliche im Inlande wohnende Grundbesitzer . . | 22 | 304 | 181 |
| 17. Mai | — betr. die Prüfungen der Zahnärzte . . . . . | 22 | 300 | 178 |
| 23. Mai | — betr. die Einholung des polizeilichen Consenses zu Neubauten und Hauptreparaturen . . . . . . . . | 22 | 306 | 182 |
| 25. Mai | — betr. die sorgfältige Aufbewahrung der Kataster-Documente und die Ertheilung von Auszügen aus den Kataster-Charten und Atlassen . . . . . . . . . . . | 24 | 330 | 197 |
| 25. Mai | — (des Königlichen Regierungs-Präsidenten Richter), betr. das Verfahren bei den Kassen-Revisionen . . . . | 23 | 318 | 187 |
| 26. Mai | — betr. die Versicherungen gegen Feuergefahr bei Privat-Societäten | 23 | 319 | 190 |
| 27. Mai | Verordnung betr. die Einziehung und Absendung der Collekten-Gelder . . . . . . . . . . . . | 24 | 326 | 193 |
| 29. Mai | Bek. betr. die Einreichung der Staatsschuldscheine zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Series 7 . . . . | 24 | 334 | 198 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seitenz. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 1. Juni | Bek. betr. die Schließung der Bodenluken . . . . . | 24 | 335 | 198 |
| 3. Juni | — betr. die neue Eintheilung der katholischen Schulinspektions-bezirke . . . . . . . . . . . | 24 | 327 | 195 |
| 4. Juni | Aufforderung zur Bildung von Hülfsvereinen zur Beaufsichtigung und Besserung entlassener Sträflinge . . . . . | 26 | 356 | 207 |
| 10. Juni | Bek. betr. das Verbot der Anwendung des Zinks zur Anfertigung von Crystallisationstöpfen für Zuckersiedereien . . | 26 | 359 | 208 |
| 10. Juni | — betr. den Verkauf öffentlicher Akten von Privatpersonen | 26 | 360 | 208 |
| 11. Juni | — betr. die Kataster-Fortschreibung . . . . . . | 25 | 345 | 203 |
| 11. Juni | — betr. die Diensteide . . . . . . . . | 26 | 361 | 210 |
| 18. Juni | Verordnung betr. die Meldung der Fremden bei der Orts-Polizeibehörde durch die Gastwirthe, bei welchen sie eingekehrt sind | 27 | 374 | 214 |
| 19. Juni | Bek. betr. die Stempelfreiheit der Quittungen über den Werth verlooseter Staatsschuldscheine . . . . . . | 26 | 363 | 210 |
| 20. Juni | — die Anzeige ursprünglicher Kuhpocken . . . . . | 28 | 386 | 221 |
| 24. Juni | — betr. die Form und Größe der Dach- und Mauerziegel | 28 | 388 | 221 |
| 25. Juni | — betr. den Eintritt der Handwerksgesellen und der Personen niedern Standes in das Russische Gebiet . . . . | 28 | 389 | 222 |
| 29. Juni | — betr. die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten | 28 | 391 | 222 |
| 7. Juli | — betr. das Hebammen-Wesen . . . . . . . | 29 | 405 | 229 |
| 8. Juli | — betr. die Revision und Anerkennung der von den Feldmessern gefertigten Vermessungsarbeit, Seitens der Bezirks-Steuer-Controleure durch Mitunterschrift . . . . . . | 30 | 423 | 240 |
| 14. Juli | — betr. die Bauten an den Kunststraßen . . . . . | 31 | 439 | 245 |
| 18. Juli | — betr. die Ablösungspreise von Getreide-Abgaben und Zehnten in den Paderborner Kreisen . . . . . . . . . | 31 | 440 | 246 |
| 19. Juli | — betr. die Ueberlassung der bei den Kataster-Vermessungen als Herrenlos entdeckten Grundstücke an die Gemeinden | 31 | 438 | 245 |
| 20. Juli | — betr. die Bezeichnung und Benutzung der Badestellen an jedem am Wasser belegenen Orte . . . . . . . . | 30 | 428 | 241 |
| 29. Juli | — betr. die Fabrikation von gereinigtem Spiritus auf der Domaine Dalheim . . . . . . . . . . | 32 | 446 | 249 |
| 31. Juli | — betr. die Fürsorge für Kirchendächer und Kirchengewölbe | 33 | 458 | 255 |
| 1. August | — die Ausschmückung der Kirchen und anderer öffentlichen Gebäude mit Gemälden . . . . . . . . . | 34 | 476 | 265 |
| 7. August | — betr. das Ausscheiden der invaliden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen mit einem erhöheten Gnadengehalte . . | 33 | 460 | 254 |
| 10. August | — betr. die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Westphalen | 34 | 477 | 265 |
| 12. August | — der Jagderöffnungstermine . . . . . . . | 34 | 480 | 266 |
| 13. August | — betr. die Superrevision der wegen Untauglichkeit zum Militairdienst entlassenen Personen rc. . . . . . . . | 34 | 478 | 266 |
| 17. August | — betr. die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1834 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuldverschreibungen | 36 | 502 | 273 |
| 19. August | — betr. das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte . | 36 | 503 | 274 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stückes. | Nr. der Verord. | Seiten. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 22. August | Bek. betr. die Wiedereinführung der Sperlingslieferung . . | 39 | 539 | 297 |
| 24. August | — betr. die Einreichung der Sanitäts-Berichte . . . . | 36 | 504 | 274 |
| 24. August | — betr. die Untersuchung und Bestrafung der nicht finanziellen Uebertretungen des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Kreis- und Stadt-Polizeibehörde . | 37 | 516 | 283 |
| 25. August | — betr. die Prüfung der Maaße und Gewichte . . . . | 36 | 505 | 275 |
| 27. August | Verordnung gegen die Verbreitung der Klauenseuche beim Rindvieh | 38 | 526 | 286 |
| 31. August | Bek. betr. das Königl. Pathengeschenk . . . . . . | 39 | 541 | 298 |
| 31. August | — betr. die Anträge auf Ertheilung neuer Gewerbescheine zum Gewerbebetriebe im Umherziehen pro 1836 . . . . | 39 | 542 | 299 |
| 1. Sptb. | Verordnung betr. die Beibehaltung der bestehenden Hausnummern | 39 | 543 | 300 |
| 2. Sptb. | Bek. betr. die Anlage von Dampfkesseln . . . . . | 39 | 544 | 300 |
| 10. Sptb. | — betr. die Prüfung ausländischer Apotheker-Gehülfen . | 40 | 557 | 305 |
| 10. Sptb. | — betr. die Sicherheitsvorkehrung bei Percussions-Gewehren | 40 | 558 | 305 |
| 18. Sptb. | — betr. die in der fünften Verloosung gezogenen, zur baaren Auszahlung gekündigten Staatsschuldscheine . . . . | 40 | 559 | 305 |
| 18. Sptb. | — betr. desgleichen . . . . . . . . . . . . | 40 | 560 | 307 |
| 25. Sptb. | — betr. das Halten von Tanzmusiken . . . . . . | 43 | 589 | 322 |
| 3. Octbr. | — betr. die Bestrafung der Uebertretung des Verbots des Jagens an Sonn- und Festtagen . . . . . . . . . | 43 | 588 | 322 |
| 4. Octbr. | — betr. die Stempelpflichtigkeit der Gesuche der Elementarschullehrer um Anstellung ꝛc. . . . . . . . . | 44 | 600 | 329 |
| 10. Octbr. | — betr. die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. . . . . . | 44 | 601 | 329 |
| 10. Octbr. | — betr. die Aufnahme von Kranken in das Civil-Hospital zu Paderborn . . . . . . . . . . . . | 50 | 657 | 361 |
| 14. Octbr. | — betr. das Reglement für die neu projektirte Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . . . . . . . . . . | 46 | 620 | 336 |
| 15. Octbr. | — betr. das Verbot des Feueranzündens auf dem Felde und des Viehhütens durch Kinder . . . . . . . | 46 | 616 | 335 |
| 17. Octbr. | — betr. das Tragen und den Verkauf heimlicher Waffen . | 45 | 608 | 332 |
| 21. Octbr. | — des Preises der Blutegel . . . . . . . . . | 46 | 618 | 335 |
| 30. Octbr. | — betr. das Umherziehen der Färber zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen . . . . . . . . . . . | 48 | 637 | 351 |
| 2. Nvbr. | — betr. die erforderliche Lösung eines Gewerbescheins zum Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften, Kupfer- und Steindruck-Arbeiten und Land-Charten . . . | 50 | 658 | 361 |
| 7. Nvbr. | — betr. die gezogenen Prämien der für das Jahr 1835 zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine | 49 | 644 | 355 |
| 8. Novb. | — betr. die Verheirathung militairpflichtiger Personen . | 49 | 647 | 356 |
| 9. Nvbr. | — betr. die Liquidation der Forderungen an die Verwaltungs-Fonds | 49 | 645 | 356 |
| 9. Nvbr. | Aufforderung zur zeitigen Einreichung der Amtsblatts-Abonnenten-Listen pro 1. Semester 1836 . . . . . . . | 49 | 648 | 357 |
| 11. Nvbr. | Bek. betr. die Auszahlung der zum 2. Januar 1836 gekündigten Staatsschuldscheine . . . . . . . . . . | 49 | 643 | 355 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 16. Novbr. | Bek. betr. den Eintritt der Jägerburschen in den Militairdienst | 52 | 668 | 368 |
| 19. Novbr. | — betr. die Zulassung der Bauzöglinge bei Bauausführungen | 52 | 670 | 369 |
| 19. Novbr. | — der Uebersicht der in den Jahren 1831 bis 1834 incl. im Regierungsbezirk Minden Seitens der Gemeinden geschehenen Verbesserungen von Schullehrerstellen . . . . | 54 | 688 | 378 |
| 28. Novbr. | — betr. die Köhrung der Hengste im Jahre 1835 . . | 55 | 697 | 386 |
| 1. Decbr. | — betr. die Entrichtung von Insertionsgebühren für Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorener Pässe und Wanderbücher | 51 | 689 | 382 |
| 1. Decb. | — betr. die Ablieferung des Ertrages der Kollekte für die Taubstummen-Anstalt in Münster . . . . . . . | 54 | 690 | 383 |
| 2. Decb. | — betr. die Reluitionspreise des Domainen-Zins-Getraides | 53 | 677 | 373 |
| 2. Decb. | — betr. die Beschäftigung der Bau-Conducteure und Feldmesser | 54 | 691 | 384 |
| 3. Decb. | Verordnung betr. die Construktion der sogenannten Russischen Schornsteinröhren . . . . . . . . . . . | 56 | 708 | 393 |
| 4. Decb. | Verbot des Hausirens mit Klassen-Lotterie-Loosen . . | 55 | 698 | 388 |
| 7. Decb. | Bek. betr. die Steuer-Erhebung in dem Empfangsbezirke Lübbecke | 55 | 703 | 391 |
| 7. Decb. | — betr. die Einführung eines dritten Wochenmarkttages in der Stadt Minden . . . . . . . . . . | 56 | 709 | 394 |
| 8. Decb. | — betr. die Einführung der revidirten Städteordnung in der Stadt Bielefeld . . . . . . . . . . | 55 | 699 | 389 |
| 8. Decb. | — betr. die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten | 55 | 701 | 390 |
| 14. Decb. | — betr. die den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Zuziehung von Thierärzten bei der Uebernahme und Rückgabe der Pferde zu den Landwehr-Uebungen . . . | 56 | 710 | 394 |
| 18. Decb. | — betr. die Erhebung, Ablieferung rc. der Gebühren von Geburten und Trauungen, Behufs Unterstützung bedürftiger Hebammen . . . . . . . . . . . | 57 | 718 | 397 |
| | **IV. Provinzial-Steuer-Directorat.** | | | |
| 1834 | | | | |
| 18. Decb. | Bek. betr. die Weggeld-Erhebung zu Lützel . . | 1 | 8 | 4 |
| 17 Juni 35 | — betr. die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues . | 28 | 395 | 223 |
| 7. Juli | — betr. die Erhebung des Chausseegeldes von Bährenbruch nach Lethmate . . . . . . . . . . | 29 | 411 | 231 |
| 13. Juli | — betr. die Chausseegeld-Erhebung auf der Schlebuscher und Berliner Straße . . . . . . . . . | 30 | 432 | 243 |
| 1. Sptb. | — betr. die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Herzogthum Nassau . . . . . . . . . . | 38 | 527 | 287 |
| 8. Sptb. | — betr. die Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau | 39 | 552 | 303 |
| 29. Octbr. | — betr. die Abänderung der Paragraphen 121 und 122 des Regulativs über Mahl- und Schlachtsteuer vom 14. November 1825 für die Städte Minden, Herford, Bielefeld und Paderborn . . . . . . . . . . | 47 | 630 | 349 |
| 14. Novbr. | — betr. die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Amte Homburg . . . . . . . . . . | 52 | 673 | 371 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stückes. | Nr. der Verord. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 1. Decb. | Bek. betr. die Prolongation der Chausseegeld-Freikarten pro 1836 | 54 | 693 | 384 |
| 1. Decb. | — betr. desgleichen der Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen pro 1836 . . . . . . . | 54 | 694 | 384 |
| 14. Decb. | — betr. die Chausseegeld-Erhebung an der Barriere Brügge | 56 | 711 | 395 |
| 16. Decb. | — betr. desgleichen an der Barriere Aussel, zwischen dort und Stromberg . . . . . . . . . . . . | 56 | 712 | 395 |
| 23. Decb. | — betr. den Verkehr mit dem Herzogthum Nassau . . | 57 | 720<br>721 | 398 |
| 1835 | **V. Oberlandes-Gericht.** | | | |
| 14. Jan. | Bek. betr. den Gerichtsstand der Landwehr-Offiziere, wenn solche in ihrer Heimath sind . . . . . . . . . . | 5 | 51 | 23 |
| 22. Jan. | — betr. das Verfahren bei Zahlungen aus den Gerichts-Depositorien an die Königl. Regierungs-Hauptkasse und die Domainen-Renteien . . . . . . . . . . . | 8 | 87 | 38 |
| 27. Jan. | — betr. wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses- und Abfahrt-Geldes zwischen den Königreichen Preußen und Belgien | 7 | 74 | 32 |
| 3. Febr. | — betr. die Erziehung unehelicher Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religion zugethan ist, oder umgekehrt, in der christlichen Religion . . | 7 | 75 | 33 |
| 12. Febr. | — betr. die Diäten der Justiz-Commissarien bei auswärtigen Geschäften . . . . . . . . . . . . | 9 | 101 | 45 |
| 31. März | — betr. den Betrieb der Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn von seinen Haus-Officianten als Bevollmächtigten . | 16 | 211 | 128 |
| 22. April | — betr. den Werthstempel für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben . . . . . . . . . . . . . . | 19 | 267 | 159 |
| 7. Mai | — betr. die Sitzungen für den summarischen rc. Prozeß . | 21 | 290 | 174 |
| 26. Juni | — betr. die Legitimation der von den Parteien in Processen selbst gewählten Stellvertreter durch besondere Vollmacht | 28 | 399 | 224 |
| 26. Juni | Verordnung betr. die Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden bei den Hypothekenbehörden rc. | 29 | 412 | 231 |
| 3. Juli | Bek. betr. die Eintragungs-Fähigkeit von Untersuchungskosten | 29 | 413 | 233 |
| 4. Juli | Verordnung betr. die Benachrichtigung der Gläubiger von der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrages | 29 | 414 | 233 |
| 7. Octbr. | Bek. betr. die genaue Bezeichnung des Truppentheils in den Requisitionen an das Königl. Land- und Stadt-Gericht in Wesel wegen Vernehmung der in dortiger Garnison stehenden Militairpersonen . . . . . . . . . . | 45 | 611 | 332 |
| 13. Octbr. | — betr. die Competenz der Gerichts-Deputationen zu Delbrück und Lügde . . . . . . . . . . . . | 46 | 621 | 345 |
| 29. Octbr. | — betr. den persönlichen Gerichtsstand der minderjährigen und unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit . . . | 48 | 639 | 362 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seitenz. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | | | | |
| 30. Octbr. | Bek. betr. den Debit der neuen Auflage des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Criminal-Ordnung | 48 | 641 | 354 |
| 20. Nvbr. | — wegen Ernennung der Kommissarien und wegen der Sitzungen für den summarischen Proceß . . . . . . | 52 | 674 | 372 |
| 26. Nvbr. | — betr. die Erweiterung der Competenz der Land- und Stadt-Gerichte in Strafsachen . . . . . . | 53 | 681 | 375 |
| 9. Decb. | — betr. die Gerichtsferien für das Jahr 1836 . . . | 55 | 706 | 392 |
| 15. Decb. | — betr. die Stempelpflichtigkeit der Punktationen und gerichtlichen oder Notariats-Protokolle über einen zu errichtenden Vertrag | 57 | 722 | 399 |
| 16. Decb. | — betr. die Gerichtsferien für das Jahr 1836 . . . | 56 | 713 | 395 |
| | **VI. Andere Behörden.** | | | |
| 1834 | | | | |
| 28. Decb. | Bek. des Königlichen Oberpräsidenten der Rhein-Provinz, betr. die zur Unterstützung der Familien der in der Grube Gulay bei Aachen verunglückten Bergleute eingegangenen Beträge | 6 | 61 | 626 |
| 1835 | | | | |
| 2. Jan. | — des Königl. Konsistoriums, betr. die Abschaffung des sogenannten Beichtgeldes . . . . . . . . . | 4 | 32 | 17 |
| 14. Jan. | — der Königl. Preußischen General-Lotterie-Direction, betr. die von einem gewissen Reinganum ausgegebenen Certifikate oder Promessen auf eine bezeichnete Nummer in der 71. Classen-Lotterie . . . . . . . . . | 5 | 52 | 24 |
| 26. Jan. | — der Königl. Preußischen General-Lotterie-Direction, betr. die Ausfertigung von Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine von 50 Thlr. pro Stück . . . . | 7<br>8 | 76<br>88 | 33<br>40 |
| 20. Febr. | — der Departements-Kommission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst . | 10 | 117 | 54 |
| 24. Febr. | — der Verwaltungs-Kommission der Schullehrer-Wittwen-Anstalt, betr. die Erhebung und Zahlung der Beiträge, Pensionen rc. | 11 | 133 | 61 |
| 5. März | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, betr. das Ergebniß der im Jahre 1834 abgehaltenen wissenschaftlichen Prüfungen | 13 | 155 | 70 |
| 6. März | — des Königl. General-Postamts, betr. die Einrichtung einer Schnellpost zwischen Minden und Osnabrück . . . | 12 | 150 | 67 |
| 18. März | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, betr. die Prüfungen der nicht auf Seminarien vorbereiteten Schulamtspräparanden | 13 | 153 | 69 |
| 19. März | — des Königl. Rheinischen Provinzial-Schulcollegiums zu Koblenz, betr. die Stempelpflichtigkeit der Bescheinigungen zur Legitimation bei der Anspruchnahme einer Studien-Stiftung | 15 | 191 | 115 |
| 20. März | — der Königl. Preußischen General-Lotterie-Direktion wegen der in Antwerpen gebildeten Gesellschaft von Kaufleuten, welche einen Prämien-Lotterie-Plan ankündigen, Verbot der Theilnahme an dieser Privat-Lotterie . . . . | 15<br>16 | 190<br>213 | 114<br>130 |
| 27. März | — der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die im Jahre 1834 ausgeführten Gemeinheitstheilungen . . | 16 | 214 | 130 |

| Jahr und Datum | Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. des Stücks. | Nr. der Verord. | Seitenz. |
|---|---|---|---|---|
| 1835 28. April | Bek. des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Münster, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien . . | 22 | 299 | 178 |
| 1. Mai | — der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Normalsätze nach der Ablösungs-Ordnung vom 18. Juli 1829 für den Regierungsbezirk Minden . . . . . . | 21 | — | 176 |
| 15. Mai | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums in Münster, betr. das Probejahr der Kandidaten des höhern Schulamts . | 23 | 317 | 187 |
| 18. Mai | — der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, betr. die Aufnahme in diese Anstalt . . | 28 | 400 | 225 |
| 4. Juni | — der Direction der Paderborner Tilgungskasse, betr. den Geschäftsbetrieb derselben . . . . . . . . | 25 | 347 | 204 |
| 15. Juni | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums in Münster, betr. den Besuch der Gasthäuser u. s. w. von Seiten der Schuljugend | 27 | 373 | 213 |
| 16. Juni | — des Königl. Grenz-Postamts zu Minden, betr. den Post-Cours | 26 | 366 | 211 |
| 24. Juni | — desgl., betr. die Empfangnahme unabgefordert gebliebener Gegenstände . . . . . . . . . . . | 27 | 380 | 216 |
| 1. Juli | — der Königl. General-Direction der Seehandlungs-Societät, betr. die Statt gefundene Ziehung der 90 Serien von den Seehandlungs-Prämienscheine . . . . . | 32 | 451 | 252 |
| 26. Juli | — des Königl. Konsistoriums zu Münster, betr. den regelmäßigen Schul- und Religions-Unterricht . . . . . | 33 | 456 | 253 |
| 2. August | — der Königl. Regierung zu Arnsberg, betr. den neuen Cursus der Provinzial-Gewerbeschule in Hagen . . . . | 33 | 466 | 257 |
| 15. August | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Münster, betr. die öffentlichen Examina der Gymnasien . . . . | 38 | 525 | 285 |
| 20. August | — der Königl. General-Commission zu Münster, betr. die Ablösungspreise der Dienste im Kreise Wiedenbrück . . | 38 | 528 | 290 |
| 22. August | — des Königl. General-Postamts wegen Ausschließung der sogenannten Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme von der Beförderung mit der Post . . | 36 | 512 | 276 |
| 28. August | — der Departements-Commission, betr. den Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst . | 38 | 529 | 292 |
| 15. Sptb. | — der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die Tilgung rückständiger Chur- und Neumärkischer Zins-Coupons | 41 | 573 | 315 |
| 26. Sptb. | — des Directors der Bibelgesellschaft des Weserlandes, betr. die Berichtigung der Beiträge pro 1835 et retro . . | 42 | 580 | 318 |
| 15. Octbr. | — des Land-Gestüt-Inspectors Köhne, betr. die im Jahre 1835 bedeckten Anzahl Stuten . . . . . . | 47 | 631 | 349 |
| 4. Nvbr. | — des Königl. Konsistoriums zu Münster, betr. das vierte Gesangfest des märkischen Schullehrer-Gesang-Vereins . | 50 | 654 | 359 |
| 4. Nvbr. | — des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, betr. die Frequenz der Gymnasien und Progymnasien im Sommerhalbjahr 1835 | 50 | 656 | 360 |

Alphabetisches

# Namen- und Sach-Register

des

Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden

vom Jahre 1835.

## I. Namen-Register.

### A.


Seite

Abke, Vagabond 113

Adler, Schullehrer zu Papenhöven 348

Adriani, Gerichts-Assessor zu Rahden 199

Albers, Hebamme zu Borgentreich 113

Ameler, Oberförster 44

Ammon, v., Gustav, Kammergerichts-Assessor zu Berlin 353

Ammon, v., Heinrich, Oberlandesger.-Assessor zu Hamm 353

Anz, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Hörter 19

Arendt, Kantor und Schullehrer zu Dielingen 216

Arndts, Oberlandesger.-Secretair zu Paderborn 175

Arnim, v., Oberlandesger.-Auscultator 353

Aschoff, Apotheker zu Bielefeld 275

Auf der Heide, Schullehrer zu Oberjöllenbeck 53


### B.


Bachmann, Oberlandesger.-Referendar 19

Bachmann, Oberlandesger.-Auscultat. 257

Bartz, Anton, Baugefangener 217

Barre, Deserteur 302

Bartels, Ober-Regierungsrath zu Aachen 18

Bause, Schullehrer zur Feldmark bei Herford 168

Becker, Oberlandesger.-Auscultator 308

Becker, Gerichts-Assessor und Zoll-Richter zu Rheine 224

Becker, Schullehrer zu Westerwiehe 192

Beckercord, Schullehrer zu Westerwiehe 251

Beckhaus, Dr., praktischer Arzt und Wundarzt zu Bielefeld 173. 198

Seite

Bergmann, Schullehrer zu Stuckenbrock 168

Berlage, Dr. und Prof. zu Münster 66

Berlage, Margarethe, Lehrerin an der Töchterschule zu Bühne 168

Berlemeier, Angela, Lehrerin an der Mädchenschule zu Wiedenbrück 168

Bickmann, Lehrer an der Töchterschule zu Hörter 53

Biermann, Zuchthaus-Sträfling 12

Blasberg, Militair-Sträfling 242

Blomberg, v., Domainenrath, Haupt-Kassirer zu Erfurt 183

Blömker, Deserteur 150

Bödecker, Schullehrer ꝛc. zu Germete 53

Bödecker, Pfarrer zu Steinheim 348

Börner, Gerichtsbote zu Delbrück 257

Borgstett, Wundarzt zu Minden 348

Bormann, Gerichts-Assessor zu Lübbecke 257

Boschulte, Verbrecher 267. 372

Brahe, Gerichts-Depositał- und Salar.-Kassen-Rendant zu Paderborn 257

Bredemann, Schullehrer zu Hackenburg 315

Bruns, Pfarrer zu Etteln 77

Buer, Hebamme zu Gütersloh 303

Buschmann, Oberlandesger.-Assessor 19. 60

Büllner, Oberlandesger.-Referendar 353


### C.


Calame, Regierungs-Kanzlist in Minden 6

Castrup, Pfarrer zu Thüle 251

Cohrs, Vagabond 114

Crur, Schullehrerin zu Minden 192


### D.


Decius, Schullehrer zu Falkendieck 26

Delius, Ger.-Deputirter zu Salzkotten 129

Seite
Desmarquois, Verbrecher 174
Dieckhaus, Zuchthaus-Sträfling 267
Ditmar, Oberlandesger.-Referendar 353
Dröge, Justiz-Commissionsrath zu Halle 235
Duhme, Bezirks-Feldwebel zu Schildesche 15

E.

Ebmeyer, Land- und Stadtger.-Director zu Rahden 60
Ebmeyer, Henr. Louise, Vagabondin 25
Ellermeyer, Sophie, Vagabondin 167
Endom, Gerichts-Registratur-Assistent zu Halle 257
Ernst, Schullehrer zu Cörbecke 168
Espert, Förster zu Neuenheerse 369

F.

Fach, Schullehrer zu Herford 78
Fahrenhorst, Schullehrer zu Herford 168
Fanney, Förster zu Sandebeck 44
Fischer, Dr., Arzt zu Spenge 352
Fischer, Oberlandesger.-Referendar 353
Flor, Pfarrer zu Windheim 151
Förster, Justizcommissair und Notar zu Brakel 114. 129
Frillmann, Dieb 318

G.

Geißler, Unterförstereigeh. zu Schwaney 369
Gerlach, Gerichts-Deposital- und Salar.-Kassen-Rendant zu Warburg 175
Giese, Wegebaumeister zu Rheda 284
Glindemann, Förster zu Hardehausen 369
Göcker, Oberlandesger.-Assessor zu Salzkotten 199
Goelut, Pfarramts-Candidat 29
Graf, Schullehrer zu Rahden 26
Granier, Pfarrer zu Büren 151
Grasso, Mitglied der Tilgungskasse zu Paderborn 49
Grauert, Dr., Professor zu Münster 269
Grundhoff, Justizcommiss. und Notar zu Salzkotten 375
Grünewald, Verbrecher 334. 350
Günther, Schullehrer zu Sande 192
Gützloe, Oberlandesger.-Referendarius zu Münster 199

H.

Seite
Haake, Gerichtsbote zu Halle 235. 376
Haase, Zuchthaus-Director zu Herford 22
Hackmann, Pfarrer zu Rödinghausen 77
Hanebeck, Betrüger 267
Harke, Dieb 330
Hartmann, Oberlandesger.-Referendar 353
Heidsieck, Pfarrer zu Heepen 53
Heidsieck, Oberlandesger.-Auscultator 308
Heilmann, Schullehrer zu Weiberg 168
Heintrup, Landwehr-Sträfling 270
Heising, Küster zu Wiedenbrück 216
Hennecke, G. Diedr., Verbrecher 258
Hentschel, Ger.-Registrator zu Vlotho 354
Hermesmeyer, Hebamme zu Ostenland 303
Herper, Schullehrer zu Varkhausen 53
Hersemann, Gerichtsbote zu Rahden 130
Herzog, Oberlandesger.-Bote 60
Hiepe, Oberlandesger.-Referendar 19
Hildhoff, Militair-Sträfling 242
Hillebrand, Pfarrer zu Boke 168
Hiltrop, Regierungsrath zu Münster 55
Hoblitz, Anton, Verbrecher 68
Hoffbauer, Oberappellationsgerichts-Assessor zu Posen 19
Hoinghaus, Schullehrer zu Südlengern 397
Holthausen, Pfarramts-Candidat 322
Holzmeyer, Militair-Sträfling 272
Hommert, Cantor rc. zu Alswede 348
Horstmann, Gerichtsbote zu Salzkotten 376
Böttcher, Hebamme zu Hegensdorf 113
Hueter, Kreissecretair zu Wiedenbrück 374
Hummel, Kreissecretair zu Warburg 374
Humpert, Steuer-Defraudant 302
Hüllbrock, Feldmesser 256
Hüttemann, Oberlandesger.-Referend. 19

J.

Jäger, Bernhard Philipp, Deserteur 191
Innhausen, Freiherr zu, s. Knipphausen
Ittig, Gerichtsbote zu Brakel 257

K.

Kaltenstroth, Hebamme zu Gütersloh 303
Kaufmann, Pfarrer zu Peckelsheim 77
Kempkes, Militair-Sträfling 242
Kersten, Oberlandesger.-Auscultator 257

Seite

Kersten, Oberlandesger.-Refendar 257
Keune, Pfarramts-Candidat 360
Kirchner, Gerichtsbote zu Paderborn 235
Kisker, Kammerger.-Assessor zu Berlin 175
Kleine, Militair-Sträfling 250
Kleine, Pfarrer zu Neukaunitz 384
Kleinmeyer, Verbrecher 167
Klingemann, Justiz-Commissair und Notar zu Hörter 26. 353
Knipphausen, Freiherr v., Steuerheber zu Rahden 149
Knost, Schullehrer zu Blasheim 77
Koche, Land- und Stadtger.-Assessor zu Bünde 129
Koch, Pfarrer zu Warburg 151
Kochling, Thierarzt zu Lippstadt 348
Koehn, Pfarrer zu Lerbeck 151
Körfer, Militair-Sträfling 135
Kollhorst, Bürgermeister zu Versmold 348
Konradi, Hebamme zu Haarth 303
Kopf, Förster zu Atteln 369
Koring, Peter Heinrich, Flüchtling 64
Krause, Deserteur 150
Krahe, Steuererheber zu Bielefeld 53
Kraemer, Deserteur 250
Kreutz, Baugefangener 216
Krönig, Oberlandesger.-Auscultator 175
Krüger, Regierungsrath in Minden 18
Kruthöfer, Sophie Amalie, Vagabondin 150
Kühlmann, Gerichtsbote zu Herford 130

L.

Laging, Verbrecher 258
Langenberg, Geh.-Regierungsrath zu Münster 153
Leniger, Pförtner bei der Inquisitoriats-Gefangenanstalt zu Paderborn 308
Linnenbrinck, Waldwärter zu Scherfede 44
Luhn, Forstgehülfe zu Rimbeck 369
Lübker, Hebamme zu Quelle 113
Lücke, Schullehrer zu Großeneder 315

M.

Maßmann, Schullehrer zu Halle 348
Merte, Marie Elis., Vagabondin 176
Metternich, v., Dirigent der Tilgungskasse zu Paderborn 49

Seite

Meuner, Militair-Sträfling 303
Meyer, Caplan zu Minden 384
Mey, Verwaltungsbeamter zu Quernheim 358
Meyenberg, Ger.-Assessor zu Warburg 257
Meyer, Wege-Commiss. zu Lämershagen 198
Meyer, Oberlandesger.-Assessor zu Dortmund 18
Michaelis, Ger.-Registrat. zu Paderborn 308
Misch, Oberlandesger.-Auscultator 376
Möller, v., Dr., Arzt und Wundarzt zu Bielefeld 215
Möller, v., Oberlandesger.-Auscultator 175
Molkenbur, Betrüger 326. 358
Montgelas-Jessy, angeblicher Graf, Betrüger 115. 140
Moor, Waldwärter zu Dahle 45
Mumpero, Land- und Stadtger.-Secret. zu Halle 60
Müller, Justiz-Commissions-Rath zu Paderborn 235
Münter, Pfarrer zu Holzhausen u. L. 53

N.

Naber, Justizrath zu Paderborn 235
Nahrwoldt, Hebamme zu Lahde 303
Neukirch, Oberlandesger.-Assessor 129
Niemand, Sträfling 283
Niemandt, Militair-Sträfling 242
Niggemeier, Hebamme zu Helmern 303
Nolting, Oberlandesger.-Auscultator 376
Nottmeyer, Waldwärter zu Meissen 44
Nutt, Hebamme zu Nösebeck 113

O.

Offenberg, Lehrer des Progymnasiums zu Vreden 240
Ohly, Oberlandesger.-Referendar 60
Oppen, Lehrer an der Töchterschule zu Hörter 53

P.

Pahde, Ger.-Registrator zu Bielefeld 353
Paulus, Pfarrer zu Herlinghausen 314
Pelizaeus, Wegebaumeister zu Minden 251
Pelizaeus, Oberlandesger.-Auscultator 376
Phillips, Pfarramts-Candidat 360

| | Seite |
|---|---|
| Phlippen, Peter, Militair-Sträfling | 333 |
| Piehl, Oberlandesger.-Referendar | 235 |
| Plettenberg, Oberlandesger.-Assessor | 353 |
| Pohlmann, Schullehrer zu Hesselteich | 251 |
| Pöttger, Cantonbeamter zu Nieheim | 374 |
| Prieß, Hebamme zu Ober- und Unterlübbe | 303 |

R.

| | |
|---|---|
| Ramus, Cantonbeamter zu Rösebeck | 53 |
| Randt, Schullehrer zu Enniglоh | 318 |
| Rappard, v., Oberlandesger.-Auscult. | 308 |
| Reinking, Schullehrer zu Meissen | 284 |
| Rellensmann, Schullehrer zu Buchholz | 284 |
| Richter, Hebamme zu Lübbecke | 303 |
| Riesmeyer, Ger.-Registratur-Assistent zu Lübbecke | 308 |
| Rintelen II., Justiz-Commiss. zu Münster | 308 |
| Rintelen, Oberlandesger.-Assessor | 235 |
| Röhren, Oberlandesger.-Assessor | 375 |
| Röttcher, Gerichts-Registrator zu Brakel | 257 |
| Roggenkamp, Schullehrer zu Sperard | 315 |
| Rohrbach, Ger.-Registratur-Assistent zu Bielefeld | 353 |
| Roßkothen, Pfarramts-Candidat | 153 |
| Ruschmeyer, Wilhelm. Christ., Diebin | 332 |

S.

| | |
|---|---|
| Sandmann, Vagabond | 302 |
| Saun, Oberlandesger.-Referendar zu Münster | 353. 376 |
| Schäfer, Pfarrer zu Nieheim | 77 |
| Schäfer, Militair-Sträfling | 78 |
| Schäfer, Küster und Schullehrer zu Erter | 191 |
| Schäfer, Gerichtsbote zu Warburg | 235 |
| Schleinitz, v., Kammerger.-Assessor zu Minden | 314 |
| Schloßhauer, Wundarzt I. Kl. zu Driburg | 173 |
| Schmelzmeyer, Hebamme zu Alswede | 303 |
| Schmelzer, Deserteur | 159 |
| Schmidt, Schullehrer zu Marienloh | 348 |
| Schmidt, Pfarrer zu Bielefeld | 384 |
| Schmidt, Schullehrer zu Minden | 77 |
| Schmidt, Kreis-Chirurgus zu Höxter | 275 |
| Schmitz, Hofrath zu Münster | 153 |
| Schmitz, Oberlandesger.-Auscultator | 235 |
| Schneider, Waldwärter zu Wittekindstein | 45 |
| Schöttler, Festungs-Sträfling | 316. 350 |
| Schonder, Kantor, Küster, Schullehr. ec. zu Schlüsselburg | 191 |
| Schrader, Domain.-Rentm. zu Bielefeld | 182 |
| Schrader, Ober-Wege-Commissair zu Gernheim | 113 |
| Schrader, Pfarrer zu Bünde | 151 |
| Schreiber, Steuererheber zu Hiddenhaus. | 59 |
| Schröder, Apotheker zu Lübbecke | 215 |
| Schröder, Inspector und Rendant bei der Inquisitoriats-Gefangenanstalt zu Paderborn | 130 |
| Schulten, Regierungsrath in Münster | 55 |
| Scriba, Oberlandesger.-Referendar zu Düsseldorf | 235. 257 |
| Seidel, Gefangenwärter | 257 |
| Seiler, Oberlandesger.-Auscultator | 353 |
| Sommerwerk, Kreiswundarzt in Büren | 113 |
| Sonnenkalb, Zahnarzt zu Minden | 303 |
| Spitzmaul, Gerichtsbote zu Bünde | 130 |
| Sporbeck, Landwehr-Sträfling | 270 |
| Stahlknecht, Oberlandesger.-Assessor zu Magdeburg | 175 |
| Stemmer, genannt v. Stammbach, Militairsträfling | 242 |
| Steinhaus, Lehrer am Gymn. zu Minden | 207 |
| Stein, Kantor ec. zu Dankersen | 11 |
| Stephan, Förster zu Nammen | 45 |
| Stephan, Oberlandesger.-Referendar zu Cöln | 60 |
| Stich, Dr., Arzt und Wundarzt zu Büren | 275 |
| Stolte, Küster zu Paderborn | 314 |
| Stricker, Pfarrer zu Stahle | 77 |
| Suhre, Schullehrer zu Lohe | 314 |
| Suren, Gerichts-Registrator zu Höxter | 175 |

T.

| | |
|---|---|
| Temme, Hebamme zu Daseburg | 113 |
| Thiele, Gerichtsbote zu Minden | 130 |
| Thöne, Justiz-Commiss. zu Petershagen | 375 |

U.

| | |
|---|---|
| Ullrichskötter, Deserteur | 127 |

V.

| | |
|---|---|
| Venghaus, Apotheker zu Rahden | 32 |
| Versen, Oberlandesgerichts-Assessor zu Werne | 235. 257 |

Seite

Vincke, v., Oberlandesger.-Referendar zu Münster 257
Vogelsang, Gerichts-Regist. zu Halle 235
Vogtmann, Oberlandesger.-Auscultator 353
Vorländer, Steuerinspector in Minden 113
Voß, Oberlandesgee.-Auscultator 235
Voß, Hülfsgeistlicher zu Rheda 314
Voßwinkel, Pfarramts-Candidat 270

W.

Walter, Reg.-Secretariats-Assistent zu Minden 240
Wedell, v., Lieut. a. D., nächster Erbberechtigter zum eisernen Kreuz II. Kl. 54
Wedig, de, Gerichtsdeputirter zu Delbrück 129
Wehmeyer, Schullehrer zu Maaßlingen 384
Weihe, Pfarrer zu Spenge 151
Werth, Hülfsrichter zu Eslohe 257
Werth, Justiz-Commissair zu Rahden 375
Wichmann, Mitglied der Tilgungskasse zu Paderborn 49
Wichmann, Oberlandesger.-Rath zu Paderborn 353
Wiedemeyer, Pfarrer zu Stahle 251
Wiehe, Kantor u. Schullehr. zu Quernheim 216
Wiehe, Schullehrer zu Lippinghausen 397
Wilmowsky, v., Oberlandesger.-Rath zu Magdeburg 308
Windhorst, Oberlandesger.-Referendar 353
Winkel, Distrikts-Steuer-Erheber von Lippspringe 32
Winters, Deserteur 250
Wirtz, Heinrich, Baugefangener 216
Wittenborn, Bezirks-Feldwebel zu Werther 15
Wocker, Hülfslehrer zu Paderborn 397
Wolf, Pfarramts-Candidat 137
Wolf, Zuchthaus-Sträfling 19. 24

Z.

Zaun, Heinrich, Festungsbaugefangener 333
Zessel, Oberlandesger.-Auscultator 199

# II. Sach-Register.

A.

Seite

Ablösungen, s. Domainen
Abschoß- und Abfahrts-Geld, gegenseitige Aufhebung desselben zwischen Preußen und Belgien 32
Acten, öffentliche, Verkauf derselben 208
Amtsblatt und Anzeiger zu demselben, Druck dieser Blätter 330
Amtsblatts-Abonnenten-Listen pro I. Semester 1836, deren Einreichung 357
Ansiedelungen auf dem Lande, Beschränkung derselben 201
Anstalten, s. Erziehungs-
Anstellungen, vorhandene, 2. 3. 10. 22. 198. 221. 244
Anstellung ausgedienter Unterofficiere 58
Apotheker-Gehülfen, ausländische, s. Prüfung
Aerzte, Niederlassung derselben 30
Arznei-Taxe pro 1835 138
Aufruf wegen arretirter Waaren 18. 22. 54. 60. 128. 151. 216. 224. 230. 244. 251. 256. 271. 284. 324. 332. 358. 364. 374. 375. 391. 392
Auswanderungen nach Amerika über Bremen 285

B.

Badeplätze, Bezeichnung derselben 241
Bauschule, s. Gewerbeschule
Bau-Zöglinge, Zulassung derselben bei Bau-Ausführungen 369
Bauten an den Kunststraßen 245
Bauten, Communal- 78
Bauholz-Lieferung 236
Bauhandwerker, Gewerbebetrieb derselben 221. 241. 283. 298
Bau-Conducteure und Feldmesser, deren Wohnort und Beschäftigung 11. 384

Seite
Bauhandwerker, geprüfte 18
Baumfrevel 30
Berichte und Eingaben an die Königl. Regierung, Form derselben 37
Berichtigung 69
Beichtgeld, dessen Abschaffung im Kirchspiele Lübbecke 17
Beschäler, Stationsorte derselben 36
Bibel-Gesellschaft des Weserlandes, Berichtigung der Beiträge 318
Blattern-Impfung, daß solche wirksam an ihm vollzogen worden, muß von dem Zöglinge der mit einem öffentlichen Unterrichts-Institute verbundenen Pensions-Anstalt vor dessen Aufnahme nachgewiesen werden 53
Blattern-Impfung 108. 139. 148. 155. 159. 173
Blutegel, Preis derselben 148. 335
Bodenluken, Schließung derselben 198
Brandfälle, im Jahre 1834 stattgehabte 59
Brustschilder, verlorene 16. 66. 174. 303. 308
Bücher-Polizei, s. Schriften.

## C.

Candidaten des höheren Schulamts, Probejahr derselben 187
Chausseegeld-Erhebung 231. 243. 395
Chausseegeld-Freikarten, Prolongation derselben 384
Collecten, Haus- und Kirchen- 13. 22. 26. 43. 57. 125. 158. 170. 241. 273. 383
Collecten-Gelder, Verfahren bei Einziehung und Absendung derselben 193
Contracte über Grundbesitzungen, Bezeichnung der letzteren nach dem neuen Grundsteuer-Kataster 330
Criminal-Ordnung, s. Landrecht
Crystallisations-Töpfe für Zuckersiedereien, Verbot der Anwendung des Zinks zu denselben 208

## D.

Dach- und Mauerziegel, Form und Größe derselben 221
Dampfkessel-Anlage und Gebrauch derselben 300
Seite
Diebeshehlerei 19
Diebstahls-Anzeigen 4. 20. 28. 34. 35. 46. 47. 55. 56. 61. 62. 63. 74. 78. 79. 80. 116. 136. 144. 160. 168. 175. 183. 199. 211. 212. 217. 219. 226. 228. 236. 247. 252. 259. 272. 304. 315. 316. 319. 326. 349. 354. 376. 395. 396. 400
Diensteid der Beamten, Ableistung desselb. 210
Dienstsiegel, verlorene 32. 308
Dienst-Entlassung von Chausseewärt. 229
Diäten der Justiz-Commissarien bei auswärtigen Geschäften 45
Domainen-Ablösungspreise, Normalsätze derselben 176. 192. 290. 222. 246. 390
Domainen-Gefälle, Ablösung ders. 140
Domainen-Grundstücke, Verkauf und resp. Verpachtung derselben 144. 152
Domainen-Prästantiarien in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, die denselben bewilligten Erleichterungen 37. 181
Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder, s. Quittungen
Domainen-Zinsgetraide, Reluitions-Preise desselben 373

## E.

Eingaben s. Berichte
Eiserne Kreuze II. Kl., erledigte 54. 400
Empfehlung, s. Schriften
Ertrinken, s. Rettung aus Gefahr
Erziehungsanstalt für sittlich verdorbene Mädchen und Knaben zu Benninghausen 37. 41

## F.

Färber, s. Gewerbebetrieb
Feldmesser sollen den Titel „Regierungs-Conducteure" nicht willkührlich annehmen 173
Feldmesser, s. Bau-Conducteure
Ferien bei den Gerichten 392. 395
Feuer-Anzünden auf dem Felde durch Kinder ist verboten 335
Feuer-Societät, Kassen-Zustand derselben 80

Seite

Feuer-Societät, Repartition der erforderlichen Beiträge 111. 112. 156

Feuer-Versicherungen bei Privat-Societäten 190

Forderungen an die Verwalt.-Fonds 356

Fortschreibung, s. Güterwechsel

Forst-Culturen in den Gemeindewaldungen, ausgeführte 44

Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, s. Quittungen

Forst-Veräußerungen 276. 312. 362

Fruchtpreise 7. 14. 38. 66. 128. 170. 208. 230. 254. 306. 324. 356. 390

## G.

Gartenbau-Verein, Verhandlungen desselben 12. 268

Gast- und Schenkwirthschafts-Betrieb, Gestattung desselben 117

Gasthäuser rc., Besuch derselben Seitens der Schuljugend 213

Gastwirthe, Meldung der Fremden, Seitens derselben 214

Gebühren von Geburten und Trauungen zur Unterstützung bedürftiger Hebammen, Einsammlung, Ablieferung rc. derselben 397

Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf 211

Gemälde, Ausschmückung der Kirchen rc. mit solchen 265

Gemeinheitstheilungen 24. 130

Generalsuperintendent, Wahrnehmung der Geschäfte desselben 203

Gericht, s. Ferien

Gerichte, Land- und Stadt-, Erweiterung der Competenz derselben in Strafsachen 375

Gerichts-Ordnung, allgemeine, s. Landrecht

Gerichtsstand der minderjährigen, unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten 352

Gerichtliche Requisitionen und Insinuationen, deren gegenseitige Beförderung zwischen Preußen und mehreren Preußischen Bundesstaaten 5

Gerichtsstand der Landwehr-Officiere in ihrer Heimath 23

Seite

Gerichtsdepositorien, Zahlungen derselben an die Regierungs-Hauptkasse und Domainen-Renteien 40

Gerichts-Deputationen zu Delbrück und Lügde, Bestimmungen in Beziehung auf die von denselben zu behandelnden Prozeßsachen 315

Gesangfest der märkischen Schullehr. 207. 359

Gesetzsammlung, Sachregister zu der von 1806 bis incl. 1830 31

Gesetzsammlung 24. Stück pro 1834 21
" 1. " " 1835 29
" 2. " 49
" 3. " 65
" 4. " 69
" 5. " 137
" 6. " 153
" 7. u. 8. " 177
" 9. " 185
" 10. " 201
" 11. " 205
" 13. u. 14. " 249
" 15. " 253
" 16. u. 17. " 269
" 18. " 277
" 19. " 313
" 20. " 317
" 21. " 347
" 22. u. 23. " 363
" 24. " 373
" 25. " 385

Gestohlene Sachen 152. 268. 350

Gestütsfohlen, Brennen derselben 228

Gewerbebetrieb der Färber im Umherziehen zum Aufsuchen von Waaren-Bestellungen 351

Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen 126

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Bestrafung der Uebertretung des Regulativs über denselben 283

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Gewerbescheine zu demselben pro 1836 299

Gewerbescheine zum Sammeln von Subscribenten auf Schriften, Kupfer rc. im Umherziehen 361

Gewerbescheine, verlorene 112. 364. 390

Seite
Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen, deren Empfangnahme 3
Gewerbescheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausdehnung oder Ertheilung an Gewerbetreibende aus anderen Regierungsbezirken oder aus dem Auslande 149
Gewerbeschule, Provinzial- zu Bielefeld, Lehrkursus derselben 312
Gewerbeschule zu Minden, desgleichen 320
Gewerbeschule, Provinzial-, in Hagen 257
Gewerbesteuer-Erlaß von angeschlossenen Mühlenwerken 30
Gewerbesteuer der Handwerker und Bau-Unternehmer 2
Gewerbesteuer der Pfandleihanstalten und der Versteigerungs- und Commissionsgeschäfte, Gewerbebetr. der Beamten 154
Gewichte, s. Maaße
Gnadengehälter der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, Berücksichtigung der letzteren bei der Klassenst.-Veranlagung 254
Grundsteuer-Remissionen und Niederschlagung inexigibler Grundsteuer-Beträge, Ermittelung und Aufnahme derselben durch die Steuer-Controleure 139
Grundsteuer-Prinzipal-Contingente, und die sich danach regulirende Beischläge pro 1835 192
Grundstücke, herrenlose, können den Gemeinden, in deren Feldmark sie liegen, überlassen werden. 245
Güterwechsel, Fortschreibung dess. 110. 203
Gymnasien und Progymnasien, Frequenz derselben 187 360
Gymnasien, die öffentlichen Examina bei denselben 285

H.

Hagelversicherungs-Gesellschaft, Provinzial-, Verzeichniß der Taxatoren bei derselben 164
Hagelversicherungs-Gesellschaft, Erhebung von Beiträgen für dies. 185. 293
Hagelversicherung, Anzeige des erlittenen Schadens binnen der Frist von 48 Stunden 265

Seite
Handelsverkehr, s. Zollvertrag
Handwerksgesellen ist der Eintritt in die Schweiz verboten 50. 157
Handwerksgesellen, Deutsche, Verhütung von deren Theilnehmung an die öffentliche Ruhe störenden Associationen rc. 119
Hausnummern, bestehende, dürfen ohne höhere Genehmigung nicht geändert werden 300
Hausirhandel mit Gift 126
Hebammen, geprüfte 113
Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn, Anmeldung zu dem Unterricht auf derselben 179
Hebammen-Wesen 129
Hengste, s. Köhrung
Holz-Diebstähle, Untersuchung ders. in Halle 247
Holzsämereien, Bestellung und Preis derselben 1
Hospital, Civil-, zu Paderborn, Aufnahme in dasselbe 361
Hypothekenwesen, Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden 231
Hypothekenwesen, Eintragungsfähigkeit von Untersuchungskosten 233
Hypothekenwesen, Benachrichtigung der Gläubiger von erfolgter Veräußerung zur Hypothek stehender Grundstücke 233

J.

Jagdberechtigungen 202
Jagderöffnungs-Termin 266
Jagdschluß-Termin 18
Jagen mit Bracken 269
Jagen an Sonn- und Festtagen ist verboten 269
Jagen, Uebertretung dieses Verbots und Bestrafung derselben 322
Impfbezirke des Kreises Minden 155
Impfung, s. Blattern
Insertions-Gebühren für Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorener Pässe und Gewerbescheine 182

Seite

Irren-Anstalt, Provinzial- in Marsberg 206
Justizangelegenheiten 128. 174. 372

## K.

Kammerjäger, s. Gewerbebetrieb
Kassen-Revision, Verfahren bei derselben 187
Kataster-Documente, Ertheilung von Auszügen aus denselben 43. 197
Kataster, s. Güterwechsel
Kindermord, dessen Verhütung 145. 331
Kirchenordnung, deren Einführung 81
Klassensteuer, Befreiung der Landwehrmannschaft von derselben 172
Klassensteuer, Gesuche um Ermäßigung derselben 109
Klassensteuer, Veranlagung und Beschwerden 10
Klauenseuche beim Rindvieh, Bestimmungen gegen die Verbreitung derselben 286
Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande, Gestattung desselben 117
Köhrung der Hengste 7. 25. 43. 52. 59. 67. 128. 209. 314. 386
Krankenhaus in Paderborn, Schenkungen für dasselbe 138
Krankheiten, ansteckende, Anzeige derselben 43
Kuhpocken, Anzeige derselben 221
Kunstverein zu Düsseldorf, Ausstellung von Kunstwerken 58

## L.

Land-Armenhaus zu Benninghausen, wirthschaftliche Verwaltung desselben 365
Landgestüt, Anzahl der bedeckten Stuten 349
Land-Recht, allgemeine, Druck einer neuen Auflage desselben, sowie der allgemeinen Gerichtsordnung und der Criminal-Ordnung 354
Landtags-Deputirte und Stellvertreter, Anzeige von deren Ausscheidung 41
Landtags-Verhandlungen, Debit derselben 41
Landwehr-Officiere, s. Gerichtsstand
Lebendigbegraben, Verhütung desselb. 163
Lehrmittel für die Schule zu Hörter, Beschaffung derselben 52

Seite

Leichname, aufgefundene, 16. 34. 76. 184. 235
Lieferung von Deckenüberzügen, Bettlaken, Handtüchern ꝛc. für das Garnison-Lazareth in Minden 248
Lieferung von Roggen, Hafer, Heu und Stroh in die Militair-Magazine 325
Lieferung von Victualien für das Garnison-Lazareth in Minden pro 1836 345
Lippe-Bett, Steinbrechen in demselben darf nur auf schriftliche Erlaubniß geschehen 65
Lippestrom-Befahrung 313
Lotterie-Angelegenheiten 24. 114. 130. 148. 388

## M.

Maaße und Gewichte, Prüfung derselben 275
Mahl- und Schlachtsteuer, Abänderung der Bestimmungen in §§. 121 und 122 des Regulativs über die Erhebung und und Controle derselben 349
Märkte, Verlegung derselben 67. 138. 229. 241
Markt zu Pyrmont 3
Mauerziegel, s. Dachziegel
Medizinal-Polizei, das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte 274
Meineid, bestrafter 80
Militair-Dienstpferde, Brandzeichen derselben 156
Militairdienst, Eintritt der Jägerburschen in denselben 368
Militairdienst, Superrevision der zu demselben untauglichen Freiwilligen 266
Militairdienst, Zurückstellung junger Männer katholischer Confession, welche sich zum geistlichen Stande vorbereiten 385
Militair-Effecten, Miethung von Lokalen zur Aufbewahrung derselben 204. 212
Militair-Freiwillige, s. Prüfung
Militairpflichtigen Personen ist bei ihrer Verheirathung vorzuhalten, daß sie durch diese ihrer Militairverpflichtung nicht überhoben würden 356
Museum für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster 262

## N.

Seite

Neubauten und Reparaturen, polizeiliche Consense dazu 182

## O.

Orgelbauer, 197. 240

## P.

Paßsiegel der Stadt Arolsen, Veränderung desselben 179
Pathengeschenk, Königliches 298
Patent-Anzeigen 12. 24. 116. 176. 181. 244. 268. 276. 284. 304. 328. 330. 334. 358. 376
Pässe für Handwerksgesellen zur Reise nach Rußland 222
Pässe, verlorene 335
Percussions-Gewehre, Sicherheits-Vorkehrungen bei denselben 305
Personal-Chronik 6. 11. 15. 18. 22. 26. 29. 32. 44. 53. 59. 60. 66. 77. 113. 114. 129. 137. 149. 151. 153. 168. 173. 175. 176. 182. 191. 193. 198. 199. 207. 215. 223. 224. 235. 240. 251. 256. 257. 262. 267. 269. 270. 275. 284. 303. 308. 314. 317. 322. 324. 347. 348. 352. 358. 360. 369. 374. 375. 384. 397
Pfarramts-Canditaten, wahlfähige 29
Pferde zu den Landwehr-Uebungen, Kosten der thierärztlichen Prüfung bei der Uebernahme derselben 394
Pferde, Remonte-, Ankauf derselben 71
Polizei, Sicherheits- 12. 16. 19. 24. 25. 63. 64. 75. 78. 113. 114. 115. 127. 135. 140. 150. 159. 167. 174. 191. 203. 216. 241. 242. 250. 258. 267. 270. 271. 272. 275. 283. 302. 303. 318. 326. 330. 332. 333. 334. 350. 372
Post-Angelegenheit, unabgeforderte Gegenstände 216
Post-Cours, nach Hartum, Hille und Umgegend 211
Post, Schnell-, Einrichtung derselben zwischen Minden und Osnabrück 67
Posten, von der Beförderung mit denselben ausgeschlossene Gegenstände 276
Prämien, an Eleven der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt in Münster ertheilte 206
Prämien, verheißene 30. 221
Prämienscheine, s. Seehandlungs-
Privilegium, ertheiltes 76
Promessen, s. Seehandlungsscheine
Prozesse, s. Justizangelegenheiten
Prozeß-Sachen, nur die von den Partheien selbst gewählten Stellvertreter bedürfen einer Vollmacht 224
Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 54. 292
Prüfung ausländischer Apothekergehülfen 305
Prüfung von Schulamts-Präparandinnen 297
Prüfung von Pfarramts-Candidaten 295
Prüfung von Seminar-Aspiranten 70. 116
Prüfung von Schulamts-Präparanden 69. 203. 295. 296
Prüfungen, wissenschaftliche im Jahre 1834, Ergebniß derselben. 106 R.

## Q.

Quittungen über Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungsgelder 222. 149. 336

## R.

Religions-Unterricht, s. Schul-
Religion unehelicher Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religion zugethan ist, oder umgekehrt 33
Remonte-Märkte, abgehaltene, Ergebnisse derselben 185
Remonte, s. Pferde
Requisitionen wegen Vernehmung von Militair-Personen, müssen die Bezeichnung des Truppentheils, worin der zu Vernehmende steht, enthalten 332
Rindvieh-Versicherungs-Verein, Statut desselben 119

Seite
Rettung aus Gefahr 13
Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft verloren haben, deren Löschung in der Matrikel 41
Ruhe- und Sicherheit des Staats, innere, Bestrafung der Verbrecher gegen dieselbe 277

## S.

Salz-Obligo, Abnahme desselben 172
Salzsäcke, Lieferung derselben pro 1836 183. 192. 199
Salz-Transporte, Verdingung derselben 230. 243. 246
Sammeln von Subscribenten auf Schriften rc., s. Gewerbescheine
Sanitäts-Berichte, Einreichung derselben 274
Schankwirthschaft, s. Gastwirthschaft
Scheffelmaaße, und deren Unterabtheilungen von Eisenblech werden ferner nicht geeicht 43
Schenkungen, s. Vermächtnisse
Schlachtsteuer, s. Mahlsteuer
Schornsteinröhren, russische, Construction derselben 393
Schriften, Debit derselben 108. 170. 223. 253. 266. 301. 318. 361. 371
Schriften, außerhalb der Bundesstaaten in deutscher Sprache gedruckte, dürfen ohne Erlaubniß nicht verkauft werden 14
Schriften, Empfehlung derselben 21. 127. 137. 197. 213. 256. 270. 295. 364. 367. 397
Schulamts-Präparanden, s. Prüfung derselben
Schul-Inspections-Bezirke, katholische, neue Eintheilung derselben 195
Schullehrer-Wittwen-Kassen, Beiträge, Pensionen rc. 61
Schulen, höhere Bürger-, zu Siegen 124
Schul- und Religions-Unterricht, Aufmerksamkeit auf den regelmäßigen Besuch desselben 253
Schulstellen, erledigte, deren Besetzung 157

Seite
Schulwesen, Elementar-, Verbesserung desselben in Beziehung auf ökonomische Verhältnisse rc. 378
Seehandlungs-Prämienscheine, zur Ausloosung bestimmte 355
Seehandlungs-Prämienscheine, gezogene 252
Seehandlungs-Prämienscheine, Promessen auf dieselben 33. 40. 169
Selbstdispensiren der Aerzte, s. Medizinal-Polizei
Sicherheit, s. Ruhe
Sperlingslieferung, Wiedereinführung derselben 297
Spiritus, gereinigter, wird auf der Domaine Dalheim fabrizirt 250
Staatspapiere, amortisirte 147
Staats-Schuldscheine, Rückempfang derselben mit den hinzugefügten Zins-Coupons 138
Staatsschuldscheine, deren Einlösung für den Tilgungsfonds 121. 125. 158. 273
Staatsschuldscheine, zur baaren Auszahlung gekündigte 305. 355
Städte-Ordnung, revidirte, Einführung derselben in Bielefeld, Minden, Herford und Höxter 399
Stadtmauern, Erhaltung derselben 329
Stamm-Mannschaft, deren Verlegung von Neuenkirchen nach Wiedenbrück 22
Steckbriefe, s. Polizei, Sicherheits-
Steinkohlenlieferung für die Geschäfts-Locale der Königl. Regierung 364
Stempel bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben 159
Stempelfreiheit der Ursprungszeugnisse von Waaren zur zollfreien Einführung in das Großherzogthum Baden 351
Stempelpflichtigkeit der Gesuche der Elementarschullehrer und Schulamts-Kandidaten um Verbesserung oder Anstellung rc. 329
Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft 180

Seite
Stempelpflichtigkeit der Punktationen und gerichtlichen oder Notariats-Protokolle über zu errichtende Verträge 399
Stickluft, verschlossene Orte davon zu reinigen 25
Steuerboten, Anstellung derselben 71
Steuer-Control-Bezirks-Eintheilung 51
Steuer-Erhebung 59. 210
Steuer-Erhebung, Eintheilung der Districte und Besetzung der Hebestellen 3
Steuer-Erhebung im Districte Lübbecke 391
Stipendien-Tabellen, jährliche Einreichung derselben 42
Sträflinge, entlassene, Hülfsverein zur Beaufsichtigung und Besserung ders. 207
Studien-Stiftung, Anspruchnahme auf den Genuß derselben 115
Stuten, s. Landgestüt
Synodalverfassung, s. Kirchenordnung

## T.

Tabacksbau, inländischer, Besteuerung desselben 223
Tabackspflanzen, unentgeldliche 213
Tanzmusiken, Bestimmungen, welche beim Halten derselben zu beachten sind 322
Tilgungskasse zu Paderborn, Direction derselben 49
Tilgungskasse, Geschäftsbetrieb derselben 204
Torflieferung 176. 191
Transport-Instructionen, General-, Beachtung deren Vorschriften 148

## U.

Unterstützung der unglücklichen Bewohner von Ostpreußen 146. 263. 273

## V.

Seite
Veräußerungen, s. Quittungen
Vereinsschule zu Münster, Leistungen derselben 205
Verkauf, s. Domainen- und Forst-Veräußerungen
Verkauf von steueramtlichen Grundstücken zu Bielefeld 23
Verlegung, s. Märkte
Vermächtnisse 15. 22. 38. 74. 198. 215. 266. 284
Vermächtnisse und Schenkungen an Corporationen und Anstalten, und deren Genehmigung 29. 207
Vermiethung, s. Militair-Effekten
Versendungsscheine, Ausfertigung derselben 384
Viehcastrirer, concessionirte 371
Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Münster 50. 293
Vorlesungen auf der Thierarzneischule zu Berlin 134. 327
Vorlesungen auf der Universität in Bonn 140. 308

## W.

Waffen, heimliche, das Tragen derselben ist verboten 332
Wanderpässe für Gewerbegehülfen 73
Warnungen gegen Mißbrauch des Branntweins beim Nervenfieber 77
Wassermühlen, Veränderung des Wasserstandes derselben 169
Wegegeld-Erhebung zu Lützel 4
Wegegeld-Erhebung zu Berlinghausen 60
Wegewärter-Entlassung 159. 173
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, neueste Bestimmungen über die Aufnahme in dieselbe 225
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, neue projectirte 336
Wochenmarkt in Minden 394
Wollmarkt in Paderborn 182. 239

## Z.

Seite

Zahlungen, s. Gerichtsdepositorien

Zahnärzte, Prüfungen derselben 178

Zehnt-Verpachtungen 152

Zins-Coupons, Series 4 zu Churmärkischen Obligationen 139

Zins-Coupons, Series 7, Besorgung derselben zu den Staatsschuldscheinen 198

Seite

Zins-Coupons und Zinsscheine, Chur- und Neumärkische, angekaufte und als getilgt kassirte 315

Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Großherzogthum Baden 261. 321. 393

Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau 287. 303. 398

Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Amte Homburg 371





# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 1.

Minden, den 2. Januar 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 1. Holzsämereien betr.

In Folge der Bekanntmachung vom 24. December v. J. (Amtsbl. pro 1834 Nro. 1) *) sind an Holzsämereien bestellt und besorgt worden:

Kiefern 4955½ Pfd.; Fichten 1625¾ Pfd.; Lerchen 666 Pfd.; Weißtannen 205½ Pfd.; Weymuths-Kiefern 12½ Pfd.; Zirbelnuß-Kiefern 16¾ Pfd; Birken 888½ Pfd.; Roth-Erlen 212½ Pfd.; Weiß-Erlen 42¼ Pfd.; Eschen 65 Pfd.; Hainbuchen 125 Pfd.; Ahorn 87 Pfd.; Ulmen 20½ Pfd.; Akazien 65½ Pfd.; zusammen 8988¼ Pfd.

Von diesem Betrage haben erhalten:

1) Stadt und Kreis Münster 799 Pfd.; die Kreise Tecklenburg 463 Pfd.; Warendorf 422 Pfd.; Beckum 62 Pfd.; Lüdinghausen 127 Pfd.; Coesfeld 781 Pfd.; Recklinghausen 561 Pfd.; Borken 721¾ Pfd.; Ahaus 531 Pfd.; Steinfurt 385 Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Münster 4872¼ Pfd.

2) Die Kreise Minden 44 Pfd.; Lübbecke 472 Pfd.; Bielefeld 15 Pfd.; Herford 8½ Pfd.; Paderborn 3¼ Pfd.; Büren 41 Pfd.; Wiedenbrück 95¼ Pfd.; mithin der Regierungs-Bezirk Minden 679 Pfd.

3) Die Kreise Arnsberg 66 Pfd.; Altena 539 Pfd.; Bochum 71½ Pfd.; Dortmund 381 Pfd.; Hagen 206½ Pfd.; Hamm 144½ Pfd.; Iserlohn 196 Pfd.; Soest 171 Pfd.; Eslohe 84 Pfd.; Olpe 112 Pfd.; Siegen 179 Pfd.; Wittgenstein 1148 Pf.; mithin der Regierungs-Bezirk Arnsberg 3298½ Pfd.

4) Die Rhein-Provinz 138½ Pfd.

Für das Jahr 1835 sind die nachbenannten Holzsämereien zu folgenden, die Verpackungs- und die Transport-Kosten bis Münster mit enthaltenden Preisen zu erhalten, nämlich:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Das | Pfund | Kiefern (pinus silvestris) | 8 | Sgr. | 7 | Pf. |
| " | " | Fichten (pinus picea) | 2 | " | 6 | " |
| " | " | Lerchen (pinus larix) | 9 | " | 3 | " |
| " | " | Weiß-Tannen (pinus abies) | 3 | " | 3 | " |
| " | " | Weymuths-Kiefern (pinus strobus) | 20 | " | 4 | " |

*) Mindensches Amtsbl. Seite 9.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Das Pfund | Birken (betula alba) | 1 | Sgr. | 3 | Pf. |
| „ | „ | Roth-Erlen (betula alnus) | 4 | „ | 3 | „ |
| „ | „ | Weiße nordische Erlen (betula alnus incana) | 10 | „ | 3 | „ |
| „ | „ | Eschen (fraxinus excelsior) | 4 | „ | 3 | „ |
| „ | „ | Hainbuchen (carpinus betulus) | 2 | „ | 6 | „ |
| „ | „ | Ahorn (acer pseudoplatanus) | 3 | „ | — | „ |
| „ | „ | Akazien (robinia pseudo acacia) | 6 | „ | 3 | „ |

Die Bestellungen werden, unter meiner Leitung, durch den Regierungs-Secretair Weydemeyer hieselbst besorgt werden, müssen aber bis Ende Januar k. J. bei demselben eingehen, wenn auf deren Erfüllung gerechnet werden soll.

Ulmensaamen kann erst Ende Juni k. J. besorgt werden, wenn derselbe geräth. Diejenigen, welche solchen zu erhalten wünschen, wollen sich bis Ende April k. J. melden, um solchen dann frisch besorgen zu können; derselbe muß alsdann gleich beim Empfange gesäet werden.

Münster, den 24. December 1834.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 2.** Die Gewerbesteuer der Handwerker und Bau-Unternehmer betr. 4704 *k II. pl.*

Da bisher Zweifel darüber erhoben worden, ob die Uebernahme von Bauten den Entrepreneur als Handwerker steuerpflichtig mache oder nicht, so bringen wir zur Beseitigung derselben hierdurch, auf den Grund einer Entscheidung des Herrn General-Directors der Steuern, zur allgemeinen Kenntniß, daß das Uebernehmen eines Baues oder sonst einer Handwerksarbeit in Entreprise, vom Gesetz als steuerpflichtiges Gewerbe nicht bezeichnet ist, und mit Lieferungen nicht in eine Kathegorie gestellt werden kann.

Ein solcher Entrepreneur ist daher zur Handwerkssteuer nicht heranzuziehen, sofern er weder selbst Hand anlegt, noch auch die Arbeit als Mann vom Fache leitet, sondern sich dazu anderer Personen bedient. Diese letzteren sind alsdann resp. als selbstständige Handwerker oder als Handwerksgehülfen im Sinne des Gesetzes anzusehen und zu behandeln, so daß diejenigen unter den Erstern, welche nicht bereits auch in der Gewerbesteuer-Rolle der Handwerker aufgeführt stehen, verpflichtet sind, das Geschäft anzumelden, und, sofern es im steuerpflichtigen Umfange betrieben wird, auch die Steuer dafür zu erlegen.

Minden, den 17. December 1834.

**№ 3.** 1666. *D. I.*

Die zu Werther, Kreises Halle, erledigte Todtengräber- und Kalkanten-Stelle, welche circa 60 Rtlr. jährlich einträgt, soll wieder besetzt werden.

Diejenigen Invaliden, welche auf Anstellung Anspruch haben, und sich zur Annahme dieser Stelle bereit finden, können sich bei der Königlichen Landräthlichen Behörde des Kreises Halle unter Vorlegung ihrer Papiere melden, von welcher ihnen der nähere Bescheid zugehen wird. Minden, den 17. December 1834.

**№ 4.** 4850. *k. b II.*

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Stück 52) die Aufhebung der Kreis-Cassen in unserm Verwaltungs-Bezirke betreffend, machen wir dem Gewerbtreibenden Publikum, namentlich denjenigen, welche Gewerbescheine zum umher-

ziehenden Handel für 1835 nachgesucht haben, hierdurch bekannt, daß diese Gewerbescheine vom 1. Januar k. J. ab bis zum 10. Februar ejd. a.

für die Kreise Minden und Lübbecke bei dem Kreis-Einnehmer Bünte in Minden;
für den Kreis Herford bei dem Kreis-Cassen-Controlleur Christiani zu Herford;
für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück bei dem Kreis-Einnehmer Schrader zu Bielefeld;
für die Kreise Paderborn und Büren bei dem Rendanten der Bezirks-Casse in Paderborn, Rose;
für den Kreis Warburg bei dem Kreis-Einnehmer Pelizaeus;
für den Kreis Höxter bei dem Kreis-Einnehmer Aschof.

in Empfang genommen werden können.

Diejenigen, welche solche bis zum 10. Februar k. J. von dort nicht abgeholt haben sollten, müssen sich an die betreffenden Districts-Steuer-Erheber wenden, deren Wohnsitz sie aus der obengedachten Verfügung vom 24. November c. ersehen werden.

Minden, den 19. December 1834.

№ 5. 3810. R. I.

Einer Mittheilung der Fürstlich Waldeckschen Regierung in Arolsen zufolge, ist der in Pyrmont jährlich abgehaltene Dreitags-Markt auf einen Tag beschränkt, und auf den ersten Montag im September jeden Jahres verlegt worden.

Minden, den 20. December 1834.

№ 6. 867. K. I.

Die Stelle eines Kreis-Wundarztes zu Warburg ist durch die Versetzung des bisherigen interimistischen Kreis-Wundarztes Koester erledigt.

Etwaige Bewerber können sich deshalb bei uns melden.

Minden, den 20. December 1834.

№ 7. k. II. pl.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24. v. M., Stück 52, Seite 347 seq., die Einrichtung der Steuer-Rezepturen im hiesigen Regierungs-Bezirke betreffend, machen wir hierdurch bekannt, daß

1. die zum Erhebungs-Bezirke Vlotho getheilt gewesenen Gemeinden Löhne und Löhnebeck zum Distrikt Herford gelegt sind;
2. in Folge freiwilliger Resignation des zum Distrikts-Steuer-Erheber in Vlotho bestimmten Orts-Erheber Müller aus Eisbergen, dem früher zum provisorischen Districts-Steuer-Erheber zu Lichtenau designirten Kreissekretair Theine der District Vlotho;
3. der District Lichtenau, Kreises Büren, dagegen dem bisherigen Kataster-Controlleur Bauer aus Arnsberg; ferner
4. die durch die Verzichtleistung des Geometer Krause vakant gewordene Steuer-Rezeptur Delbrück, Kreises Paderborn, dem Lieutenant v. d. Reiche provisorisch; sodann
5. die Verwaltung der Districts-Steuer-Erheber-Stelle zu Rahden, Kreises Lübbecke, wegen Kränklichkeit des für diesen Posten ernannten bisherigen Kreis-Kassen-Controlleur Rahtert von hier, dem Geometer Neukirch aus Rahden, und

6. die Geschäfte des Districts-Steuer-Erhebers zu Warburg dem bisherigen dortigen Orts-Erheber Koch kommissarisch,

übertragen sind; endlich

7. dem Districts-Steuer-Erheber Kreis-Einnehmer Backmeister gestattet ist, seinen Wohnsitz statt in Lübbecke, nach dem dieser Stadt nahen Gute Grappenstein zu verlegen, derselbe jedoch alle im Auftrage unserer Hauptkasse zu leistende Zahlungen in Lübbecke realisiren wird.

Minden, den 25. December 1834.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 8. 13383.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem erfolgten Ausbau der 2. Section der Wittgensteiner Straße nunmehr vom 1. Januar 1835 ab, bei der Barriere Lützel, daß tarifmäßige Wegegeld für 2 Meilen erhoben werden wird.

Münster, den 18. December 1834.

---

## Bekanntmachungen.

№ 9. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 17. auf den 18. November d. J. sind aus der Wohnstube der Eheleute Tagelöhner Joseph Schefers zu Neuhaus mittels Einsteigen nachstehende Sachen

1) 10 Stück Mannshemde; 2) 3 leinene Bettücher; 3) 3 leinene Kissen-Ueberzüge; 4) 1 zinnerner Kaffee-Topf; 5) 1 Paar fast neue Stiefeln; 6) 5 Stück kleine Kinderhemde; 7) 2 Pfeifen; 8) ½ Hausmanns-Brodt; 9) 1 guten Groschen Geld; 10) 3 Handtücher

gestohlen worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft zur Ueberführung des Thäters oder Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen, sofort zur Kenntniß der unterzeichneten Königlichen Behörde zu befördern.

Paderborn, den 22. December 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 10. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Kuhlenkamp zu Bornholte sind in der Nacht vom 6. auf 7. December 2 Bienenstöcke 60 Pfd. schwer, 1 Bienenstock 80 Pfd. schwer, 1 Bienenstock 70 Pfd. schwer, aus dessen Bienenhütte gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich Jeden auf, etwaige Wissenschaft über den unredlichen Besitzer, oder den Thäter des Diebstahls, der nächsten Polizei-Behörde oder bei der unterzeichneten Gerichts-Stelle zur Anzeige zu bringen.

Paderborn, den 23. December 1834.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 2.

Minden, den 9. Januar 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Ministerii.

№ 11.
3751. I.

Durch die zwischen Preußen und mehreren deutschen Bundes-Staaten in den Jahren 1819 und 1820 Hinsichts der gegenseitigen Beförderung gerichtlicher Requisitionen und Insinuationen getroffenen, und durch die Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vereinbarungen ist besonders bestimmt worden, daß die Beförderung der Requisitionen und Insinuationen hauptsächlich durch den Preußischen General-Prokurator zu Cöln als Central-Behörde bewirkt, und dadurch der unmittelbare Verkehr der gerichtlichen Behörden in den betreffenden Bundesstaaten vermieden werden solle.

Diese Vereinbarungen sind jedoch im Laufe dieses Jahres auf diplomatischem Wege dahin modificirt worden, daß

1. in Bezug auf die preußischen Rheinprovinzen die bisherige Stellung des General-Procurators zu Cöln als Vermittelungs-Behörde für die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen ganz wegfällt, und die Correspondenz unmittelbar von und mit den Ober-Procuratoren jedes Rheinischen Landgerichts, dem Justiz-Senat zu Coblenz und resp. dem General-Procurator für die den Appellations-hof zu Cöln betreffenden Sachen zu führen ist; daß ferner
2. in Ansehung der übrigen Preußischen Provinzen die gerichtlichen Requisitionen und Insinuationen auswärtiger Staaten durch jedes Ober-Gericht für seinen Bezirk befördert und besorgt werden sollen, und daß dagegen auch
3. die diesseitigen Requisitionen an Gerichts-Behörden in den deutschen Bundes-staaten durch unmittelbare Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden zu befördern sind.

Findet sich bei auswärtigen Requisitionen, daß die Beförderung derselben durch ein anderes als das requirirte Ober-Gericht erfolgen muß, so ist die Requisition nicht zurückzusenden, sondern an das betreffende Ober-Gericht mittelst Marginal-Verfügung schleunigst abzugeben.

Bei jeder dergleichen Correspondenz mit auswärtigen Behörden sind übrigens die hinsichts der Kosten- und Portofreiheit der gerichtlichen Insinuationen in den zwischen

Preußen und den betreffenden Staaten abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Bestimmungen genau zu berücksichtigen.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten und zugleich die Untergerichte seines Departements mit den nöthigen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 22. November 1834.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 12.
Personal-Chronik.
2067. P. J.

Der bisherige Registrator bei der Kataster-Commission in Münster, Carl Louis Ferdinand Calame, ist an die Stelle des vom 1. d. M. ab, als Steuer-Empfänger angestellten Regierungs-Kanzlisten Mund, zum Kanzlisten bei hiesiger Königl. Regierung ernannt worden. Minden, den 3. Januar 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

---

Verzeich-

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise. | Ange- | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
| 1 | Col. Rohlfing No. 62 | Strohen | Lubbecke | 4 | 5 | 2 | braun |
| 2 | Derselbe | daselbst | dito | 5 | 5 | 3 | braun |
| 3 | Col. Ostermeier No. 3 | Oberbauerschaft | dito | 3 | 5 | 1 | Fuchs |
| 4 | Col. Detering No. 11 | Espelkamp | dito | 5 | 5 | 3 | braun |
| 5 | Col. Siebe No. 23 | Vehlage | dito | 3 | 5 | 2 | braun |
| 6 | Col. Kottenbrink No. 3 | daselbst | dito | 3 | 5 | 2 | schwarzbraun |
| 7 | Derselbe | daselbst | dito | 5 | 5 | 1 | braun |
| 8 | Col. Pieper No. 64 | Niedermehnen | dito | 6 | 5 | 2 | braun |
| 9 | Col. Satop No. 20 | Arrenkamp | dito | 10 | 5 | 1 | braun |
| 10 | Col. Hongsermeyer No. 1 | Büttendorff | dito | 8 | 5 | — | Fuchs |
| 11 | Col. Kottmeyer No. 5 | Holsen | dito | 6 | 5 | 1 | hellbraun |
| 12 | Col. Steinkamp No. 1 | Oppendorf | dito | 5 | 5 | 2 | braun |
| 13 | Col. Westerkamp No. 6 | Oppenwehe | dito | 3½ | 5 | 1 | braun |

№ 13.
3859. R. I.

In der durch das Amtsblatt Nro. 52 veröffentlichten Nachweisung der im Monate October c., in den Kreisen des Regierungs-Bezirks statt gefundenen Fruchtpreise ist beim Kreise Halle der Preis eines Scheffels Waitzen, statt zu 1 Rtlr. 24 Sgr. irrthümlich nur zu 1 Rtlr. 2 Sgr., und der Durchschnittspreis pro October, statt zu 1 Rtlr. 15 Sgr. 4 Pf. für den Scheffel Waitzen, nur zu 1 Rtlr. 13 Sgr. 2 Pf. angegeben.

Zur Vorbeugung etwaiger künftiger Irrthümer wird dieses hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Minden, den 28. December 1834.

№ 14.
3864 R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung, werden die Resultate der durch die sämmtlichen Schau-Aemter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mittelst der nachfolgenden speciellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certificate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 31. December 1834.

niß A.

| köhrte Hengste<br>Abzeichen. | Race. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Blässe; drei weiße Füße | Oldenburger | |
| Stern; linker Hinterfuß weiß | desgl. | |
| breite Blässe; drei weiße Füße | desgl. | |
| Stern und Schnippe; beide Hinterfüße weiß | gemeine | |
| Stern; linke Vorder- und beide Hinterfüße weiß | desgl. | |
| rechte Hinterfuß braun | Oldenburger | |
| vier weiße Füße und Blässe | gemeine | |
| kleinen Stern | desgl. | |
| Stern | gemeine | |
| Stern; beide Hinterfüße weiß | desgl. | |
| Blässe; linke Hinterfuß weiß | desgl. | |
| Stern; vier weiße Füße | desgl. | |
| kleiner Stern | Oldenburger | |

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise | Angabe: Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | Col. Hohlt No. 45 | Wehdem | Lubbecke | 4 | 5 | 1 | braun |
| 15 | Col. Obermeyer No. 1 | Oldentrup | Bielefeld | 6 | 5 | 4 | braun |
| 16 | Col. Niederbeumer | Radewich | Herford | 6¾ | 5 | 3 | Kastanienbraun |
| 17 | Col. Kruse No. 2 | Bermbeck | dito | 4½ | 5 | 2 | hellbraun |
| 18 | Landwirth Volmer | Mastholte | Wiedenbrück | 5 | 5 | 2 | Hellfuchs |
| 19 | Landwirth Brand | Herzebrock | dito | 15 | 5 | 6 | schwarzbraun |
| 20 | Meier Gevekenhorst | Gevekenhorst | dito | 6 | 5 | 2 | hellbraun |
| 21 | Meier Wiesbrock | Lette | dito | 3½ | 5 | 3 | hellbraun |
| 22 | Meier Eblinghaus | Langenberg | dito | 7 | 5 | 3 | Dunkelfuchs |
| 23 | Meier Aussel | Batenhorst | dito | 5 | 5 | 3 | hellbraun |
| 24 | Landwirth Westermann | Herzebrock | dito | 3½ | 5 | — | Dunkelrothschimmel |
| 25 | Landwirth Hütich | Batenhorst | dito | 3½ | 5 | — | Hellfuchs |
| 26 | Meier Pavenstädt | Pavenstädt | dito | 6 | 5 | — | Goldfuchs |
| 27 | Joseph Willecke | Gehrden | Warburg | 5 | 5 | 4 | schwarz |
| 28 | Einwohner Kirchhoff | Eversen | Höxter | 5 | 5 | ½ | Fuchs |
| 29 | " Kölling | Lahde | Minden | 6½ | 5 | 2 | schwarz |
| 30 | " Fieslemann | Hille | dito | 4½ | 5 | 2 | braun |
| 31 | " Niemann | Ovenstädt | dito | 10 | 5 | 3 | hellbraun |

| -köhrte Hengste. Abzeichen. | Race. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| beide linke Füße weiß; Stern und Schnippe | gemeine | |
| Blässe; zwei weiße Hinterfüße | desgl.; von einer Oldenburger Stute gef. | nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar |
| Blässe; zwei weiße Hinterfüße | Rheinisch-Westphälisches Landgestüt | desgl. |
| kleine Blässe; linke Hinterfuß weiß | gemeine | nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar |
| Ahlstreife; kleine weiße Hinterfüße | Hannoversche | |
| keine | Hartzburger Landgestüt | |
| Blässe; vier weiße Füße | Rheinisch-Westphälisches Landgestüt | |
| Stern und kleine Schnippe | desgl. | |
| keine | Senner | |
| kleiner Stern; linker Hinterfuß weiß | Rheinisch-Westphälisches Landgestüt | |
| keine | desgl. | |
| Blässe; vier weiße Füße | Rheinisch-Westphälisches Landgestüt | |
| kleiner Stern | Senner | |
| einige weiße Haare vor der Stirn. Schwamm am Fessel des linken Vorderschenkels | Mecklenburger | nur zur Zucht von Ackerpferden brauchbar |
| Blässe; weiße Unterlippe, weißliche Mähnen und Schweif; beide Hinterfüße hoch weiß. | Halbsenner | desgl. |
| zwei weiße Hinterfüße; rechte Vorderfuß weiß | Hannoversche | |
| Stern und Schnippe | Rheinisch-Westphälisches Landgestüt | |
| Drei weiße Füße und Blässe | Hoyasche | |

Verzeich-

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise | Abge | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
| 1 | Colonus Rabbe Nro. 22 | Haldem | Lübbecke | 3 | 5 | 1 | schwarz |
| 2 | Landwirth Westhus | Batenhorst | Wiedenbrück | 4½ | 4 | 11 | dunkelfuchs |
| 3 | derselbe | daselbst | do. | 5 | 5 | 3 | schwarz, mit weiß durchstochnen Haaren |
| 4 | Landwirth Reker | Avenwedde | do. | 5 | 4 | 10 | hellfuchs |
| 5 | Einnehmer Kohlmeyer | Holzhausen | Minden | 5½ | 5 | 1 | dunkelbraun |

№ 15. 2324. Q. I.

Die Flurschützen-Stelle zu Hörter, mit einem jährlichen Gehalt von 40 Rtlr., ist erledigt, und soll unter dem Vorbehalt der Kündigung wieder besetzt werden.

Diejenigen versorgungsberechtigten Individuen, welche zur Annahme dieser Stelle geneigt und qualificirt sind, werden aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung ihrer Qualifications-Documente bei dem Herrn Landrath von Metternich zu Hörter binnen 4 Wochen zu melden.

Minden, den 22. December 1834.

№ 16. Klassensteuer-Veranlagung und Beschwerden betr. 16. h. II.

Nachdem jetzt die Klassensteuerlisten für das laufende Jahr den Ortsbehörden zugefertigt worden, so setzen wir, in Verfolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1830, den Präclusiv-Termin zur Anbringung der an die Kreis-Landräthe einzureichenden Beschwerden der Steuerpflichtigen wegen Ueberbürdung in der Klassensteuer auf den 15. März a. c. fest. Reclamationen, welche bis zu diesem Tage an den Kreis-Landrath nicht eingereicht sind, können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden. Die an uns unmittelbar eingehenden Beschwerden dieser Art werden den Reclamanten auf ihre Kosten zur Ueberreichung an den Kreis-Landrath zurück gesandt werden.

Die Herren Landräthe verweisen wir wegen des Verfahrens bei Prüfung der eingehenden Beschwerden rücksichtlich der, den Kreisständen eingeräumten Theilnahme an der Prüfung dieser Beschwerden auf unsere Bekanntmachung vom 24. März 1830 (Amts-

niß B.

| köhrte Hengste. | | |
|---|---|---|
| Abzeichen. | Rage. | Gründe der Abköhrung. |
| beide Hinterfüße weiß | gemein | geht zu sehr auswärts, und ist vorn zu schwach |
| Bläsſe; ein weißer Hinterfuß | Senner | unzureichende Größe; mit einem Auge ohne äußerliche Verletzung blind |
| Stern, Schnippe, und ein weißer Hinterfuß | Rhein.-Westphäl. Landgestüt | Schwäche der Vorderschenkel, und überhaupt zur Verbesserung der Pferdezucht nicht geeignet |
| ein weißer Hinterfuß | Veredelter Landzucht | Hasenhacke am linken Hinterfuß, und unzureichende Größe |
| beide Hinterfüße weiß; Stern und Schnippe | gemein | war im vorigen Jahre angeköhrt, hat sich aber seit dem so sehr verschlechtert, daß er zur Veredelung der Pferdezucht nicht mehr geeignet erschien. |

blatt de 1830, St. 21., S. 150.) Gleichzeitig machen wir aber auch die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam, daß der Rekurs gegen unsere abweisenden Entscheidungen, bei Vermeidung der Präclusion, innerhalb 4 Wochen nach Empfang derselben, bei der Königl. General-Direction im hohen Finanz-Ministerio angebracht werden muß.

Den Herren Landräthen machen wir schließlich die Einreichung der Listen über die eingegangenen Reclamationen spätestens bis zum 20. Mai c. zur Pflicht.

Minden, den 1. Januar 1835.

№ 17. 538. F. I.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteurs und Feldmesser werden, unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 12. Aug. 1826 und 6. November 1829, hierdurch erinnert, ihren dermaligen Wohnort und ihre Beschäftigung im Laufe des letztverflossenen Jahres und, so weit es noch nicht geschehen, sofort anzuzeigen.

Minden, den 2. Januar 1835.

## Personal-Chronik.

№ 18. 2415.

Die durch den Tod des Cantor Nolting zu Dankersen erledigte Cantor-, Organisten-, Küster- und Lehrerstelle, ist dem seitherigen Hülfslehrer Stein daselbst, provisorisch verliehen worden.

Minden, den 31. December 1834.

## Bekanntmachungen.

№ 19. Steckbrief.

Der unten signalisirte Färbergesell Friedr. Wilhelm Biermann aus Altenhagen bei Bielefeld gebürtig, welcher wegen körperlicher Verletzungen in eine drei monatliche Zuchthausstrafe condemnirt ist, hat sich im Laufe der Untersuchung aus seinem bisherigen Wohnort Enger entfernt und es hat dessen jetziger Aufenthaltdort nicht ermittelt werden können.

Wir ersuchen daher sämmtliche öffentliche Behörden, auf den ꝛc. Biermann vigiliren, denselben im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 2. Januar 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

### Signalement.

Name: Friedr. Wilhelm Biermann. — Geburtsort: Altenhagen bei Bielefeld. — Wohnort: Enger. — Alter: 26 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: bräunlich. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Bart: blond. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: voll. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: fehlen. — Religion: evangelisch. —

## Patent - Anzeigen.

№ 20. Dem Fabrikanten Eduard Elbers zu Hagen, ist unterm 9. December 1834 ein auf Sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Sensen die Härtehitze zu geben,

ertheilt worden.

№ 21. Dem Dr. C. Wagenmann ist unterm 22. December 1834 ein Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf ein Verfahren, aus dem Oelsaamen ein, das fette Oel enthaltendes Material (fette Saamenmasse) zur Seifen-Bereitung auszuscheiden, in sofern dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden;

imgleichen auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, Oel aus dem Oelsaamen zu gewinnen,

ertheilt worden.

№ 22. Ankündigung.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen: die 21. Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rtlr. Zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 3.

Minden, den 16. Januar 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 23.
3928 R. I.

Der Lieutenant von Dömming, von dem in hiesiger Stadt garnisonirenden Königlichen 15. Infanterie-Regiment, hat am 16. Juli v. J. den Tabackspinner Christian Wenninghoff hierselbst mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Bei öffentlicher Anerkennung der rühmlichen That, bemerken wir zugleich, daß dem Lieutenant von Dömming dafür von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei die Erinnerungs-Medaille verliehen worden ist.

Minden, den 3. Januar 1835.

№ 24.
Allgemeine Hauskollecte für Rüthen und Knevelinghausen.
3808 R. I.

Ein zu Knevelinghausen im Kirchspiel Rüthen, Kreises Lippstadt, am 25. September c. stattgefundener Brand zerstörte 9 Wohnungen mit aller darin befindlichen Habe, so daß den Bewohnern, die im Felde abwesend waren, außer den Kleidungsstücken am Leibe, nichts übrig blieb.

Die armen Bewohner fanden eine wirksame Stütze an den Bewohnern der nahen Stadt Rüthen, aber am 15. October c. traf diese ein noch härteres Brand-Unglück, wodurch 70 Wohnungen, 8 Nebengebäude und die Juden-Synagoge in Asche gelegt wurden.

Zu Knevelinghausen sind 12, zu Rüthen 81 Familien, überhaupt 413 Menschen von diesem schweren Unglück betroffen. Nachbarliche Theilnahme hat zwar den Unglücklichen augenblickliches Unterkommen gewährt, auch der Aermste war dazu bereit, und Beiträge selbst entfernter Mitbürger haben dem Lebensbedürfniß für den Augenblick abgeholfen, allein eine ausgedehntere Unterstützung ist dringend erforderlich, für die sämmtlich unvermögenden einen undankbaren Boden im rauhen Clima bewohnenden Abgebrandten, deren Gesammtverlust, nach Abzug der Brandkassen-Entschädigung, streng gewissenhaft zu 29,546 Rtlr. 25 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt wurde.

Ich habe mich daher veranlaßt gefunden, den genannten Orten eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz zu bewilligen.

Münster, den 13. December 1834. (gez.) v. Vincke.

Vor-

Vorstehender Ober-Präsidial-Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Herren Kreis-Landräthe des Regierungs-Bezirks, wegen Abhaltung der bewilligten Hauskollecte und Ablieferung des Ertrags in gewöhnlicher Art das Weitere unverzüglich zu veranlassen.

Minden, den 6. Januar 1835.

№ 25.
21. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks besonders auf den Verkehr mit solchen Büchern aufmerksam zu machen, die außerhalb den Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt sind und nach Art. XI des Censurgesetzes vom 18. October 1819 in den Königlichen Staaten ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censur-Behörde nicht verkauft werden dürfen. Von den Buchhandlungen erwarten wir strenge Befolgung der angeführten Vorschrift, und erinnern an die im Censurgesetze Art. XVI zu 5 angedroheten Strafen.

Den Polizei-Behörden schärfen wir aber eine besondere Aufmerksamkeit auf den Verkehr mit den in Rede stehenden Büchern, welche schon auf den ersten Blick zu erkennen sind, und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt zu den verbotenen gehören, so lange die Verkaufs-Erlaubniß nicht ertheilt worden, um so mehr ein, wie gerade jetzt verschiedent-

---

№ 28.
16 u. 44. R. I.

# Nachwei

der im Monat December 1834 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 14 | 2 | 1 | 3 | 6 | — | 28 | 9 | — | 17 | 10 | — | 17 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 20 | — | 1 | 4 | 7 | 1 | — | — | — | 21 | – | — | 12 | 8 |
| Herford | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | — | 10 | — |
| Bielefeld | 1 | 19 | 4 | 1 | 6 | 7 | 1 | — | 7 | — | 20 | — | — | 20 | — |
| Halle | 1 | 20 | 7 | 1 | 5 | 8 | 1 | 2 | 6 | — | 22 | 2 | — | 13 | — |
| Wiedenbrück | 1 | 17 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 14 | 3 | 1 | 5 | 9 | — | 29 | 4 | — | 19 | — | — | 9 | 10 |
| Büren | 1 | 8 | 1 | — | 29 | 4 | — | 23 | 5 | — | 15 | 8 | — | 10 | 1 |
| Warburg | 1 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 22 | — | — | 15 | — | — | 10 | — |
| Höxter | 1 | 12 | 6 | 1 | — | — | — | 23 | — | — | 20 | — | — | 8 | 9 |
| Durchschnitts-Pr. p. Dec. 84 | 1 | 14 | 5 | 1 | 3 | 4 | — | 27 | 11 | — | 19 | 7 | — | 12 | 8 |
| " " Nov. 84 | 1 | 14 | 3 | 1 | 3 | — | — | 27 | 4 | — | 19 | 1 | — | 11 | 11 |
| Mithin im Monat December Mehr . . . | — | — | 2 | — | — | 4 | — | — | 7 | — | — | 6 | — | — | 9 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 7. Januar 1835.

lich deutsche Bücher erscheinen, welche der öffentlichen Ruhe und Ordnung höchst nachtheilig werden können.

Minden, den 6. Januar 1835.

№ 26.
Vermächtniß.
2335. Q. u. D. I.

Der zu Wiedenbrück verstorbene Kaufmann Christoph Druffel hat dem Armen-Fonds daselbst ein Kapital von 100 Thalern,

und der Templarie daselbst ebenfalls ein Kapital von 100 Thalern vermacht.

Minden, den 25. December 1834.

## Personal-Chronik.

№ 27.
3807. L. I.

An die Stelle des zu anderweiten Dienstleistungen abberufenen Bezirksfeldwebels Lütkemeier ist der bisherige überzählige Feldwebel Wittenborn von der 10. zur 9. Compagnie, 15. Landwehr-Regiments, nach Werther versetzt und einrangirt, dagegen der vom 15. Infanterie-Regiment bei der 13. Landwehr-Brigade commandirt gewesene Brigadeschreiber Duhme zum etatsmäßigen Bezirksfeldwebel der 10. Compagnie 15. Landwehr-Regiments in Schildesche ernannt.

Minden, am 31. December 1834.

---

# s u n g

**rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.**

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 21 | 6 | 2 | 12 | 10 | 1 | 2 | 2 | — | 17 | 6 | 6 | — | — |
| 1 | 21 | 8 | 2 | 15 | — | 1 | 7 | 6 | — | 15 | 10 | 5 | 20 | — |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 15 | — | 6 | — | — |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 20 | — | 6 | 10 | 11 |
| 1 | 16 | 8 | — | — | — | 1 | 17 | 6 | — | 16 | 7 | 5 | 21 | 2 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 6 | — | — |
| 1 | 18 | 5 | 2 | 13 | 7 | 1 | 10 | 10 | — | 14 | 10 | 4 | 21 | 4 |
| 1 | 15 | 3 | 1 | 28 | 1 | 1 | 7 | 6 | — | 18 | 3 | 5 | 18 | 4 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 17 | 6 | 6 | — | — |
| 1 | 2 | 6 | 1 | 28 | 9 | 1 | 1 | 3 | — | 20 | — | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 15 | 7 | 2 | 2 | 2 | 1 | 9 | 2 | — | 17 | 7 | 5 | 23 | 11 |
| 1 | 14 | — | 1 | 26 | 8 | 1 | 8 | — | — | 16 | 10 | 5 | 21 | 9 |
| — | 1 | 7 | — | 5 | 6 | — | 1 | 2 | — | — | 9 | — | 2 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |



## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 29.
179.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird bekannt gemacht, daß das mit der Nro. 2746 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers verloren ist.

Münster, den 6. Januar 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 30. Am 31. v. M. ist bei der Walkemühle unweit Neuhaus die Leiche eines Menschen in dem Paderflusse gefunden worden. Dieselbe war dergestalt in gänzlicher Verwesung übergegangen, daß sich in ihr nur eine Mannsperson von mittlerem Alter und mittlerer Größe erkennen ließ. Gesicht und Haare waren nicht mehr vorhanden. Der rechte Fuß zeigte sich um ein wenig kleiner als der linke. Die Kleidungsstücken waren abgefault, und fanden sich nur noch vor: an den Füßen Reste von dunkelfarbigen Kamaschen, deren Stoff in ihrer Fäulniß nicht zu bestimmen war; unterhalb der Kniee Strumpfbänder von Leder mit einer Schnalle; ferner Schuhe mit Nägeln beschlagen; ein Rest eines blautuchenen Oberrocks, und ein Stück von einem ledernen Hosentrager. Spuren von erlittener Mißhandlung waren nicht zu entdecken.

Wir fordern Jeden, besonders die Polizei-Behörden, auf, uns wo möglich nähere Auskunft über diese gefundene Person zu geben.

Paderborn, den 2. Januar 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 31. Der unterm 14. October praet. gegen den Anton Kramer zu Ovenhausen erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen, indem der Anton Kramer wieder gefänglich eingezogen ist.

Hörter, den 2. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 4.

Minden, den 23. Januar 1835.


### Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 32.
Abschaffung des sogenannten Beichtgeldes.
447 C.

Im November 1833 gab der Prediger Möller zu Lübbecke im Regierungs-Bezirke Minden durch eine gedruckt erschienene Predigt (Mein Haus ist ein Bethaus. Lübbecke 1833.) der evangelischen Gemeine daselbst Veranlassung, auf die Abschaffung des sogenannten Beichtgeldes Bedacht zu nehmen. In den von dem Kirchenvorstande und dem Gemeinerathe hierüber gepflogenen Verhandlungen wurde schon am 4. December desselben Jahres beschlossen, eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen in der Gemeine zu veranstalten, wobei es Jedem überlassen bleiben solle, ob er sich durch Unterzeichnung zu einem bestimmten Beitrage auf mehrere Jahre verpflichten oder in eine umgehende Büchse eine beliebige Gabe als Jahresbeitrag legen wolle. Da der Pfarrer erklärt hatte, daß er die Summe von 120 Rtlr. für einen angemessenen Ersatz des wegfallenden Beichtgeldes halte, und diese Forderung für höchst billig erachtet und gern zuerkannt wurde, so wurde weiter festgesetzt, daß, wenn der Ertrag der Unterzeichnung und der Sammlung vermittelst der Büchse die Summe von 120 Rtlr. überstiege, der Ueberschuß zinsbar capitalisirt, und in Hoffnung fernerer Vermehrung zur Sammlung eines Kapitals verwendet werden solle, aus dessen Zinsen weiterhin der Ersatz des Beichtgeldes erfolgen oder doch mit bestritten werden könnte. Es wurde hierauf sowohl die vorläufig auf fünf Jahre geltende Subscription, als auch die Sammlung vermittelst der Büchse sogleich veranstaltet. Beiden Geschäften unterzogen sich mit der löblichsten Bereitwilligkeit acht Bürger der Stadt und acht Kolonen aus der Bauerschaft, und das Ergebniß ist höchst befriedigend ausgefallen. Es wurde eine Summe von jährlich 170 Rtlr. aufgebracht, so daß ein jährlicher Ueberschuß von 50 Rtlr. bleibt und nach Ablauf der ersten fünf Jahre ein Kapital von mehr als 250 Rtlr. vorhanden sein wird, auf dessen Vermehrung man fortwährend Bedacht nehmen will, bis es endlich durch seine Zinsen das Erforderliche leistet und die Beiträge ganz aufhören können. Es gereicht der Gemeine zur Ehre, daß sie nicht allein diese Einrichtung zu Stande gebracht, sondern auch die größte Bereitwilligkeit dazu an den Tag gelegt hat. Indem wir diesen lobenswerthen und Nachahmung verdienenden Vorgang der Gemeine zu Lübbecke bekannt machen, glauben wir zuversichtlich darauf rechnen zu dürfen, daß

derselben durch Beharrlichkeit in der bewiesenen Eintracht und in Verbindung mit ihrem sorgsamen Pfarrer gelingen werde, im Verlauf von einigen Jahrzehnden ihren Zweck vollständig zu erreichen.

Münster, den 2. Januar 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 33.** Personal-Chronik. 57. P. J.

Der Regierungs-Rath **Bartels** ist zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königl. Regierung in Aachen ernannt, und in dessen Stelle ist der Regierungs-Rath **Krüger** bei der genannten Regierung zu dem hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden. Minden, den 10. Januar 1835.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

**№ 34.** 122. b. II.

Die Jagd im hiesigen Regierungs-Bezirk wird mit dem 31. d. M. geschlossen, was den hierbei Betheiligten hierdurch bekannt gemacht wird.

Minden, den 15. Januar 1835.

**№ 35.** Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 37. F. I.

Der Maurer **Heinrich Waldmann** zu Rheda, Kreises Wiedenbrück, und der Zimmermann **Friedrich Breuer** in Kutenhausen, Kreises Minden, haben im letztverflossenen Jahre, auf den Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung, die Conzession zur Ausübung ihres Gewerbes als **Meister** erhalten, welches in Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Februar 1822, (Amtsbl. ged. J., Seite 132) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 16. Januar 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**№ 36.** Aufruf wegen arretirter Waaren. 15863.

(1) Am 13. December pr. um 7 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in dem offenen Torfschoppen des Erbpächters **Pohlmeier** zu Sende, Kirchspiels Verl, Kreises Wiedenbrück, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) 85½ Pfd. baumwollene und
2) 23 Pfd. wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 10. Januar 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

### Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat December 1834.

**№ 37.** Der Oberlandesgerichts-Assessor **Meyer** ist als Assessor an das Land- und Stadt-

gericht zu Dortmund, und der Oberlandesgerichts-Referendar Hoffbauer als Assessor an das Oberappellationsgericht zu Posen versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Buschmann ist zum Oberlandesgerichts-Assessor hierselbst und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Anz zu Salzkotten zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Hörter ernannt. Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Hiepe, Bachmann und Hüttemann sind zu Referendarien befördert.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Albert Ludwig von Schlechtendal und Hermann Saur sind vom Oberlandesgerichte zu Münster an das hiesige versetzt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Meyer zu Lübbecke ist mit Pension entlassen.

Paderborn, den 3. Januar 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 38.

In der, bei dem Königlichen Inquisitoriate in Herford schwebenden Untersuchungs-Sache wider den Israeliten Salomon Heyne aus Quetzen bei Minden und dessen Tochter Betty Heyne, wegen Diebeshehlerei, werden, gerichtlicher Requisition zufolge, alle diejenigen, welchen in den letztverwichenen Jahren Sachen entwendet sind, hierdurch aufgefordert, sich in termino, den 11. und 12. Februar d. J., Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, um die in der Wohnung des Heyne vorgefundenen und in Beschlag genommenen Gegenstände, bestehend vornehmlich in:

1) unverarbeiteten Leinen und Drell, verschiedener Qualität; 2) einem Theile bunt gedrucktes Leinen; 3) einer Quantität verarbeitetes Leinen und Drell, als Tisch- und Bettzeug, Hand- und Taschentücher, u. d. gl.; 4) Manns- und Frauen-Kleidungsstücken; 5) einigen Schnüren Bernstein-Korallen; 6) Leinen und Wollgarn nebst einer Parthie Flachs; 7) Betten; 8) einer Quantität Leder; 9) allerlei Hausgeräth, worunter verschiedene Kupfer- und Messing-Kessel; 10) einigen goldenen Ringen, Uhren u. s. w.,

in Augenschein zu nehmen, und sich über diejenigen Sachen, welche sie für ihr Eigenthum halten und anerkennen mögten, unter Angabe der Beweismittel näher vernehmen zu lassen.

Wer diesen Termin versäumt und unbeachtet läßt, den werden die mit einer nachher etwa nachzusuchenden und zu gestattenden Vorlegung und Besichtigung der Heyneschen Sachen verknüpften Kosten treffen.

Minden, den 12. Januar 1835.

Der Königliche Landrath
von Korff.

№ 39. Steckbrief.

Der unten signalisirte Sattler und Kleinhändler Bernhard Wolff aus Driburg, der wegen Widersetzlichkeit gegen die Gend'armerie mit einer einjährigen Gefängnißstrafe und wegen Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten mit einer 2monatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, und gegen den noch mehrere Untersuchungen schweben, hat sich heimlich von seinem Wohnorte Driburg entfernt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir, auf den Flüchtling ge-

nau zu achten, und denselben im Betretungsfalle an die nächste Polizeibehörde oder an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Brakel, den 3. December 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Namen: Bernhard Wolff. — Alter: 30 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: röthlich. — Backenbart: roth. — Stirn: länglicht. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Besondere Kennzeichen: keine.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 40. Nachstehende mittelst Einbruches verübten Diebstähle, werden hiermit bekannt gemacht, und Jedermann aufgefordert, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, schleunigst anzuzeigen.

1) In der Nacht vom 9. bis den 10. November c., sind dem Erbpächter Wellensieck zu Ennigloh, eine Hechel mit 2 Büschen, ein kupferner Kessel, einige Kloben gerakte s Flachs;

2) In der Nacht vom 9. — 10. October c., sind dem Müller Sturhahn zu Muccum, zwei Säcke mit zwei Scheffel Roggen aus der Mühle;

3) In der Nacht vom 27/28 October sind aus dem Armen-Blocke in der Kirche zu Quernheim 4 bis 5 Rtlr. Geld,

gestohlen worden.

Bünde, den 22. December 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 41. In der Nacht vom 25. auf den 26. December a. p., sind dem Müller Edmund Müller in der Bockendorfer Mühle aus dessen nahe am Hause belegenen Scheune mittelst Einbruchs folgende Sachen, als:

1) ein schwarz gefärbtes Frauenkleid von Kattun; 2) ein Tischtuch von Drell, ohne Abzeichen; 3) ein Paar schwarzwollene Frauenstrümpfe; 4) ein schwarz gefärbtes Stück Flächsen Garn; 5) ein schwarz gefärbtes baumwollenes Frauen-Halstuch; 6) 7 Bind schwarz gefärbtes Wollgarn; 7) ein Paar gelbmelirte tuchene Camaschen; 8) ein 3/4 jähriger Hammel, ohne Abzeichen,

entwendet worden.

Wir fordern Jedermann auf, die Sachen vorkommenden Falls anzuhalten, und davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Brakel, den 8. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 5.

Minden, den 30. Januar 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

№ 42.

Nro. 1565. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1834, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832 und 26. December 1833 in der Provinz Sachsen.

Nro. 1566. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. October 1834, durch welche des Königs Majestät der Stadt Schwerin im Großherzogthum Posen, die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1567. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1834, über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schulddokumente.

Nro. 1568. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1834, betreffend das Verfahren bei Auf- und Annahme letztwilliger Verordnungen, im Großherzogthum Posen.

Nro. 1569. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1834, durch welche des Königs Majestät der Stadt Krotoschin im Großherzogthum Posen, die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1570. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. December 1834, wegen des Gerichtsstandes der auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, in Kriminal- und Injuriensachen.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1834 enthält:

Nro. 1571. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. December 1834, das Verbot des Besuchs der Universitäten Zürrich und Bern betreffend.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 43. Empfehlung einer Schrift. 450. C.

Die von dem Rektor Vormann in Hagen herausgegebene Schrift: „Die Sonn- und Festtags-Evangelien durch das ganze Jahr mit erklärenden Einleitungen, Lehren, Bibelsprüchen, Liederversen und Versen, nebst einer kurzen Einleitung über Palästina zur Zeit Jesu, und das christliche Kirchenjahr, ein Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus. Hagen bei Moritz Thieme. 1835.“

empfehlen wir dem Publikum, für welches sie bestimmt ist, als ihrem Zwecke sehr entsprechend.

Münster, den 31. December 1834.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 44. 63. L. I.

Auf Veranlassung der Königlichen 13. Landwehr-Brigade ist die Stammmannschaft der 12. Compagnie 15. Landwehr-Regiments von Neukirch nach Wiedenbrück verlegt.

Minden, den 10. Januar 1835.

№ 45. 444. m. p. c. II.

Die Hülfs-Exekutorstelle bei der Domainen-Rentei Brakel ist erledigt. Es ist mit dieser Stelle ein Einkommen von circa 30 bis 40 Rtlr. jährlich an Exekutions- und Annahme-Gebühren verbunden. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle geeignete, mit Civilversorgungs-Scheinen versehene Individuen werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Anstellung unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei dem Domainen-Rentmeister Eisenle in Brakel zu melden.

Minden, den 11. Januar 1835.

№ 46. Collecte für Büchel, Regierungs-Bezirks Merseburg. 146. M. I.

Seine Majestät der König haben zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl im vorigen Jahre gänzlich abgebrannten Kirche in Büchel, Kreises Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte, Behufs Unterstützung der armen evangelischen Gemeine bei der Herstellung ihrer Kirche, mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. d. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Zur Abhaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen des Regierungs-Bezirks bestimmen wir den auf den 15. Februar c. fallenden Sontag Septuagesima und zur Haussammlung die darauf folgende Woche.

Die eingehenden Beträge sind, statt daß solche bisher an die resp. Kreis-Cassen abgeliefert worden, den betreffenden Districts-Steuer-Erhebern sofort zu übersenden.

Minden, den 16. Januar 1835.

№ 47. 82. L. I.

Der Amtspedell Schreiber zu Hiddenhausen hat dem dortigen Armenfonds ein Kapital von 100 Rtlr. Gold mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen jährlich am ersten Weihnachtstage unter die nothdürftigsten Orts-Armen vertheilt werden sollen.

Minden, den 13. Januar 1835.

№ 48. Personal-Chronik. 162. L. I. pl.

Dem seitherigen Zuchthaus-Inspector Haase zu Herford ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei der Titel als Zuchthaus-Director beigelegt worden.

Minden, den 18. Januar 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 49. Aufruf wegen arretirter Waaren. 1386.

(2) Am 13. December pr. um 7 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in dem offenen Torfschoppen des Erbpächters Pohlmeier zu Sende, Kirchspiels Verl, Kreises Wiedenbrück, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) 85½ Pfd. baumwollene und
2) 23 Pfd. wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 10. Januar 1835.

№ 50. 646.

Es wird beabsichtigt, von den Zubehörungen der steueramtlichen Grundstücke zu Bielefeld folgende Theile, als:

1) die an der Rosenstraße belegene Scheune:
2) den neben dieser Scheune befindlichen gepflasterten Hofraum, und
3) ein mit letzterem grenzendes Garten-Parzel,

an den Meistbietenden im Wege der Submission zu verkaufen. Die diesfalligen Bedingungen nebst einer Situations-Zeichnung sind beim Steuer-Amte zu Bielefeld niedergelegt; und werden demnach Kauflustige hiermit eingeladen, davon Einsicht zu nehmen und ihre Submissionen bis zum 27. Februar c., Mittags, hierher an mich verschlossen abzugeben.

Münster, den 17. Januar 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 51. Den Gerichtsstand der Landwehr-Officiere, wenn solche in ihrer Heimath sind betr. 1510. K. B.

Das Circular vom 25. Februar 1815 enthielt die Bestimmung, daß die Gerichtsbarkeit über die auf unbestimmten Urlaub entlassenen, nicht im aktiven Dienste befindlichen Landwehr-Offiziere, zur Vermeidung jeder Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs ein für allemal den gewöhnlichen Gerichten übertragen werden können.

Diese provisorische Bestimmung ist durch die von des Königs Majestät vollzogene Landwehrordnung vom 21. November 1815 aufgehoben worden, da dieselbe im §. 75 (Gesetzsammlung 1816, S. 89.) verordnet:

„daß den Landwehr-Offizieren, wenn sie in ihrer Heimath sind, der Gerichtsstand der Eximirten zustehen solle.“

Da bemerkt worden ist, daß mehrere Gerichte sich noch nach jenem Circular richten, so werden sämmtliche Gerichtsbehörden, im Einverständniß mit des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz hierdurch angewiesen, sich in Zukunft lediglich nach den Bestimmungen der Landwehrordnung zu achten.

Berlin, den 2. Januar 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Geschäfts-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 14. Januar 1835.

# Bekanntmachungen.

№ 52. Ein gewisser Reinganum in Frankfurt a. M. hat die Königl. Preuß. 71. Klassen-Lotterie zum Gegenstand einer Privat-Speculation gemacht. Er hat in den Preußischen Rheinprovinzeu und wahrscheinlich auch im Auslande Certificate oder Promessen ausgegeben, durch welche gegen Bezahlung von 20 Rtlr. die auf eine bezeichnete Nummer in der 71. Klassen-Lotterie fallenden Gewinne von 100 Rtlr. und darüber zugesagt werden. Die Fassung und Form dieser Certificate könnte auf die Vermuthung führen, als ob der Reinganum zu dieser seiner Privat-Speculation von der Königl. Preuß. Regierung die Genehmigung erhalten habe, indem er sich darin als General-Einnehmer bezeichnet und auf die Garantie des Preuß. Gouvernements Bezug nimmt. Da nun aber die unterzeichnete General-Lotterie-Direction durchaus in gar keiner Verbindung mit dem Reinganum steht, so wird das Publikum vor der Annahme und dem Ankauf der von demselben ausgegebenen Loose, Certifikate oder Promessen hiermit verwarnt, um sich nicht unvermeidlichen Verlusten und gesetzlicher Ahndung auszusetzen.

Berlin, den 14. Januar 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

№ 53. Bei der unter unserer Leitung in Ausführung gebrachten Theilung der bedeutenden Hammiekeler Gemeinheit im Kreise Rees des Regierungs-Bezirks Düsseldorf von 3452 Morgen 125 □Ruthen Größe, haben die von den Interessenten gewählten vier Deputirten und die zur Abschätzung des Bodenwerths zugezogenen Sachverständigen, auf alle Entschädigung, welche ihnen für Ausrichtung des Geschäfts gebührte, Verzicht geleistet. Wir finden uns veranlaßt, diese, einen ehrenwerthen Gemeinsinn bezeichnende Handlung, wodurch die Kosten des Theilungs-Verfahrens erheblich vermindert sind, zu veröffentlichen, und deren Nachahmung zu empfehlen.

Münster, den 16. December 1834.

Königliche General-Commission.
Delius.

№ 54. Der mittelst Steckbrief vom 3. December a. pr. verfolgte Sattler Bernhard Wolff aus Driburg hat sich gestellt, und wird der Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Brakel, den 18. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 55. Patent-Anzeige. Dem Fabriken-Besitzer Carl Wilhelm Schön zu Barmen ist unter dem 22. December 1834 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

# Amts=Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 6.

Minden, den 6. Februar 1835.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 56. Landes=Verweisung. 224. R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Henriette Louise Ebmeyer ist, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königl. Oberlandes=Gerichts zu Paderborn, zum zweitenmal über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Ebmeyer. — Vornamen: Henriette Louise. — Geburts= und Wohnort: Salzuffeln im Fürstenthum Lippe=Detmold. — Religion: evangelisch. — Alter: 28 Jahr. — Größe: 4 Fuß 11 Zoll. — Haare: röthlich. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: rund, klein. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: fehlen. —

Minden, den 19. Januar 1835.

№ 57. Hengstköhrung 275. R. I.

Der Landwirth Carl Besse in Hellmern, Kreises Warburg, hat einen Hengst — Landschlag, Sommerrappe mit Blume und Schnippe, 7 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß — dem Schauamte zu Beverungen Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt. Der Hengst ist angeköhrt, aber nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet.

Minden, den 24. Januar 1835.

№ 58. Verschlossene Orte von Stickluft zu reinigen. 319. R. I.

Das nachfolgende, einem öffentlichen Blatt entlehnte Mittel, verschlossene Orte von der gefährlichen Stickluft zu reinigen, dürfte in vorkommenden Fällen Nachahmung verdienen.

„Ein Brunnen, der ausgebessert werden sollte, war vierzig Fuß hoch so dick mit Stickluft gefüllt, daß weder Licht noch Pulver darin brannten. Man goß gegen 180 Quart siedendes Wasser hinein, und in einer Viertelstunde war die Luft durch den davon entstehenden Dampf gereinigt.“

Minden, den 27. Januar 1835.

## Personal-Chronik.

№ 59. 2418. M. 1. Dem Schulamts-Candidaten Kaspar Heinrich Decius ist die Schullehrerstelle zu Falkendieck verliehen.

2310. M. I. Der Schulamts-Candidat Graf, aus Mennighüffen, ist als dritter Lehrer an der Schule zu Rahden angestellt worden. Minden, am 31. Januar 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 60. Personal-Chronik. 2686. E. B. Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuar Klingemann zu Halle, ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zum Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Hörter befördert worden.

Paderborn, den 27. Januar 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 61. Zur Unterstützung der Familien der in der Grube Gulay bei Aachen in der Nacht vom 25 — 26. Januar d. J. verunglückten Bergleute sind die hierunter verzeichneten Beiträge eingegangen:

| | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| I. Vom Allerhöchsten Königl. Hause. | | | | | | |
| 1) Von des Königs Majestät . . . . . . . . | 800 | — | — | | | |
| 2) Von des Kronprinzen und der Frau Kroprinzessin Königlichen Hoheiten . . . . . . . . . . | 100 | — | — | | | |
| 3) Von des Prinzen Wilhelm Königl. Hoheit . | 100 | — | — | | | |
| 4) Von des Prinzen August Königl. Hoheit . | 100 | — | — | | | |
| | | | | 1100 | — | — |
| II. Durch Collection. | | | | | | |
| A. In Folge der Bekanntmachung vom 11. Februar 1834. Aus der Rheinprovinz: | | | | | | |
| 1) Im Regierungs-Bezirk Aachen . . . . . . | 3111 | 17 | 6 | | | |
| 2) " " " Cöln . . . . . . . | 1075 | 1 | 4 | | | |
| 3) " " " Düsseldorf . . . . . . | 3022 | 12 | 7 | | | |
| 4) " " " Coblenz . . . . . . . | 731 | 19 | 3 | | | |
| 5) " " " Trier . . . . . . . . | 2118 | 10 | 11 | | | |
| 6) In Braunfels . . . . . . . . . . . | 36 | 16 | 11 | | | |
| 7) In Neuwied . . . . . . . . . . . . . | 57 | 6 | 1 | | | |
| | | | | 10152 | 24 | 7 |
| B. Desgleichen aus der Provinz Westphalen: | | | | | | |
| 1) Im Regierungs-Bezirk Münster . . . . . . | 444 | 27 | 6 | | | |
| " " " Minden . . . . . . | 257 | 3 | 4 | | | |
| " " " Arnsberg . . . . . . | 872 | 17 | 9 | | | |
| | | | | 1574 | 18 | 7 |
| | | | | 12827 | 13 | 2 |

| | Thlr. | sgr. | pf. | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | | | | 12827 | 13 | 2 |
| C. Von Königl. Bergamtsbehörden und Beamten gesammelt. | | | | | | |
| 1) Von der Königl. Berghauptmannschaft in Berlin | 100 | — | — | | | |
| 2) Vom Geheimen Oberbergrath Karsten in " | 100 | — | — | | | |
| 3) " Bergamtshauptmann Grafen von Beust in Bonn . . . . . . . . . . . . . . | 113 | 10 | — | | | |
| 4) Vom Oberbergrath von Oeynhausen in Bonn | 71 | 15 | 1 | | | |
| 5) " Bergamts-Eleven Dauly . . . . . | 40 | 11 | 6 | | | |
| 6) aus dem Oberbergamts-Bezirk Halle . . . | 1281 | 5 | 5 | | | |
| 7) " " " " Dortmund . | 1366 | 15 | — | | | |
| 8) " " Bergamts-Bezirk Schweidnitz . . | 230 | 19 | 3 | | | |
| 9) " " " " Saarbrücken . . | 254 | — | — | | | |
| 10) " " Fürstl. Wied'schen Bergamts-Bezirk . | 46 | — | — | | | |
| 11) von der Knappschaft der Grube Hostenbach im Kreise Saarlouis . . . . . . . . . . | 45 | 5 | — | | | |
| | | | | 3648 | 21 | 3 |
| D. Aus anderweitigen Collecten. | | | | | | |
| 1) der Haude- und Spenerschen Zeitung in Berlin | 2266 | — | — | | | |
| 2) " Vossischen Zeitung in Berlin . . . . . | 164 | 24 | 6 | | | |
| 3) " Cölner Zeitung . . . . . . . . | 712 | 4 | 9 | | | |
| 4) des Fremdenblattes in Elberfeld . . . . . | 6 | 7 | 6 | | | |
| 5) " westphälischen Merkurs in Münster . . . | 70 | 8 | — | | | |
| 6) der Florresei-Gesellschaft in Aachen . . . . | 45 | 6 | 6 | | | |
| 7) " Cassino-Gesellschaft in Jülich . . . . . | 11 | — | — | | | |
| 8) des Schützen-Vereins in Cleve . . . . . . | 10 | 25 | — | | | |
| 9) " Conzert-Vereins in Glogau . . . . . | 72 | 23 | — | | | |
| | | | | 3359 | 9 | 3 |
| **III. Von verschiedenen Wohlthätern.** | | | | | | |
| 1) von der Eigenthümerin der Grube Gulay, Wittwe Demet . . . . . . . . . . . . . . | 1000 | — | — | | | |
| 2) vom Königl. 26. Infanterie-Regimente . . . | 128 | 1 | 5 | | | |
| 3) von der 4. Escadron des Königl. 8. Husaren-Regiments . . . . . . . . . . . . . . | 18 | 27 | 6 | | | |
| 4) von der Königl. 15. Landwehr-Brigade . . | 361 | 17 | 10 | | | |
| 5) " dem 3. Bataillon des Königl. 25. Landwehr-Regiments . . . . . . . . . . . . . | 4 | 15 | 10 | | | |
| 6) von dem Musik-Corps des Königl. 19. Infanterie-Regiments, der Ertrag eines Conzertes . . | 41 | — | — | | | |
| 7) von der Gräfin E. von Waldenburg . . | 12 | — | — | | | |
| 8) " dem Herrn Justiz-Minister von Kamptz | 150 | — | — | | | |
| 9) " einem Ungenannten . . . . . . . . | 5 | — | — | | | |
| | | | | 1721 | 2 | 7 |
| Zusammen . | | | | 21556 | 16 | 3 |

Indem ich dieses, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe, und den Gebern sowie den Behörden, welche zu diesem schönen Resultate mitgewirkt haben, verbindlichst danke, bemerke ich zugleich, daß die menschenfreundliche Absicht der wohlthätigen Geber durch einen, höhern Orts festzustellenden Verwendungs-Plan, den ich nachträglich zur allgemeinen Kunde bringen werde, gesichert, die Königl. Regierung zu Aachen aber die nach demselben geleisteten Unterstützungen jährlich bekannt machen wird.

Coblenz, den 18. December 1834.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Bodelschwingh.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 62. In der Nacht vom 18. auf den 19. December 1834, sind dem Orts-Erheber Jehn aus Delbrück in dessen Geschäfts-Stube, aus der Verwaltungs-Kasse 347 Rtlr. abhanden gekommen, und angeblich gestohlen worden. — Die fragliche Summe bestand größtentheils aus Berl. Cour., worunter sich 3 doppelte Friedrichsd'or — eine Königl. Dänische, — Acht Kassen-Anweisungen zu 5 Rtlr. per Stück, und fünf dergl. zu 1 Rtlr. befunden haben.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Bekanntmachung, und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft zur Wiedererlangung der gestohlenen Gelder, oder zur Ausmittelung des Thäters, sofort zur Kenntniß an die unterzeichnete Behörde gelangen zu lassen.

Paderborn, den 21. Januar 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 63. In der Nacht vom 20. auf den 21. December v. J. sind dem Schmiedemeister Brockschmidt auf Mühlendamm mittelst Einbruchs aus seiner Schmiede:

1) ein Bund Dietriche, 16 bis 17 Stück ohne Zeichen; 2) eine Kneifzange H. B. gezeichnet; 3) fünf Stück Feilen, und 4) eine Holzraspel, ohne Zeichen; 5) ein Heidesiegd, gezeichnet H. B.; 6) ein Holzschuhmacher-Handbeil, neu und ohne Stiel, gezeichnet wie ad 5; 7) ein sogenannter Kneif (spitz zulaufendes scharfes Eisen) zum Holzschuhmachen, H. B. gezeichnet; 8) ein neues Brodmesser desgl.; 9) ein Holzschuhbohr desgl.; 10) ein Stock und zwei Leiterbohre desgl.; 11) eine Stange Stahl circa 3 Fuß lang, und 12) ein kupferner Kessel, einen Eimer haltend, reparaturfähig, sonst ohne Zeichen, entwandt worden.

Indem wir daher das Publikum vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jedermann, welcher den Verbleib erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Rahden, den 27. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 7.

Minden, den 13. Februar 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

№ 64.

Nro. 1572. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. December 1834, die Entschädigung betreffend, welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt.

Nro. 1573. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. December 1834, betreffend die Verzichtleistung auf Bestrafung in Injurien-Sachen und das Verfahren in solchen Injurien-Sachen, in welchen Militairpersonen oder Beamte als Beleidiger oder Beleidigte verwickelt sind.

Nro. 1574. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. December 1834, betreffend die Aufhebung des §. 10 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels.

Nro. 1575. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. December 1834, wodurch diejenige Strecke des Fürstlichen Justiz-Amts-Bezirks Heddesdorf, welche unterhalb Neuwied an den Rhein grenzt, der rheinzollgerichtlichen Jurisdiction des Fürstlichen Justiz-Amts Neuwied überwiesen wird.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 65. Personal-Chronik. 48. C.

Der in der Prüfung pro ministerio von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg zu Berlin gut bestandene Pfarramts-Kandidat Carl Friedr. Franz Goelul aus Solingen ist unter die wahlfähigen Kandidaten der Provinz Westphalen aufgenommen worden.

Münster, den 28. Januar 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 66. Die Schenkungen u. Zuwen-

In Bezug auf das Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften (Gesetz-Sammlung v. J. 1833 S. 49),

bungen an Corporationen und Anstalten betr. 2611. M. I.

wird auf den Grund einer von den Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, unterm 30. October v. J. erlassenen Declaration, hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter den vorgesetzten Behörden, welche nach dem §. 1 des oben gedachten Gesetzes eine Zuwendung der daselbst bezeichneten Art anzuzeigen ist, die der betreffenden Anstalt oder Corporation zunächst vorgesetzte Instanz, und zwar, was die Kirchen und Schulen, sowohl evangelischer als katholischer Confession, anbelangt, die betreffende Provinzial-Regierung zu verstehen ist.

Schenkungen unter Tausend Thaler bedürfen keiner höhern Genehmigung. Die Anzeigen davon sind bei den landräthlichen Behörden zu machen, von welchen wir die Einreichung der Nachweisungen darüber, eventualiter Vacat-Anzeige, künftig quartaliter jedesmal vor dem 5. Januar, April, Juli und October erwarten.

Minden, den 19. Januar 1835.

№ 67. Baumfrevel und Prämien-Auslobung betr. 58. S. I.

Auf der Chaussee von Lügde nach Elbrinxen sind in der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. 61 Stück Obstbäume unter der Krone abgebrochen.

Da die bisherigen Nachforschungen zur Ermittelung der Frevler erfolglos geblieben sind, so fordern wir die Polizei-Behörden hierdurch auf, jene Nachforschungen fortzusetzen, und, sobald sich Spuren, welche zur Entdeckung der Frevler führen können, zeigen, davon der Landräthlichen Behörde des Kreises Höxter sogleich Anzeige zu machen.

Sollten übrigens durch Bemühungen und Nachforschungen eines Individuums, welches vermöge seiner Stellung nicht dazu verpflichtet ist, die Frevler dergestalt entdeckt werden, daß sie überführt und zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden könne, so wird demselben eine Prämie von Zehn Thalern auf Verlangen mit Verschweigung seines Namens ausgezahlt werden.

Minden, den 25. Januar 1835.

№ 68. Niederlassung eines Arztes. 102. K. I.

In der Landstadt Oldendorf unterm Limberge, Kreises Lübbecke, wird die Niederlassung eines Wundarztes I. Klasse gewünscht, welcher sich daselbst, allen Umständen nach, und da ärztliche Hülfe nur in der Entfernung von 1¼ Meile gefunden wird, eine seinen Unterhalt sichernde Praxis versprechen darf.

Minden, den 29. Januar 1835.

№ 69. Die Zulässigkeit des Steuer-Erlasses von angeschlossenen Mühlenwerken betr. 315. h. II. pl.

In Folge einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern wird künftig ein Steuer-Erlaß von periodisch außer Betrieb und unter amtlichen Verschluß gelegten Mühlenwerken nur mit folgenden Einschränkungen bewilligt werden:

1) Hat eine Mühle blos einen Gang und wird davon der volle oder zweite Steuersatz entrichtet, so tritt ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuern schon bei einer dreimonatlichen Verschluß-Periode ein; bei den mit dem untersten Steuersatze belegten Gängen ist dagegen nur in dem Falle einer ganzjährigen Verschluß-Periode für die Dauer des Verschlusses eine Remission zulässig;

2) enthält eine Mühle mehrere Gänge, und sind solche

a) durchgehends gleich besteuert, so findet im Wesentlichen dieselbe Regel

Anwendung. Es ist nämlich ein Steuer-Erlaß von sämmtlichen Gängen, sofern solche mit dem vollen oder zweiten Steuersatze belegt sind, schon für eine wenigstens dreimonatliche, bei Entrichtung des niedrigsten Steuersatzes von allen Gängen aber nur für den Fall einer zwölfmonatlichen Verschlußzeit statthaft.

Sofern aber

b) die einzelnen Gänge einer verschiedenen Besteuerung unterliegen, ist es durchgreifende Regel, daß die Verschließung eines Ganges immer nur die Abgangsstellung der Steuer von den am niedrigsten besteuerten Gängen und zwar mit steter Anwendung der obigen Bestimmungen wegen der verschiedenen Dauer der Verschlußzeit zur Folge haben kann. Besteht also beispielsweise eine Mühle überhaupt aus 4 Gängen, wovon zwei jeder zu dem vollen, einer zu dem zweiten und einer zu dem niedrigsten Steuersatze veranlagt ist, so ist bei Verschließung eines Ganges und davon angemeldeter freiwilliger Betriebseinstellung nur eine Remission des niedigsten Steuersatzes, bei Schließung zweier Gänge ein Erlaß des niedrigsten und zugleich des zweiten Steuersatzes zulässig, und nur bei Verschließung dreier Gänge kann außerdem noch die Steuer von einem der voll besteuerten Gänge in Abgang kommen.

Indem wir von diesen Bestimmungen das betheiligte Publikum und diejenigen Unterbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welchen die Veranlagung zur Gewerbesteuer obliegt, hiermit in Kenntniß setzen, machen wir die letzteren gleichzeitig darauf aufmerksam,

1) daß die Anmeldung auch wegen des ganzjährigen Verschlusses eines Ganges keinesweges zur Folge hat, daß die Steuer dieses Ganges in der Rolle nicht zum Soll gestellt werde, daß vielmehr, um die jährlichen Rollen mit den aufgenommenen Katastern in steter Uebereinstimmung zu halten und zufällige, blos zeitweise und willkürliche Abänderungen der Kataster zu vermeiden, der entstehende Steuer-Ausfall durch die Semester-Abgangslisten zu justifiziren bleibt;
2) daß es hinreichend sein wird, wenn in der Verhandlung über Anlegung des Verschlusses bemerkt wird, daß dieselbe auf Abmeldung des Müllers erfolgt sei, indem der Beweis, daß der betreffende Gang außer Erwerbsfähigkeit gesetzt sei, schon genügt, und es mithin keiner speciellen Angabe eines Grundes für die Abmeldung bedarf;
3) daß bei eintretender Wiederbesteuerung eines zweiten in Abgang gestellt gewesenen Ganges, sofern nicht eine Veränderung des Wasserzuflusses inzwischen eingetreten ist, kein höherer, als der früher entrichtete Steuersatz wieder zur Hebung kommen darf.

Minden, den 31. Januar 1835.

№ 70.
Sachregister zur Gesetzsammlung von 1806 bis incl. 1830.
376. R. I. pl.

Der Preis des Haupt-Sach-Registers zur Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806 bis incl. 1830 ist, wie in Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. Juli 1832 Nro. 209 H. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird,

a) für ein Exemplar auf Druckpapier von 20 Sgr. auf 15 Sgr., und
b) für ein Exemplar auf Schreibpapier von 25 Sgr. auf 22 ½ Sgr. herabgesetzt worden.
Minden, den 5. Februar 1835.

№ 71. Personal-Chronik. 122. K. I.

Der Apotheker Herr Ernst Victor Venghaus hat die Concession als Apotheker in Rahden, Kreises Lübbecke, erhalten.
Minden, den 3. Februar 1835.

№ 72. 398. k. II.

Dem provisorischen Distrikts-Steuer-Erheber Winkel haben wir gestattet, seinen Wohnsitz von Lippspringe nach Paderborn zu verlegen, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 24. November a. p. Amtsblatt Stück 52 Seite 347 seqq. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen.
Minden, den 4. Februar 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 73. Betrifft den Verlust des Dienstsiegels eines Steuerbeamten. 777.

Am 10. v. M. ist auf dem Wege von Hagen nach Grundschöffel das Dienstsiegel eines Steuer-Beamten, enthaltend den Königlichen Adler mit der Umschrift:

„Königl. Preuß. Steuer-Aufseher."

verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht, und der Finder des Siegels aufgefordert, dasselbe an das nächste Steueramt abzuliefern.
Münster, den 5. Februar 1835.

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 74. 3019 E. B.

In Gefolge einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird dem Königlichen Ober-Landesgerichte eröffnet, daß das diesseitige Gouvernement sich gegen die von der Königlichen Belgischen Regierung zugesicherte Reciprocität verbindlich gemacht hat, die Bestimmungen der mit den Niederlanden unterm 3. Juni 1817 abgeschlossenen, in der Gesetzsammlung abgedruckten Convention wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschlosses und Abfahrtsgeldes auch ferner in Beziehung auf das Königreich Belgien zur Anwendung bringen zu lassen.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach zu achten und die Untergerichte seines Bezirks demgemäß anzuweisen.
Berlin, den 13. Januar 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers Excellenz wird den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.
Paderborn, den 27. Januar 1835.

№ 75.
301. E. B.

Nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II, Tit. 2, §. 642 müssen uneheliche Kinder, deren Mutter eine Christin, deren Vater aber einer andern Religionspartheі zugethan ist, bis zum geendigten vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden. Dasselbe findet nach §. 643 a. a. O. Statt, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber einer andern Religionspartheі zugethan ist. Es ist die Frage entstanden, ob eine Uebereinkunft der Eltern an diesen Vorschriften etwas ändern könne? Da jedoch uneheliche Kinder nach §. 644 a. a. O. nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern lediglich unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft stehen, und die Vorschrift des §. 78, Th. II, Tit. 2, auf uneheliche Kinder keine Anwendung leidet, so kann dem Vater eine Einwirkung auf den dem Kinde zu ertheilenden Religions-Unterricht überhaupt nicht zugestanden werden. Die vormundschaftlichen Behörden sind vielmehr verpflichtet, in dergleichen Fällen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in dem christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden. Mit diesen Grundsätzen haben sich des Königs Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. d. M. einverstanden erklärt.

Berlin, den 31. December 1834.

Das Justiz-Ministerium.
(gez) v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Paderborn, den 3. Februar 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 76.

(1) Durch die öffentliche Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 3. Januar d. J., ist das Publikum bereits unterrichtet, daß die Ausfertigung der sogenannten Promessen auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine von 50 Rtlr. pro Stück, als eine bloße Privat-Speculation zu betrachten ist, welche weder von der Seehandlungs-Direction ausgeht, noch von derselben in irgend einer Art vertreten wird.

Die unterzeichnete Direction sieht sich aber veranlaßt, das Publikum in Hinsicht dieser Promessen, welche zu der im Juli d. J. bevorstehenden Ziehung der Prämien-Scheine bereits ausgeboten sind, oder ausgeboten werden möchten, besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß in sofern der Aussteller solcher Promessen die darin bezeichneten Nummern der Seehandlungs-Scheine nicht selbst besitzt, oder über einzelne Nummern mehrere Promessen ausstellt, ein solcher Aussteller dabei ein Privat-Spiel, mithin eine verbotene Lotterie bezweckt, an welcher der Käufer von dergleichen Promessen Antheil nimmt.

Da nun bei allen ausgebotenen Promessen, besonders aber, wenn sie von Ausländern herrühren, die Garantie fehlt, daß der Aussteller sich wirklich im Besitz der bezeichneten Prämien-Schein-Nummer befindet, oder daß er nicht über eine und dieselbe Num-

mer mehrere Promessen ausgefertigt hat; so bleibt der Ankauf dieser Papiere in jeder Beziehung höch gefährlich, und kann für den Käufer sogar gesetzliche Ahndung zur Folge haben.

Berlin, den 26. Januar 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

№ 77. 394. R.

Der wegen Diebstahls mittelst Einbruchs rc. zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe verurtheilte, mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 26. October 1834 begnadigte Adam Aldehoff aus Rietberg ist am 19. November v. J. aus der Zuchthaus-Anstalt in Werden mittelst beschränkten Laufpasses nach Rietberg, hiesigen Kreises, entlassen, daselbst aber bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden unter nachstehender Mittheilung des Signalements auf den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Aldehoff hiermit aufmerksam gemacht.

Wiedenbrück, den 29. Januar 1835.

Der Landrath
v. Trzebiatowski.

Signalement
des am 19. November v. J. als begnadigt aus der Straf-Anstalt zu Werden entlassenen
Adam Aldehoff:

Geburtsort: Rietberg. — Wohnort: Pomerellen in Holland. — Religion: katholisch. — Alter: 37 Jahr. — Stand: ledig. — Gewerbe: Tuchmacher. — Größe: 5 Fuß 1 Strich. — Haare: blond, kraus. — Stirn: flach. — Augenbraunen: blond. — Augen: bräunlich. — Nase: breit. — Mund: mittel. — Bart: blond. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesichtsform: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gestalt: mittel. — Sprache: deutsch. — Besondere Zeichen: keine.

№ 78. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27/28 November pr. sind dem Schullehrer Stichdorn zu Spradow mittelst Einbruchs 23 Rtlr. in Kassen-Scheinen zu 1 Rtlr. und 37 Rtlr. baar Geld in verschiedenen Münzsorten gestohlen worden. Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und ersuchen Jedermann, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen können, uns schleunigst anzuzeigen.

Bünde, den 11. Januar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 79. Aufgefundener Leichnam.

Am 7. v. M. ist nicht weit von Minden bei der Poggenmühle in der Weser der Leichnam einer unbekannten Mannsperson von etwa 30 bis 40 Jahre alt, aufgefunden.

Wegen bereits eingetretener Verwesung haben die Gesichtszüge sowohl, als die Augen, Form der Nase und des Mundes nicht genau erkannt werden können.

Der Leichnam hat an Länge ohngefähr 5 Fuß 5 Zoll gemessen, ist anscheinend von robuster Constitution und mit braunen Kopfhaaren versehen gewesen.

An Kleidungsstücken sind an der Leiche vorgefunden:

1) ein halbseidenes Tuch von gelber Farbe mit rothen Blumen um den Hals gebunden;
2) ein blautuchener Oberrock mit Knöpfen von demselben Zeuge;
3) eine grüne bis auf die Mitte des Leibes reichende Unterjacke von Coating mit weißen Hornknöpfen;
4) eine baumwollene braun- und röthlichgestreifte Weste mit kleinen Metallknöpfen;
5) ein gutes Hemde von grober Leinewand ohne Zeichen;
6) 2 Paar blauleinene Beinkleider mit weißen Hornknöpfen; die Oberhose reichte über die Stiefeln; die Unterhose war um die Füße festgebunden;
7) weiße bis auf die Waden reichende wollene Strümpfe;
8) gut gearbeitete, vorn mit Nägeln, am Hacken mit Hufeisen versehenen Stiefeln;

In den Taschen der Beinkleider haben sich vorgefunden:

a) 2 Taschenmesser mit einer schwarzen Hornschale, so wie solche bei hiesigen Landleuten gewöhnlich vorgefunden werden;
b) ein lederner Geldbeutel, worin sich ½ Silbergroschenstück, 3 einzelne Mariengroschen und ein Metallknopf befunden.

Da äußerlich keine Spuren von Verletzung an dem Körper sich ergeben, so fordern wir Jeden, welcher von der Persönlichkeit des Verstorbenen nähere Nachricht zu geben weiß, hiermit auf, entweder hier oder bei seiner nächsten Obrigkeit davon binnen 4 Wochen Anzeige zu machen mit dem Bemerken, daß die sub a und b bei dem Verstorbenen vorgefundenen Gegenstände sich bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht in Minden aufbewahrt befinden.

Herford, den 29. Januar 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 80. Diebstahls-Anzeige.

Am 26. Januar c. Abends zwischen 9 und 10 Uhr, sind dem Heuerling Johann Heinrich Schwagmeyer zu Schweicheln folgende Gegenstände:

a) zwei Oberbetten von Parchend, weiß mit schwarzen Streifen und beide mit einem Ueberzuge von weißer Leinewand; b) ein Bettpfühl von grauem Drell mit weißem leinenen Ueberzuge; c) drei Kopfkissen, wovon zwei von Parchend mit schwarzen Streifen und eins von grünem Drell, sämmtlich mit weißen leinenen Ueberzügen; d) zwei Mannshemde; e) vier Frauenhemde; f) drei Kinderhemde; g) ein leerer Sack von grauer Leinewand; h) ein Paar Frauenschuhe; i) 3 Stück Schwarzbrode, jedes zu 20 bis 22 Pfund,

gewaltsam entwendet worden.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf und ersuchen namentlich sämmtliche Polizei-Behörden von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters dienen können, uns baldigst in Kenntniß zu setzen.

Herford, den 3. Februar 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 81.
367. R. I.

Den Pferdezüchtern im Regierungs-Bezirke Minden verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüt aufgestellt werden sollen.

| | Namen der Beschälstationen. | Ankunft der Hengste. | Anfang der Bedeckung. |
|---|---|---|---|
| 1 | Neujöllenbeck | 25. Februar | 27. Februar |
| 2 | Clus | 27. " | 1. März |
| 3 | Brakel | 27. " | 1. " |
| 4 | Paderborn | 26. " | 28. Februar |
| 5 | Lake bei Delbrück | 25. " | 27. " |
| 6 | Batenhorst | 24. " | 25. " |

Warendorf, den 28. Januar 1835.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

## Stück 8.

Minden, den 20. Februar 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 82.
656. *h. b.*

In Verfolg der Bekanntmachung vom 5. December pr. (Amts-Bl. S. 383.) betreffend die den Domainen-Prästantiarien in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter bewilligten Erleichterungen, und deren §. 4 wird gemäß einer Eröffnung des Herrn Chefs der Domainen- und Forst-Verwaltung im hohen Ministerium des Königlichen Hauses vom 29. Januar c.,

1) den Domanial-Verpflichteten im voraus die Zusicherung ertheilt, daß ihnen bei der Verwandlung der Zehntpflicht in Gelde oder Korn-Rente, oder aber bei der gänzlichen Ablösung der Zehntpflicht zum zwanzigfachen Betrage, der Erlaß eines Viertheils zu Gute kommen werde;
2) ein gleicher Erlaß an den übrigen Domanial-Verpflichtungen ist bei den in den Königlichen Forsten Servitutberechtigten Prästantiarien so lange nur als vorläufig zu betrachten bis ihre in Quanto noch nicht feststehenden Forstgerechtsame vollständig fixirt sein werden. Münster, den 7. Februar 1835.

№ 83.
Eröffnung der Erziehungsanstalt für sittlich verdorbene Mädchen zu Benninghausen.
371.

Da nunmehr für die bei dem Landarmenhause zu Benninghausen errichtete Erziehungsanstalt für sittlich verdorbene Mädchen (Amts-Blatt 1834, S. 164) eine hinlängliche Anzahl angemeldet und fähig befunden worden ist, so wird dieselbe am 1. April d. J. eröffnet werden. Die Herren Landräthe und Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß die Mädchen, deren Aufnahme bereits genehmigt worden, bis dahin in Benninghausen eintreffen.

Anmeldungen zu Aufnahmen mögen bis zum 15. k. M. zur Vermeidung eines Zeitverlustes noch direct mir eingereicht werden, hiernächst aber erfolgen solche bei dem Ober-Inspector zu Benninghausen. Münster, den 10. Februar 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 84.
Form der Berichte und Eingaben an die Königl. Regierung.
939. *R. I pl.*

Wir nehmen Veranlassung unsere den am Rande bemerkten Gegenstand betreffende Verordnung vom 19. August 1830, (Amtsblatt ged. J. Seite 332,) den Unterbehörden, so wie dem betheiligten Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 9. Februar 1835.

№ 85.

# Nachwei

der im Monat Januar 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 10 | 8 | 1 | 2 | 2 | — | 27 | 10 | — | 17 | 10 | — | 21 | 2 |
| Lübbecke | 1 | 16 | 3 | 1 | 5 | — | 1 | — | 2 | — | 21 | — | — | 13 | 6 |
| Herford | 1 | 15 | — | 1 | 3 | 9 | 1 | — | — | — | 18 | 9 | — | 10 | — |
| Bielefeld | 1 | 18 | 9 | 1 | 5 | — | 1 | 1 | 3 | — | 19 | 5 | — | 17 | 6 |
| Halle | 1 | 18 | 9 | 1 | 4 | 8 | 1 | 4 | 1 | — | 22 | 6 | — | 15 | 1 |
| Wiedenbrück | 1 | 17 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 13 | 11 | 1 | 5 | 2 | — | 29 | 8 | — | 19 | — | — | 10 | 4 |
| Büren | 1 | 7 | 3 | — | 28 | 5 | — | 22 | 11 | — | 15 | 8 | — | 9 | 7 |
| Warburg | 1 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 22 | — | — | 15 | — | — | 10 | — |
| Hörter | 1 | 12 | 6 | 1 | — | — | — | 24 | — | — | 20 | — | — | 11 | 3 |
| Durchschnitts-Pr. p. Jan. 35 | 1 | 13 | 4 | 1 | 2 | 8 | — | 28 | 2 | — | 19 | 5 | — | 13 | 4 |
| " " " Dec. 34 | 1 | 14 | 5 | 1 | 3 | 4 | — | 27 | 11 | — | 19 | 7 | — | 12 | 8 |
| Mithin im Monat Januar Mehr . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 8 |
| Weniger . . | — | 1 | 1 | — | — | 8 | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — |

Minden, den 6. Februar 1835.

№ 86. Schenkung. 357. Q. I.

Der Colonus Meier Nro. 1 zu Sundern hat dem Armen-Fonds zu Levern ein Kapital von 352 Rtlr. 17 Sgr. 6 Pf. geschenkt, welches hierdurch mit Anerkennung des wohlthätigen Sinnes des Geschenkgebers bekannt gemacht wird.

Minden, den 5. Februar 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 87. 2501.

Den sämmtlichen Gerichten unseres Bezirks wird aus nachstehendem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 21. November 1834, so wie aus dem Schreiben der Königlichen Regierung in Minden vom 29. December 1834.

„Bei abschriftlicher Zufertigung des Berichts der Königlichen Regierung zu Minden vom 5. d. M., betreffend die Auszahlung gerichtlicher Depositalgelder an landesherrliche Kassen mittelst Postversendung, wird dem Königlichen Oberlandesgerichte folgendes eröffnet:

Durch die Zirkular-Verfügung vom 15. Februar d. J. ist bestimmt worden, daß die aus Depositalkassen an die an andern Orten befindlichen Regierungs-Hauptkassen zu leistenden Zahlungen durch die Post, und zwar lediglich auf Gefahr der empfangenden Kasse, von der Depositalkasse geleistet werden können. Wenn die Königliche Regierung damit einverstanden ist, daß auch an andere Königliche Kassen die Zahlungen aus Deposital-Kassen auf Gefahr der erstern durch die Post bewirkt werden, so findet der

# s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S ch e f | | | f e l. | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 19 | 3 | 2 | 17 | 1 | 1 | 6 | 5 | — | 15 | — | 5 | 22 | 6 |
| 1 | 16 | 8 | 2 | 15 | — | 1 | 7 | 6 | — | 16 | 8 | 5 | 17 | 6 |
| 1 | 12 | 6 | — | — | — | 1 | 7 | 6 | — | 15 | — | 6 | 5 | — |
| 2 | 2 | 6 | 3 | — | — | 1 | 20 | — | — | 20 | — | 6 | 5 | 6 |
| 1 | 27 | 6 | — | — | — | 1 | 27 | 6 | — | 16 | 7 | 6 | 2 | 6 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 18 | 9 | 6 | — | — |
| 1 | 17 | 6 | 2 | 12 | 3 | 1 | 10 | 5 | — | 15 | — | 4 | 23 | 5 |
| 1 | 14 | 10 | 1 | 27 | 4 | 1 | 8 | 6 | — | 18 | 2 | 5 | 17 | 9 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 17 | 6 | 6 | — | — |
| 1 | 17 | 6 | 2 | 8 | 9 | 1 | 1 | 3 | — | 19 | — | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 17 | 10 | 2 | 7 | 11 | 1 | 10 | 5 | — | 17 | 2 | 5 | 24 | 2 |
| 1 | 15 | 7 | 2 | 2 | 2 | 1 | 9 | 2 | — | 17 | 7 | 5 | 23 | 11 |
| — | 2 | 3 | — | 5 | 9 | — | 1 | 3 | — | — | — | — | — | 3 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — |

Justiz-Minister kein Bedenken, die Verfügung vom 15. Februar d. J. auch hinsichtlich anderer Kassen eintreten zu lassen.

Die Königliche Regierung zu Minden ist hiervon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert worden, ihre weitern Aufträge bei dem Kollegium zu machen.

Berlin, den 21. November 1834.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat uns die Circular-Verfügung vom 15. Februar c. wegen der aus Deposital-Kassen an die Regierungs-Haupt-Kassen durch die Post zu leistenden Zahlungen mit der Benachrichtigung mitgetheilt, daß Ein Königlich Hochlöbliches Oberlandesgericht angewiesen sei, das darin vorgeschriebene Verfahren auch bei Zahlungen an andere Königliche Kassen zur Anwendung zu bringen, falls wir damit einverstanden sind, daß diese Zahlungen auf Gefahr der Königlichen Kassen durch die Post bewirkt werden.

Indem wir nun Einem Königlichen Hochlöblichen Oberlandesgerichte hierdurch die ausdrückliche Erklärung abgeben, daß wir die Gefahr der Versendung durch die Post übernehmen, ersuchen wir Wohldasselbe ergebenst, unter Bezugnahme auf unser Schrei-

ben vom 3. October c. Nro. 1263 II. c u. i, jetzt die sämmtlichen Untergerichte rücksichtlich der Zahlungen an die Domainen-Renteien unsers Departements als Paderborn, Lichtenau, Büren, Bielefeld, Wiedenbrück, Herford, Minden und Brakel mit alleiniger Ausnahme der mit den Gerichtsorten nicht in Postverbindung stehenden Rentei Peckelsheim, hiernach gefälligst mit Anweisung zu versehen und uns Abschrift der dieserhalb erlassenen Verfügung mitzutheilen.

Minden, den 29. December 1834.

Königlich Preußische Regierung.
Richter.

An
Ein Königl. Hochlöbl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.«

zu ersehen gegeben, daß und wie, in Zurückweisung auf die den Gerichten bereits bekannt gemachten Bestimmungen vom 28. December 1831 und 15. Februar 1834, das Verfahren bei Zahlungen aus den Depositorien an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse auch bei Zahlungen an die im Schreiben der Königlichen Regierung bezeichneten Domainen-Renteien, exclusive Peckelsheim, statt finden kann und soll. Die Gerichte haben sich nach dieser Ausdehnung des bisherigen Verfahrens zu achten.

Paderborn, den 22. Januar 1835.

---

## Bekanntmachung.

№ 88. (2) Durch die öffentliche Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät vom 3. Januar d. J., ist das Publikum bereits unterrichtet, daß die Ausfertigung der sogenannten Promessen auf die Seehandlungs-Prämien-Scheine von 50 Rtlr. pro Stück, als eine bloße Privat-Speculation zu betrachten ist, welche weder von der Seehandlungs-Direction ausgeht, noch von derselben in irgend einer Art vertreten wird.

Die unterzeichnete Direction sieht sich aber veranlaßt, das Publikum in Hinsicht dieser Promessen, welche zu der im Juli d. J. bevorstehenden Ziehung der Prämien-Scheine bereits ausgeboten sind, oder ausgeboten werden möchten, besonders noch darauf aufmerksam zu machen, daß in sofern der Aussteller solcher Promessen die darin bezeichneten Nummern der Seehandlungs-Scheine nicht selbst besitzt, oder über einzelne Nummern mehrere Promessen ausstellt, ein solcher Aussteller dabei ein Privat-Spiel, mithin eine verbotene Lotterie bezweckt, an welcher der Käufer von dergleichen Promessen Antheil nimmt.

Da nun bei allen ausgebotenen Promessen, besonders aber, wenn sie von Ausländern herrühren, die Garantie fehlt, daß der Aussteller sich wirklich im Besitz der bezeichneten Prämien-Schein-Nummer befindet, oder daß er nicht über eine und dieselbe Nummer mehrere Promessen ausgefertigt hat; so bleibt der Ankauf dieser Papiere in jeder Beziehung höchst gefährlich, und kann für den Käufer sogar gesetzliche Ahndung zur Folge haben. Berlin, den 26. Januar 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

# Amts-Blatt

der

## Königlichen Regierung zu Minden.

### Stück 9.

Minden, den 27. Februar 1835.


### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 89. Löschung der Rittergüter in der Matrikel, welche die Ritterguts-Eigenschaft verloren haben. 629.

Die Herren Landräthe werden angewiesen,

1) das in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. v. M. (Gesetz-Sammlung S. 9) angeordnete Verfahren, wegen Löschung solcher Rittergüter in der Matrikel, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, wo dergleichen Fälle vorgekommen, sofort einzuleiten, und mir die Verhandlungen unfehlbar am 1. October d. J. einzureichen; sofort auch

2) die durch Tod oder wegen veränderter Verhältnisse u. s. w. ausscheidenden Deputirten und Stellvertreter des letzten Provinzial-Landtags mir anzuzeigen.

Münster, den 18. Februar 1835.

№ 90. Die Verhandlungen des 4. Westphälischen Landtags betr.

Die Verhandlungen des vierten westphälischen Landtags sind abgedruckt an die Herren Abgeordneten und die Behörden vertheilt und das Exemplar in der hiesigen Aschendorfschen Buchhandlung, zu Minden bei dem Regierungs-Secretair Burchardi und zu Arnsberg bei dem Regierungs-Secretair von Varendorf für 20 Sgr. zu haben.

Münster, den 19. Februar 1835.

№ 91. Die Erziehungsanstalt für verwahrlosete Knaben zu Benninghausen betr.

In der Erziehungsanstalt für verwahrlosete Knaben zu Benninghausen befanden sich im verflossenen Jahre 39 Zöglinge, und noch 7 andere Kinder aus der Nachbarschaft nahmen in der Schule am Unterrichte Theil. Es wurden 13 Zöglinge entlassen und bei Lehrmeistern oder Dienstherrschaften untergebracht, und 15 neue wieder aufgenommen. Der Lehrer Beiderbecke hat im vorigen Sommer eine dreiwöchentliche Reise gemacht, um die entlassenen Zöglinge an ihren Aufenthaltsörtern zu besuchen, und ist mit erfreulichen Erfahrungen zurückgekommen. Unter den 27 Jünglingen, die er besuchte, waren nur ein Paar, über deren Betragen die Lehrmeister und Dienstherrschaften noch kein völlig gutes Zeugniß geben konnten. Im Dezember erhielt die Anstalt von einem ungenannten Menschenfreunde wieder ein Geld-Geschenk, für welches die Hausmutter den Zöglingen eine Weihnachtsfreude bereitete. Die segensreiche

Wirksamkeit der Anstalt legt sich in den vorhandenen und in den entlassenen Zöglingen immer merklicher an den Tag. Auch jetzt empfehle ich die Entlassenen wieder der menschenfreundlichen Fürsorge ihrer Lehrmeister, ihrer Dienstherrschaften und der Gemeinden, und erwarte, daß diese an Kleidung und Handwerksgeräth denselben es nicht ermangeln lassen werden.

Münster, den 18. Februar 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 92. Betr. die jährliche Einreichung von Stipendien-Tabellen. 212 *M. I.*

Der §. 34 des Allerhöchst vollzogenen neuen Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni v. J. verordnet, daß die öffentlichen Benefizien für Studirende, gleichviel worin sie bestehen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhängig, nur an solche Studirende conferirt werden sollen, welche mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität abgegangen sind; auch sollen sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipirten mit der Bemerkung den Königlichen Regierungen einsenden, ob die Betheiligten das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben.

Es ist hierbei ausdrücklich bemerkt, das Privat- und Familien-Stiftungen dadurch nicht beschränkt werden können.

Sämmtliche landräthliche Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks fordern wir auf, uns von jetzt ab, bis zum 1. December jeden Jahres eine tabellarische Uebersicht von den in ihren resp. Kreisen für Studirende bestehenden Stipendien (excl. der Stipendien für Gymnasiasten) nachfolgenden Rubriken einzureichen:

1) Nummer;
2) Benennung des Stipendiums;
3) Bezeichnung der Fundation;
4) Angabe der zahlbaren Quote;
   a) Gold Rtlr. Sgr. Pf.
   b) Courant Rtlr. Sgr. Pf.
5) In welchen Ratis dies gezahlt wird?
6) Wem die Collation zusteht?
7) Wer die Aufsicht über das Stipendium führt?
8) An welche Bedingungen der Genuß geknüpft ist?
9) An wen und wie lange das Stipendium verliehen ist?
10) Auf welchem Gymnasio der Perzipient seine Vorbereitung zu den academischen Studien genossen hat, mit welchem Zeugnisse derselbe zu der Universität abgegangen ist, wo derselbe studirt, und welchem Berufe er sich gewidmet?
11) Was in der Stiftungs-Urkunde wegen der Verwendung des Stipendii in der Zwischenzeit, wo dasselbe keinem Stipendiaten conferirt worden und vacant geblieben ist, bestimmt, oder wie es bei dem Mangel einer solchen Bestimmung sonst mit den vacanten Stipendien-Geldern gehalten wird?

Minden, den 9. Februar 1835.

Der Colonus Meyer zu Ehlentrup Nro. 1 zu Sieker, Kreises Bielefeld, hat einen Hengst — Landschlag: Vater Senner, kastanienbraun mit Stern, 8 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß — dem Schau-Amt in Herford Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt.

Der Hengst ist angeköhrt, aber nur zur Zucht von Ackerpferden geeignet befunden.

Minden, den 10. Februar 1835.

№ 93. Hengst-Köhrung. I. 516 R. I.

Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Verwaltungs-Beamten unsers Regierungs-Bezirks bei Anfertigung von Kataster-Extracten häufig verabsäumen, neben der Mutterrolle auch die Karte aufzuschlagen und mit Hülfe des Flurbuchs die Identität sicher festzustellen. Da beim Gebrauch dieser Extracte die Richtigkeit derselben von großer Wichtigkeit ist, so machen wir den Verwaltungs-Beamten hiermit zur Pflicht, bei deren Ertheilung mit äußerster Sorgfalt zu Werke zu gehen.

Minden, den 11. Februar 1835.

№ 94. Die Ertheilung von Kataster-Extracten betr. 469 k. II.

Höherer Bestimmung zufolge sollen Scheffelmaaße und deren Unterabtheilungen aus Eisenblech ferner nicht geeicht werden.

Die Eichungs-Aemter des Regierungs-Bezirks haben sich hiernach zu achten.

Minden, den 11. Februar 1835.

№ 95. Eichung der Scheffelmaaße. 482 R. I. pl.

Seine Majestät der König haben der evangelischen Gemeine zu Hilchenbach, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Neubau ihrer Kirche eine Collecte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 14. v. M. zu bewilligen geruht.

Die evangelischen Herren Pfarrer im hiesigen Regierungs-Departement werden hierdurch beauftragt, besagte Collecte am 8. März c., dem ersten Sonntage in der Fasten, Invocat genannt, in ihren resp. Kirchen zu halten, und die eingehenden Beträge baldigst an die betreffenden Bezirks-Empfänger abzugeben.

Minden, den 12. Februar 1835.

№ 96. Collecte für Hilchenbach im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 401 M. I.

Nach Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. v. M. ist erforderlich, auch im laufenden Jahre die katholische Haus- und Kirchen-Collecte zur Restauration des Domes zu Cöln in dem zum Cölnischen Matropolitansprengel gehörigen Regierungsbezirken der Provinz Westphalen zu veranstalten.

Demgemäß setzen wir zur kirchlichen Sammlung den auf den 22. März c. fallenden 3. Sonntag in den Fasten, Oculi genannt, zur Abhaltung der Haus-Collecte aber die darauf folgende Woche fest.

Die eingehenden Beträge sind, statt daß solche seither an die betreffenden Kreis-Cassen abgeliefert wurden, den resp. Bezirks-Steuer-Erhebern sofort zu übersenden.

Minden, den 15. Februar 1835.

№ 97. Collekte zum Ausbau des Doms in Cöln. 202 N. I.

Mit Bezugnahme auf unsre Verfügung vom 8. December 1829 (Amtsbl. 1829 Stück 71) bringen wir den Kreis-Physikern ihre Verpflichtung in Erinnerung, von allen Gefahr drohenden ansteckenden Krankheiten, namentlich von den Blattern, den Physikus

№ 98. Die Anzeige vorkommender ansteckender Krankheiten btr. 159 K. I.

des nächsten betheiligten Kreises unseres, wie des benachbarten Regierungs-Bezirks und Auslandes sofort in Kenntniß zu setzen.

Zugleich werden sämmtliche Aerzte, welche bei ihrer etwanigen Praxis im benachbarten Auslande Blattern und andre ansteckende Krankheiten zu beobachten Gelegenheit haben, aufgefordert, durch den Vorstand des Ortes, woselbst sich der oder die betreffenden Kranken befinden, der dem Orts-Vorstande vorgesetzten höheren Verwaltungsstelle des Auslandes sofort schriftliche Anzeige zu machen.

Minden, den 16. Februar 1835.

№ 99. Die Nachweisung der im vorigen Jahre in den Gemeinde-Waldungen des hiesigen Regierungs-Bezirks ausgeführten Forstkulturen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Im landräthlichen Kreise | sind mit verschiedenen Hölzern kultivirt worden durch Saaten Morgen. | Saaten □Ruthen | Pflanzungen Morgen. | Pflanzungen □Ruthen. | Außerdem sind zur Ausbesserung von Waldblößen Pflänzlinge verwendet Stück. | An Schutz- und Abzugs-Gräben sind gefertigt Ruthen. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Minden . . . | 14 | — | 10 | — | 11400 | — |
| Herford . . . | 5 | — | — | — | 42000 | — |
| Wiedenbrück . . | 12 | — | 24 | 15 | — | — |
| Paderborn . . . | 90 | — | 4 | 45 | — | — |
| Büren . . . . | 145 | — | 28 | 75 | — | 150 |
| Warburg . . . | 279 | — | 25 | — | — | 747 |
| Hörter . . . . | 275 | 23 | 30 | — | — | 180 |
| Summa | 820 | 23 | 121 | 135 | 53400 | 1077 |

Minden, am 16. Februar 1835.

## Personal-Chronik.

№ 100. 438 II b. Der Förster Düsing zu Sandebeck ist seines Dienstes entsetzt, die interimistische Wahrnehmung desselben aber dem Krieges-Reserve-Korps-Jäger Fanney zu Gellinghausen übertragen worden.

Der Korps-Jäger Wilhelm Klein zu Hackenberg ist aus dem Forstdienst entlassen, die von ihm beaufsichtigte Wartey im Asseler Walde dem Krieges-Reserve-Korps-Jäger Linnenbrinck zu Scherfede verliehen worden.

Der Waldwärter Nottmeyer von Quernheim ist in gleicher Eigenschaft nach Meissen an die Stelle des verstorbenen Försters Kather versetzt.

Der Waldwärter Ameler zu Wittekindstein ist als Oberförster in Gräflich Bocholzsche Dienste getreten, wogegen die Wartei Wittekindstein dem Krieges-Reserve-

Korps-Jäger Schneider zu Dahl und die hierdurch erledigte Wartei Dahl dem Krieges-Reserve-Korps-Jäger Moor zu Sandebeck verliehen worden ist.

Der Förster Hammer zu Nammen ist gestorben, die hierdurch erledigte Stelle aber dem Förster Stephan zu Eisbergen übertragen worden.

Minden, den 15. Februar 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 101.
381 R. B.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Zulässigkeit der von den Justizcommissarien bei auswärtigen Geschäften liquidirten besondern Diäten für Reisetage außer den Terminstagen entstanden sind, will der Justiz-Minister hierüber folgendes bestimmen:

Wenn ein Justiz-Commissarius in Rechts-Streitigkeiten Reisen zu machen genöthigt ist, und außer den Diäten für den Tag, an welchem der Termin abgehalten ist, noch besondre Diäten für die Hin- oder Zurückreise oder für beide verlangt, so kommt es

1) zuförderst darauf an, ob eine der Reisen oder beide wirklich an andern als den Terminstagen vorgenommen oder beendigt worden sind, — hienächst aber auch
2) darauf an, ob die Reisen an einem andern als dem Terminstage nothwendig gewesen sind.

Besondere Diäten für Reisetage setzen stets voraus, daß der Justiz-Commissarius die Reisen zu den Terminen an andern Tagen vorgenommen und dadurch einen besondern Kostenaufwand gehabt hat, für welchen er die in den Gesetzen bewilligten Diäten als Entschädigung verlangt. Ist dies nicht der Fall gewesen, hat vielmehr der Justiz-Commissarius die Hin- und Zurückreise zum Termin an demselben Tage angetreten und vollendet, für welche er bereits einmal Diäten liquidirt hat, so fällt jeder Anspruch auf weitere Diäten weg, dagegen ist dieser an sich im allgemeinen begründet, wenn eine oder beide Reisen wirklich an andern als den Terminstagen vorgenommen oder doch beendigt worden sind; der angefangene Tag muß hiebei immer für voll berechnet werden, mithin müssen die vollen Diäten für einen Reisetag auch dann bewilligt werden, wenn auch nur ein Theil des Tages zur Reise wirklich verwendet worden ist.

Den Nachweis, daß die Reisen an andern Tagen erfolgt oder beendigt worden sind, muß der Justiz-Commissarius auf Erfordern des, seine Gebühren festsetzenden Gerichts durch Versicherung der Richtigkeit seiner Angabe auf seinen Amtseid führen, auch in jeder Liquidation dergleichen Reisekosten, die Tage, an welchen die Reise erfolgt ist, genau bezeichnen.

Der hiernach geführte Nachweis verpflichtet jedoch den Machtgeber nur dann zur Bezahlung besonderer Diäten für die Reisetage, wenn es nothwendig gewesen, diese Reisen an einem andern als den Terminstagen vorzunehmen.

Es muß daher jeder Justiz-Commissarius bei Liquidirung besonderer Diäten für Reisetage, deren Nothwendigkeit durch Angabe und nöthigenfalls durch den Nachweis der sie begründenden Umstände darthun und diese Angaben und Nachweise müssen bei der gerichtlichen Festsetzung der Gebühren-Liquidation einer genauen Prüfung unterworfen werden.

Doch bedarf es dieses besondern Nachweises der Nothwendigkeit nicht

a) wenn bei der Hin- und Zurückreise zusammen mehr als sechs Postmeilen zurückzulegen sind, und nur eintägige,

b) wenn für die mehr als zwölf Postmeilen betragende Hin- und Zurückreise nur zweitägige Reisediäten, außer den Terminstagen, liquidirt werden.

Auch ist diese Nothwendigkeit dann für nachgewiesen zu erachten, wenn dargethan worden ist, daß die Abhaltung des Termins und der Hin- und Zurückreise zusammengerechnet mehr als zwölf Stunden Zeit erfordert hat.

Auf einen Nachweis der wirklich gehabten Auslagen an den Reisetagen, für welche besondere Diäten liquidirt werden dürfen, kommt es niemals an. Nach denselben Grundsätzen ist auch bei Festsetzung der Diäten der Partheien, Zeugen und Sachverständigen für besondere Reisetage außer dem Terminstage zu verfahren.

Sämmtliche Königliche Obergerichte haben sich hiernach zu achten und die Untergerichte und Justiz-Commissarien ihres Departements von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Januar 1835.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird den Untergerichten und Justiz-Commissarien unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 12. Februar 1835.

---

## Bekanntmachungen.

### Diebstahls-Anzeigen.

№ 102. Dem Colon Schwettmann Nro. 42 in Oestel, sind mittelst gewaltsamen Diebstahls, am 29. v. M. des Abends vor 11 Uhr nachstehende Sachen als:

1) 14 Ballen weißes Leinen in mehreren Qualitäten, als Flächsen, halb Flächsen und Heeden, in einem ohngefähren Werthe von 40 Rtlr.; 2) einige Theile Handtuchs-Leinen, was gebleicht war, an Werth 2 Rtlr.; 3) 3 Bettebühren von blau quarrirtem feinen Leinen, von einem Werthe von circa 6 Rtlr.; 4) 3 Tischlaken, zwei von Gerstenkorn Leinen und eins von Flächsen-Leinen, von einem Werthe circa 2 Rtlr.; 5) 3 Bettelaken, 2 von Halb-Leinen und eins von Flächsen-Leinen, von einem Werthe von 3 Rtlr.; 6) 2 Bettelaken, von Heeden-Leinen und 2 Bettebühren auch von Heedenleinen, von einem Werthe von circa 3 Rtlr.; 7) 5 bis 6 Frauenhemde, werth 2 Rtlr.; 8) ein Kissenzug mit Kante besetzt; 9) 4 große Stücke Silbergeld,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behör-

den auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden.

Rahden, den 10. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Es sind entwandt worden: № 103.

1) Dem Leineweber Kobusch von Nro. 19 der Bauerschaft Schildesche, in der Nacht vom 3. zum 4. November 1834 aus seiner Wohnstube, durch Einsteigen, folgende Sachen, als:

1. 40 Stück Garn; 2. eine zinnerne Milchkanne; 3. ein linnener Sack, unten geflickt; 4. ein Paar wollene Strümpfe; 5. ein Meerschaumpfeife mit kurzem Rohre und silbernem Beschlag; 6. ein Paar Schuhe mit alten gelben einfachen Schnallen; 7. ein Paar alte Pantoffeln; 8. ein Paar Stiefeln; 9. eine Pfeife mit langem Rohre, porcellanenen Abgusse und Kopfe.

2) Dem Handelsmann Marcus Meier Sachs Nro. 49 zu Schildesche, in der Nacht vom 5. auf den 6. November v. J., mittelst Einbruchs, theils aus seinem Laden, theils von der Diehle folgende Gegenstände, als:

1. 1 Stück dunkelblaues Tuch 20 Ellen; 2. 1 Stück grau melirt Tuch 12 Ellen; 3. 1 Stück schwarzes Tuch 22 Ellen; 4. ein Rest grünes Tuch 4½ Ellen; 5. ein Stück Flanell 30 Ellen; 6. ein Rest Flanell 10 Ellen; 7. gedruckte Nesseln in mehreren Farben 50 Ellen; 8. baumwollene Zeuge in mehreren Farben 70 Ellen; 9. Meubelzeuge mit rothen und blauen Caros 20 Ellen; 10. 1 Stück Bett-Parchent 40 Ellen; 11. Bettbühren 16 Ellen; 12. ½ Dutzend abgepaßte Schürzen in mehreren Farben; 13. 1 Stück Sarsinette; 14. 2 Stück Patenttücher, weiß und grau mit Palmen; 15. ein Dutzend Bantemos Tücher, roth mit gelb; 16. drei Dutzend andere Tücher; 17. 2 halbe Stück Kattun, schwarz mit blau, 40 Ellen; 18. 2 halbe Stück Patent-Kattun, 7/4 breit, 30 Ellen; 19. Rest Patent-Kattun braun mit rothen Blumen 18 Ellen; 20. Rest Patent-Kattun grau mit gelben Blumen 10 Ellen; 21. Rest Patent-Kattun grün mit hellgrünen Blumen 14 Ellen; 22. Rest Violett-Kattun 18 Ellen; 23. ½ Stück Kattun, braun mit gelben Blumen 14 Ellen; 24. 6 Stück Westen in mehreren Farben; 25. 18 Ellen weißes 6/4 Leinen in mehreren Resten; 26. 13 Stück 5/4 breite linnene weiße Tücher; 27. ein rothen Boyenne Frauenrock mit leinenen Saume; 28. ein schwarzer Tuch Frauenrock; 29. ein schwarzer Frack; 30. eine schwarze Tuchhose; 31. eine Axt; 32. eine Kaffee-Mühle; 33. ein zinnernes Hengelicht; 34. eine Serviette.

3) In der Nacht vom 7. auf den 8. November praet. aus der Behausung der verwittweten Leibzüchterin Catharine Ilsabein Lutterkordt Nro. 38 in Senne, mittelst gewaltsamen Einbruchs:

1. 3 Stück gebleichtes Leinen, jedes von 20 Ellen; 2. 16 Stück Frauenhemde; 3. 4 Stück Mannshemde; 4. 4 Stück linnene Tischtücher; 5. 2 Stück baumwollene Taschentücher; 6. 7 Stück Heedengarn; 7. eine Mannsmütze von blauem Tuche, auf deren Deckel 8 Felder eingenähet sind und mit ledernem Schirm; 8. ein Glas

mit Oel; 9. ein Topf mit Buchecken; 10. ein Beutel mit 5 Spint Buchweizen, worauf mit schwarzer Dinte der Name Lutterkord geschrieben.

4) Dem Colon Wellmann Nro. 50 in Schildesche, am 2. Dezember v. J., Nachts zwischen 11 und 12 Uhr aus seiner Schlafkammer, mittelst Aushebung einer Fensterscheibe:

140 Stück Schier- oder Ketten-Garn; dadurch kenntlich, daß jedes Stück nur in 10 Doppelbände gebunden war.

5) Dem hiesigen Kaufmann Coesfeld in der Nacht vom 6. zum 7. Dezember a. p. durch Oeffnung der Fensterladen und Zerschlagen eines Fensters von der Straße aus, folgende Sachen: als:

1. eine Anzahl Scheidemünzen aus einem kleinen Körbchen; 2. einige Boden Wachs; 3. Zucker aus einem Glase.

6) Dem Fuhrmann Remberg aus Fretter, Kreis Olpe, während seines Aufenthalts beim hiesigen Gastwirth Knemeyer in der Zeit vom 13. Dezember Abends bis zum 15. Dezember v. J., Mittags, aus einem eisernen Kober in dessen Schlafkammer folgende Gelder, als:

1) 5 doppelte und 1 einfache Pistole und einen Ducaten; 2) ein Beutel mit 120 Rtlr. bestehend in 1/1 1/3 1/6 u. 1/12 Stücken. Dieser Beutel war mit dem Buchstaben Q. bezeichnet; 3) 12 Brabanter Kronthaler, bestehend in 1/2 1/4 u. 1/1 Stücken; 4) für circa 3 Rtlr. polnische Münzen, bestehend in 1/3 u. 1/6 Thalerstücken; 5) für 40 Rtlr. loses Geld, meistens in 1/12 Stücken; 6) ein lederner Beutel mit 1/24, 1/30 Stücken und Hessen-Albus, im Ganzen unter 10 Rtlr.; 7. 6 Thaler in 1/2 Stücken, von Hessischem und Preußischem Gepräge, welche mit dem ad 1 bezeichneten Golde zusammen sich in einem linnenen gestreiften Beutel befanden; 8. 2 Guldenstücke. Also im Gesammtbetrage etwa 290 bis 300 Rtlr.

7) Am 27. Januar d. J. Abends gegen 9 Uhr aus der Schlafkammer des Coloni Johann Herrmann Heilenhans Nro. 32. zu Ummeln, mittelst Einsteigens nachstehende Sachen, als:

1) Ein Oberbett von baumseidenen Parchent mit einem blaugewürfelten Ueberzuge; 2) zwei Kissen von Drell, ebenso gewürfelt; 3) 15 große und 6 kleine Kinderhemde; 4) ein blau leinenes Frauenkleid; 5) 2 Tischtücher; 6) eine kleine Kinderjacke von blauer Farbe; 7) ein blauer leinener Frauenrock; 8) ein blau leinenes Frauenwamms.

Wir bringen diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß, und indem wir das Publicum vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft zur Ausmittelung der Thäter, oder resp. zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen, entweder an uns oder die nächste Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Kenntniß gelangen zu lassen, Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Bielefeld, den 12. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 10.

Minden, den 6. März 1835.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

№ 104. Nro. 1576. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. September 1834, wegen Einführung der 2. Klasse des Tarifs für die im Besitze des Staats befindlichen Fähr-Anstalten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen vom 27. Mai 1829 bei der Privatfähranstalt zu Bonn.

Nro. 1577. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1835, betreffend das für die Oeffnung der Brücken über die Oder und die Warthe bei Cüstrin zu entrichtende Aufzugsgeld.

Nro. 1578. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Januar 1835, betreffend das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

Nro. 1579. Bekanntmachung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 26. Januar 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii d. d. den 6. Februar 1835.

### Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 105. Für die Direction der Paderbornschen Tilgungskasse in Folge §. 1 des Reglements vom 16. August v. J. (Amts-Bl. S. 353*) sind durch die Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 22. v. M. ernannt worden:

1) der Landrath von Metternich zum Dirigenten;
2) der Oberlandes-Gerichts-Assessor Wichmann zum rechtsverständigen Mitgliede;
3) der Canton-Beamte Grasso zum ökonomieverständigen Mitgliede.

Dieselbe wird ihr Geschäft eröffnen, sobald die Normal-Ablösungspreise höhern Orts festgesetzt sein werden.

Münster, den 6. Februar 1835.

*) Mindensches Amtsblatt Seite 355.

**№ 106.** Verbot des Eintritts der Handwerksgesellen in die Schweiz. 685.

Nach Bestimmung des Großherzöglich Badenschen Ministerii vom 14. d. M. ist allen Handwerksgesellen ohne Unterschied ihres Geburtslandes der Eintritt in die Schweiz längs der badenschen Grenze, und zwar von der Gegend von Basel an bis nach Immenstadt am Bodensee, untersagt und es sollen die an den Grenzstationen, in der Absicht nach der Schweiz zu reisen, ankommenden Handwerksgesellen zurückgewiesen werden. Auch ist den fremden, in die Schweiz sich begebenden Handwerkern der Durchgang durch das Großherzogthum untersagt.

Münster, den 23. Februar 1835.

**№ 107.** Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt für das Sommersemester 1835.

An der hiesigen Königlichen medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Sommersemester 1835 folgende Vorlesungen gehalten werden:

Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Montag und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Uhr in der lateinischen, und an denselben Tagen von 4 — 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

2. Dr. Becks wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 8 — 9 Uhr die Botanik vortragen und am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.

3. Prof. Roling wird Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags von 10 — 11 Uhr Physik lehren.

4. Dr. Schmedding wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Vormittags von 11 bis 12 Uhr die Chemie lehren.

5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual wird Montag und Mittwoch Vormittags von 9 — 10 Uhr die allgemeine Anatomie vortragen.

6. Derselbe wird Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 — 10 Uhr die Osteologie und Syndesmologie vortragen.

7. Prof. Riefenstahl wird Montag, Donnerstag und Freitag von 6 — 7 Uhr Abends ein Repetitorium über allgemeine und specielle Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Dienstag und Sonnabends Nachmittags von 3 — 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen, und an densellben Tagen von 4 — 5 Uhr Stylübungen und Logik vornehmen.

2. Prof. Dr. Haindorf wird Montag und Dienstag Morgens von 6 — 7 Uhr Physiologie lehren.

3. Regiments-Arzt Dr. Klatten wird täglich, Vormittags von 8 — 9 Uhr, allgemeine und specielle Chirurgie lesen.

4. Dr. Pellengahr wird täglich, Morgens von 7 — 8 Uhr, specielle Pathologie und Therapie der akuten Krankheiten lehren.

5. Dr. Wirthensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag Nachmittags von 2 — 3 Uhr die Arznei-Mittellehre vortragen.

6. Dr. Tourtual wird Mittwoch und Freitag Nachmittags von 3 — 4 Uhr die Anatomie des Saugader- und Nervensystems demonstriren und Sonnabends Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über pathologische Anatomie halten.

7. Prosektor Riefenstahl wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Vormittags von 9 bis 10 Uhr ein Repetitorium über Chirurgie geben.

8. Dr. Wirthensohn wird Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5 — 6 Uhr ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arznei-Mittellehre halten.

Außerdem werden die Mitglieder dieser Abtheilung dem Repetitorio über allgemeine und specielle Anatomie zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck wird Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9 — 10 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

2. Dr. Klövekorn wird Donnerstag, Freitag und Sonnabend Morgens von 6 — 7 Uhr den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.

3. Dr. Pellengahr und Dr. Tourtual werden täglich von 10 — 12 Uhr die Uebungen in der medizinisch-chirurgischen Klinik und Poliklinik, unter dem Beistande des Prosektor Riefenstahl leiten.

4. Dr. Tourtual wird, unterstützt vom Prosektor Riefenstahl, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr den Kursus der chirurgischen Operationen an Leichnamen, nach Maaßgabe vorhandener Kadaver, geben.

5. Dr. Schmedding wird Mittwoch Abends von 6 — 7 Uhr die Giftlehre abhandeln.

Die Mitglieder der 3. Abtheilung benutzen außerdem die bei der 2. Abtheilung sub 3, 4, 5, 7 und 8 aufgeführten Lehr-Vorträge zum zweiten Male.

Das anatomische Museum der Anstalt wird für die Studirenden der 2. und 3. Abtheilung nach zu bestimmender Reihefolge derselben, Sannabends von 2 — 3 Uhr zum Selbstunterrichte unter Anleitung der Lehrer der Anatomie, geöffnet seyn.

Der Anfang der diesjährigen Sommervorlesungen ist auf Montag den 27. April festgesetzt.

Die Behufs der Aufnahme in die Anstalt vorzunehmenden schulwissenschaftlichen Prüfungen, werden am 24. und 25. April, Nachmittags um 2 Uhr, gehalten werden.

Diejenigen, welche nicht gleich beim Beginn der Vorlesungen anwesend sind, können für das gedachte Semester nicht zugelassen werden.

Münster, den 24. Februar 1835.

---

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 108. 563 A. II.

In Folge höherer Anordnung ist der hiesige Regierungsbezirk in Beziehung auf die Verwaltung der Grundsteuer vorbehaltlich der sich später etwa als nothwendig ergebenden Abänderungen in vier Controllbezirke

I. Controll-Bezirk Minden, die Kreise Minden und Lübbecke,
II. " " Bielefeld, die Kreise Herford, Bielefeld, Wiedenbrück und Halle,
III. " " Paderborn, die Kreise Paderborn und Büren,
IV. " " Hörter, die Kreise Hörter und Warburg
umfassend, getheilt und
der Controll-Bezirk Minden dem bisherigen Kataster-Geometer, jetzigen Steuer-Controleur Kretschmer hier,
der " " Bielefeld dem Steuer-Controleur Köhler zu Bielefeld,
der " " Paderborn dem Steuer-Controleur Clement zu Paderborn,
der " " Hörter dem Steuer-Controleur Messerschmidt zu Hörter
provisorisch übertragen.

Außerdem ist der bisherige Kataster-Geometer Hederich gleichfalls zum überzähligen Steuer-Controleur, mit der Bestimmung seines Wohnorts in Minden, provisorisch ernannt worden.

Minden, den 15. Februar 1835.

№ 109. 284 M. I.

Dem Cantor Gößling zu Hörste, Kreises Halle, ist es seit einigen Jahren gelungen, auf eine nachahmungswerthe Art für die ihm anvertrauete Schule neue Lehrmittel anzuschaffen. Derselbe hat nämlich ein Stück Land gemiethet, welches die Schulinteressenten unentgeldlich bedüngen. Nach Abzug der Landmiethe und Bestellungs-Kosten hat sich bis jetzt durchschnittlich ein Reinertrag von 10 Rtlrn. ergeben, welcher zu obigem Zweck verwendet worden ist.

Der Buchdrucker Herr Nasse in Soest, welcher von diesem lobenswerthen Verfahren des ꝛc. Gößling Kenntniß erhalten, hat sich dadurch veranlaßt gesehen, der Schule in Hörste mit 30 Soester Lesebüchern ein Geschenk zu machen.

Wir nehmen gern Veranlassung, das hierdurch an den Tag gelegte Interesse an der Bildung der Jugend, belobend zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Minden, den 21. Februar 1835.

№ 110. Hengst-Köhrung 641 R. I.

Dem Schau-Amte zu Paderborn sind drei Hengste Behufs nachträglicher Besichtigung vorgeführt worden.

Davon sind angeköhrt:

1. Der Hengst des Hermann Timmermann in Dorfbauerschaft, Kreises Paderborn, — braun mit Bläße, 5 Fuß 6 Zoll groß, 4 Jahrt alt.
2. Der Hengst des Colonus Beringmeier zu Nordhagen, Kreises Paderborn, — Rappe mit Stern, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt.

Abgeköhrt, wegen schlechter Augen, ist

3. der Hengst des Heinrich Billing zu Driburg, im Kreise Hörter — braun mit Stern und Schnippe, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß, 5 Fuß 4 Zoll groß, 15 Jahr alt. Minden, den 22. Februar 1835.

№ 111. Hengst-Köhrung 671. 667. R. I.

Von den betreffenden Schau-Aemtern sind nachträglich angeköhrt worden:

1. Der Hengst des Colonus Pohlmann Nro. 14 zu Nettelstädt, Kreises Lübbecke,

Landschlag, Fuchs mit breiter Blässe, linke Vorderfuß wenig und linke Hinterfuß hochweiß, 3 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß.

2. Der Hengst des Anton Drecker zu Hampenhausen, Kreises Warburg, — Meklenburger, schwarzbraun mit Blume, die Ballen des linken Vorderfußes und der linke Hinterfuß weiß, 3½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß.

Minden, den 23. Februar 1835.

№ 112. Impfunger btr. 205 K. M. I.

Zufolge Allerhöchsten Befehls vom 11. Januar d. J. darf die Aufnahme in die Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, nicht eher Statt finden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Directoren und Vorsteher der betreffenden Anstalten unsres Verwaltungs-Bezirks zur pünktlichen Nachachtung derselben.

Minden, den 23. Februar 1835.

## Personal-Chronik.

№ 113. 470 k. II.

Dem nach unserer Bekanntmachung vom 24. November pr., Amtsblatt 52 S. 349, zum Steuererheber für den District Schildesche ernannten Krahe haben wir bis auf weiteres gestattet, seinen Wohnsitz von Schildesche nach Bielefeld zu verlegen.

Minden, den 7. Februar 1835.

№ 114. 514 Q. I. pl.

Die durch die nachgesuchte und bewilligte Dienstentlassung des Cantons-Beamten Hesse zu Rösebeck erledigte Verwaltung der vereinigten Cantons Rösebeck und Borgentreich, ist dem Kreisschreiber Ramus zu Warburg, vom 1. k. M. ab, kommissarisch übertragen worden.

Minden, den 25. Februar 1835.

№ 115. 178 M. I.

Die durch die Versetzung des Pastors Münter nach Holzhausen am Limberge erledigte zweite Pfarrerstelle ist dem bisherigen Pfarrer zu Büren, Heinrich Ludwig Wilhelm Heidsieck, verliehen.

33 M. I. — Dem Schullehrer Oppen zu Blasheim ist die erste Lehrerstelle an der Töchterschule zu Höxter;

121 N. I. — dem Schulamts-Kandidaten Bickmann die zweite Lehrerstelle an der Knabenschule zu Paderborn, und

387 M. I. — dem bisherigen Hülfslehrer Carl Heinrich Herper zu Holzhausen die durch den Tod des Schullehrer Koch erledigte Schullehrerstelle zu Barkhausen verliehen worden.

2549 M. I. — Die durch den Tod des Schullehrers Bergmeyer zu Oberjöllenbeck erledigte Schullehrerstelle ist dem Hülfslehrer Auf der Heide provisorisch übertragen und

146 N. I. — die durch den Tod des Schullehrers und Küsters Scheideler zu Germete erledigte Schullehrer- und Küsterstelle dem Lehrer Joseph Adolph Bödecker ebenfalls provisorisch verliehen worden.

Minden, den 28. Februar 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**№ 116.** Aufruf wegen arretirter Waaren. 2318.

(1) Am 27. Januar c. um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend von Nordhemmern, Rahden, Wittlage und Wickriede, folgende Waaren in Beschlag genommen.

1) 11 halbe Anker Wein, ad 493 Pf.
2) 1 halben Anker Rum, " 44 "
3) 1 Beutel Kaffee, ad netto 51 "
4) 1 Beutel Pfeffer, " " 53 "
5) 1 Beutel Reis, " " 52 "
6) 1 Kiste Kaiserthee, " " $11^{30}/_{32}$ Pf.
7) 1 Päckchen Heisanthee, " 4¼ Pf.
8) 1 " Zitwerwurzeln, " 5½ "
9) rohe unbearbeitete Tabacks-Blätter, ad netto 4 Pf.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 21. Februar 1835.

---

## Bekanntmachungen.

**№ 117.** Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 123. B.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 7. April d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 20. Februar 1835.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.
v. Gagern. F. v. Geisler.

**№ 118.** 128. B.

Der Lieutenant a. D. von Wedell, welcher beim Ausbruch des Krieges im Jahre 1813, als Freiwilliger in die Kavallerie des von Lützowschen Freikorps eingetreten, sodann im Laufe des Krieges als Officier, theils bei dem General von Tettenborn, theils bei dem General von Czernitscheff kommandirt gewesen, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, wird als nächster Erbberechtigter zu einem erledigten eisernen Kreuze 2. Klasse hierdurch aufgefordert, sich mit dem Erbberechtigungsscheine und einem Conduiten-Atteste seiner zunächst vorgesetzten Civil- oder Militair-Behörde, binnen drei Monaten beim 6. Ulanen-Regimente zu melden.

Paderborn, den 24. Februar 1835.

Der Oberst und Commandeur des 6. Ulanen-Regiments.
von Waldow.

Des Königs Majestät haben die bisherigen Justizräthe Hiltrop und Schulten zu Regierungsräthen bei der unterzeichneten General-Commission zu ernennen geruht. № 119. Personal-Chronik.

Münster, den 21. Februar 1835.

Königliche General-Commission.
Dellius.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 120.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar, sind aus der Wohnung des Colon Wiebeler zu Osterloh, folgende Gegenstände:

1) ein kupferner Kessel, zwei bis drei Eimer haltend, daran kenntlich, daß vor etwa einem Jahre derselbe mit einem neuen Boden versehen ist; 2) ein blauer Ueberrock von Tuch, etwa auf die Hälfte abgetragen; 3) ein Filzhut, neu; 4) ein Paar Stiefeln; 5) 3 Jacken, zwei von blau baumwollenem und eine von blauem leinenen Zeuge; 6) 3 Tücher, von welchen einer roth gewürfelt; 7) 3 Kinderhemde; 8) 2 Paar grau gewebte Strümpfe; 9) ein Frauenwams von blau gedrucktem Leinen mit wollenem Unterfutter; 10) 14 Stück Garn,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir hierdurch vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir Jedermann, insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden etwaige Spuren, wodurch die Diebe entdeckt werden könnten, uns anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Februar 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 121.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Januar c., sind aus der Wohnung des Colon Franz Georg Böltner zu Osterloh, folgende Gegenstände:

1) 29 Stück Garn; 2) 9 Paar wollene, theils weiße theils blaue Strümpfe; 3) 2 Paar Kinderstrümpfe von weißem Wollgarn; 4) ein Paar Kamaschen von grauem Tuche; 5) eine Kinderjacke von hellgrünem Coating, schon geflickt; 6) ein Frauenrock von blau gedrucktem Leinen, etwas abgetragen,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir hierdurch vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, ersuchen wir Jedermann, insbesondere sämmtliche Polizei-Behörden, uns etwaige Spuren, wodurch die Diebe entdeckt werden könnten, anzuzeigen.

Paderborn, den 12. Februar 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 122.

In der Nacht vom 21. auf den 22. December pr., sind der Wittwe des Assessor Ohly zu Lübbecke nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs aus ihrer Wohnung entwandt, als

1) ein goldenes Schaustück von der größe einer Louisd'or; 2) ein großes silbernes Schaustück; 3) zwei kleinere dto.; 4) eine silberne gereifte Strickscheide; 5) zwei silberne Fingerhüte mit den Buchstaben O., einer schlecht gearbeitet und der andere durchbrochen; 6) ein Paar goldene Ohrringe mit ächten Perlen; 7) ein Paar gol-

dene Ohrringe mit violetten Steinen und Gehängen; 8) eine goldene Tuchnadel mit geschliffenem violetten Steine; 9) eine goldene Tuchnadel mit einer hellblonden Haarlocke, in Form eines Medaillons; 10) eine lange Schnur dicker Bernstein-Perlen mit goldenem Schloß; 11) ein goldener Ring mit den Buchstaben H. O.; 12) ein messingenes Pettschaft, gezeichnet mit O.; 13) ein Flacon mit einem silbernen Fuße und Deckel, nebst einer Schraube; 14) ein goldener Ring mit einem rothen Steine; 15) eine plattirte Schwammdose; 16) eine neue Lichtscheere von Stahl; und 17) etwas Geld und andere Kleinigkeiten.

Jeder, der über den Diebstahl und die gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, wird aufgefordert, davon das unterzeichnete Gericht oder seine nächste Polizei-Behörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Lübbecke, den 14. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 123. Dem Müllerburschen Carl Meyer ist am 5. d. M. aus einer Kammer der dem Buchhändler Georg Uslar aus Pyrmont gehörigen bei Lügde belegenen Mühle, eine zweigehäusige englische Taschen-Uhr, auf derem Zifferblatte außer dem Worte: „London" auch der dem Damnificaten entfallene Name des Fabrikanten gestanden, und deren äußerstes Gehäuse etwas gedrückt gewesen, entwendet worden. An der Uhr hat sich ein grüngestreiftes Band und an diesem Bande ein metallenes Pettschaft mit beweglichem rothen Steine, sowie ein gewöhnlicher messingener Uhrschlüssel befunden.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir Jeden auf, uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde von dem Verbleib der Uhr die etwaige Kunde mitzutheilen.

Paderborn, den 18. Februar 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 124. Kunstverein für die Rheinlande in Westphalen.

Die der General-Versammlung der Vereinsmitglieder vorausgehende Ausstellung der angekauften und zur Ansicht eingesendeten Kunstwerke für das laufende Jahr wird im Anfange des Juli d. J. an einem künftig näher zu bestimmenden Tage eröffnet werden.

Die Künstler, welche geneigt sind, dabei zu concurriren, werden daher ersucht, ihre Werke wo möglich bis zum 25. Juni hieher unter der Addresse des Herrn Inspectors Wintergerst im Akademiegebäude einzusenden und gleichzeitig den Unterzeichneten zu benachrichtigen, ob und zu welchem Preise sie verkäuflich sind. Alle Mittheilungen werden, um die Portofreiheit zu genießen, unter Kreuz-Couvert und mit der Rubrique: „Angelegenheiten des Kunstvereins für die Rheinlande nnd Westphalen." erbeten.

Düsseldorf, den 20. Februar 1835.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes
Der z. Secretair des Vereins
Schnaase.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

### Stück 11.

Minden, den 13. März 1835.


## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 125. Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Institute. 26 S.

Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten hat im Jahre 1834 ertragen:

I. Regierungs-Bezirk Münster.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. In der Stadt Münster | 76 | Rtlr. | 16 | Sgr. | 10 | Pf. |
| 2. Im Kreise Münster | 69 | — | 23 | — | 8 | — |
| 3. " " Warendorf | 49 | — | 4 | — | 3 | — |
| 4. " " Recklinghausen | 33 | — | 9 | — | 3 | — |
| 5. " " Tecklenburg | 93 | — | " | — | 10 | — |
| 6. " " Lüdinghausen | 66 | — | 21 | — | 2 | — |
| 7. " " Beckum | 61 | — | 27 | — | 9 | — |
| 8. " " Borken | 44 | — | 5 | — | 1 | — |
| 9. " " Ahaus | 41 | — | 3 | — | 9 | — |
| 10. " " Coesfeld | 54 | — | 18 | — | 4 | — |
| 11. " " Steinfurt | 103 | — | 16 | — | " | — |
| Summa I. | 693 | Rtlr. | 26 | Sgr. | 11 | Pf. |

II. Regierungs-Bezirk Minden.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Im Kreise Minden | 57 | Rtlr. | 27 | Sgr. | 1 | Pf. |
| und an außer Cours gesetzter Münze 5 Sgr. | | | | | | |
| 2. Im Kreise Bielefeld | 68 | — | 11 | — | 5 | — |
| 3. " " Halle | 71 | — | 27 | — | 4 | — |
| 4. " " Warburg | 21 | — | 27 | — | 11 | — |
| 5. " " Paderborn | 32 | — | 24 | — | " | — |
| 6. " " Herford | 50 | — | " | — | " | — |
| 7. " " Wiedenbrück | 27 | — | 9 | — | 7 | — |
| 8. " " Lübbecke | 42 | — | 12 | — | 9 | — |
| 9. " " Büren | 11 | — | 7 | — | 8 | — |
| 10. " " Hörter | 16 | — | 8 | — | 9 | — |
| Summa II. | 400 | Rtlr. | 6 | Sgr. | 6 | Pf. |

### III. Regierungs-Bezirk Arnsberg.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Im Kreise und in der Stadt Arnsberg | 36 | Rtlr. | 3 | Sgr. | 3 | Pf. |
| 2. | „ „ Lippstadt | 29 | — | 20 | — | 2 | — |
| 3. | „ „ Soest | 76 | — | 5 | — | 8 | — |
| 4. | „ „ Siegen | 124 | — | 12 | — | 5 | — |
| 5. | „ „ Brilon | 13 | — | 15 | — | 10 | — |
| 6. | „ „ Eslohe | 18 | — | 23 | — | 10 | — |
| 7. | „ „ Olpe | 17 | — | 4 | — | 10 | — |
| 8. | „ „ Wittgenstein | 28 | — | 19 | — | 8 | — |
| 9. | „ „ Hamm | 75 | — | 18 | — | 7 | — |
| 10. | „ „ Dortmund | 90 | — | 18 | — | 10 | — |
| 11. | „ „ Bochum | 82 | — | 26 | — | 8 | — |
| 12. | „ „ und in der Stadt Iserlohn | 57 | — | 28 | — | 6 | — |
| 13. | „ „ Hagen | 124 | — | 3 | — | „ | — |
| 13. | „ „ Altena | 56 | — | 12 | — | 11 | — |
| | Summa III. | 832 | Rtlr. | 4 | Sgr. | 2 | Pf. |
| | dazu „ II. | 400 | — | 6 | — | 6 | — |
| | „ „ I. | 693 | — | 26 | — | 11 | — |
| | überhaupt | 1926 | Rtlr. | 7 | Sgr. | 7 | Pf. |

welche bei der Haupt-Kasse der Taubstummen-Anstalten zu Münster vereinnahmt worden sind, und bestimmungsmäßig für deren Unterhaltung verwendet werden.

Der Wohlthätigkeitssinn der Einwohner hiesiger Provinz, welcher sich abermals bei dieser Collecte und besonders in den Kreisen Steinfurt, Tecklenburg, Halle, Hagen, Siegen, Dortmund und Bochum auf eine erfreuende Weise rühmlich bethätigt hat, verdient ehrenvolle dankende Anerkennung, welche ich gern hiermit ausspreche. Die Aufnahme-Gesuche für arme, hülflose taubstumme Kinder und deren kostenfreien Unterricht und Ernährung in den Lehranstalten haben sich in den letzten Jahren so sehr gehäuft, daß abermals zu einer Vermehrung der Freistellen hat geschritten werden müssen, wozu der Ertrag der Kirchen- und Haus-Collecte glücklicherweise bis jetzt die erforderlichen Mittel geliefert hat, und hoffentlich ferner liefern wird.

Es sind daher die Freistellen bei den Anstalten zu Soest und Büren auf zwanzig für jede vermehrt und besetzt, was jedoch auch die Nothwendigkeit herbeigeführt hat, bei jeder noch einen Hülfslehrer anzustellen, weil für den mühevollen Unterricht so vieler taubstummen Schüler die Kräfte eines Lehrers nicht ausreichen. In der Lehranstalt zu Münster werden 14 Zöglinge auf Kosten des Fonds unterhalten und besuchen dieselbe außerdem noch 5 Privat-Zöglinge und Schüler.

Münster, den 3. März 1835.

**№ 126.** Anstellungsfähigkeit eines 9 Jahre gedienten Feldwebels.

Der beim 2. Bataillon des 4. (Koblenzer) Garde-Landwehr-Regiments in Koblenz stehenden 9 Jahre gediente Feldwebel Joh. Wilh. Rehfus, aus Camen bei Hamm, hat bei der Prüfung seine vorzügliche Qualification zu einer Subalternstelle 2. Klasse und zum Kanzlisten an den Tag gelegt. Münster, den 26. Februar 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei dem Schau=Amte zu Beverungen sind nachträglich angeköhrt worden:

№ 127. Hengst-Köhrung. 752 K. I.

1. Der Hengst des Ackerwirths Anton Köhne zu Sommersell, im Kreise Hörter, — Landschlag, Kohlrappe, 5 Jahr alt, 5 Fuß groß; nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde brauchbar.
2. Der Hengst des Ackerwirths Anton Kanne zu Cariensieck, Kreises Hörter, — Halbsenner, Blauschimmel, das obere Augenlied am rechten Auge fehlt zur Hälfte, 5 Jahre alt, 5 Fuß ½ Zoll groß.

Minden, den 2. März 1835.

Im Laufe des benannten Jahres ereigneten sich überhaupt:

№ 128. Statt gehabte Brandfälle im Jahre 1834 bt. 107 T. I.

89 Brandfälle, wodurch
115 Grundbesitzer beschädigt, und
122 Gebäude, nämlich
106 Wohnhäuser,
5 Scheunen,
3 Ställe,
3 Backhäuser,
4 Muhlen und
1 Kirchthurm

eingeäschert worden.

Bei den polizeilichen Untersuchungen über die Entstehungs=Ursachen dieser Brandfälle hat sich ergeben, daß

7 durch Blitzstrahl,
73 durch nicht ermittelte Zufälle,
3 durch Unvorsichtigkeit und
6 durch muthmaßliche Brandstiftung

entstanden sind.

Von obigen Ausmittelungen wird den Interessenten der verschiedenen Feuer=Societäten des Regierungs=Bezirks hierdurch Kenntniß geben.

Minden, den 2. März 1835.

In Folge höherer Bestimmung ist dem, wegen seinen frühern Verhältnissen als Staatsdiener zur Beibehaltung berechtigten bisherigen Orts=Steuer=Erheber Schreiber zu Hiddenhausen, Kreis Herford, sein früherer Hebungs=Bezirk aus den Gemeinden Hiddenhausen, Oetinghausen, Eilshausen, Lippinghausen, Bernbeck, Schweicheln und Sundern bestehend, als Unter=Receptur übertragen, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Hiddenhausen behalten.

№ 129. Personal-Chronik. 532 k. II. pl.

Dies wird in Verfolg unserer Amtsblatts=Bekanntmachung vom 24. November v. J. Stück 52 Seite 347 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 12. Februar 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 130. Aufruf wegen arretirter Waaren. 2318.

(2) Am 27. Januar c. um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend von Nordhemmern, Rahden, Wittlage und Wickriede folgende Waaren in Beschlag genommen.

1) 11 halbe Anker Wein, ad 493 Pf.
2) 1 halber Anker Rum, " 44 "
3) 1 Beutel Kaffee, ad netto 51 "
4) 1 Beutel Pfeffer, " " 53 "
5) 1 Beutel Reis, " " 52 "
6) 1 Kiste Kaiserthee, " " $11^{30}/_{32}$ Pf.
7) 1 Päckchen Heisanthee, " $4\frac{1}{4}$ Pf.
8) 1 " Zitwerwurzeln, " $5\frac{1}{2}$ "
9) rohe unbearbeitete Tabacks-Blätter, ad netto 4 Pf.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Minden nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 21. Februar 1835.

№ 131. 2666.

Nach anderweiter Regulirung der Wegegelderhebung auf der Wegeringhausen, Cölner und Wetterauer Straße wird an der Barriere zu Berlinghausen höherer Verfügung gemäß

a) von den dort passirenden und nach der Cölner Straße ziehenden, oder von dort herkommenden Vecturanten das gesetzliche Wegegeld für 2 Meilen,
b) von den blos auf der Wetterauer Straße verkehrenden Fuhrwerke ꝛc. aber nur wie bisher für 1 Meile

erhoben werden.

Münster, den 2. März 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

### Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für die Monate Januar und Februar 1835.

№ 132. 324.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Buschmann ist als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Schwelm, und der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Stephan in gleicher Eigenschaft an den ostrheinischen Justiz-Senat zu Koblenz versetzt.

Der Landrichter Ebmeyer zu Rahden ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Director daselbst ernannt.

Der Referendarius Sander ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Ohly ist zum Referendar, und der Invalide-Unteroffizier Gottfried Herzog vom 4. Cürassier-Regimente zum Oberlandes-Gerichts-Boten ernannt.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair Mumpero zu Groß-Salze ist an das Land- und Stadt-Gericht zu Halle versetzt.

Der Oberlandes-Gerichts-Registratur-Assistent Quicken, der Land- und Stadt-Gerichts-Kanzlist Lorenz zu Herford, und die Land- und Stadt-Gerichts-Boten Zoppa hieselbst und Floren zu Warburg, sind mit Tode abgegangen.

Paderborn, den 3. März 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 133. Einzahlung der Beiträge zur Schullehrer-Wittwen-Casse. 48 *W. C.*

Nach geschehener Auflösung der Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirke ist die denselben bisher abgelegene Einziehung der Beiträge, Antritts- und Straf-Gelder, Gehalts-Unterstützungs-Quoten und der Collecten-Gelder, so wie die Zahlung der Pensionen, für Rechnung der Schullehrer-Wittwen-Kasse, mit Genehmigung Königlicher Hochlöblicher Regierung den neu ernannten Districts-Steuer-Empfängern übertragen worden. Letztere sind dieserhalb bereits mit Instruction versehen, und werden mit Hebung der pro term. 2 Januar a. c. noch rückständigen Beiträge unverzüglich beginnen.

Den Interessenten der Schullehrer Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt gereicht dies hiermit zur Nachricht. Dieselben werden zugleich wohlmeinend ermahnt, sich durch fortgesetzte prompte Einzahlung ihrer Beiträge von der durch das Reglement vom 29. August 1829, §. 13, für die Säumigen bestimmten Strafe zu hüten.

Minden, den 24. Februar 1835.

Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Zieren.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 134.

Es sind am 26. December 1834 Abends zwischen 7 bis 8 Uhr, dem Neubauer Klostermeier zu Ostkilver, aus seiner Schlafkammer, aus einem unverschlossenen Kleiderschranke, mittelst Erbrechung der nach außem führenden Kammerthür folgende Gegenstände, als:

1) ein schwarzes Frauen-Ehrenkleid, aus einem Kamisole und einem Rocke; 2) ein roth kattunener Mantel mit weißem Unterfutter; 3) für 5 bis 6 Rtlr. Moldgarn; 4) 2 Bund und einige Kloben gebrackter Flachs; 5) 3 — 4 Mannshemde von flächsen Leinen und mit feinen Kragen, sonst ohne weitere Zeichen; 6) 2 Frauenhemde von Mengelleinen mit feinen Kragen ohne Zeichen; 7) 2 Hemde von einem Kinde von 7 oder 8 Jahren, von Mengelleinen mit feinen Kragen; 8) zwei Stück Mengelleinen,

gestohlen worden. Da bisher der Thäter nicht hat ermittelt werden können, so warnen wir vor dem Ankauf, und fordern Jedermann auf, etwaige Spuren, welche zur Ausmittelung der Diebe führen können, uns oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Bünde, den 19. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 135

In der Nacht vom 2. auf den 3. Februar d. J., sind der unverehelichten Colona Anne Magarethe Ilsabein Jürging, Nro. 34 zu Brake wohnhaft, aus ihrer Wohnstube mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwandt worden, als:

1) etwa 200 Stück Einschlaggarn, 20 Rtlr. werth; 2) ein Stück vom Stelle geschnittene Leinewand, etwa 52 Ellen lang, in 85 Gängen, 20 Rtlr. werth; 3) ein Paar Mannsstiefeln, hinten mit Hufeisen und vorne mit Nägeln beschlagen, 2 Rtlr. 15 Sgr. werth; 4) ein Paar Frauenschnüerstiefeln, 1 Rtlr. 15 Sgr. werth; 5) ein Paar bereits getragene Frauenschuh, 1 Rtlr. werth.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf und ersuchen namentlich sämmtliche Polizei-Behörden von etwaigen Spuren, welche zur Entdeckung des Thäters führen können, uns baldige Anzeige zu machen.

Bielefeld, den 23. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 136. Dem Colon Detering Nro. 156 Großendorf, sind durch Einbruch am 27. v. M. des Abends, nachbenannte Sachen, als:

1) 3 Bolten weiße Leinewand; 2) 5 Ellen dunkelblaues Leinen; 3) 6 Ellen weißes Leinen; 4) eine Quantität reiner Flachs; 5) 2 Stück Wollgarn, à 9 Gebinde; 6) ein Stück Scheergarn, 20 Gebinde; 7) zwei Knabenhemde ohne Zeichen; 8) 3 Ellen blaues Tuch,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden.

Rahden, den 24. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 137. Dem Tiemann Colon Krucke Nro. 147 hierselbst, sind durch Einbruch am 29. v. M., des Abends, nachstehende Sachen, als:

1) ein parchenes Oberbette mit einem weiß leinenem Bezuge, worin ein kleines Loch befindlich; 2) ein Kopfkissen von Leinen mit einem weiß leinenen Bezuge; 3) ein Kopfkissen von weiß leinenem Scheer- und wollenem Einschlaggarn, kleinen blauen Streifen und mit einem weiß leinenen Bezuge; 4) ein blau tuchener Mannsrock mit überzogenen Knöpfen und vorne auf dem Kragen mit einem M. gezeichnet und unter demselben im Bogen gestickt; 5) ein blau tuchenes Kamisol mit runden messingenen Knöpfen; 6) eine dergleichen Hose ohne Quedder und weiß leinenem Unterfutter; 7) eine schwarz tuchene Weste mit Perlemott-Knöpfen und weiß leinenem Unterfutter; 8) ein schwarz seidenes Halstuch mit einer grünen Borte; 9) ein schwarz tuchenes Frauenkleid mit weiß leinenem Unterfutter,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, warnen wir das Publikum vor dem Ankauf dieser Sachen und fordern zugleich Jedermann auf, welcher den Verbleib der gestohlenen Sachen erfahren mögte, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 24. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 9. auf den 10. December v. J., sind dem Kaufmann Joseph Goldschmidt hieselbst, ein Stück braunes Zephir-Tuch, ein Stück blaues Tuch, ein Rest graues und ein Rest grünes Tuch mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Laden entwandt worden. № 138.

Indem wir das Publikum vor dem Ankauf warnen, fordern wir zugleich Jedermann, welcher den Verbleib der gestohlenen Sachen erfahren mögte, hierdurch auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon in Kenntniß zu setzen.

Rahden, den 24. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M., sind dem Colon Schwartemeyer Nro. 1 zu Hunnebrock, mittelst gewaltsamen Eröffnens eines Fensters, aus dessen kleinen Stube von den seinen Söhnen gehörigen Sonntagskleidungsstücken, als: № 139.

a) eine schwarztuchene Weste mit einer Reihe weißer Perlemot-Knöpfen, an Werth 15 Sgr.; b) eine kattunene gesprenkelte rothe Weste, mit weiß leinenem Unterfutter und einer Reihe gelber metallener Knöpfe, werth 15 Sgr.; c) eine dto. mit weißen Streifen, 15 Sgr werth; d) eine lange blau gedruckte leinene Hose, über die Stiefeln gehend, werth 20 Sgr; e) eine blaßgelbe nankingene Hose, ebenfalls über die Stiefeln gehend, mit weiß leinenem Unterfutter, werth 20 Sgr.; f) 4 Stück Mannshemde, aus Mengel- und Flächsenleinen bestehend, theils mit M. weiß und theils mit M. roth gezeichnet, und fast noch neu, werth 2 Rtlr. 10 Sgr.; g) eine schwarze Halsbinde von Serge de Bris, werth 7 Sgr. 6 Pf.; h) 23 Sgr. 6 Pf. in 1/6 1/24 und in Pfennigen bestehend, welche in den Westentaschen gesteckt,

gestohlen worden. Da bisher der Thäter nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe der Sachen, sondern fordern ihn hiermit auf, jedwede Spur zur Ausmittelung und Habhaftwerdung des Thäters, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 28. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M., sind dem Erbpächter und Weber Böckstiegel bei Nro. 9 zu Oberjöllenbeck, gewaltsam № 140.

1) 1200 Stück feines Garn, zum Theil schon gekocht und zum Theil nicht gekocht; 2) eine hölzerne Spule oder Pfeife ohne Kennzeichen, worauf ein Stück Garn gewunden und zwei Stück Garn daran gebunden waren,

entwandt.

Wir bringen diesen Diebstahl zur Kenntniß, und fordern Jedermann auf, uns etwaige Spuren, welche zur Ermittelung der Thäter dienen können, sofort anzuzeigen.

Herford, den 4. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nach einer uns von der Festungs-Commandantur zu Minden zugekommenen Benachrichtigung, ist der äußerst berüchtigte Anton Hoblitz, von der Breede bei Brakel, Kreis № 141. Steckbrief.

Höxter, am 2. d. M. Abends von der Festung daselbst, wo er in der Straffektion eingestellt war, entwichen.

Da nun an der Habhaftwerdung dieses der allgemeinen Sicherheit so äußerst gefährlichen Verbrechers, wovon das Signalement hierbei erfolgt, sehr gelegen ist, so haben wir alle Civil- und Militair-Behörden hierdurch ergebenst ersuchen wollen, auf denselben achten, und ihn im Betretungsfalle, entweder an uns oder an die Königl. Festungs-Commandantur zu Minden unter sicherer Eskorte abführen zu lassen.

Signalement.

Namen: Anton Hoblitz. — Geburts- und Wohnort: Brede bei Brakel. — Religion: katholisch. — Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelblond. — Stirn: flach. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: lang und spitz. — Mund: mittel. — Zähne: gut. — Kinn: gegrübt. — Bart: bräunlich. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: eine Hiebwunde auf der linken Hand.

Paderborn, den 6. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 142. Steckbrief hinter Peter Heinrich Koring.

Der hierunter signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Schreinergesell Peter Heinrich Koring, aus Spenge im Kreise Herford, welcher im August 1834 aus der Anstalt zu Benninghausen entlassen, und seit dem Monat December v. J. hierselbst in Arbeit gestanden, ist am 25. Januar c. von hier entwichen, und hat mehrere ihm von seinem Meister geborgten Kleidungsstücke mitgenommen.

Alle resq. Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Rüthen, den 14. Februar 1835.

Der Burgemeister daselbst.

Person-Beschreibung.

Derselbe ist evangelischer Confession, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden und starken Bart, etwas gebogenes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, und ist mittler Statur.

Bekleidung: grüne tuchene Kappe, gestreiftes Halstuch, schwarz tuchene Weste mit weißen Knöpfen, blauer tuchener Oberrock, grau tuchene Beinkleider, Halbstiefeln, blauer Kittel.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 12.

Minden, den 20. März 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 143.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1580. Tarif für die Jahre 1835, 1836 und 1837 zur Erhebung eines Wegegeldes in Neu-Hardenberg, vom 15. Januar 1835.

Nro. 1581. Tarif für die Jahre 1835, 1836 und 1837 zur Erhebung eines Wege- und Brückengeldes in Quappendorf, vom 15. Januar 1835.

Nro. 1582. Tarif für die Jahre 1835, 1836 und 1837 zur Erhebung eines Brückengeldes in Eickendorf, vom 15. Januar 1835.

Nro. 1583. Allerhöchste Declaration vom 7. Februar 1835, die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen betreffend.

Nro. 1584. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schenkwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 144. Das willkürliche Steinebrechen im Bette der Lippe betr. 3646.

Das willkürliche Steinebrechen im Bette der Lippe und das Ausroden alter Baumstämme, Wurzeln und Stümpfe aus deren Ufern hat seit einiger Zeit dergestalt Ueberhand genommen, daß dadurch das Schifffahrts-Interesse bedroht wird; zur Sicherung des letzten wird daher verordnet:

1) Künftig darf das Eine sowohl als das Andere nur auf Grund einer von dem Distrikts-Bau-Beamten, namentlich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von Neuhaus | bis Werne, | dem | Wasserbaumeister Bovet | in Lippstadt |
| " Werne | " Dorsten, | " | Bau-Inspektor Wesener | " Lünen |
| " Dorsten | " Wesel, | " | Unterbau-Inspek. Sauer | " Wesel |

ertheilten schriftlichen Erlaubniß, welche die Bedingungen nach örtlicher Untersuchung festsetzen, unternommen werden.

2) Wer das Eine oder Andere ohne diese Erlaubniß unternimmt, oder die vorgeschrie-

denen Bedingungen nicht erfüllt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 Thalern und haftet überdies für allen dadurch entstehenden Nachtheil.

3) Gegenwärtige Vorschrift, auf deren Vollstreckung sämmtliche Polizei-Behörden und insbesondere die Lippebau- und Verwaltungs-Beamten zu wachen haben, tritt drei Wochen nach der Publikation in Kraft.

Münster, den 10. März 1835.

**№ 145.** Personal-Chronik. 716.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat den bisherigen Privat-Docenten Dr. **Berlage** zum außerordentlichen Professor bei der hiesigen theologischen Fakultät ernannt, und ist die vollzogene Bestallungs-Urkunde ihm zugefertigt.

Münster, den 28. Februar 1835.

Der Ober-Präsident und Kurator der Akademie.

v. Vincke.

**№ 148.** 842. B. I.

## Nachwei

der im Monat Februar 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 10 | 8 | 1 | 3 | 2 | — | 27 | 10 | — | 19 | 4 | — | 21 | 8 |
| Lübbecke | 1 | 16 | 3 | 1 | 5 | 5 | 1 | 2 | 11 | — | 21 | 8 | — | 13 | 6 |
| Herford | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 6 | — | 20 | – | — | 10 | — |
| Bielefeld | 1 | 18 | 9 | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 6 | — | 19 | 5 | — | 18 | 9 |
| Halle | 1 | 19 | 5 | 1 | 5 | — | 1 | 4 | 5 | — | 22 | 6 | — | 17 | 4 |
| Wiedenbrück | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 22 | 6 | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 15 | 3 | 1 | 5 | 7 | — | 29 | 1 | — | 18 | 2 | — | 9 | 11 |
| Büren | 1 | 7 | 10 | — | 28 | 11 | — | 23 | 9 | — | 17 | 2 | — | 10 | 6 |
| Warburg | 1 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 22 | — | — | 15 | — | — | 10 | — |
| Hörter | 1 | 12 | 6 | 1 | — | — | — | 24 | — | — | 20 | — | — | 11 | 3 |
| Durchschnitts-Pr. p. Feb. 35 | 1 | 13 | 4 | 1 | 2 | 10 | — | 28 | 11 | — | 19 | 7 | — | 13 | 10 |
| " " " Jan. 35 | 1 | 13 | 4 | 1 | 2 | 8 | — | 28 | 2 | — | 19 | 5 | — | 13 | 4 |
| Mithin im Monat Februar Mehr . . . | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 9 | — | — | 2 | — | — | 6 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 6. März 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**№ 149.** Verlornes Brustschild eines Grenzaufsehers betr. 2994.

Am 18. v. M. ist in der Gegend von Niederbecksen das mit der Nummer 516 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch bekannt gemacht, und der Finder dieses Brustschildes zugleich aufgefordert, dasselbe dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte zu überliefern. Münster, den 10. März 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den betreffenden Schau-Aemtern sind nachträglich angeköhrt worden:

№ 146. Hengst-Köhrung. 839. R. I.

1) der Hengst des Ackerwirths Johann Heinrich Potthast zu Bredenborn, im Kreise Höxter, — Landschlag, Fuchs mit Blässe, linker Hinterfuß weiß, unbedeutender Schwamm an der vordern Fläche des Röhrenbeins des rechten Hinterschenkels, 5 Fuß ½ Zoll groß, 6 Jahre alt; nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde brauchbar; —

2) der Hengst des Administrators Hildebrand zu Schlüsselburg, Kreises Minden, — schwarz mit Stern und Schnippe, beide Hinterfüße weiß, 5 Fuß 1 Zoll groß, 4 Jahre alt. — Minden, den 9. März 1835.

№ 147. Jahrmarkts-Verlegung. 835. R. I.

Der im laufenden Jahre auf den 18. November anstehende Viehmarkt in Gütersloh, im Kreise Wiedenbrück, ist auf den zweiten Montag vor Ostern — 6. April — verlegt worden. Minden, den 9. März 1835.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S ch e f | | | f e l. | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 24 | 11 | 2 | 17 | 1 | 1 | 2 | 2 | — | 17 | 6 | 5 | 22 | 6 |
| 1 | 20 | — | 2 | 10 | — | 1 | 8 | 9 | — | 15 | — | 5 | 15 | — |
| 1 | 17 | 6 | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 15 | — | 6 | — | — |
| 2 | 7 | 6 | 3 | — | — | 1 | 20 | — | — | 20 | — | 6 | 10 | 11 |
| 2 | 1 | 8 | — | — | — | 1 | 27 | 4 | — | 16 | 9 | 6 | -- | 8 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 6 | — | — |
| 1 | 26 | 4 | 2 | 11 | 6 | 1 | 12 | 8 | — | 16 | 2 | 4 | 24 | 4 |
| 1 | 25 | 8 | 2 | 18 | 1 | 1 | 15 | 10 | — | 20 | 2 | 5 | 15 | 6 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 6 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | 2 | 8 | 9 | 1 | 1 | 3 | — | 20 | — | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 22 | 7 | 2 | 9 | 4 | 1 | 11 | 4 | — | 18 | 1 | 5 | 23 | 8 |
| 1 | 17 | 10 | 2 | 7 | 11 | 1 | 10 | 5 | — | 17 | 2 | 5 | 24 | 2 |
| — | 4 | 9 | — | 1 | 5 | — | — | 11 | — | — | 11 | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |

### Bekanntmachungen.

№ 150.

An die Stelle der jetzigen wöchentlich zweimaligen Fahrpost zwischen Minden und Osnabrück, tritt vom 1. April d. J. ab, eine wöchentlich dreimalige dreispännige Schnellpost, zu welcher ein bequemer, auf Druckfedern ruhender, zu sechs Personen eingerichteter Wagen, in Anwendung kömmt.

Diese Schnellpost, steht mit der Schnellpost zwischen Berlin und Minden in genauem Zusammenhange, und erhält zu dem Ende folgenden Gang:

Aus Osnabrück wird sie abgefertigt:

Sonntag }
Mittwoch } 9 Uhr Abends und
Freitag }

trifft zu Minden ein:

Montag }
Donnerstag } 5¼ Uhr früh
Sonnabend }

um sich an die um 7 Uhr Morgens abgehende Schnellpost nach Berlin anzuschließen.

Aus Minden geht sie ab:

Montag }
Donnerstag } 6 Uhr Abends
Sonnabend }

nach Ankunft der Schnellpost von Berlin, und kömmt in Osnabrück an:

Dienstag }
Freitag } 2¼ Uhr früh.
Sonnabend }

Das Personengeld, welches beim Einschreiben gleich bis zu dem auf dem Course belegenen Endpunkte der Reise berichtigt werden kann, beträgt einschließlich des Freigewichts von 30 Pfd. an Effekten:

auf der Tour von Minden nach Osnabrück:

für die Strecke von Minden bis Wittlage 9 Sgr. }
" " " " Wittlage " Osnabrück 7 Sgr. } pro Meile,

auf der Tour von Osnabrück nach Minden:

für die Strecke von Osnabrück bis Lübbecke 7 Sgr. }
" " " " Lübbecke " Minden 9 Sgr. } pro Meile.

Außer dem gedachten Freigewichte von 30 Pfd. kann jeder Reisende noch 50 Pfd. Ueberfracht gegen Entrichtung des tarifmäßigen Porto mit sich führen, jedoch müssen die Effekten in Felleisen oder lederne Koffer verpackt sein.

Soweit der Raum des Wagens es gestattet, wird diese Schnellpost auch zur Beförderung von Fahrpost-Gegenständen, gegen die gewöhnliche Fahrpost-Taxe, benutzt.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 6. März 1835.

Der General-Postmeister.
(gez.) v. Nagler.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 13.

Minden, den 27. März 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 151.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1585. Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den vereinigten Staaten von Mexico. Vom 18. Februar 1831.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 152. Berichtigung. 960.

Im Abdruck des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für den 4. westphälischen Provinzial-Landtag vom 30. December v. J. ist Seite 2 Nro. 8. Zeile 3 von unten statt Jagd-Gemeinheitstheilung „Jagdgemeinheitstheilungs-Ordnung" und in der dem gedachten Abschiede vorgedruckten Darstellung der Verhandlung pag. 4 Nro. 11 statt Landrath „Landwirthe" zu lesen.

Münster, den 17. März 1835.

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 153. Prüfung der nicht auf Seminarien vorbereiteten Schulamtspräparanden. 456 S.

Diejenigen Schulamts-Aspiranten, welche, ohne in einem unserer Seminarien sich vorbereitet zu haben, bei Gelegenheit der Seminarabiturienten-Prüfungen sich der Prüfung unterwerfen wollen, benachrichtigen wir, daß diese ihre Prüfung im Seminarium zu Büren am 6. und 7. August, — und im Seminarium zu Soest am 13. und 14. August stattfinden werde. Es haben sich dieselben aber zwei Tage vorher bei dem Seminardirector einzufinden, um am Tage vor der mündlichen Prüfung schriftliche Probearbeiten anfertigen zu können.

Den schriftlich verfaßten Lebenslauf und die erforderlichen Zeugnisse haben sie sechs Wochen vorher an den Seminardirector einzusenden.

Wir bemerken noch, daß bei dieser und den künftigen Prüfungen der nicht im Seminarium gebildeten Aspiranten die Anforderungen an denselben höher, als bisher, werden gestellt werden.

Münster, den 18. März 1835.

№ 154. Termin zu den Seminar-Aspiranten-Prüfungen. 465 S.

Die Prüfung der Jünglinge, welche im Herbste dieses Jahres in das evangelische Schullehrer-Seminarium zu Soest aufgenommen zu werden wünschen, wird bei dem Seminar-Direktor Ehrlich zu Soest am 26. Mai, — bei dem Oberkonsistorialrath Natorp zu Münster am 21. Mai, — und bei dem Superintendenten Scheer an einem von ihm selbst den Aspiranten bestimmten Tage stattfinden.

Die Prüfung derer, welche in das katholische Schullehrer-Seminarium zu Büren aufgenommen zu werden wünschen, wird von dem Seminar-Direktor Köchling zu Büren am Mittwoch in der dritten Woche nach Ostern, — von dem Konsistorialrath Sauer zu Arnsberg am zweiten Dienstage im Mai, — und von dem Schulrath Krabbe zu Münster am Dienstag vor dem Pfingstfeste abgehalten werden.

Jeder Aspirant hat seinen schriftlich verfaßten Lebenslauf und die erforderlichen Zeugnisse sechs Wochen vorher an den Prüfungskommissarius einzusenden.

Diejenigen Geistlichen, welche einem Aspiranten ein Zeugniß ausstellen, ersuchen wir, sich darin über dessen sittliche und religiöse Denkungsart, über seine natürlichen Fähigkeiten und über seine Anlage und Neigung zu dem Beruf eines Schullehrers unverholen und bestimmt auszusprechen und dasselbe versiegelt zu ertheilen.

Münster, den 18. März 1835.

№ 155. Die vorjährigen Abiturienten- und Maturitätsprüfungen in der Provinz betr. 396 S.

Das Ergebniß der im vorigen Jahre bei den Gymnasien der Provinz und bei der hiesigen Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission angestellten Abiturienten- und Maturitäts-Prüfungen ist folgendes:

| Prüfungs-Komission. | Ort und Anstalt. | Anzahl der Geprüften | Zeugniß der Reife | Zeugniß der Unreife | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| A. Abiturientenprüfung | Gymnasium zu Arnsberg | 16 | 16 | — | |
| | Dortmund | 5 | 1 | 3 | 1 trat zurück. |
| | Hamm | 6 | 6 | — | |
| | Soest | 3 | 3 | — | |
| | Paderborn | 17 | 17 | — | |
| | Bielefeld | 15 | 15 | — | |
| | Herford | 1 | 1 | — | |
| | Minden | 1 | 1 | — | |
| | Münster | 22 | 22 | — | |
| | Coesfeld | 11 | 11 | — | |
| | Recklinghausen | 9 | 9 | — | |
| | | 106 | 102 | 3 | 1 zurückgetreten. |

| Prüfungs-Komission. | Ort und Anstalt. | Anzahl der Geprüften | Zeugniß der Reife. | Zeugniß der Unreife | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|---|
| B. Maturitätsprüf. | | | | | |
| a. im Ostertermine | Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Münster | 22 | 10 | 10 | 2 im Tentamen abgewiesen. |
| b. im Herbsttermine. | Gymnasium zu Münster | 11 | 7 | 4 | |
| | B. | 33 | 17 | 14 | 2 abgewiesen. |
| | dazu A. | 106 | 102 | 3 | |
| | Zusammen | 139 | 119 | 17 | 3 abgewiesen. |

Von den Geprüften waren katholischer Konfession: 118, evangelischer Konfession: 21.

Es wollen studiren: 77 Theologie, darunter 5 zugleich die Philologie.
30 die Rechtswissenschaften, darunter auch 7 zugleich die Staatswissenschaften.
19 die Arzneikunde.
7 Philosophie und Philologie.
3 Postwesen, Oeconomie und Bergbau.
3 Unbestimmt.

Summa 139

und zwar: 11 auf der theologischen Lehranstalt zu Paderborn.
50 auf der Akademie zu Münster.
44 auf der Universität Bonn.
11 auf der Universität Berlin.
11 auf der Universität Halle.
2 auf der Universität Greifswalde.
1 auf der Universität Breslau.
6 noch unentschieden.

Summa 136 (die 3 abgewiesenen gehen hier von der General-Summe ab.)

Münster, den 5. März 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 156. Ankauf von Remonte-Pferden betr. 334 L. R. I

Indem wir die nachstehende Bekanntmachung des Herrn General-Majors und Remonte-Inspecteurs Beier, den Ankauf von Remonte-Pferden in der Provinz Westphalen betreffend, zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir die Pferdezüchter unsers

Verwaltungs-Bezirks noch besonders aufmerksam, nur solche Pferde auf die Märkte zu bringen, welche den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, da der Ausfall der Märkte der Militair-Commission eine Ueberzeugung von dem Standpunkte der Pferdezucht in Beziehung auf Brauchbarkeit für militairische Zwecke gewähren soll, und hiervon deren Fortbestehen in der nächsten Zukunft abhängig ist.

Minden, den 21. März 1835.

Da seit mehreren Jahren das Königliche Landgestüt in der Provinz Westphalen in Wirksamkeit ist, so soll versuchsweise auf höhere Verfügung ein Ankauf von Pferden daselbst gemacht werden, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob deren Veredlung so weit vorgeschritten, um sie der Kavallerie und Artillerie des Heeres als brauchbare Remonten überweisen und demgemäß für die Folge alljährlich den Kauf fortsetzen zu können. Aus dem Grunde sollen an nachbenannten Tagen und Orten durch eine Militair-Commission, deren Präses der Oberst-Lieutenant von Stein des Kriegs-Ministerii, Remonte-Märkte des Morgens früh abgehalten werden, wozu ich die Herren Pferdezüchter auffordere, solche mit ihren Erzeugnissen, wenn anders diese den hier nachfolgend angegebenen Bedingungen entsprechen, zu besuchen, um sie der Commission zur Auswahl vorzustellen, und dann nach etwa geschlossenem Handel und sofortiger Abnahme der Pferde den Betrag dafür zur Stelle baar in Empfang zu nehmen.

den 4. Mai c. in Pr. Minden,
" 5. " " Herford,
" 6. " " Bielefeld,
" 8. " " Paderborn,
" 9. " " Wiedenbrück,
" 12. " " Coesfeld,
" 14. " " Tecklenburg,
" 15. " " Warendorf.

Die erforderlichen Bedingungen sind:

1) Der Bau und Gang muß regelmäßig und kräftig, das Fundament stark, die Figur gefällig und ohne große auffallende Abzeichen sein. Schecken werden gar nicht, und Schimmel nur ausnahmsweise gekauft;

2) müssen sie von allen den Fehlern frei sein, welche sowohl den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch überhaupt dem Zwecke ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind;

3) ganze und halbe Hengste, sowie Krippensetzer, dürfen nicht gestellt werden, und erkläre ich in Beziehung auf Letztere zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, daß ich solche, weil dieser Fehler bei jungen Pferden auf öffentlichen Markte schwer zu erkennen ist, wenn dergleichen gekauft sein sollten, bei der baldigen Entdeckung desselben, sofort dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgeben lasse.

3) Pferde mit Steil-, Klotz-, Zwang-, Platt- und Vollhüfen werden vom Kauf ausgeschlossen, so wie außerdem die Hüfe der vorzuzeigenden Pferde gehörig behauen und rund zu machen sind;

5) das Alter darf nicht unter 4 Jahre sein, wohl aber können Pferde bis vollendetem 6. Jahre und besonders dann, wenn sich diese zum Artillerie-Zug-Dienst eignen, und deren Beine noch vollkommen gut und unverbraucht sind, mit vorgestellt werden, weil letztere Gattung gern gekauft wird;
6) die Größe beginnt von 4 Fuß 11 Zoll und geht bis zu 5 Fuß 7 bis 8 Zoll rheinländisch Maaß;
7) Der Futterzustand darf nicht üppig, muß aber so sein, daß sich daraus mit ziemlicher Gewißheit auf die innere Gesundheit des Pferdes schließen läßt.

Bei denen von der Commission als brauchbar ausgewählten Pferden, tritt nun sowohl für den Verkäufer als den Käufer ein durchaus freier Handel ein, so daß kein Theil durch den vorhergegangenen Geschäftsgang, wenn die Werthansichten sich über die quäst. Pferde nicht ausgleichen lassen, was, da diese durch den verschiedenen Gebrauch hauptsächlich bestimmt werden, leicht vorkommen kann, etwa gebunden ist, den Handel abschließen zu müssen, sondern es steht unter solchen Verhältnissen Jedem frei, davon zurückzutreten.

Jedes erhandelte Pferd muß vom Verkäufer mit einer neuen schwarzledernen Trense mit Kehlriemen und starkem eisernen Gebiß, einer hanfenen Gurt-Halfter mit zwei dergleichen Stricken versehen werden. Bei der Empfangnahme des Kaufgeldes erleidet der Verkäufer den gesetzlichen Stempel-Abzug.

Sogenanntes Zaumgeld kann an die Diener oder Knechte der Herren Verkäufer nicht gegeben werden.

Berlin, den 1. März 1835.

Der General-Major und Remonte-Inspector.
gez. Beier.

№ 157. Wanderpässe für Gewerbs-Gehülfen. 867 R. I.

Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Formulare zu den Wanderpässen für Gewerbsgehülfen in der Gestalt von Büchern drucken, stempeln, mit angehängtem Abdrucke des Regulativs vom 24. April 1833 (Amtsblatt der unterzeichneten Regierung pro 1833 Seite 150 seqq.) einbinden zu lassen, und den Debit derselben eben so, wie den der gewöhnlichen gestempelten Paßformulare, zu bewirken.

Nachdem nunmehr die demgemäß gefertigten Formulare der Wanderpässe Seitens des Königl. Haupt-Stempel-Magazins an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter versandt worden sind, so werden die Herren Kreis-Landräthe und die betreffenden Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks hierdurch angewiesen, sich von jetzt an bei der Ausstellung von Wanderpässen nur jener neuen Formulare zu bedienen.

Minden, den 19. März 1835.

№ 158. 827 b. II.

Bei den in Folge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. November pr. Nro. 52 errichteten Districts-Steuer-Cassen fehlt es hin und wieder noch an Steuerboten. Die Anstellung derselben geschieht unter Mitwirkung des betreffenden Districts-Steuer-Erhebers durch die Landräthe und sollen dabei den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß vorzugsweise versorgungsberechtigte Militair-Personen berücksichtigt werden.

Wir fordern deshalb mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Individuen, welche zu einer Anstellung als Steuerboten qualificirt zu sein glauben und zu derselben geneigt sind, auf, sich binnen 4 Wochen bei demjenigen Landrathe, in dessen Kreise sie angestellt zu werden wünschen, unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines, der Atteste über ihre moralische Führung und ihre Qualification im Lesen, Schreiben und Rechnen zu melden.

Die Anstellung erfolgt jedesmal nur auf dreimonatliche Kündigung und ist mit derselben ein fixes Gehalt überall nicht verbunden, vielmehr bezieht der Steuerbote nur die in der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 30. März 1833, Amtsblatt Stück 18, gedachten Gebühren.

Den Herren Landräthen machen wir zur Pflicht, selbst und durch die Unterbehörden für das möglichste Bekanntwerden dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Die sich bei ihnen Meldenden haben sie, wenn deren Versorgungsansprüche nachgewiesen sind und sie sich über die moralische Führung und ihre sonstige Qualifikation ausgewiesen haben, nach Rücksprache mit denjenigen Distriktssteuererhebern, in deren Bezirke nicht schon mit Versorgungsansprüchen versehene Steuerboten angestellt sind, in diesen Distrikten auf Kündigung anzunehmen. Im übrigen verweisen wir die Herren Landräthe auf unsere Cirkular-Verfügung vom 10. Januar c. Nro 116 K. II.

Minden, am 12. März 1835.

№ 159. 293 S. I.

Der zu Steinhagen verstorbene Colonus Joh. Heinr. Lindthorst hat nach seinem hinterlassenen Testament, dem Armen-Fonds daselbst ein Legat von 50 Rtlr. ausgesetzt.

Minden, den 9. März 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 160. Diebstahls-Anzeige.

Am Abende des 3. Februars d. J., gegen 9 Uhr, sind dem Colon Twellmann Nro. 25 zu Holsen mittelst gewaltsamen Einbruchs durch eine Lehmwand, aus dessen Schlafkammer folgende Gegenstände, als:

1) 27 Ellen neuer Parchend, weißer Grund mit schwarzen Streifen, werth 11 Rtlr.; 2) zwei schwarztuchene Frauen-Röcke, oben mit schwarzem Sammtbande eingefaßt, werth 8 Rtlr.; 3) ein dunkelblautuchener Mannskirchenrock mit schwarz- und blauseidenen Knöpfen und Quaste, hinten mit einer großen rothblauweiß mit Seide genähter Blume, werth 4 Rtlr.; 4) ein sogenanntes Faulwamms vom nämlichen Tuche, mit weißstählernen Knöpfen, werth 2 Rtlr.; 5) ein hiesiges Gesangbuch mit schwarzledernem Einbande, worin vorn auf einem weißen Blatte dessen Name Caspar Heinrich Twellmann von ihm geschrieben stand, werth 15 Sgr.; 6) ein neuer Frauenmantel von röthlichem Kattun mit grünen Blümchen, oben mit zwei Kragen, wovon einer vom nämlichen Zeuge, der andere von rothem Kattun, werth 4 Rtlr.; 7) ein neuer gedruckter leinener Frauen-Rock, grüner Grund und weißen Blümchen, werth 1 Rtlr. 15 Sgr.; 8) eine Reihe Bernstein-Korallen, worin 2 Stück etwas größere Bernstein-Korallen, und in der einen inwendig eine

Figur wie eine große Fliege, mit einem Schlosse von weißem Blech, werth 1 Rtlr.; 9) ein Paar neue gewebte himmelblaue lange Frauenstrümpfe, mit dunkelblauen Zwickeln, werth 15 Sgr.; 10) 25 Pfund Bettfedern mit einem Sacke, unten mit einem 7 Finger breiten durchwirkten Rande, werth 11 Rtlr.,

gestohlen worden. Der Thäter hat bis jetzt nicht ausgemittelt werden können; wir warnen deshalb nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, jedwedes, wodurch man dem Thäter auf die Spur kommen oder entdecken könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 5. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 161. Steckbrief.

Die wegen dritten Diebstahls zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte, unten signalisirte Maria Elisabeth Merte aus Geisweid, bei Siegen, ist in der vorigen Nacht durch Ausbruch aus hiesigem Gefängnisse entsprungen.

Alle Behörden werden deshalb, unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten geziemend ersucht, auf dieselbe vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Siegen, den 12. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Maria Elisabeth Merte, aus Geisweid, im Kreise Siegen, ist evangelisch, 31 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar und braune Augenbraunen und Augen, eine schmale Stirn, Nase und Mund klein, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, rundes Kinn und Gesicht, ist mittler Statur, mehr schlank als stark, spricht deutsch, im hochdeutschen Dialekt, etwas zum Oberdeutschen neigend. Besondere Kennzeichen sind: eine Warze rechts am Kinn, und einige Sommersprossen.

Es ist wahrscheinlich, daß sie ihren Namen verändert, und wird bemerkt, daß sie früher schon unter dem Namen Louise Hoger sich umhergetrieben hat.

Sie kleidet sich städtisch, pflegt im bloßen Kopfe, mit Flechten und Locken am Haar, zu gehen, und hat wahrscheinlich in einem, aus einer wollenen Bettdecke verfertigten Beutel oder Tragsacke, folgende Kleidungsstücke mitgenommen:

1) ein Kleid von braunem Damen-Tuch; 2) ein Kleid von rothem Merino, mit schwarzen geschlängelten Streifen und Blümchen, beide mit langen, oben aufgepufften Aermeln, an der Brust mit schrägen über einanderliegenden Falten; 3) ein Kleid von Kattun, mit gelblichem Grunde, und blau und braun gerankten Blumen, ähnlich wie ad 1 und 2 gemacht, doch mit kurzen Aermeln; 4) ein Halstuch von roth carrirtem schottischen Zeuge; 5) ein do. von Siamois, gestreift mit gelblichem Grunde; 6) ein Shwal, bläulich grau, mit Frangen und muschelförmigen Blumen; 7) eine Frauenzimmer-Cravate von schwarzem Sammet oder Manchester; 8) eine Haube von weißem Tüll, mit gestickten Blümchen; 9) ein großer Halskragen von feinem weißen Zeuge, am Rande mit doppelt umgelegtem und gesteppten Saume; 10) ein Paar Frauenzimmer-Halbstiefeln von schwarzem Stoff zum Schnüren;

11) ein Paar lederne Schuhe; 12) eine dunkel und hellblau geblümte leinene Schürze; 13) einen Arbeitsbeutel von schwarz geblümter Seide, mit 2 Perlenmutterknöpfchen, nebst einigen weiß und 1 blau baumwollenen Paar Strümpfen, 1 weiß wollenen desgleichen, zwei baumwollenen und 1 wollenen weißen Unterrock und einigen Hemden.

№ 162. Wegen eines gefundenen männlichen Leichnams.

Am 28. v. M. ist bei Hausberge ein unbekannter männlicher Leichnam aus der Weser ans Land gebracht, welcher nach dem Grade der bereits eingetretenen Verwesung zu urtheilen, schon mehrere Wochen lang im Wasser gelegen haben muß.

Sein Alter mochte 40 bis 50 Jahre und seine Größe etwa 5 Fuß 2 Zoll sein, dabei von robuster Statur.

Auf dem Hinterkopfe fanden sich schwarze Haare, dagegen der Vorderkopf von Haaren entblößt und dessen Oberhaut theilweise von der Verwesung bereits abgelößt war.

Ein starker schwarzer Backenbart zeigte sich in dem übrigens ganz grün bläulich gefärbten Gesicht des Verstorbenen, ferner eine platt gedrückte Nase, der Mund nach der rechten Seite geschoben und die Zähne gesund. Beide Augen standen weit aus dem Kopfe hervor und hatten gleichfalls eine grüne Farbe.

Die Bekleidung bestand in einem blauseidenen schon etwas zerrissenen Halstuch, in einem braunen mit zwei Reihen überzogenen Knöpfen versehenen und zugeknöpften Oberrock, einer blautuchenen Weste mit überzogenen Knöpfen, in deren Taschen sich zwei Mattier und ein hannoversches sechs Pfennigstück, auch ein Taschenmesser mit einer Klinge und weißen gereiften Hornschale befand, ferner in einer blau leinenen Unterjacke mit Metallknöpfen und gestrickten wollenen Aermeln, einer grauen Tuchhose mit Hornknöpfen, einer blau leinenen Unterhose, einem Paar wollenen weißen Socken, einem Paar zweinäthigen mit Eisen beschlagenen Stiefeln und einem ungezeichneten weißen leinenen Hemde. Spuren von irgend einer Gewaltthätigkeit waren an dem ganzen Körper nicht zu entdecken.

Wir fordern daher Jedermann, welcher von dieser Leiche nähere Nachricht zu ertheilen im Stande ist, auf, solches seiner nächsten Obrigkeit anzuzeigen, und bemerken noch, daß die bei dem Verstorbenen vorgefundenen Kleidungsstücke und Sachen bei dem Königlichen Verwaltungs-Beamten Herrn Lütkemeyer in Hausberge in Augenschein genommen werden können.

Herford, den 12. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 163. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Director des Gymnasiums zu Hamm, Doctor Kapp, ein Privilegium:

gegen den Nachdruck und etwanige bloße Umänderung der von demselben nach einem elementarisch deducirten Princip der Kartenzeichnung herauszugebenden Karten, wie solches in seinem Werke über Elementar-Geographie erläutert worden.

auf zehn Jahre für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, den 20. Februar 1835.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 14.

Minden, den 3. April 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 164. Warnung gegen Mißbrauch des Branntweins beim Nervenfieber. 91. K. I.

Bei dem, seit längerer Zeit häufig vorkommenden Nervenfieber, hat sich gleich im Anfange der Krankheit ein Brechmittel von ausgezeichnetem Nutzen bewährt; dagegen sind fast alle diejenigen ein Opfer der Krankheit geworden, welche sich das, mit erhitzenden Mitteln versetzten Branntweines bedienten; welchen manche, zum Ausschenken des Branntweins Berechtigte, zu diesem Zweck, und zwar angeblich mit Aloe und Kampher vermischt, vorräthig halten und empfehlen. Dies ist namentlich in den diesseitigen, nahe an den Hannöverschen Orte Diepenau grenzenden Ortschaften der Fall gewesen, woselbst die sich unwohl fühlenden Einwohner, durch den Genuß eines solchen, mittelst Zusatzes von Aloe und Kampher noch erhitzender gemachten Branntweines, welcher ihnen in Diepenau verkauft sein soll, den unmittelbaren Tod zugezogen haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, die diesseitigen Unterthanen gegen den Gebrauch aller erhitzenden Mittel, bei dem ersten Gefühle des Unwohlseyns, womit die jetzt herrschenden Nervenfieber beginnen, und insbesondere gegen den Genuß des, mit den hitzigsten Arzneimitteln, Aloe und Kampher, versetzten Branntweins, ernstlich zu warnen.

Minden, den 24. März 1835.

№ 165. Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des Pfarrers Schäfer nach Nieheim erledigte Pfarrstelle zu Stahle ist dem seitherigen Pfarrer Johann Stricker zu Erkeln verliehen, und (207. N. I.)

zur Verleihung der Pfarrstelle zu Peckelsheim an den Vicecuratus Kaufmann zu Rheda ist das landesherrliche Placet ertheilt worden. (252. N. I.)

Die durch den Tod des Pfarrers Glidt erledigte Pfarrstelle zu Etteln ist dem bisherigen Pfarrer zu Thüle, Philipp Bruns, und (253. N. I.)

die durch den Tod des Pfarrers Stohlmann erledigte Pfarrstelle zu Rödinghausen dem bisherigen Pfarrer zu Lerbeck, Friedrich Hackmann, verliehen worden. (679. M. I.)

Dem bisherigen provisorischen Lehrer an der hiesigen katholischen Elementarschule, Jodocus Schmidt, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen; (49. N. I.)

dem seitherigen Hülfslehrer an der Schule zu Oestel, Heinrich Christian Knost, ist die durch die Versetzung des Lehrers Oppen nach Höxter erledigte zweite Schullehrerstelle zu Blasheim provisorisch übertragen, und (447. M. I.)

535. M. I. dem bisherigen provisorischen Lehrer an der Schule der Feldmark bei Herford, Johann Heinrich Carl Fach, ist die Lehrerstelle an der Bürgerschule und die Küsterstelle an der Altstädter Kirche in Herford verliehen worden.

№ 166. Steckbrief. 1105. R. I. Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Andreas Schäfer ist am 24. d. M. aus hiesiger Garnison entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Commandantur hieselbst abzuliefern.

Signalement:

Vor- und Zunamen: Johann Andreas Schäfer. — Datum der Geburt: 24. December 1812. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Geburtsort: Hangeda im Kreise Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, Provinz Sachsen. — Wohnort: Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau blau. — Nase: länglich. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: vollzählig. — Bart: keinen. — Kinn: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: frei. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke; eine grau tuchene Weste; ein Paar graue Diensthosen; ein Paar Stiefeln; eine Artillerie-Mütze mit Schirm; ein Paar gelb lederne Fingerhandschuh.

Minden, den 28. März 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 167. Wir beabsichtigen die Communalbau-Angelegenheiten in mehreren Kreisen unsers Verwaltungsbezirks besondern Baubeamten zu übertragen.

Diejenigen geprüften Bau-Candidaten, welche berücksichtigt zu werden wünschen, veranlassen wir, unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns sich zu melden. Die von uns festgestellten Bedingungen, unter welchen die Uebertragung erfolgen soll, können hier eingesehen oder von hieraus mitgetheilt werden.

Koblenz, den 22. März 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 168. Dem Colon Köhne Nro. 105 zu Schmalge, sind am 27. v. M. gleich nach 4 Uhr Morgens, mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Sachen, als:

1) ein schwarz tuchenes Frauenkleid; 2) ein grün tuchenes do.; 3) ein blaues kasimirenes Frauenhalstuch; 4) eine schwarz tuchene Mannsweste; 5) ein kleiner kupferner Kaffee-Kessel; 6) ½ Kop Zwiebeln; 7) ein blau tuchener Oberrock mit übersponnenen Knöpfen; 8) ein blau tuchenes Kamisol mit hornenen Knöpfen; 9) eine lange blau tuchene Hose, im rechten Kniebogen einen nicht offenbar bemerkbaren Flicken; 10) eine schwarz tuchene Weste mit weißen Perlemott-Knöpfen, an deren Zahl 2 Stück fehlen; 11) eine neue schwarze Tuch-Weste mit hornenen Knöpfen; 12) eine lange blaue Hose von englischem Leder; 13) ein schwarz seidenes Hals-

tuch; 14) ein Paar wollene weiße Finger-Handschuh; 15) ein Paar neue Hosenträger von s. g. Tambour-Bande, an den Enden Leder mit Schnallen; 16) ein gestickter schwarzer Geldbeutel mit zwei gelben Ringen, worin etwas Geld; 17) ein Kaffee-Kessel,

gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden.

Rahden, den 24. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 169.

Am Abende des 27. Januar d. J. ist dem Gärtner Lohmeyer zum Gute Bustedt, aus dessen Schlafkammer, mittelst gewaltsamer Oeffnung des Fensters, ein Oberbett von weißem Parchend mit blauen Streifen, 2¾ Elle breit und über 3 Ellen lang, und stark mit Gänsefedern ausgestopft, entwendet worden. Da bisher der Thäter nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir nicht nur vor dem Ankaufe, sondern fordern Jedermann auf, Spuren oder Thatsachen, die zur Ausmittelung des Thäters dienen können, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 28. Februar 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 170.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Februar d. J. sind aus der Wohnung des Neubauers Hannefort bei Halle durch Einsteigen folgende Gegenstände entwendet:

1) sechs Seiten Speck, davon jede fünf mal mit dem Zeichen B. H. gebrannt war; 2) sechs Schinken, davon jeder drei mal mit demselben Zeichen gebrannt war; 3) sieben große Sommerwürste; 4) ein Schweinekopf; 5) drei Stück Speck, davon jedes fünf bis sechs Pfund schwer und einmal mit dem gedachten Zeichen gebrannt war.

Die Thäter dieses Diebstahls sind bis jetzt unbekannt, weshalb derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Halle, den 9. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 171.

In der Nacht vom 18. zum 19. Februar d. J. sind aus der Wohnung des Steinhauers und Commerzianten Bernhard zu Oehme folgende Sachen, als:

1) zwei drellene Tischtücher ohne Zeichen; 2) ein Stück ungebleichte Leinewand von 32 Ellen; 3) ein grün und weiß geblümtes kattunenes Kleid; 4) ein leinenes Halstuch, blau mit gelben Blumen; 5) drei weiß und roth gewürfelte baumwollene Schürzen; 6) ein Kinderkleid von gedrucktem Leinen mit weißen Blümchen; 7) ein blau manchesternes Kleid mit blau wollenen Leibchen; 8) ein blaues wollenes Kamisol; 9) ein Paar kurze Mannsstiefeln; 10) zwei Kopfkissen, von denen das eine mit Parchend, das andere mit Drell, beide aber mit Ueberzügen und

zwar der eine von blau geblümten, der andere blau und weiß gewürfelten Leinen; 11) drei oder vier weiße leinene Schnupftücher; 12) ein roth und weiß gestricktes baumwollenes Tuch; 13) ein drellenen und 14) ein leinener Sack ohne Zeichen; 15) eine Quantität Mettwürste; 16) ein blau und weiß gewürfeltes Taschentuch; 17) eine weiße Trauermütze von Pique mit schwarzem Atlasbande; 18) circa fünf Thaler baares Geld, bestehend aus verschiedenen kleinen Münzsorten; 19) drei Flaschen Brantwein; 20) eine kattunene Weste,
mittelst Einbruchs gestohlen. Indem vor dem Ankauf dieser Sachen gewarnt wird, wird Jedermann, der über den Diebstahl und die gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, zur Anzeige an das unterzeichnete Gericht oder an die nächste Polizeibehörde aufgefordert.

Minden, den 10. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 172. Dem Colon Stodtfang Nro. 18 in Mehnen, sind am 27. v. M. des Abends, durch Einbruch nachstehende Sachen, als:

1) ein vollständiges Bette, mit Ausnahme von 3 Kissen; 2) 40 bis 50 Hemde, theils neu und theils alt, wovon einige mit dem Buchstaben P. und ein Kreuz von rothem Garn und die übrigen mit dem Buchstaben M. bezeichnet sind; 3) sechs weiße Bettlaken und ein Tischlaken; 4) ein Paar bunte baumwollene Frauenstrümpfe,
gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden.

Rahden, den 10. März 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 173. In der Nacht vom 27/28 v. M. sind dem Colon Imort zu Löhne vier Seiten Speck und zwei Schinken entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf genannter Gegenstände warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Wiederhabhaftwerdung und Ausmittelung des Thäters dienende Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 17. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 174. Der Colon Ernst Conrad Dietrich Schnepel Nro. 21 zu Dören, ist wegen Meineides mit einer achtzehn monatlichen Zuchthausstrafe rechtskräftig belegt.

Herford, den 10. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

---

(Hierbei eine Beilage.)

# Beilage zum 14. Stück
des
# Amtsblatts der Königl. Regierung zu Minden
pro 1835.

## Uebersicht
der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät der Minden-, Ravensberg-, Rheda-, Rietbergschen Städte pro 1834.

| № | Einnahme | Rtl. | sgr. | pf. | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nach der Repartition vom 24. März v. J., Amtsblatt Nro. 16, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . . | | | | 8254 | 13 | 4 |
| 2 | An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen | | | | | | |
| | a. Sattler Nro. 36 in Versmold von 700 Rtlr. | 1 | 12 | — | | | |
| | b. Tietzel Nro. 105 in Minden von 4000 " | 8 | — | — | | | |
| | c. Krieges-Commissair Bethake in Petershagen von 9675 Rtlr. . . . . . . . . . | 19 | 10 | 6 | 28 | 22 | 6 |
| 3 | An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen und zwar nachträglich pro 1833 . . . . . . . . . . . . | | | | 62 | 27 | — |
| | und pro 1834 . . . . . . . . . . . . | | | | 45 | 11 | |
| | Summa der Einnahme | | | | 8391 | 13 | 10 |

### Ausgabe.

| № | | Tag | Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:** | | | | | |
| | Der Regierungs-Haupt-Kasse . . . . . . . . . | | | 125 | — | — |
| | Summa per se | | | | | |
| | **Tit. II. An Entschädigungen:** | Der Brandschaden Tag | Monat | | | |
| 1 | Dem Bürger Stille Nr. 89 in Hausberge . | 6 | Nov. 33 | 16 | 16 | 8 |
| 2 | " Bäcker Münstermann Nr. 153 in Minden | 1 | Jan. 34 | 18 | 8 | 6 |
| 3 | " Müller Baumann bei Minden . . | 27 | Mai | 1350 | — | — |
| | Latus | | | 1384 | 25 | 2 |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. II. An Entschädigungen. | Der Brandschaden Tag | Monat | Betrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | | 1384 | 25 | 2 |
| 4 | Dem Erbpächter Lütkenkötter Nr. 60 zu Neustätter-Bauerschaft Herford . . . . | 3 | 1834 Juli | 300 | — | — |
| 5 | " Nagelschmidt Riemeier Nr. 155 in Lübbecke | 29 | August | 337 | 15 | — |
| 6 | " Kaufmann Nathan Rosenberg Nr. 175 daselbst . . . . . . . | " | " | 2 | 5 | 11 |
| 7 | " Maurer Jahrmann Nr. 154 daselbst . | " | " | 2 | 29 | 10 |
| 8 | " Bürger Hozmeier Nro. 156 daselbst . | " | " | 19 | 13 | 7 |
| 9 | " Kaufmann Nathan Rosenberg Nr. 175 daselbst . . . . . . . | " | " | 150 | — | — |
| 10 | " Neubauer Grotendiek Nr. 43 in der Feldmark Bielefeld . . . . . | 7 | Septbr. | 383 | — | — |
| 11 | " Neubauer David Kleine Nr. 11. in Minden | 12 | " | 400 | — | — |
| 12 | " Heimann Nr. 40b in Oldendorff . | 4 | October | 1500 | — | — |
| 13 | " Schwabedissen Nr. 38 daselbst . . | " | " | 200 | — | — |
| | Summa Tit. II. | | | 4679 | 29 | 6 |

| № | Tit. III. Insgemein.<br>A. An Prämien. | Des Brandes Tag | Monat | Der Anweisung Tag | Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1833 | | 1834 | | | |
| 1 | Beim Brande in Hausberge . | 26 | Septbr. | 28 | März | 14 | 20 | — |
| 2 | " " daselbst . . | 6 | Novbr. | 28 | " | 16 | 5 | — |
| 3 | " " " Minden . . | 3/4 | Juni 34 | 8 | Juli | 9 | 25 | — |
| 4 | " " " daselbst . . | 12 | Septbr. | 4 | October | 9 | 10 | — |
| 5 | " " " Oldendorff . | 4 | October | 21 | " | 6 | — | — |
| 6 | " " " Bielefelder Feldmark . . | 7 | Septbr. | 24 | " | 14 | 20 | — |
| 7 | " " " Lübbecke . | 29 | August | 10 | Novbr. | 16 | 5 | — |
| 8 | " " " Oldendorff . | 4 | Novbr. | 14 | " | 16 | 5 | — |
| | Summa Tit. III. A. | | | | | 103 | — | — |
| | B. An Zuschüssen zu den Reparatur-Kosten beschädigter Lösch-Geräthschaften. | | | | | | | |
| 1 | Beim Brande in Lübbecke . . | 20 | Juli | 31 | Mai | 5 | 26 | 8 |
| | Latus | | | | | 5 | 26 | 8 |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. III. Insgemein. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Der Anweisung Tag | Der Anweisung Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | | | | 5 | 26 | 8 |
| 2 | Beim Brande in Hausberge . | 6 | Nov. 33 | 3 | Sep. 34 | 41 | 8 | 9 |
| 3 | " " " Bielefelder Feldmark . . | 7 | Sep. 34 | 24 | October | 3 | 16 | — |
| 4 | " " " Lübbecke . . | 29 | August | 10 | Novbr. | 23 | 21 | 10 |
| | Summa Tit. III. B. | | | | | 47 | 13 | 3 |
| | **C. An Extraordinarien.** | | | | | | | |
| 1 | Druckkosten für Kataster-Formulare . . | | | 18 | Juni | 3 | 5 | — |
| 2 | Gebühren für Kataster-Umschreibungen . . | | | 27 | Juli | 17 | 10 | 10 |
| 3 | Desgleichen . . . . . . . | | | 5 | Jan. 35 | 2 | 26 | 3 |
| 4 | Taxations-Gebühren . . . . . | | | 15 | " | 1 | 5 | — |
| | Summa Tit. III. C. | | | | | 24 | 17 | 1 |
| | **Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein:** | | | | | | | |
| | A. An Prämien . . . . . . . . . . | | | | | 103 | — | — |
| | B. " Zuschüssen zu den Reparatur-Kosten der beschädigten Lösch-Geräthschaften . . . . . . . . | | | | | 47 | 13 | 3 |
| | C. An Extraordinarien . . . . . . . . | | | | | 24 | 17 | 1 |
| | Summa Tit. III. Insgemein | | | | | 175 | — | 4 |
| | dazu Tit. II. An Entschädigungen | | | | | 4679 | 29 | 6 |
| | Tit. I. An Verwaltungs-Kosten | | | | | 125 | — | — |
| | Summa aller Ausgaben | | | | | 4979 | 29 | 10 |
| | **Abschluß.** | | | | | | | |
| | Die Einnahme beträgt . . . . . . . . . | | | | | 8391 | 13 | 10 |
| | Die Ausgabe dagegen . . . . . . . . . | | | | | 4979 | 29 | 10 |
| | Es bleiben mithin Bestand | | | | | 3411 | 14 | — |

welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 28. Februar 1835.

# Uebersicht

## der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1834.

| № | Einnahme. | Rtl. | sgr. | pf. | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nach der Repartition vom 24. März v. J., Amtsblatt Nro. 16, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . . . | | | | 15640 | 10 | 5 |
| 2 | An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen: | | | | | | |
| | a) Col. Röhe Nr. 26 zu Varl von 100 Rtlr. | — | 7 | — | | | |
| | b) " Fründt Nr. 50 zu Gehlenbeck " 475 " | 1 | 3 | 3 | | | |
| | c) " Wülkening Nr. 40 in Dehme " 300 " | — | 21 | — | | | |
| | d) Erbpächter Rahe Nr. 73 in Holzhausen " 275 " | — | 19 | 3 | | | |
| | e) Col. Buschmann Nr. 83 in Kleinendorff 600 " | 1 | 12 | — | | | |
| | f) " Weking Nr. 75 in Grossendorff von 25 " | — | 1 | 9 | | | |
| | g) Neubauer Brasuhn Nr. 95 in Heimsen " 150 " | — | 10 | 6 | | | |
| | h) Col. Nolting Nr. 7 in Eidinghausen " 125 " | — | 8 | 9 | 4 | 23 | 6 |
| 3 | An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen . . . . . . | | | | 77 | 15 | — |
| 4 | Erstattung der vorgeschossenen Kosten in einer Prozeßsache gegen die Erben des verstorbenen Landraths v. Dittfurth in Minden nebst Zinsen rc. . . . . . . . | | | | 219 | 8 | 1 |
| 5 | Ersparniß bei der Entschädigung für das am 29. Nov. 1833 abgebrannte Backhaus des Col. Dreier Nr. 46 in Haldem | | | | 11 | 13 | 9 |
| | Summa der Einnahme | | | | 15953 | 10 | 9 |

## Ausgabe

### Tit. I. An Verwaltungskosten:

| | | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Der Regierungs-Haupt-Kasse . . . . . . . . | 200 | — | — |
| | Summa per se | | | |

### Tit. II. An Entschädigungen:

#### A. Im Kreise Minden.

| № | | Des Brandes Tag | Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Dem Colon Kruse Nr. 16 in Halle . . . | 5 | Juli 33 | 20 | 20 | — |
| 2 | " Neubauer Buchholz Nr. 73 in Ilvese . | 24 | Jan. 34 | 66 | 20 | — |
| 3 | " Colon Hoymann Nr. 55 in Kutenhausen | 28 | " | 150 | — | — |
| 4 | " " Breuer Nr. 27 daselbst . . | 10 | Februar | 400 | — | — |
| 5 | " " Höltkemeier Nr. 10 in Möllbergen | 17 | " | 25 | — | — |
| 6 | " Neubauer Steinmann Nr. 46 in Wulferdingsen . . . . . . . . . | 25 | April | 150 | — | — |
| | Latus | | | 812 | 10 | — |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. II. An Entschädigungen. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | | 812 | 10 | — |
| 7 | Dem Neubauer Roethemeier Nr. 116 in Hartum | 4 | Mai 34 | 150 | — | — |
| 8 | " Colon Wiese Nr. 1 in Hasenkamp . | 3 | Juli | 500 | — | — |
| 9 | " " Gieseking Nr. 42 in Kutenhausen | 29 | Septbr. | 300 | — | — |
| 10 | " " Döhrmann Nr. 54 zu Ilserheide | 8 | October | 100 | — | — |
| 11 | " " Magnus Nr. 140 zu Volmerdingsen | 25 | Novbr. | 100 | — | — |
| | Summa | | | 1962 | 10 | — |
| | B. Im Kreise Lübbecke. | | | | | |
| 1 | Dem Colon Voß oder Walter Nr. 90 in Kleinendorff . . . . . . . . . | 10 | 1834 März | 225 | — | — |
| 2 | Der Wittwe Schapmeier Nr. 50 in Stockhausen | 11 | " | 200 | — | — |
| 3 | Dem Colon Wiedebusch Nr. 52 daselbst . | 11 | " | 850 | — | — |
| 4 | " " Klüter oder Hundebrink Nr. 51 in Heddinghausen . . . . . . . | 9 | Juni | 450 | — | — |
| 5 | " Neubauer Bullriede Nr. 129 zu Isenstädt | 14 | " | 250 | — | — |
| 6 | " Colon Schlechte Nr. 5 in Stroehen . | 10 | Septbr. | 100 | — | — |
| 7 | " Neubauer Rehling Nr. 148 in Kleinendorff | 13 | October | 225 | — | — |
| 8 | " Colon Wehrmann Nr. 21 in Sundern . | 19 | Novbr. | 25 | — | — |
| | Summa | | | 2325 | — | — |
| | C. Im Kreise Herford. | | | | | |
| 1 | Dem Colon Haemeier Nr. 17 in Kirchlengern, die im Wege Rechtens erstrittene nachträgliche Entschädigung . . . . . . | 26 | 1829 Juni | 155 | — | — |
| 2 | " Colon Rabbermann Nr. 49 in Grimminghausen . . . . . . . . | 4/5 | 1834 April | 200 | — | — |
| 3 | " Colon Niemann Nr. 39 in Quernheim | 5 | Juli | 25 | — | — |
| | Summa | | | 380 | — | — |
| | **Recapitulation.** | | | | | |
| | A. Kreis Minden . . . . . . . . . | | | 1962 | 10 | — |
| | B. " Lübbecke . . . . . . . . . | | | 2325 | — | — |
| | C. " Herford . . . . . . . . . | | | 380 | — | — |
| | Summa Tit. II. | | | 4667 | 10 | — |

| № | Ausgabe<br>Tit. III. Insgemein. | Des Brandes<br>Tag | Des Brandes<br>Monat | Der Anweisung<br>Tag | Der Anweisung<br>Monat | Betrag<br>Rthlr. | Betrag<br>sgr. | Betrag<br>pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. An Prämien: | | 1833 | | 1834 | | | |
| 1 | Beim Brande in Rosenhagen . | 18 | Decbr. | 4 | März | 9 | 25 | — |
| 2 | „ „ „ Ilvese . . | 17 | „ | 23 | Februar | 9 | 25 | — |
| 3 | „ „ „ Kleinendorff . | 16 | März34 | 31 | März | 16 | 5 | — |
| 4 | „ „ „ Stockhausen . | 11 | „ | 4 | April | 19 | 5 | — |
| 5 | „ „ „ Heddinghausen . | 9 | Juni | 19 | Juni | 16 | 5 | — |
| 6 | „ „ „ Hartum . . | 5 | Mai | 28 | „ | 16 | 5 | — |
| 7 | „ „ „ Quernheim . | 5 | Juli | 16 | August | 15 | 20 | — |
| 8 | „ „ „ Isenstädt . . | 15 | Juni | 25 | „ | 8 | 10 | — |
| 9 | „ „ „ Hasenkamp . | 3 | Juli | 28 | „ | 16 | 5 | — |
| 10 | „ „ „ Kleinendorff . | 13 | October | 27 | October | 1 | — | — |
| 11 | „ „ „ Kutenhausen . | 28 | Januar | 5 | Novbr. | 1 | — | — |
| 12 | „ „ „ dito . . | 10 | Februar | 5 | „ | 9 | 10 | — |
| 13 | „ „ „ dito . . | 28 | Septbr. | 5 | „ | 1 | — | — |
| 14 | „ „ „ Ilserheide . | 8 | October | 16 | Jan. 35 | 9 | 25 | — |
| | Summa Tit. III. A. | | | | | 149 | 20 | — |
| | B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten, oder Anschaffung neuer Lösch-Geräthschaften. | | 1833 | | 1834 | | | |
| 1 | Beim Brande in Rosenhagen . | 18 | Decbr. | 4 | März | 1 | — | — |
| 2 | „ „ „ Ilvese . . | 17 | „ | 20 | „ | 2 | 5 | — |
| 3 | „ „ „ Kleinendorff . | 16 | März34 | 31 | „ | 1 | 15 | 10 |
| 4 | Der Gemeinde Schnathorst zu einer neuen Sprütze . . . . | „ | „ | 17 | April | 83 | 10 | — |
| 5 | Beim Brande in Heddinghausen . | 9 | Juni | 26 | Juni | 4 | 18 | 4 |
| 6 | „ „ „ Isenstädt . | 14 | „ | 18 | Juli | 1 | 6 | 8 |
| 7 | „ „ „ Hartum . | 4 | Mai | 28 | August | 1 | 16 | 8 |
| 8 | „ „ „ Kleinendorff . | 13 | October | 27 | October | — | 8 | 4 |
| | Summa Tit. III. B. | | | | | 95 | 20 | 10 |
| | C. Erstattung der von den Abgebrannten pro 1834 geleisteten Beiträge. | | | | 1835 | | | |
| 1 | An Abgebrannte des Kreises Herford . . | | | 7 | Januar | — | 15 | 7 |
| 2 | „ „ „ „ Minden . . | | | 15 | „ | 4 | 13 | 1 |
| 3 | „ „ „ „ Lübbecke . . | | | 24 | „ | 5 | 9 | 7 |
| | Summa Tit. III. C. | | | | | 10 | 8 | 3 |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. III. Insgemein. | Der Anweisung Tag | Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | D. An Extraordinarien. | | | | | |
| 1 | Dem Neubauer Struckmeier Nr. 56 zu Schnathorst, Erstattung eines Beitrages von 175 Rtlr. | 30 | 1834 April | — | 12 | — |
| 2 | Gebühren für Kataster-Umschreibung . . | 5 | Juni | 1 | 21 | 8 |
| 3 | Desgl. . . . . . . . . . . . | 7 | " | 1 | 16 | 8 |
| 4 | Dem Neubauer Hopmeier Nr. 95 in Dützen, Erstattung eines Beitrages von 50 Rtlr. | 10 | " | — | 3 | 5 |
| 5 | " Taxator Beckemeier in Dützen, Gebühren | 10 | " | — | 15 | — |
| 6 | Druckkosten für Kataster-Formulare . . | 18 | " | 4 | 22 | 6 |
| 7 | " Colon Randorf Nr. 9 in Holzhausen, Erstattung eines Beitrages von 400 Rtlr. . | 3 | Julj | — | 27 | 5 |
| 8 | Den Taxatoren Hering und Wolff zu Offelten, Gebühren . . . . . . . . | 3 | " | — | 20 | — |
| 9 | Kosten in der Prozeßsache gegen die Erben von Dittfurth . . . . . . . | 8 | 1835 Januar | 136 | 3 | 4 |
| 10 | Taxations-Gebühren . . . . . . | 15 | " | — | 5 | — |
| | Summa Tit. III. D. | | | 146 | 27 | — |
| | Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein: | | | | | |
| | A. An Prämien . . . . . . . . . . | | | 149 | 20 | — |
| | B. " Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter, oder Anschaffung neuer Löschgeräthschaften . . . | | | 95 | 20 | 10 |
| | C. Erstattung der von den Abgebrannten geleisteten Beiträge | | | 10 | 8 | 3 |
| | D. An Extraordinarien . . . . . . . . . | | | 146 | 27 | — |
| | Summa Tit. III. Insgemein | | | 402 | 16 | 1 |
| | dazu Tit. II. An Entschädigungen | | | 4667 | 10 | — |
| | Tit. I. An Verwaltungs-Kosten | | | 200 | — | — |
| | Summa aller Ausgaben | | | 5269 | 26 | 1 |
| | Abschluß. | | | | | |
| | Die Einnahmen betragen . . . . . . . . | | | 15953 | 10 | 9 |
| | " Ausgaben dagegen . . . . . . . . | | | 5269 | 26 | 1 |
| | Es bleiben mithin Bestand | | | 10683 | 14 | 8 |

welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind.

Minden, den 28. Februar 1835.

# Uebersicht

## der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Feuer-Societät des Ravensbergischen platten Landes pro 1834.

| № | Einnahme. | | | | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nach der Repartition vom 24. März v. J., Amtsblatt Nr. 16, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . . | | | | 13925 | 19 | 6 |
| 2 | An Beiträgen für die im Jahre 1834 vorgekommenen extraordinairen Versicherungen: | Rtl. | sgr. | pf. | | | |
| | a) Col. Wöstendiek Nr. 10 in Winkelshütten von 150 Rtlr. . . . . . . . . | — | 9 | — | | | |
| | b) Neubauer Krämer daselbst von 150 Rtlr. . | — | 9 | — | | | |
| | c) Col. Strötker Nr. 41 zu Bockhorst von 225 Rtlr. | — | 13 | 6 | | | |
| | d) Erbp. Schlingheide Nr. 67 zu Heepen von 75 Rtlr. | — | 4 | 6 | 1 | 6 | — |
| 3 | An Zinsen von den bei der Königlichen Bank zu Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen . . . . . | | | | 104 | 25 | — |
| 4 | Ersparniß bei der Entschädigung des Erbpächters Haselhorst jetzt Hüttemann Nr. 117 zu Spenge, für das am 17. Nov. 1832 abgebrannte Backhaus . . . . . . | | | | 4 | — | — |
| | Summa der Einnahme | | | | 14035 | 20 | 6 |

## Ausgabe

### Tit. I. An Verwaltungs-Kosten:

| | | | | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Regierungs-Haupt-Kasse . . . . . . . | | | 200 | — | — |
| | Summa Tit. I. per se | | | | | |

### Tit. II. An Entschädigungen:

| № | | Des Brandes Tag | Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **A. Im Kreise Minden.** | | 1834 | | | |
| 1 | Der Gemeinde Rehme . . . . . . | 14 | April | 960 | 28 | 2 |
| 2 | Dem Colon Krumme Nr. 52 in Niederbecksen | 4 | Juni | 250 | — | — |
| | Summa | | | 1210 | 28 | 2 |
| | **B. Im Kreise Herford.** | | 1834 | | | |
| 1 | Dem Colon Petring Nr. 29 in Dreien . | 26 | Januar | 275 | — | — |
| 2 | „ „ Kleimeier Nr. 17 in Wehrendorff | 23 | Februar | 100 | — | — |
| 3 | „ Erbpächter Alb. Herrm. Krämer Nr. 24ª in Lenzinghausen . . . . . . . | 5 | März | 100 | — | — |
| 4 | „ Colon Niermann Nr. 6 in Westerenger | 20 | „ | 93 | 22 | 6 |
| | Latus | | | 568 | 22 | 6 |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. II. An Entschädigungen. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Betrag Rthlr. | Betrag sgr. | Betrag pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | 1834 | 568 | 22 | 6 |
| 5 | Dem Colon Heermann Nr. 11 in Dreien . | 4 | April | 75 | — | — |
| 6 | " " Niehaus Nr. 12 in Siele . | 12/13 | " | 18 | 22 | 6 |
| 7 | " Erbpächter Wille bei Nr. 2 in Westerenger | 31 | Mai | 350 | — | — |
| 8 | " " Stiegelmeier bei Nr. 34 das. | 26/27 | Juni | 50 | — | — |
| 9 | " Colon Bergmeier Nr. 10 in Hiddenhausen | 6 | August | 1000 | — | — |
| 10 | " Neubauer Pieper Nr. 61 in Dreien . | 14 | " | 250 | — | — |
| 11 | " Erbpächter Quermann Nr. 4a. in Kleinen-Aschen . . . . . . | 11/12 | Septbr. | 200 | — | — |
| 12 | " Colon Reckefuß Nr. 19 in Solterwisch . | 6/7 | October | 300 | — | — |
| 13 | " Erbp. Wemhöner Nr. 20 in Oetinghausen | 22 | " | 200 | — | — |
| 14 | " Schullehrer Ebcke Nr. 38 in Dreien . | 1 | Novbr. | 50 | — | — |
| 15 | " Colon Rabeneck Nr. 22 in Südlengern | 15 | " | 88 | — | — |
| 16 | " " Samson Nr. 30 in Steinbründorff | 5 | Decbr. | 300 | — | — |
| | Summa | | | 3450 | 15 | — |
| | **C. Im Kreise Bielefeld.** | | 1834 | | | |
| 1 | Dem Zeitpächter Schaefer Nr. 161 in Heepen | 6 | März | 175 | — | — |
| 2 | " " Bastert Nr. 94 in Senne I. | 27/28 | Juli | 250 | — | — |
| 3 | " Colon Jostmeier oder Arend Nr. 4 in Lämmershagen . . . . . | 12/13 | Septbr. | 225 | — | — |
| | Summa | | | 650 | — | — |
| | **D. Im Kreise Halle.** | | | | | |
| 1 | Dem Graf v. Schmiesing zu Tatenhausen . | 31 | Aug. 22 | 25 | — | — |
| 2 | " A. D. Kisker Nr. 79 in Peckeloh . | 10 | Nov. 30 | 175 | — | — |
| 3 | " Colon Wibbold Nr. 7 in Varenhausen | 27 | Dec. 33 | 13 | 24 | 6 |
| 4 | " " Esselmann Nr. 13 in Haeger . | 27/28 | Juli 34 | 2000 | — | — |
| 5 | " " Prange Nr. 59 in Holzfeld . | 7/8 | October | 300 | — | — |
| 6 | " " Johannkamp Nr. 17 in Bockel | 20 | Novbr. | 50 | — | — |
| | Summa | | | 2563 | 24 | 6 |
| | **E. Im Kreise Wiedenbrück.** | | 1834 | | | |
| 1 | Dem Kötter Hansmus Nr. 35 in Selhorst . | 13 | Juli | 196 | 26 | 3 |
| 2 | " Colon Eikenbusch Nr. 75 in Liemke . | 27/28 | " | 125 | — | — |
| 3 | " " Hermfisse Nr. 20 in Nordhorn | 18 | Septbr. | 150 | — | — |
| 4 | " Halbmeier Otto Isenberg Nr. 22 in Druffel | 11 | Novbr. | 250 | — | — |
| | Summa | | | 721 | 26 | 3 |

* *

| № | Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen. | | | | | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Im Kreise Minden . . . . . . . | | | | | 1210 | 28 | 2 |
| | B. „ „ Herford . . . . . . . | | | | | 3450 | 15 | — |
| | C. „ „ Bielefeld . . . . . . . | | | | | 650 | — | — |
| | D. „ „ Halle . . . . . . . | | | | | 2563 | 24 | 6 |
| | E. „ „ Wiedenbrück . . . . . . . | | | | | 721 | 26 | 3 |
| | Summa Tit. II. An Entschädigungen | | | | | 8597 | 3 | 11 |
| | Ausgabe Tit. III. Insgemein. A. An Prämien. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Der Anweisung Tag | Der Anweisung Monat | | | |
| 1 | Beim Brande in Barnhausen . | 27 | Dec. 33 | 19 | Febr. 34 | 9 | — | — |
| 2 | „ „ „ Möse . . | 24 | August | 2 | März | 6 | 20 | — |
| 3 | „ „ „ Siele . . | 12/13 | Apr. 34 | 18 | April | 6 | — | — |
| 4 | „ „ „ dito . . | 12 | „ | 9 | Mai | 9 | 25 | — |
| 5 | „ „ „ Dreien . . | 4 | „ | 9 | „ | 9 | 25 | — |
| 6 | „ „ „ Westerenger . | 20 | März | 9 | „ | 9 | 25 | — |
| 7 | „ „ „ Rehme . . | 14 | April | 13 | Juni | 14 | 20 | — |
| 8 | „ „ „ Westerenger . | 31 | Mai | 25 | „ | 16 | 5 | — |
| 9 | „ „ „ Hiddenhausen . | 6 | August | 10 | Septbr | 16 | 5 | — |
| 10 | „ „ „ Dreien . . | 14 | „ | 22 | „ | 16 | 5 | — |
| 11 | „ „ „ Lemershagen . | 12/13 | Septbr. | 7 | October | 7 | 20 | — |
| 12 | „ „ „ Kleinen-Aschen . | 11/12 | „ | 20 | „ | 9 | 10 | — |
| 13 | „ „ „ Haeger . . | 27/28 | Juli | 22 | „ | 16 | 5 | — |
| 14 | „ „ „ Oetinghausen . | 22 | October | 15 | Novbr. | 1 | 15 | — |
| 15 | „ „ „ Druffel . . | 11 | Novbr. | 29 | „ | 8 | 10 | — |
| 16 | „ „ „ Südlengern . | 15 | „ | 2 | Decbr. | 16 | 5 | — |
| 17 | „ „ „ Dreien . . | 1 | „ | 31 | „ | 16 | 5 | — |
| | Summa Tit. III. A. | | | | | 189 | 20 | — |
| | B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften. | | 1833 | | 1834 | | | |
| 1 | Beim Brande in Barnhausen . | 27 | Decbr. | 19 | Februar | | 7 | 8 |
| 2 | „ „ „ Westerenger . | 20 | März 34 | 29 | Mai | 1 | 5 | 8 |
| 3 | „ „ „ Dreien . . | 4 | April | 29 | „ | 1 | 8 | 2 |
| 4 | „ „ „ Siele . . | 12 | „ | 29 | „ | 1 | 10 | 8 |
| 5 | „ „ „ Rehme . . | 15 | „ | 17 | Juni | 3 | 20 | 4 |
| | Latus | | | | | 7 | 22 | 6 |

| № | Ausgabe Noch Tit. III. Insgemein. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Der Anweisung Tag | Der Anweisung Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | 1834 | | 1834 | 7 | 22 | 6 |
| 6 | Beim Brande in Westerenger . | 31 | Mai | 29 | Juni | 2 | 26 | 10 |
| 7 | " " " Hiddenhausen . | 6 | August | 30 | August | 3 | 8 | 8 |
| 8 | " " " Dreien . . | 16 | Septbr. | 29 | Septbr. | 2 | 9 | — |
| 9 | " " " Südlengern . | 15 | Novbr. | 2 | Decbr. | 1 | 10 | — |
| | Summa Tit. III. B. | | | | | 17 | 17 | — |
| | C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge. | | | | 1835 | | | |
| 1 | Aus dem Kreise Herford . . . . . | | | 7 | Januar | 6 | 28 | 6 |
| 2 | " " " Wiedenbrück . . . . . | | | 7 | " | 1 | 12 | 4 |
| 3 | " " " Halle . . . . . . | | | 14 | " | 4 | 18 | 2 |
| 4 | " " " Minden . . . . . | | | 15 | " | — | 14 | 8 |
| 5 | " " " Bielefeld . . . . . | | | 19 | " | 1 | 8 | 3 |
| | Summa Tit. III. C. | | | | | 14 | 21 | 11 |
| | D. An Extraordinarien. | | | | 1834 | | | |
| 1 | Gebühren für Kataster-Umschreibung . . | | | 7 | Juni | 5 | 27 | 11 |
| 2 | Druckkosten für Kataster-Formulare . . | | | 18 | " | 4 | 22 | 6 |
| 3 | Taxations-Gebühren . . . . . . | | | 15 | Jan. 35 | 4 | — | — |
| | Summa Tit. III. D. | | | | | 14 | 20 | 5 |
| | Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein: | | | | | | | |
| | A. An Prämien . . . . . . . . . . | | | | | 189 | 20 | — |
| | B. " Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Löschgeräthschaften . . . . . . . | | | | | 17 | 17 | — |
| | C. Erstattung der von den Abgebrannten gezahlten Beiträge . | | | | | 14 | 21 | 11 |
| | D. An Extraordinarien . . . . . . . . | | | | | 14 | 20 | 5 |
| | Summa Tit. III. Insgemein | | | | | 236 | 19 | 4 |
| | dazu Tit. II. An Entschädigungen | | | | | 8597 | 3 | 11 |
| | " " I. " Verwaltungs-Kosten | | | | | 200 | — | — |
| | Summa aller Ausgaben | | | | | 9033 | 23 | 3 |
| | Abschluß. | | | | | | | |
| | Die Einnahmen betragen . . . . . . . | | | | | 14035 | 20 | 6 |
| | Die Ausgaben dagegen . . . . . . . . | | | | | 9033 | 23 | 3 |
| | Es bleiben mithin Bestand welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind. | | | | | 5001 | 27 | 3 |

Minden, den 2. März 1835.

## Uebersicht

der Einnahmen und der erforderlichen Ausgaben bei der Paderborner Feuer-Societät pro 1834.

| № | Einnahme. | Rtl. | sgr. | pf. | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Nach der Repartition vom 5. April v. J., Amtsblatt Nr. 16, verblieben Bestand und hier nachzuweisen . . . | | | | 20815 | 5 | 7 |
| 2 | An Beiträgen für extraordinaire Versicherungen: | | | | | | |
| | a) Gauksterdt in Stukenbrock von 550 Rtlr. . | 1 | 12 | 2 | | | |
| | b) Simon Archenholz Nr. 53 in Amelunxen von 700 Rtlr. . . . . . . . . . | 1 | 23 | 8 | | | |
| | c) Wilh. Henkelüdecke Nr. 25 I. in Hörter von 100 Rtlr. . . . . . . . . . | — | 7 | 8 | | | |
| | d) Mehrere Einwohner in Hörter von 3325 Rtlr. | 8 | 14 | 11 | 11 | 28 | 5 |
| 3 | An Zinsen von den bei der Königlichen Bank in Münster belegt gewesenen disponiblen Beständen . . . . . | | | | 110 | 28 | — |
| | Summa der Einnahme | | | | 20938 | 2 | — |

### Ausgabe

Tit. I. An Verwaltungskosten:

| | | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Der Regierungs-Haupt-Kasse . . . . . . | 175 | — | — |
| | Summa per se | | | |

| № | Tit. II. An Entschädigungen: | Des Brandes Tag | Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. Im Kreise Paderbern. | | | | | |
| 1 | Dem Colon Holtgräwe Nr. 26 in Sande . | 22 | Sep. 34 | 50 | — | — |
| 2 | Der Wittwe Riggemeyer Nr. 42 in Stukenbrock | 28 | " | 250 | — | — |
| 3 | Dem Bernh. Poll Nr. 134 in Hövelhoff . | 29 | " | 125 | — | — |
| | Summa | | | 425 | — | — |
| | B. Im Kreise Büren. | | 1834 | | | |
| 1 | Dem Johann Kriegels Nr. 61 zu Westheim | 13/14 | Januar | 100 | — | — |
| 2 | " Franz Peters Nr. 4 zu Grundsteinheim | 6 | Februar | 300 | — | — |
| 3 | " Johann Kluthe Nr. 15 zu Webelsburg | 17 | " | 75 | — | — |
| 4 | " Johanndirk Kurthen Nr. 57 in Ursprunge | 17 | " | 50 | — | — |
| 5 | " Caspar Meier Nr. 64 in Kleinenberg . | 12 | März | 250 | — | — |
| 6 | " Selig Abel Nr. 43 in Verlar . . | 13/14 | " | 950 | — | — |
| 7 | " Wilhelm Wessel Nr. 19 zu Garfeln . | 21/22 | " | 575 | — | — |
| 8 | " Conrad Bernholz Nr. 31 zu Iggenhausen | 7 | April | 50 | — | — |
| | Latus | | | 2350 | — | — |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. II. An Entschädigungen. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Betrag. Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | | 2350 | — | — |
| 9 | Dem Meinold Riggemeier Nr. 18 zu Iggenhausen . . . . . . . | 7 | 1834<br>April | 300 | — | — |
| 10 | „ Bernh. Bentfeld Nr. 46 in Grundsteinheim | 10 | „ | 6 | — | — |
| 11 | „ Anton Riggemeier Nr. 13 in Salzkotten | 18 | Mai | 300 | — | — |
| 12 | „ Wilhelm Berle Nr. 15 daselbst . . | 18 | „ | 50 | — | — |
| 13 | „ „ Brand Nro. 210 daselbst . | 18 | „ | 10 | 28 | 2 |
| 14 | „ Franz Möllers Nr. 84 in Lichtenau . | 15/16 | Juni | 300 | — | — |
| 15 | „ „ Schreckenberg vulgo Grundmeier Nr. 4 in Barkhausen . . . . . | 8/9 | Juli | 400 | — | — |
| 16 | Der Gemeinde Fürstenberg . . . . . | 8 | „ | 72 | 27 | 6 |
| 17 | Dem Theodor Bevermeier Nr. 21 in Scharmede | 31 | October | 50 | — | — |
| 18 | „ Bernhard Schröder Nr. 8 in Upsprunge | 5 | Decbr. | 125 | — | — |
| | Summa | | | 3964 | 25 | 8 |
| | **C. Im Kreise Warburg.** | | 1833 | | | |
| 1 | Der Wittwe Wintermeier Nr. 45 in Frohnhausen | 19 | August | 50 | — | — |
| 2 | Dem Joseph Bannenberg Nr. 52 in Döſſel | 16 | Fbr. 34 | 150 | — | — |
| 3 | „ Hermann Busch Nr. 75 daselbst . . | 16 | „ | 150 | — | — |
| 4 | „ Ferdinand Korth Nr. 69 daselbst . . | 16 | „ | 100 | — | — |
| 5 | „ Clemens Blömecke Nr. 6 in Natzungen | 9 | März | 75 | — | — |
| 6 | „ Franz Jochheim Nr. 11 in Löwen . | 19 | Mai | 125 | — | — |
| 7 | „ Heinrich Giesen Nr. 8 in Döſſel . . | 20/21 | Juli | 150 | — | — |
| 8 | „ David Schönfeld Nr. 3 daselbst . | „ | „ | 615 | — | — |
| 9 | „ Anton Rusch Nr. 63 daselbst . . | „ | „ | 150 | — | — |
| 10 | Der Wittwe Johann Genau Nr. 4 daselbst . | „ | „ | 550 | — | — |
| 11 | Dem Dominicus Brinkmann Nr. 62 daselbst . | „ | „ | 350 | — | — |
| 12 | „ Joseph Nutt Nr. 9 daselbst . . | „ | „ | 5 | — | — |
| 13 | „ Franz Engemann Nr. 2 daselbst . . | „ | „ | 7 | 15 | — |
| 14 | „ Hirsch Rosenfeld Nr. 22 in Bühne . | 1 | August | 237 | 15 | — |
| 15 | „ Johann Jochheim Nr. 10 in Ickenhausen | 22 | October | 500 | — | — |
| 16 | „ Heinrich Tillmann Nr. 11 daselbst . | 22 | „ | 625 | — | — |
| 17 | „ Ferdinand Ernst Nr. 123 in Cörbecke . | 13 | Novbr. | 800 | — | — |
| 18 | „ Anton Riggemann Nr. 24 in Manrode | 12 | Decbr. | 100 | — | — |
| 19 | „ Rath Zien Nr. 101 in Daseburg . | 22 | „ | 17 | 14 | 6 |
| 20 | „ Anton Haverkamp Nr. 130 in Warburg | 15 | „ | 700 | — | — |
| | Summa | | | 5457 | 14 | 6 |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. II. An Entschädigungen. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | D. Im Kreise Höxter. | | 1833 | | | |
| 1 | Dem Müller Borgmeier Nr. 81 in Vinsebeck | 27 | Novbr. | 1000 | — | — |
| 2 | Der Wittwe Carl Ludwig Hartmann Nr. 28 III. | | 1834 | | | |
| | in Höxter . . . . . . . . | 5/6 | März | 80 | — | — |
| 3 | Dem Johann Föcker Nr. 30 III. daselbst . | " | " | 100 | — | — |
| 4 | " Carl Schöning Nr. 31 III. daselbst . | " | " | 150 | — | — |
| 5 | " Georg Rosendahl Nr. 32 III. daselbst . | " | " | 100 | — | — |
| 6 | " Anton Sölling Nr. 33 III. daselbst . | " | " | 100 | — | — |
| 7 | " Friedrich Breimann Nr. 32 in Papenhöven | 2/3 | " | 600 | — | — |
| 8 | Der Hessisch Rothenburgischen Domainen-Kammer | | | | | |
| | Corvey . . . . . . . . . | 8/9 | August | 874 | 7 | 3 |
| 9 | Dem Johann Schumacher Nr. 11 in Vinsebeck | 17 | " | 100 | — | — |
| 10 | " " Berg Nr. 8 daselbst . . . . | " | " | 350 | — | — |
| 11 | " Franz Vinke Nr. 9 daselbst . . . . | " | " | 200 | — | — |
| 12 | " Johann Werpup daselbst . . . | " | " | 200 | — | — |
| 13 | Der Wittwe L. Hartmann Nr. 17 in Jacobsberg | 2/3 | Novbr. | 175 | — | — |
| 14 | Dem Michel Kleinschmidt Nr. 21 daselbst . | " | " | 150 | — | — |
| 15 | " Anton Hartmann Nr. 22 daselbst . | " | " | 950 | — | — |
| 16 | " Johann Kleine Nr. 42 daselbst . . | " | " | 50 | — | — |
| 17 | Der Wittwe Hartman Nr. 45 daselbst . . | " | " | 100 | — | — |
| 18 | Dem Conrad Gründer Nr. 52 daselbst . | " | " | 125 | — | — |
| | Summa | | | 5404 | 7 | 3 |
| | Wiederholung der Ausgaben des Tit. II. An Entschädigungen. | | | | | |
| | A. Im Kreise Paderborn . . . . . . | | | 425 | — | — |
| | B. " " Büren . . . . . . . . | | | 3964 | 25 | 8 |
| | C. " " Warburg . . . . . . . . | | | 5457 | 14 | 6 |
| | D. " " Höxter . . . . . . . . | | | 5404 | 7 | 3 |
| | Summa Tit. II. An Entschädigungen | | | 15251 | 17 | 5 |

| № | Ausgabe<br>Tit. III. Insgemein. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Der Anweisung Tag | Der Anweisung Monat | Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | A. An Prämien: | | | | | | | |
| 1 | Beim Brande in Wewelsburg . | 17 | Fbr. 34 | 2 | März 34 | 8 | 10 | — |
| 2 | " " " Upsprunge . | 17 | " | 11 | " | 8 | 10 | — |
| | Latus | | | | | 16 | 20 | — |

| № | Ausgabe<br>Noch Tit. III. Insgemein. | Des Brandes Tag | Des Brandes Monat | Der Anweisung Tag | Der Anweisung Monat | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | | 1834 | | 1834 | 16 | 20 | — |
| 3 | Beim Brande in Verlar . . | 13/14 | März | 22 | März | 14 | 20 | — |
| 4 | " " " Garfeln . . | 21/22 | " | 31 | " | 14 | 20 | — |
| 5 | " " " Natzungen . | 9 | " | 25 | April | 9 | — | — |
| 6 | " " " Dössel . . | 16 | Februar | 27 | Mai | 20 | 10 | — |
| 7 | " " " Salzkotten . | 18 | Mai | 15 | Juli | 14 | 20 | — |
| 8 | " " " Barkhausen . | 8 | Juli | 15 | " | 14 | 20 | — |
| 9 | " " " Fürstenberg . | 8 | " | 31 | " | 10 | — | — |
| 10 | " " " Sande . . | 21/22 | Septbr. | 28 | Novbr. | 14 | 20 | — |
| 11 | " " " Scharmede . | 31 | October | 26 | Decbr. | 14 | 20 | — |
| 12 | " " " Upsprunge . | 5 | Decbr. | 28 | " | 14 | 20 | — |
| 13 | " " " Manrode . | 12 | " | 21 | Jan. 35 | 8 | 10 | — |
| | Summa Tit. III. A. | | | | | 167 | — | — |
| | B. An Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung beschädigter Löschgeräthschaften: | | 1834 | | 1834 | | | |
| 1 | Beim Brande in Westheim . | 13/14 | Januar | 22 | Januar | 3 | 10 | — |
| 2 | " " " Hohenwepel . | 16 | Mai 30 | 28 | Februar | 29 | 22 | 8 |
| 3 | " " " Verlar . . | 13/14 | März 34 | 22 | März | — | 15 | — |
| 4 | " " " Garfeln . . | 21/22 | " | 31 | " | — | 10 | — |
| 5 | " " " Beverungen . | 1/2 | Juni 31 | 7 | April | 6 | 15 | — |
| 6 | " " " Dössel . . | 16 | Fbr. 34 | 21 | " | 1 | 24 | 4 |
| 7 | " " " Salzkotten . | 18 | Mai | 15 | Juli | 3 | 9 | 7 |
| 8 | " " " Sande . . | 21/22 | Septbr. | 28 | Novbr. | — | 11 | 8 |
| | Summa Tit. III. B. | | | | | 45 | 28 | 3 |
| | C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuersprützen. | | | | | | | |
| | Cessat. | | | | | | | |
| | D. An Extraordinarien | | | | | | | |
| 1 | Druckkosten für Kataster-Formulare . . | | | 18 | Juni | 6 | 10 | — |
| 2 | Gebühren für Kataster-Umschreibungen . . | | | 27 | " | 16 | 27 | 1 |
| | Summa Tit. III. D. | | | | | 23 | 7 | 1 |

| № | Wiederholung der Ausgaben des Tit. III. Insgemein. | Betrag Rthlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | A. An Prämien . . . . . . . . . . | 167 | — | — |
| | B. „ Zuschüssen zu den Kosten für Instandsetzung der beschädigten Lösch-Geräthschaften . . . . . . . . | 45 | 28 | 3 |
| | C. An Zuschüssen zu den Kosten für Anschaffung neuer Feuersprützen . . . . . . . . . . | — | — | — |
| | D. An Extraordinarien . . . . . . . . . | 23 | 7 | 1 |
| | Summa Tit. III. Insgemein | 236 | 5 | 4 |
| | dazu Tit. II. An Entschädigungen | 15251 | 17 | 5 |
| | „ „ I. An Verwaltungs-Kosten | 175 | — | — |
| | Summa aller Ausgaben | 15662 | 22 | 9 |
| | **Abschluß.** | | | |
| | Die Einnahmen betragen . . . . . . . . | 20938 | 2 | — |
| | „ Ausgaben dagegen . . . . . . . . | 15662 | 22 | 9 |
| | Es bleiben mithin Bestand welche in nächster Repartition zu vereinnahmen sind. | 5275 | 9 | 3 |
| | Minden, den 2. März 1835. | | | |

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 15.

Minden, den 10. April 1835.


### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 175.

Seine Majestät der König haben durch eine Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Februar d. J. den von dem hohen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterstützten Antrag der im Jahre 1830 zu Münster versammelt gewesenen Superintendenten, daß die Synodal-Verfassung auch in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, wo bisher die Consistorial-Verfassung besteht, eingeführt werden möge, allergnädigst zu genehmigen geruht und eine Kirchenordnung für alle evangelischen Gemeinden in den beiden westlichen Provinzen verfassen lassen und vollzogen. Diese Kirchenordnung und die dieselbe bestätigende Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. März d. J. werden hierdurch publizirt. Es gereicht mir zu einer besondern Freude, in dieser wichtigen Kirchenangelegenheit die lange gehegten und gründlich vorgetragenen Wünsche der Gemeinden und Synoden erfüllt zu sehen und ich darf zuversichtlich darauf rechnen, daß die Gnade Sr. Majestät des Königs, welche sich durch die Allergnädigste Verleihung der gewünschten Kirchenordnung so sprechend bethätigt hat, von allen Gemeinden und von allen Geistlichen mit innigem Danke werde verehret werden.

Münster, den 25. März 1835.

## Allerhöchste Kabinetsorder.

**Wir Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen,

daß da sich das Bedürfniß herausgestellt hat, die evangelischen Gemeinen der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinz durch eine gemeinschaftliche Kirchen-Ordnung unter einander zu verbinden, Wir mit Berücksichtigung der verschiedenen dort bisher geltenden Kirchenordnungen und der eingeholten Gutachten und Anträge der dortigen Synoden die nachfolgende Kirchen-Ordnung für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in den dortigen Provinzen haben abfassen lassen. Wir ertheilen derselben mit Aufhebung aller entgegengesetzten frühern Bestimmungen hierdurch Gesetzes-Kraft, und befehlen, daß dieselbe durch die Amtsblätter der Regierungen in den beiden Provinzen bekannt gemacht werde. — Des zu Urkund haben Wir diese Kirchen-Ordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. März 1835.




**Friedrich Wilhelm.**

von Altenstein.

# Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rhein-Provinzen.

## Inhalt.

Erster Abschnitt. Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen . . . . . . . . §. 1 bis 33.
Zweiter Abschnitt. Von den Kreis-Gemeinen und Kreis-Synoden . . . §. 34 bis 43.
Dritter Abschnitt. Von der Provinzial-Gemeine und der Provinzial-Synode . §. 44 bis 52.
Vierter Abschnitt. Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarr-Amts . . . . . . . . §. 53 bis 65.
Fünfter Abschnitt. Von den Pflichten des Pfarrers . . . . . §. 66 bis 74.
Sechster Abschnitt. Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.
1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes . . §. 75 bis 85.
2. Von der Feier der Sacramente . . . . §. 86 bis 102.
3. Von dem Religions-Unterricht der Jugend und der Confirmation . . . . . . . §. 103 bis 111.
4. Von der Ordination . . . . . . §. 112 bis 113.
5. Von der Einsegnung der Ehe . . . . . §. 114.
6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten . . . . §. 115.
7. Von der Sonn- und Festtags-Feier . . . . §. 116.
Siebenter Abschnitt. Von der Schulaufsicht . . . . . . §. 117.
Achter Abschnitt. Von der Kirchendisciplin . . . . . . §. 118 bis 129.
Neunter Abschnitt. Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten . . . . . . . §. 130 bis 137.
Zehnter Abschnitt. Von den untern Kirchenbeamten . . . . . §. 138 bis 143.
Eilfter Abschnitt. Von der Kirchenvisitation . . . . . . §. 144 bis 146.
Zwölfter Abschnitt. Von dem Kirchenvermögen und dessen Verwaltung . . §. 147.
Dreizehnter Abschnitt. Von der Staats-Aufsicht über das Kirchenwesen . . §. 148.

## Erster Abschnitt.

## Von den Ortsgemeinen, Presbyterien und den größeren Gemeinde-Repräsentationen.

### §. 1.

Jede evangelische Gemeine bildet nach ihrer örtlichen Begrenzung, welche durch Herkommen oder urkundlich bestimmt ist, eine Parochie.

### §. 2.

Der Wohnsitz in der Parochie begründet die Einpfarrung und die daraus entstehenden Rechte und Verpflichtungen für jeden evangelischen Glaubensgenossen. Mitglieder der Gemeine sind jedoch nur diejenigen, welche durch die Confirmation, oder auf ein eingereichtes Kirchen-Zeugniß in dieselbe aufgenommen worden.

Wer eine Gemeine verläßt, ist gehalten, zuvor beim Pfarrer das erforderliche Kirchenzeugniß zu begehren, und dem Pfarrer der Gemeine seines neuen Wohnorts dasselbe einzureichen.

Das Namensverzeichniß derer, welche bei ihrem Abzuge ein solches Zeugniß begehren, wird von der Kanzel verlesen. Die Zeugnisse der neuen Mitglieder der Gemeine werden dem Presbyterio vorgelegt.

§. 3.

Die Pflichten eines Gemeine-Gliedes sind

1. Die Gnadenmittel der Kirche in der Gemeine fleißig zu gebrauchen.
2. Ein erbauliches Leben zu führen.
3. Sich der bestehenden Kirchenordnung zu unterwerfen, und
4. Die für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Beiträge zu leisten.

Dagegen hat jedes Mitglied der Gemeine Antheil an allen kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen derselben, und Anspruch auf die Dienste der Kirchenbeamten. Jedes selbstständige und sonst qualifizirte Gemeine-Glied kann zum Gliede des Presbyterii gewählt werden, und hat ein mittel- oder unmittelbares Stimmrecht bei der Wahl der Pfarrer und anderer Kirchenbeamten.

§. 4.

Bei Kirchen, welche keinen Patron haben, hat die Gemeine das Recht, ihre Geistlichen zu wählen.

§. 5.

Jede Orts-Gemeine wird in ihren Gemeineangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, bestehend aus dem Pfarrer oder den Pfarrern, aus Aeltesten, Kirch-Meistern und Diaconen.

§. 6.

Den Vorsitz im Presbyterium führt der Prediger.

Wo mehrere sind, alternirt das Präsidium unter ihnen nach dem Herkommen. Der Präses eröffnet und schließt die Verhandlungen mit Gebet.

§. 7.

Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeine, doch sollen deren, außer dem Pfarrer, zum wenigsten vier sein, nämlich zwei Aelteste, ein Kirchmeister und ein Diaconus oder Armenpfleger.

§. 8.

Die Mitglieder des Presbyterii werden mit Ausnahme der Prediger auf vier Jahre in kleinen Gemeinen, deren Seelenzahl nicht über 200 ist, von allen bei der Predigerwahl stimmfähigen Mitgliedern, und in größeren Gemeinen von dem Presbyterium und der größeren Repräsentationen der Gemeine (siehe §. 18) unter Vorsitz des Pfarrers auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr geht bei Gemeinen über 200 Seelen die Hälfte der Mitglieder ab, doch können die Abgehenden, wenn sie sich dazu qualifiziren, wieder gewählt werden. Es kann aber der Wiedererwählte die Stelle ablehnen.

§. 9.

Ohne erhebliche Gründe, zu welchen ein Alter über 60 Jahre, notorische Kränklichkeit, oder ein Geschäft, welches mit öfterer oder langer Abwesenheit von der Gemeine nothwendig verbunden ist, so wie zwei mit Vermögens-Administration verbundene Vormundschaften zu zählen sind, dürfen die in das Presbyterium Gewählten sich dem Amte, wozu sie erwählt wurden, nicht entziehen. Wer ohne erhebliche Gründe das Amt eines Presbyter ablehnt, verliert dadurch das Recht, in Zukunft als Glied des Presbyterii und der größeren Gemeine-Repräsentation gewählt zu werden. Ueber

die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe hat auf Antrag des Presbyterii die Kreis-Synode zu entscheiden.

§. 10.

Es dürfen nur solche selbstständige Mitglieder der Gemeine zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, welche einen ehrbaren Lebenswandel führen und an dem öffentlichen Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

Die Aeltesten und Kirchmeister müssen das 30ste Lebensjahr, die Diakonen die Großjährigkeit erreicht haben.

Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, auch nicht Brüder zu gleicher Zeit Glieder des Presbyterii sein.

§. 11.

Die erwählten Mitglieder sollen öffentlich von der Kanzel der Gemeine, an zwei auf einander folgenden Sonntagen angezeigt, und darauf vor der Gemeine durch den Pfarrer, nach dem in der Agende befindlichen Formular eingeführt werden.

§. 12.

Das Presbyterium versammelt sich auf schriftliche Aufforderung des Präses, welche den Mitgliedern wenigstens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht werden muß, in der Regel jeden Monat einmal in der Sakristei oder einem andern bestimmten, angemessenen Locale, in einem der kirchlichen Gemeinegebäude. Der Präses hat darauf zu halten, daß Ordnung, Anstand und Würde in der Versammlung nicht verletzt, und nur über kirchliche Gegenstände gesprochen werde.

Der Präses kann auch, wo es erforderlich ist, außergewöhnlich das Presbyterium zusammenberufen. Zur Fassung eines Beschlusses müssen zwei Drittel der Glieder versammelt sein. Bei Gleichheit der Stimmen gebührt dem Präses die Schiedsstimme.

§. 13.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und dasselbe in das Protokollbuch eingetragen. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet, und das Protokollbuch wird dem Superintendenten bei der Kirchenvisitation vorgelegt.

§. 14.

Zu dem Geschäftskreis des Orts-Presbyterii gehört:

a) Die Handhabung der Kirchendisciplin in der Gemeine, innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

b) Die Einleitung zur Wahl des Predigers nach den Bestimmungen des Wahl-Reglements.

c) Es gebührt ihm die Wahl der untern Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementar-Schullehrer und der §. 8 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter.

d) Die Aufnahme der von ihm und der Gemeine durch den Prediger geprüften Confirmanden.

e) Nach der Bestimmung des §. 2, die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeine zu entlassenden Glieder.

f) Sitz und Stimme in der Kreis-Synode durch den Prediger und einen von dem Presbyterio deputirten Aeltesten.

g) Die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armen-Vermögens.

§. 15.

Die Pflichten der Aeltesten (§. 5) sind:

Dem Prediger zur Erreichung des Zwecks in seinen Amtsverrichtungen hülfreiche Hand zu leisten.

Insbesondere haben sie

1) beim öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen.
2) Sollen sie diejenigen, welche durch Nichtbesuchung des Gottesdienstes oder sonst durch Uebertretung der im vorigen Kapitel bemerkten Pflichten der Gemeineglieder Anstoß geben, dem Prediger anzeigen.
3) Sie sind verbunden, abwechselnd den Prediger bei den jährlichen Hausbesuchen, wo dieselben üblich sind, zu begleiten.
4) Müssen sie zur Zeit der Vacanz der Predigerstelle, nach Anweisung des Superintendenten dafür sorgen, daß der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.
5) Ueberhaupt durch Ermahnen und Bitten christliche Ordnung, gewissenhafte Kinderzucht und einen frommen Lebenswandel der Gemeineglieder fördern.
6) Und endlich den Synodalversammlungen, wenn sie dazu erwählt werden, beiwohnen.

§. 16.

Die Kirchmeister haben folgende besondere Obliegenheiten:

1) Sie empfangen alle Einnahme der Kirche, und bestreiten von derselben die Ausgaben auf Assignationen, welche von dem Präses des Kirchenvorstandes unterschrieben sind.
2) Legen sie jährlich dem Presbyterio Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und haben sich jeder besondern, von dem Presbyterio angeordneten Kassenrevision zu unterwerfen.
3) Führen sie die besondere Aufsicht über die der Gemeine gehörenden Gebäude, Kirchengeräthe und andern Inventarienstücke der Kirche, und machen in der Versammlung des Kirchenvorstandes die Anträge zu nöthigen Bauunternehmungen.

§. 17.

Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen.

Die besondern Obliegenheiten der Armenpfleger sind folgende:

1) Die Sorge für die Armen der Gemeine: Sie untersuchen deren Familienverhältnisse, ihren häuslichen und ihren sittlichen Zustand, erforschen deren Bedürfnisse, machen die nöthigen Anträge zur Befriedigung derselben in der Versammlung des Kirchenvorstandes und vollziehen in dieser Hinsicht die gefaßten Beschlüsse.
2) Sie verwalten den Armenfonds der Gemeine, besorgen nach den ihnen zu ertheilenden Anweisungen des Präses die Einnahmen und Ausgaben und legen jährlich

dem Presbyterio, welches für die richtige Kassenführung verantwortlich ist, Rechnung von ihrer Verwaltung ab.

Auch haben sie sich jeder von dem Presbyterio angeordneten besondern Kassenrevision zu unterwerfen;

3) besorgen sie die Sammlungen der Beiträge für die Kirche und Armen der Gemeine und die vom Staate angeordneten kirchlichen Kollekten.

§. 18.

Von der größern Repräsentation der Ortsgemeine.

Jede evangelische Gemeine, welche über 200 Seelen zählt, erhält außer dem Presbyterium eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

a) die Prediger wählt,

b) über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeine, Erwerbung oder Veräußerung derselben, wozu auch Erbverpachtungen und Conzessionen gegen Erbzins gehört, berathet und beschließt,

c) Gehälter und Gehaltszulagen für Kirchenbeamte oder Kirchendiener bestimmt,

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeine, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse beräth, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeine, nach Verhältniß der von denselben zu zahlenden direkten Staats- und Communal-Steuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt.

§. 19.

Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeine nach folgender Progression festgestellt:

In Gemeinen von 200 Seelen und darunter, werden alle stimmfähige Gemeine-Glieder berufen.

a. auf Gemeinen von 200 bis incl. 500 Seelen, 16 Repräsentanten.
b. für Gemeinen von 500 bis 1000 Seelen, 20 Repräsentanten.
c. von 1000 bis 2000 Seelen, 24 Repräsentanten.
d. von 2000 bis 5000 Seelen, 40 Repräsentanten.
e. bei Gemeinen über 5000 Seelen, 60 Repräsentanten.

§. 20.

Die sämmtlichen Repräsentanten werden zum ersten Male gewählt unter dem Vorsitz des Kreis-Superintendenten, mit Zuziehung des Pfarrers oder der Pfarrer der Gemeine, und im Beisein des Orts-Bürgermeisters, wenn dieser evangelischer Confession ist, im entgegengesetzten Falle eines evangelischen Beigeordneten, oder eines evangelischen Mitgliedes des Stadtraths, wenn ein solcher vorhanden seyn sollte.

§. 21.

Wähler der Repräsentanten sind alle Gemeine-Glieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Gemeine, wo es erforderlich ist, concurriren und

a. entweder ein öffentliches Amt bekleiden,
b. oder einem eigenen Geschäft vorstehen,
c. oder eine eigene Haushaltung führen.

§. 22.

Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen selbstständigen Gemeinde-Glieder, welche das 24. Jahr zurückgelegt, einen unbescholtenen Ruf haben, ehrbaren Lebenswandel führen, und an dem Gottesdienste und heiligen Abendmahle fleißig Theil nehmen.

§. 23.

Die Wahl erfolgt auf die Weise, daß jeder Wählende so viele Namen von Wählbaren, als Stellvertreter der Gemeine zu ernennen sind, in einem, dem die Wahl leitenden Kirchen-Beamten zu übergebenden verschlossenen Zettel benennt, damit die Stimmen ganz frei von allem fremdartigen Einflusse bleiben.

§. 24.

Durch die relative Mehrheit dieser Stimmen werden die neuen Repräsentanten ernannt.

§. 25.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so bestimmt das Loos den künftigen Repräsentanten.

§. 26.

Von diesen Repräsentanten tritt alle Jahr der vierte Theil ab.

§. 27.

Die zuerst Austretenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 28.

Die an der Ausgeschiedenen Stelle tretenden neuen Repräsentanten werden von den stimmberechtigten Gemeine-Gliedern unter dem Vorsitze des Pfarrers erwählt, wo mehrere Pfarrer sind, unter dem Vorsitze des Präses des Presbyteriums; die Abgehenden sind wieder wählbar.

§. 29.

Wenn in der Zwischenzeit der regelmäßigen Wahlen ein Repräsentant mit Tode abgeht, die Gemeine verläßt, oder in das Presbyterium gewählt wird, so wird dessen Stelle in der ersten Sitzung der Gemeine-Vertretung von derselben durch eine neue Wahl wieder in der Art besetzt, daß der neu Gewählte die Stelle seines Vorgängers bis zu der nächsten Repräsentanten-Wahl behält.

§. 30.

Die Gemeine-Vertretung beschließt unter dem Vorsitz des Präses des Presbyterii durch Stimmenmehrheit gemeinschaftlich mit dem Presbyterium über die von demselben zur Berathung vorgelegten Gegenständen, bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präses des Presbyterii den Ausschlag. Das Presbyterium führt die gefaßten Beschlüsse aus, wobei demselben auf sein Ansuchen die nöthige Unterstützung von Mitgliedern der größern Gemeine-Repräsentation gewährt wird.

§. 31.

Der Präses des Presbyterii ist der Präses der größern Gemeine-Vertretung.

§. 32.

Um einen Beschluß fassen zu können, müssen zwei Drittheile des aus der Gemeine-Vertretung und dem Presbyterio bestehenden Collegiums gegenwärtig seyn.

§. 33.

Die Beschlüsse des Collegii werden von allen bei der Abstimmung Anwesenden jedesmal unterschrieben.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Kreis=Gemeinde und der Kreis=Synode.

§. 34.

Die Gesammtheit mehrerer Ortsgemeinen, welche ein gemeinschaftliches Presbyterium haben, heißt Kreis=Gemeine.

§. 35.

Dieses Presbyterium wird die Kreis=Synode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen Deputirten, Aeltesten, als Gemeinen zum Kreise gehören.

§. 36.

Jeder Kreis=Synode ist ein von derselben aus Geistlichen gewähltes Direktorium vorgesetzt, welches aus dem Superintendenten, dem Assessor und dem Scriba besteht. Der Assessor ist der Substitut des Superintendenten, und der Scriba führt bei Synodal-Zusammenkünften das Protokoll. Das Direktorium wird von der Synode auf sechs Jahre gewählt, und kann nach Verlauf dieses Zeitraums wieder gewählt werden.

Die getroffene Wahl des Superintendenten und Assessors wird durch das Königliche Konsistorium dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt. Stirbt der Superintendent, oder hört er auf Pfarrer in dem Synodal=Kreise zu seyn, so verwaltet der Assessor das Amt des Superintendenten bis zur nächsten Synodal=Zusammenkunft.

§. 37.

Zu dem Geschäfts=Kreis der Kreis=Synode gehört:

a. Berathung der Anträge an die Provinzial=Synode über alle kirchlichen Gegenstände, worüber die Beschlußnahme nach §. 49 der Provinzial=Synode zusteht.
b. Die Aufsicht über die Pfarrer, Orts=Presbyterien, Kandidaten, Pfarr=Schullehrer und Kirchen=Diener des Kreises.
c. Die Handhabung der Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen.
d. Die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen= und Armen=Vermögens aller Gemeinen des Kreises.
e. Die Verwaltung der Prediger=Wittwen=Kasse des Kreises und der Synodal-Kasse.
f. Die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises, so wie die Ordination derselben und Introduktion.
g. Die Wahl des Direktorii der Synode und der Deputirten zur Provinzial=Synode.

§. 38.

Der Superintendent hat:

1) in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchen-Ordnung und Synodal=Beschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen.

§. 47.

Die Provinzial-Synode versammelt sich in der Regel alle 3 Jahre in einer Stadt des Synodal-Bereichs nach Wahl der Synode.

§. 48.

Im Verhinderungsfall wird der Präses durch den Assessor vertreten. Beim Absterben oder Abzug desselben schreitet die Provinzial-Synode bei der nächsten Versammlung zu einer neuen Wahl, bis wohin der Assessor die Stelle des Präses vertritt.

§. 49.

Die Provinzial-Synode wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirchen und Schulen, und der in der Provinz geltenden Kirchenordnung.

Sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene Mißbräuche im Kirchen- und Schulwesen, so wie über die Führung von Geistlichen und Kirchen-Beamten, und ihre desfallsigen Anträge, an die betreffenden Staats-Behörden.

Sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreis-Synoden ihres Bereichs, und faßt über die innern kirchlichen Angelegenheiten Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Provinzial-Synode treten aber erst dann in Kraft und Ausführung, wenn sie die Bestätigung der competenten Staats-Behörden erhalten haben.

Sie nimmt an den Prüfungen der Kandidaten pro licentia und ministerio durch Abgeordnete aus ihrer Mitte, deren Zahl der der Räthe des Konsistoriums der Provinz gleich ist, mit vollem Stimmrecht Antheil.

Sie begutachtet die kirchlichen Gegenstände, welche ihr von der geistlichen Staats-Behörde zur Begutachtung vorgelegt werden.

Sie führt die Aufsicht über die Kreis-Synodal-Wittwen- und die Synodal-Kassen ihres Bereichs.

Sie wählt ihren Präses, Assessor und Scriba.

§. 50.

Der Präses der Provinzial-Synode, im Behinderungs-Fall der Assessor, beruft die Provinzial-Synode, leitet die Verhandlungen derselben, sorgt für die Beobachtung der äußern Ordnung, sammelt die Stimmen, gibt bei Gleichheit der Stimmen durch seine Stimme den Ausschlag, und faßt die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen ab.

Er ist der erste Abgeordnete der Provinzial-Synode zu den Prüfungen der Kandidaten.

Er hat das Recht, den Kreis-Synodal-Versammlungen mit vollem Stimmrecht beizuwohnen.

Er führt die Korrespondenz mit den Staats-Behörden über alle Angelegenheiten der Provinzial-Synode.

Er repräsentirt bei der Einweihung neuer Kirchen die Provinzial-Synode.

§. 51.

Die Provinzial-Synode wird mit Gebet und Rede des Präses eröffnet und

geschlossen. Nachdem die Arbeiten des ersten Tages beendigt sind, wird in der Kirche eine kurze Vorbereitungs-Andacht zur Abendmahls-Feier gehalten.

Am zweiten Tage ist feierlicher Gottesdienst und die Synode feiert die Kommunion.

Die Predigt wird von demjenigen gehalten, welcher von der Provinzial-Synode beauftragt worden.

Der Präses theilt das heilige Abendmahl aus, wobei ihm der Geistliche, welcher die Synodal-Predigt gehalten hat, assistirt.

§. 52.

Die Akten der Provinzial-Synode zirkuliren bei allen Predigern der Provinz, welche eine Abschrift davon im Archiv aufbewahren.

Ingleichen werden von dem Präses die Akten an die Landesherrliche Behörde eingesandt.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Erledigung, Wiederbesetzung und Vertretung des Pfarramts.

§. 53.

Das Prediger-Amt wird erledigt, durch freiwillige Niederlegung, Entsetzung, Versetzung und Absterben des Pfarrers.

Einem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Gemeine zu folgen. Wenn jedoch ein dienstfähiger Prediger vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Amts-Antritt seine Stelle verläßt, so ist die Gemeine, welche ihn berufen hat, gehalten, die Kosten seiner Erwählung, Berufung und Einsetzung der Gemeine, die er verläßt, zu erstatten, welche Kosten von dem Presbyterium der letztern spezifizirt und summirt und von dem Superintendenten festgestellt werden, jedoch die Summe von 80 Thlr. nicht übersteigen dürfen.

§. 54.

Bei Erledigung des Predigt-Amts ist Folgendes zu beobachten:

1) Das Presbyterium muß die Erledigung der Stelle sofort dem Superintendenten berichten.
2) Der sein Amt niederlegende Prediger setzt seine Amtsführung noch sechs Wochen nach seiner Niederlegungs-Erklärung fort, und beschließt dieselbe durch eine Abschieds-Predigt, mit welcher seine Functionen und die Beziehung des Gehalts aufhören.
3) Bei Niederlegung seines Amtes übergibt der abziehende Prediger alle bei ihm beruhenden Kirchenakten und Kirchen-Bücher dem Presbyterio. Dieses geschieht in Gegenwart des Superintendenten oder seines Substituten, welcher ein Inventarium aller Kirchenpapiere anfertigen läßt, wovon er das Duplikat behält.
4) Der Superintendent gibt ihm, wenn er die Kreis-Synode verläßt, nach vorhergehendem Bericht des Presbyterii und eingeholtem Gutachten der Kreis-Synode, ein Zeugniß über seine Amtsführung.
5) Wenn ein Pfarrer mit Tode abgeht, so nimmt das Presbyterium binnen 8 Tagen nach seiner Beerdigung die Kirchen-Sachen und Schriften, welche der Verstorbene in Händen hatte, in Gegenwart des Superintendenten in Empfang.

§. 55.

Die Bedienung einer erledigten Stelle, wenn kein Wittwen-Jahr stattfindet, geschieht also:

a. Während der Vacanz predigen die Kandidaten der Synode und diejenigen Kandidaten aus andern Synoden, welche der Superintendent aus eigener Bewegung oder auf den Wunsch der Gemeine zu Gastpredigten auffordern wird.

Sie haben auch Nachmittags öffentliche Catechesation zu halten.

b. Zu den übrigen Amtshandlungen sind, wenn kein zweiter Prediger bei der Gemeine ist, dem Herkommen gemäß die benachbarten Prediger gegen die Jura stolae verpflichtet.

§. 56.

Die Bedienung einer erledigten Pfarrstelle, wenn die Wittwe oder Waisen die Wohlthat des Nachjahrs haben, geschieht also:

a. Bei Gemeinen, bei denen kein zweiter Prediger ist, predigen die Prediger und Kandidaten der Kreis-Synode und catechesiren Sonntags nach einem vom Superintendenten zu bestimmenden Turnus. Sie haben weder Remuneration noch Reisekosten zu fordern, werden aber von der Wittwe oder den Waisen bewirthet.

b. Ist der Turnus einmal beendigt, so predigen die Kandidaten, welche zu Probepredigten aufgefordert worden sind.

c. Hierauf beginnt der Turnus von Neuem, bis das Jahr beendigt ist.

d. Die vorfallenden Kindtaufen und Kopulationen werden so viel wie möglich auf den Sonntag verlegt, damit dieselben von den Circular-Predigern verrichtet werden.

Diejenigen Amtshandlungen aber, welche sich nicht auf den Sonntag verlegen lassen, werden von den benachbarten Predigern verrichtet. Diese alterniren wöchentlich, jedoch steht es ihnen frei, ein Abkommen unter sich zu treffen, nach welchem jedem der Theil der Gemeine, welcher ihm am nächsten liegt, angewiesen wird.

Für alle sonst vorkommenden Fälle, besonders die Führung der Kirchenbücher, ernennt der Superintendent einen Stellvertreter des Pfarrers. Die Geistlichen, welche die kirchlichen Amtshandlungen verrichtet haben, sind verpflichtet, sofort dem Stellvertreter die zur Eintragung ins Kirchenbuch erforderlichen Notizen schriftlich mitzutheilen.

§. 57.

Wenn noch ein zweiter Prediger bei der Gemeine ist, übernimmt derselbe alle während der Vacanz vorfallenden geistlichen Amtshandlungen, die Führung der Kirchenbücher, das Präsidium im Presbyterio, und die ganze spezielle Seelsorge.

In Betreff der Predigten an den Sonn- und Festtagen findet aber die §. 56 angeordnete Einrichtung auch in diesem Falle Statt.

§. 58.

Bei Erledigung einer Stelle ohne Nachjahr wird binnen 3 Monaten, von dem

Tage ab, an welchem die Erledigung der Stelle der Gemeine bekannt gemacht worden ist, und wo das Nachjahr stattfindet, 9 Monate nach dem Tode des Predigers zur Wahl geschritten. Die Dauer des Nachjahrs wird auf ein Jahr und 6 Wochen, vom Todestage an gerechnet, bestimmt.

§. 59.

Die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarrstelle durch freie Wahl der Gemeine oder deren Repräsentanten erfolgt auf folgende Weise:

1) Der Superintendent ladet die Kandidaten, welche die Repräsentation oder wo keine ist, die Gemeine zu hören wünscht, und die er außer diesen der Gemeine empfohlen hat, zur Haltung einer Probepredigt und Katechesation ein. Unter den Eingeladenen müssen sich sämmtliche Kandidaten der Kreis-Synode befinden.
2) Die Kandidaten haben keine Ansprüche auf Reise- und Zehrungskosten zu machen. In der Gemeine aber werden sie unentgeldlich anständig bewirthet.
3) Wünscht die Gemeine einen schon im Amte stehenden Prediger, so darf er sich weder zu einer Probepredigt anbieten, noch von der Gemeine dazu aufgefordert werden. Die Wahlglieder werden in diesem Falle aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche den Prediger an seinem Wohnorte hört, sich nach seinen Eigenschaften erkundigt, und den Wahlberechtigten darüber Bericht erstattet.
4) Der Tag der Wahl wird der Gemeine wenigstens 14 Tage vor derselben durch eine Proclamation von der Kanzel bekannt gemacht.
5) Der Superintendent oder, im Fall seiner Abwesenheit, der Assessor, begiebt sich in Begleitung des Scriba am Wahltage zur bestimmten Zeit in die Kirche der vacanten Gemeine.
6) Die Handlung wird mit Gottesdienst eröffnet.
7) Unmittelbar nach dem Gottesdienste wird zur Wahl geschritten. Der Superintendent leitet die Wahl. Nur Stimmberechtigte nehmen daran Antheil.
8) Die Stimmberechtigten werden aufgerufen, einzeln nach der Ordnung, wie sie in dem Verzeichniß aufgeführt sind, an den Chortisch zu treten und ihre Stimme abzugeben.
9) Niemand kann seine Stimme durch einen andern abgeben lassen, ausgenommen, wenn nachgewiesen worden, daß er krank oder verreist ist.
10) Wer auf die Aufforderung oder vor dem Schluß der Wahl nicht erscheint, wird als abwesend notirt, und seine Stimme nicht mehr angenommen.
11) Der Scriba und ein vom Presbyterio deputirtes Mitglied desselben, schreiben zu dem Namen des Stimmenden den Namen dessen, welchem die Stimme gegeben worden ist.
12) Nachdem alle anwesende Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben, wird zum Zählen der Stimmen geschritten.

    Wer unter den Concurrirenden die meisten Stimmen hat, ist der erwählte Prediger. Der Superintendent verkündet das Resultat der Wahl.
13) Es wird ein Wahlprotokoll aufgenommen und vom Superintendenten und seinem Assistenten, so wie von dem Presbyterio unterschrieben. An den nächsten

3 Sonntagen wird das Resultat der Wahl der Gemeine vor Schluß des öffentlichen Gottesdienstes von der Kanzel bekannt gemacht.

14) Geschehen Einsprüche gegen den Gewählten, welche jedoch innerhalb der auf die erste Bekanntmachung von der Kanzel folgenden 14 Tage bei dem Superintendenten eingelegt werden müssen, so werden dieselben auf der Stelle von demselben mit Zuziehung des Presbyterio untersucht und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Bericht des Superintendenten zur Entscheidung vorgelegt.

15) Der Erwählte erhält eine vom Presbyterio Namens der Gemeine unterschriebene, vom Superintendenten als richtig bescheinigte, und von der Königlichen Regierung bestätigte Vocation.

16) Der Erwählte kann sich eine Bedenkzeit von 4 Wochen nehmen, jedoch muß er, im Fall der Annahme des Berufs, spätestens innerhalb 6 Wochen nach gegebener Zusage sein Amt antreten.

17) Nimmt der Erwählte die Berufung nicht an, so muß innerhalb 4 Wochen nach der ablehnenden Antwort des Berufenen, zu einer neuen Wahl geschritten werden.

18) Die Kosten der Wahl werden aus den Einkünften der Kirche, und wo diese mangeln, von der Gemeine bestritten.

§. 60.

Damit die Berufungs-Urkunde der Gemeine an den erwählten Pfarrer nichts enthalte, was der Kirchenordnung zuwider und Alles enthalte, was die Gemeine von dem Berufenen zu fordern berechtigt ist, und was der Prediger an festem Einkommen und Stolgebühren und Gerechtsamen in Anspruch zu nehmen hat, so wird jede Vocation nach einem von der Provinzial-Synode entworfenen und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten genehmigten Formular angefertigt und vollzogen werden.

§. 61.

Die Abholung des Erwählten an den Ort seiner Bestimmung geschieht auf Kosten der Gemeine, welche auch verpflichtet ist, seine Familie und Effekten unentgeldlich abzuholen, ingleichen die mit der Ordination und Introduktion verbundenen Kosten zu tragen.

§. 62.

Ist der Berufene ein nicht ordinirter Kandidat, so wird er am Tage seiner Introduktion vor der versammelten Gemeine, bei welcher er sein Amt antritt, ordinirt, und zwar an einem Wochentage. Die Ordination geschieht durch den Superintendenten, im Beistande des Assessors und Scriba, und derjenigen Pfarrer der Kreis-Synode, welche auf die Einladung des Superintendenten, welcher alle Pfarrer der Kreis-Synode zur Beiwohnung dieser Feierlichkeit einladen muß, erscheinen werden.

Nach einer kurzen Rede des Superintendenten wird der Einzuführende nach Vorschrift der Kirchen-Agende, unter Ablegung seines Gelübdes, verpflichtet, und erhält demnächst, unter Auflegung der Hände der anwesenden Geistlichen, die Weihe zu seinem Amte, unter Segenswunsch und Gebet, alles nach Vorschrift der Landes-Agende. Unmittelbar nach der Ordination hält der Ordinirte seine Eintritts-Predigt.

§. 63.

Ist der Berufene schon ordinirt, so findet blos durch den Superintendenten die Introduktion statt, worauf der berufene Geistliche seine Einführungs-Predigt hält.

§. 64.

Ueber die geschehene Ordination und Introduktion hat der Superintendent Bericht durch den General-Superintendenten an das Konsistorium zu erstatten.

§. 65.

Ueber das Nachjahr der Prediger-Wittwen gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Wittwe oder die noch unversorgten unmündigen Kinder des Predigers bleiben, von seinem Todestage an gerechnet, noch ein Jahr und 6 Wochen in dem vollen Genuß des Pfarrhauses und aller Pfarr-Einkünfte.
2) Nur die Gattin, welche mit dem Pfarrer verheirathet war, während er noch im Amte stand, nicht aber die, welche er als Emeritus geheirathet hat, so auch nur die eheleiblichen Kinder des verstorbenen Pfarrers, welche zur Zeit seines Todes oder seiner Emeritirung bereits vorhanden waren, können auf den Genuß des Ruhegehalts während des Gnadenjahres Anspruch machen.
3) Wenn die Gemeine vor Ablauf des Nachjahrs einen neuen Prediger zu haben wünscht, so muß sie sich mit der Wittwe oder den Waisen abfinden.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Pflichten des Pfarrers.

§. 66.

Dem Pfarrer liegt ob, nach Anleitung der eingeführten Kirchen-Agende den Gottesdienst abzuhalten, die Sakramente zu verwalten und alle geistlichen Amtshandlungen zu verrichten; den Unterricht der Jugend im Christenthum vorzunehmen, die ihm überwiesene Aufsicht über die Schulen zu führen und sich allen, zur Seelsorge gehörenden Geschäften zu unterziehen.

§. 67.

Er muß mit einem unbescholtenen, exemplarisch christlichen Lebenswandel der Gemeine, welche ihm anvertraut ist, vorleuchten, und überall den Ernst und die Würde eines Geistlichen behaupten.

§. 68.

Er hat die Kirchenbücher nach den darüber bestehenden Gesetzen zu führen, und für die Aufbewahrung aller Bücher, Dokumente und Nachrichten, welche den Zustand und das Vermögen der Gemeine betreffen, Sorge zu tragen.

§. 69.

Als Vertreter der Gemeine in den Kreis- und Provinzial-Synoden soll er sowohl das Beste der ganzen Kirche, als auch besonders seiner Gemeine immer vor Augen haben und zu befördern suchen.

§. 70.

Für die genaue Besorgung derjenigen Verrichtungen, welche der Staat den Pre-

digern insbesondere bei Eheverhältnissen, Aufgeboten, Trauungen, Taufen, Begräbnissen, Führung der Kirchenbücher und der aus denselben auszustellenden Zeugnisse aufträgt, ist er der Obrigkeit verantwortlich.

§. 71.

Der Prediger darf zwar die Grundstücke, deren Benutzung ihm zu seiner Salarirung angewiesen ist, selbst bewirthschaften, mit schriftstellerischen Arbeiten und der Erziehung fremder Kinder, auch gegen Pension, sich beschäftigen, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 72.

Wenn ein Prediger eine Reise zu machen beabsichtigt, welche nicht über 14 Tage währt, so hat er davon dem Presbyterio Anzeige zu machen. Zu längerer Abwesenheit hat er den Urlaub von seinem Superintendenten nachzusuchen, welcher ihm denselben auf 4 Wochen geben kann. Ein noch längerer Urlaub kann nur vom General-Superintendenten gegeben werden, welcher indeß die Zeit von 8 Wochen nicht überschreiten darf. Ein Urlaub für mehr als 8 Wochen ist durch den General-Superintendenten bei dem Präsidenten des Consistorii nachzusuchen.

§. 73.

Der Pfarrer hat im Falle eines Reiseurlaubs für seine Vertretung zu sorgen.

§. 74.

Der Prediger, den eine langwierige Krankheit verhindert, seine Stelle selbst zu versehen, kann auf einen Substituten antragen, welcher auf den Vorschlag des Pfarrers vom Superintendenten für die Zeit der Krankheit des Pfarrers angeordnet wird. Für die Entschädigung des Substituten muß der Pfarrer sorgen. Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt fortzusetzen, so wird derselbe emeritirt. Der emeritirte Pfarrer behält wenigstens die Hälfte seines bisherigen Diensteinkommens.

Die Gemeine hat dafür zu sorgen, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritirten Pfarrers anständig besoldet werde.

## Sechster Abschnitt.

## Von dem öffentlichen Gottesdienst und andern heiligen Handlungen.

### 1. Von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes.

#### a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

Die Kirchen sind lediglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und Verrichtung anderer kirchlichen Handlungen bestimmt, und dürfen zu andern Zwecken, ohne Genehmigung des Presbyteriums, des Superintendenten und des Konsistorii der Provinz, nicht benutzt werden.

§. 76.

Für eine ihrem Zwecke entsprechende Einrichtung der Kirchen ist möglichst Sorge zu tragen.

§. 77.

Die Gesänge beim öffentlichen Gottesdienste dürfen nur aus der von der Provinzial-Synode zu diesem Zweck vorgeschriebenen und landesherrlich bestätigten Liedersammlung gewählt werden.

§. 78.

Die Predigt als ein Hauptstück des Gottesdienstes sei einfach und deutlich, würdevoll und kräftig, der heiligen Schrift und dem evangelischen Glaubensbekenntnisse gemäß und erbaulich.

§. 79.

Die Wahl der Texte wird in der Regel den Predigern überlassen. Sie müssen jedoch aus den kanonischen Büchern der Bibel genommen werden.

§. 80.

Es dürfen in der Kirche Publikationen bürgerlicher Verfügungen oder Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit nicht stattfinden.

b. Besondere Bestimmungen.

## Von dem Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen.

§. 81.

Der öffentliche Gottesdienst und alle andere gottesdienstliche Handlungen sind nach den in der Agende für die Preußischen Lande mit besonderen Bestimmungen für die Rheinprovinz und Westphalen enthaltenen Anordnungen vorzunehmen.

§. 82.

An allen Sonn- und Festtagen soll in jeder Gemeine so oft Gottesdienst gehalten werden, als es herkömmlich ist. Der Wochengottesdienst richtet sich ebenfalls nach dem Herkommen.

§. 83.

Dieses Herkommen kann nur auf Antrag der Gemeine und den Bericht des Superintendenten von dem Konsistorio abgeändert werden.

§. 84.

Der Vormittags-Gottesdienst fängt im Sommerhalbjahr um 9 Uhr an, im Winterhalbjahr, vom 1. October bis zum 1. April, kann derselbe bei zerstreueten Gemeinen um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

§. 85.

Das Zusammenberufen der Gemeine zum Gottesdienst, so wie auch das Ankündigen der sonn- und festtäglichen Feier am Vorabende, geschieht nach der Observanz jedes Orts. Der Gottesdienst darf erst 5 Minuten nach dem letzten Geläute anfangen, damit die Gemeine Zeit habe, ihre Plätze einzunehmen.

## 2. Von der Feier der Sakramente.

§. 86.

Die evangelische Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente nur zwei, von dem Erlöser selbst angeordnete Handlungen.

## Die heilige Taufe und das heilige Abendmahl.

§. 87.

Die Verwaltung der beiden Sacramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinirten Prediger der evangelischen Kirche geschehen; er darf sie auch nur in der ihm angewiesenen Gemeine und außerhalb derselben nicht anders, als mit Genehmigung des Pfarrers der Gemeine verrichten.

§. 88.

Beide Sacramente werden in der Regel bei dem öffentlichen Gottesdienste, in Gegenwart der versammelten Gemeine, verwaltet:

### a. Von der heiligen Taufe.

§. 89.

Alle Kinder evangelischer Christen sollen innerhalb sechs Wochen nach ihrer Geburt durch die heilige Taufe in die christliche Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

§. 90.

Von den Erwachsenen, welche in die evangelische Kirchengemeinschaft eintreten wollen, werden nur diejenigen getauft, welche aus einem nicht christlichen Glaubens-Bekenntniß zur evangelischen Kirche übergehen.

§. 91.

Bei der Taufe eines Kindes müssen der Vater desselben, wenn nicht dringende Umstände es unmöglich machen, und wenigstens zwei Taufzeugen gegenwärtig seyn.

§. 92.

Die Taufzeugen sollen aus den Gliedern der evangelischen Kirche oder doch aus einer Kirche christlichen Glaubens-Bekenntnisses gewählt werden. Sie müssen bereits zum heiligen Abendmahle zugelassen seyn.

§. 93.

Bei der Taufe eines Kindes ist nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche unter die bei den Christen üblichen Taufnamen gehören.

§. 94.

Privattaufen in den Wohnungen der Gemeine-Glieder können als Ausnahmen bewilligt werden, bei erwiesener Schwächlichkeit des Täuflings und bei anhaltend übeler Witterung. Es müssen dabei wo möglich ein Presbyter der Gemeine und jedenfalls zwei Zeugen gegenwärtig seyn.

§. 95.

Es sollen dem Prediger die Namen des Kindes, der Tag und die Stunde der Geburt, die Namen und der Stand seiner Eltern vor der Taufe schriftlich eingereicht werden.

### b. Von dem heiligen Abendmahle.

§. 96.

Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung unseres Herrn Jesu Christi, wonach das Brod gebrochen, und bei Austheilung des Brods und des Weins die Ein-

setzungs-Worte des Herrn gesprochen werden, an den dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Orten auf eine dem Zwecke desselben entsprechende Weise gefeiert.

§. 97.

Das heilige Abendmahl wird nach der Größe der Gemeine, vier, acht oder zwölf Mal im Jahre, in den vormittägigen gottesdienstlichen Versammlungen ausgetheilt, wenn nicht das Bedürfniß der Gemeine eine öftere Austheilung nöthig oder wünschenswerth macht.

§. 98.

Wer das heilige Abendmahl in einer evangelischen Gemeine, deren Mitglied er nicht ist, genießen will, muß ein Dimissorial von dem Pfarrer der Gemeine, zu welcher er gehört, beibringen. Wird dieses Dimissorial verweigert, so entscheidet der Superintendent, und kann das Dimissorial, wenn er es nöthig findet, ausstellen.

§. 99.

Alle Konfirmirte und von den Sakramenten nicht ausgeschlossene Glieder der Gemeine dürfen an der Feier des heiligen Abendmahls Theil nehmen, jedoch mit Ausnahme derer, welche wegen ihres temporairen Zustandes, z. B. Schwachsinnigkeit, den Zweck und die Bedeutung dieser heiligen Handlung nicht verstehen und sich selbst nicht prüfen können.

§. 100.

Einen oder mehrere Tage vor der Abendmahlsfeier, oder am Morgen derselben soll eine Vorbereitung gehalten werden, in welcher sowohl der Zweck und die Bedeutung dieser Handlung auseinandergesetzt, als auch jeder auf seinen Gemüthszustand aufmerksam gemacht, und zu einer würdigen Begehung der Feier aufgemuntert wird. Die an manchen Orten herrschende Sitte, daß das ganze Presbyterium bei der Vorbereitung gegenwärtig ist, soll beibehalten und auch bei den übrigen Gemeinen eingeführt werden, damit dem Prediger die Personen, welche einer besondern Vorbereitung bedürfen, bekannt werden.

§. 101.

Ein Taubstummer kann, wenn er übrigens die Erforderniße eines würdigen Kommunikanten an sich trägt, zum Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden.

§. 102.

Wenn Kranke ein Verlangen nach dem Genuß des heiligen Abendmahls äußern, so soll ihnen derselbe gewährt werden, jedoch muß der Pfarrer die unchristlichen Irrthümer, welche dem Verlangen zum Grunde liegen möchten, zu entfernen bemüht seyn.

### 3. Vom Religions-Unterricht der Jugend und der Konfirmation.

§. 103.

Den ersten Religions-Unterricht empfangen die Kinder in den Schulen. Der umfassendere Unterricht, den der Pfarrer ertheilt, darf nicht später, als mit dem Eintritt in das 13. Lebensjahr beginnen. Zur Aufnahme eines Kindes in den Religions-Unterricht des Pfarrers wird erfordert, daß es lesen könne. Durch die Aufnahme selbst wird es indeß der Schulpflichtigkeit nicht entbunden, und bleibt dem Pfarrer überlassen, zu beurtheilen, ob ihm ein fernerer Schulunterricht noch nöthig sey.

§. 104.

Der Religionsunterricht muß wenigstens zweimal in der Woche ertheilt werden.

§. 105.

Wo mehr als 50 Kinder im Christenthum von demselben Prediger zu unterrichten sind, müssen dieselben in zwei oder mehrere Coetus getheilt werden, deren keiner über die Zahl 50 hinausgeht.

§. 106.

Die Bibel ist das Hauptbuch beim Religions-Unterricht. Es darf weder ein Lehrbuch noch ein Catechismus als Leitfaden des Unterrichts ohne Genehmigung der Provinzial-Synode und des Konsistorii der Provinz gebraucht werden.

§. 107.

Vor zurückgelegtem 14. Jahre soll kein Kind zur Konfirmation zugelassen werden. Wenn ein Kind in diesem Alter konfirmirt wird, so muß es den Unterricht wenigstens 2 Jahre ununterbrochen genossen haben.

§. 108.

Der besondere Konfirmandenunterricht wird in den letzten vier Monaten vor der Konfirmation wöchentlich wenigstens in vier Stunden ertheilt.

§. 109.

Jedes Kind wird in derjenigen Gemeine im Christenthum unterrichtet und konfirmirt, welcher die Eltern angehören. Ausnahmen hiervon können nur statt haben, auf Dispensation des Pfarrers, dem die Konfirmation zusteht, welcher aber die Dispensation nicht verweigern kann, wenn das Kind in einer andern Gemeine erzogen wird. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so wird es da unterrichtet und konfirmirt, wo es untergebracht ist.

§. 110.

Vor der Konfirmation selbst muß durch den Pfarrer eine Prüfung der Konfirmanden in Gegenwart des Kirchenvorstandes gehalten werden. Nach geendigter Prüfung bestimmt der Kirchenvorstand, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, ob der Geprüfte würdig sey, aufgenommen zu werden.

Von dem Beschlusse der Abweisung kann von demjenigen, der denselben für ungegründet hält, an den Superintendenten appellirt werden, welcher nach vorhergegangener Prüfung des Abgewiesenen den Beschluß bestätigt oder verwirft. Wo es gewünscht oder erbaulich gefunden wird, kann die Prüfung auch vor der Gemeine geschehen.

§. 111.

Die Konfirmation geschieht in der Kirche vor der versammelten Gemeine. Zu einer Konfirmation in einem Privathause bedarf es der Erlaubniß des Superintendenten, welcher dieselbe nur in dringenden Fällen ertheilen wird, und ist bei solcher Konfirmation auch die Gegenwart des Presbyterii erforderlich.

### 4. Von der Ordination.

§. 112.

Es dürfen nur solche durch die Ordination zum Prediger-Amte eingeweiht werden,

welche auf die in dieser Kirchenordnung näher bestimmte Weise zu demselben erwählt und berufen sind.

Ausnahmen können nur dann statt finden, wenn in dringenden Fällen auf den Antrag des General-Superintendenten die landesherrliche geistliche Behörde die Erlaubniß ertheilt.

§. 113.

Die Ordination zum Predigtamte geschieht in einer öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung, unter Mitwirkung der Moderatoren der Kreissynode, von dem Superintendenten an einem von diesem bestimmten Tage vor der Gemeinde des Ordinanden.

### 5. Von der Einsegnung der Ehe.

§. 114.

Die Ehe als eine christliche von Gott geheiligte Verbindung wird von der Kirche eingesegnet, nach den von derselben festgesetzten Bestimmungen.

1) Die kirchliche Einsegnung der Ehe findet nur statt bei Ehen, welche nach den Landesgesetzen erlaubt sind.
2) Der Eheeinsegnung geht die dreimalige Proklamation nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorher.
3) Welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.
4) Die Verlobten, welche die kirchliche Einsegnung von einem andern Pfarrer, als dem berechtigten zu empfangen wünschen, werden durch ein Dimissorial ihres Pfarrers dazu autorisirt.

### 6. Von den Beerdigungs-Feierlichkeiten.

§. 115.

Die nächsten Angehörigen des Verstorbenen sind verbunden, längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Absterben desselben den Todesfall, auch wie sie die Beerdigung zu veranstalten gesonnen sind, dem Prediger anzuzeigen.

### 7. Von der Sonn- und Festtags-Feier.

§. 116.

Das Presbyterium sorgt dafür, daß alles entfernt werde, was die Ruhe der heiligen Tage stören, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst hindern, und einer gesegneten Feier in den Weg treten könnte. Es wacht insbesondere über die Befolgung der die Sonn- und Festtagsfeier betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen.

## Siebenter Abschnitt.

## Von der Schulaufsicht.

§. 117.

Die Erziehung der Jugend zur christlichen Erkenntniß und Frömmigkeit in den Schulen steht unter der Aufsicht der Kirche, welche dieselbe über die Schulen der einzelnen Gemeinen durch den Orts-Pfarrer und über die Gesammtheit der Schulen des Kreises durch den Superintendenten führt.

## Achter Abschnitt.
## Von der Kirchen-Disciplin.

§. 118.

Der Pfarrer hat das Recht und die Verpflichtung, nicht allein in seinen öffentlichen Vorträgen seine Gemeine zu einem christlichen Leben zu ermahnen und vor herrschenden Lastern und unchristlichen Grundsätzen zu warnen, sondern auch die spezielle Seelsorge zu üben, und jedes einzelne Gemeineglied zu bitten, zu ermahnen, zu warnen und zu trösten.

§. 119.

Auch die Aeltesten haben das Recht und die Verpflichtung, durch Bitte und Ermahnung christliche Ordnung und einen frommen Wandel der Gemeine-Glieder zu fördern.

§. 120.

Ueber die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeine, wird nach näherer Berathung dieses Gegenstandes in der Provinzial-Synode auf deren Antrag das Nähere festgesetzt werden.

§. 121.

Ueber die Prediger und Kirchenvorstände führt der Superintendent die Aufsicht und ist verpflichtet, Jeden, wo er es nöthig findet, mündlich oder schriftlich zu ermahnen und zu warnen.

§. 122.

Bei solchen Vergehungen, die noch keinen Antrag auf Suspension oder Amtsentsetzung begründen, wird ein Verweis ertheilt, was nur in Folge eines Urtheils der Moderatoren der Kreissynode geschehen kann.

§. 123.

Der Verweis wird von dem Superintendenten vor dem versammelten Moderamen, oder vor dem versammelten Kirchenvorstand nach näherer Bestimmung des Urtheils ertheilt.

§. 124.

Dieser Verweis wird, wenn er unwirksam war, nach einiger Zeit wiederholt, und zwar in Folge eines Urtheils, welches das Moderamen der Kreissynode spricht.

§. 125.

Ist auch dieser Verweis ohne Erfolg, so muß der Superintendent dem Konsistorio den Fall zur Verfügung anzeigen.

§. 126.

Bei Vergehungen, die einen Antrag auf Amts-Entsetzung begründen, macht das Direktorium der Kreis-Synode den Antrag an das Königliche Konsistorium. — Das Konsistorium ist berechtigt und verpflichtet ex officio einzuschreiten, ohne den Antrag des Direktoriums der Kreis-Synode abzuwarten.

§. 127.

Wegen Nachlässigkeit im Amte oder kirchenordnungswidriger Verrichtung der

Amtsgeschäfte, so wie auch wegen des Nichterscheinens im Presbyterio, dem Collegio der Gemeinerepräsentanten, so wie in Kreis- und Provinzial-Synodalversammlungen, werden die Pfarrer und die Mitglieder der Presbyterien und der größeren Gemeinerepräsentation mit angemessener Ordnungsstrafe belegt.

§. 128.

Diese Ordnungsstrafen werden auf den Antrag des Superintendenten von der Kreissynode bestimmt.

§. 129.

Ueber Klagen gegen die Mitglieder der Direktorien der Kreis- und Provinzial-Synoden entscheiden die betreffenden Staats-Behörden.

## Neunter Abschnitt.

## Von den Gehältern und Remunerationen der verschiedenen Kirchen-Beamten.

§. 130.

Die Kirchen-Vorstände verrichten die ihnen obliegenden Geschäfte unentgeldlich, doch sollen ihnen die Auslagen, welche dieselben erfordern, von ihren Gemeinen erstattet werden.

§. 131.

Jede Gemeine ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen, und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarreinkünfte und der Stolgebühren aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarr-Gemeine durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Kommunal-Steuerfuß die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken.

§. 132.

Wenn der Prediger es verlangt, so sollen die Kirchen-Vorstände die Erhebung seiner Gehalts-Einkünfte besorgen, und dieselben an den Verfall-Tagen dem Prediger abliefern.

§. 133.

Die Moderatoren der Kreis- und Provinzial-Synoden erhalten für die Auslagen und Reise-Kosten, welche durch Wahlen, Ordinationen, Introductionen, Kirchen-Visitationen verursacht werden, von den betreffenden Gemeinen eine Entschädigung, welche von der Provinzial-Synode festzustellen ist.

§. 134.

Jede Gemeine muß ihre Deputirten zur Kreis-Synode, jede Kreis-Synode ihre Deputirten zur Provinzial-Synode, und die Provinzial-Synode den Präses und Assessor für die Auslagen, welche diese Deputationen erfordern, entschädigen. Diese Entschädigungen werden für jeden in einer feststehenden Summe, Ein für allemal von der Provinzial-Synode normirt.

§. 135.

Die Provinzial-Synodal-Kosten werden von der Provinzial-Synode auf die zu ihr gehörigen Kreissynoden nach den durch die Matrikel bestimmten Sätzen repartirt, worauf die Kreissynode den auf sie gefallenen Antheil auf die Gemeinen vertheilt. Fehlt in der Matrikel eine solche Bestimmung, so ist dieselbe durch Beschluß der Provinzialsynode zu ergänzen.

§. 136.

Die Kandidaten erlegen bei ihrer jedesmaligen Prüfung die Summe von 10 Rthlrn. in die Provinzial-Synodal-Kasse, aus welcher die Mitglieder der Prüfungs-Kommission für Reise- und Zehrungskosten an dem Orte der Prüfung schadlos gehalten werden.

§. 137.

Es wird jährlich eine Kirchen- und Hauskollecte zur Unterstützung dürftiger Gemeinen der Provinz gehalten werden.

Eine Kommission der Provinzialsynode vertheilt den Betrag der Collekten und legt davon Rechnung ab, so oft sich die Provinzialsynode versammelt.

## Zehnter Abschnitt.

## Von den untern Kirchen-Beamten.

§. 138.

Zu den untern Kirchenbeamten werden gerechnet: Küster und ihre Gehülfen, Vorsänger und Organisten.

§. 139.

Den Küstern und ihren Gehülfen, wo deren vorhanden sind, liegt es ob, die Kirche auf- und zuzuschliessen, für die Reinlichkeit in derselben und das Geläute zu sorgen, den Prediger zu denjenigen Amtshandlungen, zu denen ihr Dienst erforderlich ist, zu begleiten, und das dabei Nöthige zur Stelle zu schaffen, den Kirchen-Vorstand auf Verordnung des Predigers zu berufen und Amtsbriefe zu befördern, auch bei Versammlung der Presbyterien die Aufwartung zu besorgen.

§. 140.

Die Wahl der untern Kirchenbeamten geschieht, wo dieselbe nicht durch Patronat-Rechte beschränkt ist, vom Presbyterio aus drei Subjekten, welche der Prediger in Vorschlag bringt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Superintendenten.

§. 141.

Die unteren Kirchenbediente werden von der Gemeine, bei welcher sie angestellt sind, besoldet.

§. 142.

Sie behalten ihren Dienst lebenslänglich, und können im Wege der kirchlichen Disciplin nur durch ein Urtheil der Moderatoren der Kreissynode, welches zufolge einer Klage des Kirchenvorstandes und einer vom Superintendenten angestellten Untersuchung gesprochen wird, nach erfolgter Genehmigung der königlichen Regierung abgesetzt werden.

§. 143.

Die untern Kirchen-Beamten sollen nach einer besondern, von der Provinzial-

Synode abgefaßten und von der Regierung bestätigten Dienst-Instruktion verpflichtet werden.

## Eilfter Abschnitt.

## Von der Kirchen-Visitation.

§. 144.

Die Kirchen-Visitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinen den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede.

§. 145.

Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:

1) Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeine, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört.

   Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Ausgleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor.

2) Zustand der innern Angelegenheiten der Gemeine, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Konfirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w. Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun.

3) Aeußerer Bestand der Gemeine. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderer Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind, Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf- und Copulations-, und Begräbniß- wie auch der Konfirmanden- und Kommunikanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden.

§. 146.

Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeine und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird.

Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Konsistorio einzusenden.

## Zwölfter Abschnitt.
## Von dem Kirchen-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 147.

Das Vermögen der Kirchen-Gemeine, es mag zu kirchlichen, Schul- oder Armen-Zwecken bestimmt sein, wird von dem Presbyterio unter Aufsicht der Synode in der bisherigen Weise verwaltet, bis zur Beseitigung der vorhandenen Verschiedenheit der darin bestehenden Vorschriften und Observanzen die Provinzial-Synode eine Verwaltungs-Ordnung entworfen, und dieselbe die Genehmigung der die Oberaufsicht auf die äußern Kirchen-Angelegenheiten führenden höchsten Staats-Behörde erhalten hat.

## Dreizehnter Abschnitt.
## Von der Staats-Aufsicht über das Kirchen-Wesen.

§. 148.

Die Aufsichtsbehörden über das Kirchenwesen sind das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, das Provinzial-Consistorium und die Regierungen. Neben dem Consistorio und den Regierungen, beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Landesherrn ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Provinzial-Consistoriums ist, unter dem Titel Generalsuperintendent, nach den ihm von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilten Instruktionen, die Superintendentur-Sprengel der Provinz. Der General-Superintendent wohnt den jedesmaligen Verhandlungen der Provinzial-Synode bei, um die Rechte des Staats wahrzunehmen, und kann an die Synode Anträge machen.

Berlin, den 5. März 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 176. Bücher-Polizei. 967. R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, nämlich:

1) „Imbert Galloix der Schweizer-Jüngling in Paris."
2) „Ueber das Evangelium der Aegyptier 2c., von Dr. Math. Schneckenburger" und
3) „Heinrich Pestalozzis bis dahin unedirte Briefe und letzte Schicksale," sämmtlich in Bern, bei C. A. Jenni 1834

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 17. März 1835.

№ 177. Schutzblattern-Impfung betr. 279. R. I.

Die unleugbaren guten Wirkungen der Schutzblatter-Impfung, zur Sicherung gegen die natürlichen Menschen-Blattern, haben sich auch im verflossenen Jahre bewährt,

und scheinen auf das allgemeine Zutrauen zu der Schutzkraft der Vaccine einen günstigen Erfolg geäußert zu haben, indem die Zahl der Geimpften die des vorhergehenden Jahres um 264 übersteigt.

Es wurden nämlich überhaupt mit Erfolg geimpft:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im | Kreise | Minden | 2001 |
| „ | „ | Lübbecke | 1407 |
| „ | „ | Herford | 1944 |
| „ | „ | Bielefeld | 1393 |
| „ | „ | Halle | 964 |
| „ | „ | Wiedenbrück | 940 |
| „ | „ | Paderborn | 1004 |
| „ | „ | Büren | 1130 |
| „ | „ | Hörter | 1537 |
| „ | „ | Warburg | 1041 |
| | | in Allem | 13,361. |

Ohne Erfolg wurden zum dritten Male geimpft 48
mit unsicherm Erfolge 343
in Allem 391,

wodurch sich die Zahl aller Geimpften auf 13,752 stellt.

Von den natürlichen Blattern sind im verflossenen Jahre im Kreise Minden, Halle, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter gänzlich verschont geblieben, während im Kreise Lübbecke nur Ein Fall höchst gelinde verlaufender modifizirter Blattern vorgekommen ist. In den übrigen Kreisen sind die natürlichen Blattern in folgendem Verhältnisse beobachtet:

| | | | wahre | mit tödtlichem Erfolge | modifizirte |
|---|---|---|---|---|---|
| Im | Kreise | Herford | 6 | 1 | 7 |
| „ | „ | Bielefeld | 6 | — | 3 |
| „ | „ | Wiedenbrück | 14 | 4 | — |
| | | hierzu | | | |
| „ | „ | Lübbecke | — | — | 1 |
| | | in Allem | 26 | 5 | 11 |

welches ausgezeichnet günstige Resultat alle diejenigen, welche bisher noch einen Zweifel in die Schutzkraft der Vaccine setzen, von derselben überzeugen wird.

Minden, den 19. März 1835.

№ 178. 1154. *k. II.*

Bei Revision der Klassensteuer-Ab- und Zugangslisten haben wir uns häufig genöthigt gesehen, Abgänge, welche von den Orts-Behörden aufgenommen waren, weil die Verhältnisse eines Klassensteuerpflichtigen im Laufe des Jahres sich so wesentlich verschlechtert, daß die gesetzlichen Bedingungen des im Anfange des Jahres angenommenen Steuersatzes nicht mehr vorhanden sind, zu streichen, da den bestehenden Bestimmungen gemäß, dergleichen Ermäßigungen nur im Wege der Reklamation eintreten können.

Um indessen bei Begründung dieser Art von Reklamationen ein gleichmäßiges und der Allerhöchsten Bestimmung vom 17. Januar 1830 analoges Verfahren herbeizuführen und unstatthaften Anträgen zu begegnen, bestimmen wir auf Grund einer Entscheidung des Herrn General-Directors der Steuern, daß

1) derartige Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer wegen im Laufe des Jahres eingetretener wesentlicher Veränderung der Gesammt-Verhältnisse der Steuerpflichtigen innerhalb der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 bestimmten 8 wöchentlichen Präclusiv-Frist, von dem Tage der eingetretenen Veränderung der Verhältnisse des Reklamanten angerechnet, bei der betreffenden Königlichen landräthlichen Behörde angebracht werden müssen.

2) Diese reichen uns die Ermäßigungs-Anträge, nachdem solche von der Verwaltungsbehörde geprüft und begutachtet sind, mit ihrem motivirten Gutachten, jedoch ohne das der kreisständischen Prüfungs-Commission einzuholen, zur Entscheidung ein, weisen dagegen die mit Verabsäumung der Präclusiv-Frist von 8 Wochen angebrachten sofort selbst zurück. Minden, den 27. März 1835.

№ 179. 1178. k. II.

Durch unsere Bekanntmachung vom 15. Februar c., Amtsblatt Stück 10 Seite 51, sind die Namen der Steuer-Controleure zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welchen für das gegenwärtige Jahr und die Folgezeit die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels in den Dokumenten des neuen Katasters übertragen worden ist. Die Steuer-Controleure werden diese Geschäfte unverzüglich beginnen. Die Tage, an welchen sie sich in Hauptorten der Verwaltungs-Bezirke einfinden, sowie die Dauer ihres Aufenthalts in denselben, werden sie den Bürgermeistern oder Verwaltungsbeamten vorher näher bezeichnen, damit diese die nöthigen Vorkehrungen zeitig genug treffen können.

Namentlich haben diese dafür Sorge zu tragen, daß sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer an den bestimmten Tagen und Orten pünktlich erscheinen, alle Besitzveränderungen in den steuerpflichtigen Grundgütern angeben und die darüber sprechenden Dokumente, weil deren im Fortschreibungs-Protokolle eine genaue Erwähnung geschehen muß, vorlegen, auch die durch sonstige Ereignisse oder Veranstaltungen herbeigeführten Veränderungen, namentlich durch Abtretung von Grundstücken zu Wegen oder andern öffentlichen Zwecken, durch Verlegung von Wegen, abgetretener oder wieder erworbenen Parzellen, sowie bei den an Flüssen belegenen Grundstücken die etwanigen Ab- und Ueberschwemmungen, gehörig in Anzeige bringen, auch diejenigen Veränderungen, welche mit den Gebäuden entweder durch Abbruch, Abbrennen, Umbau, Neubau oder sonstige Umschaffung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, sofern dies noch nicht bei den Bürgermeistern oder Lokalbeamten Behufs Führung der Register über die Veränderungen in dem Bestande und Werthe der Wohngebäude geschehen ist, anzeigen, damit hiernach die Steuerverhältnisse pro 1836 geregelt werden können. Da die Größe der Controllbezirke bedingt, daß die Termine der Anwesenheit der Controleure nur kurz sein können und eine Verlängerung derselben nur in seltenen Fällen eintreten kann, so haben die Ortsbehörden bei den Steuerpflichtigen dahin zu wirken, daß alle Veränderungen in der möglichst kürzesten Zeit zur Deklaration kommen. Sie haben denselben bei der

Bekanntmachung der Fortschreibungs-Termine überall die Folgen bemerklich zu machen, welche für die Veräußerer steuerpflichtiger Objekte durch Unterlassung der Anzeige des Güterwechsels erwachsen, und welche namentlich darin bestehen, daß sie noch pro 1836 und bis zu dem Anfange des auf die Anmeldung folgenden Jahres die Grundsteuer unweigerlich zuzahlen verpflichtet sind.

Sollten die Lokalbeamten es an der ihnen zur Pflicht gemachten Mitwirkung ermangeln lassen, so werden die Steuer-Controleure uns hiervon sofort Anzeige machen. Der Steuer-Inspector **Vorländer** allhier wird die Fortschreibungs-Arbeiten an Ort und Stelle revidiren und allen bemerkten Mängeln und Unrichtigkeiten sofort Abhülfe verschaffen. Minden, den 28. März 1835.

## Beitrags-Repartition für die Feuer-Societät der Minden-Ravensberg-Rheda-Rietbergschen Städte pro 1835.

№ 180.

| № | Namen der Kreise. | Namen der Städte. | Versicherter Werth pro 1835 Rthlr. | Beitrag pro 100 Rthlr. 3 Sgr. Rtlr. | sgr. | pf. | Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr. | sgr. | pf. | Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Minden | Minden | 1213350 | 1213 | 10 | 6 | 24 | 8 | — | 1189 | 2 | 6 |
| | | Petershagen | 204800 | 204 | 24 | — | 4 | 2 | 10 | 200 | 21 | 2 |
| | | Hausberge | 103000 | 103 | — | — | 2 | 1 | 10 | 100 | 28 | 2 |
| II. | Lübbecke | Lübbecke | 364675 | 364 | 20 | 3 | 7 | 8 | 10 | 357 | 11 | 5 |
| | | Oldendorf | 126625 | 126 | 18 | 9 | 2 | 16 | — | 124 | 2 | 9 |
| III. | Herford | Herford | 740475 | 740 | 14 | 3 | 14 | 24 | 3 | 725 | 20 | — |
| | | Vlotho | 213775 | 213 | 23 | 3 | 4 | 8 | 3 | 209 | 15 | — |
| | | Bünde | 180075 | 180 | 2 | 3 | 3 | 18 | — | 176 | 14 | 3 |
| | | Enger | 142100 | 142 | 3 | — | 2 | 25 | 3 | 139 | 7 | 9 |
| IV. | Bielefeld | Bielefeld | 721150 | 721 | 4 | 6 | 14 | 12 | 8 | 706 | 21 | 10 |
| V. | Halle | Halle | 162000 | 162 | — | — | 3 | 7 | 2 | 158 | 22 | 10 |
| | | Werther | 162650 | 162 | 19 | 6 | 3 | 7 | 7 | 159 | 11 | 11 |
| | | Borgholzhausen | 122375 | 122 | 11 | 3 | 2 | 13 | 7 | 119 | 27 | 8 |
| | | Versmold | 145050 | 145 | 1 | 6 | 2 | 27 | — | 142 | 4 | 6 |
| VI. | Wiedenbrück | Wiedenbrück | 238350 | 238 | 10 | 6 | 4 | 23 | — | 233 | 17 | 6 |
| | | Rietberg | 128575 | 128 | 17 | 3 | 2 | 17 | 2 | 126 | — | 1 |
| | | Rheda | 157400 | 157 | 12 | — | 3 | 4 | 5 | 154 | 7 | 7 |
| | | Summa | 5126425 | 5126 | 12 | 9 | 102 | 15 | 10 | 5023 | 26 | 11 |
| | | Nach der Uebersicht vom 28. Februar c. sind Bestand verblieben | | | | | | | | 3411 | 14 | — |
| | | Es bleiben also Bestand und nachzuweisen | | | | | | | | 8435 | 10 | 11 |

Minden, den 9. März 1835.

№ 181.

# Beitrags-Repartition

für

die Feuer-Societät des Mindenschen platten Landes pro 1835.

| № | Namen der Kreise. | Versicherter Werth pro 1835 Rthlr. | Beitrag pro 100 Rtlr. 2 Sgr. Rtlr. | sgr. | pf. | Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr. | sgr. | pf. | Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Minden . . . . . . . . | 3203150 | 2135 | 13 | — | 42 | 21 | 3 | 2092 | 21 | 9 |
| 2 | Lübbecke . . . . . . . | 3350675 | 2233 | 23 | 6 | 44 | 20 | 3 | 2189 | 3 | 3 |
| 3 | Herford . . . . . . . . | 478500 | 319 | — | — | 6 | 11 | 5 | 312 | 18 | 7 |
| | Summa | 7032325 | 4688 | 6 | 6 | 93 | 22 | 11 | 4594 | 13 | 7 |
| | Nach der Uebersicht vom 28. Februar c. sind Bestand verblieben | | | | | | | | 10683 | 14 | 8 |
| | Es bleiben also Bestand und nachzuweisen | | | | | | | | 15277 | 28 | 3 |

Minden, den 9. März 1835.

---

№ 182.

# Beitrags-Repartition

für

die Feuer-Societät des Ravensbergischen platten Landes pro 1835.

| № | Namen der Kreise. | Versicherter Werth pro 1835 Rthlr. | Beitrag pro 100 Rtlr. 3 Sgr. Rtlr. | sgr. | pf. | Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr. | sgr. | pf. | Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Minden . . . . . . . . | 190025 | 190 | — | 9 | 3 | 24 | — | 186 | 6 | 9 |
| 2 | Herford . . . . . . . . | 2574875 | 2574 | 26 | 3 | 51 | 14 | 11 | 2523 | 11 | 4 |
| 3 | Bielefeld . . . . . . . | 2201825 | 2201 | 24 | 9 | 44 | 1 | 1 | 2157 | 23 | 8 |
| 4 | Halle . . . . . . . . . | 1617350 | 1617 | 10 | 6 | 32 | 10 | 5 | 1585 | — | 1 |
| 5 | Wiedenbrück . . . . . . | 1502050 | 1502 | 1 | 6 | 30 | 1 | 3 | 1472 | — | 3 |
| | Summa | 8086125 | 8086 | 3 | 9 | 161 | 21 | 8 | 7924 | 12 | 1 |
| | Nach der Uebersicht vom 2. d. M. sind Bestand verblieben | | | | | | | | 5001 | 27 | 3 |
| | Es bleiben also Bestand und nachzuweisen | | | | | | | | 12926 | 9 | 4 |

Minden, den 9. März 1835.

## Personal-Chronik.

Der Impfbezirk Wünnenberg, im Kreise Büren, ist dem Kreis-Wundarzt Sommerwerk interimistisch übertragen.

Minden, den 22. März 1835.

№ 183.
278. *k. I.*

Der Vorsteher des hiesigen Kataster-Büreaus, Ober-Geometer Vorländer, ist von dem hohen Finanz-Ministerio zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Minden, den 24. März 1835.

№ 184.
448. *Pr.* 7.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterricht in der Lehr-Anstalt zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten.

Die Ehefrau Temme zu Daseburg;
die Ehefrau Rutt zu Rösebeck;
die Ehefrau Albers zu Borgentreich im Kreise Warburg;
die Ehefrau Lübker zu Quelle im Kreise Bielefeld;
die Ehefrau Höttcher zu Hegensdorff im Kreise Büren.

Auch ist der Hebamme Friederike Temme, geb. Neuhahn, zu Daseburg, da dieselbe in der Prüfung vorzüglich gut bestanden, als Prämie ein vollständiges Schröpf-Apparat, mit der Erlaubniß zur bedingten Benutzung desselben, bewilligt worden.

Minden, den 25. März 1835.

№ 185.
267. *K. I.*

In dem Kreise Minden ist der Kaufmann Herr Schrader zu Gernheim, für den Wege-Distrikt des Verwaltungs-Bezirks Petershagen zum Ober-Wege-Commissair ernannt.

Minden, am 27. März 1835.

№ 186.
920. *Q. I.*

Der nachstehend signalisirte ausländische Handarbeiter Friedrich Heinrich Abke ist, auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 23. April 1833 zum zweiten Mal über die Grenze gebracht und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 187.
950. *R. I.*

### Signalement.

Namen: Abke. — Vornamen: Friedrich Heinrich. — Geburtsort: Meierhöfen, Wohnort: Hunteburg, Amts Wittlage im Osnabrückschen. — Religion: evangelisch. — Alter: 34 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: braun. — Stirne: nieder. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau grau. — Nase: länglich spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 17. März 1835.

№ 188. 1089. R. I. Der nachstehend signalisirte ausländische Landstreicher Wilhelm Cohrs ist, nach ausgestandener Detentionszeit im Zwangsarbeitshause zu Benninghausen, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familiennamen: Cohrs. — Vornamen: Wilhelm. — Geburtsort: Harburg. — Aufenthaltsort: — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahre. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: breit. — Mund: breit. — Bart: braun. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 28. März 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 189. 2559. E. B. Der Justiz-Commissarius Förster zu Brakel ist von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 3. d. Mts. zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt und ihm die Bestallung ertheilt worden.

Paderborn, den 20. März 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 190. In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalt desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Florins ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publicirten Plan des Großherzogl. Hessen-Darmstädtischen Prämien-Anlehns, in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie viermal soviel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt a. M. ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, verbreitet werden, welche, bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

№ 191.

Wir finden uns veranlaßt, diejenigen, welche den Genuß einer Studien-Stiftung wegen Verwandschaft mit dem Stifter oder aus einem andern Grund als ein Recht in Anspruch nehmen, und nicht etwa ausschließlich wegen Dürftigkeit nachsuchen, auf die Bestimmung des Stempeltarifs, „amtliche Atteste in Privatsachen" mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die Verwaltungsräthe der Stiftungsfonds die zur Legitimation eingereichten Auszüge der Kirchenbücher und Civilstandsregister nur dann annehmen dürfen, wenn dieselben auf Stempelpapier ausgefertigt sind.

Koblenz, den 19. März 1835.

Königl. Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.

№ 192.
Steckbrief.
1166. R. I.

Der nachfolgend signalisirte Ottokar Hermann, Graf Montgelas Jessy, angeblich aus Regensburg, und wohnhaft zu München, welcher wegen angemaßter Familien-Verhältnisse und Chargen, wegen dringenden Verdachts der Verbreitung freisinniger Grundsätze, unterstützt durch das Tragen eines Dolches, und wegen unlegitimirten Verkaufs eines nicht formgerechten Wechsels über 1000 Rthlr. Gold zur Untersuchung gezogen, ist am 25. März, Morgens 10 Uhr, von hier mit Extrapost entwichen. Derselbe hatte sich zu seiner Legitimation einen von der Königl. Regierung zu Königsberg für das laufende Jahr ausgestellten Hausirgewerbschein des Handlungs-Commis Georg Heinrich Oppermann aus Berlin zum Absatz literarischer Werke, zu verschaffen gewußt.

Da dessen Habhaftwerdung nothwendig, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstlichst ersucht, auf den Entwichenen, angeblichen Graf Montgelas Jessy vigiliren, solchen verfolgen und im Betretungsfall arretiren und unter sicherem Geleite nach Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Von der erfolgten Arretirung, oder einer eingegangenen nähern Nachricht über den Verfolgten, wird eine gefällige Anzeige erwartet.

Danzig, den 25. März 1835.

Königl. Landrath und Polizei-Director.

A. Beschreibung der Person.

a. Gesicht: Haare: schwarzbraun. — Stirn: frei. — Augen: schwarz. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Nase: proportionirt. — Mund: groß, etwas wenig aufgeworfene Lippen. — Bart: schwarz, die Spitzen fallen ins röthliche. — Kinn: rund. — Gesicht: wohlgefällig. b. Körper: Statur: wohlgebaut. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll. — Gesundheitszustand: gut. c. Besondere Kennzeichen: keine; hatte einen Siegelring, und drei kleine goldene Ringe auf den Fingern, und eine goldene Cylinder-Repitir-Uhr mit Kette und Pettschaft.

B. Persönliche Verhältnisse.

a. Alter: angeblich 26 Jahre. b. Sprache: deutsch, französisch, vielleicht auch italienisch, lateinisch und englisch.

### C. Kleidung.

Dunkelgrün wattirter Oberrock; graubrauner Mantel mit rothem Futter und schwarzbraunem Pelzkragen; Hosen über die Stiefeln; schwarzseidener Hut; hatte beim Abgange 56 Rthlr. baares Geld in Thalerstücken und einen Schnellpost-Passagierschein zur Reise von Buschendorff nach Dirschau vom 15. bis 17. März cur.

№ 193. Termin zu der Seminar-Aspiranden-Prüfung in Petershagen.

Die Prüfung der Seminar-Präparanden, welche im September d. J. in das Schullehrer-Seminar zu Petershagen aufgenommen werden wollen, wird am 15. Mai d. J. in dem Seminar-Gebäude daselbst Statt finden. Die Präparanden haben die erforderlichen Zeugnisse, von welchen diejenigen, welche von ihren bisherigen Pfarrern und Lehrern über die natürlichen Anlagen, Kenntnisse und den sittlichen Charakter ihnen ausgefertigt werden, motivirt und bestimmt verfaßt sein müssen, sowie den schriftlich verfaßten Lebenslauf wenigstens 8 Tage vorher bei dem Seminar-Director Wormbaum einzureichen und, ohne Antwort abzuwarten, am 15. Mai d. J., Morgens 7 Uhr, zur Prüfung im Seminar-Gebäude sich einzufinden.

Minden, den 30. März 1835.

Sasse.
Vig. Com.

## Diebstahls-Anzeige.

№ 194. 2401.

Am Tage nach Lichtmeß d. J. ist dem Colon Jodocus Timmermeyer zu Osterloh bei Delbrück, ein parchent Oberbette mit weiß-leinenem Ueberzuge, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Wohnung entwendet worden.

Indem wir das Publikum vor dem Ankauf warnen, fordern wir Jedermann, welcher den Verbleib erfahren möchte, hiermit auf, entweder uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Kenntniß zu geben.

Paderborn, den 30. März 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

## Patent-Anzeige.

№ 195. Dem Kaufmann und Fabrikanten J. C. Schröder in Berlin ist unterm 26. Februar d. J. ein auf drei hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Anfertigung hölzerner Fußböden ohne sichtbare Nagelung mittelst der unter den Dielen zur Befestigung angebrachten Schrauben,

ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 16.

Minden, den 17. April 1835.


## Allerhöchste Kabinets-Order.

№ 196. Betrifft den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß-Scheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

   a. die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheile der Orts-Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbe-Betriebes gewähren, oder

   b. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt,

die Polizei-Behörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Conzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunal-Behörde (Nr. 2) nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54 des Edikts vom 7. September 1811, oder nach §. 6 des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in so weit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

An
das Staatsministerium.

---

## Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

№ 197.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der nachstehende, in der dritten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

„Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundes-Regierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch Statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. März 1835.

| Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. | Der Minister des Innern und der Polizei. |
|---|---|
| Ancillon. | von Rochow. |

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 198. Statuten des Rindviehversicherungs-Vereins.

Die nach dem ersten Beispiel des durch den Bürgermeister Borggreve 1819 zu Bevergern im Kreise Tecklenburg bewirkten Rindviehversicherungs-Vereins ferner im Regierungs-Bezirk Münster gebildeten, immer nur auf den Umfang einer Gemeinde —

wo alle Betheiligte sich nahe bei einander befinden, als solche sich kennen und kontrolliren — beschränkten Vereine, haben sich bisher so wohlthätig und praktisch bewährt, daß zweckmäßig erscheint, die nach dabei gemachter Erfahrung erprobten Regeln zusammenzustellen, um deren Bekanntschaft zu verbreiten und die weitere Bildung ähnlicher Vereine zu erleichtern.

Zu dem Ende ist im Folgenden ein Entwurf der Statuten eines Rindviehversicherungs-Vereins aufgestellt und die Königlichen Regierungen der Provinz sind von mir ermächtigt worden, zu allen hiernach gebildeten Vereinen von Staatswegen die Genehmigung zu ertheilen.

Dem Beschlusse der bereits bestehenden und genehmigten Vereine bleibt lediglich überlassen, Bestimmungen in ihren Statuten, welche von diesem Entwurfe abweichen, abzuändern; nur der §. 23 tritt allgemein in Anwendung.

Die Herren Landräthe fordere ich noch besonders auf, sich die Beförderung der Vereine in ihrem Bereich eifrig angelegen sein zu lassen.

Münster, den 20. März 1835.

# Statuten

## des Rindviehversicherungs-Vereins in der Gemeine N. N.

1.

Die Versicherung erstreckt sich nur auf Rindvieh; sie findet aber ohne alle Rücksicht auf die Todesart mit alleiniger Ausnahme der Rinderpest statt und ist auf Gegenseitigkeit gegründet; der Verein beschränkt sich auf den Umfang einer Gemeinde oder Bürgermeisterei.

2.

Sobald Einhundert und funfzig Stück Rindvieh versichert sind, wird der Verein als errichtet angesehen.

3.

Wer dem Verein beitreten will, zeigt es dem Vorsteher an, der dem sich Meldenden die Statuten bekannt macht, dessen Namen, Wohnort und die Zahl des zu versichernden Viehes auf einen Zettel verzeichnet, diesen den Taxatoren übergibt und sie zur Abschätzung des zu versichernden Viehes anweiset.

4.

Die Taxatoren (jedesmal zwei) fügen auf dem erhaltenen Zettel eine genaue Beschreibung des zu versichernden Viehes nach Geschlecht, Alter, Größe, Farbe und Abzeichen und die Taxe, bei welcher zu berücksichtigen, daß das Fell dem Eigenthümer verbleibt, sowie die Versicherungssumme bei, und stellen den so vervollständigten Zettel dem Vorsteher zurück, welcher denselben dem Rechnungsführer übergibt, um die Eintragung in die nach der Anlage aufzustellende Versicherungs-Rolle zu bewirken.

5.

Die Versicherung kann unter der Taxe aber immer nur nach vollen Thalern stattfinden; eine Versicherung unter 10 Thlr. ist unzulässig.

6.

Krankes Vieh kann nicht versichert werden. Zeigt sich der Gesundheitszustand bei der Abschätzung zweifelhaft, so wird das Stück von dem sachkundigen Beisitzer (18) untersucht und dessen Ausspruch entscheidet, ob die Aufnahme zulässig ist.

7.

Mit der Eintragung in die Versicherungsrolle, worüber der Eigenthümer eine Bescheinigung nach anliegendem Formular gegen Erlegung von 5 Sgr. pro Stück erhält, erlangt die Versicherung ihre Kraft.

8.

Wenn ein versichertes Stück Vieh erkrankt oder eine Beschädigung erleidet, muß der Eigenthümer alle Mittel zu dessen Herstellung anwenden, insbesondere sofort einen approbirten Thierarzt oder in dessen Ermangelung im Umkreise von 3 Stunden einen andern Sachkundigen herbeiholen und bei Verlust des Anspruchs auf Entschädigung dem Vorsteher binnen 24 Stunden Anzeige machen, damit sich dieser von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen überzeugt.

9.

Die Kurkosten trägt bis zur Höhe von 1 Thlr. der Eigenthümer; ein Mehrbetrag wird aus der Vereins-Kasse erstattet, sobald der Vorsteher die wirkliche und angemessene Verwendung bescheinigt.

10.

Krepirt das erkrankte oder beschädigte Vieh, so muß der Eigenthümer dieses sofort und längstens innerhalb 24 Stunden dem Vorsteher anzeigen, der, wenn dabei kein grobes Verschulden den Eigenthümer trifft, die Auszahlung der Versicherungssumme binnen 8 Tagen und demnächst die Löschung in der Rolle veranlaßt.

11.

Das Fell und sonst noch brauchbare Theile des krepirten oder verunglückten Viehes bleiben dem Eigenthümer; muß dasselbe aber mit der Haut vergraben werden, so wird der Werth der Haut aus der Vereinskasse bezahlt.

Muß das Vieh bei schwerer Verwundung oder Krankheit geschlachtet werden, was ebenfalls dem Vorsteher anzuzeigen ist, so wird der Werth des Fleisches nach billiger Taxe von der Versicherungssumme in Abzug gebracht.

12.

Die Versicherung findet alle Jahre zweimal, nämlich in der ersten Hälfte des April und der ersten Hälfte des November statt und alsdann auch eine neue Taxe alles versicherten Viehes. Zu diesem Zwecke behändigt der Vorsteher die Versicherungs-Rolle, nachdem er die ausscheidenden Mitglieder gestrichen, den Taxatoren zur Revision der Taxen und Berichtigung der Versicherungssummen unter Zuziehung der Eigenthümer. Auf Grund der revidirten Rolle und der eingehenden neuen Versicherungsanträge wird vom Rechnungsführer die neue Rolle angefertigt.

13.

Die Versicherung dauert stillschweigend fort; der Austritt ist nur in der ersten Hälfte des April und November zulässig und muß vorher im März und October dem Vorsteher angezeigt werden. Der Eintritt in den Verein ist zu jeder Zeit gestattet (3 u. fl.).

14.

Der Wechsel eines versicherten Stück Viehes (Tausch, Verkauf und Wiederankauf) im Laufe des Halbjahres wird nicht berücksichtigt; die Beiträge dafür müssen entrichtet und auch die Versicherungssumme dafür gezahlt, die Veränderung des Eigenthümers aber binnen 3 Tagen angezeigt werden.

15.

Mit dem Leben des versicherten Viehes hört der Beitrag auf, weshalb, wenn es geschlachtet, solches binnen 3 Tagen dem Vorsteher zur Löschung in der Rolle angezeigt werden muß.

16.

Die Bestreitung der Versicherungssummen und des sonstigen Aufwandes erfolgt durch das Eintrittsgeld (7) und durch Beiträge der Mitglieder, die in der letzten Hälfte des April und November jedesmal mit vier Pfenning vom Thaler der Versicherungssumme zu entrichten sind. Reichen diese Beiträge nicht aus, so werden die erforderlichen außerordentlichen Beiträge durch den Vorsteher und die Beisitzer ausgeschrieben.

17.

Werden die ordentlichen Beiträge in der bestimmten Zeit und die außerordentlichen Beiträge 8 Tage nach der Ausschreibung nicht gezahlt, so erfolgt eine Anmahnung durch den Rechnungsführer, wofür 1 Sgr. gezahlt werden muß. Erfolgt auch 8 Tagen nach dieser Anmahnung die Zahlung einschließlich der Mahngebühren nicht, so wird das Mitglied in der Rolle gestrichen, ohne daß eine Erstattung der früheren Beiträge erfolgt.

18.

Zur Verwaltung der Geschäfte des Vereins wählen die Mitglieder aus sich auf drei Jahre

A. einen Vorsteher, der die obere Leitung und die ihm vorstehend überwiesenen Geschäfte besorgt;

B. zwei Beisitzer, wovon einer ein Thierarzt oder doch in der Thierheilkunde einigermaßen erfahren sein muß, welche dem Vorsteher Beistand leisten und die ihnen von demselben überwiesenen Geschäfte besorgen;

C. einen Rechnungsführer;

D. vier bis acht Taxatoren,

wovon die sub A. und B. ihre Obliegenheiten unentgeldlich verrichten, sub C. und D. nöthigenfalls eine Entschädigung für ihre Mühwaltung erhalten.

19.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist zur Uebernahme einer Stelle, jedoch nur auf ein Jahr verpflichtet und wenn von Jemand innerhalb der dreijährigen Frist von diesem Austrittsrecht Gebrauch gemacht wird, so wird von dem Vorsteher und den Beisitzern ein Nachfolger gewählt. Am Ende des dreijährigen Zeitraums wird von dem Verein neu gewählt.

20.

Die nöthigen Schreibmaterialien, Bücher etc. werden aus der Vereins-Kasse vergütet.

21.

Am Ende jeden Jahres legt der Rechnungsführer Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Vorsteher nachgesehen und dann von einem aus drei Mit-

gliedern des Vereins bestehenden Ausschusse geprüft und abgenommen wird. Wenn die dabei vorkommenden Erinnerungen erledigt sind, wird der Rendant über die Rechnung entlastet.

22.

Entstehende Streitigkeiten entscheidet zunächst der Vorsteher und die beiden Beisitzer nach Stimmenmehrheit; glaubt der Betheiligte sich dabei nicht beruhigen zu können, so kann er auf Entscheidung durch eine schiedsrichterliche Kommission antragen, die alsdann aus 5 Personen, wovon zwei der Vorstand des Vereins, zwei das betheiligte Mitglied und einen der Bürgermeister wählt, zusammengesetzt wird.

Diese Kommission entscheidet ebenfalls nach Stimmenmehrheit und gegen ihren Ausspruch ist kein Rechtsweg zulässig.

23.

Am 1. März jeden Jahrs übergiebt der Vorsteher dem Landrath des Kreises eine summarische Nachweise über den Versicherungs-Bestand des abgelaufenen Jahres, welche die Anzahl und den Werth des versicherten Rindviehes im Ganzen, die Zahl und den Betrag der gezahlten Versicherungssummen und sonstigen Ausgaben, die Summe der gewöhnlichen und der außerordentlichen Beiträge und das Datum der Rechnungsentledigung ergiebt. Die Landräthe überreichen bis 15. Mai j. J. der Königl. Regierung eine hiernach zusammengestellte allgemeine Uebersicht.

Formular der Versicherungrolle (§. 4).

| Namen und Wohnort der Versicherer<br>Nro. | Bezeichnung des versicherten Viehes. | | | | Datum der Eintragung | Taxatum des versicherten Viehes | Versicherte Summe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Geschlecht | Alter.<br>Jahr | Größe | Farbe und besondere Abzeichen | | Thaler | |
| 1. Anton Niemann zu Gievenbeck. | Kuh | 4 | | Blauschimmel mit weißen Beinen | 14. April 1834. | 23 | 19 |
| 2. Peter Untrup zu Uppenberg. | Rind | 2½ | | Schwarz mit Stern und auswärts gebogenen Hörnern | 15. April 1834. | 16 | 16 |
| 3. Bernard Peters zu Sandrup. | Kuh | 7 | | Mausefalb und hat nur eine Hüfte | 16. April 1834. | 18 | 18 |

Anmerkung. Nur wenn mehrere Häupter in einem Stalle versichert werden sollen, ist die Größe mit aufzunehmen.

Formular des Versicherungs-Scheins (§. 7).

N. N. in hat bei dem Versicherungsverein in eine Jahr alte (braun ) Kuh zu Thlr. versichert u. 5 Sg. Einschreibegeld bezahlt. den ten 183

№ 199. Die Anschaffung eines mathematischen Instrumentes für die in Siegen zu errichtende höhere Bürgerschule betr. 1091.

Mehrere Einwohner von Siegen haben auf die Einladung des Superintendenten Bender einen zum Kauf angebotenen Theodoliten durch freiwillige Beiträge für die dort zu errichtende höhere Bürgerschule angeschafft. Diese gemeinnützige Handlung wird mit dem Wunsche, daß alle Hindernisse, welche der endlichen Eröffnung dieser so wichtigen und schon so lange gewünschten Lehranstalt noch entgegenstehen, bald beseitigt werden mögen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 29. März 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 200. 474. L. pl. II.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. d. M. (abgedruckt in den Berliner Voßschen und Spenerschen Zeitungen vom 23. d. M. Nro. 69 und in dem Berliner Intelligenz-Blatte vom nämlichen Tage) sind die in der am 17. d. M. stattgehabten (vierten) Verloosung für den Tilgungs-Fonds, gezogenen, in einer besonderen Beilage der gedachten Blätter, nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen verzeichneten Staatsschuldscheine, im Gesammtbetrage von 725000 Rtlr. gekündigt worden, und soll deren Nennwerth, am 1. Juli 1835 bei der Controlle der Staats-Papiere zu Berlin, Taubenstraße No. 30, baar ausgezahlt werden.

In Folge einer Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, vom 17. d. M. wird, zur weitern Verbreitung, das Verzeichniß jener gezogenen und zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1835 gekündigten Staats-Schuldscheine diesem Amts-Blatte besonders beigefügt.

Da nach derselben Bekanntmachung, die außerhalb Berlin, wohnenden Besitzer solcher Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Cassen verwiesen sind, so ist unsere Haupt-Casse zu deren Annahme und Weiterbeförderung mit Anweisung versehen, und ist die Einlieferung derselben so zeitig zu bewirken, daß die Absendung Seitens der Haupt-Casse vor dem bemerkten Zeitpunkte erfolgen kann. Mit den Staatsschuldscheinen müssen, nach Vorschrift der mehrgedachten Bekanntmachung, auch die dazu gehörigen Zins-Coupons Serries VII. Nro. 2 bis incl. 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1835 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, indem, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag, vom Kapital des betr. Staatsschuldscheins zurückbehalten wird, damit den etwaigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden könne. In der über den Kapital-Werth der Staatsschuldscheine auf das tarifmäßige Stempel-Papier auszustellenden Quittung, ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons zu specifiziren. Die Regierungs-Haupt-Casse wird über den Empfang eine Bescheinigung ausstellen, welche von dem Landrentmeister Werkmeister, Haupt-Controleur Montzheimer, Haupt-Cassen-Kassirer Tilly und dem die Gegen-Controlle führenden Rechnungs-Beamten, unterzeichnet sein muß; es hat solcher nur in dieser Form

vollständige Gültigkeit. Diese Empfangs-Bescheinigung muß bei Empfangnahme der Gelder der Regierungs-Haupt-Casse zurückgeliefert werden.

In dem Falle, daß die Betheiligten nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine, und dem mit dem 1. Juli curr. eintretenden Fälligkeits-Termine, den baaren Geldbetrag erhalten haben möchten, haben uns solche sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie sich selbst die Weitläuftigkeiten beizumessen haben, welche ihnen aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Minden, den 30. März 1835.

№ 201. Betreffend die Verlosung der Staatsschuldscheine, welche den Communen und Instituten gehören. 518. f. II.

Mit Bezug auf vorstehendes Publicandum vom 30. v. Mts. machen wir die Verwalter des Communal-Vermögens, sowie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten, auf die Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 17. v. M. besonders aufmerksam und fordern sie auf, sich genau hiernach zu achten, und namentlich die etwa durchs Loos gezogenen Staatsschuldscheine ganz vorschriftsmäßig einzulösen, widrigenfalls derjenige, welcher hierunter etwas versäumt und dadurch der betreffenden Anstalt einen Schaden zufügt, der letztern hierfür verantwortlich bleibt.

Die Schulvorstände sind von den Superintendenten und Schul-Inspectoren hierüber noch näher zu belehren, damit sie nichts versäumen.

Auch muß, da die bereits gezogenen, mit dem 1. Juli d. J. zu realisirenden Staatsschuldscheine durch die Beilage der Bekanntmachung vom 17. v. M. ganz vollständig bezeichnet sind, von den Verwaltern des Communal-Vermögens und den Kuratoren und Aufsehern der Stiftungs-Anstalten, welche durch die Verlosung etwa betroffen werden, bei Zeiten auf die gesetzlich sichere Wiederanlegung der dadurch flüssig gewordenen Kapitalien, Bedacht genommen, und wenn sich solche nicht gleich ereignet, müssen diese Kapitalien bis zu jenem Zeitpunkt bei der Königlichen Bank in Münster zinsbar belegt werden.

Vor allen Dingen ist nicht außer Acht zu lassen, die Wiederincourssetzung der verloseten, außer Cours gesetzten Staatsschuldscheine bei Zeiten gültig zu bewirken.

Die städtischen Behörden, sowie die Kuratoren und Verwalter der oben erwähnten Anstalten, haben uns sofort über die durchs Loos gezogenen Staatsschuldscheine, auf vorschriftsmäßigem Wege, Anzeige zu machen, damit wir denselben die zur Erhebung des Betrages für die Casse erforderliche Ermächtigung ertheilen können.

Minden, den 10. April 1835.

№ 202. Haus- und Kirchen-Collecte für Borgentreich. 367 N. I.

Sr. Majestät der König haben auf wiederholtes Immediat-Ansuchen der katholischen Gemeine zu Borgentreich, Kreises Warburg, hiesigen Regierungs-Bezirks, zum Neubau ihrer Kirche, welche bei dem vor mehreren Jahren stattgehabten großen Brande, bei welchem fast die ganze kleine Stadt Borgentreich ein Raub der Flammen geworden, sehr gelitten hat, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. zu bewilligen geruht.

Zur kirchlichen Sammlung in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmen wir

den auf den 21. Juni d. J. fallenden ersten Sonntag nach Trinitatis, zur Haus-Collekte aber die darauf folgende Woche.

Minden, den 30. März 1835.

**№ 203.** 1157. *h. II.* und *R. K. I.*

In Verfolg einer Bestimmung der hohen Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 19. März c. bringen wir folgende Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Kammerjäger im Umherziehen und den Hausirhandel mit Gift, namentlich mit Arsenik zur Vertilgung der Ratten, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Gewerbe der Kammerjäger gehört zwar nicht zu den nach §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu gestattenden Hausirgewerben. Bei demselben ist indessen besonders streng auf Beachtung der überhaupt für die Zulassung zu Hausirgewerben vorgeschriebenen Bedingungen persönlicher Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, uud vorzüglich auf gehörigen Ausweis über die erforderliche Sachkenntniß zu halten. Dies ist um so nöthiger, als den Kammerjägern der Gebrauch von Giften, namentlich auch des Arseniks, an und für sich bei ihrem Gewerbe füglich nicht untersagt werden kann.

Was die Ausübung dieses Gewerbes selbst betrifft, so müssen die Kammerjäger ihre Giftmittel stets in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen führen, welche keine Verwechselung mit menschlichen Nahrungsmitteln zulassen; und die Behörden haben auf Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten.

Außerdem aber ist es, als eine theils zu noch mehrerer Sicherheit gereichende, theils schon in der Natur des Gewerbes selbst begründete Maaßregel, durchaus nothwendig, den Kammerjägern den Verkauf ihrer Giftmittel, zum Gebrauche in der Hand des Käufers, speciell zu untersagen. Abgesehen davon, daß der freie Verkauf von Giftmitteln mit den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Giften nicht zu vereinigen ist, so ist auch der Zweck des Gewerbes der Kammerjäger gar nicht darauf gerichtet, sondern besteht vielmehr in der sachkundigen zweckmäßigen und mit Vermeidung jeder Gefahr auch die Verantwortlichkeit von den Hausangehörigen entfernenden Anwendung der Giftmittel an Ort und Stelle. Den Kammerjägern ist daher nur die eigene Anwendung ihrer Präparate gestattet.

Uebrigens ist bei dem Gewerbe der Kammerjäger eine Bewilligung eines ermäßigten Steuersatzes nicht zulässig, indem auch auf diese Weise dafür gesorgt werden muß, dieses Gewerbe in zuverlässigere Hände zu bringen.

Wir werden jene obengedachte Bestimmungen nicht nur, ihrem kurzen Inhalte nach, in die Gewerbescheine der Kammerjäger aufnehmen, damit diese sich im Uebertretungsfalle nicht mit Unwissenheit entschuldigen können, sondern empfehlen auch den Kreis- und Ortsbehörden, sowohl bei ihren Anträgen wegen Bewilligung von Gewerbescheinen an Kammerjäger, als auch bei Controlirung deren Gewerbebetriebs die pflichtmäßigste Sorgfalt.

Minden, den 2. April 1835.

Der Lehrer der hiesigen Handwerksschule, Burgheim, hat unter dem Titel: "Geometrie in ihrer Anwendung auf das Gewerbe der Bauhandwerker" eine Schrift herausgegeben, welche sich durch ihre praktische Tendenz und durch eine Menge Anwendungen, aus dem Kreise der Baugewerke entlehnt, sowie durch eine faßliche Zusammenstellung, sehr vortheilhaft auszeichnet. Das Werk wird namentlich den Bauhandwerkern, welche sich zur Meisterprüfung vorbereiten wollen, hierdurch empfohlen. Der Ladenpreis ist 22½ Sgr. Der Verfasser hat sich aber erboten, den Gewerbe- und Sonntagsschulen die Anschaffung zu erleichtern, und ihnen diese Schrift zu drei Viertheil des Ladenpreises zu verschaffen, wenn dieselben, unter portofreier Einsendung des Betrages, sich dieserhalb direkt an ihn wenden.

№ 204. 984. R. F. I.

Minden, den 6. April 1835.

Der Professor Dr. Schubarth zu Berlin hat eine zweite verbesserte Auflage seines, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Novbr. 1830 (Amtsbl. pro 1830, Seite 413) empfohlenen Werks: "Elemente der technischen Chemie" veranstaltet. Der erste Band dieser neuen Auflage ist bereits erschienen; der zweite und letzte wird noch im Laufe dieses Semesters vollendet werden.

№ 205. 1020. R. I.

Minden, den 6. April 1835.

In Folge höherer Veranlassung werden die Polizei-Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks auf die bei dem Buchhändler Eduard Brandenburg zu Berlin erscheinenden, sich vortheilhaft empfehlenden Zeitschriften:

№ 206. 1147. R. I.

1) Kammeralistische Zeitung für die Königlich Preußischen Staaten, und
2) Preußisches Bürgerblatt, für Vaterlandskunde, Bürgerwohl und Intelligenz, welches letztere auch als Beilage der ersteren dient,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Minden, den 6. April 1835.

Der nachstehend signalisirte Muskelier Hermann Christian Ullrichskötter, vom Königlichen 39. Infanterie-Regiment, ist am 17. v. M. aus der Garnison Luxemburg entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an sein Regiment abzuliefern.

№ 207. Steckbrief. 1156. R. I.

Signalement des rc. Ullrichskötter.

Haare: blond. — Stirn: klein. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: klein. — Kinn: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe war bekleidet mit einer blauen Jacke, 1 grauen Diensthose, 1 Paar Halbstiefeln, 1 Tuchmütze mit rother Einfassung, 1 schwarzen tuchenen Halsbinde.

Minden, den 6. April 1835.

№ 208.
1273. R. I.

# Nachwei[s]

der im Monat März 1835 in den Kreisen des Regie[rungs-Bezirks Minden ...]

| Namen der landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 15 | — | 1 | 6 | 5 | 1 | 2 | 2 | — | 19 | 4 | — | 22 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 18 | 1 | 1 | 8 | 9 | 1 | 3 | 1 | — | 22 | 6 | — | 15 | 8 |
| Herford | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 6 | — | 20 | — | — | 15 | — |
| Bielefeld | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 6 | — | 18 | 9 | — | 20 | — |
| Halle | 1 | 20 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 7 | 2 | — | 23 | 5 | — | 19 | 2 |
| Wiedenbrück | 1 | 16 | — | 1 | 8 | — | 1 | — | — | — | 22 | 6 | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 12 | 9 | 1 | 3 | 4 | — | 28 | 4 | — | 18 | 4 | — | 11 | 5 |
| Büren | 1 | 9 | 9 | 1 | 1 | 10 | — | 27 | 3 | — | 17 | 8 | — | 10 | 8 |
| Warburg | 1 | — | — | — | 22 | 6 | — | 20 | — | — | 13 | — | — | 12 | 6 |
| Hörter | 1 | 12 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 11 | 3 |
| Durchschn.-Pr. p. März 35 | 1 | 13 | 5 | 1 | 4 | — | — | 29 | 10 | — | 19 | 7 | — | 15 | 4 |
| " " " Febr. 35 | 1 | 13 | 4 | 1 | 2 | 10 | — | 28 | 11 | — | 19 | 7 | — | 13 | 10 |
| Mithin im Monat Februar Mehr . . . | — | — | 1 | — | 1 | 2 | — | — | 11 | — | — | — | — | 1 | 6 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 6. April 1835.

№ 209.
Hengst-Köhrung
1134. R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Beverungen ist nachträglich angeköhrt worden der Hengst des Ackerwirths Conrad Pöppe vulgo Kreimeyer zu Münsterbrock, Kreises Hörter, Landschlag, Fuchs mit Leuchte, 4 Jahre alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß; nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde brauchbar. Minden, den 6. April 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 210.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
3927.

(1) Am 16. März c. sind in dem unverschlossenen Holzstalle des Heuerlings Friedr. Hellweg, bei Kreuzkamp in Nordrheda, folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 4 Säcke mit Kaffee brutto 171 Pfd.
b. 1 Kiste mit Candis " 70 "
c. 8 Brode Melis von " 72 "

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. April 1835.

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 211.
311. E. B.

Sämmtliche Untergerichte in unserm Geschäfts-Bezirke werden auf die im Justiz-Ministerial-Rescripte vom 10. Mai v. J. ertheilte Anweisung,

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 2 | — | — | 2 | 12 | 10 | 1 | 6 | 5 | — | 15 | — | 5 | 22 | 6 |
| 1 | 26 | 3 | 2 | — | — | 1 | 10 | — | — | 15 | — | 5 | 15 | — |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 15 | — | 6 | — | — |
| 2 | 7 | 6 | 2 | 27 | 6 | 1 | 20 | — | — | 20 | — | 7 | 8 | 2 |
| 2 | 5 | — | 2 | — | — | 2 | 5 | — | — | 17 | — | 6 | 17 | 4 |
| 2 | — | — | — | — | — | 1 | 25 | — | — | 18 | — | 6 | — | — |
| 2 | 1 | 2 | 2 | 9 | 9 | 1 | 14 | 10 | — | 14 | 8 | 4 | 19 | 4 |
| 1 | 27 | 6 | 2 | 14 | 8 | 1 | 20 | 6 | — | 22 | 2 | 5 | 18 | 10 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 6 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | 2 | 12 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 21 | 8 | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 26 | — | 2 | 6 | 6 | 1 | 14 | 10 | — | 17 | 10 | 5 | 27 | 4 |
| 1 | 22 | 7 | 2 | 9 | 4 | 1 | 11 | 4 | — | 18 | 1 | 5 | 23 | 8 |
| — | 3 | 5 | — | — | — | — | 3 | 6 | — | — | — | — | 3 | 8 |
| — | — | — | — | 2 | 10 | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — |

wonach Hausoffizianten in den Prozessen ihres Dienstherrn nur dann als Bevollmächtigte auftreten können, wenn ihnen der Betrieb der Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn ein für allemal übertragen worden ist, oder wenn der Prozeß ein ihnen anvertrautes Geschäft betrifft,

hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

(cfr. Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Heft 86, pag. 47, Allg. Ger.-Ord. P. 1, Tit. 3, §. 25, Allg. Land-Recht P. 1, Tit. 13, §. 122.)

Paderborn, den 31. März 1835.

## Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat März 1835.

№ 212. 378. E. B.

Der bisherige Gerichts-Deputirte, Land- und Stadtgerichts-Assessor Delius zu Delbrück, ist in gleicher Eigenschaft nach Salzkotten versetzt, und an dessen Stelle der Oberlandesgerichts-Assessor de Wedig aus Naumburg, zum Gerichts-Deputirten zu Delbrück ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kochs, aus Münster, ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Bünde ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neukirch ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Dem Justiz-Commissarius Förster zu Brakel ist das Notariat verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Harthausen ist auf sein Gesuch aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Hackmannn ist mit Tode abgegangen.

Der invalide Staabs-Trompeter Gottlieb Schröder vom 4. Cürassier-Regimente, ist an die Stelle des mit Pension entlassenen Lieutenants Hendel, zum Inspector und Rendanten bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt ernannt.

Die Invaliden, Friedrich Heinrich Hersemann und Carl Ludwig Spitzmaul, beide von der Garnison-Compagnie des 13. Infanterie-Regiments, Caspar Kuhlmann vom 26. Infanterie-Regiment und Unterofficier Friedrich Thiele, von der Garnison-Compagnie des 15. Infanterie-Regiments, sind zu Gerichtsboten und zwar der 1ste bei dem Landgerichte zu Rahden, der 2te bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde, der 3te bei dem Land- und Stadtgerichte zu Herford und der 4te bei dem Land- und Stadtgerichte zu Minden ernannt.

Paderborn, den 2. April 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 213. In Antwerpen hat sich eine Gesellschaft von Kaufleuten gebildet, welche durch lithographirte Ankündigungen eines Prämien-Lotterie-Plans zur Theilnahme an demselben einladet.

Nach dem Inhalt desselben sollen Aktien für den Betrag von 254 Florins ausgefertigt, und das dadurch zusammengebrachte Kapital, nach dem kürzlich publicirten Plan des Großherzogl. Hessen-Darmstädtischen Prämien-Anlehns, in einer Reihe von 44 Jahren dergestalt ausgespielt werden, daß jede in dem gedachten Prämien-Anleihe-Plan in Gulden verzeichnete Prämie viermal soviel in Franken zugetheilt erhält.

Dieser solchergestalt angekündigte Prämien-Vertheilungs-Plan ist nichts weiter als eine Privat-Lotterie, und das Publikum wird daher vor dem Ankauf und Handel mit den dazu ausgefertigten Aktien und Promessen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, hiermit verwarnt, und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß dem Vernehmen nach, auch in Holland und Frankfurt a. M. ähnliche Privat-Prämien-Vertheilungs-Pläne, als der von Antwerpen aus bereits angekündigte, verbreitet werden, welche, bei gleicher Tendenz, die Theilnahme hiesiger Unterthanen daran, gleich strafbar machen würden.

Berlin, den 20. März 1835.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

## Uebersicht

der im Geschäfts-Bereiche der Königlichen General-Commission zu Münster im Jahre 1834 ausgeführten Gemeinheitstheilungen.

№ 214. In der Provinz Westphalen sind im Jahre 1834 folgende Gemeinheits-Theilungen ausgeführt worden:

## A. Im Regierungs-Bezirke Münster.

### I. Im Kreise Münster.

(durch ein Mitglied der General-Commission.)

1. Die Theilung des vordersten Lütkenfeldes in der Bauerschaft Heller, Kirchspiels Nottuln, von 137 Morgen 85 □Ruthen.

(desgleichen durch ein Mitglied der General-Commission.)

2. Die Theilung der Maesbecker Heide, das Pieperfeld, Haverland und der Vogelpohl in der Bauerschaft Maesbeck, Kirchspiels Havixbeck, von 731 Morgen 52 □Ruthen.

### II. Im Kreise Tecklenburg.

(durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Küntzel in Lengerich.)

1. Die Theilung der Wiecker Mark in der Bürgermeisterei Tecklenburg, von 241 Morgen 156 □Ruthen.
2. Die Theilung der Ober- und Niederdorfer Mark im Kirchspiele Brochterbeck, von 904 Morgen 168 □Ruthen.
3. Die Theilung der Dannebrocker Mark im Kirchspiele Ledde, Bauerschaft Dannebrock, von 366 Morgen 72 □Ruthen.
4. Die Theilung der Budkenheide in der Bauerschaft Loose, Kirchspiels Leeden, von 15 Morgen 163 □Ruthen.

### III. Im Kreise Beckum.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Volmer in Oelde.)

1. Die Theilung der Herzebrocker Gemeinheit in den Kirchspielen Liesborn und Watersloh, von 946 Morgen 105 □Ruthen.
2. Die Theilung der Westheide, des Heidefeldes und der Kirchstätte in der Bauerschaft Basel, Kirchspiels Watersloh, von 610 Morgen 173 □Ruthen.
3. Die Servitutbefreiung und Theilung des Geisterfeldes in der Bauerschaft Geist, Kirchspiels Watersloh, von 387 Morgen 162 □Ruthen.
4. Die Theilung des Altefeldes bei Oelde, von 557 Morgen 119 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Fellmann in Hamm.)

5. Die Theilung der Gemeinheiten Holtkamp und Schewe in der Bauerschaft Dasbeck, von 16 Morgen 75 □Ruthen.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Zumnorde in Oelde.)

6. Die Theilung des Deipenbrocks und des Kranenfeldes in der Bauerschaft Keutlinghausen bei Oelde, von 1095 Morgen 57 □Ruthen.
7. Die Theilung der Oelde'schen Kirchenschnädte in Hakmanns Holzkamp, in krummen Weidekamp und in Waldemeyers-Kamp bei Oelde, von 4 Morgen 2 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Pelizäus in Rietberg.)

8. Die Special-Theilung des, der Gemeinde Bentel zugefallene General-Antheils des Laumoors und der Wietfeldsheide in der Bauerschaft Bentel, Kirchspiels Watersloh, von 117 Morgen 98/100 □Ruthen.

### IV. Im Kreise Lüdinghausen.

(durch den Herrn Hofrath Levenhagen in Werne.)

1. Die Theilung der Gemeinheit Heuholz und Blick in der Bauerschaft Forsthövel, Kirchspiels Herbern, von 87 Morgen 17 □Ruthen.

2. Die Theilung des Kleine-Busch und Steinberg in der Bauerschaft Ondrup, Kirchspiels Selm, von 34 Morgen 29 □Ruthen.
3. Die Theilung der Eversumer Heide und Ronhagener Heide in der Bauerschaft Eversum, Kirchspiels Olfen, von 1267 Morgen 29 □Ruthen.

(durch ein Mitglied der General-Commission.)

4. Die Theilung der Erler- oder Seppenrader Gemeinheiten in der Bauerschaft Seppenrade, von 223 Morgen 11 □Ruthen.

### V. Im Kreise Recklinghausen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Evelt in Dorsten.)

1. Die Theilung der Dorfheide, Schwarzenheide und des Aschenbruchs oder der Gladbecker Mark in den Bauerschaften Gladbeck, Zweckelp im Kirchspiel Gladbeck, von 461 Morgen 26 □Ruthen.
2. Die Theilung der Hülser Heide in dem Kirchspiele Buer, von 157 Morgen 39 □Ruthen.

### VI. Im Kreise Ahaus.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Brisgen in Vreden.)

Die Theilung des Große-Dackhaars-Vene im Kirchspiele Südlohn, von 70 Morgen 134 □Ruthen.

## B. Im Regierungs-Bezirke Arnsberg.

### I. Im Kreise Lippstadt.

(durch den Herrn Gerichts-Assessor Köchling, jetzt in Siegen.)

1. Die Theilung des Mönninghauser und Benninghauser Bruches in den Kirchspielen gleichen Namens, von 310 Morgen 71 □Ruthen.

(durch den Herrn Justizamts-Assessor Cramer in Erwitte.

2. Die Servitutbefreiung verschiedener Grundstücke des adelichen Gutes Schwarzenraben bei Erwitte, circa 20 Morgen.

### II. Im Kreise Soest.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Dreckmann in Soest.)

1. Die Theilung der Einickerholser Voeden im Kirchspiele Schwefe, (Soester Börde), von 143 Morgen 82 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director von Viebahn in Soest.)

2. Die Theilung der Niederbergstraßer Gemeinheit Sichelbruch in der Gemeinde Niederbergstraße, von 124 Morgen 163 □Ruthen.

### III. Im Kreise Hamm.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl in Hamm.)

Die Special-Theilung des Herringer General-Antheils der Reck-Camenschen Heide, von 1136 Morgen 155 □Ruthen.

### IV. Im Kreise Iserlohn.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Hülsmann zu Iserlohn.)

1. Die Befreiung der Berge des adelichen Gutes Landhausen und 15 dasiger Höfe bei Hemer von den gegenseitigen Hudeberechtigungen, von 360 Morgen 154 □Ruthen.

(durch den Herrn Hofgerichts-Referendarius Brenken in Werl.)

2. Die Hudebefreiung des von Peter Heymann auf der Wolfskuhle angekauften Grundes aus dem Hofes-Busche im Kirchspiele Menden, von 11 Morgen.

(durch den Herrn Justizamtmann Frigge in Menden.)

3. Die Theilung der Wimber-Mark im Kirchspiele Wimbern, von 198 Morgen 124 □Ruthen.

## C. Im Regierungs-Bezirke Minden.

### I. Im Kreise Minden.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Schmidts in Minden.)

1. Die Theilung des Hausberger-Fähr-Angers bei Hausberge, von 10 Morg. 142 □R.
2. Die Theilung der Stemmerheide, Stemmerbracken, des Schünebusches und des Rennewasser in der Bauerschaft Stemmer, Kirchspiels Friedewalde, von 620 Morgen 65 □Ruthen.
3. Die Theilung des Hahler- und Hartummer-Bruches in den Kirchspielen gleichen Namens, von 157 Morgen 156 □Ruthen.

(durch den Herrn Oekonomie-Commissarius Ebmeier in Schlüsselburg.)

4. Die Theilung der Lahder-Gemeinheiten, Lahder-Bruch-Trifften und Theilkamp in der Bauerschaft Lahde bei Windheim, von 18 Morgen 67 □Ruthen.
5. Die Theilung der Gemeinheitsgründe Brink, Schaphorst, Gaelhäuser-Brink und Wolffhagener Gaelberg in der Bauerschaft Ilse, von 24 Morgen 161 □Ruthen.
6. Die Theilung der Gemeinheiten Pollhorn, Handweiser, Frächtniß, Voßberg, Fährenbüsche, Tönnenbüsche, Heimser-Eichen und Eichen am Ilveser Wege in den Bauerschaften Heimsen und Ilvese, von circa 150 Morgen.
7. Die Theilung des Schaafbusches, des Eggelbruchs und des Südholzes in der Bürgermeisterei Schlüsselburg, von 150 Morgen 37 □Ruthen.
8. Die Special-Theilung des Stadt Schlüsselburger General-Antheils des Schmiedebruchs bei Schlüsselburg, von 150 Morgen 38 □Ruthen.
9. Die Special-Theilung des Vorburg-Schlüsselburger General-Antheils des Schmiedebruchs daselbst, von 87 Morgen 53 □Ruthen.
10. Die Theilung der Brandheide, der Horst, Harrienstätte und Lehmkuhle in der Bauerschaft Sudfelde bei Petershagen, von 236 Morgen 12 □Ruthen.
11. Die Theilung des Nordholzes, in den Bauerschaften Todtenhausen, Kutenhausen und Stemmer bei Petershagen, von 1582 Morgen 65 □Ruthen.
12. Die Theilung der Hoppenberger Heide bei Petershagen, von 151 Morg. 18 □Ruth.

### II. Im Kreise Lübbecke.

(durch den Herrn Land- und Stadtrichter Ebmeier in Rahden.)

1. Die Theilung des Hüsinger Stranges und der Hüsinger Masch in der Bauerschaft Husen, Kirchspiels Wehe, von 241 Morgen 110 □Ruthen.
2. Die Theilung des Stemmwehder Berges im Kirchspiele Wehdem, von 425 Morgen 65 □Ruthen.
3. Die Theilung der Bablage in den Bauerschaften Destel und Mehnen, von 282 Morg. 61 □Ruthen.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Berkenkamp in Lübbecke.)

4. Die Theilung des Brellau, der Hegge, der Steinkuhle und des Fledder in der Bauerschaft Offelten, von 44 Morgen 119 □Ruthen.
5. Die Theilung des Geßmoors bei Isenstädt, von 134 Morgen 3 □Ruthen.

## III. Im Kreise Paderborn.

(durch den Herrn Canton-Beamten Grasso zu Neuhaus.)

Die Huderegulirung der Merschwiesen an der Lippe bei Neuhaus, in der Gemeinde Sande.

## IV. Im Kreise Büren.

(durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Anz in Salzkotten.)

1. Die Theilung der Gemeinheiten Striepen und Birken bei Upsprunge, von 289 Morgen 109 □Ruthen.
2. Die Theilung der Habringhauser Mark und des Forstdistricts Fürstendiekede bei Salzkotten, von 982 Morgen 46 □Ruthen.

(durch den Herrn Canton-Beamten Grasso in Neuhaus.)

3. Die Theilung des Winckhauser Bruchs in der Bauerschaft Winckhausen bei Rinkbocke von 49 Morgen 20 □Ruthen.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Wichmann in Paderborn.)

4. Die Hudebefreiung sämmtlicher zum Domainen-Gute Dahlheim gehörigen, mit der Hütungsgerechtigkeit der Gemeinden Holtheim und Husen belasteten Wiesen in der Gemeinde Dahlheim, von 189 Morgen 120 □Ruthen.

(durch den Herrn Assessor Spanken in Büren.)

5. Die Theilung des Hönxterberges in der Bauerschaft Siddinghausen, von 16 Morgen 154 □Ruthen.

## V. Im Kreise Hörter.

(durch den Herrn Justiz-Commissarius Fuchs in Beverungen.)

Die Befreiung der zum adelichen Gute Borgholz gehörigen, mit der Hudeberechtigung der Gemeinden Tietelsen und Rothe belasteten Holzungen, von 614 Morgen.

Münster, den 27. März 1835.

Königliche General-Commission.
Delius.

---

№ 215.

## Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule zu Berlin im bevorstehenden Sommer-Semester vom 27. April an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 — 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Theraphie und Arzneimittel-Lehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 — 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lehren. Von 1 — 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs

und Donnerstags von 2 — 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 — 4 Nachmittags Vorträge über Botanik, und macht wöchentlich eine botanische Excursion. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 — 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. philos. Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 — 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 2 — 3 Uhr über Physik, Vorträge und Repetitionen

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird täglich Vormittags von 9 — 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Montags und Dienstags von 11 — 12 Uhr über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere und Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie, Repetitionen halten.

7) Des Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr werden von einem noch zu ernennenden Repetitor, Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes und Montag und Mittwoch von 2—3 Uhr über Gestütskunde gehalten werden.

8) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich 3mal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr über Züchtung u. Pflege des Schafviehs, dessen Krankheiten u. deren Heilung Vorträge halten.

9) Herr Professor Bürde hält 3mal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Nachmittags von 3 — 4 Uhr Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten.

---

№ 216. Steckbrief.

Unterm heutigen Tage ist der nebenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Johann Jacob Körfer, vormals Ulan vom 7. Ulanen-Regiment, welcher wegen mehrmaliger Desertion und Annahme eines falschen Namens eine 3jährige und zweimonatliche Festungsstrafe zu verbüßen hat, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den rc. Körfer Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen. Köln, den 31. März 1835.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Lövenich, Kreis Erkelenz, Regierungs-Bezirk Aachen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: zuletzt bei der Strafsection zu Köln. —

Religion: katholisch. — Stand: Schreiner. — Alter: 23 Jahre 2 Monate. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: dito. — Zähne: vollständig. — Bart: bräunlich. — Kinn: länglich. — Statur: mittlere. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein Brandzeichen. Bekleidung: eine blaue Mütze mit rothen Streifen; eine schwarztuchene Halzbinde; eine blaue Jacke mit rothem Kragen; eine weiße wollene Unterjacke; eine graue Tuchhose; ein Hemd; ein Paar Halbstiefeln.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 217. Aus dem verschlossenen Laden des Kleinhändlers Schulze hier sind in der Nacht vom 28. zum 29. März d. J. 1 Stück weiße Bielefelder Leinewand von 52 Ellen; einige Stücke gröbere weiße flächsene Leinewand, welche theilweise angeschnitten waren; ein Sack mit 40 Pfund rohen Kaffeebohnen; einiges, etwa 8 Pfund, theils blau in verschiedenen Schattirungen, theils schwarz gefärbtes Wollgarn; mehrere Stücke schmales Florettband, halb weißer, halb schwarzer Farbe, gestohlen.

Es wird Jedermann vor dem Ankauf gewarnt, auch zur Ablieferung an das Gericht aufgefordert. Minden, den 3. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 218. In der Nacht vom 13/14. März d. J., in den Mitternachtsstunden, sind dem Müller Dallmann in der Elsemühle bei Bünde mittelst Einbruchs aus der Wohnstube folgende Gegenstände:

1) ein dunkelblauer tuchener Oberrock mit übersponnenen Knöpfen ohne Abzeichen, werth 6 Rtlr.; 2) ein grauweiß-melirter (Müllerfarbe) tuchener Oberrock, mit schwarzhörnern gepreßten Knöpfen, werth 2 Rtlr. 15 Sgr.; 3) eine dunkelblaue Tuchhose nach jetziger Mode, werth 2 Rtlr.; 4) eine Weste von meergrünem Zephirtuche, mit einer Reihe kleiner metallener gelber Knöpfe, werth 20 Sgr.; 5) ein grüner Kittel von leinem Schiergarn und baumwollen Einschlag, schlicht und unterm Halse zugehaket, werth 1 Rtlr.; 6) zwei Kinderkappen von dunkelgrünem Tuche und schwarzledernen Schirmen, werth 20 Sgr.; 7) eine zinnerne Schnupftabaksdose, länglich eckig, mit einem Deckel mit gegossener Blumenverzierung, werth 4 Sgr.; 8) eine grüne gläserne Halbmaaß-Bouteille, ohne besondere Zeichen, werth 2 Sgr.; 9) zwei leinene weiße Taschentücher und ein Paar weiße waschlederne Handschuh, ohne besondere Zeichen, zusammen werth 20 Sgr.,

gestohlen worden. Da bis jetzt der Thäter noch unentdeckt geblieben, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, von allem, was nur irgend dienen könnte, dem Thäter auf die Spur zu kommen, oder ihn zu ermitteln, sofort uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Bünde, den 4. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 17.

Minden, den 24. April 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 219.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält

Nro. 1586. Allerhöchste Kabinets-Order vom 11. Februar 1835, die Erhebung eines Bollwerks- und Pfahlgeldes zu Loitz betreffend, nebst dem Tarife dafür von demselben Tage.

Nro. 1587. Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Februar 1835, über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der Verordnung vom 31. März 1833, in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Landgemeine aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen geschlossen worden.

Nro. 1588. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. März 1835, die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Provinz Westphalen betreffend.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 220. Personal-Chronik. 164. C.

Der vom Königlichen Rheinischen Konsistorio zu Koblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Johann Adam Herm. Wolf aus Mühlheim a. d. Ruhr, wird hierdurch unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen.

Münster, den 4. April 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 221. Empfehlung einer Schrift. 223. S.

Der Oberlehrer am Schullehrer-Seminarium zu Bunzlau, Dr. K. F. R. Schneider, hat ein „Handbuch für die Geographie, Statistik und Topographie des preußischen Staats; zweite Auflage, Bunzlau und Sorau 1834" herausgegeben, welches wir wegen seiner großen Reichhaltigkeit und einer zweckmäßigen Anordnung der Materialien den Schullehrern zu ihrer Vorbereitung auf den Unterricht in der Kenntniß des preußischen Staats empfehlen. Das Buch kostet im Ladenpreise 1 Rtlr. 5 Sgr., und kann jetzt noch bei dem Verfasser für den Subscriptionspreis von 25 Sgr. und in Partien von 25 Exemplaren für 20 Sgr. bezogen werden.

Münster, den 23. März 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 222. 473. I. u. II.

Wir bringen in Bezug auf die in dem Amtsblatt, Jahrgang 1834 Stück 44 Seite 300 enthaltene Bekanntmachung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die bis zum 17. Februar c., bei unserer Haupt-Kasse eingelieferten Staats-Schuldscheine bereits mit den Zins-Coupons, Series VII Nro. 1 — 8 versehen worden sind, und gegen Rückgabe der darüber Seitens der gedachten Haupt-Kasse ausgestellten Empfangs-Bescheinigung, bei derselben in Empfang genommen werden können.

Minden, den 8. April 1835.

№ 223. Jahrmarkts-Verlegung. 1278. R. I. pl.

Der im laufenden Jahre auf den 3. und 4. Mai anstehende Kirchmeß- und Vieh-Markt zu Friedrichsdorff, im Kreise Wiedenbrück, ist auf den 17. und 18. Mai (die Kirchmeß auf den 17., und der Vieh-Markt auf den 18.) verlegt worden.

Minden, den 10. April 1835.

№ 224. Veränderungen der Arzenei-Taxe pro 1835 betr. 321. K. R. I.

Die für das laufende Jahr höhern Orts abgeänderten Tax-Preise der Arzneien sind im Druck erschienen und zu dem Preise von Einem Silbergroschen pro Exemplar sowohl durch den Regierungs-Secretair Nolting hieselbst, als auch direkt durch die C. F. Plahnsche Buchhandlung in Berlin zu beziehen, so wie auch in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu diesem Preise zu bekommen.

Minden, den 10. April 1835.

№ 225. Schenkungen für das Krankenhaus in Paderborn. 338. K. I.

Die immer vollständigere Erreichung des wohlthätigen Zwecks des Civil-Krankenhauses zu Paderborn wird vom Publico durch wohlthätige Unterstützung desselben vielfältig anerkannt, wie dies die, in den publicirten Jahresberichten verzeichneten bedeutenden Geschenke an die Anstalt beweisen. Es gereicht uns zur besondern Zufriedenheit, wiederum die Anzeige über mehrere, der Anstalt seit Kurzem zu Theil gewordene Geschenke zur Kenntniß des Publikums bringen zu können.

Es sind seit dem 3. August v. J. folgende milde Gaben für das Krankenhaus eingegangen und der demselben vorstehenden Armen-Commission zu Paderborn von dem dirigirenden Arzte der Anstalt Herrn Dr. Schmidt, dessen rühmliche Sorgfalt für dieselbe, wir bei dieser Gelegenheit gern belobend anerkennen, übergeben.

1) von einer ungenannten Wohlthäterin 100 Rtlr. in baarem Gelde.
2) von einer andern Wohlthäterin, welche gleichfalls nicht öffentlich genannt sein will, 200 Rtlr. (Obligation)
3) vom Amts-Voigt Welschoff in Stuckenbrock eine Wiener Stadt-Obligation über 500 Gulden.
4) vom Sälzer-Collegio in Salzkotten die Zusicherung einer jährlichen Gabe von 3 Tonnen Salz bis auf Widerruf.

Möge das von den Wohlthätern gegebene schöne Beispiel auch außer der Wohlthat der Gabe selbst, durch Erweckung gleichen christlichen Sinnes, die schönsten Früchte tragen!

Minden, den 12. April 1835.

**№ 226.** Das Impfwesen betr. 352. K. I.

Das in einzelnen Kreisen und Impfbezirken häufiger als in andern vorkommende Erscheinen der natürlichen Blattern, veranlaßt zu der Vermuthung, daß der seit längerer Zeit fortgepflanzte Impfstoff ausgeartet sei, und, wenn derselbe auch, bei der Anwendung, die Erscheinuug solcher Schutzblattern hervorbringt, deren Verlauf mit dem der echten Schutzblattern im Allgemeinen übereinkommt, dennoch der vollständigen Schutzkraft ermangelt. Die betreffenden Kreis-Physiker werden daher angewiesen, in allen Fällen, wo das wiederholte Erscheinen der natürlichen Blattern, namentlich bei schon Geimpften, auf die Unwirksamkeit des bisher angewendeten Impfstoffs schließen läßt, denselben zu erneuern.

Zugleich fordern wir sämmtliche Kreis-Physiker, Impf-Aerzte und sonstige Aerzte auf, das Erscheinen der wahren Menschenblattern möglichst zu benutzen, um durch wiederholte Versuche des Impfens der Kühe mit echter Pockenlymphe, von Neuem Kuhpocken zu erzeugen, und, wenn sich hierbei irgend ein Resultat ergeben sollte, darüber zu berichten.

Minden, den 14. April 1835.

**№ 227.** Die Ausreichung der neuen Kurmärkscher Zins-Coupons, Series IV. betr. 534. f. II. pl.

Die Inhaber Kurmärkscher Obligationen, welche diese Letztern Behufs der Besorgung neuer Zins-Coupons bei hiesiger Regierungs-Haupt-Kasse spätestens bis zum 30. April d. J. nicht eingereicht haben, können solche von da ab nur noch an die Controlle der Staatspapiere in Berlin einsenden, und haben es sich dann selbst beizumessen, wenn ihnen hieraus Porto-Auslagen erwachsen sollten.

Wir sind höhern Orts beauftragt, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Minden, den 12. April 1835.

**№ 228.** 1201. k. u. f. II. pl.

Nachdem jetzt der ganze Regierungs-Bezirk katastrirt worden ist, und wie wir bereits unterm 15. Februar c., Stück 10 Seite 51 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemacht haben, in vier Controllbezirke getheilt ist, ist den für diese ernannten Steuer-Controlleuren die Prüfung der Grundsteuer-Remissions-Gesuche und der Anträge wegen Niederschlagung angeblich inexigibler Grundsteuer-Beträge in Folge höherer Bestimmung übertragen, so wie auch an sie die nach der Instruction vom 14. Mai 1830, §. 2 seqq. zu begründenden Reklamationen wegen materieller Irrthümer zu richten sind.

In Hinsicht auf jene Geschäfte sind die Steuer-Controlleure überall an die Stelle der Landräthe getreten, welche von der Leitung der Untersuchung über die Feldbeschädigung und dergl., so wie von Aufstellung und Einreichung der Remissions-Tabellen entbunden sind.

Die Herren Landräthe werden deshalb, so wie auch wir die etwa eingehenden Gesuche und Anzeigen wegen erlittenen Feld- oder sonstigen Schadens zurückweisen, und haben sich die Betheiligten die hieraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Nur wenn jemand sich bei der Entscheidung des Steuer-Controlleurs nicht beruhigen zu können glaubt, bleibt demselben überlassen, unter Beifügung der desfallsigen Verfügung in originali, bei uns darüber Beschwerde zu führen.

Uebrigens sind die Gesuche um Nachlaß wegen Brand, Einsturz, Hagelschlag,

Mißwachs selbstredend so zeitig anzubringen, daß der Schaden noch durch Augenschein festgestellt werden könne.

Minden, den 9. April 1835.

№ 229. 1636. h. II. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 9. v. M. zu genehmigen geruhet, daß

1) die nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. Januar 1831 nur bis zum 31. December 1833 gestattete Ablösung der in fortdauernder Hebung der Domainen-Verwaltung stehenden Natural-Fruchtzehnten zum zwanzigfachen Betrage noch bis zum Ablauf der jetzigen Etats-Periode pro $18^{35}/_{37}$ verlängert werde;
2) diese Verlängerung des Ablösungs-Termins sich auch auf diejenigen Natural-Frucht-Zehnten erstrecke, welche seit dem Jahre 1831 in fixirte Rente zwar verwandelt sind, deren Ablösung in Kapital aber noch nicht erfolgt ist;
3) alle noch unabgelösete kleine Domanial-Renten, die jährlich nicht über einen vollen Thaler betragen, so wie die über ganze Thaler überschießenden Groschen und Pfennige ohne Unterschied ihres Ursprunges in der Art, wie solches in der Kabinets-Order vom 2. Februar 1828 — Amtsblatt pro 1828, Stück 16, Verfügung vom 25. März 1828, Nro. 579 d. bis einschließlich 1833 nachgegeben worden war, zum fünfzehnfachen Betrage oder zu 6⅔ p. C. noch bis zum Ablauf der jetzigen Etats-Periode abgelöset werden.

Wir dürfen erwarten, daß die Domainen-Pflichtigen die dargebotene Gelegenheit zur Ablösung der sehr lästigen Natural-Zehntpflicht und der kleinen Domanial-Gefälle unter sehr erleichternden Bedingungen nicht unbenutzt vorüber gehen lassen werden.

Minden, den 12. April 1835.

№ 230. 1288. R. I. Der durch die Königliche Polizei-Direction zu Danzig am 25. v. M. (Amtsblatt Seite 115) steckbrieflich verfolgte, angebliche Ottokar Hermann Graf Monteglas-Jessy ist in Berlin zur Haft gebracht worden.

Minden, den 13. April 1835.

---

## Bekanntmachungen.

## Vorlesungen

### auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität im Sommerhalbjahr 1835.

### Evangelische Theologie.

№ 231. Encyclopädie u. Methodologie: Nitzsch. Anfangsgründe d. syrischen Sprache: Redepenning. Abschnitte aus d. Thargumin: Bleek. Pentateuch: Sack. Die Psalmen: Redepenning. Historich-kritische Einl. in's N.-T., die drei ersten Evangelien, Brief an d. Römer: Bleek. D. kathol. Briefe in latein. Sprache, Kirchengeschichte: Augusti. Kirchengeschichte: Rheinwald, Redepenning. Symbolik: Redepenning. Christl. Dogmatik: Nitzsch. Kirchl. Statistik, Praktische Theologie: Sack. Uebungen im theologischen Seminar: Augusti, Bleek, Rheinwald. Im homiletisch-katechetischen Seminar: Nitzsch u. Sack.

## Katholische Theologie.

Encyclopädie: Klee. Erkl. d. Psalmen, d. Buchs Baruch u. d. Klagelieder Jeremia: Scholz. Evangel. d. h. Matthäus: Klee. Briefe an die Römer u. Galater: Braun. Hebräerbrief: Vogelsang. Biblische Archäologie: Scholz. Kirchengeschichte, zweiter Theil: Braun. Patrologie: Klee. Philosophisch-krit. Gesch. d. christl. Lehrbegriffs, vom apostolischen Zeitalter an bis zum fünften Jahrhundert: Hilgers. Christl. Litterärgesch.: Braun. Dogmatik: Klee, Vogelsang. Von den letzten Dingen: Vogelsang. Religionswissenschaft für Nichttheologen: Klee. Einl. in d. christkathol. Theologie, Hilgers. Erkenntnißprincipien d. christkathol. Theologie: Vogelsang. Prolegomena zur christkathol. Moral, erster Theil d. christ. kathol. Moral, Einl. in d. Pastoraltheologie u. derselben erster Theil: Achterfeldt. Exegetische Uebungen im A. und N. T.: Scholz. Homiletische u. katechetische Uebungen: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium, durch besonders angestellte Repetenten, unter Leitung des Achterfeldt.

## Rechtswissenschaft.

Naturrecht: Puggé. Encyclopädie u Methodologie: Maurenbrecher. Institutionen: Puggé, Bethmann-Hollweg. Pandekten: Böcking. Röm. Erbrecht: Puggé. Ausgewählte Gegenstände aus d. röm. Recht: Böcking. Deutsche Rechtsgesch. Walter. Deutsches Privatrecht: Deiters, Perthes. Eheliches Güterrecht d. deutschen Rechts: Deiters. Rheinische Provinzialrecht: Maurenbrecher. Lehnrecht: Deiters, Maurenbrecher. Französisches Civilrecht, das Pfandrecht nach d. französischen Gesetzbuch: Walter. Staatsrecht des deutschen Reichs: Puggé. Verfassung des preuß. Staats und seiner einzelnen Provinzen: Perthes. Criminalrecht: Böcking. Criminalrecht u. Criminalproceß: Maurenbrecher. Geschichte d. Civilprocesses, Gemeiner u. Preußischer Civilproceß: Bethmann-Hollweg. Kirchenrecht: Walter.

## Heilkunde.

Kritische Gesch. d. Medicin: Windischmann. Encyklopädie u. Methodologie: Ernst Bischoff, Naumann. Repetitorium u. Examinatorium d. Anatomie in latein. Sprache: Mayer. Knochenlehre d. Menschen: Weber. Vergleichende Anatomie: Dr. Bischoff. Vergleichende Angiologie u. Neurologie: Mayer. Vergleichende Osteologie u. Splanchnologie: Weber. Physiologie mit Demonstrationen, Experimenten u. mikroskopischen Beobachtungen: Mayer, Weber, Windischmann, Dr. Bischoff. Physiologie und Pathologie des Gehirns und sympathischen Nerven: Nasse. Physiologie d. Zeugung u. d. Fötus: Dr. Windischmann. Anthropologie mit Psychologie, Ueber d. Unterschied zwischen Mensch u. Thier: Ennemooser. Gesammte Theorie d. Medicin: Harleß. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann, Dr. Windischmann. Gesammte specielle Pathologie: Albers. Von den Eingeweide-Würmern, Bischoff. Pathologische Anatomie: Dr. Nasse. Gesundheits-Erhaltungs-Kunde, von d. Nahrungsmitteln in lateinischer Sprache: Harleß. Gesammte Arzneimittellehre: Ernst Bischoff, Harleß. Formulare: Ernst Bi-

schoff. Allgemeine Therapie: Nasse. Specielle Therapie der hitzigen Krankheiten und eines Theils der chronischen: Harleß. Specielle Therapie: Naumann. Syphilitische Krankheiten: Albers. Propädeutisches Klinikum, therapeutisches Klinikum u. Poliklinikum: Nasse. Generelle u. specielle Chirurgie: Wutzer. Chirurgische Instrumentenlehre: Dr. Nasse. Chirurgische Anatomie, chirurgische Operationen an Leichnamen, Verbandlehre: Wutzer. Knochenbrüche u. Verrenkungen Dr. Nasse. Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Instrumentenlehre, Phantom-Uebungen, geburtshülfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. Gerichtliche Medicin: Ernst Bischoff, Albers. Aerztliche Erläuterungen zum Criminalrecht: Kilian. Thierseuchen: Ernst Bischoff. Repetitorien und Examinatorien: Dr. Windischmann, Dr. Bischoff.

## Philosophie.

Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums, Platon's Lehren von den göttlichen und menschlichen Dingen: Delbrück. Logik: Brandis, van Calker. Dialektische Uebungen an Platon's Protagoras: van Calker. Philosophie d. christl. Glaubens: Windischmann. Ueber Kant u. Fichte: Brandis. Psychologie: van Calker. Moralphilosophie: Brandis. Rechtsphilosophie: van Calker. Pädagogik: Windischmann.

## Mathematik.

Encyclopädie der Mathematik, Elemente der Mathematik: v. Riese. Geometrische Analysis: Diesterweg. Einleit. in d. Analysis: von Münchow. Analytische Geometrie: Diesterweg. Analysis d. algebraischen Functionen: v. Münchow. Unterredungen über geometrisch-analytische Gegenstände: Diesterweg. Ebene u. sphärische Trigometrie: v. Riese. Privatissima über einzelne Theile der Mathematik: Diesterweg. Sphärische u. theorische Astronomie: v. Riese.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow. Experimentalchemie: G. Bischof, Bergemann. Phytochemie u. Zoochemie: G. Bischof. Zoochemie: Bergemann. Einl. in d. natürlichen Gewächsfamilien, allgemeine Botanik: Treviranus. Elemente d. Botanik: Nees v. Esenbeck. Botanische Excursionen: Treviranus, Nees v. Esenbeck. Pharmaceutische Botanik u. Waarenkunde: Nees v. Esenbeck. Zoologie u. Zootomie, Naturgesch. d. Säugthiere: Goldfuß. Mineralogie, Geognosie, Gesch. d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminarium: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

## Philologie.

Griechische Mythenkunde: Heinrich. Erklärung ausgewählter alter Vasengemälde u. Basrelife: Welcker. Griechische Syntax: Klausen. Röm. Litteraturgesch. Welcker. Röm. Antiquitäten: Ritter. Sophokles Ajas: Klausen. Aristophanes Vögel: Näke. Demosthenes Rede gegen Aristokrates: Klausen. Des Aristoteles Poetik: Ritter. Cicero's Rede pro Murena: Heinrich. Des Tacitus

Annalen: Ritter. Theokrit, im K. Philologischen Seminar, philologische Ausarbeitungen und Disputirübungen, in demselben: Heinrich. Seneca's Hippolytus, schriftliche u. Disputirübungen, im philologischen Seminar, kritische Uebungen: Näke. Philologische Disputirübungen: Klausen.

Morgenländische Sprachen.

Erkl. einiger kleinern hebräischen Propheten, Gedichte d. Hamasa, historische Stücke Arabischer Schriftsteller: Freitag. Sanskrit u. Indische Litteratur: v. Schlegel. Anfangsgründe des Sanskrits, grammatische Vergleichung d. Sanskrits mit den verwandten Sprachen, Persische Sprache, Erkl. d. Indischen Dramas: Prabodha Chandrodaya: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Kurze Gesch. d. neuern Nationallitteratur: Diez. Gesch. d. deutschen Nationallitteratur seit Klopstock: Löbell. Althochdeutsche Grammatik, mittelhochdeutsche Grammatik: Diez. Thomson's seasons: Strahl. Dante's Inferno: Diez. Englische, französische u. russische Sprache: Strahl. Italiänische, spanische u. portugiesische Sprache: Diez.

Bildende Künste.

Theorie der schönen Künste, neuere Kunstgeschichte: d'Alton.

Musik.

Allgemeine Musiklehre, Gesangübungen, musikalische Compositionen: Breidenstein.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Löbell. Röm. Staatsverfassung: Hüllmann. Gesch. des röm. Staates bis zum Umsturz d. abendländischen Reiches: v. Schlegel. Röm. Geschichte: Löbell. Kritik d. ältesten römischen Gesch.: v. Schlegel. Gesch. d. Mittelalters: Hüllmann. Uebungen d. histor. Gesellschaft: Löbell. Geschichte der Geographie, Statistik der europäischen Hauptstaaten: Strahl. Erdkunde von Europa: Mendelssohn. Urkundenwissenschaft, Fortsetzung der praktischen Uebungen, Archivwissenschaft: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Specielle Landwirthschaftslehre, Polizeilehre, Finanzkunde: Kaufmann. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Cameralistische Excursionen: Kaufmann.

* * *

Französische Grammatik: Nadaud. Unterricht im Zeichnen, Linear- und Luftperspective, Aquarell- Guasch- und Oelmalen, Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 11. Mai festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Bonngasse 529) nach.

№ 232 Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. Dem Colon Timmerhaus, Nr. 26 zu Holsen, am 24. Februar d. J., Abends zwischen 9 und 11 Uhr, mittelst Ausbrechens zweier Wände aus dessen Schlafkammer

1) ein blau und weiß gestreiftes parchenes Oberbette mit weiß leinenem Bezuge, daran kenntlich, daß sich eine halbe Elle Drillich mit breiten Streifen daran befindet; 2) ein grau gestreiftes drellenes Unterbette; 3) ein leinener mit wollenem Einschlag gewirkter Pfühl; 4) drei weiß und blau gestreifte parchene und ein drellenes Kissen, wovon zwei mit weiß leinenen und zwei mit blau und weiß gewürfelten Bezügen; 5) 28 Stück mengelleinene Frauenhemde, theils mit dem Buchstaben M und theils mit T gezeichnet; 6) zwei weiße mengelleinene Bettbüren; 7) 9½ Stock lang, blau gedrucktes Mengelleinen; 8) ein Stück Heeden-Leinewand von 7 Stellellen; 9) ein gelb friesner Frauenrock mit angenähetem gelbgedruckten Unterkamisole; 10) eine blau und weiß gedruckte mengelleinene Schürze; 11) ein Band mit Bernstein-Corallen auf Hebel- oder Hiebelgarn gereihet, mit einem kleinen bleiernen Schlosse ohne Zeichen.

II. Dem Colono Dedert, Nro. 8. zu Hiddenhausen, in der Nacht vom 6. auf den 7. März d. J. mittelst Einbruchs aus der Wohnstube

1) ein neuer weiß leinener sogenannter Dicker mit weiß wollenem Düffel gefüttert; 2) 11 Stück mengelleinene Hemden, theils Manns-, theils Frauen-, theils Kinderhemden, mit dem Buchstaben D. mit weißem Zwirn gezeichnet; 3) ein Paar neue gestreifte weiße wollene Mannsstrümpfe; 4) der Flachs von den Wocken mehrerer auf der Stube befindlichen Spinnrädern zum Spinnen aptirt,

gestohlen worden.

Da bis jetzt noch kein Thäter ermittelt ist, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, von allem, was auf die Spur und zur Ausmittelung des Thäters führen könnte, sofort uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Bünde, den 10. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 233. Verkauf eines Domainen-Grundstücks.

Nach Bestimmung Königlich Hochlöblicher Regierung vom 6. dieses, soll der in der Graudeiksstraße bei Rheda belegene Domainen-Kamp, aus Gartenland bestehend, nach der Mutterrolle 1 Morgen 175 Ruthen 88 Fuß groß, welcher bis Michaeli d. J. an Peter Henrich Ummelmann zu Rheda verpachtet ist, am Donnerstage, den 21. Mai c., Morgens 9 Uhr, in meiner Wohnung meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wiedenbrück, den 14. April 1835.

Der Domainen-Einnehmer
König.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 18.

Minden, den 1. Mai 1835.


Bekanntmachung des Königl. Ministerii.

## Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

№ 234.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 235.** Aufruf zur Wohlthätigkeit.

Die vorjährige mißrathene Kartoffel-Erndte hat in mehreren Kreisen von Ostpreußen und Litthauen, deren Bewohner während der arbeitslosen Winter- und Frühjahrszeit mit ihrer Nahrung auf die selbstgebauten Kartoffeln vorzugsweise angewiesen sind, ein bis jetzt beispielloses Elend herbeigeführt. Tausende von Familien haben schon jetzt weder Brod noch Kartoffeln, nehmen zur Stillung des Hungers ihre Zuflucht zu Eicheln, Buchnüssen und andern noch schlechtern, Ekel erregenden Nahrungsmitteln, und sehen der Zukunft bis zur nächsten Erndte mit Angst und Schrecken entgegen. — Die Königl. Regierung sucht durch Eröffnung von Arbeitsverdienst beim Chausseebau, und bei den eingeleiteten Cultur- und Wegearbeiten in den Königl. Forsten der Erwerblosigkeit nach Kräften abzuhelfen; diese Hülfe kommt aber der überwiegenden Mehrzahl der arbeitsunfähigen Kinder, den Altersschwachen und Kranken nicht zu Statten, und die von Tage zu Tage fortschreitende Noth eröffnet der Privat-Wohlthätigkeit ein weites Feld, helfend und vermittelnd einzutreten. In allen vom Nothstande heimgesuchten Kreisen bilden sich Hülfs-Vereine durch Zusammentritt achtbarer Gutsbesitzer, Bürger und Offizianten, welche aus den in sich gesammelten Beiträgen Lebensmittel zur Vertheilung unter die Nothleidenden ankaufen, zur Ergänzung ihrer fühlbar unzulänglichen Mittel aber gleichzeitig die Beihülfe aller Menschenfreunde in Anspruch nehmen. Die Unterzeichneten sind zusammengetreten, die Gaben der Mildthätigkeit zu sammeln, und solche nach Verhältniß der gewonnenen Mittel und des nachgewiesenen Bedürfnisses der einzelnen Hülfs-Vereinen zu überweisen, und wenden sich mit freudigem Vertrauen an alle werkthätigen Menschenfreunde, deren milde Gaben sie durch den mitunterzeichneten Stadtrath Hartung in jedem Betrage mit dem wärmsten Dank entgegennehmen und an die nothleidenden Brüder befördern werden. Ueber die Verwendung der eingehenden Beiträge werden sie in den öffentlichen Blättern Rechnung ablegen.

Königsberg, den 16. März 1835.

Der Verein zur Abhülfe des Nothstandes in der Provinz Ostpreußen und Litthauen.

Hartung, Stadtrath. Gr. v. Kanitz, Obrist. Landmann, Geh. Ober-Finanz-R. B. Lorck, Kaufmann. Gl. v. Luckner, Stadtrath. Nobeling, Reg.-Rath. Reissert, Hofrath. Richter, Geh. Com.-Rath. Schindelmeisser, Kaufmann.

Vorstehender Aufruf zu Milderung des Elends unserer Brüder in Ostpreußen und Litthauen spricht zu sehr das Herz an, als daß ich anstehen dürfte, meine lieben Mitbürger im hiesigen Regierungs-Bezirk zu ersuchen, auch ihr Scherflein für jenen Zweck beizutragen. Weiß ich gleich, daß auch unter uns an manchen Orten der Kampf mit der Noth nicht ausgeschlossen ist, so hat doch in andern Gegenden das günstige Geschick Quellen wieder eröffnet, die sonst sparsamer flossen. Ich wende mich auch nur besonders an diejenigen, denen der Himmel die Mittel gewährte, dem Zuge ihres Herzens zum Wohlthun zu folgen.

Die Größe der Gabe bestimmt ohnehin nie deren Werth.

Der Herr Landrentmeister Werckmeister allhier ist bereit, milde Beiträge für die unglücklichen Ostpreußen ꝛc. anzunehmen, und die Herren Landräthe und Bürgermeister werden gewiß gern sich deren Beförderung an denselben unterziehen. Wer bald giebt, giebt doppelt. Die eingegangenen Summen werde ich öffentlich bekannt machen und dem Königsberger Vereine übermachen.

Minden, den 20. April 1835.

Der Regierungs-Präsident.
Richter.

№ 236. Amortisirte Staatspapiere pro 1834. 659 f. II. pl.

Nachstehende

## Liste

der aufgerufenen und der Controle der Staats-Papiere als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

### I. Staats-Schuld-Scheine.

| Des Documents | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|
| № | Litt. | Geld-Sorte. | Betrag Rthlr. | |
| 138837 | K | Courant | 50 | vom 22. Juli 1833. |
| 76522 | J | " | 100 | vom 29. August 1833. |
| 47513 | D | " | 500 | vom 24. April 1834. |
| 78275 | H | " | 100 | |
| 78279 | C | " | 100 | |
| 80390 | B | " | 100 | |
| 80516 | C | " | 100 | |
| 81666 | G | " | 100 | |
| 84238 | H | " | 100 | |
| 86035 | H | " | 100 | |
| 86503 | A | " | 100 | |
| 89951 | E | " | 100 | |
| 91207 | D | " | 100 | |
| 92226 | G | " | 100 | |
| 94580 | H | " | 100 | |
| 133031 | U | " | 25 | |
| 69569 | H | " | 100 | vom 10. April 1834. |
| 76137 | K | " | 100 | |
| 17325 | H | " | 50 | |
| 40908 | D | " | 25 | vom 15. Mai 1834. |
| 44972 | D | " | 25 | |
| 15364 | F | " | 50 | vom 12. Juni 1834. |

## II. Kurmärkische Obligationen.

| Des Documents | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
|---|---|---|---|---|
| № | Litt. | Geld-Sorte. | Betrag Rthlr. | |
| 3477 | E | Courant | 50 | vom 14. März 1833. |
| 12362 | M | " | 60 | vom 24. December 1829. |

Berlin, den 31. December 1834.

Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. April 1835.

№ 237. Impfbezirk. 313. K. O. I.

Der Impfbezirk Verl ist dem daselbst auch als Armen-Arzt angestellten Dr. Loweg übertragen.

Minden, den 9. April 1835.

№ 238. 1376 R. I.

Mit Bezug auf die in Nro. 15 Seite 114 unsers diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung der Königl. General-Lotterie-Direction vom 20. v. M., wegen verbotener Theilnahme an der von einer Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen errichteten Privat-Renten-Lotterie, wird das Publikum, in Folge höherer Veranlassung, noch besonders hierdurch gewarnt, weder an Börsen noch sonst mit den Actien und Coupons zu der in Rede befangenen Privat-Lotterie Geschäfte zu machen.

Minden, den 21. April 1835.

№ 239. Preis der Blutegel. 388. K. I.

Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. October d. J. wird der Preis der Blutegel für das Stück auf Einen Sgr. Vier Pf. festgesetzt.

Minden, den 24. April 1835.

№ 240. 1405 R. I.

In Folge höherer Veranlassung werden den betreffenden Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks die Vorschriften der General-Transport-Instruction vom 16. September 1816, §. 15, und unserer Verordnung vom 20. October 1824, 31. März 1827, 26. Januar 1829 und 1. September 1832, (Amtsblatt pro 1824, Seite 447 — pro 1827, Seite 136. — pro 1829, Seite 36. — pro 1832, Seite 259.)

wonach kein Transport eingeleitet werden soll, bevor nicht die absendende Behörde sich mit der Behörde des Bestimmungsorts darüber benommen hat, ob die letztere zur Annahme des Transportanden bereit oder schuldig sei, und wonach der Transportzettel jedes Mal die entsprechende Erklärung der Behörde des Bestimmungsorts, wodurch die Annahme des Transportaten gesichert ist, beigefügt werden soll,

hierdurch zur sorgfältigsten Nachachtung in Erinnerung gebracht. Namentlich wird den Grenz-Polizeibehörden wiederholt hierdurch zur Pflicht gemacht, alle aus dem Auslande oder aus den hinterliegenden Provinzen des Inlandes kommende, mit einer Annahme-Erklärung nicht versehene Transportaten unbedingt zurückzuweisen, vor-

ausgesetzt, daß der Rücktransport nicht etwa wegen lebensgefährlicher Krankheit des betreffenden Individuums unterbleiben, oder doch ausgesetzt werden muß.

Nichtbeachtung der obigen Vorschriften wird in jedem einzelnen Falle nicht allein den Ersatz der Transportkosten, sondern überdies noch nachdrückliche Ordnungsstrafe zur Folge haben.

Die Polizeibehörden werden noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn zwischen der absendenden und der Behörde des Bestimmungsorts eine Meinungs-Verschiedenheit wegen der Annahme obwaltet, zuförderst die Entscheidung der oberen Behörde nachgesucht, und bis zu deren Eingange dem Transport Anstand gegeben werden muß. Auch muß überhaupt sorgfältig jeder unnütze Transport vermieden werden, wozu in vielen Fällen schon die Bezugnahme auf §. 90 der Criminal-Ordnung,

die in der Regel den Transport eines Inquisiten, von einem Gericht an das andere, auf eine Weite von sechs Meilen beschränkt,

hinreichen dürfte.

Minden, den 25. April 1835.

№ 241. 1438 *h. II.*

Da uns oft Anträge von Gewerbetreibenden im Umherziehen aus andern Regierungs-Bezirken oder dem Auslande auf Ausdehnung oder Ertheilung von Gewerbescheinen vorgelegt werden, welche wegen ihrer Unvollständigkeit Rückfragen veranlassen, die Gewerbetreibenden aber sich diese Nachtheile dadurch zuziehen, daß sie sich wegen deren Aufnahme an Privatpersonen wenden; so weisen wir mit Bezugnahme auf das Allerhöchste Publicandum vom 14. Februar 1810 ad IV. sämmtliche Königliche Landraths-Aemter und Magisträte unsers Verwaltungsbezirks hierdurch an, Gesuche der erwähnten Art von Amtswegen unentgeldlich aufzunehmen und an uns gelangen zu lassen.

Den Unterbeamten der gedachten Behörden ist zur Pflicht zu machen, Anträge wegen Aufnahme solcher Gesuche, welche etwa an sie gelangen, an die ihnen vorgesetzte Behörde zu verweisen.

Die Ausländer, welche neue Gewerbescheine nachsuchen, so wie Hausirer, bei denen eine Steuer-Nachzahlung Bedingung ist, (d. h. diejenigen, welche auf den Grund von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen das Gewerbe in unserm Regierungsbezirke zu betreiben wünschen) müssen jedoch ihre Gesuche jedesmal an das nächste Landraths-Amt richten, oder von den Verwaltungs-Beamten an dieses gewiesen werden.

Minden, den 16. April 1835.

№ 242. 1686 *h. II.*

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Kreis-Kassen-Controleurs Rahtert ist der Freiherr Zu Innh- und Knipphausen zum provisorischen Steuer-Empfänger für den Distrikt Rahden, in welchem der Geometer Neukirch einstweilen die Hebung commissarisch besorgt hat, von uns ernannt worden. Derselbe wird vom Monat Mai d. J. ab die Geschäfte übernehmen.

Minden, den 23. April 1835.

№ 243. 1758 *h. II.*

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domai-

nen= und Forst=Veräußerungs= und Ablösungs=Gelder, sind von der gedachten Kasse unterm 21. d. M. den betreffenden Domainen=Renteien und Forstkassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 23. April 1835.

№ 244. Sicherheits-Polizei. 1172 R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Sophie Amalie Kruthöfer ist wegen wiederholter Rückkehr in das Preußische zum dritten Mal über die Grenze gebracht, und ihr die abermalige Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Kruthöfer. Vornamen: Sophie Amalie. Geburts= und Wohnort: Unterwüsten im Fürstenthum Lippe=Detmold. Religion: evangelisch. Alter: 39 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: flach. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Zähne: gesund. Kinn: rund, klein. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Blatternarben. Minden, den 8. April 1835.

№ 245. Steckbrief. 1325 R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits=Soldat Friedrich Wilhelm Krause, ist am 9. d. M. von der hiesigen Arbeits=Compagnie entwichen. Sämmtliche Militair= und Civil=Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs=Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Vor= und Zunamen: Friedrich Wilhelm Krause. — Datum der Geburt: 14. Februar 1810. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Geburtsort: Labde, Kreises und Regierungs=Bezirks Minden. — Haare: schwarzbraun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: schwarzbraun. — Augen: braun. — Nase: spitz. — Mund: breit. — Zähne: vollzählig. — Bart: wenig und schwarzbraun. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: groß und stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke; ein Paar graue Diensthosen; ein Paar Stiefeln; eine Artillerie Dienstmütze; eine Halsbinde.

Minden, den 13. April 1835.

№ 246. 1349 R. I.

Der unterm 28. v. M. (Amtsblatt Seite 78) steckbrieflich verfolgte Deserteur Johann Andreas Schäfer ist wieder zur Haft gebracht worden.

Minden, den 15. April 1835.

№ 247. Steckbrief. 1451 R. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Friedrich Wilhelm Blömker, von der hiesigen Arbeits=Compagnie, ist am 23. d. M. von der Festungs=Arbeit entsprungen.

Sämmtliche Militair= und Civil=Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Festungs=Commandantur hierselbst abzuliefern.

## Signalement
### des Sträflings Friedrich Wilhelm Blömker.

Geburtsort: Lengerich, Regierungs-Bezirk Münster. — Religion: evangelisch. — Gewerbe: Böttcher. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Bart: schwärzlich. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: gut. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 blaue Jacke mit rothem Kragen; 1 Paar graue tuchene Hosen; 1 Paar Schuhe nebst Kamaschen; 1 blaue Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 25. April 1835.

## Personal-Chronik.

№ 248.
619 M. I.

Die durch Versetzung des Pfarrers Heidsieck nach Heepen erledigte evangelische Pfarrstelle zu Büren ist dem Pfarramts-Kandidat Victor Granier;

die durch den Tod des Pfarrers Seipel erledigte Pfarrstelle in Spenge, dem Pastor Weihe in Bünde, und

die hierdurch erledigte zweite Pfarrstelle in Bünde, dem seitherigen Hülfsprediger Schrader zu Rheda verliehen;

ferner wurde

der Pfarrer Flor zu Warburg an die Stelle des verstorbenen Pastors Pehmeyer als Pfarrer nach Windheim vocirt, und

die dadurch erledigte evangelische Pfarrstelle in Warburg dem Pastor Koch in Petershagen conferirt.

Endlich

ist die durch Versetzung des Pastors Hackmann nach Rödinghausen erledigte Pfarrstelle in Leerbeck dem Pastor Köhn zu Buchholz und das Pfarramt in Buchholz dem Predigtamts-Kandidaten Seib ertheilt.

Minden, den 18. April 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 249.
Aufruf wegen arretirter Waaren.
3927.

(2) Am 16. März c. sind in dem unverschlossenen Holzstalle des Heuerlings Friedr. Hellweg, bei Kreuzkamp in Nordrheda, folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 4 Säcke mit Kaffee brutto 171 Pfd.
b. 1 Kiste mit Candis " 70 "
c. 8 Brode Melis von " 72 "

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 6. April 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 250. Ein vermuthlich gestohlenes, weiß wollenes, roth grün und blau geblümtes durchwirktes großes Umschlagetuch, ist einer verdächtigen Frauenperson zu Petershagen abgenommen. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich baldigst bei uns zu melden und seinen Anspruch geltend zu machen.

Petershagen, am 12. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 251. Zehntverpachtung.

Nachverzeichnete für die nächste Erndte pachtlos werdende Landzug-Zehnten, als:

1) der Landzug- und Flachszehnten zu Westrup, Kirchspiels Wehdem;
2) der Landzugzehnten zu Gettmoldt, Kirchspiels Oldendorf;
3) der Fleisch- und Blut-Zehnten zu Rahden;
4) der Landzugzehnten zu Quernheim, Amts Lemförde,

sollen am Mittwochen den 13. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, anderweit auf resp. 1 und 3 Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber sich an vorbenanntem Tage auf unterzeichneter Rentei einzufinden, hierdurch eingeladen werden.

Rahden, den 23. April 1835.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.
Bock.

№ 252. Verkauf und *resp.* Verpachtung von Domainen-Grundstücken und Zehnten.

Unterzeichnete zu Michaeli dieses Jahrs pachtlos werdende Domainen-Grundstücke und der Tribbenhofs Zehnten, als:

1) das Hoffgut und der Tribbenhof zu Lübbecke;
2) das zur Vicarie St. Thomä et Catharinä gehörige Land von 47⅛ Morgen bei Lübbecke belegen;
3) der Kamp in der Steinbeke daselbst belegen;
4) der zum Tribbenhof gehörige Landzugzehnten in den Lübbecker Feldern, von 242 Lübbecker Scheffelsaat groß, welcher für die bevorstehende Erndte schon verpachtet wird,

sollen am Dienstag den 12. Mai c., Morgens 10 Uhr, bei dem Herrn Gastwirth Christiani in Lübbecke alternative zum Verkauf sowohl in einzeln belegenen Stükken als im Ganzen und demnächst zur Verpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Ferner soll am Mittwoch den 13. Mai c., Morgens 10 Uhr, auf hiesiger Rentei der zu Michaeli d. J. pachtlos werdende sogenannte Hausvogts-Kamp, bei Levern belegen, sowohl zum Verkauf als zur Verpachtung ausgeboten werden, wozu Kauf- und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Rahden, den 23. April 1835.

Königlich Preußische Domainen-Rentei.
Bock.

# Amts=Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 19.

Minden, den 8. Mai 1835.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 253.

Nro. 1589. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. März 1835, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend.

Nro. 1590. Deklaration des §. 54, Tit. 20, Th. I, des allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden, vom 21. März 1835.

Nro. 1591. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März 1835, betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg.

Nro. 1592. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. März 1835, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sarne im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen.

Nro. 1593. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. April 1835, wegen Aufhebung des Artikels 174 der Rheinischen Straf-Prozeß-Ordnung und Anwendung des Artikels 203 in einfachen Polizeisachen.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 254. Personal-Chronik. 1531.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Rath Langenberg hier den Character als Geheimen-Regierungs-Rath und dem Regierungs-Secretair Schmitz hier den Character als Hofrath allergnädigst zu verleihen, und die für dieselben ausgefertigten Patente Allerhöchstselbst zu vollziehen geruhet.

Münster, den 30. April 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 255. Personal-Chronik. 160 C.

Der von dem Königl. Rheinischen Konsistorium geprüfte und gut bestandene evangelische Pfarramts-Kandidat Ferdinand Roßkothen aus Kettwig ist unter die wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 27. April 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 256. Die Gewerbesteuer der Pfandleihanstalten, den Gewerbsbetrieb der Beamten und die Erfordernisse und Gewerbesteuer der Versteigerungs- und Commissionsgeschäfte betr. 1390 *II. k pl.*

Auf den Grund höheren Orts ergangener Verfügungen werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Bezug auf die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pfandleih-Anstalten ꝛc. der Versteigerungs- und Commissions-Geschäfte zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 kann die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Pfandleih-Anstalten keinem Zweifel unterliegen und dabei nicht in Betracht kommen, zu welchem Zweck der Gewinn des Pfandleihens verwendet wird. Es sind daher auch die Pfandleih-Anstalten der Commünen der Gewerbesteuer zu unterwerfen, indem der Umstand, daß sie nur geringe Gewinne beziehen, bei der Frage, ob daß Gewerbe überhaupt steuerpflichtig sei, ohne allen Einfluß ist, sondern nur bei Abmessung des Steuersatzes berücksichtigt werden muß. (Rescr. vom 25. Juni 1834.)

2) Der §. 19 des Edikts vom 2. November 1810 und §. 81 des Edikts vom 7. September 1811, welche den Gewerbebetrieb der Staats-Diener von der Genehmigung der Dienst-Vorgesetzten abhängig machen, setzen zugleich fest, daß bei Beamten aus dem Besitz von Landgütern stets auch die Befugniß folge, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu betreiben. Insbesondere dürfen daher auch Steuer- und Polizei-Diener, Gast- und Schenkwirthschaften weder betreiben noch durch andere betreiben lassen.

3) Im Polizeibezirke seines Wohnorts kann jeder Kaufmann seine veralteten Waaren unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften versteigern lassen; um aber den Verkauf an einen andern Orte außer der Zeit der Messen und Märkte zu bewirken, muß er sich, wenn er nicht mit einem dazu berechtigten Gewerbeschein versehen ist, an die dortigen Kaufleute oder Commissionairs wenden, welchen Falls es einer Lösung des Gewerbescheins Seitens des Committenten nicht bedarf. (§. 2 des Regulativs vom 28. April 1824, Rescript vom 16. Februar 1827 III, Nr. 3075)

4) Wird aber der Auftrag zum Verkauf an Personen gerichtet, die am Verkaufsorte selbst zum Handel nicht berechtigt sind, und tritt hiernach für die Versender die Verbindlichkeit, einen Gewerbeschein zu lösen, ein, so ist von mehreren Versendern jeder zur Lösung des Gewerbescheins verpflichtet, und verfällt, wenn er sie unterlassen haben sollte, in die volle gesetzliche Strafe, gesetzt auch, daß alle Versender an dasselbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben. (Rescr. vom 12. August 1825.)

5) Hinsichts dessen, der den Auftrag übernommen hat, ist in allen Fällen zunächst zu prüfen, ob er selbst dadurch ein steuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Ist der Auftrag nicht um des Gewerbes willen, sondern in einem einzelnen Falle, aus Gefälligkeit übernommen, so ist auch kein steuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme solcher Aufträge ein Gewerbe, so ist darauf zu sehen, ob er sie an seinem Wohnorte selbst, oder auch seinerseits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im ersten Falle hat er die Ge-

werbesteuer vom Handel, entweder mit kaufmännischen Rechten oder ohne dieselben zu entrichten, im letzteren Falle muß er aber auch einen Gewerbeschein lösen. Darauf, ob sein Committent einen Gewerbeschein gelöset hatte oder nicht, kommt es bei der Beurtheilnng der Gewerbescheinpflichtigkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbeschein-Vergehen ganz persönliche sind. (Rescr. vom 12. August 1825)

6) Dem als solchen besteuerten Auctionator oder Commissionair kann nicht verboten werden, Waarenversteigerungen auch für Auswärtige abzuhalten, es muß ihm vielmehr nur zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümer der Waaren sich dessen Gewerbeschein vorlegen zu lassen, und nur solche Waaren für Auswärtige zu versteigern, zu deren Versteigerung sie von der Regierung ihres Wohnorts den Gewerbeschein erhalten haben. Es folgt alsdann von selbst, daß solche Waaren, mit denen nach §. 14 des Regulativs kein Handel im Umherziehen Statt finden soll, oder deren Versteigerung dem Gewerbeschein-Inhaber auf Grund des §. 11 untersagt ist, auch von Auctionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger versteigert werden dürfen. (Rescr. vom 28. Januar 1835)

Minden, den 15. April 1835.

№ 257. Die Eintheilung des Kreises Minden in Impfbezirke pro 1835. 331 K. I.

Der Kreis Minden ist für das laufende Jahr Behufs der Schutzpocken-Impfung in nachstehende Impfbezirke eingetheilt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1) Impfbezirk | Minden: | dazu gehört die Stadt Minden, Reg. Medizinl-Rath Dr. Meyer. |
| 2) " | Hartum: | Verwaltungsbezirk Hartum und Hille, Wundarzt Hildebrandt. |
| 3) " | Hausberge: | Verwaltungsbezirk Hausberge, Wundarzt Bödecker in Hausberge. |
| 4) " | Aminghausen: | Ortschaften Frille, Wietersheim, Päpinghausen, Leteln, Aminghausen, Danckersen, Hasenkamp, Dr. Berger in Minden. |
| 5) " | Dützen: | Dützen, Häverstedt, Böhlhorst, Barckhausen, Haddenhausen, Rothenuffeln, Oberlübbe, Unterlübbe, Eickhorst, Wundarzt Flamme. |
| 6) " | Schlüsselburg: | Schlüsselburg, Heimbsen, Ilvese, Döhren, Seelenfeld, Neuenknick, Buchholz, Wundarzt Pabst in Schlüsselburg. |
| 7) " | Eidinghausen: | Wulferdingsen, Volmerdingsen, Eidinghausen, Werste, Rehme, Niederbecksen, Dehme, Wundarzt Meißner in Bergkirchen. |
| 8) " | Petershagen: | Kirchspiel Petershagen, Ovenstedt, Windheim, Jössen, Rosenhagen, Ilserheide, Raderhorst, Ilse, Lahde, Quetzen, Bierde, Görspers-Vahlsen, Wundarzt Pabst in Petershagen. |

9) Impfbezirk Todtenhausen: Todtenhausen, Kutenhausen, Friedewalde, Stemmer, Dr. Laufherr in Petershagen.

Minden, den 15. April 1835.

№ 258.
777 L. I.

## Beitrags-Repartition
### für die Paderborner Feuer-Societät pro 1835.

| №. | Namen der Kreise. | Versicherter Werth pro 1835. Rthlr. | Beitrag pro 100 Rtlr. 6 Sgr. Rtlr. | sgr. | pf. | Ab für die Repartition und Erhebung 2 p. C. Rtlr. | sgr. | pf. | Bleiben zur Regierungs-Haupt-Kasse Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Paderborn | 1564050 | 3128 | 3 | — | 62 | 16 | 10 | 3065 | 16 | 2 |
| 2 | Büren | 1882000 | 3764 | — | — | 75 | 8 | 5 | 3688 | 21 | 7 |
| 3 | Warburg | 2134500 | 4269 | — | — | 85 | 11 | 5 | 4183 | 18 | 7 |
| 4 | Höxter | 2715925 | 5431 | 25 | 6 | 108 | 19 | 1 | 5323 | 6 | 5 |
| | Summa | 8296475 | 16592 | 28 | 6 | 331 | 25 | 9 | 16261 | 2 | 9 |
| | Nach der Uebersicht vom 2. März c. sind Bestand verblieben | | | | | | | | 5275 | 9 | 3 |
| | Es bleiben also Bestand und nachzuweisen | | | | | | | | 21536 | 12 | — |

Minden, den 15. April 1835.

№ 259.
Brandzeichen der Militair-Dienstpferde.
1377 R. I.

Es ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Pferde, die von den Cavallerie-Regimentern entlaufen waren, erst nach geraumer Zeit den betreffenden Truppentheilen zurückgegeben worden sind, weil der Eigenthümer nicht gleich ermittelt werden konnte. Um dem vorzubeugen, und diejenigen, denen solche Pferde zulaufen mögten, in den Stand zu setzen, die rechtmäßige Behörde, an welche sie zurückzuliefern sind, gleich zu erkennen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den von des Königs Majestät für die Pferde der Armee festgesetzten Brandzeichen, die Pferde

der Garde du Corps mit G. C.
des Garde-Dragoner Regiments mit G. D.
" " Husaren " " G. H.
" " Ulanen " " G. U.
der Garde-Artillerie mit G. A.
der Linie-Cürassier-Regimenter mit C.
" " Dragoner " " D.
" " Husaren " " H.
" " Ulanen " " U.

und der Nummer des Regiments jeder Waffenart,
die Artillerie-Pferde aber mit A.
nebst der Nummer der Brigade gezeichnet sind.

Minden, den 21. April 1835.

№ 260. Versehung der Schulstellen bei eingetretenen Vacanzen. 779 M. I.

Es sind mehrmals Zweifel entstanden, wie die Schulämter in eingetretenen Vacanzen versehen werden sollen.

Wir bestimmen daher hiermit, daß sogleich nach einer eingetretenen Vacanz, der betreffende Schul-Inspector dafür zu sorgen hat, daß von den am nächsten wohnhaften 4 bis 6 Lehrern der Schuldienst an der vacanten Stelle nach einer den Verhältnissen der betreffenden Schule angewiesenen Vertheilung mit versehen werde. Es ist dabei keinesweges erforderlich, daß die Vertretung nur von Schullehrern des nämlichen Inspections-Bezirks erfolge, vielmehr wird hierdurch ausdrücklich vorgeschrieben, daß jederzeit die nächsten Schullehrer, wenn sie auch theilweise einem andern Schul-Inspections-Bezirk angehören möchten, zu dieser Stellvertretung heranzuziehen sind.

In solchen Fällen haben die betreffenden Schul-Inspectoren sich zu vereinigen.

Minden, den 23. April 1835.

№ 261. 1446 I. pl.

Nachdem aus den von andern deutschen Bundesstaaten erlassenen Verordnungen sich ergeben, daß das Unwesen der die öffentliche Ruhe bedrohenden Associationen und Versammlungen der Handwerksgesellen in einem großen Theile der Schweiz überhand genommen hat, daß die Versammlungen deutscher Handwerker sich nicht nur über mehrere Cantone ausgebreitet haben, sondern daß in letzteren die gröbsten Schmähungen gegen die deutschen Fürsten gedruckt und in den verabredeten und geduldeten Zusammenkünften vorgelesen, auch durch abgesandte Handwerksgesellen in den deutschen Nachbar Ländern heimlich verbreitet werden, daß diese Versammlungen unter sich in Verbindung stehen und daß unter ihnen gewaltthätige Unternehmungen gegen Deutschland verabredet werden; so finde ich mich, nachdem die Ausstellung von Wanderpässen nach der Schweiz bereits durch meine Verfügung vom 26. November v. J. bis auf Weiteres suspendirt worden, gegenwärtig veranlaßt, nach Maaßgabe des unterm 21. v. M. bekannt gemachten Bundesbeschlusses, das Wandern der dem diesseitigen Staate angehörigen Handwerksgehülfen in der gesammten Schweiz unbedingt zu untersagen, weshalb denn auch, die in dem Reglement vom 21. v. M. ad 2 ausnahmsweise vorbehaltene Genehmigung der Ertheilung einzelner Wanderpässe nach anderen als den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von dergleichen Pässen nach der Schweiz nicht Statt finden wird.

Der Königlichen Regierung wird aufgetragen, die gegenwärtige Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. April 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf den im 16. Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts Seite 119 von den Königlichen hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei publicirten Beschluß der deutschen Bundes-Verhandlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 25. April 1835.

№ 262. 633. f. II. pl.

Nachstehendes

# Publicandum.

## Auszahlung der am 1. Juli 1835 für den Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Durch unser Publicandum vom 17. März d. J., sind die Inhaber der für das Erste Semester 1835 zum Tilgungs-Fonds einzulösenden Staatsschuldscheine über zusammen 725000 Rtlr., bereits aufgefordert worden, die baare Valuta derselben, zum vollen Nennwerthe, am 1. Juli c. in Empfang zu nehmen.

Da der Auszahlung jedoch die Einsicht und Vergleichung der Original-Dokumente, nach den Stammbüchern vorangehen muß; so wird es nothwendig, daß dieselben zu diesem Behufe schon früher bei der Controle der Staats-Papiere eingehn.

Demzufolge können diejenigen Eigenthümer und resp. Inhaber von dergleichen am 1. Juli c. auszuzahlenden Staatsschuldscheinen, welche

a. hier in Berlin wohnen, diese Staatsschuldscheine nebst ihren unentgeldlich mit einzuliefernden Coupons über die vom 1. Juli c. an laufenden Zinsen schon vom 22. Juni c. an, bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nro. 30 (welche auch die vorgeschriebenen Quittungs-Formulare ausreicht) präsentiren, und sofort die baare Valuta derselben, nach Abzug des Geldbetrages der etwa fehlenden Zins-Coupons, erheben; diejenigen aber, welche

b. außerhalb Berlin wohnen, haben die, in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Nummer, Littera und Geldbetrag aufgeführten Staatsschuldscheine und mit derselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1. Juli c. ab, schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Controle der Staats-Papiere, gegen Interims-Quittung portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitern Bekanntmachungen der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten.

Berlin, den 25. April 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. März c., (Amtsblatt Jahrgang 1835, Stück 16, Nro. 200) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. Mai 1835.

№ 263. Die Kirchen- und Haus-Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr. 1012. M. I.

Zu der in den Kirchen beider Confessionen abzuhaltenden diesjährigen Collecte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt im hiesigen Regierungs-Bezirk wird der auf den 31. Mai fallende Sonntag vor Pfingsten, Exaudi genannt, hierdurch anberaumt, zur Abhaltung der dieser Anstalt ebenmäßig zustehenden Haus-Collecte bestimmen wir dagegen die dritte volle Woche des Monats November d. J., wobei wir in Betreff der Letztern zugleich auf unsere Verfügung vom 5. März

1830, (Amtsblatt pro 1830 pag. 89) zurückweisen, wonach bei dieser Sammlung auch Naturalien angenommen werden können.

Die eingehenden Beträge sind unter gleichzeitiger Anzeige bei der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt direct an den Rendanten der betreffenden Casse, Regierungs-Secretair Kleine hierselbst, unter der Rubrik „Collectengelder für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt" einzusenden.

Minden, den 4. Mai 1835.

№ 264. Entlassung eines Wegewärters. 349. D. Q. I.

Ein Wegewärter ist wegen Trägheit und Trunkfälligkeit seines Dienstes entlassen worden.

Es wird dies hiermit als warnendes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 18. April 1835.

№ 265. Steckbrief. 1492. R. I.

Der nachstehend signalisirte Arbeits-Soldat Johann Schmelzer ist am 27. v. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Vor- und Zunamen: Johann Schmelzer. — Geboren: am 13. März 1813. — Geburtsort: Iserlohn, Regierungs-Bezirks Arnsberg. — Größe: 6 Zoll 1 Strich. — Haare: dunkelbraun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: schwarzgrau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: vollzählig. — Bart: nicht. — Kinn: spitz. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: gesetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke; ein Paar graue Militairhosen; ein Paar Stiefeln; eine Artillerie-Dienstmütze; eine Halsbinde.

Minden, den 1. Mai 1835.

№ 266. Impfbezirk. 373. K. I.

Dem Wundarzt Fiorentini zu Rietberg ist das Impfgeschäft in den Gemeinden Westerwiehe und Druffel übertragen.

Minden, den 23. April 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 267. 2354. B. B.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. Decbr. v. J. (Ges.-Samml. pro 1835 Nro. 1.) wodurch bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen in gewissen Fällen nur die Hälfte der tarifmäßigen Sätze erhoben werden soll, auch auf die noch unerledigten frühern Fälle angewendet werden müsse.

Durch die Entscheidung der hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen ist es festgesetzt, daß die Anwendung der genannten Kabinets-Order zum Vortheil der Steuer-

pflichtigen auch bei frühern noch unerledigten Fällen Statt findet, welches den Gerichten und Notarien unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Paderborn, den 22. April 1835.

---

## Bekanntmachung.

**№ 268.** Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 26. auf den 27. April d. J. sind aus der Wohnung des Landrentmeisters Werckmeister hier am Kampe mittelst Einsteigens und Erbrechung eines Schreibsecretairs folgende Gegenstände entwendet:

1) eine dicke goldene Kette in getriebener Arbeit, 3 Elle lang; 2) eine goldene sehr feine Erbsenkette, 3 Elle lang; 3) ein Brilliantkreuz, Rosetten, auf der Rückseite vermittelst eines kleinen Plättchens zusammengehalten; 4) eine Schnur echter Korallen nebst Ohrringen, der Ohrring besteht aus einer eingefaßten Perle, die Bummeln aus mehreren zusammengehaltenen Schnürchen; 5) eine lange Schnur echter Granaten, ein Paar Brilliant-Ohrringe, Rosetten, jeder Ohrring besteht aus einer Rosette, die daran hängende Bummel ist ebenfalls nur eine Rosette in Form einer Birne; 6) eine dunkle Haarschnur mit kleinen goldenen Gelenken zusammengehalten; 7) das Miniatur-Portrait eines kleinen schlafenden Kindes in einem goldenem Medaillon, auf der Rückseite eine Haarlocke; 8) ein goldener Ring mit 5 Granaten, ein goldener Haarring in Form einer Schlange; 9) ein einfacher goldener Ring mit Plättchen, worauf Buchstaben; 10) ein goldener Ring, in der Mitte eine weiße Platte, worauf eine feine Inschrift steht „Durch Gottes Hülfe und des Königs Vorsorge genesen," zu jeder Seite eine Rosette; 11) ein Siegelring mit Carniol, ohne weitere Kennzeichen, als daß er zerbrochen war; 12) zwei Tuchnadeln, eine in Mosaik-Arbeit, die andere ein Amethist; 13) drei goldene Hemdknöpfchen mit Amethisten; 14) eine goldene Schnürnadel; 15) ein silbernes Bleistift-Etui; 17) verschiedene Kleinigkeiten von Perlmutter, als kleine Sternchen zum Zwirn wickeln, Nadel-Etui, Zahnstocher und einige zerbrochene goldene Ohrringe und Ringe; 18) ein Halsband von verschiedenen farbigen Muscheln, aus Lava geformt, das Schloß besteht aus einem geschnittenen Stein, mit Gold eingefaßt, zu jeder Seite desselben ein längliches Achteck von Agat, ebenfalls in Gold eingefaßt; 19) eine kleine Perlenbörse mit bronzenem Bügel, worin ungefähr 2 Rtlr.; 20) ein Paar Ohrringe von Bronze, deren Bummeln verschiedene bunte Blümchen bilden; 21) 2 Halsbänder für Kinder, eins von Bernstein, das andere von blauen Perlen mit bronzenem Schlößchen; 22) ein kleines feines messingenes Vorlegeschloß in der Größe eines guten Groschen; 23) das Courantgeld ist nicht genau anzugeben, circa 60 Rtlr. und mehrere Louisd'or.

Indem wir vor dem Ankauf genannter Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu der Wiederhabhaftwerdung und Ausmittelung des Thäters dienende Umstände bei uns oder der nächsten Behörde schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Auf Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung wenigstens eines Theils der gestohlenen Gegenstände ist bei Verschweigung des Namens eine Belohnung von 30 Rtlr. gesetzt.

Minden, den 28. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 20.

Minden, den 15. Mai 1835.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 269. 540 L. I.

Die Verwaltung des Zuchthauses zu Herford für das Jahr 1834 hat folgendes Resultat geliefert:

A. Zahl der Detenirten.

Am Schluße 1833 waren in der Anstalt vorhanden, 215 männliche und 35 weibliche, überhaupt 250 Gefangene.

Im Jahre 1834 wurden eingeliefert:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus dem Regierungs-Bezirk Minden | 83 | männl. | 28 | weibl. | Gefangene |
| " " " " Münster | 4 | " | — | " | " |
| " " " " Arnsberg | 39 | " | 12 | " | " |
| | 126 | " | 40 | " | " |
| | 166 | | | | |

Von diesen waren verurtheilt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| zu lebenswieriger Zuchthausstrafe | 2 | männl. | — | weibl. | Gefangene |
| über 30 Jahr | — | " | — | " | " |
| von 20 bis 30 Jahr | — | " | — | " | " |
| " 10 " 20 " | 2 | " | 1 | " | " |
| " 5 " 10 " | 1 | " | — | " | " |
| " 3 " 5 " | 2 | " | — | " | " |
| " 1 " 3 " | 27 | " | 5 | " | " |
| unter 1 Jahr | 17 | " | 12 | " | " |
| unter 6 Monat | 54 | " | 20 | " | " |
| vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert | 21 | " | 2 | " | " |
| | 126 | " | 40 | | |
| | 166 | | | | |

Die Verbrechen, welche den Verurtheilungen zum Grunde liegen, theilen sich in

A. Verbrechen aus Eigennutz.

1. Vergiftung . . . . . . 1 männl. — weibl. Gefangene

| | | männl. | | weibl. | | Gefangene |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Transp. | 1 | männl. | — | weibl. | Gefangene |
| 2. | Raub | 2 | " | — | " | " |
| 3. | Diebstahl | 74 | " | 31 | " | " |
| 4. | Betrug und Fällschung | 2 | " | 1 | " | " |
| 5. | Betrug | 1 | " | 1 | " | " |
| 6. | Meineid | 5 | " | 2 | " | " |
| 7. | Verletzung der Amtspflichten | 1 | " | — | " | " |
| 8. | Falschmünzerei | 4 | " | — | " | " |
| 9. | Steuer-Defraude | 3 | " | — | " | " |
| 10. | Quacksalberei | 1 | " | — | " | " |
| 11. | Vagabondage | 2 | " | — | " | " |
| 12. | Winkelhurerei | — | " | 1 | " | " |
| | | 96 | " | 36 | " | " |

B. Verbrechen aus Leidenschaft, Muthwillen und Fahrlässigkeit.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Todtschlag | 3 | " | — | " | " |
| 2. | Verheimlichung der Schwangerschaft | — | " | 3 | " | " |
| 3. | Beschädigung aus Bosheit | 2 | " | — | " | " |
| 4. | Mißhandlung | 18 | " | 1 | " | " |
| 5. | Widersetzlichkeit | 3 | " | — | " | " |
| 6. | Quäruliren | 1 | " | — | " | " |
| 7. | Injurien | 2 | " | — | " | " |
| 8. | Unnatürliche Sünden | 1 | " | — | " | " |
| | | 126 | " | 40 | " | " |
| | | 166 | | | | |

Der Abgang im Jahre 1834 hat betragen 173 männliche und 43 weibliche, überhaupt 216 Gefangene,

davon sind

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| gestorben | 4 | " | 1 | weibl. | Gefangene |
| entwichen | 2 | " | — | " | " |
| über die Grenze geschickt | 8 | " | 2 | " | " |
| in die Heimath entlassen | 140 | " | 36 | " | " |
| andern Strafanstalten überliefert | 14 | " | 3 | " | " |
| begnadigt | 5 | " | 1 | " | " |
| | 173 | " | 43 | " | " |
| | 216 | | | | |

Am Schlusse 1834 befanden sich in der Anstalt 168 männliche und 32 weibliche, überhaupt 200 Gefangene.

Die tägliche Durchschnitts-Zahl betrug 191 männliche und 36 weibliche, überhaupt 227 Gefangene.

B. Beschäftigung.

Von den in der Anstalt durchschnittlich täglich vorhanden gewesenen

| | | |
|---|---|---|
| | 227 | Gefangenen, |
| waren arbeitsunfähig | 34 | „ |

beschäftigt 193 Gefangene, mit Sajet und Wollgarnspinnen, Tuch- und Deckenweben, Färberei, Leinweberei, Flachs- und Heedespinnen, Schumacherei, Schneiderei, Tischler und Drechslerei, Haus- und Hofarbeit und Ackerbau, und zwar 46 wegen Schwächlichkeit und weil sie angelernt werden mußten zum halben, und 147 zum vollen Pensum oder zum vollen Pensum in 305 Arbeitstagen — 170 Personen.

Diese haben verdient:

| | | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| a) baar durch | Fabrik-Arbeiten | 2821 Rtlr. | 4 Sgr. | 6 Pf. |
| b) „ „ | Arbeiten für die Anstalt | 466 „ | 22 „ | — „ |
| c) „ „ | Ackerbau und Viehstandsnutzung | 1528 „ | 18 „ | 3 „ |
| | Summa | 4816 Rtlr. | 14 Sgr. | 9 Pf. |

Es beträgt also der Arbeitsverdienst

| | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| für jede Person zum vollen Pensum | 28 Rtlr. | 10 Sgr. | — Pf. |
| „ „ arbeitsfähige Person | 24 „ | 28 „ | 8 „ |
| „ jeden Detenirten im Durchschnitt | 21 „ | 6 „ | 6 „ |

C. Verpflegung.

| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Beköstigung hat gekostet | 4156 Rtlr. | 25 Sgr. | 2 Pf. | à Person jährlich | 18 Rtlr. | 11 Sgr. | $9^{58}/_{113}$ Pf. |
| Die Bekleidung hat gekostet | 1323 „ | 3 „ | — „ | à „ „ | 5 „ | 25 „ | $7^{67}/_{113}$ Pf. |
| übrige Administrationskosten incl. 477 Rtlr. 10 Sg. 9 Pf. Arbeits-Ueber-Verdienst | 5110 Rtlr. | 1 „ | 11 „ | à „ „ | 22 „ | 18 „ | 3 |
| | 10590 Rtlr. | — Sgr. | 1 Pf. | | | | |
| nach Abzug des Verdienstes | 4816 „ | 14 „ | 9 „ | | | | |
| bleiben | 5773 Rtlr. | 15 Sgr. | 4 Pf. | à Person jährlich | 25 Rtlr. | 16 Sgr. | $4^{84}/_{113}$ Pf. |
| und täglich | . | . | . | . . . | — „ | 2 „ | 1⅓ Pf. |

Minden, den 5. April 1835.

№ 270.
Verhütung des Lebendigbegrabens.
89 K. I. R. I.

Unsere, den rubrizirten Gegenstand betreffende Verordnung vom 24. April 1821 (Amtsblatt pro 1821, Seite 183 seqq.) besagt unter andern:

„In der Regel darf keine Leiche vor Ablauf voller 3 Tage oder 72 Stunden beerdigt werden. Ausnahmen hiervon dürfen nur bei epidemischen Krankheiten und nur dann statt finden, wenn der betreffende Arzt oder Wundarzt einen Schein ausgestellt hat, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes zeige, und daher unbedenklich beerdigt werden könne.

Dieser Schein ist dem betreffenden Pfarrer mitzutheilen, und ohne einen solchen Schein darf in den gedachten Fällen die Beerdigung nicht erfolgen.

Pfarrer und Todtengräber, so wie die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, Hauswirthe und deren Stellvertreter, sind verantwortlich, wenn letztere vor Ende des 3. Tages, oder ohne den für die Ausnahme vorgeschriebenen Todtenschein, beerdigt werden, und verfallen in eine den Umständen angemessene Polizeistrafe."

Indem wir die obige Verordnung hierdurch in Erinnerung bringen, bestimmen wir zugleich die angedrohete Polizeistrafe auf die Summe von 3 bis 50 Rtlr.

Die auf den Gegenstand bezüglichen §§. des Allg. Land-Rechts lauten wie folgt:

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bei Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von Todgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen, ohne Vorwissen des Pfarrers, nicht außerhalb des öffentlichen Kirchhofs begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und den Todtengräber aufgeben, bei der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bei dessen Zuschlagung gegenwärtig zu sein.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist, ob die angebliche Leiche wirklich todt sei, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die näheren Bestimmungen, wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besonderen Polizeiverordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bei Besichtigung der Leiche sich ergebenden Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung, weder das Begräbniß noch die Abfuhre gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlassen, so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Die Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, wenn aber diese dem Pfarrer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Minden, den 4. Mai 1835.

№ 271.
Taxatoren bei der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
1144 R. I.

Das nachstehende namentliche Verzeichniß der nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagelversicherungs-Gesellschaft für Westphalen in den verschiedenen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks, mit Ausnahme des Kreises Minden, gewählten und bestätigten Taxatoren wird, in Verfolg der Ober-Präsidial-Bekannt-

machung vom 16. November 1833 (Amtsblatt pro 1833, Seite 361) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Namen der für den Kreis Minden noch zu wählenden Taxatoren werden nachträglich bekannt gemacht werden.

## Namentliches Verzeichniß

der nach Vorschrift des §. 12 des Statuts der Provinzial-Hagelversicherungs-Gesellschaft für Westphalen in den verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks Minden gewählten und bestätigten Taxatoren.

| Namen. | Stand oder Gewerbe. | Wohnort. |
|---|---|---|
| **Kreis Lübbecke.** | | |
| Kahre | Colonus | Hüllhorst |
| Scheer | dito | Tengern |
| Hohmeyer | dito | Oberbauerschaft |
| Schweppe | dito | Frotheim |
| Müller | Rentmeister | Lübbecke |
| Becker | Colonus | Stockhausen |
| Höcke | dito | Holzhausen |
| Hagemeyer | dito | Börninghausen |
| Quade | dito | Harlinghausen |
| Lampe | dito | Alswede |
| Schwengel | dito | Levern |
| Hustädt | dito | Haldem |
| Meyer-Bening | Wirthschafter | Hartenfelde |
| Schomburg | Leggemeister | Rahden |
| Willer | Colonus | Wehe |
| **Kreis Herford.** | | |
| Meyer | Oeconom | Berg |
| Menge | Vorsteher | Neustadt Herford |
| Bonorden | Oeconom | Herford |
| Dallmann | Colonus | Elverdissen |
| Spilker | dito | Laar |
| Fischer | dito | Bermbeck |
| Schwachmeyer | dito | Schweicheln |
| Pente | Colonus | Hollwiesen |
| Stuhrhahn | Oeconom | Bärenkämpen |
| Schürmann | Colonus | Hollwiesen |
| Cramer | dito | Mennighüffen |
| Weihe | Rentmeister | Schockemühle |
| Hartmann | Colonus | Gohfeld |
| Koch | dito | Gohfeld |
| Kuhlmann Nro. 40 | dito | Löhne |
| Schwachmeyer Nr. 7 | dito | Kirchlengern |
| Marmelstein | dito | Quernheim |
| Sundermeyer | dito | Rehmerloh |
| Schweckendieck | dito | Klosterbauerschaft |
| Schürmann | dito | Westerenger |
| Storck | dito | Siele |
| Oberdieck | dito | Lenzinghausen |
| Rabeneck | dito | daselbst |
| Evering | dito | Baar-Düttingdorf |
| Mönk | dito | daselbst |
| Weber | dito | Ahlen |
| Brocks | dito | Werfen |
| Sontag | dito | Oetinghausen |
| Linnemann | dito | Lippinghaus. |

| Namen. | Stand oder Gewerbe. | Wohnort. |
| --- | --- | --- |
| Kreienkamp | Colonus | Rödinghausen |
| Döring | dito | Westkilver |
| Meyer Nr. 3 | dito | Ostkilver |
| **Kreis Bielefeld.** | | |
| Lohmann | Feldmärker | Feldmark Bielefeld |
| Homersen | Colonus | Heepen |
| Ewert | dito | Lämershagen |
| Upmeyer | dito | Schildesche |
| Grothaus | dito | Großdornberg |
| Dreckmann | dito | Oberjöllenbeck |
| Kley | Oeconom | Brackwede |
| Verleger | Colonus | Niehorst |
| **Kreis Halle.** | | |
| Meyer | Colonus | Hesseln |
| Niemann | dito | Künsebeck |
| Quest | dito | Schröttinghausen |
| Oberwarenbrock | Leibzüchter | Rotenhagen |
| Nagelsmüller | Colonus | Winkelshütten |
| Könemann | dito | Wichlinghausen |
| Wilmanns | dito | Peckeloh |
| Knemeyer | Müller | Lorten |
| Elbracht | Colonus | Brockhagen |
| **Kreis Wiedenbrück.** | | |
| Schwenger | Oeconom | Rheda |
| Brüning | Meier | Schledebrück |
| Thiesbrummel | Ortsbeamte | Verl |
| Strenger, Moritz | Wirthschafter | Gütersloh |
| Druffelsmeyer. | Ortsbeamte | Druffel |

| Namen. | Stand oder Gewerbe. | Wohnort. |
| --- | --- | --- |
| **Kreis Paderborn.** | | |
| Hohmann | Oeconom | Paderborn |
| **Kreis Höxter.** | | |
| Sarazin | Erbpächter | Externbrock |
| Kleine | Salz-Faktor | Driburg |
| Büttner | Gutsbesitzer | Hembsen |
| Dannhausen | Amtmann | Blankenau |
| Bartels | Amtsrath | Brenkhausen |
| Müller | Stadtrath | Brakel |
| **Kreis Büren.** | | |
| Schulte, Conrad | Colonus | Anreppen |
| Palle, Bern. | dito | Ringbocke |
| Richter, Stephan | dito | Rebbecke |
| Förster, Bern. | Ackerbürger | Salzkotten |
| Stuckenberg, Franz | Colonus | Enkhausen |
| Wigge, Joh. | dito | Thüle |
| Schumacher, Joseph | dito | Oberntudorf |
| Kosters, Philipp | Ackerbürger | Büren |
| Nübel, Bern. | dito | Büren |
| Henneböhl, Heinrich | Colonus | Brenken |
| Ludwig, Ant. | dito | Weiberg |
| Lauffötter, Wilhelm | Ackerbürger | Wünnenberg |
| Meyer, Franz | Colonus | Meerhof |
| Müller | Oeconom | Sendfelde |
| Widemeyer, Xaver | Colonus | Fürstenberg |
| Gerlach, Franz Jos. | dito | Essentho |
| Sarazin | Oekonomie-Pächter | Südheim |
| Ludwig, Peter | Ackerbürger | Lichtenau |

| Namen. | Stand oder Gewerbe. | Wohnort. |
|---|---|---|
| Tonnies, Rabanus | Ackerbürger | Lichtenau |
| Drolshagen, Johann | dito | Kleinenberg |
| Lünz, Xaver | Oeconom | Husen |
| Werner, Andreas | dito | Atteln |
| Bruns, Jos. | dito | Haaren |
| **Kreis Warburg.** | | |
| Klingeler | Stadtrath | Warburg |
| Frh. v. Brakel | Gutsbesitzer | Welda |
| Nolte | Vorsteher-Adjunct | Herlinghausen |
| Austermuhl | Pächter | Dalheim |
| Berendes | Gutsbesitzer | Scherfede |
| Frh v. Hattorf | Partikulier | Peckelsheim |
| Derenthal | Ortsvorsteher | Eissen |
| Schulz | dito | Niesen |
| Mellwig | Ortsvorsteher | Bonenburg |
| Forcht | Pächter | Deppenhöfen |
| Muller | Ortsvorsteher | Großeneder |
| Bode | Gemeinderath | Lütgeneder |
| Budde | Burgemeister | Dringenberg |
| Hengst | Ackerwirth | Altenheerse |
| Eickernkötter | Burgemeister | Gehrden |
| Rocholl | Ackerwirth | Siddessen |
| Schluter | dito | Frohnhausen |
| v. Bönninghausen | Partikulier | Natingen |
| Stamm, Ant. | Stadtrath | Borgentreich |
| Waldeyer | Burgemeister | Borgholz |
| Micus | Dekonom | daselbst |
| Höster | Pächter | Bühne |
| Derenthal | Gutsbesitzer | Cörbecke |
| Bremer | Ortsvorsteher | daselbst |
| Michels | dito | Daseburg |

Minden, den 6. Mai 1835.

№ 272. 1459 R. I.

Der nachstehend signalisirte Steuermann Johann Christoph Kleinmeyer aus Koppenhagen ist, auf den Grund eines Erkenntnisses des 2. Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Münster, nach erlittener sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlichen Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Kleinmeyer. — Vornamen: Johann Christoph. — Stand: Steuermann. — Geburts- und Wohnort: Koppenhagen. — Religion: evangelisch. — Alter: 36 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: klein. — Mund: mittel. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: schwarz. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Minden, den 28. April 1835.

№ 273. 1509 R. I.

Die nachstehend signalisirte ausländische Landstreicherin Sophie Ellermeyer ist von Polizei wegen über die Grenze gebracht, und ihr die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Namen: Ellermeyer. — Vornamen: Sophie. — Stand: Spinnerin. — Geburts- und Wohnort: Harkemissen im Lippeschen. — Alter: 24 Jahr. —

Größe: 4 Fuß 8 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: klein. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 1. Mai 1835.

№ 274. Personal-Chronik.

Es ist verliehen worden:

494 N. dem bisherigen Pfarrer zu Altenbüren, Wilhelm Hillebrand, die Pfarrstelle zu Boke;

423 N. dem bisherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Herford, Carl Friedrich Ernst, die Küster- und Schullehrerstelle zu Cörbecke, Kreises Warburg;

423 N. dem bisherigen zweiten Lehrer an der Schule zu Atteln, Heinrich Fahrenhorst, die Organisten- Küster- und erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Herford;

778 M. dem bisherigen Hülfslehrer zu Hartum, Ludwig Heinrich Bause, die Schullehrerstelle zur Feldmark bei Herford;

437 N. dem bisherigen provisorischen Schullehrer Philipp Heilmann zu Papenhöfen, die Schullehrer- und Küsterstelle zu Weiberg, Kreises Büren;

459 N. dem bisherigen Küster und Schullehrer Carl Bergmann zu Weiberg, die Lehrer- und Küsterstelle zu Stuckenbrock, Kreises Paderborn;

392 N. der Schulamts-Candidatin Angela Berlemeyer, interimistisch die Stelle als Lehrerin an der Mädchenschule zu Wiedenbrück, und

400 N. der Schulamts-Candidatin Magaretha Berlage, provisorisch die Lehrerinstelle an der neuerrichteten Töchterschule zu Bühne, Kreises Warburg.

Minden, am 30. April 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 275. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. zum 9. April d. J. sind dem Bademeister Krämer aus dem Bruchgarten des Schneiders Schütz hier von der Bleiche folgende Sachen entwendet:

4 Mannshemde, gezeichnet H. K.; 2 Frauenhemde (alt), gezeichnet C. D.; 2 desgl. (neue), gezeichnet C. K. Nro. 6; 5 Kinderhemde, gezeichnet C. K., 4 Stück Nro. 12, 1 ohne Nro., worunter eins mit feinern Ermeln und Kragen; 2 neue Handtücher (□Muster,) gezeichnet C. K. Nro. 18; 1 altes desgl. (gestreift Muster,) gezeichnet S.; 1 desgl. (gestippert Muster,) gezeichnet C. K.; 1 Tischtuch (von demselben Muster,) gezeichnet C. K.; 2 Küchenhandtücher, gezeichnet C. K.; 2 Küchenschürzen mit Taschen, gezeichnet C. K.; 2 Oberhemde, 1 mit und 1 ohne Falten, ohne Zeichen; 2 Kinderkragen, ohne Zeichen; 4 Vatermörder; 2 leinene Taschentücher; 1 baumwollenes desgl. (blau gestreift) und 1 Tüllkragen mit Zacken.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Habhaftwerdung und Ausmittelung des Thäters dienende Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Minden, den 29. April 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 21.

Minden, den 22. Mai 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 276. Ausfertigung sogenannter Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine betr. 1574.

Zur Verhütung von Nachtheilen für das Publikum finde ich mich veranlaßt, nachstehende Bekanntmachung

Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 10. October 1833 bringen wir zur Verhütung von Mißverständnissen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausfertigung sogenannter Promessen auf die Seehandlungs-Prämienscheine von 50 Rtlr. pro Stück, über welche letztere die Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 eine vollständige Belehrung enthält, nur als eine Privat-Spekulation zu betrachten ist, welche weder von uns ausgeht, noch in irgend einer Art von uns vertreten werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

(gez.) Kayser. Wentzel.

zur Kenntniß zu bringen.

Münster, den 7. Mai 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 277. Veränderung des Wasserstandes bei den Mühlen. 855 R. D. I.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche aus einer willkürlichen Veränderung des Wasserstandes bei den Wassermühlen hervorgehen können, bringen wir mit Bezug auf die Verordnung vom 3. Mai 1829, (Amtsbl. ged. J. Seite 200) die Bestimmung des Allg. Landrechts §. 243, Th. 2, Tit. 15,

wonach Erhöhungen des Fachbaumes und Veränderungen des Sicherpfahls nicht anders, als unter Aufsicht der Landes-Polizei, mit Zuziehung der benachbarten Interessenten, und nur soweit es diesen unschädlich ist, vorgenommen werden können,

den Betheiligten hierdurch in Erinnerung.

Indem wir zugleich für die Nichtbeachtung dieses Verbots die gesetzliche Strafe von 5 bis 50 Rtlr. hiermit androhen, machen wir noch sowohl die Mühlenbesitzer, als

das übrige bei dem Wasserstande der Mühlen betheiligte Publikum, darauf aufmerksam, daß in allen den Fällen, wo der Wasserstand einer Mühle noch nicht durch einen Merkpfahl bezeichnet, so wie die Lage des Fachbaums hiernach mit einem in der Nähe befindlichen unverrückbaren Gegenstande verglichen und mittelst Nivellements-Plan festgestellt worden ist, es sowohl im Interesse der Grundbesitzer wie der Mühlenbesitzer liegt, die Setzung des Merkpfahls ꝛc. nach §§. 1 und 3 des Vorfluths-Edikts vom 15. November 1811, bei der Behörde in Antrag zu bringen, da nur auf diese Weise den Streitigkeiten über die Veränderung des Wasserstandes durch Erhöhung des Fachbaums gründlich vorgebeugt, und die Feststellung jedes etwa daraus für die Bodenkultur oder sonst hervorgegangenen Schadens, mit Sicherheit möglich gemacht werden kann.

Minden, den 29. April 1835.

№ 278.
Debits-Erlaubniß.
1599. R. I.

Für nachbenannte, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, nämlich:

№ 279.
1613. R. I.

## Nachwei[s]

der im Monat April 1835 in den Kreisen des Regie[rungs-Bezirks ...]

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 15 | — | 1 | 9 | 7 | 1 | 4 | 4 | — | 23 | 7 | — | 22 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 20 | 5 | 1 | 8 | 9 | 1 | 4 | 5 | — | 23 | 2 | — | 15 | 8 |
| Herford | 1 | 17 | 6 | 1 | 6 | 9 | 1 | 2 | 6 | — | 22 | 6 | — | 15 | — |
| Bielefeld | 1 | 18 | 9 | 1 | 7 | 6 | 1 | 5 | — | — | 20 | — | — | 20 | — |
| Halle | 1 | 19 | 8 | 1 | 7 | 9 | 1 | 7 | 6 | — | 24 | 8 | — | 19 | 2 |
| Wiedenbrück | 1 | 18 | 9 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 24 | 6 | — | 17 | 6 |
| Paderborn | 1 | 15 | 9 | 1 | 7 | 2 | — | 29 | 11 | — | 19 | 6 | — | 14 | 7 |
| Büren | 1 | 9 | 9 | 1 | — | 9 | — | 26 | 9 | — | 18 | 3 | — | 11 | 4 |
| Warburg | 1 | — | — | — | 22 | 6 | — | 20 | — | — | 15 | — | — | 12 | 6 |
| Hörter | 1 | 12 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 21 | 3 | — | 12 | 6 |
| Durchschn.-Pr. p. April 35 | 1 | 14 | 10 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | 7 | — | 21 | 3 | — | 16 | 1 |
| " " " März 35 | 1 | 13 | 5 | 1 | 4 | — | — | 29 | 10 | — | 19 | 7 | — | 15 | 4 |
| Mithin im Monat April Mehr . . . | — | 1 | 5 | — | 1 | 1 | — | — | 9 | — | 1 | 8 | — | — | 9 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 6. Mai 1835.

№ 280.
Collecte für Steinau und Georgendorf, Regierungs-Bezirks Breslau.
1602. R. I.

Am 25. September v. J. ist die Stadt Steinau in Schlesien nebst dem anstoßenden Dorfe Georgendorf abgebrannt. Das Unglück dieser Stadt, deren Einwohner schon vor dem Brande größtentheils sehr arm waren, ist außerordentlich groß; denn mit Ausnahme der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung, des landräthlichen Amtslokals und einiger massiven Häuser in der Vorstadt, ist die ganze Stadt eingeäschert. Es sind überhaupt 189 Häuser und 2 Scheunen (ohne die kirchlichen, Schul- und Kommunal-Gebäude) abgebrannt; ferner das Rathhaus nebst der mit demselben verbunden gewe-

1). Historische Erzählungen von Charlotte von Glümer, geborne Spohr, enthaltend: 1) Gerhard von Arennes; 2) Liebensteins Quelle. Aarau 1834, bei H. R. Sauerländer. 8., ein Band.

2) Das zweite Heft des Werkes: Die Naturlehre der Seele von Dr. Friedrich Fischer, Professor der Philosophie zu Basel. Basel, in der Schweighäuserschen Buchhandlung 1834; auch mit dem besonderen Titel: zweiter oder specieller Theil der Naturlehre der Seele. Erste Abtheilung, enthaltend die Lehre von der Erkenntniß und den geistigen Anlagen.

3) Das erste Heft des Werkes: Die Insel Sicilien mit ihren umliegenden Eilanden, von Johann Caspar Fehr. St. Gallen 1835. Verlag von Wellelin und Martmann, in Commission bei Haber et Comp. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt.

Minden, den 6. Mai 1835.

## s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 2 | 10 | 9 | 3 | 8 | 7 | 1 | 25 | 9 | — | 16 | 3 | 5 | 25 | — |
| 2 | 3 | 9 | 2 | 15 | — | 1 | 10 | — | — | 17 | 6 | 5 | 15 | — |
| 1 | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 6 | 10 | — |
| 2 | 7 | 6 | 2 | 27 | 6 | 1 | 27 | 6 | — | 20 | — | 7 | 19 | 1 |
| 2 | 7 | 10 | — | — | — | 1 | 26 | 8 | — | 18 | 2 | 6 | 21 | 5 |
| 2 | 5 | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 19 | 6 | 6 | 8 | 9 |
| 1 | 29 | 7 | 2 | 5 | 2 | 1 | 21 | — | — | 18 | 7 | 4 | 28 | 8 |
| 2 | 1 | 9 | 2 | 16 | 3 | 1 | 18 | 4 | — | 22 | 3 | 5 | 16 | 4 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 22 | 6 | 8 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | 2 | 27 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 21 | 3 | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 29 | 1 | 2 | 15 | — | 1 | 16 | 7 | — | 19 | 7 | 6 | 5 | 2 |
| 1 | 26 | — | 2 | 6 | 6 | 1 | 14 | 10 | — | 17 | 10 | 5 | 27 | 4 |
| — | 3 | 1 | — | 8 | 6 | — | 1 | 9 | — | 1 | 9 | — | 10 | 10 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

senen katholischen Kirche, zwei evangelische Schulgebäude, die katholische Schule mit der darin befindlich gewesenen Pfarr- und Lehrer-Wohnung, die städtische Krankenanstalt, das städtische Brauhaus, zwei Rathsdiener- und eine Röhrmeister-Wohnung. Der Verlust an Gebäuden ist von dem zusammengetretenen Hülfsvereine auf 220430 Rtlr. und an Mobilien, Handwerksgeräth u. s. w. auf 49093 Rtlr. angegeben. Vier Hundert ein und fünfzig Familien, von zusammen 1538 Köpfen, (worunter 282 Familien zu 806 Köpfen von Nichtangesessenen) haben theils ihre Wohnungen, theils

ihre gesammte Habe eingebüßt, und wenn die Einwohner von Georgendorf hinzugerechnet werden, so wird sich die Anzahl der Damnificaten auf 2000 Köpfe belaufen. In dieser Noth haben die Königl. Hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, den Abgebrannten eine allgemeine Haus- nnd Kirchen-Collecte bewilligt.

Zur Abhaltung dieser Collecte in sämmtlichen Kirchen des Regierungsbezirks, beider Confessionen, bestimmen wir den auf den 5. Juli d. J. fallenden 3. Sonntag nach Trinitatis, und zur Haus-Sammlung die darauf folgende Woche.

Die eingehenden Beträge sind den betreffenden Districts-Steuer-Erhebern sofort zu übersenden.

Wir hegen das Vertrauen zu dem schon so oft bethätigten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unsers Regierungsbezirks, daß sie auch bei dieser Veranlassung zur Milderung des Elends ihrer Brüder nach Kräften beisteuern werden.

Minden, den 9. Mai 1835.

№ 281. Die Befreiung der Landwehrmannschaften von der Klassensteuer. 2013. k. II. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst der in der Gesetzsammlung erscheinenden Allerhöchsten Kabinets-Order vom 11. v. M. zu genehmigen geruht, daß wie auf den Grund der Allerhöchsten Order vom 6. März 1830 den Landwehr-Artillerie-Rekruten, auch den übrigen Landwehr Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, die Klassensteuer auf zwei Monate erlassen werde.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß, und weisen die Behörden zu deren Beachtung hierdurch an.

Minden, den 11. Mai 1835.

№ 282. 1845 k. II.

Der Kaufmann Levi Heinemann zu Salzkotten hat den ihm unterm 27. Januar d. J. unter der Nro. 1137 ertheilten Gewerbeschein zum Aufsuchen von Waarenbestellungen für seine dasige Handlung auf wollene, baumwollene, leinene und seidene Waaren angeblich mit seiner Brieftasche, worin derselbe befindlich gewesen sein soll, zwischen Breine und Wettesingen im Hessischen verloren. Demselben ist auf seinen Antrag Behufs Fortsetzung seiner Geschäfte unterm heutigen Tage ein, mit der obigen Nummer ebenfalls bezeichnetes Duplicat jenes Gewerbescheins ertheilt worden. Das Original desselben wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und werden die Polizei- und Verwaltungsbehörden aufgefordert, darüber zu wachen, daß letzterer nicht etwa anderweit mißbräuchlich benutzt werde.

Minden, den 8. Mai 1835.

№ 283 1933 k. II.

Die Abnahme des Obligo-Salzes ist während der abgelaufenen vier ersten Monate des jetzigen Jahres fast durchgehends unverhältnißmäßig gering gewesen, weshalb viele Gemeinden sich sehr im Rückstande befinden müssen.

Wir machen daher die Gemeinde-Salzseller und die Orts-Behörden auf die Bestimmungen der §§. 5 und 6 der durch unser Amtsblatt de 1830, St. 5, S. 25/26 publicirten Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 13. Januar 1830, welche wörtlich lauten:

§. 5. Die Salzseller haben jeden 3. April, 3. Juli, 3. October, 3. Januar eines jeden Jahres eine Liste derjenigen Familien, welche im abgelaufenen Quartal noch gar kein Salz abgeholt, oder auf das ihnen zugetheilte Salz-Quantum ansehnlich im Rückstande sich befinden, dem Bürgermeister (Orts-Beamten, Schultheißen 2c.) zuzustellen, und zugleich zu bemerken, wie viel bis dahin auf das jeder ganzen Gemeinde zugetheilte Salz aus der Salzfaktorei abgeholt ist.

§. 6. Die Bürgermeister sind alsdann gehalten, wegen Abholung der Salzreste sofort die geeigneten Maaßregeln zu treffen, sich deshalb mit den Gemeinde-Vorstehern zu benehmen, und demnächst dem Landrathe, zu dessen etwa weiter erforderlichen Verfügung Anzeige machen.

aufmerksam. Gleichzeitig machen wir den Herren Landräthen unter Hinweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 1. Februar 1830 zur Pflicht, die Beachtung der oben gedachten Bestimmung und die Salzabnahme überhaupt gelegentlich bei Ihrer Anwesenheit in den Gemeinden zu controlliren, damit diese im angemessenen Verhältnisse von Statten gehe.

Minden, am 9. Mai 1835.

№ 284. Personal-Chronik. 360 K. I.

Der vom Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Wundarzt erster Klasse approbirte Hermann Schloßhauer aus Brakel wird seinen Wohnsitz zu Driburg nehmen.

Minden, den 15. April 1835.

№ 285. Personal-Chronik. 387 K. I.

Der von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Ferdinand Heinrich August Beckhauß hat seinen Wohnsitz zu Bielefeld genommen.

Minden, den 25. April 1835.

№ 286. Entfernung eines Wegewärters wegen Trunkenheit. 5501 C. Q.

Ein in unserm Verwaltungsbezirk angestellter Wegewärter ist wegen Trunkenheit und Nachlässigkeit im Dienst von seinem Amt entlassen worden.

Minden, den 29. April 1835.

№ 287. 210 F. Q. I. pl.

Da der Titel „Regierungs-Conducteur," welchen sich die Feldmesser hin und wieder beizulegen pflegen, nur zu Verwechselungen mit den Bau-Conducteuren führt, welche zu Bau-Ausführungen befähigt sind, so ist höhern Orts bestimmt worden, daß die Feldmesser sich jener willkürlichen Titulatur enthalten sollen.

Minden, den 3. Mai 1835.

№ 288. Vertheilung mehrer Impfbezirke im Kreise Herford. 432 K. I.

Der Impfbezirk Herford mit der Gemeinde Berg und die Feldmark ist dem Kreis-Wundarzt Spannagel;

der Impfbezirk Elverdissen mit Schwarzenmoor und Falkendieck, dem Kreis-Physikus Dr. Bonorden; und

der Impfbezirk der Gemeinden Eickum, Diebrock, Laar, Stedefreund, Bermbeck, Schweicheln und Sunder, dem Dr. Aschoff zu Herford übertragen.

Minden, den 9. Mai 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 289. 5071. Das mit Nro. 545 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers ist verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Münster, den 7. Mai 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 290. 1100 E. B. Für den Zeitraum vom 1. Juni bis 1. December d. J. werden bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte:

a) zum Commissarius für die Bagatellsachen Herr Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen;

b) zur Deputation des 1. Senats für den summarischen Prozeß:

1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Jacobi als Vorsitzender,
2) Herr Oberlandesgerichts-Rath Delius,
3) Herr Oberlandesgerichts-Assessor Wichmann,

ernannt.

c) Die Deputation des 2. Senats für den summarischen Prozeß wird fernerhin aus:

1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe Plöger als Vorsitzenden,
2) " " " " " von Rappard,
3) " " " " " Ohly,
4) " " Oberlandesgerichts-Rathe Bachmann II.,
5) " " Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth,

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den bisher dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a) der Deputation des 1. Senats am Dienstag und Freitag,

b) der Deputation des 2. Senats Mittwochs und Sonnabends in dem gewöhnlichen Sitzungszimmer, Vormittags um 8 Uhr u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 7. Mai 1835.

№ 291. Steckbrief. 1399 E. B. Zufolge Ministerial-Rescripts vom 24. April c., werden alle Justiz-Behörden unsers Departements hierdurch angewiesen, den wegen betrüglichen Bankerotts von dem Assisen-Hofe zu St. Omer am 15. Juni 1833 in contumaciam zu fünfjähriger Zwangsarbeit verurtheilten, nach Belgien entwichenen und ins Preußische übergetretenen französischen Unterthan

Heinrich Cäsar Ravin Desmarquoy,

wo er sich betreten läßt, anzuhalten und ihn in das nächste Gefängniß abzuliefern, damit er an den General-Procurator zu Cöln Behufs der Ablieferung abgeschickt werden könne.

Das Urtheil des Assisenhofes enthält folgende Beschreibung der Person:

Heinrich Cäsar Ravin Desmarquoy (damals) 49 Jahr alt; Specereihändler; geboren zu Hesdin, wohnhaft zu Aire, Arrondissement St. Omer, Departement pas de Calais; Größe: ein Meter 705 Millimeter; Haare, Augenbraunen, Backenbart und Bart: hellröthlich — kastanienbraun; kahl am Vorhaupt; Stirn: schmal; Augen: blau; Adler-Nase; Mund: mittler Größe; Grübchen im Kinn; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: sehr blaß.

Paderborn, den 10. Mai 1835.

## Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat April 1835.

№ 292. 849.

Die von dem Oberlandesgerichts-Assessor Stahlknecht versehene, durch dessen Versetzung als Hülfsarbeiter an das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg, erledigte Secretairstelle beim hiesigen Oberlandesgerichte ist dem bei dem Land- und Stadtgerichte Recklinghausen angestellt gewesenen Oberlandesgerichts-Assessor Arndts übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Kisker ist zum Assessor bei dem Kammergerichte zu Berlin ernannt.

Der Rendant und Actuar-Gehülfe Heinrich Gerlach bei dem Justiz-Amte Marsberg ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Warburg ernannt.

An die Stelle des mit dem 1. October d. J. pensionirten Land- und Stadt-Gerichts-Registrators Cunz zu Hörter ist der bisherige Civil-Supernumerar Landwehr-Lieutenant Ludwig Suren, wieder zum Registrator ernannt.

Die Rechts-Candidaten Carl Friedrich Theodor Krönig aus Bielefeld und Eduard von Möller aus Minden, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Paderborn, den 4. Mai 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 293. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 20. auf den 21. März d. J., sind dem Colon Schmidt Nro. 15 zu Hunnebrock mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Sachen, als:

das sämmtliche Fleisch nebst Mettwürsten von zwei eingeschlachteten Ferken; 4 Seiten Speck; 4 Schinken; ein leinener Sack, 3 Scheffel haltend, unten am Ende mit einem grau leinenen Lappen geflickt; ein leinener Beutel 1½ Scheffel fassend, mit schwarzer Kreide gezeichnet: „Schmidt"; eine Grabe-Schute; ein Hausbacken Brod 50 Pfd. schwer; und eine Quantität Heede,

gestohlen worden.

Bis jetzt ist noch kein Thäter hierzu ermittelt, weshalb wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, sondern auch auffordern, von Allem, was zur Ausmittelung dienen kann, sofort uns oder der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Bünde, den 2. Mai 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 294. Die mittelst Steckbriefs vom 12. März c. von hier aus verfolgte Maria Elisabeth Merte aus Geisweid, ist in Paderborn aufgefangen und hier wieder eingeliefert. Bei ihrer Rückkehr sind aber folgende Sachen bei ihr gefunden, welche den Verdacht eines neuerdings von ihr begangenen Diebstahls begründen:

1. ein ganz neuer Mantel von braunem drap de Zephyr, mit schwarzblauem Sammtkragen, gefüttert mit Sarsinett und eingefaßt mit dunkelblauem Seidenzeuge,
2. ein Paar Ohrringe von Gold, welche ebenfalls noch fast neu sind, mit Gehängen von bläulichem Glas.

Da der Mantel theilweise mit dem Zeuge eines schon früher vor der Arrestation besessenen Kleides gefüttert ist, so dürfte wahrscheinlicher das Tuch zu dem Mantel oder das zu dessen Ankaufe verwandte Geld als der Mantel selbst gestohlen sein, und ist noch zu bemerken, daß die Maria Elisabeth Merte ihrer Angabe nach außer von hier nach Paderborn, auch von Paderborn nach Bielefeld sich begeben hat, letzteres auch durch andere Umstände wahrscheinlich wird. — Alle, welche von dem begangenen Diebstahl Kunde zu geben wissen, werden aufgefordert, solche an die nächste Behörde und alle Behörden werden ersucht, die bei ihnen beruhenden oder nach an sie gelangenden, hierauf Bezug habenden, Nachrichten, gefälligst an uns gelangen zu lassen. Siegen, den 1. Mai 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 295. **3000 Ringel Torf,**

als muthmaßlicher Bedarf für die von der unterzeichneten Verwaltung ressortirenden Königlichen Garnison-Anstalten pro 1836, soll im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden übergeben werden, wozu der Termin auf den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung anberaumt ist. Eben daselbst können auch die Bedingungen zu der Lieferung von den qualificirten und sichern Unternehmern täglich eingesehen werden.

Minden, den 9. Mai 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung.

## Patent-Anzeige.

№ 296. Den Kaufleuten Friedrich und Georg Wildenstein zu Achen, ist unterm 26. März 1835,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte und in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Formen und Streichen der Ziegel,

ein von da an auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent ertheilt worden.

---

Hierbei eine Beilage.

# Beilage zum 21. Stück

## des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.

### pro 1835.

---

## Bekanntmachung.

### Normal-Sätze

#### nach der Ablösungs-Ordnung vom 13. Julius 1829 für den Mindenschen Regierungs-Bezirk.

Der §. 135 der Ablösungs-Ordnung für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Französischen Departements gehörigen Landestheile verweiset die in den §§. 24. 42. 43. 44. 48. 54. 82 bis 85. 128 derselben verordneten allgemeinen Festsetzungen von Normal-Sätzen und Preisen zur Ermittelung besonderer, aus Abgeordneten der Berechtigten und Verpflichteten, so wie der General-Commission gebildeter, Districts-Commissionen.

Diese Districts-Commissionen sind für jeden Kreis errichtet, deren Mitglieder in Conventen der betreffenden Abtheilungen der Kreisständischen Versammlungen gewählt; die Wahlen der Abgeordneten für den verpflichteten Stand demnächst von den einzelnen, darüber gemeindeweise vernommenen, Verpflichteten genehmigt worden.

Die Gegenstände ihrer Ermittelungen und Begutachtungen wurden denselben in einer ausführlichen Instruction vor ihrer Zusammenberufung bezeichnet und erläutert.

Bei deren erstem Zusammentreten ergab sich die Nothwendigkeit, ihre Festsetzungen durch die Ortsbehörden, — besonders hinsichtlich der Normalpreise für Dienstablösungen, auf welche der Berechtigte anträgt, durch veranlaßte Vernehmung der einzelnen Berechtigten und Verpflichteten über die in den letzten zehn Jahren vor Einführung der fremden Gesetze in jeder Gegend wirklich vorgekommenen Reluitionspreise, — näher vorbereiten zu lassen.

Nachdem letzteres geschehen war, sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen, von Zusammenstellungen ihrer Ergebnisse begleitet, den Districts-Commissionen mitgetheilt und sämmtliche Gegenstände der, selbigen obliegenden, Ermittelungen abermals mit ihnen erörtert, bei Gleichartigkeit der Verhältnisse die Districts-Commissionen der betreffenden Kreise zu gemeinschaftlichen Berathungen versammelt worden.

Ihre demnächst erfolgten Festsetzungen sind, nachdem die von mehreren vorbehaltenen Fristen zur Nachbringung von Erinnerungen abgelaufen, oder letztere in nachträglichen Conferenzen erledigt, oder neuen Erörterungen unterzogen waren, dem Hohen Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten mit den vollständigen Verhandlungen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt; und werden, soweit letztere

bereits erfolgt ist und sie den Mindenschen Regierungsbezirk betreffen, in Nachstehendem, gemäß §. 135 der Ablösungs-Ordnung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die dabei zum Grunde liegenden Kreis- und Burgemeisterei-Eintheilungen sind die gegenwärtig bestehenden.

## I. Maaß des zur landüblichen Spannfähigkeit einer Bauer-Nahrung erforderlichen Grundbesitzes.

Bei geforderter Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung fester Getreide-Abgaben und der Zehnten von Boden-Erzeugnissen müssen dem Verpflichteten, wenn dieser hierauf besteht, soviel Grundstücke belassen werden, daß er eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauer-Nahrung (z. B. eines Hofes oder Kottens) zu beurtheilen ist, sollen nach §. 24 der Ablösungs-Ordnung von den General-Commissionen in der §. 135 vorgeschriebenen Art Districtsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt werden.

Demgemäß ist für den Mindenschen Regierungsbezirk festgesetzt, daß vermöge des Abschnitts b. des §. 24 der Ablösungs-Ordnung (d. h. um sich die landübliche Spannfähigkeit zu erhalten.)

A. diejenigen Pflichtigen, die Abtretung von Grund und Boden zur Abfindung von Reallasten gänzlich zu weigern befugt sind, welche an Ackerland (nach Preußischen Morgen) nicht mehr besitzen als:

1. in den Kreisen Minden und Lübbecke 50 Morgen;
2. im Kreise Herford 70 Morgen;
3. im Kreise Bielefeld:
   a. in der Gemeinde Isselhorst, und in der Gemeinde Brackwede — ausschließlich der Bauerschaften Quelle u. Sandhagen — } 40 Morgen,
   b. in den Bauerschaften Quelle und Sandhagen, und in dem ganzen Ueberreste des Kreises } 70 Morgen;
4. im Kreise Halle:
   a. im Verwaltungsbezirke Werther; — in den Ortschaften Borgholzhausen, Winkelshütten, Barnhausen, Wichlinghausen, Berghausen und Kleekamp des Verwaltungsbezirks Borgholzhausen; — in den Ortschaften Amshausen, Ascheloh und Eggeberg des Verwaltungsbezirks Halle, — } 70 Morgen,
   b. im Ueberreste des Kreises 40 Morgen;
5. im Kreise Wiedenbrück 70 Morgen;
6. im Kreise Paderborn:
   a. im Canton Delbrück, — den Gemeinden Hövelhof und Stuckenbrock, und der Gemeinde Sand, — } 100 Morgen,
   b. im Ueberreste des Kreises 80 Morgen;
7. im Kreise Büren 70 Morgen;
8. in den Kreisen Warburg und Höxter 80 Morgen.

B. diejenigen Verpflichteten, welche mehr Ackerland, als die vorbestimmte Mor-

genzahl, besitzen, nur das über letztere Ueberschießende, nebst einem verhältnißmäßigen Antheile ihrer Grundstücke der übrigen Gattungen (z. B. Wiesen und Weiden) — §. 28 der Ablösungs-Ordnung — abzutreten gehalten sind.

Außer dieser für die Erhaltung der landüblichen Spannfähigkeit geordneten Einschränkung der Landabfindungen müssen dem Verpflichteten, wenn er es verlangt (§. 25 ebendaselbst) vermöge des Abschnitts a. des §. 24 der Ablösungs-Ordnung, ⅔ der gegenwärtigen, in der Dorfs-Feldmark (oder dem ihr nach der Ortsverfassung entsprechenden Bezirke, z. B. der Bauerschaft) gelegenen, zum Hofe (oder Kotten) gehörigen Grundstücke übrig bleiben.

## II. Preisregulirende Getreide-Markt-Orte, deren Preis-Bezirke und Reductions-Verhältnisse.

1. Da die Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück keinen Ort enthalten, wo ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides mittelst Feilstellung auf offenem Markte stattfände: so ist denselben gemäß §. 43 der Ablösungs-Ordnung der Haupt-Getreide-Markt des Arnsberger Regierungsbezirks, die Stadt Herdecke, zum preisregulirenden Getreide-Markt-Orte angewiesen.

   Die Preise dieses Marktortes sind mit den Preisen jener Gegenden in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung der Ablösungs-Ordnung (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten) — besonders um Martini — verglichen, und daraus nachstehende Prozente, um welche diese Localpreise (außer für Weitzen und Gerste im Kreise Halle) unter den Herdecker Marktpreisen stehen, als bleibende Normalverhältnisse beider Preise berechnet:

| In den Kreisen. | Prozente, um welche die Localpreise niedriger sind, als die Herdecker Marktpreise | | | |
|---|---|---|---|---|
| | beim Weitzen. | beim Roggen. | bei der Gerste. | beim Hafer. |
| Minden, Lübbecke und Wiedenbrück . | 5½ | 11½ | 12 | 11 |
| Herford und Bielefeld . . . . . . . . | 3 | 10 | 8 | 11 |
| Halle . . . . . . . . . . . . . . | 0 | 6 | 0 | 10 |

   Bei jeder künftigen Preis-Ermittelung für jeden der genannten sechs Kreise und jede Getreide-Art wird der Herdecker Martini-Marktpreis (§. 47 der Ablösungs-Ordnung) zum Grunde gelegt und durch jenes für immer bestimmte Normal-Verhältniß (nämlich durch Abzug der für jede Fruchtart bei jedem Kreise vorbemerkten Rückschlags-Prozente) reducirt; — mit Ausnahmen des Weitzens und der Gerste im Kreise Halle, für welche daselbst die Herdecker Martinipreise voll (ohne allen Abzug) gelten.

2. In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter erfolgt die Ablösung der festen Abgaben von marktgängigem Getreide und die Berechnung der Körnerpreise bei den Zehnt-Ablösungen, zufolge der §§. 42. 43. 44 der Ablösungs-

Ordnung, nach den Martinipreisen des Sonnabends-Marktes zu Paderborn, jedoch nach Abzug von:

20 Prozent beim Weitzen,
30 Prozent beim Roggen,
25 Prozent bei der Gerste und beim Hafer.

## III. Ablösungspreise der Gegenstände fester Natural-Abgaben und der seit Publication der Ablösungs-

Regierungsbezirk

| | Einheit | Kreis Minden. Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Lübbecke Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Herford Rtl. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A. Vegetabilische Erzeugnisse u. Waaren.** | | | | | | | | | | |
| **a. inländische Körner.** | | | | | | | | | | |
| Linsen | für den Berliner Scheffel (von 3072 Cubitzollen.) | 2 | 2 | $5\frac{4}{5}$ | 2 | 2 | $5\frac{4}{5}$ | | | |
| Gelbe Erbsen | | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 2 | — | — |
| Graue Erbsen | | | | | | | | | | |
| Wicken | | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 12 | 6 |
| Bohnen | | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 12 | 6 |
| Rauher Hafer | | — | 16 | — | — | 16 | — | | | |
| Buchweitzen | | 1 | 4 | 7 | 1 | 4 | 7 | | | |
| Raps (Raps-Saamen.) | | | | | | | | | | |
| Winter-Rübsen (Rübsaamen) | | 2 | 15 | — | 2 | 15 | — | 2 | 7 | 6 |
| Sommer-Rübsen (S. Rübsaamen) | | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | — | — |
| Mengkorn von Weitzen und Roggen, oder auch von Weitzen, Roggen und Gerste gemischt | | | | | | | | | | |
| Rauh-Futter, namentlich Hafer und Wicken gemischt | | | | | | | | 1 | 2 | 6 |
| **Stroh-Preise, ausschließlich des vormaligen Kreises Brakel.** | | | | | | | | | | |
| Weitzen-Stroh | für das Schock von 1200 Pfund. | 4 | 6 | — | 3 | 10 | $9\frac{3}{5}$ | 3 | 19 | 1 |
| Roggen-Stroh | | 5 | 3 | — | 4 | 2 | $4\frac{4}{5}$ | 3 | 19 | 1 |
| Gerste-Stroh | | 3 | 10 | — | 2 | 20 | — | 2 | 21 | 10 |
| Hafer-Stroh | | 4 | 2 | — | 3 | 7 | $7\frac{1}{5}$ | 2 | 21 | 10 |
| Linsen-Stroh | | 4 | 18 | — | 3 | 20 | $4\frac{4}{5}$ | | | |
| Erbsen-Stroh | | 4 | 10 | — | 3 | 14 | — | 3 | 19 | 1 |
| Wicken-Stroh in den Kreisen Minden und Lübbecke, auch wenn es mit Bohnen-Stroh untermischt ist. | | 4 | 18 | — | 3 | 20 | $4\frac{4}{5}$ | 2 | 21 | 10 |
| Bohnen-Stroh | | 3 | — | — | 2 | 12 | — | 2 | 10 | 10 |
| Buchweitzen-Stroh | | 2 | — | — | 1 | 18 | — | | | |
| Stroh von Raps und Rübsen | | 1 | 15 | — | 1 | 6 | — | — | 20 | 5 |

Anmerkung. In den Kreisen Paderborn, Bü-

Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung (z. B. wo die Berechtigung kein Zubehör eines Gutes ist) nicht insgesammt in demselben Preis-Bezirk liegen: so ist nach §. 46 der Ablösungs-Ordnung jederzeit auf die Lage des Ortes der Entrichtung zu sehen.

## Zehnten außer dem marktgängigen Getreide, für die ersten zehn Jahre Ordnung vom 13. Julius 1829.

**Minden.**

| Kreis Bielefeld | | | Kreis Halle | | | Kreis Wiedenbrück | | | Kreis Paderborn | | | Kreis Büren | | | Kreis Warburg | | | Kreis Höxter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| | | | | | | | | | 1 | 13 | — | 1 | 13 | — | 1 | 13 | — | 1 | 13 | — |
| 2 | 4 | 2 | 2 | 5 | 11 | 1 | 20 | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — | 1 | 1 | — |
| | | | | | | 1 | 14 | — | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 15 | 5 | 1 | 17 | 3 | 1 | 14 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — |
| 1 | 15 | 5 | 1 | 17 | 3 | 1 | 14 | — | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 6 | 1 | 1 | 9 | 1 | 1 | 5 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — | — | 28 | — |
| | | | | | | | | | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — |
| 2 | 7 | 6 | 2 | 7 | 6 | 2 | 10 | — | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — | 1 | 20 | — |
| 2 | — | — | 2 | — | — | | | | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — |
| 1 | 3 | 9 | 1 | 3 | 9 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 6 | 1 | 2 | 6 | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | — | — | 4 | — | — | 2 | — | — | 1 | 10 | — | 1 | 10 | — | 1 | 15 | — | 2 | — | — |
| 3 | 24 | 6 | 3 | 24 | 6 | 2 | 15 | — | 2 | — | — | 2 | — | — | 2 | 7 | 6 | 2 | 15 | — |
| 2 | 16 | 9 | 2 | 16 | 9 | 1 | 15 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | 1 | 3 | 9 | 1 | 10 | — |
| 2 | 27 | 3 | 2 | 27 | 3 | 1 | 20 | — | 1 | 5 | — | 1 | 5 | — | 1 | 9 | 4½ | 1 | 20 | — |
| | | | | | | | | | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 20 | 7½ | 1 | 20 | — |
| 3 | — | — | 3 | — | — | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 20 | 7½ | 1 | 20 | — |
| 3 | 8 | 2 | 3 | 8 | 2 | 1 | 20 | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — | 1 | 10 | 6 | 1 | 20 | — |
| 2 | 25 | — | 2 | 25 | — | 1 | 20 | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 | — | 1 | 10 | 6 | 1 | 20 | — |
| 1 | 8 | 4 | 1 | 8 | 4 | 1 | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | 22 | 6 | — | 26 | 8 |
| — | 19 | 2 | — | 19 | 2 | — | 15 | — | | | | | | | | | | | | |

| | Kreis Minden Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Lübbecke Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Herford Rtl. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ren Warburg und Hörter wird das Stroh von Raps und Rübsen nicht genutzt, findet auch keinen Absatz und kommt deshalb bei den Z.hnt-Ablösungen nicht in Anschlag. | | | | | | | | | |
| Stroh des Mengkorns von Weitzen und Roggen; oder auch von Weitzen, Roggen u. Gerste (für das Schock von 1200 Pfd.) | | | | | | | | | |
| Stroh des Rauhfutters, von Hafer und Wicken gemischt . . . . (für das Schock von 1200 Pfd.) | | | | | | | 2 | 21 | 10 |
| **Stroh-Preise desjenigen Theiles des gegenwärtigen Kreises Hörter, welcher bis zum Ende des Jahres 1831 den Kreis Brakel ausmachte.** | | | | | | | | | |
| Weitzen-Stroh . . . . . (für das Schock von 1200 Pfund) | | | | | | | | | |
| Roggeu-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Gerste-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Hafer-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Linsen-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Erbsen-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Wicken-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Bohnen-Stroh . . . . . | | | | | | | | | |
| Buchweitzen-Stroh . . . . | | | | | | | | | |
| Stroh von Raps und Rübsen . . . | | | | | | | | | |
| **Stroh mit den Körnern (unausgedroschenes Getreide) im Kreise Minden.** | | | | | | | | | |
| Ein landesübliches (vierspänniges) Fuder (unausgedroschener) Roggen — wie solches z. B. das (Hannöversche) Stift Loccum empfängt — | 14 | 3 | — | | | | | | |
| Ein landesübliches (vierspänniges) Fuder Gerste im Stroh . . . . . . . | 16 | 14 | — | | | | | | |
| Ein landesübliches (vierspänniges) Fuder Hafer im Stroh . . . . . . . | 14 | 12 | 7 | | | | | | |
| Hundert Garben Roggen nach landesüblichem Band . . . . . . | 9 | 12 | — | | | | | | |
| Hundert Garben Gerste nach landesüblichem Band, (welcher nach Verschiedenheit der Getreide-Arten verschieden ist, indem die Garben nicht gleich groß gebunden werden) . . | 4 | 16 | — | | | | | | |

| Kreis Bielefeld Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Halle Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Wiedenbrück Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Paderborn Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Büren Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Warburg Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Hörter Rtl. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 5 | — | 3 | 5 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | 2 | 8 | 3 | 2 | 8 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | — | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | 7 | 6 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | 24 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | 28 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | 5 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | 1 | 5 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | 28 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | 28 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | 16 | — |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | — | — |

| | Kreis Minden | | | Kreis Lübbecke | | | Kreis Herford | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| c. Fette Schweine. nach dem Gewichte, welches sie geschlachtet hakenrein haben. | | | | | | | | | |
| 1. im Kreise Lübbecke: | | | | | | | | | |
| für 13 Pfund . . . . . . | | | | 1 | — | — | | | |
| Im Kreise Minden sind keine Abgaben von fetten Schweinen bekannt. | | | | | | | | | |
| 2. in den Kreisen Herford, Bielefeld und Halle: | | | | | | | | | |
| Bei einem Schweine, welches geschlachtet hakenrein: | | | | | | | | | |
| a) nur bis 100 Pfd. einschließlich wiegt, für 10 Pfund . . . . . . | | | | | | | — | 20 | — |
| b) über 100 Pfd. bis 150 Pfd. einschließlich wiegt, für 12 Pfund . . . . . | | | | | | | 1 | — | — |
| c) über 150 Pfd. wiegt, für 10 Pfd. . | | | | | | | 1 | — | — |
| 3. im Kreise Wiedenbrück: | | | | | | | | | |
| Ein fettes Schwein, dessen Gewicht im Gewinnbriefe 2c. nicht ausdrücklich bestimmt ist . | | | | | | | | | |
| Ist das Gewicht des fetten Schweines im Gewinnbriefe vorgeschrieben: so ist nach Verschiedenheit desselben der Ablösungspreis nach folgenden Sätzen zu berechnen: | | | | | | | | | |
| a) der Preis für ein fettes Schwein unter 120 Pfund, jedoch über 100 Pfd., darnach, daß 100 Pfund kosten . . . . . | | | | | | | | | |
| b) der Preis für ein fettes Schwein unter 125 Pfund, jedoch über 120 Pfund, darnach, daß 120 Pfund kosten . . . . . | | | | | | | | | |
| c) der Preis für ein fettes Schwein unter 150 Pfund, jedoch über 125 Pfund, darnach, daß 125 Pfund kosten . . . . . | | | | | | | | | |
| d) der Preis für ein fettes Schwein über 150 Pfund, ebenso aber auch der Preis für ein fettes Schwein unter 100 Pfund, darnach, daß 150 Pfund kosten . . . . . | | | | | | | | | |
| 4. in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter: | | | | | | | | | |

| Kreis Bielefeld | | | Kreis Halle | | | Kreis Wiedenbrück | | | Kreis Paderborn | | | Kreis Büren | | | Kreis Warburg | | | Kreis Höxter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| 12 | — | — | 12 | — | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | 9 | — | — | | | | | | |
| | | | | | | 16 | 20 | — | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | 10 | — | — | | | | | | | | | | | | |
| 6 | — | — | 6 | — | — | 8 | — | — | | | | 6 | — | — | | | | | | |
| 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | — | 20 | — | | | | | | |
| | | | | | | 1 | 10 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — |
| — | 20 | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | 15 | — | — | 15 | — |
| 1 | — | — | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | 20 | — | — | 20 | — |

| | Kreis Minden | | | Kreis Lübbecke | | | Kreis Herford | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| Ein fettes Schwein, dessen Gewicht nicht ausdrücklich bestimmt ist . . . . . | | | | | | | | | |
| Ist das Gewicht des zu liefernden fetten Schweines vorgeschrieben: so wird dessen Ablösungspreis nach dem Verhältnisse ausgerechnet, daß 100 Pfd. kosten . . . . . . | | | | | | | | | |
| **Hühner.** | | | | | | | | | |
| 1. im Kreise Minden: | | | | | | | | | |
| ein Huhn, welches um Michaelis zu liefern ist | — | 2 | 9 | | | | | | |
| ein Rauchhuhn (zwischen Michaelis u. Weihnachten zu liefern) und ein sonstiges, zwischen Michaelis und Weihnachten, — z. B. um Martini, — zu lieferndes, Huhn . . . . . . | — | 3 | — | | | | | | |
| ein Fastnachts-Huhn . . . . . . | — | 4 | — | | | | | | |
| 2. in den übrigen Kreisen des Mindenschen Regierungsbezirks: | | | | | | | | | |
| Ein Huhn ohne Unterschied des Alters oder der Lieferungszeit . . . . . . | | | | — | 3 | — | — | 3 | — |
| Ein Hahn . . . . . . . | | | | | | | | | |
| Eine fette Gans . . . . . . | | | | | | | — | 25 | — |
| Eine magere Gans . . . . . . | — | 10 | — | — | 10 | — | — | 8 | 9 |
| Eine Ente . . . . . . . | | | | | | | — | 5 | — |
| Ein Schock oder 60 Krebse . . . . | | | | | | | — | 15 | — |
| b. Andere animalische Erzeugnisse und Waaren: | | | | | | | | | |
| Ein halber Schweinskopf . . . . . | — | 10 | — | — | 10 | — | | | |
| Ein halber Schweinskopf, pfundweise, das Pfd. | | | | | | | | | |
| Potthast, das Pfund . . . . . | | | | | | | | | |
| Ein Schweine-Potthast, in den Kreisen Minden und Lübbecke . . . . . . | — | 8 | — | — | 8 | — | | | |
| ein Schweine-Rücken-Stück ebendaselbst . | — | 10 | — | — | 10 | — | | | |
| eine Schweine-Ribbe (von 4 Pfund) ebendaselbst | — | 6 | — | — | 6 | — | | | |
| dem gemäß das Pfund Schweine-Ribbe . | — | 1 | 6 | — | 1 | 6 | | | |
| eine Wurst (Mettwurst) zwei Elle lang, ebendaselbst | — | 10 | — | — | 10 | — | | | |
| Wurst, pfundweise, das Pfund . . . | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — |

| Kreis Bielefeld | | | Kreis Halle | | | Kreis Wiedenbrück | | | Kreis Paderborn | | | Kreis Büren | | | Kreis Warburg | | | Kreis Höxter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| | | | | | | | | | 7 | 15 | — | 7 | 15 | — | 7 | 15 | — | 7 | 15 | — |
| | | | | | | | | | 5 | — | — | 5 | — | — | 5 | — | — | 5 | — | — |
| — | 3 | — | — | 3 | 9 | — | 3 | — | — | 3 | 4 | — | 3 | — | — | 4 | — | — | 3 | — |
| | | | | | | | | | | | | — | 2 | 6 | — | 3 | — | — | 2 | 6 |
| — | 25 | — | — | 25 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 9 | — | — | 10 | — | — | 9 | — | — | 10 | — | — | 9 | — | — | 10 | — | — | 10 | — |
| — | 5 | — | — | 5 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| — | 10 | — | — | 15 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | — | 2 | — | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | — | 3 | — | | | | | | | | | | | | |
| — | 3 | — | — | 3 | — | | | | | | | | | | | | | | | |

| | Kreis Minden Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Lübbecke Rtl. | Sg. | Pf. | Kreis Herford Rtl. | Sg. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schinken, das Pfund | — | 3 | — | — | 3 | — | — | 3 | — |
| ein Quart Schaaf-Milch | | | | | | | | | |
| ein Pfund Butter | | | | | | | | | |
| ein Handkäse, in den Kreisen Herford, Bielefeld | | | | | | | | | |
| und Halle | | | | | | | — | — | 4 |
| im Kreise Büren | | | | | | | | | |
| ein Ey | — | — | 1½ | — | — | 1½ | — | — | 1⅕ |
| ein Pfund unabgesplissene Bettfedern | | | | | | | | | |
| ein Hering | | | | | | | | | |
| ein Quart Honig | | | | | | | | | |
| ein Pfund gelbes Wachs (rohes, gelbes Wachs) | — | 13 | — | — | 13 | — | | | |
| **C. Fossilien und Metallwaren.** | | | | | | | | | |
| Eine Molle Salz | | | | | | | | | |
| eine Feuerzange | | | | | | | | | |
| eine Feuerschaufel | | | | | | | | | |

## IV. Normal- und Durchschnitts-Preise für die Ablösungen derjenigen Dienste, welche nach Tagen bestimmt sind, in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter.

Der §. 84 der Ablösungs-Ordnung verordnet für die Provinz Westphalen die Aufstellung besonderer, auf verschiedenen Wegen zu ermittelnder Normal-Preise, je nachdem

a. entweder der Berechtigte,

b. oder der Verpflichtete

auf die Ablösung der Dienste anträgt.

Für beide Fälle sind den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß

in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter

die nachstehenden Normal- und Durchschnittspreise ein für allemal ausgemittelt und bei jeder einzelnen Ablösung anzuwenden. (§. 85 ebendaselbst.)

| | Normal-Preis eines Dienst-Tages bei Ablösungen: auf Antrag des Berechtigten Sgr. | Pf. | auf Antrag des Verpflichteten Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| I. Vierspännige Dienste: | | | | |
| a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche | 8 | 10 | 16 | 3 |
| b. einzelne, in geringerer Anzahl (als zwölf im Jahre) zu leistende | 15 | — | 20 | 3 |

| Kreis Bielefeld | | | Kreis Halle | | | Kreis Wiedenbrück | | | Kreis Paderborn | | | Kreis Büren | | | Kreis Warburg | | | Kreis Hörter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. | Rtl. | Sg. | Pf. |
| — | 2 | 7 4/5 | — | 2 | 7 4/5 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | — | 1 | — | | | | | | |
| — | 3 | — | — | 3 | 9 | — | 3 | 6 | | | | | | | | | | | | |
| — | — | 4 | — | — | 4 | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | — | — | 1 | | | | | | |
| — | — | 1 4/5 | — | — | 1 4/5 | — | — | 1 1/2 | — | — | 1 4/5 | — | — | 1 1/2 | — | — | 1 1/2 | — | — | 1 1/2 |
| — | 10 | — | — | 10 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | — | — | 6 | | | | | | | | | |
| — | 12 | — | — | 12 | — | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | — | 12 | 6 | — | 10 | — | — | 10 | — | — | 10 | — | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | 1 | 5 | — | | | | | | |
| | | | | | | — | 10 | — | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | — | 9 | — | | | | | | | | | | | | |

| | Normal-Preis eines Dienst-Tages bei Ablösungen. | | | |
|---|---|---|---|---|
| | auf Antrag des Berechtigten | | auf Antrag des Verpflichteten | |
| | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| **II. Dreispännige Dienste:** | | | | |
| a. wöchentlich, vierzehntägige oder monatliche . | 6 | 10 | 11 | 2 1/4 |
| b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende . | 11 | — | 14 | 2 1/4 |
| **III. Zweispännige Dienste:** | | | | |
| a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche . | 5 | 6 | 8 | 1 1/2 |
| b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende . | 7 | 6 | 10 | 1 1/2 |
| **IV. Einspännige Dienste:** | | | | |
| a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche . | 3 | 8 | 5 | 3/4 |
| b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende . | 3 | 9 | 6 | 3/4 |
| **V. Handdienste:** | | | | |
| a. wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche; so wie sämmtliche, wenn auch in geringerer Anzahl zu leistende, bloße Abnehmer-Dienste . . . . | 1 | 8 | 2 | — |
| b. einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende, ausschließlich bloßer Abnehmer-Dienste . . | 2 | 6 | 2 | 9 |

Diese Preise gelten für die Verbindlichkeit (an jedem Dienstage) zu:

zehnstündiger Arbeit im Zeitraume vom 1. April bis 29. September (Michaelis) einschließlich,

achtstündiger im Ueberreste des Jahres;

und werden, wo (z. B. durch Vertrag oder Judicat) mehr oder weniger Stunden wirklicher Arbeit (ausschließlich der Ruhestunden) bestimmt sein möchten, im Verhältniß dieser längern oder kürzern Arbeitsdauer erhöhet oder vermindert.

Die Preise für wöchentliche, vierzehntägige oder monatliche Dienste bilden die Regel. Die Preise für einzelne, in geringerer Anzahl (als 12 im Jahr) zu leistende Dienste kommen nur bei denjenigen dieser (einzelnen) Dienst zur Anwendung, welche

entweder sämmtlich Aerndte-Dienste sind,

oder bei welchem die Ausübung des Rechts sie zu fordern nicht an bestimmte Zeit-Abschnitte (von Wochen, vierzehn Tagen, oder Monaten) gebunden ist; vielmehr keine solche Beschränkung des Berechtigten in der Zeit-Wahl der Bestellung der Dienste und ihrer Benutzung zu der ihm gelegensten Zeit eintritt.

Bei allen Uebrigen kommen die Preis-Sätze der wöchentlichen, vierzehntägigen oder monatlichen Dienste zur Anwendung, und diese gelten auch für alle in einer sonstigen größern Anzahl als 12 im Jahre zu leistende.

Die Normalpreise für Dienst-Ablösungen auf Antrag des Verpflichteten sind aus den ortsüblichen Tage- und Fuhrlohns-Sätzen berechnet, und enthalten bereits den am Schlusse des Absatzes b. des §. 84 der Ablösungs-Ordnung vorgeschriebenen Rückschlag (von ½ bis ⅗), in welchem auch schon der Werth der Gegenleistungen (z. B. Beköstigung, Pferdefutter oder ihrer Aequivalente) begriffen ist.

Eben so wenig findet von den, aus den Reluitionspreisen berechneten, Normalpreisen für Dienst-Ablösungen auf Antrag des Berechtigten ein Abzug wegen Gegenleistungen Statt.

Die vorangegebenen Normalpreise für Ablösungen auf Antrag des Berechtigten gelten für alle Verpflichtete in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, auch wenn das berechtigte Gut, oder der Wohnort des Berechtigten und der sonstige Ort der Leistung sich außerhalb jener Kreise befinden.

Bei Dienst-Ablösungen auf Antrag des Verpflichteten kommen dagegen nach §. 84 b. der Ablösungs-Ordnung die Normalpreise desjenigen Ortes (Preisbezirks), wo die Dienste zu leisten sind, zur Anwendung.

Die Bekanntmachung dieser Ablösungs-Normalpreise der übrigen Kreise bleibt vorbehalten.

Münster, den 1. Mai 1835.

General-Commission.
Delius.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 22.

Minden, den 29. Mai 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 297.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1594. Publications-Patent, den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834, hinsichtlich der Auslegung des Art. XII der Deutschen Bundesakte betr., d. d. den 31. März 1835.

Nro. 1595. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. April 1835, betr. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, welche nicht Einen Thaler an Werth erreichen, und von Feldern, aus Gärten, oder von andern nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung stehenden Orten entwendet werden.

Nro. 1596. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt worden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

Nro. 1597. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. April 1835, betr. die Bestellung des Kammergerichts zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe, sowohl der sämmtlichen Staaten des Königsreichs als auch der übrigen Staaten des Deutschen Bundes.

№ 298.

Desgl. das 8. Stück.

Nro. 1598. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. April 1835, betr. die Befreiung der 6 volle Wochen bei den Fahnen versammelten Landwehr-Mannschaften von der Klassensteuer.

Nro. 1599. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. April 1835, durch welche des Königs Majestät den Städten Schmiegel und Schrim im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruht haben.

Nro. 1600. Gesetz über die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen; vom 25. April 1835.

Nro. 1601. Gesetz, betreffend die Real-Jurisdiction über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes; vom 25. April 1835.

Nro. 1602. Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen; vom 25. April 1835.

Nro. 1603. Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger; vom 25. April 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 299. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien betr. 618. S.

Die Frequenz auf den gelehrten Schulanstalten der Provinz hat im Winterhalbjahr 1834—35 betragen, auf den

A. Gymnasien.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Arnsberg | 133 |
| 2. | Bielefeld | 228 |
| 3. | Coesfeld | 113 |
| 4. | Dortmund | 122 |
| 5. | Hamm | 122 |
| 6. | Herford | 75 |
| 7. | Minden | 163 |
| 8. | Münster | 366 |
| 9. | Paderborn | 280 |
| 10. | Recklinghausen | 106 |
| 11. | Soest | 111 |
| | Summa | 1819 |

B. Progymnasien, einschließlich der höhern Bürgerschule zu Warendorf.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Dorsten | 22 |
| 2. | Vreden | 19 |
| 3. | Rheine | 27 |
| 4. | Warendorf | 69 |
| 5. | Attendorn | 36 |
| 6. | Brilon | 55 |
| 7. | Siegen | 69 |
| 8. | Rietberg | 42 |
| 9. | Warburg | 61 |
| | Summa | 400 |

Der Abgang auf den Gymnasien betrug 267, worunter 80 zur Universität und 187 zu andern Bestimmungen. — Der Zugang betrug 407.

Auf den Progymnasien und der höhern Bürgerschule zu Warendorf betrug der Abgang 85 (zu Gymnasien und andern Bestimmungen), der Zugang 102.

Münster, den 28. April 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 300. Die Prüfungen der Zahnärzte betr. 444. K. I. pl.

Bei dem vermehrten Andrange zu der Prüfung als Zahnarzt, und da die gemachten Erfahrungen gelehrt haben, daß die Mehrzahl der Prüfungs-Candidaten in den zur Aus-

übung der Zahnarznei-Kunde unentbehrlichen allgemeinen ärztlichen und chirurgischen Kenntnissen nicht hinreichend unterrichtet sind, findet das Ministerium es nunmehr an der Zeit, die Admission zur Prüfung als Zahnarzt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen über die Classification des Heilpersonals vom 28. Juni 1825, an die Bedingung zu knüpfen, daß jeder Candidat, außer dem Nachweise über die bei einem approbirten praktischen Zahnarzte erlangten technischen Fertigkeiten in seinem Fache, sich von nun an auch entweder

a) über die bereits von ihm erlangte Approbation als Arzt oder Wundarzt ausweise, oder
b) wenigstens darthue, daß er als Wundarzt 3 Jahre im Militair gedient, oder
c) die einem Wundarzte nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten durch den regelmäßigen Besuch öffentlicher Unterrichts-Anstalten erlangt habe.

In letzterer Beziehung muß der Candidat wenigstens Zeugnisse über die in einem zweijährigen Cursus von ihm gehörten Vorlesungen über Anatomie, theoretisch-medizinische Institutionen, allgemeine und specielle Chirurgie, Operationslehre, chirurgische Klinik, und wo möglich über Zahnarzneikunde insbesondere, beibringen.

Berlin, den 29. April 1835.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 17. Mai 1835.

№ 301. Veränderung des Paßsiegels der Stadt Arolsen. 1486. R. I.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Fürstlich Waldeckschen Regierung zu Arolsen gereicht den Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks zur Nachricht.

Minden, den 8. Mai 1835.

### Bekanntmachung
### wegen Veränderung des bisherigen Paßsiegels der Stadt Arolsen.

Da vor Kurzem ein unechtes Siegel der Stadt Arolsen im benachbarten Auslande aufgefunden worden ist, welches mit dem echten Paßsiegel die gleichlautende Umschrift „Siegel der Stadt Arholzen" führt, so ist das bisherige Siegel der Stadt cassirt, und ein neues gemacht, dessen Umschrift dahin verändert worden ist, daß statt „Arholzen" „Arolsen" gesetzt worden ist.

Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und die Wahrschauung hinzugefügt, in Zukunft keine hiernächst ausgestellte Beurkundungen hiesiger Stadt, auf deren Siegel das Wort Arholzen statt Arolsen anzutreffen sein sollte, als echt und glaubhaft anzunehmen.

Arolsen, den 15. April 1835.

Fürstlich Waldecksche Regierung.
B. C. v. Spilcker.

№ 302. Den Hebammen-Unterricht in Paderborn betr. 430. K. I.

Unsere Verfügung vom 30. October v. J. (Amtsbl. Nro. 61), nach welcher die Anmeldungen der in der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn zu unterrichtenden Schülerinnen, unter vollständiger Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse ꝛc. mit dem Anfange

der Monate April und October bei uns eingereicht werden sollen, ist in mehreren Fällen nicht beobachtet, wodurch schon der Nachtheil entstanden ist, daß zu spät angemeldete Schülerinnen, bei vorhandener Unzulänglichkeit der erforderlichen Zeugnisse, nicht an dem bevorstehenden Lehr-Cursus haben theilnehmen können, oder doch zu spät eingetroffen sind.

Indem wir daher die Herren Landräthe nochmals anweisen, die betreffenden Anmeldungen jedesmal spätestens bis zum 10. der Monate April und October mit den vorgeschriebenen Attesten, event. aber eine Vacat-Anzeige, bei uns einzureichen, beauftragen wir sie, den Attesten jedesmal eine Uebersicht der Verhältnisse der gewählten Schülerin hinzuzufügen, in welcher die ad 1 der genannten Verfügung bemerkten Punkte nach unten stehendem Schema aufgeführt sind.

Wir machen zugleich auf die Bestimmung der Verfügung vom 10. September 1833, (Amtsbl. Nro. 44) nach welcher die Schülerin das 30. Jahr nicht überschritten

| Namen des Hebammen-Bezirks. | Wohnort der Hebamme. | Orte die zum Hebammen-Bezirk gehörig. | Entfernung jedes derselben vom Wohnte der | | Zahl der Familien in dem Hebammen-Bezirk. | Zahl der jährlichen Geburten nach dem 5 jährigen Durchschnitt. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Hebammen-Schülerin. | nächst wohnenden Hebammen. | | |
| | | | | | | |

**№ 303.** Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. 1615. R. I.

Höherer Bestimmung zufolge soll zu den nach §. 4 des Statuts der Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft (conf. Amtsblatt pro 1833, Seite 363) bei den Ortsbehörden zu Protokoll zu gebenden Deklarationen ein Stempel von 5 Sgr. verwendet werden, da dem Institute eine Stempelfreiheit nicht zugesichert ist, die gedachten Deklarationen aber die Stelle einer Eingabe vertreten, und zu Eingaben, wenn solche, wie hier, ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei einem Beamten eingereicht werden, dem die Ausübung polizeilicher Gewalt übertragen ist, nach dem Stempelgesetz Tarifposition „Gesuche", ein 5 Sgr. Stempel verbraucht werden muß. Für die Vergangenheit soll inzwischen von Nachbringung der Stempel zu den erfolgten Deklarationen abgesehen werden.

Zu den Bescheinigungen über die Abschätzung des Schadens nach §. 16 des Statuts dagegen ist kein Stempel zu verwenden. Denn als Taxen sind selbige stempelfrei, weil nur Taxen von Grundstücken bedingungsweise einem Stempel unterliegen, und als Atteste oder Ausfertigungen können sie aus dem Grunde nicht für stempelpflichtig

haben darf, nochmals aufmerksam, und weisen die Herren Kreis-Physiker an, in dem von ihnen auszustellenden Qualifikations-Zeugnisse, nach dem ihnen vorzulegenden Geburtsscheine, jedesmal das Alter der Schülerin anzugeben, und die in dieser Beziehung nicht Qualifizirten bei der Prüfung zurückzuweisen, wenn nicht besonders motivirende und im Wahlprotokoll ausdrücklich anzugebende Umstände eine seltene Ausnahme, jedoch nur mit einer Ueberschreitung des vorgeschriebenen Alters von höchstens 3 Jahren, erheischen. Die einigemal vorgekommene Unzulänglichkeit dieser Qualifikations-Zeugnisse macht die Bestimmung nothwendig, daß in denselben die wesentlichen Qualifikations-Punkte jedesmal bestimmt anzugeben sind, namentlich auch, ob die Geprüfte fertig lesen kann, das Gelesene leicht und richtig versteht, und ob sie die erforderliche Fähigkeit im Schreiben besitzt.

Die unterm 30. October 1834 verfügte Vacat-Anzeige ist event. von den Landräthlichen Behörden zu demselben Termine einzureichen.

Minden, den 8. Mai 1835.

| Vor- und Zunamen, Alter, Religion, Geburtsort, Familien-Stand der Hebammen-Schülerin und Ruf derselben, resp. deren Ehemann. | Ob sie den bestehenden Vorschriften gemäß durch Mehrheit der Stimmen gewählt worden. | Weshalb die Wahl nothwendig geworden. | Aus welchen Mitteln die Kosten bezahlt werden. |
|---|---|---|---|
| | | | |

erachtet werden, weil die nach §. 12 des Statuts zu bildende Abschätzungs-Commission, wenngleich der Burgemeister und Steuer-Empfänger dazu gehören sollen, doch keine amtliche Behörde ist, also ihre Bescheinigungen und Ausfertigungen auch keine amtliche sind.

Die Verwaltungs-Behörden des Regierungs-Bezirks haben sich für die Folge hiernach zu achten.

Minden, den 12. Mai 1835.

№ 304.
2188. h II.

Nach einer Bestimmung der Königlichen General-Verwaltung für Domainen und Forsten beschränkt sich der den Domainen-Prästantiarien in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii vom 5. December v. J. (Amtsbl. pro 1834, Stück 56, pag. 383) bewilligte ¼ Erlaß und die Befugniß die übrigen ¾ der Domanial-Leistungen zum 20fachen Betrage abzulösen auf bäuerliche im Inlande wohnende Grundbesitzer, und finden diese Erleichterungen auch überhaupt bei Erbpachts-Gefällen keine Anwendung.

Minden, den 15. Mai 1835.

№ 305. Wollmarkt zu Paderborn. 1756. R.

Der neu errichtete Wollmarkt zu Paderborn wird, in Folge Allerhöchster Genehmigung, im laufenden Jahre am 30. Juni, 1. und 2. Juli abgehalten werden.

Minden, den 18. Mai 1835.

№ 306. Einholung des polizeilichen Consenses zu Neubauten und Haupt-Reparaturen. 1628 R. F. I.

In Verfolg der Verordnung vom 23. October v. J., (Amtsblatt pro 1834 Seite 340) wonach ein Jeder, welcher einen Neubau oder einen Haupt-Reparaturbau ohne polizeilichen Consens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1—5 Rthlr. verfällt,

wird, zur nähern Erläuterung des Begriffs einer „Haupt-Reparatur," hiermit bekannt gemacht, daß unter Haupt-Reparaturen folgende Gegenstände zu verstehen sind:

1. Die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz; das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll; imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes.
2. Die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude.
3. Das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes.
4. Die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude, oder auf einem solchen, welches man ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigte.
5. Die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen, oder eine Umänderung der vorhandenen, damit verbunden ist; imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen.
6. Die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung.
7. Die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhls.
8. Die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt.
9. Die Aufführung neuer Schornsteine und Ablegung neuer Feuerungen.
10. In Ansehung der Dacheindeckungen:
    a) wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilweise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
    b) wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz erneuert, und wenn
    c) dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuersichern Dächer schon früher von Polizeiwegen verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theil der ganzen Eindeckung erneuert werden sollen.

Minden, den 23. Mai 1835.

№ 307. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Domainen-Renthei Bielefeld ist unterm 21. März c., dem zum Domainen-Rentmeister ernannten bisherigen Kreis-Einnehmer Schrader daselbst,

an die Stelle des als Haupt-Kassirer bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Erfurt versetzten Domainen-Raths von Blomberg übertragen worden.

Minden, den 15. Mai 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 308. Lieferung der Salzsäcke für das Jahr 1836 betr. 5133.

(1) Die Lieferung von 111000 Salzsäcken, welche für die Salinen Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1836 erforderlich sind, soll am 30. Juni d. J. in Parthien von 1000 bis 44000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, so wie bei den genannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bochold, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden.

Münster, den 18. Mai 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 309. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 29. auf den 30. April d. J., sind dem Herrn Lehrer Friedrich Buskühl jun. zu Hiddenhausen mittelst Einbruchs in die Wohnstube, aus einer verschlossenen Commode durch Eröffnen mit einen Dietrich, folgende Sachen, als:

1) ein halbes Dutzend silberne Caffeelöffel, unten auf dem Stiele gezeichnet F. B., werth 6 Rtlr.; 2) eine neue silberne Zuckerzange, wovon die Zangenlöffel eine Muschel bilden, und von gepreßter Arbeit sind, oben am Stiele mit den eingravirten Buchstaben F. B., werth 2 Rtlr.; 3) ein goldener Ring von erhabener gepreßter Arbeit, mit einem Schildchen, und den eingravirten Buchstaben F. B., werth 3 Rtlr.; 4) ein goldenes Kreuz, in Form des eisernen Kreuzes, in der Mitte mit einem Schildchen, gezeichnet mit den Buchstaben F. B., und unter demselben eine blonde Haarflechte, nebst einem dazu gehörigen Schlößchen, mit zwei Hülsen und einem Schieber, an reinen Werth 8 Rtlr.; 5) an baarem Gelde 5 Rtlr. in 1/1 Stücken und circa 5 Rtlr. in verschiedenen kleinen Münzsorten, in einem grün seidenen gewebten Beutel, mit zwei messingernen Bügeln; 6) circa 10 Sgr. Kupfermünze in einem schwarz seidenen gewebten Beutel, worin sich in der Mitte die Oeffnung und zu beiden Seiten der Gelaß zu dem Gelde befindet, mit einer Naht.

Da bisjetzt noch die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was zur Ausmittelung des Thäters dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen, wobei wir bemerken, daß der Eigenthümer demjenigen, der den Thäter so angiebt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von zwanzig Thalern verspricht.

Bünde, den 18. Mai 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

**№ 310.** Ein in der Weser aufgefundener weiblicher Leichnam.

Am 30. v. M. ist bei dem Dorfe Buchholz, Verwaltungsbezirks Schlüsselburg, ein unbekannter weiblicher Leichnam in der Weser aufgefunden.

Derselbe war dem Anscheine nach 25 bis 30 Jahr alt, mittler Statur, hatte vollständige Zähne und lange braune Haare. Nase und Mund waren wahrscheinlich vom Wasser weggeschlammt und die Augen nicht mehr kenntlich.

Die Kleidung bestand in einem groben leinenen Hemde ohne Zeichen, roth und weiß karirten Halstuch, grünen wollenen Unterrocke, blau gedruckten Kleide mit weißen Blumchen, blau und weiß leinenen Strümpfen und neuen Schuhen, deren Absätze mit Nägeln versehen waren. Außer einem Preußischen Zweipfennigstück traf man sonst keine Sachen bei ihm an. Eine Spur von äußerlicher Verletzung war nirgends zu entdecken.

Da wahrscheinlich die Leiche schon mehrere Wochen lang im Wasser gelegen haben muß und die Persönlichkeit derselben nicht näher hat ermittelt werden können, so fordern wir Jedermann auf, welcher davon Nachricht zu geben im Stande sein möchte, solche bei seiner nächsten Obrigkeit oder auch bei uns anzuzeigen.

Herford, den 9. Mai 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

**№ 311.** Aufgefundener Leichnam eines neugebornen Kindes.

Am 18. Mai d. J. wurde in einem Arme des Werre-Flusses, ohngefähr 5 Minuten und zwar nördlich von hiesiger Stadt, der schon größtentheils in Fäulniß übergegangene Leichnam eines neugebornen Kindes, männlichen Geschlechts, aufgefunden. Da die Mutter desselben bisher noch nicht hat ausgemittelt werden können, so ersuchen wir sämmtliche Polizei-Behörden ergebenst, auf selbige zu vigiliren und sie im Betretungsfalle in unsere Kriminal-Gefängnisse abführen zu lassen.

Herford, den 22. Mai 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

**№ 312.** Patent-Anzeige.

Das den Kaufleuten Hoffmann und Barandon zu Stettin unter dem 25. Januar 1831 für den Zeitraum von acht Jahren im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent,

auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung, um Luft in Flüssigkeiten zur Bewirkung des Verdampfens zu leiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern;

ist um Sechs Jahre vom 25. Januar 1839, mit welchem Tage es ablaufen würde, also bis zum 25. Januar 1845, verlängert worden.

**№ 313.** Patent-Anzeige.

Dem Maurermeister F. Rabitow zu Köslin ist ein Patent

auf eine mechanische Verrichtung zum Falzen der Zinktafeln Behufs der Dachdeckung nach Niederländischer Art, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, vom 15. Mai 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 23.

Minden, den 5. Juni 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 314.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1604. Tarif, nach welchem der Oder-Brückenzoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist. Vom 2. April 1835.

Nro. 1605. Allerhöchste Kabinets-Order vom 8. Mai 1835, mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1835 publicirt wird.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 315. Erhebung eines Beitrags zur Provinzial-Hagel-Versicherungsgesellschaft. 1781.

Nach dem nun vollendeten Kataster der Provinzial-Hagel-Versicherungsgesellschaft beläuft sich die versicherte Summe

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. im Regierungs-Bezirk | Münster | auf | 688304 Rtlr. |
| 2. " " " | Minden | " | 328535 " |
| 3. " " " | Arnsberg | " | 75007 " |
| | | überhaupt auf | 1091846 Rtlr. |

und es wird nunmehr nach §. 20 der Statuten zur Bildung des zu den vorkommenden Entschädigungen nöthigen Fonds ein Beitrag von Einem Thlr. pro mille angeordnet, dessen Erhebung die Königlichen Regierungen zu veranlassen haben.

Münster, den 22. Mai 1835.

№ 316. Die Remonte-Märkte betr. 1806.

Die bedeutende Wichtigkeit der Pferdezucht für die Provinz Westphalen und das allgemein so lebhaft dafür sich aussprechende Interesse veranlassen mich, die Ergebnisse des ersten Versuchs der eben abgehaltenen Remonte-Märkte zur Kenntniß zu bringen.

Der Königlichen Remonte-Ankaufs-Kommission sind vorgeführt worden: in

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Minden | 136 | Pferde, davon gekauft | 3 | von | letzten mit Landgestüt-Brand | — |
| Herford | 69 | " " " | 2 | " | " " " " | — |
| Bielefeld | 59 | " " " | 14 | " | " " " " | 2 |
| Paderborn | 46 | " " " | 5 | " | " " " " | 2 |
| Wiedenbrück | 83 | " " " | 5 | " | " " " " | — |
| Münster | 131 | " " " | 8 | " | " " " " | 4 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Coesfeld | 166 Pferde, davon gekauft | 6 | von letzten mit Landgestüt-Brand | 1 |
| Tecklenburg | 74 " " " | 5 | " " " " " | 2 |
| Warendorf | 135 " " " | 11 | " " " " " | 6 |
| | | 59 | | 17 |

Dieselben sind angekauft für 85 bis 150 Rtlr., im Durchschnitt mit 106 1/8 Rtlr. bezahlt; bei 5 Pferden konnte keine Einigung über den Preis statt finden.

Unter den 59 gekauften sind 22 Wallachen, 37 Stuten; 26 im Alter von 4, 27 von 5, 6 von 6 Jahren; 29 Braune, 20 Füchse, 10 Rappen; die Größe variirte zwischen 4 Fuß 10 Zoll und 5 Fuß 6 Zoll; 31 sind der Artillerie, 28 den Ulanen und Husaren überwiesen worden.

Die Anschauung der vorgestellten Pferde hat die besondern Bemerkungen veranlaßt:

in Minden mehre der gezeigten Pferde waren zu jung, viele zu alt; obgleich wenige Knochenfehler vorgekommen, so waren sehr viele Pferde im ganzen struppirt, sehr fehlerhafter Gang und schlechte Hufe.

in Herford weniger schlechte Hufe, mehr Gang, aber auch viele Knochenfehler, als Hasenhacken, Spatt, Ueberbeine, Schaale.

in Bielefeld ein guter Schlag Pferde, doch viele auswärts gezogen und als Füllen ins Land gebracht.

in Paderborn ein guter Schlag für leichte Kavallerie; nicht außerhalb gekauft, sondern im Lande gezogen, ist hier in der Folge viel zu hoffen.

in Wiedenbrück für die Folge mehr zu erwarten, da der Kreis gute Stuten angekauft hat, die Pferde auch gut gefuttert und geputzt werden.

in Münster im ganzen tüchtig, aber viel gebraucht, mitunter klein.

in Coesfeld viele schlechte, viele überbauet und wahre Mißgestalten; die Benutzung der eigenen Beschäler wirkt nachtheilig.

in Tecklenburg der beste in Westphalen vorgekommene Landschlag, besonders beachtungswerth, da es eigene Zucht ist und keine auswärts aufgekaufte Füllen; schade, daß ein zu früher Gebrauch oft nachtheilig eingewirkt.

in Warendorf der Einfluß des Landgestüts ist hier in Formen und Tritt sehr sichtbar; schade, daß ein zu früher Gebrauch so nachtheilig einwirkt;

ingleichen die allgemeinen Bemerkungen:

1. Nachtheilig wirkt noch
   a. die nicht richtige Behandlung der jungen Pferde, durch zu dürftiges Futter im ersten Jahre und Mangel an Bewegung, da sie größtentheils im Stall auf Bohlen angebunden stehen, selten herauskommen und die Krippen zu hoch sind;
   b. der zu frühe Gebrauch, wodurch die Fesseln leiden (weshalb so manches ausgezeichnete Pferd vom Kaufe ausgeschlossen werden mußte);
   c. ein schlechter Beschlag durch zu kurze Hufeisen und zu hohe Stollen, wodurch die Hüfe wahrhaft ruinirt und oft ganz verkrüppelt werden.
2. Sehr erfreulich ist, daß keine Pferde mit Augenfehlern vorgekommen und nur ein

einziges der ausgewählten eines mißgeformten Auges wegen vom Kaufe ausgeschlossen blieb.

3. für einen ersten Versuch ist das Resultat des Ankaufs günstig zu nennen.

Die letzte Versicherung muß bei der unverkennbaren Wichtigkeit, daß die Remonte-Märkte jedem brauchbaren Pferde einen guten Absatz unter allen Umständen in jedem Jahre versichern, mit großer Freude und mit Dank gegen die Königlichen Kommissarien, Herrn Oberst-Lieutenant von Stein und Herrn Rittmeister Cnuppius, erfüllen, deren leutseliges allgemeines Zutrauen einflößende Benehmen ganz geeignet war, alles von der Unbekanntschaft mit einem neuen Geschäfte unzertrennliche Mißtrauen für immer zu beseitigen.

Münster, den 19. Mai 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 317. Das Probejahr der Kandidaten des höhern Schulamtes btr. 663 S.

Die durch die Circularverfügung vom 25. August 1830 angeordnete jährliche Nachweisung derjenigen Kandidaten, welche an einer höhern Lehranstalt ihr Probejahr gemacht haben, darf ferner nicht eingereicht werden, da die Vorsteher inzwischen verpflichtet sind, über jeden einzelnen Kandidaten nach beendigtem Probejahr besonders zu berichten.

Münster, den 15. Mai 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 318. Das Verfahren bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kassen-Revisionen betr. 793 P. J.

In Verfolg der in dem Amtsblatte, Jahrgang 1829 Stück 47 Nro. 509, enthaltenen Instruction vom 5. August 1829 über das bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kassen-Revisionen zu beobachtende Verfahren, wird noch Folgendes nachträglich bestimmt.

zu §. 4.

Es muß sich der Revisor bei jeder Revision die Ueberzeugung von der calculatorischen Richtigkeit der Bücher, Abschlüsse, Nachweisungen und Sortenzettel und überhaupt aller Zahlensätze verschaffen und hat derselbe in der Revisions-Verhandlung ausdrücklich anzuführen, daß diese Prüfung geschehen ist.

In Betreff der Buchführung hat der Revisor noch besonders darauf zu sehen:

a. daß die täglichen Einnahmen und Ausgaben regelmäßig eingetragen, insbesondere in den Manualien alle Anweisungen, die das Soll der Einnahme und Ausgabe bestimmen, sofort vorgetragen worden;

b. daß in den Manualien auch die auf die Einnahmen und Ausgaben Bezug habenden Vermerke, z. B. Stundungen, Arrestschläge auf Forderungen, Abzüge rc. gemacht, und die Buchführung überhaupt so beschaffen sei, daß der Revisor alles, was der Kasse nach den speciellen Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen zu thun obliegt, übersehen kann;

c. daß zur Nachricht und Uebersicht eines künftigen gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Revisors, auf dem Titelblatte des Journals, alle Manuale und Special-Conto, welche die Kasse führt, verzeichnet worden;

d. ob Rasuren, welche die Richtigkeit einer Zahl zweifelhaft machen, vorkommen. (Eine unrichtige Eintragung soll blos durchstrichen und überschrieben, so daß sie noch lesbar, nicht aber rectificirt oder radirt werden);

e. ob die durch den Etat oder besondere Anweisung autorisirte Zahlung an sich gültig, besonders Gehaltszahlung nicht vor dem Fälligkeits-Termine geleistet und die Quittung darüber in vorschriftsmäßiger Form ausgestellt ist.

f. daß auch diejenigen Gelder, welche etwa in der Zwischenzeit, nach Abschließung der Bücher und vor der Revision eingegangen sind, unter dem Abschlusse in den Büchern angegeben und bei der Revision vorgezeigt, auch daß diese Einnahmen nach dem Schlusse sofort bei ihrem Eingange im Journal für den nächsten Monat gebucht worden;

g. daß die zur Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben, zur weitern Auszahlung oder zu andern Zwecken, durch die Regierungs-Haupt-Kasse oder von andern Kassen oder Behörden, der Kasse vorschußweise oder sonst geleisteten baaren Zahlungen, z. B. zu Bauten, Entschädigungen, Forstkulturen rc. speciell unter dem Kassen-Abschlusse verzeichnet worden. Haben dergleichen nicht Statt gefunden, so ist dieses in der Revisions-Verhandlung zu bemerken, damit diese Angabe hier näher geprüft werden kann;

h. daß ohne besondere Genehmigung weder Deposita noch Vorschüsse vorkommen. Sind solche vorhanden, so müssen sie in dem Abschlusse unter Allegirung der betreffenden Verfügungen speciell erläutert werden. Endlich muß Revisor

i. den in den Abschlüssen hervortretenden Einnahme-Resten eine besondere Aufmerksamkeit widmen, in sofern nämlich die gegen das festgestellte Soll ausgebrachten wirklichen Reste, die Richtigkeit der Einnahme mit verbürgen müssen. Revisor hat sich daher von der Richtigkeit der Reste, durch Einsehung der Quittungs-Bücher einer verhältnißmäßigen Anzahl Restanten oder durch das Anerkenntniß derselben, Ueberzeugung zu verschaffen. In der Revisions-Verhandlung muß ausdrücklich erwähnt werden, daß und welche Reste einer solchen Untersuchung unterworfen sind, und ob sich deren Richtigkeit ergeben hat. Da es nicht dem Zwecke entsprechen würde, von den Restanten blos solche zu vernehmen, welche sich in dem Wohnorte des Rendanten aufhalten, vielmehr nothwendig ist, auch die Rückstände der an andern Orten wohnenden Restanten zu prüfen, solches jedoch, bei der Entfernung der Restanten, an dem Revisionstage sich nicht immer wird bewirken lassen, so kann diese Vernehmung in den folgenden Tagen geschehen; nur muß das Resultat in der Revisions-Verhandlung für den folgenden Monat angezeigt werden.

Bei der directen Steuer-Verwaltung muß die Prüfung der Reste dadurch geschehen, daß der Kassen-Revisor **vor** der Revision der Kasse, mehrere Quittungsbücher (Steuerzettel) nach angemessener Auswahl, aus verschiedenen Gegenden, ohne Vorwissen des Einnehmers, einfordert, auch bei Revision solcher Kassen, welchen die Einnahmen von Elementarstellen zufließen, über die von letzteren abgelieferten Summen Nachrichten einziehet, und sich sodann bei Abhaltung der

Revision von der Richtigkeit der Einnahme und der Reste überzeugt. Bei der directen Steuer-Verwaltung muß eine solche Vergleichung außer bei den extraordinairen Revisionen, im Jahre zweimal vorgenommen werden, wenn die Persönlichkeit des Rendanten sie nicht öfter nöthig macht.

In dem Falle, daß ein als ausstehend angegebener Rest von dem Rendanten bereits erhoben sein sollte, ist der Königlichen Regierung sofort besonderer Bericht zu erstatten.

zu §. 8b.

Die vorgeschriebene Prüfung der erfolgten Buchung der extraordinairen Einnahme, muß auf den Grund des von dem Kassen-Curator zu führenden Notiz-Buches geschehen und es muß in der Revisions-Verhandlung ausdrücklich von dem Revisor bemerkt werden, daß jene Prüfung Statt gefunden hat und ob und was dabei zu erinnern gewesen ist. Der Revisor hat in dieser Beziehung besonders auf Befolgung der vorstehend zu 4a. ertheilten Vorschrift, daß jede Einnahme-Anweisung sofort zum Soll gestellt werden muß, auf das strengste zu halten, damit er jede der Kasse zur Einziehung überwiesene Post gleich vom Anfang an erkennen und wenn sie in Rest bleibt, weiter verfolgen kann.

Wo Einnahmen auf den Grund von Veranlagungen oder Ausschreiben eingezogen werden, z. B. Feuerkassen- und Landarmen-Beiträge rc. so ist darauf zu sehen, daß die ausgeschriebenen Beträge als Soll vorgetragen; wo hingegen überall kein fixirtes Soll Statt findet und dieses erst durch das Ist der Einnahme oder Ausgabe bestimmt wird, z. B. Kollekten-Gelder, oder in jedem einzelnen Fall durch eine besondere Verfügung, z. B. Vorschüsse, ist darauf zu halten, daß die Ist-Einnahme- und Ausgabe-Beträge auch als Soll ausgeworfen werden.

Wenn Special-Kassen Communal-, Kreis- oder andere Fonds verwalten, so muß die Richtigkeit des Abschlusses solcher Fonds, in Beziehung auf Soll, Ist und Rest, von dem Kreis-Landrathe oder dem betreffenden Curator, speciell bescheinigt werden, damit der Rendant durch dergleichen Einnahmen nicht Unrichtigkeiten in seiner Kassen-Verwaltung verdecken kann.

zu §. 10.

Ob die Special-Kassen für die prompte Abhebung der Ausgaben sorgen, mit den Debenten und Kassen, mit welcher sie in Verbindung stehen, gehörig abrechnen, die Aufräumung der Deposita und Vorschüsse zu bewirken suchen, darauf haben die Revisoren noch besonders zu achten.

zu §. 12.

Es liegt den Revisoren ob, jährlich mindestens Eine extraordinaire Kassen-Revision, ohne eine besondere Anweisung dazu vorab abzuwarten, abzuhalten.

Finden sich bei der Bestands-Aufnahme noch Einnahme- oder Ausgabe-Beläge vor, welche in dem Augenblick des Kassenschlusses ungebucht geblieben sind, worüber sogleich die nöthige Recherche vorzunehmen, auch das Postbuch und die Post-Auslieferungsscheine einzusehen sind, so müssen sie besonders verzeichnet und den aus dem Journal hervorgehenden Summen in Einnahme und Ausgabe zugesetzt werden. Es

muß der Revisor, um die Richtigkeit der Einnahmen möglichst controlliren zu können, das in den Büchern vorgetragene Soll und die speciell nachzuweisenden Einnahme-Reste mit Aufmerksamkeit prüfen, auch durch Vorforderung der Restanten, durch Vergleichung der Quittungs-Bücher oder der Rest-Anerkenntnisse der Unterreceptturen mit den Rest-Nachweisungen ꝛc. sich Ueberzeugung zu verschaffen suchen. Ueber den Revisions-Akt wird das gewöhnliche Protokoll aufgenommen, worin außerdem, was bei der Revision selbst zu erinnern gewesen, auch alles, was auf das dabei beobachtete Verfahren und auf die Beschaffenheit der unvorbereitet gefundenen Geschäftsführung Bezug hat, vermerkt werden muß.

zu §. 13.

Der Revisor muß, bei den extraordinairen Revisionen, wenn er nicht derselbe ist, der die gewöhnlichen Revisionen abhält, sich auch die seit der letzten außerordentlichen Revision eingereichten monatlichen oder vierteljährigen Abschlüsse der Kasse vorlegen lassen und prüfen, ob dieselben jedesmal mit den Büchern gestimmt haben. Daß solches geschehen, muß ebenfalls in dem Revisions-Protokolle ausdrücklich bemerkt werden.

Die vorstehenden, so wie die in der Eingangs gedachten Instruction vom 5. August 1829 ertheilten Vorschriften, imgleichen die in Betreff der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Revision speciell ergangenen Bestimmungen, sind auf das Genaueste zu befolgen. Minden, den 25. Mai 1835.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

**№ 319.**
Versicherungen gegen Feuersgefahr bei Privat-Societäten.
1515 — 1794
*R. I. pl.*

Zur wirksamen Vorbeugung von Mißbräuchen, welche aus Versicherungen gegen Feuersgefahr bei in- und ausländischen Privat-Feuer-Assecuranz-Gesellschaften entstehen könnten, sehen wir uns veranlaßt, unsere Verordnung vom 14. Mai 1833 (Amtsbl. pro 1833 Seite 149) und die darin angezogenen frühern Verordnungen, namentlich auch die Verordnung vom 11. August 1829 (Amtsbl. pro 1829 Seite 325) den Orts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung zu bringen, und zugleich zu bestimmen, daß letztere sich in jedem einzelnen Falle, wo ihnen von dem Agenten einer Privat-Feuer-Assecuranz-Gesellschaft von einer durch denselben bewerkstelligten Versicherung Anzeige gemacht wird, die Versicherungs-Deklaration (den Antragbogen) woraus Gegenstand und Werth der Versicherung genau hervorgeht, zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen sollen. Die Orts-Polizei-Behörden werden darnach leichter beurtheilen können, ob die ihnen angezeigten Versicherungen etwa zu hoch erscheinen.

Ist letzteres der Fall, so müssen sie sich von der Richtigkeit der ihnen vorzulegenden vollständigen Taxen ꝛc. der zur Versicherung angemeldeten Gegenstände näher überzeugen. Wenn aber eine solche Grundlage nicht vorhanden ist, und Zweifel übrig bleiben, ob die Versicherung den Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 1983. 1984. und 2001. seqq., desgleichen Tit. 20. §. 1376., entspricht, so muß die nähere Nachweisung der versicherten Werthe verlangt, resp. von der Behörde selbst veranlaßt werden. Die Kosten einer solchen Revision

müssen die Versicherer in allen denjenigen Fällen tragen, wo sich eine Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Werth-Angaben und Ausmittelungen ergiebt.

Minden, den 26. Mai 1835.

Der Bedarf an Feuerungs-Materialien für das Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung im nächsten Winter 1835/6 soll im Wege der öffentlichen Lizitation beschafft werden. Es werden ohngefähr

№ 320. 180 H. B. I.

### 5500 Ringe Torf

erforderlich sein.

Der Termin zum Verding des Torfs ist auf den 17. Juni, um 11 Uhr Vormittags, im Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi angesetzt, und wollen sich Lieferungslustige an diesem Tage einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den drei Mindestfordernden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor und wird Einem von diesen, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen ist, der Zuschlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche diesem Verdinge zum Grunde gelegt werden, können täglich in den Vormittagsstunden in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Minden, am 22. Mai 1835.

Der nachstehend signalisirte Arbeitssoldat Bernhard Philipp Jaeger ist am 22. d. M. von hier desertirt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

№ 321. Steckbrief. 1867 R. I.

Signalement des Bernhard Philipp Jaeger.

Geburtsort: Delbrück, Kreises Paderborn; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Datum der Geburt: 10. September 1810; Haare: dunkelblond; Stirn: rund; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: etwas stumpf; Mund: mittelmäßig; Bart: nicht; Zähne: gesund und vollzählig; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaßroth; Gesichtsbildung: oval; Statur: gesetzt; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Eine Dienstmütze, eine Halsbinde, eine graue Dienstjacke, ein Paar Diensthosen, ein Arbeitskittel, eine desgl. Hose, ein Paar Stiefeln.

Minden, den 25. Mai 1835.

Die durch den Tod des Cantor Reinbach zu Schlüsselburg erledigte Cantor-, Organisten-, Küster- und Hauptlehrer-Stelle, ist dem seitherigen Schullehrer Carl Schonder zu Meißen;

№ 322. Personal-Chronik. 887 M. I.

die durch den Tod des Küsters Husemeyer zu Exter erledigte Küster- und Schullehrerstelle, dem bisherigen Küster und Schullehrer Fried. Schäfer zu Buchholz; (1056 M. I.)

die katholische Elementar-Schullehrerstelle hier, dem bisherigen provisorischen Schullehrer August Eickmeyer; (365 N. I.)

die durch den Tod des Schullehrers Herrmann Menninghaus zu Sande (422 N. I.)

erledigte Schullehrerstelle, dem seitherigen provisorischen Lehrer Franz Christian Günther zu Scherfede;

374. N. I. die durch den Tod des Lehrers Kersting erledigte Schullehrerstelle in Westerwiehe, dem bisherigen provisorischen Lehrer Franz Anton Becker zu Sende, und

354. N. I. die Stelle als erste Lehrerin an der katholischen Elementar-Töchterschule hierselbst, der seitherigen provisorischen Schullehrerin Therese Crux, verliehen worden.

Minden, am 31. Mai 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 323. Lieferung der Salzsäcke für das Jahr 1836 betr. 5133.

(2) Die Lieferung von 111000 Salzsäcken, welche für die Salinen Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1836 erforderlich sind, soll am 30. Juni d. J. in Parthien von 1000 bis 44000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, so wie bei den genannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden. Münster, den 18. Mai 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 324. Berichtigung der Druckfehler in der Bekanntmachung der Normal-Sätze nach der Ablösungs-Ordnung, Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts.

In der Bekanntmachung der Ablösungs-Normal-Sätze und Preise vom 1. d. M. — Beilage zum 21. St. des diesjähr. Amtsbl. — sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 3, Zeile 4 von oben, lies: landüblicher

Seite 4, Zeile 7 von oben, lies in der Aufschrift:

Vegetabilische Erzeugnisse und Waaren.

a., Inländische.

Körner.

Seite 8, Zeile 10 von unten, lies: Wurzeln.

Seite 10, Zeile 8 von oben, lies: eine Klocke Flachs.

Seite 12, Zeile 12 von oben, lies: Feim-Holz.

Seite 14, Zeile 14 von oben, lies: (beim Besthaupt oder mortuarium.)

Seite 16, Zeile 18 von unten, lies: ein, halbjähriges, Fasel-Schwein.

Münster, den 29. Mai 1835. Königliche General-Commission. Delius.

## Berichtigung.

Seite 85. §. d. lese man: Die Aufnahme der vor ihm und der Gemeine durch den Prediger geprüften Confirmanden.

Seite 89. §. 35. lese man: Dieses Presbyterium wird die Kreis-Synode genannt, und besteht aus den Pfarrern des Kreises und eben so vielen deputirten Aeltesten, als Gemeinen zum Kreise gehören.

Hierbei eine Beilage.

# Beilage zum 23. Stück
## des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Minden.
### pro 1835.

---

## Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ueber die auf den neuen Kataster beruhende Ausgleichung der Grundsteuer-Prinzipal-Contingente im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1835, so wie über die danach sich regulirenden Beischläge zur Staats-Kasse und zu Hebegebühren der Districts-Steuer-Empfänger, wird nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1746. II. a.

Nach den anbei unter 1 und 2 abgedruckten Haupt-Nachweisungen der Grundsteuer pro 1835 aller acht Regierungs-Bezirke der Provinzen Westphalen und Rheinland, und deren Haupt-Ausgleichung beträgt:

1. der Katastral-Rein-Ertrag des Regierungs-Bezirks Minden 2985134 Rtlr. 2 Pf.
2. die danach zu vertheilende Prinzipalsteuer 356225 Rtlr. 28 Sgr 4 Pf., so daß sich
3. der Prozentsatz, wonach die Prinzipalsteuer sich vom Reinertrag berechnet, auf 11,9333 feststellt.
4. der zu 1 erwähnte Rein-Ertrag ist indessen bei der Fortschreibung im Jahre 1834 durch Zu- und Abgänge von resp. aus der steuerfreien in die besteuerbare und aus der bisher steuerpflichtigen in die nicht besteuerbare Cathegorie übergegangenen Objecte auf 2,983,411 Rtlr. 11 Sgr. 2 Pf. und
5. die zu 2 aufgeführte Prinzipalsteuer ebenfalls durch einen Zugang von

| | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| | 82 | 25 | 6 |
| und einen Abgang von . . . . | 264 | 5 | 6 |
| und daher ausgeglichen um einen Abgang von | 181 | 10 | — |

   mithin auf 356,044 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. berichtigt worden, so daß sich
6. der ad 3. erwähnte aus der Hauptausgleichung aller acht Regierungs-Bezirke der westlichen Provinzen hervorgegangene Prozentsatz für den Regierungs-Bezirk Minden festgestellt hat zu 11,9341406.
7. der ad 5. aufgeführten Prinzipalsteuer von . . 356,044 Rtlr. 18 Sgr. 4 Pf. sind beigeschlagen:

| | Rtlr. | Sgr. | Pf. | Rtlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a. 2 Procent zu Remissionen mit . . | 7120 | 26 | 7 | | | |
| b. 7 Procent zum Kataster mit . . | 24923 | 3 | 10 | | | |
| Die Summe mit . . . . . | | | | 32044 | — | 5 |
| hinzugerechnet, ergiebt sich der zur Staatskasse abzuführende Steuerbetrag zu . . | | | | 388088 | 18 | 9 |

Diesem sind in den Rollen

9. noch beigeschlagen die Hebegebühren der Districts-Steuer-Empfänger, welche Allerhöchsten Orts zu 3 Procent festgesetzt sind, mit 11642 Rtlr. 19 Sgr. 9 Pf.

Hiernach ergeben sich

10. die Steuersummen der Heberollen zu der Gesammtheit von . . . . . . . 399731 = 8 = 6 =

Der Prozentsatz, nach welchem sich diese Heberollenbeträge vom Reinertrage berechnen, ist 13,3984635362.
oder die Gesammtsteuer beträgt vom Thaler 4 Sgr. $\frac{23446873}{100000000}$ Pf.

Die hiernach berechneten Tarife, und zwar

a. zur Berechnung der Prinzipalsteuer,
b. zur Berechnung der Rollen-Beträge, welche die Beischläge zur Prinzipalsteuer und die Hebe-Gebühren einschließen, werden nebst der Subrepartition auf die einzelnen Kreise, Empfangsbezirke und Kataſtral-Gemeinden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 24. April 1835.

I. Haupt-Nachweisung.

## I. Haupt-

### der von den katastrirten Bezirken pro 1835

| № | Regierung. | Steuer-Kontingent nach der berichtigten Repartition pro 1834 | | | Dazu tritt der Betrag des neu hinzukommenden Verbandes. | | | Summa | | | Dage- Zugang. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Münster | 422459 | — | — | — | — | — | 422459 | — | — | — | — | — |
| 2 | Minden | 354775 | 23 | 11 | 1450 | 7 | 4 | 356226 | 1 | 3 | — | — | — |
| 3 | Arnsberg | 453706 | 16 | 4 | — | — | — | 453706 | 16 | 4 | — | — | — |
| 4 | Cöln | 386146 | — | — | — | — | — | 386146 | — | — | — | — | — |
| 5 | Düsseldorf | 626542 | — | — | — | — | — | 626542 | — | — | — | — | — |
| 6 | Coblenz | 380271 | 22 | 7 | — | — | — | 380271 | 22 | 7 | — | — | — |
| 7 | Trier | 307228 | 19 | 5 | — | — | — | 307228 | 19 | 5 | — | — | — |
| 8 | Aachen | 313775 | — | — | — | — | — | 313775 | — | — | 21 | — | — |
| | Summa | 3244904 | 22 | 3 | 1450 | 7 | 4 | 3246354 | 29 | 7 | 21 | — | — |

## II. Haupt-

### der Grundsteuer-Prinzipal-Kontingente in den katastrirten

| № | Regierung. | Oberfläche. | Anzahl der Wohnhäuser. | Anzahl der Einwohner | Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag von Ländereien. | | | von Häusern. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Morgen. | | | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | Münster | 2840352 | 61573 | 390629 | 3082267 | 19 | 5 | 456364 | 3 | — | 3538631 | 22 | 5 |
| 2 | Minden | 2058103 | 61285 | 389664 | 2625963 | 27 | 2 | 359170 | 3 | — | 2985134 | — | 2 |
| 3 | Arnsberg | 3011183 | 65498 | 452242 | 3340635 | 24 | 4 | 462174 | 6 | — | 3802810 | — | 4 |
| 4 | Cöln | 1555327 | 66157 | 383991 | 2513786 | 11 | 6 | 722278 | 3 | — | 3236064 | 14 | 6 |
| 5 | Düsseldorf | 2113117 | 99035 | 710812 | 4040060 | 16 | 8 | 1210147 | 3 | 1 | 5250207 | 19 | 9 |
| 6 | Coblenz | 2334537 | 68706 | 413515 | 2660574 | 22 | 8 | 523708 | 18 | 6 | 3184283 | 11 | 2 |
| 7 | Trier | 2593742 | 57075 | 382393 | 2246102 | 11 | — | 328421 | 18 | — | 2574523 | 29 | — |
| 8 | Aachen | 1625155 | 59236 | 351157 | 2139918 | 28 | 5 | 491810 | 14 | — | 2631729 | 12 | 5 |
| | Summa | 18131516 | 538565 | 3474403 | 22649310 | 11 | 2 | 4554074 | 8 | 7 | 27203384 | 19 | 9 |

# Nachweisung

## aufzubringenden Prinzipal-Grund-Steuer.

| gen ist | | | | | | Bleibt Steuer-Kontingent pro 1835 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abgang | | | | | | | | |
| wirklicher | | | durch Aussonderung von Beischlägen | | | | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr | sgr. | pf. |
| 18 | 6 | 2 | — | — | — | 422440 | 23 | 10 |
| 50 | 1 | 7 | 40 | 23 | 6 | 356135 | 6 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | 453706 | 16 | 4 |
| — | — | — | — | — | — | 386146 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 626542 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | 380271 | 22 | 7 |
| — | — | — | — | — | — | 307228 | 19 | 5 |
| — | — | — | — | — | — | 313796 | — | — |
| 68 | 7 | 9 | 40 | 23 | 6 | 3246266 | 28 | 4 |

# Vertheilung.

## Bezirken der Rheinisch-Westphälischen Provinzen pro 1835.

| Prinzipal-Grundsteuer nach der Nachweisung I. | | | Steuer-Contingent nach der neuen Vertheilung. | | | | Mithin ist | | | | | | Davon fallen auf das linke Rhein-Ufer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | % | Betrag. | | | mehr | | | weniger | | | Katastral-Ertrag | Prinzipal-Steuer |
| Rtlr. | sgr. | pf. | | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | Rtlr. |
| 422440 | 23 | 10 | 11,9333 | 422276 | — | — | — | — | — | 164 | 23 | 10 | — | — |
| 356135 | 6 | 2 | — | 356225 | 28 | 4 | 90 | 22 | 2 | — | — | — | — | — |
| 453706 | 16 | 4 | — | 453802 | — | — | 95 | 13 | 8 | — | — | — | — | — |
| 386146 | — | — | — | 386170 | — | — | 24 | — | — | — | — | — | 2145586 | 256040 |
| 626542 | — | — | — | 626524 | — | — | — | — | — | 18 | — | — | 2762177 | 329620 |
| 380271 | 22 | 7 | — | 379991 | — | — | — | — | — | 280 | 22 | 7 | 2221625 | 265113 |
| 307228 | 19 | 5 | — | 307226 | — | — | — | — | — | 2 | 19 | 5 | 2574524 | 307226 |
| 313796 | — | — | — | 314052 | — | — | 256 | — | — | — | — | — | 2631729 | 314052 |
| 3246266 | 28 | 4 | 11,9333 | 3246266 | 28 | 4 | 466 | 5 | 10 | 466 | 5 | 10 | 12335641 | 1472051 |

ad. a. T a

zur Berechnung der Prinzipal-

| Rein-Ertrag | Prinzipal-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Prinzipal-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Prinzipal-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Prinzipal-Steuer. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Silberpf. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Sgr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. |
| 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 4 | 1 | — | 3 | 7 | — | 31 | 3 | 20 | 11 | 9 |
| 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | — | 2 | 9 | 2 | — | 7 | 1 | 9 | 32 | 3 | 24 | 6 | 8 |
| 3 | — | — | — | 4 | 3 | — | — | 4 | 3 | 3 | — | 10 | 8 | 9 | 33 | 3 | 28 | 1 | 8 |
| 4 | — | — | — | 5 | 4 | — | — | 5 | 7 | 4 | — | 14 | 3 | 9 | 34 | 4 | 1 | 8 | 7 |
| 5 | — | — | — | 6 | 5 | — | — | 7 | 2 | 5 | — | 17 | 10 | 9 | 35 | 4 | 5 | 3 | 7 |
| 6 | — | — | — | 7 | 6 | — | — | 8 | 6 | 6 | — | 21 | 5 | 8 | 36 | 4 | 8 | 10 | 7 |
| 7 | — | — | — | 8 | 7 | — | — | 10 | — | 7 | — | 25 | — | 7 | 37 | 4 | 12 | 5 | 6 |
| 8 | — | — | 1 | — | 8 | — | — | 11 | 5 | 8 | — | 28 | 7 | 7 | 38 | 4 | 16 | — | 6 |
| 9 | — | — | 1 | 1 | 9 | — | 1 | — | 9 | 9 | 1 | 2 | 2 | 7 | 39 | 4 | 19 | 7 | 6 |
| 10 | — | — | 1 | 2 | 10 | — | 1 | 2 | 3 | 10 | 1 | 5 | 9 | 6 | 40 | 4 | 23 | 2 | 5 |
| 11 | — | — | 1 | 3 | 11 | — | 1 | 3 | 8 | 11 | 1 | 9 | 4 | 6 | 41 | 4 | 26 | 9 | 5 |
| | | | | | 12 | — | 1 | 5 | 2 | 12 | 1 | 12 | 11 | 6 | 42 | 5 | — | 4 | 4 |
| | | | | | 13 | — | 1 | 6 | 6 | 13 | 1 | 16 | 6 | 5 | 43 | 5 | 3 | 11 | 4 |
| | | | | | 14 | — | 1 | 8 | — | 14 | 1 | 20 | 1 | 5 | 44 | 5 | 7 | 6 | 4 |
| | | | | | 15 | — | 1 | 9 | 5 | 15 | 1 | 23 | 8 | 4 | 45 | 5 | 11 | 1 | 3 |
| | | | | | 16 | — | 1 | 10 | 9 | 16 | 1 | 27 | 3 | 4 | 46 | 5 | 14 | 8 | 3 |
| | | | | | 17 | — | 2 | — | 3 | 17 | 2 | — | 10 | 4 | 47 | 5 | 18 | 3 | 3 |
| | | | | | 18 | — | 2 | 1 | 8 | 18 | 2 | 4 | 5 | 3 | 48 | 5 | 21 | 10 | 2 |
| | | | | | 19 | — | 2 | 3 | 2 | 19 | 2 | 8 | — | 3 | 49 | 5 | 25 | 5 | 2 |
| | | | | | 20 | — | 2 | 4 | 6 | 20 | 2 | 11 | 7 | 3 | 50 | 5 | 29 | — | 2 |
| | | | | | 21 | — | 2 | 6 | 1 | 21 | 2 | 15 | 2 | 2 | 51 | 6 | 2 | 7 | 1 |
| | | | | | 22 | — | 2 | 7 | 5 | 22 | 2 | 18 | 9 | 2 | 52 | 6 | 6 | 2 | 1 |
| | | | | | 23 | — | 2 | 8 | 9 | 23 | 2 | 22 | 4 | 1 | 53 | 6 | 9 | 9 | — |
| | | | | | 24 | — | 2 | 10 | 4 | 24 | 2 | 25 | 11 | 1 | 54 | 6 | 13 | 4 | — |
| | | | | | 25 | — | 2 | 11 | 8 | 25 | 2 | 29 | 6 | 1 | 55 | 6 | 16 | 11 | — |
| | | | | | 26 | — | 3 | 1 | 2 | 26 | 3 | 3 | 1 | — | 56 | 6 | 20 | 5 | 9 |
| | | | | | 27 | — | 3 | 2 | 7 | 27 | 3 | 6 | 8 | — | 57 | 6 | 24 | — | 9 |
| | | | | | 28 | — | 3 | 4 | 1 | 28 | 3 | 10 | 3 | — | 58 | 6 | 27 | 7 | 9 |
| | | | | | 29 | — | 3 | 5 | 5 | 29 | 3 | 13 | 9 | 9 | 59 | 7 | 1 | 2 | 8 |
| | | | | | | | | | | 30 | 3 | 17 | 4 | 9 | 60 | 7 | 4 | 9 | 8 |

# rif

## Grundsteuer für das Jahr 1835.

| Rein-Ertrag. | Prinzipal Steuer. | | | | Rein-Ertrag. | Prinzipal-Steuer. | | | | Rein-Ertrag. | Prinzipal-Steuer. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | Rtlr. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtlr. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtlr. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. |
| 61 | 7 | 8 | 4 | 7 | 91 | 10 | 25 | 9 | 6 | 20000 | 2386 | 24 | 10 | 4 |
| 62 | 7 | 11 | 11 | 7 | 92 | 10 | 29 | 4 | 6 | 30000 | 3580 | 7 | 3 | 6 |
| 63 | 7 | 15 | 6 | 7 | 93 | 11 | 2 | 11 | 6 | 40000 | 4773 | 19 | 8 | 7 |
| 64 | 7 | 19 | 1 | 6 | 94 | 11 | 6 | 6 | 5 | 50000 | 5967 | 2 | 1 | 9 |
| 65 | 7 | 22 | 8 | 6 | 95 | 11 | 10 | 1 | 5 | 60000 | 7160 | 14 | 7 | 1 |
| 66 | 7 | 26 | 3 | 6 | 96 | 11 | 13 | 8 | 4 | 70000 | 8353 | 27 | — | 3 |
| 67 | 7 | 29 | 10 | 5 | 97 | 11 | 17 | 3 | 4 | 80000 | 9547 | 9 | 5 | 5 |
| 68 | 8 | 3 | 5 | 5 | 98 | 11 | 20 | 10 | 4 | 90000 | 10740 | 21 | 10 | 7 |
| 69 | 8 | 7 | — | 4 | 99 | 11 | 24 | 5 | 3 | 100000 | 11934 | 4 | 3 | 9 |
| 70 | 8 | 10 | 7 | 4 | 100 | 11 | 28 | — | 3 | 200000 | 23868 | 8 | 7 | 7 |
| 71 | 8 | 14 | 2 | 4 | 200 | 23 | 26 | — | 6 | 300000 | 35802 | 12 | 11 | 6 |
| 72 | 8 | 17 | 9 | 3 | 300 | 35 | 24 | — | 9 | 400000 | 47736 | 17 | 3 | 4 |
| 73 | 8 | 21 | 4 | 3 | 400 | 47 | 22 | 1 | 2 | 500000 | 59670 | 21 | 7 | 3 |
| 74 | 8 | 24 | 11 | 3 | 500 | 59 | 20 | 1 | 5 | 600000 | 71604 | 26 | 11 | 2 |
| 75 | 8 | 28 | 6 | 2 | 600 | 71 | 18 | 1 | 8 | 700000 | 83539 | — | 3 | — |
| 76 | 9 | 2 | 1 | 2 | 700 | 83 | 16 | 2 | — | 800000 | 95473 | 4 | 6 | 9 |
| 77 | 9 | 5 | 8 | 2 | 800 | 95 | 14 | 2 | 3 | 900000 | 107407 | 8 | 10 | 7 |
| 78 | 9 | 9 | 3 | 1 | 900 | 107 | 12 | 2 | 6 | 1000000 | 119341 | 13 | 2 | 6 |
| 79 | 9 | 12 | 10 | 1 | 1000 | 119 | 10 | 2 | 9 | 2000000 | 238682 | 26 | 5 | 2 |
| 80 | 9 | 16 | 5 | — | 2000 | 238 | 20 | 5 | 8 | | | | | |
| 81 | 9 | 20 | — | — | 3000 | 358 | — | 8 | 8 | | | | | |
| 82 | 9 | 23 | 7 | — | 4000 | 477 | 10 | 11 | 7 | | | | | |
| 83 | 9 | 27 | 1 | 9 | 5000 | 596 | 21 | 2 | 6 | | | | | |
| 84 | 10 | — | 8 | 9 | 6000 | 716 | 1 | 5 | 5 | | | | | |
| 85 | 10 | 4 | 3 | 9 | 7000 | 835 | 11 | 8 | 4 | | | | | |
| 86 | 10 | 7 | 10 | 8 | 8000 | 954 | 21 | 11 | 4 | | | | | |
| 87 | 10 | 11 | 5 | 8 | 9000 | 1074 | 2 | 2 | 3 | | | | | |
| 88 | 10 | 15 | — | 7 | 10000 | 1193 | 12 | 5 | 2 | | | | | |
| 89 | 10 | 18 | 7 | 7 | | | | | | | | | | |
| 90 | 10 | 22 | 2 | 7 | | | | | | | | | | |

**ad b. T a**

zur Berechnung der Grundsteuer pro 1835 einschließlich 2 Procent zu Remissionen,

| Rein-Ertrag | Grund-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Grund-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Grund-Steuer. | | | | Rein-Ertrag | Grund-Steuer. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Silberpf | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Sgr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtl. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. |
| 1 | — | — | — | 1 | 1 | — | — | 1 | 6 | 1 | — | 4 | — | 2 | 41 | 5 | 14 | 9 | 6 |
| 2 | — | — | — | 2 | 2 | — | | 3 | 2 | 2 | — | 8 | — | 5 | 42 | 5 | 18 | 9 | 8 |
| 3 | — | — | — | 4 | 3 | — | | 4 | 8 | 3 | — | 12 | — | 7 | 43 | 5 | 22 | 10 | 1 |
| 4 | — | — | — | 5 | 4 | — | | 6 | 4 | 4 | — | 16 | 1 | — | 44 | 5 | 26 | 10 | 3 |
| 5 | — | — | — | 6 | 5 | — | | 8 | — | 5 | — | 20 | 1 | 2 | 45 | 6 | — | 10 | 5 |
| 6 | — | — | — | 8 | 6 | — | | 9 | 6 | 6 | — | 24 | 1 | 4 | 46 | 6 | 4 | 10 | 8 |
| 7 | — | — | — | 9 | 7 | — | | 11 | 2 | 7 | — | 28 | 1 | 6 | 47 | 6 | 8 | 11 | — |
| 8 | — | — | 1 | — | 8 | — | 1 | — | 8 | 8 | 1 | 2 | 1 | 9 | 48 | 6 | 12 | 11 | 2 |
| 9 | — | — | 1 | 2 | 9 | — | 1 | 2 | 4 | 9 | 1 | 6 | 2 | 1 | 49 | 6 | 16 | 11 | 5 |
| 10 | — | — | 1 | 3 | 10 | — | 1 | 4 | — | 10 | 1 | 10 | 2 | 3 | 50 | 6 | 20 | 11 | 7 |
| 11 | — | — | 1 | 4 | 11 | — | 1 | 5 | 6 | 11 | 1 | 14 | 2 | 6 | 51 | 6 | 24 | 11 | 9 |
| | | | | | 12 | — | 1 | 7 | 2 | 12 | 1 | 18 | 2 | 8 | 52 | 6 | 29 | — | 2 |
| | | | | | 13 | — | 1 | 8 | 9 | 13 | 1 | 22 | 3 | — | 53 | 7 | 3 | — | 4 |
| | | | | | 14 | — | 1 | 10 | 5 | 14 | 1 | 26 | 3 | 3 | 54 | 7 | 7 | — | 6 |
| | | | | | 15 | — | 2 | — | 1 | 15 | 2 | — | 3 | 5 | 55 | 7 | 11 | — | 9 |
| | | | | | 16 | — | 2 | 1 | 7 | 16 | 2 | 4 | 3 | 7 | 56 | 7 | 15 | 1 | 1 |
| | | | | | 17 | — | 2 | 3 | 3 | 17 | 2 | 8 | 3 | 9 | 57 | 7 | 19 | 1 | 3 |
| | | | | | 18 | — | 2 | 4 | 9 | 18 | 2 | 12 | 4 | 2 | 58 | 7 | 23 | 1 | 6 |
| | | | | | 19 | — | 2 | 6 | 5 | 19 | 2 | 16 | 4 | 4 | 59 | 7 | 27 | 1 | 8 |
| | | | | | 20 | — | 2 | 8 | 1 | 20 | 2 | 20 | 4 | 7 | 60 | 8 | 1 | 2 | — |
| | | | | | 21 | — | 2 | 9 | 7 | 21 | 2 | 24 | 4 | 9 | 61 | 8 | 5 | 2 | 3 |
| | | | | | 22 | — | 2 | 11 | 4 | 22 | 2 | 28 | 5 | 1 | 62 | 8 | 9 | 2 | 5 |
| | | | | | 23 | — | 3 | 1 | — | 23 | 3 | 2 | 5 | 4 | 63 | 8 | 13 | 2 | 7 |
| | | | | | 24 | — | 3 | 2 | 6 | 24 | 3 | 6 | 5 | 6 | 64 | 8 | 17 | 3 | — |
| | | | | | 25 | — | 3 | 4 | 1 | 25 | 3 | 10 | 5 | 8 | 65 | 8 | 21 | 3 | 2 |
| | | | | | 26 | — | 3 | 5 | 8 | 26 | 3 | 14 | 6 | 1 | 66 | 8 | 25 | 3 | 4 |
| | | | | | 27 | — | 3 | 7 | 4 | 27 | 3 | 18 | 6 | 3 | 67 | 8 | 29 | 3 | 7 |
| | | | | | 28 | — | 3 | 9 | — | 28 | 3 | 22 | 6 | 6 | 68 | 9 | 3 | 3 | 9 |
| | | | | | 29 | — | 3 | 10 | 6 | 29 | 3 | 26 | 6 | 8 | 69 | 9 | 7 | 4 | 1 |
| | | | | | | | | | | 30 | 4 | — | 7 | — | 70 | 9 | 11 | 4 | 4 |
| | | | | | | | | | | 31 | 4 | 4 | 7 | 3 | 71 | 9 | 15 | 4 | 6 |
| | | | | | | | | | | 32 | 4 | 8 | 7 | 5 | 72 | 9 | 19 | 4 | 8 |
| | | | | | | | | | | 33 | 4 | 12 | 7 | 7 | 73 | 9 | 23 | 5 | 1 |
| | | | | | | | | | | 34 | 4 | 16 | 7 | 9 | 74 | 9 | 27 | 5 | 3 |
| | | | | | | | | | | 35 | 4 | 20 | 8 | 2 | 75 | 10 | 1 | 5 | 6 |
| | | | | | | | | | | 36 | 4 | 24 | 8 | 4 | 76 | 10 | 5 | 5 | 8 |
| | | | | | | | | | | 37 | 4 | 28 | 8 | 6 | 77 | 10 | 9 | 6 | — |
| | | | | | | | | | | 38 | 5 | 2 | 8 | 9 | 78 | 10 | 13 | 6 | 3 |
| | | | | | | | | | | 39 | 5 | 6 | 9 | 1 | 79 | 10 | 17 | 6 | 5 |
| | | | | | | | | | | 40 | 5 | 10 | 9 | 4 | 80 | 10 | 21 | 6 | 7 |

7 Procent zum Kataster und 3 Procent von der Summe zu Hebegebühren.

| Rein-Ertrag | Grund-Steuer | | | | Rein-Ertrag. | Grund-Steuer. | | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | Rtlr. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | Rtlr. | Rtlr. | sgr. | pf. | Zehntheile des Pf. | |
| 81 | 10 | 25 | 6 | 9 | 2100 | 281 | 11 | — | 3 | |
| 82 | 10 | 29 | 7 | 2 | 2200 | 294 | 22 | 11 | 8 | |
| 83 | 11 | 3 | 7 | 4 | 2300 | 308 | 4 | 11 | 2 | |
| 84 | 11 | 7 | 7 | 7 | 2400 | 321 | 16 | 10 | 7 | |
| 85 | 11 | 11 | 7 | 9 | 2500 | 334 | 28 | 10 | 1 | |
| 86 | 11 | 15 | 8 | 1 | 2600 | 348 | 10 | 9 | 6 | |
| 87 | 11 | 19 | 8 | 4 | 2700 | 361 | 22 | 9 | — | |
| 88 | 11 | 23 | 8 | 6 | 2800 | 375 | 4 | 8 | 5 | |
| 89 | 11 | 27 | 8 | 8 | 2900 | 388 | 16 | 7 | 9 | |
| 90 | 12 | 1 | 9 | 1 | 3000 | 401 | 28 | 7 | 4 | |
| 91 | 12 | 5 | 9 | 3 | 3100 | 415 | 10 | 6 | 8 | |
| 92 | 12 | 9 | 9 | 5 | 3200 | 428 | 22 | 6 | 2 | |
| 93 | 12 | 13 | 9 | 8 | 3300 | 442 | 4 | 5 | 7 | |
| 94 | 12 | 17 | 10 | — | 3400 | 455 | 16 | 5 | 1 | |
| 95 | 12 | 21 | 10 | 2 | 3500 | 468 | 28 | 4 | 6 | |
| 96 | 12 | 25 | 10 | 5 | 3600 | 482 | 10 | 4 | — | |
| 97 | 12 | 29 | 10 | 7 | 3700 | 495 | 22 | 3 | 5 | |
| 98 | 13 | 3 | 10 | 9 | 3800 | 509 | 4 | 2 | 9 | |
| 99 | 13 | 7 | 11 | 2 | 3900 | 522 | 16 | 2 | 4 | |
| 100 | 13 | 11 | 11 | 4 | 4000 | 535 | 28 | 1 | 8 | |
| 200 | 26 | 23 | 10 | 9 | 4100 | 549 | 10 | 1 | 2 | |
| 300 | 40 | 5 | 10 | 3 | 4200 | 562 | 22 | — | 6 | |
| 400 | 53 | 17 | 9 | 7 | 4300 | 576 | 4 | — | — | |
| 500 | 66 | 29 | 9 | 2 | 4400 | 589 | 15 | 11 | 4 | |
| 600 | 80 | 11 | 8 | 6 | 4500 | 602 | 27 | 10 | 8 | |
| 700 | 93 | 23 | 8 | 1 | 4600 | 616 | 9 | 10 | 2 | |
| 800 | 107 | 5 | 7 | 5 | 4700 | 629 | 21 | 9 | 6 | |
| 900 | 120 | 17 | 7 | — | 4800 | 643 | 3 | 9 | — | |
| 1000 | 133 | 29 | 6 | 4 | 4900 | 656 | 15 | 8 | 4 | |
| 1100 | 147 | 11 | 5 | 9 | 5000 | 669 | 27 | 8 | 3 | |
| 1200 | 160 | 23 | 5 | 3 | 6000 | 803 | 27 | 2 | 8 | |
| 1300 | 174 | 5 | 4 | 8 | 7000 | 937 | 26 | 9 | 2 | |
| 1400 | 187 | 17 | 4 | 2 | 8000 | 1071 | 26 | 3 | 7 | |
| 1500 | 200 | 29 | 3 | 7 | 9000 | 1205 | 25 | 10 | 2 | |
| 1600 | 214 | 11 | 3 | 1 | 10000 | 1339 | 25 | 4 | 6 | |
| 1700 | 227 | 23 | 2 | 6 | 20000 | 2679 | 20 | 9 | 3 | |
| 1800 | 241 | 5 | 2 | — | 30000 | 4019 | 16 | 2 | — | |
| 1900 | 254 | 17 | 1 | 5 | 40000 | 5359 | 11 | 6 | 7 | |
| 2000 | 267 | 29 | — | 9 | 50000 | 6699 | 6 | 11 | 4 | |

# Nach

der Prinzipalsteuer und der darnach aufkommenden Zulage-Prozente zu Provinzial-
gehörigen katastrirten Gemeinden

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1. Kreis Minden. | | | | | | | | | |
| 1. | Minden | Minden | 33741 | 14 | — | 38001 | — | 71742 | 14 | — |
| | | Dützen | 10197 | 4 | 8 | 828 | — | 11025 | 4 | 8 |
| | | Barkhausen | 7246 | 19 | 5 | 455 | — | 7701 | 19 | 5 |
| | | Frille | 26708 | 29 | 3 | 1323 | — | 28031 | 29 | 3 |
| | | Todten- u. Kuthenhausen | 8062 | 17 | 2 | 577 | — | 8639 | 17 | 2 |
| | | Summa | 85956 | 24 | 6 | 41184 | — | 127140 | 24 | 6 |
| 2. | Rothenuffeln | Hille | 25611 | 22 | 10 | 1912 | — | 27523 | 22 | 10 |
| | | Hartum | 27991 | 28 | 5 | 2345 | — | 30336 | 28 | 5 |
| | | Volmerdingsen | 25302 | 5 | 3 | 1880 | — | 27182 | 5 | 3 |
| | | Lübbe | 17075 | 2 | 11 | 929 | — | 18004 | 2 | 11 |
| | | Rothenuffeln | 8836 | 18 | 5 | 462 | — | 9298 | 18 | 5 |
| | | Haddenhausen | 7209 | 8 | 6 | 347 | — | 7556 | 8 | 6 |
| | | Rehme | 22074 | 23 | 6 | 1630 | — | 23704 | 23 | 6 |
| | | Summa | 134101 | 19 | 10 | 9505 | — | 143606 | 19 | 10 |
| 3. | Hausberge | Hausberge | 3785 | 29 | 8 | 1261 | — | 5046 | 29 | 8 |
| | | Holzhausen | 24002 | 9 | 5 | 1454 | — | 25456 | 9 | 5 |
| | | Holtrup | 8802 | 6 | 8 | 612 | — | 9414 | 6 | 8 |
| | | Veltheim | 9989 | 16 | 9 | 364 | — | 10353 | 16 | 9 |
| | | Eisbergen | 16508 | 29 | 11 | 970 | — | 17478 | 29 | 11 |
| | | Kleinenbremen | 9226 | 7 | 5 | 531 | — | 9757 | 7 | 5 |
| | | Nammen | 5835 | 2 | 5 | 330 | — | 6165 | 2 | 5 |
| | | Lerbeck | 13182 | 20 | 8 | 803 | — | 13985 | 20 | 8 |
| | | Summa | 91333 | 2 | 11 | 6325 | — | 97658 | 2 | 11 |
| | | Zum Uebertrag | 311391 | 17 | 3 | 57014 | — | 368405 | 17 | 3 |

# weisung

Zwecken pro 1835 in den für dieses Jahr zur allgemeinen Grundsteuer-Ausgleichung des Regierungs-Bezirks Minden.

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen: zum Remissions-Fonds 2 Prozent. | | | Hierzu an Beischlägen: zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 8561 | 25 | 6 | 171 | 7 | 1 | 599 | 9 | 11 | 9332 | 12 | 6 | 279 | 29 | 2 | 9612 | 11 | 8 |
| 1315 | 22 | 9 | 26 | 9 | 6 | 92 | 3 | 1 | 1434 | 5 | 4 | 43 | — | 9 | 1477 | 6 | 1 |
| 919 | 3 | 9 | 18 | 11 | 6 | 64 | 10 | 2 | 1001 | 25 | 5 | 30 | 1 | 8 | 1031 | 27 | 1 |
| 3345 | 11 | 4 | 66 | 27 | 2 | 234 | 5 | 3 | 3646 | 13 | 9 | 109 | 11 | 10 | 3755 | 25 | 7 |
| 1031 | 1 | 9 | 20 | 18 | 8 | 72 | 5 | 3 | 1123 | 25 | 8 | 33 | 21 | 5 | 1157 | 17 | 1 |
| 15173 | 5 | 1 | 303 | 13 | 11 | 1062 | 3 | 8 | 16538 | 22 | 8 | 496 | 4 | 10 | 17034 | 27 | 6 |
| 3284 | 21 | 9 | 65 | 20 | 10 | 229 | 27 | 11 | 3580 | 10 | 6 | 107 | 12 | 4 | 3687 | 22 | 10 |
| 3620 | 13 | 8 | 72 | 12 | 3 | 253 | 12 | 11 | 3946 | 8 | 10 | 118 | 11 | 8 | 4064 | 20 | 6 |
| 3243 | 28 | 9 | 64 | 26 | 5 | 227 | 2 | 4 | 3535 | 27 | 6 | 106 | 2 | 4 | 3641 | 29 | 10 |
| 2148 | 19 | — | 42 | 29 | 2 | 150 | 12 | 2 | 2342 | — | 4 | 70 | 7 | 10 | 2412 | 8 | 2 |
| 1109 | 21 | 4 | 22 | 5 | 10 | 77 | 20 | 5 | 1209 | 17 | 7 | 36 | 8 | 7 | 1245 | 26 | 2 |
| 901 | 23 | 4 | 18 | 1 | 1 | 63 | 3 | 8 | 982 | 28 | 1 | 29 | 14 | 8 | 1012 | 12 | 9 |
| 2828 | 28 | 11 | 56 | 17 | 4 | 198 | — | 10 | 3083 | 17 | 1 | 92 | 15 | 2 | 3176 | 2 | 3 |
| 17138 | 6 | 9 | 342 | 22 | 11 | 1199 | 20 | 3 | 18680 | 19 | 11 | 560 | 12 | 7 | 19241 | 2 | 6 |
| 602 | 9 | 5 | 12 | 1 | 5 | 42 | 4 | 10 | 656 | 15 | 8 | 19 | 20 | 10 | 676 | 6 | 6 |
| 3037 | 29 | 10 | 60 | 22 | 9 | 212 | 19 | 9 | 3311 | 12 | 4 | 99 | 10 | 3 | 3410 | 22 | 7 |
| 1123 | 15 | 2 | 22 | 14 | 1 | 78 | 19 | 4 | 1224 | 18 | 7 | 36 | 22 | 2 | 1261 | 10 | 9 |
| 1235 | 18 | 3 | 24 | 21 | 4 | 86 | 14 | 9 | 1346 | 24 | 4 | 40 | 12 | 2 | 1387 | 6 | 6 |
| 2085 | 29 | 1 | 41 | 21 | 7 | 146 | — | 7 | 2273 | 21 | 3 | 68 | 6 | 4 | 2341 | 27 | 7 |
| 1164 | 13 | 4 | 23 | 8 | 8 | 81 | 15 | 4 | 1269 | 7 | 4 | 38 | 2 | 4 | 1307 | 9 | 8 |
| 735 | 22 | 6 | 14 | 21 | 6 | 51 | 15 | 1 | 801 | 29 | 1 | 24 | 1 | 9 | 826 | — | 10 |
| 1669 | 2 | 2 | 33 | 11 | 5 | 116 | 25 | 1 | 1819 | 8 | 8 | 54 | 17 | 5 | 1873 | 26 | 1 |
| 11654 | 19 | 9 | 233 | 2 | 9 | 815 | 24 | 9 | 12703 | 17 | 3 | 381 | 3 | 3 | 13084 | 20 | 6 |
| 43966 | 1 | 7 | 879 | 9 | 7 | 3077 | 18 | 8 | 47922 | 29 | 10 | 1437 | 20 | 8 | 49360 | 20 | 6 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke | Namen der Kataster-Gemeinden | Kataftral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr. | Grundgütern sgr. | Grundgütern pf. | Wohnhäusern Rtlr. | Wohnhäusern sgr. | Summa Rtlr. | Summa sgr. | Summa pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 311391 | 17 | 3 | 57014 | — | 368405 | 17 | 3 |
| 4. | Petershagen | Friedewalde | 8985 | 13 | 3 | 818 | — | 9803 | 13 | 3 |
| | | Petershagen | 16599 | 26 | — | 3384 | — | 19983 | 26 | — |
| | | Ovenstedt | 6128 | 29 | 5 | 397 | — | 6525 | 29 | 5 |
| | | Schlüsselburg | 12274 | 29 | 7 | 790 | — | 13064 | 29 | 7 |
| | | Buchholz | 4054 | 8 | 5 | 242 | — | 4296 | 8 | 5 |
| | | Windheim | 19221 | 11 | 7 | 1047 | — | 20268 | 11 | 7 |
| | | Neuenknick | 12121 | 7 | 3 | 1742 | — | 13863 | 7 | 3 |
| | | Heimsen | 8598 | 25 | 6 | 669 | — | 9267 | 25 | 6 |
| | | Lahde | 16878 | 5 | 4 | 1278 | — | 18156 | 5 | 4 |
| | | **Summa** | 104863 | 6 | 4 | 10367 | — | 115230 | 6 | 4 |
| | | **Summa Kreis Minden** | 416254 | 23 | 7 | 67381 | — | 483635 | 23 | 7 |
| | **2. Kreis Lübbecke.** | | | | | | | | | |
| 5. | Lübbecke | Lübbecke | 18463 | 19 | 3 | 4361 | — | 22824 | 19 | 3 |
| | | Gehlenbeck I. | 16745 | 7 | 8 | 1522 | — | 18267 | 7 | 8 |
| | | Gehlenbeck II. | 14451 | 2 | 3 | 1215 | — | 15666 | 2 | 3 |
| | | Blasheim | 21708 | 7 | 5 | 1448 | — | 23156 | 7 | 5 |
| | | Holzhausen | 9938 | 26 | 8 | 767 | — | 10705 | 26 | 8 |
| | | Alswede | 25658 | 16 | 3 | 2656 | — | 28314 | 16 | 3 |
| | | Oberbauerschaft | 7208 | 4 | 6 | 532 | — | 7740 | 4 | 6 |
| | | Hüllhorst | 11996 | 8 | 1 | 685 | — | 12681 | 8 | 1 |
| | | Schnathorst | 17631 | 12 | 8 | 1128 | — | 18759 | 12 | 8 |
| | | **Summa** | 143801 | 14 | 9 | 14314 | — | 158115 | 14 | 9 |
| 6. | Oldendorf | Börninghausen | 6334 | 5 | 9 | 619 | — | 6953 | 5 | 9 |
| | | Oldendorf | 24280 | 4 | 4 | 2088 | — | 26368 | 4 | 4 |
| | | Levern | 20644 | 14 | 5 | 2911 | — | 23555 | 14 | 5 |
| | | Dielingen | 17621 | 13 | 11 | 2415 | — | 20036 | 13 | 11 |
| | | **Summa** | 68880 | 8 | 5 | 8033 | — | 76913 | 8 | 5 |
| | | Zum Uebertrag | 212681 | 23 | 2 | 22347 | — | 235028 | 23 | 2 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt. | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Procent. | | | Hierzu an Beischlägen zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | |
| 43966 | 1 | 7 | 879 | 9 | 7 | 3077 | 18 | 8 | 47922 | 29 | 10 | 1437 | 20 | 8 | 49360 | 20 | 6 | Die Gemeinde Ovenstedt ist erst pro 1835 zur allgemeinen Steuer-Ausgleichung gekommen. |
| 1169 | 28 | 8 | 23 | 12 | — | 81 | 26 | 11 | 1275 | 7 | 7 | 38 | 7 | 9 | 1313 | 15 | 4 | |
| 2384 | 27 | 1 | 47 | 20 | 11 | 166 | 28 | 4 | 2599 | 16 | 4 | 77 | 29 | 7 | 2677 | 15 | 11 | |
| 778 | 24 | 7 | 15 | 17 | 3 | 54 | 15 | 6 | 848 | 27 | 4 | 25 | 14 | 1 | 874 | 11 | 5 | |
| 1559 | 5 | 10 | 31 | 5 | 6 | 109 | 4 | 4 | 1699 | 15 | 8 | 50 | 29 | 7 | 1750 | 15 | 3 | wie für die Gemeinde Ovenstedt |
| 512 | 21 | 9 | 10 | 7 | 8 | 35 | 26 | 9 | 558 | 26 | 2 | 16 | 23 | — | 575 | 19 | 2 | |
| 2418 | 25 | 9 | 48 | 11 | 4 | 169 | 9 | 7 | 2636 | 16 | 8 | 79 | 2 | 11 | 2715 | 19 | 7 | |
| 1654 | 13 | 10 | 33 | 2 | 8 | 115 | 24 | 4 | 1803 | 10 | 10 | 54 | 3 | — | 1857 | 13 | 10 | |
| 1106 | 1 | 2 | 22 | 3 | 8 | 77 | 12 | 8 | 1205 | 17 | 6 | 36 | 5 | — | 1241 | 22 | 6 | |
| 2166 | 23 | 6 | 43 | 10 | 1 | 151 | 20 | 3 | 2361 | 23 | 10 | 70 | 25 | 7 | 2432 | 19 | 5 | |
| 13751 | 22 | 2 | 275 | 1 | 1 | 962 | 18 | 8 | 14989 | 11 | 11 | 449 | 20 | 6 | 15439 | 2 | 5 | |
| 57717 | 23 | 9 | 1154 | 10 | 8 | 4040 | 7 | 4 | 62912 | 11 | 9 | 1887 | 11 | 2 | 64799 | 22 | 11 | |
| 2723 | 27 | 9 | 54 | 14 | 4 | 190 | 20 | 3 | 2969 | 2 | 4 | 89 | 2 | 2 | 3058 | 4 | 6 | |
| 2180 | 1 | 3 | 43 | 18 | — | 152 | 18 | 1 | 2376 | 7 | 4 | 71 | 8 | 7 | 2447 | 15 | 11 | |
| 1869 | 18 | 4 | 37 | 11 | 10 | 130 | 26 | 2 | 2037 | 26 | 4 | 61 | 4 | 1 | 2099 | — | 5 | |
| 2763 | 15 | — | 55 | 8 | 1 | 193 | 13 | 4 | 3012 | 6 | 5 | 90 | 11 | — | 3102 | 17 | 5 | |
| 1277 | 19 | 8 | 25 | 16 | 7 | 89 | 13 | 1 | 1392 | 19 | 4 | 41 | 23 | 5 | 1434 | 12 | 9 | |
| 3379 | 2 | 11 | 67 | 17 | 6 | 236 | 16 | 1 | 3683 | 6 | 6 | 110 | 14 | 11 | 3793 | 21 | 5 | |
| 923 | 21 | 8 | 18 | 14 | 2 | 64 | 19 | 10 | 1006 | 25 | 8 | 30 | 6 | 2 | 1037 | 1 | 10 | |
| 1513 | 12 | — | 30 | 8 | 1 | 105 | 28 | 2 | 1649 | 18 | 3 | 49 | 14 | 8 | 1699 | 2 | 11 | |
| 2238 | 23 | 4 | 44 | 23 | 3 | 156 | 21 | 5 | 2440 | 8 | — | 73 | 6 | 3 | 2513 | 14 | 3 | |
| 18869 | 21 | 11 | 377 | 11 | 10 | 1320 | 26 | 5 | 20568 | — | 2 | 617 | 1 | 3 | 21185 | 1 | 5 | |
| 829 | 24 | 1 | 16 | 17 | 11 | 58 | 2 | 7 | 904 | 14 | 7 | 27 | 4 | 1 | 931 | 18 | 8 | |
| 3146 | 24 | 5 | 62 | 28 | 1 | 220 | 8 | 3 | 3430 | — | 9 | 102 | 27 | — | 3532 | 27 | 9 | |
| 2811 | 4 | 4 | 56 | 6 | 8 | 196 | 23 | 5 | 3064 | 4 | 5 | 91 | 27 | 9 | 3156 | 2 | 2 | |
| 2391 | 5 | 5 | 47 | 24 | 8 | 167 | 11 | 6 | 2606 | 11 | 7 | 78 | 5 | 9 | 2684 | 17 | 4 | |
| 9178 | 28 | 3 | 183 | 17 | 4 | 642 | 15 | 9 | 10005 | 1 | 4 | 300 | 4 | 7 | 10305 | 5 | 11 | |
| 28048 | 20 | 2 | 560 | 29 | 2 | 1963 | 12 | 2 | 30573 | 1 | 6 | 917 | 5 | 10 | 31490 | 7 | 4 | |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Kataſtral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 212681 | 23 | 2 | 22347 | — | 235028 | 23 | 2 |
| 7 | Rahden | Wehdem | 24584 | 11 | 11 | 2507 | — | 27091 | 11 | 11 |
| | | Rahden I. | 34405 | 10 | — | 4592 | — | 38997 | 10 | — |
| | | Rahden II. | 22489 | 27 | — | 2306 | — | 24795 | 27 | — |
| | | Summa | 81479 | 18 | 11 | 9405 | — | 90884 | 18 | 11 |
| | Summa Kreis Lübbecke | | 294161 | 12 | 1 | 31752 | — | 325913 | 12 | 1 |
| | 3. Kreis Herford. | | | | | | | | | |
| 8 | Herford | Herford | 26590 | 15 | 11 | 11208 | 12 | 37798 | 27 | 11 |
| | | Schwarzenmoor | 17811 | 7 | 7 | 1041 | 24 | 18853 | 1 | 7 |
| | | Laar | 24494 | 16 | 7 | 1395 | 18 | 25890 | 4 | 7 |
| | | Bermbeck | 7275 | 28 | 8 | 413 | — | 7688 | 28 | 8 |
| | | Brake rechts der Aa | 1389 | 20 | 2 | 113 | — | 1502 | 20 | 2 |
| | | Löhne | 4797 | 19 | — | 384 | — | 5181 | 19 | — |
| | | Summa | 82359 | 17 | 11 | 14555 | 24 | 96915 | 11 | 11 |
| 9 | Enger | Hiddenhausen | 15227 | 5 | 10 | 996 | — | 16223 | 5 | 10 |
| | | Wallenbrück | 13984 | 24 | 7 | 1203 | — | 15187 | 24 | 7 |
| | | Spenge | 27889 | 10 | 3 | 2234 | — | 30123 | 10 | 3 |
| | | Enger | 47271 | 2 | 2 | 3423 | — | 50694 | 2 | 2 |
| | | Summa | 104372 | 12 | 10 | 7856 | — | 112228 | 12 | 10 |
| 10 | Bünde | Mennighüffen | 19935 | 21 | 10 | 1285 | — | 21220 | 21 | 10 |
| | | Quernheim | 8851 | 1 | 1 | 695 | — | 9546 | 1 | 1 |
| | | Kirchlengern | 11370 | 24 | 3 | 886 | — | 12256 | 24 | 3 |
| | | Bünde | 50520 | 27 | 11 | 5722 | — | 56242 | 27 | 11 |
| | | Rödinghausen | 29153 | 24 | 7 | 2258 | — | 31411 | 24 | 7 |
| | | Summa | 119832 | 9 | 8 | 10846 | — | 130678 | 9 | 8 |
| | | Zum Uebertrag | 306564 | 10 | 5 | 33257 | 24 | 339822 | 4 | 5 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Prozent | | | Hierzu an Beischlägen zum Kataster-Fonds 7 Prozent | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 28043 | 20 | 2 | 560 | 29 | 2 | 1963 | 12 | 2 | 30573 | 1 | 6 | 917 | 5 | 10 | 31490 | 7 | 4 |
| 3233 | 3 | 9 | 64 | 19 | 11 | 226 | 9 | 7 | 3524 | 3 | 3 | 105 | 21 | 8 | 3629 | 24 | 11 |
| 4653 | 29 | 11 | 93 | 2 | 5 | 325 | 23 | 5 | 5072 | 25 | 9 | 152 | 5 | 7 | 5225 | 1 | 4 |
| 2959 | 5 | 5 | 59 | 5 | 6 | 207 | 4 | 3 | 3225 | 15 | 2 | 96 | 22 | 11 | 3322 | 8 | 1 |
| 10846 | 9 | 1 | 216 | 27 | 10 | 759 | 7 | 3 | 11822 | 14 | 2 | 354 | 20 | 2 | 12177 | 4 | 4 |
| 38894 | 29 | 3 | 777 | 27 | — | 2722 | 19 | 5 | 42395 | 15 | 8 | 1271 | 26 | — | 43667 | 11 | 8 |
| 4510 | 29 | 4 | 90 | 6 | 7 | 315 | 23 | 1 | 4916 | 29 | — | 147 | 15 | 3 | 5064 | 14 | 3 |
| 2249 | 28 | 6 | 45 | — | — | 157 | 14 | 11 | 2452 | 13 | 5 | 73 | 17 | 2 | 2526 | — | 7 |
| 3089 | 23 | 1 | 61 | 23 | 10 | 216 | 8 | 6 | 3367 | 25 | 5 | 101 | 1 | 1 | 3468 | 26 | 6 |
| 917 | 18 | 4 | 18 | 10 | 7 | 64 | 7 | — | 1000 | 5 | 11 | 30 | — | 2 | 1030 | 6 | 1 |
| 179 | 9 | 11 | 3 | 17 | 7 | 12 | 16 | 7 | 195 | 14 | 1 | 5 | 25 | 11 | 201 | 10 | — |
| 618 | 11 | 6 | 12 | 11 | — | 43 | 8 | 7 | 674 | 1 | 1 | 20 | 6 | 8 | 694 | 7 | 9 |
| 11566 | — | 8 | 231 | 9 | 7 | 809 | 18 | 8 | 12606 | 28 | 11 | 378 | 6 | 3 | 12985 | 5 | 2 |
| 1936 | 3 | — | 38 | 21 | 8 | 135 | 15 | 10 | 2110 | 10 | 6 | 63 | 9 | 4 | 2173 | 19 | 10 |
| 1812 | 16 | 1 | 36 | 7 | 6 | 126 | 26 | 4 | 1975 | 19 | 11 | 59 | 8 | 1 | 2034 | 28 | — |
| 3594 | 28 | 11 | 71 | 26 | 11 | 251 | 19 | 5 | 3918 | 15 | 3 | 117 | 16 | 8 | 4036 | 1 | 11 |
| 6049 | 27 | 1 | 121 | — | — | 423 | 14 | 9 | 6594 | 11 | 10 | 197 | 24 | 11 | 6792 | 6 | 9 |
| 13393 | 15 | 1 | 267 | 26 | 1 | 937 | 16 | 4 | 14598 | 27 | 6 | 437 | 29 | — | 15036 | 26 | 6 |
| 2532 | 15 | 4 | 50 | 19 | 6 | 177 | 8 | 3 | 2760 | 13 | 1 | 82 | 24 | 5 | 2843 | 7 | 6 |
| 1139 | 7 | 2 | 22 | 23 | 6 | 79 | 22 | 5 | 1241 | 23 | 1 | 37 | 7 | 7 | 1279 | — | 8 |
| 1462 | 22 | 4 | 29 | 7 | 8 | 102 | 11 | 10 | 1594 | 11 | 10 | 47 | 24 | 11 | 1642 | 6 | 9 |
| 6712 | 3 | 5 | 134 | 7 | 3 | 469 | 25 | 5 | 7316 | 6 | 1 | 219 | 14 | 7 | 7535 | 20 | 8 |
| 3748 | 21 | 11 | 74 | 29 | 3 | 262 | 12 | 4 | 4086 | 3 | 6 | 122 | 17 | 7 | 4208 | 21 | 1 |
| 15595 | 10 | 2 | 311 | 27 | 2 | 1091 | 20 | 3 | 16998 | 27 | 7 | 509 | 29 | 1 | 17508 | 26 | 8 |
| 40554 | 25 | 11 | 811 | 2 | 10 | 2838 | 25 | 3 | 44204 | 24 | — | 1326 | 4 | 4 | 45530 | 28 | 4 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 306564 | 10 | 5 | 33257 | 24 | 339822 | 4 | 5 |
| 11 | Vlotho | Vlotho | 4630 | 3 | 6 | 2435 | — | 7065 | 3 | 6 |
| | | Exter | 11699 | 21 | 10 | 762 | — | 12461 | 21 | 10 |
| | | Valldorf | 19927 | 27 | 4 | 1658 | — | 21585 | 27 | 4 |
| | | Gohfeld | 20505 | 16 | 8 | 1415 | — | 21920 | 16 | 8 |
| | | Summa | 56763 | 9 | 4 | 6270 | — | 63033 | 9 | 4 |
| | Summa Kreis Herford | | 363327 | 19 | 9 | 39527 | 24 | 402855 | 13 | 9 |
| | 4. Kreis Bielefeld. | | | | | | | | | |
| 12 | Bielefeld | Bielefeld | 17681 | 11 | 6 | 22343 | — | 40024 | 11 | 6 |
| | | Brackwede | 25670 | 16 | 5 | 3330 | — | 29000 | 16 | 5 |
| | | Isselhorst | 10340 | 11 | 9 | 1006 | — | 11346 | 11 | 9 |
| | | Summa | 53692 | 9 | 8 | 26679 | — | 80371 | 9 | 8 |
| 13 | Schildesche | Dornberg | 22094 | 13 | 1 | 1805 | — | 23899 | 13 | 1 |
| | | Schildesche | 39309 | 16 | 1 | 4630 | — | 43939 | 16 | 1 |
| | | Heepen | 53557 | 25 | 9 | 5762 | — | 59319 | 25 | 9 |
| | | Jöllenbeck | 20993 | 18 | 2 | 1477 | 24 | 22471 | 12 | 2 |
| | | Summa | 135955 | 13 | 1 | 13674 | 24 | 149630 | 7 | 1 |
| | Summa Kreis Bielefeld | | 189647 | 22 | 9 | 40353 | 24 | 230001 | 16 | 9 |
| | 5. Kreis Halle. | | | | | | | | | |
| 14 | Halle | Halle | 25021 | 18 | 6 | 3874 | — | 28895 | 18 | 6 |
| | | Hörste | 7238 | 5 | 8 | 698 | — | 7936 | 5 | 8 |
| | | Werther | 38443 | — | 6 | 4152 | — | 42595 | — | 6 |
| | | Brockhagen | 10547 | 22 | 9 | 1358 | — | 11905 | 22 | 9 |
| | | Steinhagen | 7303 | 24 | 4 | 785 | — | 8088 | 24 | 4 |
| | | Summa | 88554 | 11 | 9 | 10867 | — | 99421 | 11 | 9 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Prozent. | | | zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 40554 | 25 | 11 | 811 | 2 | 10 | 2838 | 25 | 3 | 44204 | 24 | — | 1326 | 4 | 4 | 45530 | 28 | 4 |
| 843 | 4 | 10 | 16 | 25 | 11 | 59 | — | 8 | 919 | 1 | 5 | 27 | 17 | 2 | 946 | 18 | 7 |
| 1487 | 6 | — | 29 | 22 | 4 | 104 | 3 | 1 | 1621 | 1 | 5 | 48 | 18 | 11 | 1669 | 20 | 4 |
| 2576 | 2 | 10 | 51 | 15 | 8 | 180 | 9 | 9 | 2807 | 28 | 3 | 84 | 7 | 2 | 2892 | 5 | 5 |
| 2616 | — | 11 | 52 | 9 | 7 | 183 | 3 | 8 | 2851 | 14 | 2 | 85 | 16 | 4 | 2937 | — | 6 |
| 7522 | 14 | 7 | 150 | 13 | 6 | 526 | 17 | 2 | 8199 | 15 | 3 | 245 | 29 | 7 | 8445 | 14 | 10 |
| 48077 | 10 | 6 | 961 | 16 | 4 | 3365 | 12 | 5 | 52404 | 9 | 3 | 1572 | 3 | 11 | 53976 | 13 | 2 |
| 4776 | 17 | 1 | 95 | 16 | — | 334 | 10 | 9 | 5206 | 13 | 10 | 156 | 5 | 10 | 5362 | 19 | 8 |
| 3460 | 29 | — | 69 | 6 | 7 | 242 | 8 | 1 | 3772 | 13 | 8 | 113 | 5 | 2 | 3885 | 18 | 10 |
| 1354 | 2 | 10 | 27 | 2 | 5 | 94 | 23 | 7 | 1475 | 28 | 10 | 44 | 8 | 4 | 1520 | 7 | 2 |
| 9591 | 18 | 11 | 191 | 25 | — | 671 | 12 | 5 | 10454 | 26 | 4 | 313 | 19 | 4 | 10768 | 15 | 8 |
| 2852 | 5 | 9 | 57 | 1 | 4 | 199 | 19 | 7 | 3108 | 26 | 8 | 93 | 8 | — | 3202 | 4 | 8 |
| 5243 | 24 | 3 | 104 | 26 | 3 | 367 | 2 | — | 5715 | 22 | 6 | 171 | 14 | 2 | 5887 | 6 | 8 |
| 7079 | 9 | 6 | 141 | 17 | 7 | 495 | 16 | 7 | 7716 | 13 | 8 | 231 | 14 | 10 | 7947 | 28 | 6 |
| 2681 | 23 | 1 | 53 | 19 | 1 | 187 | 21 | 9 | 2923 | 3 | 11 | 87 | 20 | 10 | 3010 | 24 | 9 |
| 17857 | 2 | 7 | 357 | 4 | 3 | 1249 | 29 | 11 | 19464 | 6 | 9 | 583 | 27 | 10 | 20048 | 4 | 7 |
| 27448 | 21 | 6 | 548 | 29 | 3 | 1921 | 12 | 4 | 29919 | 3 | 1 | 897 | 17 | 2 | 30816 | 20 | 3 |
| 3448 | 13 | 4 | 68 | 29 | 1 | 241 | 11 | 9 | 3758 | 24 | 2 | 112 | 22 | 11 | 3871 | 17 | 1 |
| 947 | 3 | 6 | 18 | 28 | 3 | 66 | 8 | 11 | 1032 | 10 | 8 | 30 | 29 | 1 | 1063 | 9 | 9 |
| 5083 | 10 | 6 | 101 | 20 | — | 355 | 25 | 1 | 5540 | 25 | 7 | 166 | 6 | 9 | 5707 | 2 | 4 |
| 1420 | 25 | 6 | 28 | 12 | 7 | 99 | 13 | 9 | 1548 | 21 | 10 | 46 | 13 | 10 | 1595 | 5 | 8 |
| 965 | 9 | 11 | 19 | 9 | 2 | 67 | 17 | 3 | 1052 | 6 | 4 | 31 | 17 | — | 1083 | 23 | 4 |
| 11865 | 2 | 9 | 237 | 9 | 1 | 830 | 16 | 9 | 12932 | 28 | 7 | 387 | 29 | 7 | 13320 | 28 | 2 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 88554 | 11 | 9 | 10867 | — | 99421 | 11 | 9 |
| 15 | Versmold | Borgholzhausen | 41022 | 12 | 9 | 4752 | — | 45774 | 12 | 9 |
| | | Versmold | 40391 | 2 | 2 | 3634 | — | 44025 | 2 | 2 |
| | | Bockhorst | 7668 | 11 | — | 681 | — | 8349 | 11 | — |
| | | Summa | 89081 | 25 | 11 | 9067 | — | 98148 | 25 | 11 |
| | Summa Kreis Halle | | 177636 | 7 | 8 | 19934 | — | 197570 | 7 | 8 |
| | 6. Kreis Wiedenbrück. | | | | | | | | | |
| 16 | Wiedenbrück | Wiedenbrück | 8819 | 8 | 6 | 4730 | 15 | 13549 | 23 | 6 |
| | | Langenberg | 14558 | 20 | 11 | 1060 | — | 15618 | 20 | 11 |
| | | Batenhorst | 9611 | 14 | 4 | 568 | — | 10179 | 14 | 4 |
| | | St. Viet | 4772 | 11 | 2 | 346 | — | 5118 | 11 | 2 |
| | | Linteln | 6668 | 20 | 2 | 440 | 15 | 7109 | 5 | 2 |
| | | Kattenstroit | 6601 | — | 2 | 729 | — | 7330 | — | 2 |
| | | Avenwedde | 7788 | — | 8 | 1249 | — | 9037 | — | 8 |
| | | Summa | 58819 | 15 | 11 | 9123 | — | 67942 | 15 | 11 |
| 17 | Rietberg | Rietberg | 13468 | 29 | 9 | 1966 | — | 15434 | 29 | 9 |
| | | Kaunitz | 10252 | 13 | 9 | 1128 | 24 | 11381 | 7 | 9 |
| | | Neuenkirchen | 19067 | 21 | 11 | 2581 | 6 | 21648 | 27 | 11 |
| | | Mastholte | 9186 | — | 1 | 741 | 18 | 9927 | 18 | 1 |
| | | Verl | 16835 | 15 | 6 | 1471 | 9 | 18306 | 24 | 6 |
| | | Summa | 68810 | 21 | — | 7888 | 27 | 76699 | 18 | — |
| 18 | Rheda | Rheda | 13321 | 5 | 6 | 3222 | — | 16543 | 5 | 6 |
| | | Herzebrock | 22003 | 11 | 2 | 1876 | — | 23879 | 11 | 2 |
| | | Gütersloh | 16124 | 9 | 10 | 4401 | — | 20525 | 9 | 10 |
| | | Clarholz | 11463 | 21 | 2 | 1065 | — | 12528 | 21 | 2 |
| | | Lette | 6028 | 21 | — | 622 | — | 6650 | 21 | — |
| | | Summa | 68941 | 8 | 8 | 11186 | — | 80127 | 8 | 8 |
| | Summa Kreis Wiedenbrück | | 196571 | 15 | 7 | 28197 | — | 224769 | 12 | 7 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen | | | | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | zum Remissions-Fonds 2 Prozent | | | zum Kataster-Fonds 7 Prozent | | | | | | | | | | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 11865 | 2 | 9 | 237 | 9 | 1 | 830 | 16 | 9 | 12932 | 28 | 7 | 387 | 29 | 7 | 13320 | 28 | 2 |
| 5462 | 23 | 7 | 109 | 7 | 8 | 382 | 11 | 10 | 5954 | 13 | 1 | 178 | 19 | — | 6133 | 2 | 1 |
| 5254 | — | 6 | 105 | 2 | 5 | 367 | 23 | 5 | 5726 | 26 | 4 | 171 | 24 | 2 | 5889 | 20 | 6 |
| 996 | 12 | 9 | 19 | 27 | 10 | 69 | 22 | 6 | 1086 | 3 | 1 | 32 | 17 | 6 | 1118 | 20 | 7 |
| 11713 | 6 | 10 | 234 | 7 | 11 | 819 | 27 | 9 | 12767 | 12 | 6 | 383 | — | 8 | 13150 | 13 | 2 |
| 23578 | 9 | 7 | 471 | 17 | — | 1650 | 14 | 6 | 25700 | 11 | 1 | 771 | — | 4 | 26471 | 11 | 4 |
| 1617 | 1 | 7 | 32 | 10 | 3 | 113 | 5 | 10 | 1762 | 17 | 8 | 52 | 26 | 3 | 1815 | 13 | 11 |
| 1863 | 28 | 9 | 37 | 8 | 4 | 130 | 14 | 4 | 2031 | 21 | 5 | 60 | 28 | 7 | 2092 | 20 | — |
| 1214 | 25 | — | 24 | 8 | 11 | 85 | 1 | 2 | 1324 | 5 | 1 | 39 | 21 | 9 | 1363 | 26 | 10 |
| 610 | 25 | — | 12 | 6 | 6 | 42 | 22 | 9 | 665 | 24 | 3 | 19 | 29 | 3 | 685 | 23 | 6 |
| 848 | 12 | 7 | 16 | 29 | 1 | 59 | 11 | 8 | 924 | 23 | 4 | 27 | 22 | 3 | 952 | 15 | 7 |
| 874 | 23 | 1 | 17 | 14 | 10 | 61 | 7 | — | 953 | 14 | 11 | 28 | 18 | 3 | 982 | 3 | 2 |
| 1078 | 14 | 9 | 21 | 17 | 1 | 75 | 14 | 10 | 1175 | 16 | 8 | 35 | 8 | — | 1210 | 24 | 8 |
| 8108 | 10 | 9 | 162 | 5 | — | 567 | 17 | 7 | 8838 | 3 | 4 | 265 | 4 | 4 | 9103 | 7 | 8 |
| 1842 | 1 | 1 | 36 | 25 | 3 | 128 | 28 | 3 | 2007 | 24 | 7 | 60 | 7 | — | 2068 | 1 | 7 |
| 1358 | 7 | 8 | 27 | 5 | — | 95 | 2 | 3 | 1480 | 14 | 11 | 44 | 12 | 5 | 1524 | 27 | 4 |
| 2583 | 18 | 5 | 51 | 20 | 2 | 180 | 25 | 7 | 2816 | 4 | 2 | 84 | 14 | 6 | 2900 | 18 | 8 |
| 1184 | 23 | 4 | 23 | 20 | 10 | 82 | 28 | — | 1291 | 12 | 2 | 38 | 22 | 3 | 1330 | 4 | 5 |
| 2184 | 22 | 10 | 43 | 20 | 10 | 152 | 28 | 2 | 2381 | 11 | 10 | 71 | 13 | 3 | 2452 | 25 | 1 |
| 9153 | 13 | 4 | 183 | 2 | 1 | 640 | 22 | 3 | 9977 | 7 | 8 | 299 | 9 | 5 | 10276 | 17 | 1 |
| 1974 | 8 | 7 | 39 | 14 | 7 | 138 | 6 | — | 2151 | 29 | 2 | 64 | 16 | 10 | 2216 | 16 | — |
| 2849 | 23 | 11 | 56 | 29 | 11 | 199 | 14 | 7 | 3106 | 8 | 5 | 93 | 5 | 8 | 3199 | 14 | 1 |
| 2449 | 15 | 8 | 48 | 29 | 9 | 171 | 14 | — | 2669 | 29 | 5 | 80 | 2 | 11 | 2750 | 3 | 4 |
| 1495 | 5 | 10 | 29 | 27 | 1 | 104 | 19 | 11 | 1629 | 22 | 10 | 48 | 26 | 9 | 1678 | 19 | 7 |
| 793 | 21 | 2 | 15 | 26 | 2 | 55 | 16 | 9 | 865 | 4 | 1 | 25 | 28 | 8 | 891 | 2 | 9 |
| 9562 | 15 | 2 | 191 | 7 | 6 | 669 | 11 | 3 | 10423 | 3 | 11 | 312 | 20 | 10 | 10735 | 24 | 9 |
| 26824 | 9 | 3 | 536 | 14 | 7 | 1877 | 21 | 1 | 29238 | 14 | 11 | 877 | 4 | 7 | 30115 | 19 | 6 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinden. | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 7. Kreis Paderborn. | | | | | | | | | |
| 19 | Paderborn | Paderborn | 27561 | 27 | 3 | 37938 | — | 65499 | 27 | 3 |
| | | Kirchborchen | 15748 | 1 | 11 | 727 | — | 16475 | 1 | 11 |
| | | Eggeringsen | 6984 | 29 | 7 | 329 | — | 7313 | 29 | 7 |
| | | Wewer | 7210 | 25 | 2 | 437 | — | 7647 | 25 | 2 |
| | | Dahl | 7242 | 24 | 6 | 367 | — | 7609 | 24 | 6 |
| | | Summa | 64748 | 18 | 5 | 39798 | — | 104546 | 18 | 5 |
| 20 | Lippspringe | Neuhaus | 20041 | 3 | 6 | 2104 | — | 22145 | 3 | 6 |
| | | Lippspringe | 18280 | 9 | 10 | 1086 | — | 19366 | 9 | 10 |
| | | Buke | 5603 | 15 | 8 | 665 | — | 6268 | 15 | 8 |
| | | Schwaney | 7839 | 9 | 7 | 466 | — | 8305 | 9 | 7 |
| | | Neuenbecken | 10479 | 18 | 4 | 634 | — | 11113 | 18 | 4 |
| | | Summa | 62243 | 26 | 11 | 4955 | — | 67198 | 26 | 11 |
| 21 | Delbrück | Delbrück | 14468 | 15 | 3 | 2553 | — | 17021 | 15 | 3 |
| | | Westenholz | 11335 | 24 | 1 | 893 | — | 12228 | 24 | 1 |
| | | Westerloh | 9246 | 29 | 8 | 859 | — | 10105 | 29 | 8 |
| | | Ostenland | 9483 | 13 | 4 | 1073 | — | 10556 | 13 | 4 |
| | | Stuckenbrock | 7152 | 9 | 5 | 800 | — | 7952 | 9 | 5 |
| | | Hövelhoff | 6971 | 21 | 2 | 1138 | — | 8109 | 21 | 2 |
| | | Summa | 58658 | 22 | 11 | 7316 | — | 65974 | 22 | 11 |
| | Summa Kreis Paderborn | | 185651 | 8 | 3 | 52069 | — | 237720 | 8 | 3 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt. | | | Hierzu an Beischlägen | | | | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | zum Remissions-Fonds 2 Procent. | | | zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | | | | | | | | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 7816 | 25 | 7 | 156 | 10 | 1 | 547 | 5 | 5 | 8520 | 11 | 1 | 255 | 18 | 4 | 8775 | 29 | 5 |
| 1966 | 4 | 9 | 39 | 9 | 8 | 137 | 18 | 11 | 2143 | 3 | 4 | 64 | 8 | 10 | 2207 | 12 | 2 |
| 872 | 25 | 10 | 17 | 13 | 9 | 61 | 3 | — | 951 | 12 | 7 | 28 | 16 | 3 | 979 | 28 | 10 |
| 912 | 21 | 2 | 18 | 7 | 7 | 63 | 26 | 8 | 994 | 25 | 5 | 29 | 25 | 5 | 1024 | 20 | 10 |
| 908 | 5 | — | 18 | 4 | 11 | 63 | 17 | 2 | 989 | 27 | 1 | 29 | 20 | 10 | 1019 | 17 | 11 |
| 12476 | 22 | 4 | 249 | 16 | — | 873 | 11 | 2 | 13599 | 19 | 6 | 407 | 29 | 8 | 14007 | 19 | 2 |
| 2642 | 24 | 11 | 52 | 25 | 8 | 184 | 29 | 11 | 2880 | 20 | 6 | 86 | 12 | 7 | 2967 | 3 | 1 |
| 2311 | 6 | 2 | 46 | 6 | 9 | 161 | 23 | 6 | 2519 | 6 | 5 | 75 | 17 | 4 | 2594 | 23 | 9 |
| 748 | 2 | 10 | 14 | 28 | 9 | 52 | 11 | 1 | 815 | 12 | 8 | 24 | 13 | 11 | 839 | 26 | 7 |
| 991 | 5 | 1 | 19 | 24 | 9 | 69 | 11 | 5 | 1080 | 11 | 3 | 32 | 12 | 4 | 1112 | 23 | 7 |
| 1326 | 9 | 5 | 26 | 15 | 10 | 92 | 25 | 3 | 1445 | 20 | 6 | 43 | 11 | 1 | 1489 | 1 | 7 |
| 8019 | 18 | 5 | 160 | 11 | 9 | 561 | 11 | 2 | 8741 | 11 | 4 | 262 | 7 | 3 | 9003 | 18 | 7 |
| 2031 | 11 | 2 | 40 | 18 | 9 | 142 | 5 | 11 | 2214 | 5 | 10 | 66 | 12 | 9 | 2280 | 18 | 7 |
| 1459 | 12 | 1 | 29 | 5 | 8 | 102 | 4 | 9 | 1590 | 22 | 6 | 47 | 21 | 8 | 1638 | 14 | 2 |
| 1206 | 1 | 10 | 24 | 3 | 8 | 84 | 12 | 9 | 1314 | 18 | 3 | 39 | 13 | 2 | 1354 | 1 | 5 |
| 1259 | 24 | 8 | 25 | 5 | 11 | 88 | 5 | 7 | 1373 | 6 | 2 | 41 | 5 | 11 | 1414 | 12 | 1 |
| 949 | 1 | 3 | 18 | 29 | 5 | 66 | 13 | — | 1034 | 13 | 8 | 31 | 1 | — | 1065 | 14 | 8 |
| 967 | 24 | 8 | 19 | 10 | 9 | 67 | 22 | 5 | 1054 | 27 | 10 | 31 | 19 | 5 | 1086 | 17 | 3 |
| 7873 | 15 | 8 | 157 | 14 | 2 | 551 | 4 | 5 | 8582 | 4 | 3 | 257 | 13 | 11 | 8839 | 18 | 2 |
| 28369 | 26 | 5 | 567 | 11 | 11 | 1985 | 26 | 9 | 30923 | 5 | 1 | 927 | 20 | 10 | 31850 | 25 | 11 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 8. Kreis Büren. | | | | | | | | | |
| 22 | Büren | Büren | 11350 | 21 | 8 | 1916 | 15 | 13267 | 6 | 8 |
| | | Brenken | 13807 | 24 | 10 | 745 | — | 14552 | 24 | 10 |
| | | Weiberg | 11666 | 24 | 1 | 443 | — | 12109 | 24 | 1 |
| | | Siddinghausen | 5022 | 10 | 2 | 274 | — | 5296 | 10 | 2 |
| | | Steinhausen | 4820 | 7 | 10 | 352 | — | 5172 | 7 | 10 |
| | | Wewelsburg | 5565 | 25 | 3 | 382 | — | 5947 | 25 | 3 |
| | | Hegensdorf | 4595 | 15 | 3 | 266 | — | 4861 | 15 | 3 |
| | | Haaren | 4916 | 6 | — | 522 | — | 5438 | 6 | — |
| | | Wünnenberg | 9717 | 28 | 2 | 1137 | — | 10854 | 28 | 2 |
| | | Fürstenberg | 17115 | 11 | — | 923 | — | 18038 | 11 | — |
| | | Essentho | 2222 | 19 | 3 | 191 | — | 2413 | 19 | 3 |
| | | Summa | 90801 | 13 | 6 | 7151 | 15 | 97952 | 28 | 6 |
| 23 | Salzkotten | Salzkotten | 24285 | 14 | 1 | 2922 | — | 27207 | 14 | 1 |
| | | Verne | 9770 | 24 | — | 507 | — | 10277 | 24 | — |
| | | Thüle | 8392 | 21 | — | 658 | — | 9050 | 21 | — |
| | | Ringboke | 20559 | 27 | 5 | 1913 | — | 22472 | 27 | 5 |
| | | Hoerste | 11844 | 28 | 8 | 956 | — | 12800 | 28 | 8 |
| | | Tudorf | 9788 | 2 | 1 | 616 | — | 10404 | 2 | 1 |
| | | Summa | 84641 | 27 | 3 | 7572 | — | 92213 | 27 | 3 |
| 24 | Lichtenau | Atteln | 11722 | 4 | 9 | 1178 | — | 12900 | 4 | 9 |
| | | Etteln | 4334 | 27 | 2 | 390 | — | 4724 | 27 | 2 |
| | | Dahlheim | 4856 | 15 | 6 | 178 | — | 5034 | 15 | 6 |
| | | Lichtenau | 13773 | 12 | 9 | 1647 | — | 15420 | 12 | 9 |
| | | Asseln | 2712 | — | 7 | 202 | — | 2914 | — | 7 |
| | | Iggenhausen | 9700 | 18 | 5 | 503 | — | 10203 | 18 | 5 |
| | | Kleinenberg | 4533 | 14 | 11 | 339 | — | 4872 | 14 | 11 |
| | | Disdorf | 7067 | 25 | 5 | 634 | — | 7701 | 25 | 5 |
| | | Westheim | 4885 | 10 | 7 | 419 | — | 5304 | 10 | 7 |
| | | Summa | 63586 | 10 | 1 | 5490 | — | 69076 | 10 | 1 |
| | Summa Kreis Büren | | 239029 | 20 | 10 | 20213 | 15 | 259243 | 5 | 10 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Prozent. | | | Hierzu an Beischlägen zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1583 | 9 | 10 | 31 | 20 | — | 110 | 25 | — | 1725 | 24 | 10 | 51 | 23 | 3 | 1777 | 18 | 1 |
| 1736 | 22 | 8 | 34 | 22 | 1 | 121 | 17 | 2 | 1893 | 1 | 11 | 56 | 23 | 10 | 1949 | 25 | 9 |
| 1445 | 6 | 1 | 28 | 27 | 1 | 101 | 4 | 11 | 1575 | 8 | 1 | 47 | 7 | 9 | 1622 | 15 | 10 |
| 632 | 2 | 2 | 12 | 19 | 3 | 44 | 7 | 4 | 688 | 28 | 9 | 20 | 20 | 1 | 709 | 18 | 10 |
| 617 | 8 | — | 12 | 10 | 4 | 43 | 6 | 3 | 672 | 24 | 7 | 20 | 5 | 6 | 693 | — | 1 |
| 709 | 24 | 8 | 14 | 5 | 11 | 49 | 20 | 8 | 773 | 21 | 3 | 23 | 6 | 4 | 796 | 27 | 7 |
| 580 | 5 | 5 | 11 | 18 | 1 | 40 | 18 | 4 | 632 | 11 | 10 | 18 | 29 | 2 | 651 | 11 | — |
| 649 | — | 1 | 12 | 29 | 5 | 45 | 12 | 11 | 707 | 12 | 5 | 21 | 6 | 8 | 728 | 19 | 1 |
| 1295 | 13 | 4 | 25 | 27 | 3 | 90 | 20 | 5 | 1412 | 1 | — | 42 | 10 | 10 | 1454 | 11 | 10 |
| 2152 | 21 | 9 | 43 | 1 | 8 | 150 | 20 | 9 | 2346 | 14 | 2 | 70 | 11 | 9 | 2416 | 25 | 11 |
| 288 | 1 | 5 | 5 | 22 | 10 | 20 | 4 | 11 | 313 | 29 | 2 | 9 | 12 | 7 | 323 | 11 | 9 |
| 11689 | 25 | 5 | 233 | 23 | 11 | 818 | 8 | 8 | 12741 | 28 | — | 382 | 7 | 9 | 13124 | 5 | 9 |
| 3246 | 29 | 4 | 64 | 28 | 2 | 227 | 8 | 8 | 3539 | 6 | 2 | 106 | 5 | 4 | 3645 | 11 | 6 |
| 1226 | 17 | — | 24 | 16 | — | 85 | 25 | 9 | 1336 | 28 | 9 | 40 | 3 | 3 | 1377 | 2 | — |
| 1080 | 3 | 9 | 21 | 18 | 1 | 75 | 18 | 3 | 1177 | 10 | 1 | 35 | 9 | 7 | 1212 | 19 | 8 |
| 2681 | 28 | 6 | 53 | 19 | 2 | 187 | 22 | 1 | 2923 | 9 | 9 | 87 | 21 | — | 3011 | — | 9 |
| 1527 | 20 | 6 | 30 | 16 | 7 | 106 | 28 | 2 | 1665 | 5 | 3 | 49 | 28 | 8 | 1715 | 3 | 11 |
| 1241 | 19 | 1 | 24 | 25 | — | 86 | 27 | 5 | 1353 | 11 | 6 | 40 | 18 | 1 | 1393 | 29 | 7 |
| 11004 | 28 | 2 | 220 | 3 | — | 770 | 10 | 4 | 11995 | 11 | 6 | 359 | 25 | 11 | 12355 | 7 | 5 |
| 1539 | 15 | 8 | 30 | 23 | 9 | 107 | 23 | — | 1678 | 2 | 5 | 50 | 10 | 3 | 1728 | 12 | 8 |
| 563 | 26 | 3 | 11 | 8 | 4 | 39 | 14 | 2 | 614 | 18 | 9 | 18 | 13 | 2 | 633 | 1 | 11 |
| 600 | 24 | 10 | 12 | — | 5 | 42 | 1 | 9 | 654 | 27 | — | 19 | 19 | 5 | 674 | 16 | 5 |
| 1840 | 8 | 10 | 36 | 24 | 2 | 128 | 24 | 8 | 2005 | 27 | 8 | 60 | 5 | 4 | 2066 | 3 | — |
| 347 | 22 | 11 | 6 | 28 | 8 | 24 | 10 | 4 | 379 | 1 | 11 | 11 | 11 | 2 | 390 | 13 | 1 |
| 1217 | 21 | 5 | 24 | 10 | 8 | 85 | 7 | 2 | 1327 | 9 | 3 | 39 | 24 | 7 | 1367 | 3 | 10 |
| 581 | 14 | 9 | 11 | 18 | 10 | 40 | 21 | 2 | 633 | 24 | 9 | 19 | — | 5 | 652 | 25 | 2 |
| 919 | 4 | 6 | 18 | 11 | 6 | 64 | 10 | 2 | 1001 | 26 | 2 | 30 | 1 | 8 | 1031 | 27 | 10 |
| 633 | — | 11 | 12 | 19 | 10 | 44 | 9 | 4 | 690 | — | 1 | 20 | 21 | — | 710 | 21 | 1 |
| 8243 | 20 | 1 | 164 | 26 | 2 | 577 | 1 | 9 | 8985 | 18 | — | 269 | 17 | — | 9255 | 5 | — |
| 30938 | 13 | 8 | 618 | 23 | 1 | 2165 | 20 | 9 | 33722 | 27 | 6 | 1011 | 20 | 8 | 34734 | 18 | 2 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke. | Namen der Kataster-Gemeinde. | Kataſtral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern. Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäuſern. Rtlr. | sgr. | Summa. Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **9. Kreis Warburg.** | | | | | | | | | |
| 25 | Warburg | Warburg Stadt | 19394 | 5 | — | 5840 | 15 | 25234 | 20 | — |
| | | Warburg Land | 13923 | 11 | 5 | 1333 | — | 15256 | 11 | 5 |
| | | Oſſendorf | 8923 | 17 | 11 | 499 | — | 9422 | 17 | 11 |
| | | Scherfede | 10533 | — | 7 | 713 | — | 11246 | — | 7 |
| | | Hohenwepel | 9979 | 5 | 6 | 694 | — | 10673 | 5 | 6 |
| | | Summa | 62753 | 10 | 5 | 9079 | 15 | 71832 | 25 | 5 |
| 26 | Borgentreich | Röſebeck | 11586 | 10 | 10 | 896 | — | 12482 | 10 | 10 |
| | | Daſeburg | 10152 | 11 | 11 | 478 | — | 10630 | 11 | 11 |
| | | Bühne | 10322 | 13 | 9 | 905 | — | 11227 | 13 | 9 |
| | | Borgholz | 12685 | 19 | 7 | 1507 | — | 14192 | 19 | 7 |
| | | Borgentreich | 16298 | 20 | 1 | 1237 | — | 17535 | 20 | 1 |
| | | Großeneder | 10520 | 15 | 6 | 773 | — | 11293 | 15 | 6 |
| | | Eißen | 5183 | 25 | 6 | 380 | — | 5563 | 25 | 6 |
| | | Summa | 76749 | 27 | 2 | 6176 | — | 82925 | 27 | 2 |
| 27 | Peckelsheim | Bonenburg | 1787 | 16 | 7 | 203 | — | 1990 | 16 | 7 |
| | | Dringenberg | 6427 | 15 | 11 | 634 | — | 7061 | 15 | 11 |
| | | Altenheerſe | 1754 | 18 | — | 173 | — | 1927 | 18 | — |
| | | Willebadeſſen | 9929 | 19 | 10 | 819 | — | 10748 | 19 | 10 |
| | | Neuenheerſe | 4557 | 18 | 5 | 638 | — | 5195 | 18 | 5 |
| | | Gehrden | 12536 | 7 | 10 | 799 | — | 13335 | 7 | 10 |
| | | Frohnhauſen | 3740 | 28 | 11 | 249 | — | 3989 | 28 | 11 |
| | | Völſen | 9210 | 22 | 2 | 632 | — | 9842 | 22 | 2 |
| | | Peckelsheim | 15117 | 17 | — | 1188 | — | 16305 | 17 | — |
| | | Löwen | 5738 | 5 | 4 | 368 | — | 6106 | 5 | 4 |
| | | Borlinghauſen | 2065 | 28 | — | 211 | — | 2276 | 28 | — |
| | | Summa | 72866 | 18 | — | 5914 | — | 78780 | 18 | — |
| | Summa Kreis Warburg | | 212369 | 25 | 7 | 21169 | 15 | 233539 | 10 | 7 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt. | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Procent. | | | zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 3011 | 16 | 3 | 60 | 6 | 11 | 210 | 24 | 3 | 3282 | 17 | 5 | 98 | 14 | 4 | 3381 | 1 | 9 |
| 1820 | 21 | 7 | 36 | 12 | 5 | 127 | 13 | 6 | 1984 | 17 | 6 | 59 | 16 | 1 | 2044 | 3 | 7 |
| 1124 | 15 | 2 | 22 | 14 | 9 | 78 | 21 | 6 | 1225 | 21 | 5 | 36 | 23 | 1 | 1262 | 14 | 6 |
| 1342 | 3 | 6 | 26 | 25 | 3 | 93 | 28 | 5 | 1462 | 27 | 2 | 43 | 26 | 8 | 1506 | 23 | 10 |
| 1273 | 22 | 7 | 25 | 14 | 3 | 89 | 4 | 11 | 1388 | 11 | 9 | 41 | 19 | 7 | 1430 | 1 | 4 |
| 8572 | 19 | 1 | 171 | 13 | 7 | 600 | 2 | 7 | 9344 | 5 | 3 | 280 | 9 | 9 | 9624 | 15 | — |
| 1489 | 19 | 11 | 29 | 23 | 9 | 104 | 8 | 4 | 1623 | 22 | — | 48 | 21 | 4 | 1672 | 13 | 4 |
| 1268 | 19 | 5 | 25 | 11 | 2 | 88 | 24 | 2 | 1382 | 24 | 9 | 41 | 14 | 6 | 1424 | 9 | 3 |
| 1339 | 27 | — | 26 | 23 | 11 | 93 | 23 | 10 | 1460 | 14 | 9 | 43 | 24 | 6 | 1504 | 9 | 3 |
| 1693 | 23 | 2 | 33 | 26 | 3 | 118 | 16 | 11 | 1846 | 6 | 4 | 55 | 11 | 7 | 1901 | 17 | 11 |
| 2092 | 22 | — | 41 | 25 | 8 | 146 | 14 | 8 | 2281 | 2 | 4 | 68 | 13 | — | 2349 | 15 | 4 |
| 1347 | 23 | 6 | 26 | 28 | 8 | 94 | 10 | 4 | 1469 | 2 | 6 | 44 | 2 | 2 | 1513 | 4 | 8 |
| 663 | 29 | 11 | 13 | 8 | 5 | 46 | 14 | 5 | 723 | 22 | 9 | 21 | 21 | 5 | 745 | 14 | 2 |
| 9896 | 14 | 11 | 197 | 27 | 10 | 692 | 22 | 8 | 10787 | 5 | 5 | 323 | 18 | 6 | 11110 | 23 | 11 |
| 237 | 16 | 8 | 4 | 22 | 5 | 16 | 18 | 11 | 258 | 28 | — | 7 | 23 | 1 | 266 | 21 | 1 |
| 842 | 22 | — | 16 | 25 | 8 | 58 | 29 | 9 | 918 | 17 | 5 | 27 | 16 | 8 | 946 | 4 | 1 |
| 230 | 1 | 3 | 4 | 18 | 1 | 16 | 3 | 1 | 250 | 22 | 5 | 7 | 15 | 8 | 258 | 8 | 1 |
| 1282 | 22 | 9 | 25 | 19 | 8 | 89 | 23 | 10 | 1398 | 6 | 3 | 41 | 28 | 5 | 1440 | 4 | 8 |
| 620 | 1 | 7 | 12 | 12 | — | 43 | 12 | 1 | 675 | 25 | 8 | 20 | 8 | 4 | 696 | 4 | — |
| 1591 | 13 | 6 | 31 | 24 | 10 | 111 | 12 | 1 | 1734 | 20 | 5 | 52 | 1 | 2 | 1786 | 21 | 7 |
| 476 | 5 | — | 9 | 15 | 9 | 33 | 9 | 11 | 519 | — | 8 | 15 | 17 | 2 | 534 | 17 | 10 |
| 1174 | 19 | 5 | 23 | 14 | 9 | 82 | 6 | 9 | 1280 | 10 | 11 | 38 | 12 | 4 | 1318 | 23 | 3 |
| 1945 | 27 | 11 | 38 | 27 | 7 | 136 | 6 | 5 | 2121 | 1 | 11 | 63 | 18 | 11 | 2184 | 20 | 10 |
| 728 | 21 | 7 | 14 | 17 | 3 | 51 | — | 4 | 794 | 9 | 2 | 23 | 24 | 10 | 818 | 4 | — |
| 271 | 22 | — | 5 | 13 | — | 19 | — | 8 | 296 | 5 | 8 | 8 | 26 | 7 | 305 | 2 | 3 |
| 9401 | 23 | 8 | 188 | 1 | — | 658 | 3 | 10 | 10247 | 28 | 6 | 307 | 13 | 2 | 10555 | 11 | 8 |
| 27870 | 27 | 8 | 557 | 12 | 5 | 1950 | 29 | 1 | 30379 | 9 | 2 | 911 | 11 | 5 | 31290 | 20 | 7 |

| Fortlaufende № | Namen der | | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Steuer-Empfangs-Bezirke. | Kataster-Gemeinde. | Grundgütern. | | | Wohnhäusern. | | Summa. | | |
| | | | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| | 10. Kreis Hoexter. | | | | | | | | | |
| 28 | Hoexter | Hoexter | 20044 | 5 | 8 | 6239 | — | 26283 | 5 | 8 |
| | | Lüchtringen | 4391 | 25 | 9 | 746 | — | 5137 | 25 | 9 |
| | | Godelheim | 10714 | 20 | 10 | 884 | — | 11598 | 20 | 10 |
| | | Amelunxen | 14749 | 1 | 8 | 1037 | — | 15786 | 1 | 8 |
| | | Ovenhausen | 7297 | 9 | 4 | 481 | — | 7778 | 9 | 4 |
| | | Fürstenau | 7814 | 9 | 9 | 705 | — | 8519 | 9 | 9 |
| | | Albaxen I. | 10932 | 27 | 5 | 764 | — | 11696 | 27 | 5 |
| | | Albaxen II. | 1564 | 6 | 7 | 255 | — | 1819 | 6 | 7 |
| | | Summa | 77508 | 17 | — | 11111 | — | 88619 | 17 | — |
| 29 | Brakel | Beverungen | 10022 | 10 | 2 | 1914 | 15 | 11936 | 25 | 2 |
| | | Bruchhausen | 4326 | 18 | 7 | 407 | — | 4733 | 18 | 7 |
| | | Dahlhausen | 1238 | 23 | 1 | 334 | — | 1572 | 23 | 1 |
| | | Jacobsberge | 2307 | 29 | 2 | 356 | — | 2663 | 29 | 2 |
| | | Herstelle | 4555 | 15 | 3 | 785 | — | 5340 | 15 | 3 |
| | | Tietelsen | 2754 | 6 | 10 | 203 | — | 2957 | 6 | 10 |
| | | Brakel | 58149 | 26 | 4 | 4718 | — | 62867 | 26 | 4 |
| | | Summa | 83355 | 9 | 5 | 8717 | 15 | 92072 | 24 | 5 |
| 30 | Nieheim | Sandebeck | 11647 | 27 | 8 | 1329 | — | 12976 | 27 | 8 |
| | | Nieheim | 16875 | 19 | 10 | 2103 | — | 18978 | 19 | 10 |
| | | Holzhausen | 6553 | 17 | 9 | 364 | — | 6917 | 17 | 9 |
| | | Driburg | 10954 | 2 | 4 | 2420 | — | 13374 | 2 | 4 |
| | | Pömsen | 16088 | 4 | 9 | 1438 | — | 17526 | 4 | 9 |
| | | Bellersen | 14680 | 25 | 5 | 736 | — | 15416 | 25 | 5 |
| | | Istrup | 9668 | 27 | 6 | 721 | — | 10389 | 27 | 6 |
| | | Summa | 86469 | 5 | 3 | 9111 | — | 95580 | 5 | 3 |
| | | Zum Uebertrag | 247333 | 1 | 8 | 28939 | 15 | 276272 | 16 | 8 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Prozent | | | Hierzu an Beischlägen zum Kataster-Fonds 7 Prozent | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 3136 | 20 | 3 | 62 | 22 | — | 219 | 17 | — | 3418 | 29 | 3 | 102 | 17 | 1 | 3521 | 16 | 4 |
| 613 | 4 | 9 | 12 | 7 | 11 | 42 | 27 | 8 | 668 | 10 | 4 | 20 | 1 | 6 | 688 | 11 | 10 |
| 1384 | 6 | 2 | 27 | 20 | 6 | 96 | 26 | 2 | 1508 | 23 | 6 | 45 | 7 | 11 | 1554 | 1 | 5 |
| 1883 | 27 | 11 | 37 | 20 | 4 | 131 | 26 | 3 | 2053 | 14 | 6 | 61 | 18 | 2 | 2115 | 2 | 8 |
| 928 | 8 | 2 | 18 | 17 | — | 64 | 29 | 5 | 1011 | 24 | 7 | 30 | 10 | 8 | 1042 | 5 | 3 |
| 1016 | 21 | 3 | 20 | 10 | — | 71 | 5 | 1 | 1108 | 6 | 4 | 33 | 7 | 5 | 1141 | 13 | 9 |
| 1395 | 27 | 10 | 27 | 27 | 7 | 97 | 21 | 5 | 1521 | 16 | 10 | 45 | 19 | 4 | 1567 | 6 | 2 |
| 217 | 3 | 3 | 4 | 10 | 3 | 15 | 5 | 11 | 236 | 19 | 5 | 7 | 3 | — | 243 | 22 | 5 |
| 10575 | 29 | 7 | 211 | 15 | 7 | 740 | 9 | 7 | 11527 | 24 | 9 | 345 | 25 | 1 | 11873 | 19 | 10 |
| 1424 | 16 | 9 | 28 | 14 | 9 | 99 | 21 | 7 | 1552 | 23 | 1 | 46 | 17 | 6 | 1599 | 10 | 7 |
| 564 | 27 | 6 | 11 | 8 | 11 | 39 | 16 | 4 | 615 | 22 | 9 | 18 | 14 | 3 | 634 | 7 | — |
| 187 | 20 | 11 | 3 | 22 | 7 | 13 | 4 | 2 | 204 | 17 | 8 | 6 | 4 | 2 | 210 | 21 | 10 |
| 317 | 27 | 8 | 6 | 10 | 9 | 22 | 7 | 8 | 346 | 16 | 1 | 10 | 11 | 10 | 356 | 27 | 11 |
| 637 | 10 | 4 | 12 | 22 | 5 | 44 | 18 | 5 | 694 | 21 | 2 | 20 | 25 | 3 | 715 | 16 | 5 |
| 352 | 27 | 7 | 7 | 1 | 9 | 24 | 21 | 2 | 384 | 20 | 6 | 11 | 16 | 2 | 396 | 6 | 8 |
| 7502 | 22 | 4 | 150 | 1 | 8 | 525 | 5 | 8 | 8177 | 29 | 8 | 245 | 10 | 2 | 8423 | 9 | 10 |
| 10988 | 3 | 1 | 219 | 22 | 10 | 769 | 5 | — | 11977 | — | 11 | 359 | 9 | 4 | 12336 | 10 | 3 |
| 1548 | 20 | 6 | 30 | 29 | 3 | 108 | 12 | 3 | 1688 | 2 | — | 50 | 19 | 3 | 1738 | 21 | 3 |
| 2264 | 28 | 3 | 45 | 9 | — | 158 | 16 | 4 | 2468 | 23 | 7 | 74 | 1 | 11 | 2542 | 25 | 6 |
| 825 | 6 | 8 | 16 | 15 | 4 | 57 | 23 | 8 | 899 | 25 | 8 | 26 | 29 | 10 | 926 | 25 | 6 |
| 1596 | 2 | 5 | 31 | 27 | 8 | 111 | 21 | 9 | 1739 | 21 | 10 | 52 | 5 | 9 | 1791 | 27 | 7 |
| 2091 | 17 | 11 | 41 | 24 | 11 | 146 | 12 | 4 | 2279 | 25 | 2 | 68 | 11 | 10 | 2348 | 7 | — |
| 1839 | 26 | 1 | 36 | 23 | 11 | 128 | 23 | 9 | 2005 | 13 | 9 | 60 | 4 | 11 | 2065 | 18 | 8 |
| 1239 | 28 | 5 | 24 | 23 | 11 | 86 | 23 | 11 | 1351 | 16 | 3 | 40 | 16 | 5 | 1392 | 2 | 8 |
| 11406 | 20 | 3 | 228 | 4 | — | 798 | 14 | — | 12433 | 8 | 3 | 372 | 29 | 11 | 12806 | 8 | 2 |
| 32970 | 22 | 11 | 659 | 12 | 5 | 2307 | 28 | 7 | 35938 | 3 | 11 | 1078 | 4 | 4 | 37016 | 8 | 3 |

| Fortlaufende № | Namen der Steuer-Empfangs-Bezirke | Namen der Kataster-Gemeinden | Katastral-Rein-Ertrag pro 1835 nach den vorgekommenen Abänderungen von Grundgütern Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern Rtlr. | sgr. | Summa Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 247333 | 1 | 8 | 28939 | 15 | 276272 | 16 | 8 |
| 31 | Steinheim | Vörden I. | 17379 | 27 | 5 | 1020 | — | 18399 | 27 | 5 |
| | | Vörden II. | 11413 | 2 | 1 | 942 | — | 12355 | 2 | 1 |
| | | Steinheim | 41811 | 20 | 10 | 3671 | — | 45482 | 20 | 10 |
| | | Lügde | 19820 | 17 | 3 | 2374 | — | 22194 | 17 | 3 |
| | | Sommersell | 12532 | 25 | 10 | 925 | — | 13457 | 25 | 10 |
| | | Summa | 102958 | 3 | 5 | 8932 | — | 111890 | 3 | 5 |
| | | Summa Kreis Hörter | 350291 | 5 | 1 | 37871 | 15 | 388162 | 20 | 1 |

W i e d e r

| | Grundgütern Rtlr. | sgr. | pf. | Wohnhäusern Rtlr. | sgr. | Summa Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Kreis Minden | 416254 | 23 | 7 | 67381 | — | 483635 | 23 | 7 |
| 2. " Lübbecke | 294161 | 12 | 1 | 31752 | — | 325913 | 12 | 1 |
| 3. " Herford | 363327 | 19 | 9 | 39527 | 24 | 402855 | 13 | 9 |
| 4. " Bielefeld | 189647 | 22 | 9 | 40353 | 24 | 230001 | 16 | 9 |
| 5. " Halle | 177636 | 7 | 8 | 19934 | — | 197570 | 7 | 8 |
| 6. " Wiedenbrück | 196571 | 15 | 7 | 28197 | 27 | 224769 | 12 | 7 |
| 7. " Paderborn | 185651 | 8 | 3 | 52069 | — | 237720 | 8 | 3 |
| 8. " Büren | 239029 | 20 | 10 | 20213 | 15 | 259243 | 5 | 10 |
| 9. " Warburg | 212369 | 25 | 7 | 21169 | 15 | 233539 | 10 | 7 |
| 10. " Hörter | 350291 | 5 | 1 | 37871 | 15 | 388162 | 20 | 1 |
| Total | 2624941 | 11 | 2 | 358470 | — | 2983411 | 11 | 2 |

| Das Prinzipal-Kontingent pro 1835 beträgt | | | Hierzu an Beischlägen zum Remissions-Fonds 2 Prozent. | | | Hierzu an Beischlägen zum Kataster-Fonds 7 Prozent. | | | Zusammen. | | | Die Hebegebühren der Steuer-Empfänger betragen zu 3 Prozent. | | | Summa. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 32970 | 22 | 11 | 659 | 12 | 5 | 2307 | 28 | 7 | 35938 | 3 | 11 | 1078 | 4 | 4 | 37016 | 8 | 3 |
| 2195 | 26 | 2 | 43 | 27 | 6 | 153 | 21 | 4 | 2393 | 15 | — | 71 | 24 | 2 | 2465 | 9 | 2 |
| 1474 | 14 | 2 | 29 | 14 | 8 | 103 | 6 | 5 | 1607 | 5 | 3 | 48 | 6 | 5 | 1655 | 11 | 8 |
| 5427 | 29 | 1 | 108 | 16 | 10 | 379 | 28 | 9 | 5916 | 14 | 8 | 177 | 14 | 10 | 6093 | 29 | 6 |
| 2648 | 22 | — | 52 | 29 | 3 | 185 | 12 | 4 | 2887 | 3 | 7 | 86 | 18 | 5 | 2973 | 22 | — |
| 1606 | 2 | 5 | 32 | 3 | 8 | 112 | 12 | 9 | 1750 | 18 | 10 | 52 | 15 | 7 | 1803 | 4 | 5 |
| 13353 | 3 | 10 | 267 | 1 | 11 | 934 | 21 | 7 | 14554 | 27 | 4 | 436 | 19 | 5 | 14991 | 16 | 9 |
| 46323 | 26 | 9 | 926 | 14 | 4 | 3242 | 20 | 2 | 50493 | 1 | 3 | 1514 | 23 | 9 | 52007 | 25 | — |

h o l u n g.

| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 57717 | 23 | 9 | 1154 | 10 | 8 | 4040 | 7 | 4 | 62912 | 11 | 9 | 1887 | 11 | 2 | 64799 | 22 | 11 |
| 38894 | 29 | 3 | 777 | 27 | — | 2722 | 19 | 5 | 42395 | 15 | 8 | 1271 | 26 | — | 43667 | 11 | 8 |
| 48077 | 10 | 6 | 961 | 16 | 4 | 3365 | 12 | 5 | 52404 | 9 | 3 | 1572 | 3 | 11 | 53976 | 13 | 2 |
| 27448 | 21 | 6 | 548 | 29 | 3 | 1921 | 12 | 4 | 29919 | 3 | 1 | 897 | 17 | 2 | 30816 | 20 | 3 |
| 23578 | 9 | 7 | 471 | 17 | — | 1650 | 14 | 6 | 25700 | 11 | 1 | 771 | — | 3 | 26471 | 11 | 4 |
| 26824 | 9 | 3 | 536 | 14 | 7 | 1877 | 21 | 1 | 29238 | 14 | 11 | 877 | 4 | 7 | 30115 | 19 | 6 |
| 28369 | 26 | 5 | 567 | 11 | 11 | 1985 | 26 | 9 | 30923 | 5 | 1 | 927 | 20 | 10 | 31850 | 25 | 11 |
| 30938 | 13 | 8 | 618 | 23 | 1 | 2165 | 20 | 9 | 33722 | 27 | 6 | 1011 | 20 | 8 | 34734 | 18 | 2 |
| 27870 | 27 | 8 | 557 | 12 | 5 | 1950 | 29 | 1 | 30379 | 9 | 2 | 911 | 11 | 5 | 31290 | 20 | 7 |
| 46323 | 26 | 9 | 926 | 14 | 4 | 3242 | 20 | 2 | 50493 | 1 | 3 | 1514 | 23 | 9 | 52007 | 25 | — |
| 356044 | 18 | 4 | 7120 | 26 | 7 | 24923 | 3 | 10 | 388088 | 18 | 9 | 11642 | 19 | 9 | 399731 | 8 | 6 |

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 24.

Minden, den 12. Juni 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 325. Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Jubilar Konsistorial-Rath Dr. Möller hieselbst zum Ober-Konsistorial-Rath zu ernennen und das Patent Allerhöchst zu vollziehen, demselben auch die Schleife zum rothen Adler-Orden 3. Klasse zu verleihen geruhet.

Münster, den 28. Mai 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 326. Anleitung für die Steuer-Empfänger über das zu beachtende Verfahren bei Einziehung und Absendung der Collecten-Gelder. 1731 R. I. k. II.

1.

Jeder Steuer-Empfänger ist verpflichtet, sich genau mit den Terminen bekannt zu machen und sich dieselben zu bemerken, an welchen sowohl Kirchen- als Haus-Collecten, nach den durch das Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen abgehalten werden sollen.

2.

Vierzehn Tage nach Ablauf des Termins, an welchem die Collecte abzuhalten war, muß die Ablieferung der aufgekommenen Gelder an den Steuer-Empfänger bewirkt sein, und zwar in Absicht der Kirchen-Collecten durch die betreffenden Herren Geistlichen, und in Absicht der Haus-Collecte durch die Magisträte, Bürgermeister und Orts- resp. Verwaltungsbeamten.

3.

Den Steuer-Empfängern wird die bisher für die Kreis-Kassen bestandene Befugniß ebenfalls übertragen, wonach sie mit expressen Boten auf Kosten der Säumigen die Gelder abholen lassen können, wenn solche in den festgesetzten 14 Tagen nicht eingegangen sein sollten.

4.

Bei dieser den Steuer-Empfängern zugestandenen Befugniß wird nun aber auch verlangt, daß innerhalb der ersten 3 Wochen nach abgehaltener Kollecte die Gelder des ganzen Steuerkassen-Districts, und zwar von den Steuerkassen, welche der Bezirks-Kasse in Paderborn zugetheilt sind, an Letztere, von den übrigen Steuerkassen aber an unsere Hauptkasse abgeliefert werden.

5.

Die Bezirks-Steuer-Kasse zu Paderborn muß die Ablieferung an unsere Hauptkasse in den ersten 5 Wochen nach abgehaltener Collecte beendigt haben, und wird derselben zur Wegräumung jedes Hindernisses die Befugniß ertheilt, auf Kosten des säumigen Steuer-Empfängers das Geld durch expresse Boten nach fruchtlosem Ablauf des sub 4 festgesetzten Termins abholen zu lassen.

6.

Wenn demohnerachtet hiernach die Termine, an welchen die Gelder einer Collecte bei unserer Hauptkasse eingegangen sein müssen, erfolglos verstrichen, so haben die mit der Ablieferung zurückstehenden Special-Kassen zum ersten Male eine portopflichtige, nach abermaligem fruchtlosen Ablauf von 8 Tagen aber eine mit 1 Rtlr. Ordnungsstrafe verbundene Erinnerung zu gewärtigen, welche nach Maaßgabe der Umstände von 8 zu 8 Tagen verdoppelt werden wird.

7.

Die Ablieferung jeder einzelnen Collecte an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, resp. an die Bezirks-Kasse zu Paderborn, darf, unter Beachtung der festgesetzten Termine, doch erst dann erfolgen, wenn sämmtliche Prediger oder Orts-Vorstände die Gelder oder Vacat-Anzeigen eingesandt haben, dergestalt, daß jede Collecte mit einem Male abgeführt wird; nur der unter 6 erwähnte Fall gestattet eine Ausnahme.

8.

Die Ablieferung an die Haupt- resp. Bezirks-Kasse geschieht mittelst der gewöhnlichen Lieferzettel in duplo.

Die Steuer-Empfänger der Kreise Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle müssen von der geschehenen Absendung der Gelder an die Hauptkasse, gleich nachher den Landräthen ihres Bezirks, unter Angabe des nach den Einzahlenden gesonderten Geldbetrags, Anzeige machen.

Eine gleiche Anzeige von dem aufgekommenen Geldbetrage machen die Prediger resp. Ortsvorstände, gleich nach Ablieferung der Summe, den betreffenden Kreis-Landräthen.

Die Landräthe haben hierbei auf pünktliche Beachtung der vorgeschriebenen Termine Seitens der Unterbehörden zu halten; sie berichten demnächst an uns, unter Beifügung der Anzeigen der Prediger oder Orts-Vorstände und Bemerkung der Uebereinstimmung mit den Angaben der Kassen, über das Resultat der Collecten.

Etwaige Abweichungen in den Angaben der Kassen und der sammelnden Behörden haben die Landräthe jedoch vorher aufzuklären.

Die Steuer-Empfänger der Kreise Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Höxter und Warburg, so wie die Pfarrer und Ortsvorstände dieser Kreise, senden vorerwähnte Anzeige an den Landrath des Kreises Paderborn, welcher, nachdem er die Uebereinstimmung der Angaben auch mit den bei der Bezirks-Kasse in Paderborn eingegangenen Geld-Beträgen geprüft haben wird, über das Ergebniß, nämlich über den Erlös aus sämmtlichen vorbenannten 5 Kreisen, in obiger Art an uns Bericht zu erstatten hat.

Uebrigens ändern sich die bestehenden allgemeinen und speciellen Bestimmungen wegen Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten nur in so weit ab, daß Seitens der Herren Geistlichen und der sub 2 erwähnten Verwaltungsbehörden die Ablieferung der Gelder statt an die frühern Kreis-Kassen, jetzt an die resp. neuen Steuer-Kassen geschieht.

Jene Bestimmungen sind daher unter Berücksichtigung und Beachtung der durch diese Bekanntmachung angeordneten Abänderungen auch fernerweitig von den betheiligten Herren Geistlichen und öffentlichen Beamten, die es angeht, auf das Genaueste zu befolgen.

Minden, den 27. Mai 1835.

№ 327. Neue Eintheilung der katholischen Schul-Inspections-Bezirke. 491 N. I.

Einige der Landdechanten haben in Betreff der ihnen aufgetragenen Schul-Inspection darüber Klage geführt, daß sie wegen der weiten Ausdehnung des Inspections-Kreises und der Menge ihrer übrigen Amtsgeschäfte sich der Aufsicht über die Schulen nicht mit dem von ihnen erwarteten Erfolge widmen könnten. Die Erfahrung hat uns auch gelehrt, daß es zur Förderung des Schulwesens sehr dienlich ist, die Inspection-Kreise nicht zu weit auszudehnen, damit der Schul-Inspector im Stande ist, sich von dem Fortschreiten der Schulen von Zeit zu Zeit zu unterrichten, den Verkehr mit den Schullehrern zu unterhalten und zu ihrer Fortbildung ihnen behülflich zu sein. Unter Berücksichtigung der jetzt bestehenden Decanats-Bezirke und im Einverständniß mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium und der Bischöflichen Behörde haben wir daher mit Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten folgende neue Eintheilung in dieser Beziehung getroffen.

### I. Decanats-Bezirk Paderborn.

1. der Landdechant, Dom-Kapitular und Pfarrer Holtgreve zu Paderborn hat die Inspection über die katholischen Schulen in der Stadt Paderborn und die 4 Schulen zu Wewer, Kirchborchen, Nordborchen und Alfen.
2. der Pfarrer Neukirch zu Dahl dagegen über die 12 Schulen der Kirchspiele Lippspringe, Neuenbecken, Altenbecken, Marienloh, Bensen, Bucke, Schwaney, Dahl und Dörenhagen.

### II. Decanats-Bezirk Dellbrück.

1. der Landdechant und Pfarrer Bockel zu Dellbrück ist Schul-Inspector der 8 Schulen der Kirchspiele Dellbrück und Westenholz, und
2. der Pfarrer Heidenreich zu Elsen desgl. von den 10 Schulen der Kirchspiele Elsen, Neuhaus, Hövelhoff und Stuckenbrock.

### III. Decanats-Bezirk Büren.

1. der Landdechant und Pfarrer Lauffötter zu Büren beaufsichtigt die Schulen der Kirchspiele Büren, Brenken, Steinhausen, Weiberg und Siddinghausen, und
2. der Pfarrer Claes in Salzkotten die 20 Schulen der Kirchspiele Thüle, Bocke, Hörste, Salzkotten, Wewelsburg, Verne, Hegensdorff und Ober- und Niedertudorff.

IV. Decanats-Bezirk Lichtenau.

1. der Landdechant und Pfarrer Batsche zu Fürstenberg inspicirt die 9 Schulen der Kirchspiele Fürstenberg, Wünnenberg, Essentho, Bleiwäsche, Oesdorff und Westheim.
2. der Pfarrer Puls zu Lichtenau die 8 Schulen der Kirchspiele Lichtenau, Kleinenberg, Asseln und Iggenhausen und
3. der Pfarrer Bruns zu Etteln die 8 Schulen der Kirchspiele Etteln, Ätteln und Haaren.

V. Decanats-Bezirk Warburg.

1. der Landdechant und Pfarrer Peine in Daseburg führt die Inspection über die 7 Schulen der Kirchspiele Daseburg, Rösebeck, Cörbecke, Lütkeneder und Großeneder.
2. der Pfarrer Austrup in Warburg über die 9 Schulen der Kirchspiele Warburg, Dößel, Hohenwepel und Bonenberg.
3. der Pfarrer Hamel zu Germete über die 8 Schulen der Kirchspiele Germete, Scherfede, Oßendorff, Welda, Wormeln und Calenberg.

VI. Decanats-Bezirk Gehrden.

1. der Landdechant und Pfarrer Ostenkötter zu Neuenheerse beaufsichtigt die 8 Schulen der Kirchspiele Neuenheerse, Altenheerse, Dringenberg und Willebadessen.
2. der Pfarrer Wilmes in Fölsen die 13 Schulen der Kirchspiele Fölsen, Gehrden, Frohnhausen, Peckelsheim und Löwen und
3. der Pfarrer Bruns zu Borgentreich die 10 Schulen der Kirchspiele Borgentreich, Borgholz, Bühne, Natzungen und Eißen.

VII. Decanats-Bezirk Hörter.

1. der Landdechant und Pfarrer Zimmermann in Hörter inspicirt die 9 Schulen der Kirchspiele Hörter, Lüchtringen, Albaxen, Stahle, Fürstenau, Böderen und Brenkhausen.
2. der Pfarrer Brodmann in Ottbergen die 8 Schulen der Kirchspiele Godelheim, Bosseborn, Ovenhausen, Ottbergen und Amelunxen.

VIII. Decanats-Bezirk Brakel.

1. der Landdechant und Pfarrer Kaufmann zu Istrup führt die Aufsicht über die 14 Schulen der Kirchspiele Brakel, Driburg, Istrup, Bellersen und Rheder.
2. der Pfarrer Schulte in Beverungen über die 13 Schulen der Kirchspiele Beverungen, Titelsen, Dahlhausen, Jacobsberge, Herstelle, Erkeln und Bruchhausen.

IX. Decanats-Bezirk Steinheim.

1. der Landdechant und Pfarrer Neissen zu Sommersell inspizirt die 11 Schulen in den Kirchspielen Sommersell, Bredenborn, Marienmünster, Vörden und Altenbergen.
2. der Pfarrer Löer in Vinsebeck die 10 Schulen der Kirchspiele Lügde, Steinheim und Vinsebeck.
3. der Pfarrer Schäfer in Nieheim, die 13 Schulen in dem Kirchspielen Nieheim, Sandebeck, Holzhausen und Pömbsen.

X. Decanats-Bezirk Wiedenbrück.

1. der Landdechant und Pfarrer Hommersen ist Schul-Inspector über die 11 Schulen der Kirchspiele Wiedenbrück, St. Vit, Langenberg und Friedrichsdorff.
2. der Pfarrer Temme zu Herzebrock über die 9 Schulen der Kirchspiele Herzebrock, Rheda, Lette und Gütersloh.

In den Decanats-Bezirken Rietberg und Bielefeld verbleibt die Schul-Inspection bei den Decanaten ungetheilt.

Diese neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Juli d. J.

Sämmtliche betreffende Behörden, so wie die betheiligten Schul-Interessenten werden hiervon Kenntniß nehmen.

Minden, den 3. Juni 1835.

№ 328. 1809. R. I.

Dem in der Bekanntmachung vom 18. November v. J., (Amtsblatt pro 1834, Seite 365) erwähnten Franz Heinrich Koch kann auch die Anfertigung neuer Kirchen-Orgeln übertragen werden.

Minden, den 23. Mai 1835.

№ 329. Empfehlung einer gemeinnützigen Schrift. 1679 R. D. I.

Der Regierungs-Sekretair Seemann hierselbst hat unter dem Titel:

„Der Rathgeber für den Bürger und Landmann; eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Verordnungen, gegen welche im gewöhnlichen Leben am häufigsten gefehlt wird — um sich dadurch vor Nachtheil hüten, und in vielen Fällen selbst rathen zu können 2c. Minden. Verlag von F. Eßmann."

ein Werk herausgegeben, welches geeignet ist, dem angedeutenden Zweck zu entsprechen, und wegen nützlicher Belehrung weitere Verbreitung verdient.

Wir nehmen Veranlassung das Publikum darauf aufmerksam zu machen. Der billige Preis von 5 Sgr. für das brochirte Exemplar erleichtert die Anschaffung.

Minden, am 25. Mai 1835.

№ 330. 2120. K. II.

Eine zu unserer Kenntniß gekommene Uebertretung der Verordnungen vom 24. Januar 1828, Nr. 49, Stück 5. und vom 10. Februar 1828, Nr. 102, Stück 9. des Amtsblatts, wobei ein Beamter sich erlaubt hatte, den Katasterkarten-Atlas an dritte Personen zu verleihen und Karten-Auszüge daraus entnehmen zu lassen, veranlaßt uns, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß wir künftig jede derartige Uebertretung der angezogenen Vorschriften mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. ahnden und außerdem die etwa stattgefundene Beschädigung der Kataster-Dokumente auf Kosten der betreffenden Beamten ausbessern lassen werden.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß, nachdem die Kataster-Commission aufgelöst worden, Auszüge aus den Katasterkarten und Atlassen nur durch unser Kataster-Bureau oder im besondern Auftrage durch die Steuer-Controlleure ausge-

fertigt werden dürfen und daß die Gesuche um dergleichen Auszüge ohne Ausnahme an uns zu richten sind.
Minden, den 25. Mai 1835.

№ 331. 994. Q. I. Durch den Tod des Cantonboten Fecke ist die Cantonbotenstelle zu Warburg, mit welcher ein jährliches Gehalt von 80 Rtlr. verbunden, erledigt, und soll anderweit besetzt werden.

Es werden qualificirte versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert, sich dieserhalb unter Vorlegung der Atteste über ihre Versorgungs-Ansprüche und Ausweisung ihrer Qualifikation und guter Führung bei dem Herrn Landrath von Hiddessen zu Warburg binnen 4 Wochen zu melden.
Minden, den 25. Mai 1835.

№ 332. Personal-Chronik. 1260. Q. I. In dem Kreise Bielefeld ist der Colonus Meyer zu Wrachtrup Nro. 2, zu Lemershagen für die Wegeanlage von Bielefeld über Sieker nach Ubbedissen zum Wege-Commissair ernannt worden.
Minden, den 27. Mai 1835.

№ 333. Vermächtniß bt. 1232. L. I. Der zu Eitinghausen im Kreise Minden verstorbene Friedrich Wilhelm Sundermeyer hat dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 200 Rtlr. geschenkt.
Minden, den 27. Mai 1835.

№ 334. 746. f. II. pl. In Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte Jahrgang 1834, Stück 44, Nro. 576, enthaltene Bekanntmachung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, so wie die Bezirks-Casse zu Paderborn, noch bis zum 1. Juli d. J., Staats-Schuldscheine annehmen und Behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie VII, an die Controlle der Staats-Papiere befördern werden.

Von diesem Zeitpunkte aber ab, muß ein Jeder, welcher seine Staatsschuldscheine bis dahin noch nicht zur Beifügung der gedachten Zins-Coupons bei den genannten Cassen eingereicht haben wird, dieselben unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere zu Berlin einsenden.
Minden, den 29. Mai 1835.

№ 335. Schließung der Bodenluken. 1901. R. I. Wir sehen uns veranlaßt, die Verordnungen des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 31. Mai 1825, und 8. April 1831, (Amtsblatt der Königlichen Regierung pro 1825 Seite 326, und pro 1831 Seite 125) wegen Sicherung der Bodenluken, dem betheiligten Publikum und den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks zur unausgesetzten, sorgfältigsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen.
Minden, am 1. Juni 1835.

## Personal-Chronik.

№ 336. 435. K. I. Der practische Arzt Dr. Ferdinand Heinrich August Beckhaus zu Bielefeld,

ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Minden, den 13. Mai 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 337. Lieferung der Salzsäcke für das Jahr 1836 betr. 5133.

(3) Die Lieferung von 111000 Salzsäcken, welche für die Salinen Factoreien zu Neusalzwerk, Königsborn, Werl, Sassendorf, Salzkotten, Westernkotten und Gottesgabe im Jahre 1836 erforderlich sind, soll am 30. Juni d. J. in Parthien von 1000 bis 44000 Stück, durch Submission und nöthigenfalls durch Licitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen und Proben können bei den Königlichen Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Rheine und Coesfeld, so wie bei den genannten Factoreien und bei den resp. Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemtern zu Bocholt, Steinfurth, Lengerich, Warendorf, Bielefeld, Oldendorf, Rahden, Gütersloh, Beckum, Lüdinghausen, Hamm, Brakel, Arnsberg, Olpe, Siegen und Berleburg eingesehen werden.

Münster, den 18. Mai 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

### Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Mai 1835.

№ 338. 40. E B.

Der als Assessor zu Laasphe angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Göcker ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Deputation zu Salzkotten versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Adriani zu Hamm, ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Rahden ernannt.

Der Referendarius Augustin ist auf sein Gesuch aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Referendarius Gützloe ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Münster versetzt.

Der Rechts-Candidat Abraham Bernhard Jessel aus Bielefeld ist als Auscultator zugelassen.

Paderborn, den 1. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 339. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14/15 Mai curr., sind dem Erbpächter Meyer von Sundern mittelst Einbruchs folgende Gegenstände:

1) zwei Flachs-Hecheln; 2) neun Stück Hemde, wovon zwei Mannshemde, vier Frauenhemde und drei Kinderhemde, sämmtlich ohne Namenszeichen; 3) eine Schrank-Schublade mit Roggen-Mehl; 4) ein Messer von der Häcksel-Lade; 5) eine Pfannkuchen-Pfanne; 6) eine Kuhkette; 7) ein eiserner Lüns und zwei

Spannstöcke vom Wagen; 8) der Brunnen-Eimer mit Kette, so wie 9) eine Quantität geräuchertes Rindfleisch von circa 10 Pfund und 10) zwei Stück Schuten mit Stielen,

gestohlen.

Da die Diebe bisher nicht haben ausgemittelt werden können, so ersuchen wir alle Polizeibehörden ergebenst, auf selbige, so wie auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren und im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 1. Juni 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 25.

Minden, den 19. Juni 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 340.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1606. Tarif, nach welchem die Markt- und Standgelder auf dem Markt zu Alt-Dollstädt zu entrichten sind. Vom 8. April 1835.

Nro. 1607. Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. April 1835, betr. die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze hinsichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden.

Nro. 1608. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. April 1835, wonach die Führer von Frachtfuhrwerken verpflichtet sind, die empfangenen Chausseezettel den Steuer-Aufsichtsbeamten und Wegewärtern auf Erfordern vorzuzeigen.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 341. Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande betr. 1746.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Vorschrift wegen Beschränkung neuer Ansiedelungen auf dem Lande im 4. Landtagsabschiede vom 30. Dezember v. J. unter II. Nro. 7 wird von mir in Folge eines Auftrags des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. v. M. die vorbehaltene nähere Anweisung dahin ertheilt:

1. Es darf hinführo auf dem platten Lande (ausserhalb der Städte) keine neue Feuerstelle, ohne die betreffende Gemeinde vorher darüber zu hören, errichtet werden; wer eine solche zu bauen beabsichtigt, hat bei der schon bisher erforderlichen Nachsuchung der Erlaubniß (Allg. Landrecht I. 8. §. 69) der Ortspolizei-Behörde, zugleich ein Zeugniß der Polizeibehörde seines bisherigen Wohnorts über sein Wohlverhalten sowie den Nachweis seines hinlänglichen Vermögens zur Ausführung des Neubaues und zur Einrichtung seiner Wirthschaft, nicht minder über den eigenthümlichen und erbpachtlichen Erwerb des Bauplatzes, vorzulegen.
2. Die Polizeibehörde (Bürgermeister, Schultheis rc.) legt dem Gemeine-Rath dieses Zeugniß, sowie die nach den ortsüblichen Erfordernissen und Bedürfnissen zu beurtheilenden Nachweisen, zur Prüfung vor.
3. Findet der Gemeine-Rath hiernach gegen den neuen Anbau nichts zu erinnern,

so hat die Ortspolizei-Behörde ihrerseits die Zulässigkeit desselben zu prüfen, indem sie erwägt, ob nach der Lokalität, den sonstigen Verhältnissen und der Persönlichkeit des Ansiedlers Gefahr von der Anlage an der beabsichtigten Stelle, für die Gemeinde zu besorgen stehet; wobei insbesondere dahin zu sehen ist, daß der Bauplatz anpassend, an einem vorhandenen Wege, im Abstande von 12 Fuß von solchem, nicht minder der polzeilichen Aufsicht zugänglich, gewählt seyn muß.

4. Findet weder der Gemeinerath noch die Ortspolizeibehörde bei der Ansiedelung einen Anstand, so wird die Erlaubniß zur Ausführung des Anbaues von Letzterer ertheilt.
5. Gegen den Widerspruch des Gemeineraths oder der Polizeibehörde steht der Rekurs in dem geordneten Gange offen.
6. Die Polizeibehörde hat die Angemessenheit des neuen Baues in polizeilicher Hinsicht (3) auch dann ihrer Prüfung zu unterziehen, wenn derselbe von dem Eigenthümer des Bauplatzes selbst zur Vermiethung &c. unternommen wird.
7. Auf die vor Erlaß dieser Anweisung mit polizeilicher Erlaubniß bereits im Bau befangenen neuen Feuerstellen leidet dieselbe keine Anwendung; fortan aber darf ohne deren Beachtung kein solcher Bau unternommen werden, bei Strafe der Niederreißung desselben.
8. Die bestehenden Grundsätze über die freie Wahl des Aufenthaltsortes bleiben übrigens bis zu der zu erwartenden allgemeinen Verordnung über die Aufnahme oder Zurückweisung neu anziehender Personen unverändert.

Münster, den 31. Mai 1835.

**№ 342.** Jagdberechtigungen betr. 1847.

In dem Landtags-Abschiede über den 4. westphälischen Provinzial-Landtag vom 30. Dezember 1834 sub II. Nro. 49 S. 49 ist die nachfolgende Allerhöchste Entscheidung über den Sinn und die Tendenz der das Jagdrecht in den der französischen Oberherrschaft unterworfen gewesenen Provinzial-Theilen regulirenden gesetzlichen Anordnungen des Gesetzes vom 21. April 1825 §. 47 und der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1828 erfolgt.

Die Jagdgerechtigkeit anlangend, sind die französischen Dekrete vom 9. Dezember 1811 und vom 8. Januar 1813, nachdem sie schon durch die Gouvernements-Verordnung vom 13. Juli 1814 suspendirt waren, durch den §. 1 des Gesetzes vom 21. April 1825 gänzlich außer Kraft gesetzt, und ist hierdurch das Jagdrecht wieder in diejenige Verfassung zurückgekehrt, in welcher dasselbe vor jenen französischen Dekreten sich befand.

Was aber den während der Gültigkeit dieser Decrete sich gebildeten Besitzstand betrifft, so haben Wir darüber im §. 47 des Gesetzes vom 21. April 1825, eine weitere Bestimmung vorbehalten, und inzwischen ermitteln lassen, wie derselbe während der gesetzlichen Kraft der angeführten französischen Dekrete sich gestellt. Obgleich daraus sich ergeben hat, daß bis auf eine einzige Ausnahme der Besitzstand, so wie er vor dem Jahre 1811 war, sich erhalten hat, so haben Wir doch durch Unsre unterm 2. September 1827 an Unser Staats-Ministerium erlassene,

und durch dieses mittelst Verordnung vom 20. Juni 1828 bekannt gemachte Order bestimmt:

daß der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten und ein jeder, der, sei es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, in einem zu Recht beständigen Besitze sich befindet, dabei ferner geschützt werden solle,

und ist hierdurch die in dem Gesetze vom 21. April 1825 §. 47 vorbehaltene weitere Bestimmung erlassen.

Es ist hierdurch in Betreff der Jagdrechte unter Beseitigung der fremdherrlichen Gesetzgebung die vor derselben bestandene Verfassung bis auf die Fälle eines während der Gültigkeit der erstern sich rechtlich gebildeten entgegenstehenden Besitzstandes wieder hergestellt, und können daher Unsre getreuen Stände nur auf die solchergestallt längst erfolgte definitive Entscheidung verwiesen werden.

Münster, den 5. Juni 1835.

№ 343. Wahrnehmung der Geschäfte des General-Superintendenten.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. v. M. den wirklichen Ober-Konsistorialrath und Probst, Herrn Dr. Roß, mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte des General-Superintendenten für den Westphälischen und Rheinischen Konsistorialbezirk zu beauftragen.

In Bezug auf §. 148 der Kirchenordnung vom 5. März d. J. bringe ich solches zur Kunde. Münster, den 31. Mai 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 344. Prüfung der Schulamtspräparanden betr. 861. S.

Diejenigen Schulamtspräparanden, welche in das Nebenseminar zu Langenhorst aufgenommen zu werden wünschen, und nicht hier zu Münster geprüft sind, können sich zur Prüfung zu Langenhorst am 24. d. M. stellen.

Münster, den 8. Juni 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 345. 176 o. II.

Dem Steuer-Controleur Hederich, welcher mit dem 1. k. M. aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg in den hiesigen Regierungs-Bezirk zurückkehren wird, haben wir den diesjährigen Abschluß der Kataster-Fortschreibung in den Kreisen Lübbecke und Herford aufgetragen, und tritt derselbe demnach für die zweite Hälfte dieses Jahres in allen auf das Steuer-Controll- und Kassen-Revisionswesen bezüglichen Functionen in den genannten Kreisen an die Stelle der Steuer-Controleure Kretzschmer und Köhler, wonach sich Alle, die es angeht, zu achten haben.

Minden, den 11. Juni 1835.

№ 346. 2035. R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Heinrich Ritzenhoff ist in der Nacht vom 3. — 4. d. M. aus dem hiesigen Allgemeinen Garnison Lazareth desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und

angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Sträflings Heinrich Ritzenhoff.

Geburtsort: Hückerswogen, Regierungsbezirk Arnsberg. — Aufenthaltsort: Wippenfurt. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Alter: 23 Jahr. — Stirn: hoch. — Nase: groß. — Bart: braun. — Augenbraunen: braun. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: breit. — Gestalt: gesetzt. — Haare: braun. — Augen: grau. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Hand.

Bekleidung. Hat bei seiner Entweichung nur ein Hemd, und einen Deckenüberzug mitgenommen.

Minden, den 8. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 347. Der Geschäftsbetrieb der Paderborner Tilgungskasse betr.

Es wird hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten Freiherrn von Vincke vom 6. Februar c. (Nro. 10 des Amtsblatts) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit der Paderborner-Tilgungskasse nunmehr begonnen hat.

Da deren Vermittelung zum Zweck der Ablösung nur auf den eigenen freien Antrag der Berechtigten eintritt, so werden diese, sofern sie nicht etwa die Vortheile, welche die Ablösung ihnen gewährt, verkennen möchten, ersucht, dem bei der unterzeichneten Direction einzureichenden Ablösungs-Antrage eine specielle Nachweisung ihrer Berechtigungen, so wie der belasteten Grundstücke und deren Besitzer beizufügen, welchemnächst sodann die weitern Schritte zur Förderung des Ablösungsgeschäftes von hier aus eingeleitet werden.

Paderborn, den 4. Juni 1835.

Die Direction der Paderborner-Tilgungskasse.

gez. von Metternich. Wichmann. Grasso.

№ 348. (1) Höherer Bestimmung zufolge sucht die unterzeichnete Verwaltung ein sicheres Haus ohne feuergefährliche Lage, aus 3 Sälen und 3 Stuben bestehend, vom 1. Januar 1836 ab, zur Aufbewahrung von Militair-Effecten, miethweise zu erhalten.

Vermiethungslustige werden daher ersucht, ihre Forderungen am 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung, woselbst bis dahin auch die Bedingungen werktäglich eingesehen werden können, versiegelt unter der Aufschrift:

„Vermiethungs-Offerte"

einzureichen.

Minden, den 1. Juni 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Walter.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 26.

Minden, den 26. Juni 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 349.

Nro. 1609. Definitiv-Tractat zur Feststellung der Grenze zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Königreich Polen, von der Grenze des Großherzogthums Posen bis zur Grenze des Frei-Staates Krakau. Vom 20. Februar und 4. März 1835.

Desgl. das 12. Stück:

Nro. 1610. Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23. August 1829, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12. Mai 1835.

Nro. 1611. Fernerweite Instruction zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831, die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 21. Mai 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 350. Die Leistungen der hiesigen Vereinsschule betr. 1894.

Nach dem eben gedruckt erschienenen 8. Bericht des Dr. A. Haindorf hieselbst über den „Verein zur Bildung von Elementarschullehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden" sind im letzten Schuljahre 105 Kinder in der hiesigen Vereinsschule unterrichtet worden, von welchen 30 den Unterricht unentgeldlich genossen und überdies noch mit den nöthigen Schulbedürfnissen versehen wurden.

Im Ganzen hat diese Anstalt bisjetzt 18 Schulamtspräparanden erzogen, welche bereits als Schullehrer fungiren und zusammen 500 israelitische Kinder unterrichten. Zu Handwerken und Künsten sind auf Kosten des Vereins 105 Knaben erzogen, und allein im letzten Jahre 30 bei geschickten Meistern in die Lehre gegeben worden. Mehre haben sich bereits als selbstständige Meister niedergelassen. Jetzt befinden sich noch 41 in der Lehre. Durch das Beispiel des Vereins aufgemuntert, haben auch noch viele Kinder bemittelter Israeliten sich den Gewerben zugewendet. Nach der dem Berichte

beigefügten Rechnung betrug im vorigen Jahre die Einnahme einschließlich des Kassenbestandes aus dem vorhergegangenen Jahre 4439 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., und die Ausgabe 3128 Thlr. 26 Sgr. Hinsichtlich des hiernach verbleibenden Kassenbestandes von 1310 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. ist zu bemerken, daß davon noch ein großer Theil der Ausgabe insbesondere für die aufgenommenen Handwerkslehrlinge in dem laufenden und folgenden Jahre bestritten werden muß. — Dem Verein ist durch seine im vorigen Jahre erfolgte Ausdehnung auf die israelitischen Gemeinden in der Rheinprovinz eine erfreuliche Erweiterung seines Wirkungskreises zu Theil geworden.

Die thätige und mit vielen eigenen Opfern verbundene Fürsorge des Vorstehers Herrn Dr. Haindorf verdientermaßen anerkennend, wünsche ich, daß dieser so wirksame Verein immer mehr Theilnahme finden möge, und ersuche die landräthlichen Behörden, so wie die in den Kreisen angeordneten Geschäftsführer, sich die Beförderung seiner Absichten und Bemühungen auch fernerhin angelegen sein zu lassen.

Münster, den 9. Juni 1835.

**№ 351.** Prämien an Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt betr. 1938.

Die Eleven der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt hieselbst, Gerhards aus Rosbach, Weber aus Westhofen, Flehinghaus aus Hacheney bei Dortmund, Pannhoff aus Billerbeck, Jütting aus Münster, Disse aus Borgholzhausen, Kranefuß aus Sassenberg und Krummmacher aus Lengerich sind für ihren Fleiß und Betragen im Schuljahre 18 34/35 durch Geldprämien belohnt worden.

Münster, den 4. Juni 1835.

**№ 352.** Die Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt betr. 2115.

Die von den Provinzial-Ständen beschlossene, von des Königs Majestät genehmigte und bestätigte Einrichtung einer Provinzial-Irren-Anstalt hierselbst für die Herstellung der heilbaren und für die Pflege der unheilbar befundenen geistesgestörten Einwohner in der Provinz Westphalen, ist soweit gediehen, daß die Eröffnung und Benutzung der Heilanstalt am 1. k. M., der Pflegeanstalt am 1. August stattfinden kann und für die Kur und Verpflegung den Anstalten überwiesener Kranken eine zweckmäßige Einrichtung versichert werden darf.

In Hinsicht der Benutzung der Anstalten, werden vorläufig die nachfolgenden Bestimmungen verordnet:

1. die Aufnahme der Kranken ist durch den Landrath bei der Königl. Regierung unter Beifügung des vollständig beantworteten allgemein vertheilten Vernehmungsbogens nachzusuchen; die Absendung darf nie vor Behändigung einer Annahme-Anweisung erfolgen;
2. von der Aufnahme in die Heil-Anstalt sind von Kindheit an, oder aus Altersschwäche Blöd- und Schwachsinnige, auch an andern chronischen Uebeln Leidende, zunächst auch die bereits länger als ein Jahr seelengestörte Kranke ausgeschlossen; haben die Heilversuche binnen Jahresfrist keinen Erfolg gehabt, so wird der Kranke wieder seinen Angehörigen oder der Pflegeanstalt überwiesen;
3. in die Pflege-Anstalt können zunächst nur solche Kranke aufgenommen werden, welche gemeingefährlich, ihren Familien oder Gemeinden besonders beschwerlich, zu deren Verwahrung und Pflege eine sichere Gelegenheit an ihrem Wohnsitze nicht

zu ermitteln ist; auch darf keine Aufnahme in die Pflegeanstalt statt finden, ohne vorgängige Blödsinnigkeits-Erklärung und deren Abgabe;

4. für heimathlose, der Provinz nicht gehörige, zufällig in derselben Erkrankende, imgleichen für zahlungsfähige Ausländer, deren Aufnahme unter gewissen Bedingungen in die Heilanstalt statt finden kann, wird die Aufnahme durch vorgängige Genehmigung des Ober-Präsidenten bedingt;
5. die Verpflegungskosten betragen:
   a. für ganz vermögenslose Kranke, bei denen die Zahlung aus Armen-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen erfolgt, 25 Rtlr.;
   b. für zahlungsfähige Kranke 50 Rtlr.;
   c. für Kranke, deren mehr als normalmäßige Beköstigung gewünscht wird, 150 Rtlr. halbjährlich im Voraus.

   ab b. und c. wird die Kleidung, ad c. etwa gewünschte besondere Bedienung nach mit dem Direktor der Anstalt zu treffender Abrede, besonders vergütet;
6. die Direktion der Anstalt ist dem ersten Arzt Dr. Ruer unter oberer Leitung des Ober-Präsidenten übertragen.

Marsberg, den 16. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 353. Das vierte Gesangfest der märkischen Schullehrer betr. 876 S

Das vierte Gesangfest der märkischen Schullehrer wird am ersten October d. J. zu Dortmund gefeiert werden. Jetzt zählt der Lehrer-Verein 285 Milglieder.

Münster, den 17. Juni 1835.

№ 354. Personal-Chronik. 886 S.

An die Stelle des in Ruhestand versetzten Prorectors Dr. Hoyer, ist der Kandidat des höheren Schulamts, P. C. Steinhaus, zum Lehrer der Mathematik und Naturgeschichte am Gymnasium zu Minden ernannt worden.

Münster, den 16. Juni 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 355. Milde Stiftung. 427 Q. L.

Der verstorbene Colon Oestervelhaus zu Avenwedde, Kreises Wiedenbrück, hat ein Kapital von 50 Rtlr. legirt, von dessen Zinsen 15 Sgr. für eine jährlich zu lesende Messe bestimmt sind, der Rest aber unter die, dieser Messe beiwohnenden Armen vertheilt werden soll.

Minden, den 4. Juni 1835.

№ 356. Aufforderung zur Bildung von Hülfsvereinen zur Beaufsichtigung und Besserung entlassener Sträflinge. 1189 L.

Die sittliche Besserung der Gefangenen hat in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit der Wohldenkenden besonders auf sich gezogen. Männer voll edlen Gemeinsinnes sind zusammengetreten, um an dem schwirigen Werke mit heiligem Eifer zu arbeiten. Viele Gleichgesinnte schlossen sich ihnen an und manche freilich geräuschlose Erfolge haben ihr treues Wirken nicht unbelohnt gelassen. Unterricht eines Geistlichen erhabender oder zum Nachdenken anregender Zuspruch, angemessene an freie Thätigkeit gewöhnende Beschäftigung gehen in den meisten Strafanstalten und Gefangenhäusern jetzt Hand in Hand mit der strengen Zucht der Strafe. Eines aber thut Noth, damit der müh-

sam gepflanzte Keim des Guten in dem, einer strengen Haft und Zucht plötzlich entlassener Sträflinge nicht gleich wieder durch den Drang der Armuth, des Mißtrauen der Welt, Mangel an Beschäftigung oder durch den Spott und Hohn der sich aufdrängenden oder von dem allseitig Verlassenen und Zurückgestoßenen gar aufgesuchten Genossen früherer Verbrechen, erstickt und vernichtet wird: — es kommt darauf an, den entlassenen Sträfling mit freundlicher Hand und mildem Entgegenkommen in das Leben und in die Gesellschaft der Mitbürger wieder einzuführen, durch freundlichen Zuspruch und liebreiche Begegnung in dem Kreise Gutgesinnter und auf dem Wege der Redlichkeit fest, und durch Sorge für angemessene Beschäftigung die Lust an freier Thätigkeit rege zu halten.

In den meisten Kirchspielen und Gemeinden unsers Regierungsbezirks haben wir mit Freuden sich zu diesem Zweck Vereine bilden gesehen; in vielen aber fehlen solche

№ 358.
2082 R. I.

## Nachwei

der im Monat Mai 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 15 | — | 1 | 8 | 6 | 1 | 4 | 4 | — | 24 | 7 | — | 22 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 20 | — | 1 | 11 | 3 | 1 | 7 | 6 | — | 26 | 10 | — | 15 | — |
| Herford | 1 | 15 | — | 1 | 10 | — | 1 | 5 | — | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 |
| Bielefeld | 1 | 21 | 3 | 1 | 12 | 6 | 1 | 6 | 3 | — | 25 | — | — | 22 | 6 |
| Halle | 1 | 21 | 9 | 1 | 10 | 8 | 1 | 7 | 6 | — | 25 | 5 | — | 17 | 11 |
| Wiedenbrück | 1 | 20 | — | 1 | 12 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | 25 | — | — | 17 | 6 |
| Paderborn | 1 | 18 | 2 | 1 | 12 | 4 | 1 | 6 | 1 | — | 21 | 8 | — | 14 | 4 |
| Büren | 1 | 15 | 9 | 1 | 9 | 11 | 1 | 1 | 1 | — | 21 | 2 | — | 15 | — |
| Warburg | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 12 | 6 |
| Höxter | 1 | 12 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 27 | — | — | 21 | 3 | — | 18 | 9 |
| Durchschn.-Pr. p. Mai 35 | 1 | 16 | 5 | 1 | 9 | — | 1 | 4 | — | — | 23 | 4 | — | 16 | 10 |
| " " " April 35 | 1 | 14 | 10 | 1 | 5 | 1 | 1 | — | 7 | — | 21 | 3 | — | 16 | 1 |
| Mithin im Monat Mai Mehr ... | — | 1 | 7 | — | 3 | 11 | — | 3 | 5 | — | 2 | 1 | — | — | 9 |
| Weniger .. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 6. Juni 1835.

№ 359.
Anwendung des Zinks zu Crystallisations-Töpfen in den Zuckersiedereien.
2046 R. I.

Die Anwendung des Zinks zur Anfertigung von Crystallisations-Töpfen für die Zuckersiedereien ist, wegen der Schädlichkeit und Gefährlichkeit derselben, aus medizinal-polizeilichen Rücksichten höhern Orts verboten worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks an, über die Beachtung des obigen Verbots zu wachen.

Minden, den 10. Juni 1835.

№ 360.
Den Verkauf öffentlicher Akten

Da die unbrauchbar gewordenen Acten der Behörden nur von den dazu ernannten Commissarien im Wege der Lizitation an den Meistbietenden, Verwaltungs-Akten aber,

ganz, in andern ist die Zahl der Theilnehmer nur gering. Wir fordern daher alle Wohlmeinenden auf, Hülfsvereine für die entlassenen Gefangenen zu bilden oder sich den bestehenden freundlich anzuschließen. Das Bedürfniß ist anerkannt, und wird es nur der Hinweisung bedürfen, wie demselben zu genügen.

Im Uebrigen glauben wir dem christlichen Wirken der Herren Prediger, dem regen Eifer der Ortsbehörden und dem sich vielfach bethätigenden menschenfreundlichen Sinne der Einwohner vertrauen zu können.

Minden, den 4. Juni 1835.

№ 357. Hengst-Köhrung 1990 R. I.

Bei dem Schau-Amte zu Paderborn ist nachträglich angeköhrt worden: der Hengst des Joseph Meyer zu Helmern, Kreises Warburg — deutscher Race, dunkelbraun, Blässe und vier weiße Füße, 5 Fuß ½ Zoll groß, 3½ Jahr alt.

Minden, den 4. Juni 1835.

s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 2 | 10 | 9 | 3 | 8 | 7 | 1 | 21 | 5 | — | 15 | — | 6 | — | — |
| 1 | 26 | 3 | 2 | 15 | — | 1 | 12 | 6 | — | 16 | 3 | 5 | 22 | 6 |
| 2 | — | — | 2 | 15 | — | 2 | — | — | — | 22 | 6 | 6 | 20 | — |
| 2 | 7 | 6 | — | — | — | 1 | 27 | 6 | — | 20 | — | 7 | 27 | 3 |
| 2 | 13 | 4 | — | — | — | 2 | 11 | 8 | — | 18 | 2 | 6 | 27 | 6 |
| 2 | — | — | — | — | — | 1 | 25 | — | — | 22 | — | 6 | 15 | — |
| 2 | 3 | — | 2 | 18 | 8 | 1 | 19 | 10 | — | 18 | — | 5 | 5 | — |
| 2 | 1 | 3 | 2 | 8 | 11 | 1 | 20 | 1 | — | 24 | 6 | 6 | 16 | 8 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 25 | — | 8 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | 2 | 12 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 22 | 6 | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 29 | 6 | 2 | 11 | 11 | 1 | 19 | 11 | — | 20 | 5 | 6 | 16 | 2 |
| 1 | 29 | 1 | 2 | 15 | — | 1 | 16 | 7 | — | 19 | 7 | 6 | 8 | 2 |
| — | — | 5 | — | — | — | — | 3 | 4 | — | — | 10 | — | 8 | — |
| — | — | — | — | 3 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

von Privat-Personen betr. 2068 R. I. pl.

höherer Bestimmung zufolge, nur zum Einstampfen verkauft werden dürfen, jeder heimliche Verkauf öffentlicher Akten von Privat-Personen mithin als unbefugt und verboten angesehen werden muß, und den dringenden Verdacht eines unredlichen Besitzes der Akten begründet, so wird nicht nur Jedermann vor dem Ankauf öffentlicher Akten, sofern solche nicht auf dem vorgedachten Wege geschieht, hierdurch ernstlich gewarnt, sondern auch angewiesen, dergleichen ihm zum Kauf angebotenen Akten anzuhalten, und, unter Angabe der Person des Verkäufers, zur weiteren Veranlassung an die Orts-Polizei-Behörde abzuliefern. Derjenige, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, und sich mit dem heimlichen Ankauf öffentlicher Akten befaßt, wird, nach §. 1231 seqq.,

Theil II, Titel 20 des Allgemeinen Landrechts wegen wissentlichen oder fahrlässigen Ankaufs gestohlener Sachen, zur Untersuchung gezogen werden.

Minden, den 10. Juni 1835.

№ 361. 492 D. I. pl.

Auf die Anfrage des Staats-Ministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen speciell zu benennenden Amtes, durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. Februar 1835.

**Friedrich Wilhelm.**

1230 A. M. des J. u. d. P. 3546 I. Finanz.-M.

An das Staatsministerium.

Vorstehende zur Erläuterung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 5. November 1833 (Gesetz-Sammlung pro. 1833, S. 291) Allerhöchst erlassenen Kabinets-Order wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß Behufs Nachachtung in vorkommenden Fällen gebracht. Minden, den 11. Juni 1835.

№ 362. 2302 A. II.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. November pr., Amtsblatt St. 52, S. 347, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem sub 10 daselbst gedachten Steuer-Empfangsbezirk Bünde die Gemeinden Quernheim Stift und Dorf, Klosterbauerschaft, Rehmerloh, Kirchlengern, Hävern, Menninghüffen, Grimminghausen und Obernbeck getrennt und zu einem besondern Empfangsbezirk vereinigt sind. Für diesen Bezirk ist der ehemalige Orts-Erheber Bosse zu Herford zum provisorischen Steuer-Empfänger mit Anweisung seines Wohnortes zu Menninghüffen ernannt, und wird pro Juni die Hebung daselbst beginnen.

Minden, den 14. Juni 1835.

№ 363. 840 f. II. pl.

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 30. März c., (Amtsblatt, Jahrgang 1835, Stück 16, Nro. 200) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät geruhet haben, den Quittungen, welche die Inhaber von verlooseten Staats-Schuldscheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse auszustellen haben, die Stempelfreiheit zu bewilligen.

Minden, den 19. Juni 1835.

№ 364. 2233 A. II.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 25. December pr. — Amtsblatt de 1835, St. 1, S. 3 mit der commissarischen Verwaltung der Steuer-Casse zu Warburg beauftragte ehemalige Orts-Erheber Koch daselbst ist zum provisorischen Steuer-Empfänger für den Rezepturbezirk Warburg ernannt worden.

Minden, den 10. Juni 1835.

# Bekanntmachungen.

Die achte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft wird am Montag den 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, in dem Justiz-Gebäude hieselbst stattfinden.

№ 365. Achte General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft, am 20. Juli 1835.

Die Mitglieder der Gesellschaft, welche nach §. 8 der Statuten Stimmrecht haben, insbesondere die verehrlichen Mitglieder der Ausschüsse der Tochtergesellschaften und der Hülfsvereine, werden höflichst eingeladen, die Versammlung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Der Ausschuß wird seinen Jahresbericht vortragen, die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben vorlegen, die Anträge der General-Versammlung in Beziehung auf die Angelegenheiten der Gesellschaft entgegennehmen, und demnächst wird zu der statutenmäßigen Erneuerung eines Theiles seiner Mitglieder geschritten werden.

Düsseldorf, den 30. Mai 1835.

Der Ausschuß der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft.

Grf. v. Spee. Göring. Menckhoff. v. Sybel. v. Voß. Heinzen. v. Lasberg. Dr. Ebermaier. Fliedner. v. Ammon. Hatzfeld. Deus. Jacobi. v. Hymmen. Graßhoff. Fasbender. Jonsten. Solger. Lindhorst. Wolters. v. Oven. v. Viebahn. Förster.

In Folge hoher Anordnung wird die bisher Sonntags und Donnerstags von hier über Hartum, Hille und Gegend abgefertigte Botenpost nach Frotheim, woselbst die Botenposten resp. von Herford, Bünde, Pr. Oldendorf über Lübbecke und von Lemförde über Rahden zusammen treffen, und nach ausgewechselten Amtspacketen gleich zurückkehren — vom 1. Juli c. Montags und Donnerstags Morgens um 7 Uhr ihre Abfertigung erhalten, nämliche Tage Abends mit der Correspondence aus gedachten Ortschaften zurückkehren, und sich hier an die gleichzeitig über Petershagen, Windheim und Leese nach Nienburg abgehende Reitpost anschließen. Diese Post steht mit den von Nienburg resp. nach Bremen und über Hannover nach Berlin abgehenden Brief- und Schnellposten in genauer Verbindung.

№ 366. Post-Cours.

Das correspondirende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß Verzeichnisse über die gegenwärtige Ankunfts- und Abgangszeit sämmtlicher hier coursirenden Posten beim hiesigen Post-Amt nächstens zu haben sein werden.

Minden, den 16. Juni 1835.

Der Post-Director Tissen.

Dem Tagelöhner Joseph Held zur Brede bei Brakel, sind in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai d. J., folgende Gegenstände mittelst Einsteigens in dessen Wohnung entwendet:

№ 367. Diebstahls-Anzeige.

1) eine Seite Speck mit Schinken; 2) eine halbe Seite Speck; 3) einen Schinken; 4) vier Bratwürste; 5) eine halbe Blutwurst; 6) 4 Pfund Flumen; 7) eine Seite Speck mit Schinken; 8) eine Seite Speck ohne Schinken; 9) zwei weiße nesseltuchene Frauentücher mit Blumen; 10) drei weiße nesseltuchene Frauentücher mit gewirkten Blumen; 11) eine tuchene weiße neue Bettbühre; 12)

ein neues weißes flächsenes Laken; 13) sechs breite tuchene Kissenüberzüge; 14) vier weiße flächsene Kissenüberzüge; 15) zwei weiße tuchene Pfühlüberzüge; 16) zwei weiße Tischtücher; 17) drei weiße gewirkte Tischtücher; 18) neun Bind weißes leinenes Strumpfgarn; 19) vier Bind gesprengtes Linnen Strumpfgarn; 20) zwei Bind wollenes gesprengtes Strumpfgarn; 21) zwei weiße leinene Kopftücher; 22) zwölf lange weiße drellene Handtücher; 23) acht Ellen weiß tuchenes Leinen; 24) zehn tuchene Frauenhemde ohne Zeichen.

Da bis jetzt noch die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankauf dieser Sachen, sondern fordern auch jeden auf, alles, was zur Ausmittelung des Thäters dienen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Brakel, den 4. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 368. Diebstahls-Anzeige.

Dem Colon Winkelmann Nro. 32 in Wehdem, sind in der Nacht vom ¾ v. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs zwei kupferne Kessel, wovon der eine 4 Eimer, auf dem Boden geflickt, der andere aber 15 Eimer groß, mit Wäsche, als Kinder- Manns- und Frauen-Hemde angefüllt, so auch entwendet, gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, ersuchen wir die betreffenden Behörden, auf die gestohlenen Sachen vigiliren zu lassen, und uns im Fall der Habhaftwerdung, dieselben zu übersenden. Rahden, den 9. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 369. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai d. J., sind dem Colon Weitkamp Nro. 15 zu Spradow mittelst Ansetzens einer Leiter, und gewaltsamen Durchschneides des Daches, von der unmittelbar darunter befindlichen Bühne folgende Sachen, als

1) vier Seiten Speck, wovon die eine bereits angeschnitten, werth 16 Rtlr.; 2) vier Stück Schinken, werth 4 Rtlr.

gestohlen worden. Da bis jetzt die Thäter nicht haben ermittelt werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe, sondern fordern ihn auch auf, alles, was nur zur Ermittelung der Thäter, oder Wiederherbeischaffung der Sachen dienen kann, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Bünde, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 370. (2) Höherer Bestimmung zufolge sucht die unterzeichnete Verwaltung ein sicheres Haus ohne feuergefährliche Lage, aus 3 Sälen und 3 Stuben bestehend, vom 1. Januar 1836 ab, zur Aufbewahrung von Militair-Effecten, miethweise zu erhalten.

Vermiethungslustige werden daher ersucht, ihre Forderungen am 30. d. M., Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocal der unterzeichneten Verwaltung, woselbst bis dahin auch die Bedingungen werktäglich eingesehen werden können, versiegelt unter der Aufschrift: „Vermiethungs-Offerte“ einzureichen. Minden, den 1. Juni 1835.

Königliche Garnison-Verwaltung. Walter.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 27.

Minden, den 3. Juli 1835.


## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Im Landarmenhause zu Benninghausen sind wiederum gute Tabackspflanzen zu haben, welche zur Beförderung des Tabacksbaues unentgeldlich abgegeben werden, aber bald abgeholt werden müssen.

Münster, den 16. Juni 1835.

№ 371. Tabackspflanzen betr. 2078.

Ich finde mich gern veranlaßt, die in der Wundermannschen Buchhandlung hierselbst erschienene „Düngerlehre" des Gutsbesitzers Herrn von Martels auf Horst bei Ahaus, als ein sehr nützliches Werk zu empfehlen, welches broschirt 15 Sgr. kostet, und bemerke, daß von den am Schlusse des Werks angegebenen „allgemeinen Regeln hinsichtlich des Düngers" der Herr Verfasser 1000 Exemplare in Form einer Wandtafel zur unentgeldlichen Vertheilung unter die Ackerwirthe bestimmt hat, welche den Herren Landräthen zu diesem Behufe mitgetheilt sind.

Münster, den 25. Juni 1835.

№ 372. Empfehlung einer Schrift. 1942.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Vielfache Erfahrungen der neuern Zeit veranlassen uns, die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums über den verbotenen Besuch der Gasthäuser rc. von Seiten der städtischen Schuljugend, im Auszuge wie folgt:

№ 373. Den Besuch der Gasthäuser rc. von Seiten der Schuljugend betr. 893. S.

„Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höheren Unterrichts-Anstalten, ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht für alle Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch von ihrer Seite den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirthshäuser, Billards und Conditoreien durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinar-Gesetze verboten ist, so ist die Kontrolle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich

daher angelegen seyn lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu ich sie hierdurch autorisire, allen Wirthen und Inhabern von Billards, Konditoreien u. s. w. an den Orten der höhern Unterrichts-Anstalten und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer, wenn sie, in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinar-Gesetze der Schule es gestatten. Die Wirthe, welche dagegen handeln, sollen mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe belegt werden.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichts-Anstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt sein soll, auf größeren Spaziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalt haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Gränzen der Mäßigkeit und der Ordnung heraustreten, so soll ihr Besuch den Schülern verboten und die Wirthe sollen von der Polizei angehalten werden, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, wie wohl der Fall gewesen ist, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen Schulvorstand und Lehrer das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Münster, den 22. März 1824.

Der Ober-Präsident."

wieder mit dem dringenden Wunsche in Erinnerung zu bringen, daß die Vorstände der höheren Lehranstalten und die Polizeibehörden im wahren Interesse der Jugend und deren Eltern sich die genaueste und sorgsamste Beachtung dieser Vorschriften wollen angelegen sein lassen.

Münster, den 15. Juni 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 374.** Fremden-Meldungen der Gastwirthe. 1732. R. I.

Auf den Grund des Allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juni 1817, Tit. 4, §. 17, und des Ministerial-Rescripts vom 12. Juli ged. J.,

wonach die Gastwirthe der Polizeibehörde des Orts alle bei ihnen einkehrende Fremde in angemessener kurzer Frist zu melden, das Betragen derselben, insoweit es der öffentlichen oder Privat-Sicherheit nachtheilig, oder deshalb verdächtig ist, genau zu beachten, und die darüber gemachten Wahrnehmungen der Polizei anzu-

zeigen haben, auch überhaupt keine andere, als unverdächtige Personen bei sich aufnehmen sollen,
wird Folgendes hierdurch bestimmt:

1.

Jeder Gast- und Herbergs-Wirth ist verflichtet, die bei ihm am Tage eintreffenden Fremden vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den andern Morgen vor 8 Uhr der Orts-Polizeibehörde zu melden.

2.

Mit dieser Meldung muß zugleich der Paß des Reisenden der Polizei vorgelegt werden.

3.

Führt der Reisende keinen Paß und keine sonstige Legitimations-Papiere bei sich, so muß solches der Gastwirth bei der Meldung zur Anzeige bringen.

4.

Für die unterlassene Anmeldung eines, auch völlig legitimirt gewesenen Fremden, zahlt der Gastwirth im ersten Falle 2 Rtlr., und bei Wiederholungen in jedem einzelnen Falle 5 Rtlr. Strafe; ergiebt sich aber, daß ein nicht legitimirter oder gar verdächtiger Mensch ohne Meldung beherbergt worden, so hat der dabei verschuldete Gastwirth außer der obigen Strafe, den Umständen nach, die Vorenthaltung der polizeilichen Conzession zum Gewerbsbetrieb als Gastwirth, so wie die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, zu gewärtigen.

Die Gast- und Herbergs-Wirthe haben sich hiernach zu achten.

Den Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks wird hierdurch zur Pflicht gemacht, auf unausgesetzte und genaue Befolgung der obigen Bestimmungen Seitens der Gast- und Herbergs-Wirthe ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten, die Contravenienten aber in etwa vorkommenden Fällen jedesmal sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Um sowohl die Meldungen von Seiten der Gastwirthe, als auch die Legitimation der Gäste, genau zu kontrolliren, haben die Polizeibehörden die Gasthöfe und Krüge möglichst oft und unvermuthet zu visitiren.

Minden, am 18. Juni 1835.

**№ 375.** Vermächtniß bt. 1377. L. I.

Die zu Vlotho verstorbene unverehelichte Johanne Friederike Focke hat dem dortigen Armen-Fonds ein Kapital von 100 Rtlr. vermacht.

Minden, den 10. Juni 1835.

## Personal-Chronik.

**№ 376.** 491. K. I.

Der practische Arzt und Wundarzt Herr Dr. Wilhelm von Möller hat seinen Wohnsitz in Bielefeld genommen.

Minden, den 12. Juni 1835.

**№ 377.** 492. K. D. I.

Der Apotheker 1. Klasse, Fr. E. Aug. Schröder, ist als Administrator der Lampeschen Apotheke zu Lübbecke vereidigt.

Minden, den 12. Juni 1835.

№ 378. 18. M. I. Dem bisherigen provisorischen Schullehrer Joh. Heinr. Arendt in Maaslingen ist die durch Versetzung des Kantors Wiehe nach Quernheim erledigte Kantor- und Schullehrerstelle in Dielingen, und

302. N. I. dem Anwärter, Invaliden Johann Heising die durch den Tod des Wilhelm Schäfer erledigte Küsterstelle an der katholischen Pfarrkirche zu Wiedenbrück verliehen worden.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 379. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6601. (1) Am 1. d. M., Nachmittags um halb 2 Uhr, sind von den Grenzbeamten in dem Schaafstalle des Schäfers Krekelmann am Dörner Holze folgende Waaren in Beschlag genommmen:

7 Packen mit 21 Broden Melis-Zucker ad 270 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 380. In der Packkammer des hiesigen Postamts befinden sich seit geraumer Zeit nachstehende, unabgeforderte Gegenstände:

1 Packet in blau Papier H. P. Minden 30 Loth,
1 dito in Leinen L. Unterlübbe 4 Pfd. 18 Loth,
1 Kiste in Wachsleinen H. Passagier Gut 4 Pfd.

Die Eigenthümer derselben werden ersucht, solche gegen Vorzeigung der Brief-Adressen und gegen Erstattung des Lagergeldes binnen längstens 3 Wochen in Empfang nehmen zu lassen, widrigenfalls darüber zum Besten der Post-Armen-Kasse disponirt werden wird.

Minden, den 24. Juni 1835.

Königlich Preuß. Grenz-Post-Amt.
Tißen.

№ 381. Steckbrief. Am 17. d. M. sind die hierunter bezeichneten Festungs-Baugefangenen:

1. der Baugefangene Anton Bartz, welcher wegen freiwilliger Tödtung, so wie wegen Brandanlegung zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt;
2. der Baugefangene Heinrich Wirtz, welcher wegen freiwilliger Tödtung lebenslängliche Zwangsarbeit;
3. der Baugefangene Bernhard Kreutz, welcher wegen Raubversuch und qualifizirter Verwundung lebenslängliche Zwangsarbeitsstrafe zu verbüßen,

von der Arbeit im Festungsbauhofe hierselbst entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf diese Verbrecher

Acht zu haben, solche im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Köln, den 17. Juni 1835.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement des Baugefangenen Bartz:

Geburtsort: Keltung, Kreis Mayen. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Moselsiersch. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 30 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: gewölbt und bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: kurz, dick und etwas eingebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut und vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rundlich. — Statur: mittelmäßig. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: neben dem rechten Auge eine querlaufende Narbe.

Signalement des Baugefangenen Wirtz:

Geburtsort: Neunkirchen, Kreis Sieg. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Neunkirchen. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Ackerknecht. — Alter: 26 Jahre. — Größe: 5 Fuß 7½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Hand mehrere Warzen und hinten am Halse ein kleiner Mutterflecken.

Signalement des Baugefangenen Kreutz.

Geburtsort: Romersdorff, Kreis Rheinbach. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Berdorff, Landkreis Köln. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Tagelöhner. — Alter: 27 Jahr 2 Monat. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: klein und eingebogen. — Mund: klein. — Zähne: gut. — Kinn: rund. — Bart: blond. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: rund. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. Die Kleidungsstücke dieser Verbrecher können nicht angegeben werden, da sie sich derselben, so wie der Fesseln bei der Entweichung entledigt haben.

№ 382. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen, als:

I. dem Heuerling Maag bei Nro. 30 zu Holsen, in der Nacht vom 28. auf den 29. April d. J., mittelst Durchschneidens des Strohdaches, von dem Boden:
zwei Seiten Speck, werth 2 Rtlr. 15 Sgr.; 20 Stück theils runde theils lange Mettwürste, werth 1 Rtlr.

II. dem Colon Brinkmann Nro. 30 in Holsen in der nämlichen Nacht und auf nämliche Art:
eine halbe Seite Speck, werth 1 Rtlr.; 20 Stück runde und lange Mettwürste, werth 1 Rtlr.; ein sogenannter Bogen geschmolzenen Rindstalg 8 Pfd. schwer, werth 1 Rtlr. 10 Sgr.

III. dem Heuerling Beckmann bei Nro. 2 zu Holsen in nämlicher Nacht und auf nämliche Art:
zwei Seiten Speck, werth 2 Rtlr. 15 Sgr.; 30 Stück runde und lange Mettwürste, werth 1 Rtlr. 15 Sgr.

IV. dem Heuerling Brinkmann daselbst in nämlicher Nacht und nämlicher Art:
8 Schweins-Rückenstücke, werth 20 Sgr.

V. dem Bürger Busse Nro. 80 am Bünder Gesundbrunnen, in der Nacht vom 12. auf den 13. Mai d. J., mittelst Ansteigens und Einbruchs von der Bühne:
ein parchenes blau und weiß gestreiftes Oberbette, in der Mitte mit einem großen neuen Lappen von nämlichen Parchend geflickt, werth 4 Rtlr.; ein Bund gebrakter Flachs, werth 10 Sgr.; 1/8 Scheffel Viccbohnen von verschiedener Gattung, werth 10 Sgr.

VI. dem Müller Scheitger in der Neuenmühle zu Schwennigdorf in der Nacht vom 13. auf den 14. Mai d. J. von der Bleiche beim Hause:
160 Stück grobes Garn zu einem Löwentwerke, werth 10 Rtlr.; ein Manns- und ein Frauenhemde, werth 1 Rtlr. 20 Sgr. Das Garn war daran kenntlich, daß in dem flächsen Schiergarn in jedem Stücke 21 Bind, und vorn in der Fisse 2 Knöpfe sich befanden, und hatte das Frauenhemde unten am Saume eine ausgebrannte Stelle.

VII. dem Heuerling Brinkmeier zu Waghorst mittelst gewaltsamen Einbruchs durch die Kuhstallsthür, von dem Hausflure aus dem Backtroge, in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai d. J.:
3 Stück Hausbacken-Bröde, jedes 30 Pfd. schwer, werth 1 Rtlr. 15 Sgr.

VIII. der Wittwe Schrepel Nro. 7 zu Ahle in der Nacht vom 17. auf den 18. Mai d. J. mittelst Einbruchs durch den Pferdestall aus dem im Hause befindlichen Backofen:
180 Stück Heedengarn, übern Löwenthaspel, werth 10 Rtlr.; 70 Stück flächsen Garn, werth 7 Rtlr.

IX. dem Colon Oberwemmer Nro. 1 zu Besenkamp in der Nacht vom 23. auf den 24. Mai d. J. mittelst Ansteigens und gewaltsamen Durchschneidens des Daches von der Bühne:
2½ Seite Speck, werth 8 Rtlr.; ein Schinken, werth 1 Rtlr. 10 Sgr. und eine Quantität Mettwürste, werth 1 Rtlr. 10 Sgr.

X. dem Heuerling Schmale bei Nro. 7 zu Büren in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai d. J. von der Bleiche:
1) 18 Stück flächsen Schiergarn zu 30 Bind und einigen Ueberfaden, werth 4 Rtlr. 20 Sgr.; 2) 51 Stück Heeden Einschlag zu 20 Bind, werth 3 Rtlr. 16 Sgr.; 3) 4 Mannshemde, worunter eins mit einer doppelten Kragennath, einer Schlangennath und die Aermeln mit sogenannten Mausezähnen, werth 2 Rtlr. 15 Sgr.; 4) ein Mannsoberhemde mit einer durchgenähten Schlangennath am Kragen, werth 5 Sgr.; 5) 3 Frauenhemde, werth 1 Rtlr. 15 Sgr.; 6) 3 Kinderhemde, werth 22 Sgr. 6 Pf.; 7) ein weißleinenes Schnupftuch mit Frangen, werth 20 Sgr.; 8) ein flächsen Tischtuch mit blauen Querstreifen, werth

22 Sgr. 6 Pf.; 9) ein weißer fláchsen leinener Kissenbezug, werth 10 Sgr.; 10) ein dito schlichter Schnupftuch, werth 5 Sgr.

XI. dem Heuerling **Beincke** bei Nro. 1 zu Bieren, in der näml. Nacht und näml. Art: 3 Mannshemde, werth 1 Rtlr.; 2 Frauenhemde, werth 1 Rtlr.; 1 fláchsen Bettlaken, werth 20 Sgr.

XII. dem Colon **Niedermeier** Nro. 16 zu Ennigloh, in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai d. J., mittelst gewaltsamen Einschlagens eines Backofens aus demselben: 180 Stück theils heeden theils fláchsen Garn übern Löwenthaspel, werth 12 Rtlr.

gestohlen worden, ohne daß es bisjetzt gelungen ist, die Thäter zu entdecken.

Wir warnen daher nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, Alles und Jedes, was nur irgend zur Ermittelung der Thäter führen könnte, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 12. Juni 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 383. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 15/16 Juni c. sind mittelst Einbruches und gewaltsamen Erbrechens einer Commode und Tischschränke dem Doctor **Beissenhirtz** hierselbst nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

1) 24 Stück Kassenanweisungen, jede zu einem Thaler; 2) ein Miniatur-Gemälde der Frau, in einer goldenen Kapsel mit den Worten: Dr. A. Beissenhirtz seiner A. Rupen den 24. Juni 1824, 25 Rtlr. werth; 3) ein mit dunkelbraunen Haaren durchflochtenen Verlobungs-Ring mit einer Krone von Steinen, mit den Buchstaben A. R. den 4. Januar 1824; 4) ein Flacon von Kristallglas mit goldener Halsfassung, 1 Rtlr. 20 Sgr. werth; 5) einen silbernen Theelöffel mit den Buchstaben A. R. B., 1 Rtlr. 10 Sgr. werth.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, etwaige Spuren, welche zur Entdeckung der Diebe führen könnten, uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen. Bünde, den 16. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 384. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 24/25. d. M., sind aus der Wohnung des Herrn Gerichts-Assessor **Berkenkamp** hierselbst mittelst Einbruchs folgende Sachen:

1. ein Vorlegelöffel; 2. ein Eßlöffel, beide von Silber und auf der Rückseite J. F. H. gezeichnet; 3. vier silberne Eßlöffel, ohne Zeichen; 4. drei dito Theelöffel, ohne Zeichen; 5. ein dito Theelöffel mit verbogenem Stiel und dem Buchstaben S.; 6. eine silberne Zuckerzange mit Figuren auf beiden Seiten; 7. ein silberner Kinderlöffel und eine dito Gabel, bezeichnet mit W. L.; 8. drei Kinderlöffel von Neusilber; 9. fünf silberne Theelöffel, auf der Rückseite J. F. H. gezeichnet; 10. eine Damen-Uhr von getriebenem Golde, auf deren Rückseite sich eine Rosette von mattem Golde befindet und deren Zifferblatt Silber war, nebst einem daran befindlichen goldenen Uhrhaken, einen Pfau mit ausgebreitetem Schwanze vorstellend, mit Rubinen besetzt. Dieser Haken ist vor einiger Zeit abgebrochen gewesen, und mit Gold wieder angelötet; 11. ein gereifter goldener Ring mit einem Diamanten, welcher die Größe einer kleinen durchgeschnittenen Haselnuß hatte, jedoch einen Flecken besaß; 12. ein Ring mit einer großen Platte, auf welcher ächte

Perlen unter Glas lagen, welche ein Bouquett Lilien bildeten; 13. Zwei goldene Ringe mit blauen Steinen; 14. ein goldener Ring mit einem Vergißmeinnicht von Perlen und blauen Steinchen; 15. ein goldener Ring, welcher zwei in einander geschlungene Ringe mit zwei schlichten Platten bildet; 16. ein schlichter goldener Ring, inwendig mit dem Namenszug A. B.; 17. ein schlichter goldener Ring, inwendig mit dem Namenszuge A. H. K. und der Jahrszahl 1801; 18. eine goldene Tuchnadel mit einem größeren Diamanten, welcher von einem Kranze kleinerer Diamanten umgeben war; 19. ein Medaillon von Emaile, einen Altar mit zwei brennenden Herzen vorstellend, mit zwei Glasplatten und einem goldenen Rande umgeben, in ovaler Form; 20. zwei silberne Fingerhüte, davon einer mit dem schon etwas verwischten Namenszuge Wilhelmine versehen war; 21. eine lange Haarkette mit fünf goldenen Gliedern resp. Schlößchen versehen, deren erstes den Namenszug L. S., das zweite F. L., das dritte W. L. faßte, wogegen das Gläschen die Jahreszahl 23. Juli 1823 enthielt; 22. Zwei silberne Strickhaken, deren einer eine Kette vorstellte, wogegen der zweite den Namenszug M. A. B. und eine Jahrszahl, die nicht angegeben werden kann, trug; 23. ein Strickhaken von Silberdrath mit Rosen und Vergißmeinnicht; 24. ein Strickhaken von schwarzem Eisen, eine Leier vorstellend; 25. ein gehekelter Geldbeutel von brauner Schattirung in Seide, worin fünf silberne Schaustücke befindlich waren, deren erstes das Waisenhaus zu Halle auf der einen Seite, auf der andern Seite das Bildniß des Stifters desselben, Francke, enthielt, das zweite enthielt das Bildniß unsers Königs und auf der Rückseite einen schwärmenden Bienenkorb, das dritte war bei Gelegenheit der Einsetzung eines Münsterschen Bischofs geprägt, das vierte enthielt einen bibelischen Spruch, und eine Figur, welche nach der Sonne zeigte, das fünfte kann nicht genau beschrieben werden; 26. zwei feine Scheeren; 27. zwei Hekelnadeln; 28. mehrere kleine ächte eingefaßte Diamanten; 29. eine gelbe große Schnalle; 30. zwei Schnüre kleiner weißer Perlen mit gelben Schlössern; 31. eine Schnur dicker weißer Perlen; 32. eine Schnur rother Granaten mit einem gelben Schlosse; 33. eine kleine silberne vergoldete Schnalle; 34. ein kleines Körbchen von Silberdrath mit künstlichen Blumen; 35. drei Glöckchen von böhmischen Lillafarbenen Glase, welche in Ohrringen getragen zu werden pflegen; 36. ein gehekelter Geldbeutel mit silberner Knippe, einiges Kupfergeld enthaltend; 37. vier Thaler in 1/1; 38. eine lange Schnur weißer Perlen; 39. eine plattirte Nadeldose mit dem Namenszuge W. L.,

gestohlen worden. Indem wir einem Jeden, der über den Verbleib der Sachen oder der Thäter Auskunft geben kann, auffordern, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, bemerken wir noch, daß Damnificat demjenigen, welcher ihm auch nur einen Theil der entwendeten Sachen wieder verschafft und zugleich solche Thatsachen anzugeben vermag, welche die Bestrafung des Diebes zur Folge haben, den Werth der entwendeten und wieder erhaltenen Sachen bis zur Höhe von 25 Rthlr. als Belohnung zusichert. Lübbecke, den 26. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Oeffentlicher Anzeiger
zum 27sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten Juli 1835.

## Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 2ten zum 3ten, oder 3ten zum 9ten Mai c. sind aus einem Hause in Grumbach nebst mehren andern, die unten verzeichneten Kleidungsstücke gestohlen worden. Indem wir vor dem Ankaufe derselben warnen, fodern wir zugleich einen Jeden auf, zur Wiederherbeischaffung derselben, so wie zur Entdeckung des Thäters nach Kräften mitzuwirken.

Erfurt, den 25sten Juni 1835.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

### Verzeichniß.

1) Ein dunkelblauer Tuchrock mit blanken Knöpfen,
2) ein Paar grünmanschesterne Hosen,
3) eine dunkelgrüne baumwollene Jacke,
4) eine bunte baumwollene Weste,
5) eine grüne Tuchmütze,
6) zwei dunkelblaue wollene Weiberröcke, wovon der eine halbseidenen, der andere kattunenen Besatz hatte,
7) eine weiße leinene Schürze,
8) ein Paar ganz neue baumwollene Strümpfe,
9) ein grün und braun gegittertes Halstuch,
10) ein noch neues kattunenes Halstuch von bunter Farbe,
11) eine gedruckte hell= und dunkelblaue Schürze,
12) ein Hemd und ein Mieder,
13) ein neues Mannshemd,
14) vier Ellen Leinwand,
15) ein Mützenstück,
16) 4½ Stück flächsenes } Garn.
17) 1½ Stück wergenes }



Dieb-

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten auf den 8ten Mai d. J. sind zu Berlingerode

a) sechs Weiberhemden von ordinairer Leinwand, oben am Rande mit einem von weißem Zwirn eingenäheten Ringe, von der Größe eines Silbergroschens,

b) drei dergleichen,

c) zwei dergleichen, ganz schlecht,

d) ein alter leinener Mantel, mit blauem Grunde und weißen Blümchen, und

e) drei große Brote

gestohlen worden.

Behufs Ausmittelung des Diebes und Herbeischaffung dieser entwendeten Gegenstände fodern wir das Publicum, so wie die Polizeibehörden auf, möglichst mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 26sten Juni 1835.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

---

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten d. M. sind einem Weber zu Sachsa von seinen Stühlen in der Wohnstube

20 Ellen aschgrauer Barchent,

6 — weißer Kattun

abgeschnitten und mittelst Einsteigens gestohlen worden. Behufs Ermittelung des Diebes und Herbeischaffung des Gestohlenen machen wir dieses öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 18ten Juni 1835.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

---

Verlorner Paß. Der vom Schmiedegesellen Adolph Kersten aus Breslau anher erstatteten Anzeige zufolge hat derselbe seinen am 22sten d. M. hier visirten Paß, d. d. Breslau den 29sten Juli v. J., auf dem Wege nach Weimar verloren.

Behufs Begegnung jedes Mißbrauchs machen wir diesen Paßverlust hiermit öffentlich bekannt, und setzen solchen außer Gültigkeit.

Erfurt, den 24sten Juni 1835.

Der Magistrat.

---

## Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am 24sten September 1830 sind von den Gränzbeamten in dem Seitengebäude eines Hauses zu Nordhausen

2 Anker

2 Anker Wein, brutto 1 Centner 71 Pfund,
netto 2 Centner 38 Pfund Rosinen und
— 9 — 28 — Blättertabak

in Beschlag genommen worden, welche durch Schmuggler dort niedergelegt sein sollen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 12ten Juni 1835.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

---

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Morgen des 9ten d. Mts. sind von den Gränzbeamten unweit Ellrich, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk

netto 1 Centner 82 Pfund baumwollene Waaren,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 16ten Juni 1835.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

---

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 27sten v. M. sind von den Gränzbeamten unweit Nordhausen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

netto 75 Pfund baumwollene Waaren,

welche unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Anruf der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter

Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Nordhausen anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 10ten Juni 1835.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

---

Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Schulzen Georg Bierschenk, wozu insbesondere ein hier gelegenes Wohnhaus mit Nebengebäuden, Garten und sonstigen Zubehörungen, und einige Feldgrundstücke gehören, haben wir heute auf den Antrag der zu demselben concurrirenden Beneficialerben den erbschaftlichen Liquidationsproceß eröffnet, und zur Connotation der gegen denselben zu erhebenden Foderungen einen Termin auf

den 5ten August l. J. vormittags 9 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger jenes Nachlasses werden demgemäß zu diesem Termine hiermit vorgeladen, um persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche an die Erbschaftsmasse, von welcher Art sie auch sein mögen, anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Die außenbleibenden Gläubiger werden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Denjenigen Gläubigern, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, werden die bei uns fungirenden Justizcommissarien Sonntag hier, Otto, Zugbaum, von Sothen und Hildebrand zu Heiligenstadt in Vorschlag gebracht.

Wahlhausen, am 9ten Mai 1835.

Von hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

---

Subhastation. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des hier im VIIten Bezirk unter Nro. 1449. in der Fleischgasse gelegenen, den Geschwistern Keßler zugehörigen und ohne Berücksichtigung der Lasten auf 1225 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Wohnhauses zur Badestube nebst Gärtchen ist ein einziger Bietungstermin auf

den 5ten August d. J. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Landgerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Wenzel angesetzt worden.

Die

Die nähere Beschreibung und Taxe des Grundstücks, so wie das über solches ertheilte Hypothekenattest können in unsrer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche spätestens im obigen Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das vorbeschriebene Grundstück, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ausgeschlossen werden.

Erfurt, den 21sten April 1835.

Königl. preuß. Landgericht.

---

Subhastation. Dem Antrage eines hypothekarischen Gläubigers gemäß ist zur öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, dem Friedrich Christian Huschke und dessen Ehefrau, gebornen Fuchs zu Windeberg gehörigen Grundstücke in dasiger Flur, als:

1) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen Land am kaulaischen Wege an Christoph Fuchs und der Gemeinde, taxirt zu 30 Rthlr.
2) $\frac{1}{2}$ Acker 20 Ruthen oder $\frac{5}{8}$ Acker im Moselthale, an Christoph Wengart und Christian Hohlstein, taxirt zu 4 Rthlr.
3) $\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Land hinter Weidenbachs Garten neben Christoph Fuchs und Christoph Weidenbach, taxirt zu 18 Rthlr.
4) $\frac{1}{2}$ Acker am Berge, an Christoph Fuchs und der Witwe Weidenbach, taxirt zu 5 Rthlr.
5) $\frac{1}{2}$ Acker Holzgerechtigkeit an den Rähmen neben Georg Pflug, taxirt zu 50 Rthlr.
6) 7$\frac{1}{2}$ Acker forstberger Land, an Adolph Bätz und der Gemeinde, taxirt zu 60 Rthlr.
7) 1$\frac{1}{4}$ Acker Land an dem Thurme, an Georg Christian Mülverstedt und Christoph Fuchs, taxirt zu 10 Rthlr.
8) 4$\frac{1}{2}$ Acker schernberger Land, an Barbare Elisabeth Weidenbach und Heinrich Christoph Fuchs, taxirt zu 50 Rthlr.
9) $\frac{1}{4}$ Acker Land in der Schneide, an Heinrich Christoph Fuchs und an der Wiese, taxirt zu 15 Rthlr.
10) 1$\frac{1}{4}$ Acker Land, die Gelenge, an Christoph Fuchs, taxirt zu 12 Rthlr.
11) 1$\frac{1}{2}$ Acker Land bei Müllers Gruben in dem unterschen Felde durch den Schluster, an Heinrich Christoph Weidenbach und Christoph Pflug, taxirt zu 30 Rthlr.
12) $\frac{1}{4}$ Acker 20 Ruthen Land auf dem Oelberge, neben Adolph Weidenbach und Christoph Mülverstedt, taxirt zu 5 Rthlr.
13) $\frac{1}{2}$ Acker Land daselbst, neben Heinrich Christoph Bellstedt und Heinrich Christoph Portwig, taxirt zu 8 Rthlr.

14) $\frac{1}{4}$ Ak-

14) ½ Acker 20 Ruthen Land über der Westerwiese, neben Eva Magdalene Mülverstedt und Adolph Bätz, taxirt zu 12 Rthlr.

15) ¾ Acker 20 Ruthen in der Clausosterwiese, an Christoph Grabe und Heinrich Christoph Portwig, taxirt zu 15 Rthlr.

16) 1½ Acker am Rode=Land und Wiesen, neben Georg Christoph Weidenbach und Christian Fuchs, taxirt zu 80 Rthlr.

17) 1½ Acker Land im Hengefelde auf die Haart stoßend, an Christoph Bätz, taxirt zu 60 Rthlr.

18) ¼ Acker 20 Ruthen Land, am Windewege neben Christoph Fuchs und Georg Pflug, taxirt zu 12 Rthlr.

19) ½ Acker Land daselbst, neben Christoph Weingart und Christoph Weidenbach, taxirt zu 20 Rthlr.

20) ¼ Acker 20 Ruthen Land auf dem Nussel beim Rosenbusche, neben Christian Fuchs und der Witwe Bätz in Reiser, taxirt zu 8 Rthlr.

21) ¼ Acker Land daselbst, neben Christoph Weidenbach und Christian Fuchs, taxirt zu 8 Rthlr.

22) ¼ Acker 20 Ruthen Land auf den Görmarrasen stoßend, neben Johann Andreas Reinhardt und Adolph Bellstedt, taxirt zu 5 Rthlr.

23) ½ Acker Land durch den görmarschen Grund gehend, neben Heinrich Mülverstedt und Georg Christoph Weidenbach, taxirt zu 30 Rthlr.

24) ¼ Acker 30 Ruthen Land an Rähmen (im Hengefelde) auf den horsmarschen Grund stoßend, neben Anne Gertrude Portwig und Friedrich Bellstedt, taxirt zu 25 Rthlr.

25) ½ Acker Land im Wiesenbache, neben Christoph Fuchs und Quirius Bellstedt, taxirt zu 25 Rthlr.

26) 30 Ruthen Wiesen im Hengefelde, an Christoph Weidenbach und Adolph Weidenbach, taxirt zu 15 Rthlr.

27) 1 Acker Land bei der runden Wiese, an Hrn. Vogtländer und Georg Christoph Weidenbach, taxirt zu 30 Rthlr.

28) ½ Acker Land auf dem Sande, neben Christoph Weidenbach und Marthe Christine Pflug, taxirt zu 25 Rthlr.

29) ¼ Acker 20 Ruthen Land unter der Lache, an Christoph Weidenbach und Quirius Bellstedt, taxirt zu 20 Rthlr.

30) ¼ Acker 20 Ruthen Land mitten im Felde, neben Christoph Weingart und Christian Bellstedt, taxirt zu 20 Rthlr.

31) 30 Ruthen Land, stoßen auf das Rieth am Stiegen, neben Barbare Elisabeth Weidenbach, taxirt zu 8 Rthlr.

32) sub Nro. 45. belegene Wohnhaus, neben der Rel. Beireiß und der Witwe Christine Bellstedt nebst Zubehör, taxirt zu 400 Rthlr.

ein Termin an Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsassessor Schröder auf den

1sten

1sten August d. J. nachmittags 3 Uhr

anberaumt, zu welchem die Kauflustige eingeladen, die unbekannten Realprätendenten aber zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen werden, daß der Nichterscheinende seiner Ansprüche an den Grundstücken und den Kaufgeldern wird verlustig erklärt werden.

Mühlhausen, den 10ten April 1835.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Subhastation. Zum nothwendigen Verkauf der dem Metzger Gottfried Schnellhardt hier zugehörigen Grundstücke, als:

1) dessen Wohnhauses Nro. 434. am Görmarthore, sonst Gasthof zur Krone, geschätzt zu 1450 Rthlr.,

2) dessen Feldgrundstücke in hiesiger Flur:

a. $1\frac{1}{2}$ Acker am Hausengrunde,

b. 2 — unter dem Forstberge,

c. 2 — 7 Ruthen am saalfelder Wege,

d. $\frac{1}{2}$ — 5 — daselbst,

e. 1 — auf der Abzucht,

zusammen taxirt zu 270 Rthlr., ist ein Termin an Gerichtsstelle auf

den 8ten August c. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Assessor Schröder anberaumt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Mühlhausen, den 28sten April 1835.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. $6\frac{3}{16}$ Acker Land in neun einzelnen Stücken in der eigenröder Feldflur, dem Johann Christoph Vogler und dessen Ehefrau Anne Marie, gebornen Mosebach daselbst gehörig, abgeschätzt zu 93 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 3ten September c. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor Schröder subhastirt werden.

---

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus des Barthel Günther unter Nro. 25. zu Büttstädt, abgeschätzt zu 311 Rthlr. und $\frac{1}{2}$ Hufe Land in büttstädter Flur, taxirt zu 138 Rthlr., so wie $\frac{1}{4}$ Hufe Land in derselben

derselben Fur, taxirt zu 44 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in Fortsetzung der Subhastation am

25sten Juli 1835 nachmittags 4 Uhr

anderweit an Gerichtsstelle verkauft werden.

---

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. ¾ Hufe Landes zum Nachlasse des Schullehrers Ignaz Pfeil zu Bickenriede gehörig, in dasiger Feldflur an einzelnen Stücken gelegen, zu 230 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzt, sollen in dem auf den

31sten August c. nachmittags 3 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede angesetzten Termine verkauft werden.

Die Taxe der Grundstücke und die Verkaufsbedingung sind in der Registratur einzusehen, und die unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im Termine zu melden.

---

Subhastation. Die dem Bürger Wilhelm Schröter zu Treffurt gehörigen, in schierschwendaer Flur gelegenen, auf 129 Rthlr. abgeschätzten 37 Stück Wandeläcker sollen auf den 22sten September d. J. vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Schierschwende öffentlich verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen können in hiesiger Registratur eingesehen werden, und haben sich alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion mit ihren Ansprüchen spätestens in jenem Termine zu melden.

Treffurt, den 1sten Juni 1835.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

---

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die von der verehelichten Werner Bust zu Uder in der Jacob Glorius'schen Subhastation erstandenen Grundstücke, bestehend aus dem zu Uder Nr. 14. gelegenen Hause und 9 Acker Landes, abgeschätzt auf 609 Rthlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 2ten September c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Uder wegen nicht erfolgter Bezahlung der Kaufgelder subhastirt werden.

---

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des den Erben des Friedrich Henning gehörigen, zu Kella sub Nro. 39. belegenen halben Gerechtigkeitshauses, taxirt zu 160 Rthlr., ist ein Termin auf

den 8ten August d. J. vormittags 11 Uhr

vor

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 28.

Minden, den 10. Juli 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der K[illegible]glichen Regierung.

№ 385. 349 T. I.

Die Felddiener-Stelle zu Ovenhausen im Kreise Hörter, mit welcher ein jährliches Einkommen:

a. von 15 Rtlr. Gehalt;
b. eine freie Wohnung;
c. die Nutzung eines kleinen Gartens;
d. ein Klafter Brennholz

verbunden, ist erledigt.

Invaliden, welche sich in dem Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und zur Annahme dieser Stelle qualifizirt und geneigt sind, haben sich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Dokumente bei der landräthlichen Behörde zu Hörter zu melden.

Minden, den 19. Juni 1835.

№ 386. Die Anzeige ursprünglicher Kuhpocken betr. 505 K. I.

Da sich die ursprünglichen Kuhblattern an die Eutern der Kühe im Frühjahr und Herbst zu zeigen pflegen, in letzter Zeit an einigen Orten vorgekommen sind, und es wünschenswerth ist, dieselben zur Erneuerung der Schutzblatternlymphe benutzen zu können, so bringen wir unsere Bekanntmachung vom 7. März v. J. — Amtsblatt Nro. 13 — und die in derselben angelobte Prämie von Fünf Thalern für die zeitige Anzeige ächter Kuhblattern an den Eutern der Kühe hierdurch in Erinnerung.

Minden, den 20. Juni 1835.

№ 387. Gewerbs-Betrieb der Bau-Handwerker. 2208 R. I.

Der Maurer Heinrich Hagemeier zu Großenbreden im Kreise Hörter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unsrer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86, F. I, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 23. Juni 1835

№ 388. Form und Größe der Dach- und Mauerziegel. 72 G. pro II. R. I.

In Folge höherer Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Januar 1836 ab, zu allen im hiesigen Regierungsbezirk vorkommenden Staatsbauten keine andere Dach- und Mauerziegel angekauft und benutzt werden sollen, als solche, welche genau die nachstehend bezeichnete Dimension haben, nämlich:

1. Mauerziegel, große Form: 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
kleine Form: 9½ Zoll lang, 4½ Zoll breit, 2½ Zoll dick;
2. Dachziegel oder Bieberschwänze, 15 Zoll lang, einschließlich der Nase,
6 Zoll breit, ½ Zoll dick.

Die Ziegelei-Besitzer werden hierdurch aufmerksam gemacht, sämmtliche Königl. Baubeamte des Regierungsbezirks aber hierdurch angewiesen, sich bei künftigen Veranschlagungen und Bau-Ausführungen darnach zu achten, und keine andere Ziegel, als von den bezeichneten Dimensionen, zur Berechnung zu bringen.

Minden, den 24. Juni 1835.

№ 389. 2248. R. I.

Nach einer Verordnung der Kaiserlich Russischen Regierung soll den Handwerksgesellen, und überhaupt den Personen niederen Standes, der Eintritt in das Russische Gebiet nur dann gestattet werden, wenn sie ein Reisegeld von Zehn Thalern nachweisen.

Die mit Ausfertigung von Ausgangs-Pässen beauftragten Behörden werden deshalb angewiesen, die zu jener Kategorie gehörenden Personen, welche nach Rußland zu reisen beabsichtigen, von obiger Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

Minden, den 25. Juni 1835.

№ 390. 2899. h. II.

Die von der Königlichen General-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen über die im 1. Quartal d. J. bei unserer Haupt-Kasse eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder, sind von der gedachten Kasse unterm gestrigen Dato den betreffenden Domainen-Renteien und Forst-Kassen zur Aushändigung an die betreffenden Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 26. Juni 1835.

№ 391. 2841. h. II.

In Verfolg der Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster vom 1. Mai c. — Beilage zum Amtsblatt vom 22. desselben Monats, Stück 21 — und mit Bezug auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 bringen wir nunmehr die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1834 bis einschließlich den 18. November 1835 wie folgt zur Kenntniß der Präſtantiarien:

| Die Ablösungspreise betragen in den Kreisen | Für den Berliner Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen. | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Waizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | |
| | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| 1. Minden, Lübbecke und Wiedenbrück | 1 | 29 | 6 | 1 | 12 | 8 | 1 | 2 | 8 | — | 22 | 5 |
| 2. Herford und Bielefeld | 2 | 1 | 1 | 1 | 13 | 5 | 1 | 4 | 1 | — | 22 | 5 |
| 3. Halle | 2 | 2 | 11 | 1 | 15 | 4 | 1 | 7 | 1 | — | 22 | 8 |

Die Bekanntmachung der Ablösungspreise für die Getraide-Abgaben und Zehnten in den übrigen 4 Kreisen behalten wir uns noch vor.

Minden, den 29. Juni 1835.

№ 392. Censur-Sachen. 2287. R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienenen Schriften ist die Erlaubniß zum Debit innerhalb der Königl. Staaten ertheilt worden:

1. Deutsches Lesebuch von Wilh. Wackernagel. Erster Theil, Poesie und Prosa vom IV. bis zum XV. Jahrgang; auch unter dem Titel: Altdeutsches Lesebuch von Wilh. Wackernagel. Basel, Druck und Verlag der Schweighäuserschen Buchhandlung, 1835, kl. 4., 1. Band.
2. Die Naturlehre der Seele von Dr. Friedr. Fischer, Professor der Philosophie zu Basel, drittes Heft, die Lehre von dem Gefühle und Temperamente. Basel in der Schweighäuserschen Buchhandlung 1834. Viertes Heft: die Lehre von dem Willen und dem Charakter, eben daselbst 1835. 8. 2 Hefte.
3. Die Lieder der Jugend für Schule und Haus. Bern, bei C. Fischer und Comp. 1835, kl. 8. 1 Band.
4. Die Eröffnungsfeier der Hochschule Bern, den 15. November 1834. Bern, bei L. Fischer und Comp. 1835. 8. 1 Heft.
5. Versuch einer Erläuterung der Fragen, welche nach Bernerischen Gesetzen dem Arzte bei gerichtlicher Obduction vorgelegt werden. Bern, L. Fischer und Comp. 1835. 8. 1. Heft.
6. Ueber Idee und Wesen der Universität in der Republik, vom Professor Dr. Troxler, ohne Angabe des Druckorts, des Verlags und der Jahrzahl. 8. 1 Heft.
7. Observationes anatomicae de uteri vaccini fabrica auctore Augusto Burckhardt, Medicinae et Chirurgiae Doctore, Accedunt tabulae duae lithograph. Basileae in libraria Schweighauseriana 1834. 4. 1 Heft.
8. Blicke in die Weltgeschichte und ihren Plan von A. Bräm V. D. M. Strasburg. Verlag von Philipp Schaurer 1835.

Minden, den 30. Juni 1835.

№ 393. Personal-Chronik. 502. K. I.

Der Wundarzt erster Klasse, Herrmann Schloßhauer in Driburg, ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, als Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Minden, den 15. Juni 1835.

№ 394. Schutzblattern-Impfung. Personal-Chronik. 519. K. I.

Dem Dr. Köchling zu Steinheim ist die Wahrnehmung des Impfgeschäfts zu Lügde provisorisch übertragen worden.

Minden, den 28. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 395. Die Besteuerung des inländischen Tabacks-Baues betr. 6527.

Unter Bezugnahme auf die in den Amtsblättern enthaltene Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. März 1828, wegen veränderter Einrichtung der Steuer vom inländischen Taback, mache ich die Tabacksbauer darauf aufmerksam, daß jeder, welcher eine Grundfläche von sechs und mehreren Quadratruthen mit Taback bepflanzt, gesetzlich verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Hebe-Bezirk sein Wohnort belegen ist, die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage

und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft anzugeben.

Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuer-Defraude schuldig, und wird, wenn das verschwiegene Maaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback beflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen und mehr beträgt, nach den Bestimmungen der §§. 60 u. f. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, bestraft werden.

Münster, den 17. Juni 1835.

№ 396. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6601.

(2) Am 1. d. M., Nachmittags um halb 2 Uhr, sind von den Grenzbeamten in dem Schaafstalle des Schäfers Krekelmann am Dörner Holze folgende Waaren in Beschlag genommmen:

7 Packen mit 21 Broden Melis-Zucker ad 270 Pfund.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 21. Juni 1835.

№ 397. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6895.

(1) Am 9. d. M., Nachmittags um 5 Uhr, sind von den Grenzbeamten auf dem Bodenraum des offenen Schoppens des Feldmärkers Beckmann auf dem Kloenhof bei Bielefeld

netto 102 Pfund baumwollene Waare (Hosenzeug)

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. Juni 1835.

№ 398. 6801.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Becker zu Steinfurth ist an die Stelle des abgegangenen rc. Wenner als Untersuchungs-Richter bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Rheine angeordnet worden.

Münster, den 29. Juni 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 399. 2149.

Zur Beseitiguug der bei der Anwendung des §. 20, Tit. 3, Thl. I, und des §. 21, Tit. 3, Thl. III, der Allgemeinen Gerichts-Ordnung entstandenen Zweifel haben des Königs Majestät mittelst abschriftlich beiliegender Allerhöchster Kabinets-Order vom 29. v. M. zu erklären geruhet:

> daß in Prozessen nur die von den Parteien selbst gewählten, nicht aber die auf ihren Antrag oder von Amtswegen durch das Gericht ihnen zugeordneten Stellvertreter, wenn sie auch zur Zahl der Justiz-Commissarien gehören, sich durch eine besondere Vollmacht zu legitimiren haben.

Das Königliche Oberlandesgericht hat sich nach dieser Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und dieselbe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) v. Kamptz. Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Paderborn, den 26. Juni 1835.

---

## Bekanntmachungen.

### Neueste Bestimmungen

№ 400.

betreffend die Aufnahme in die hiesige Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

1. In Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Order vom 27. Februar 1831 und der darauf von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Bestimmungen sind nur noch einzig diejenigen Civil-Beamten mit ihren Ehegattinnen aufnahmsfähig, welchen durch frühere Kabinets-Orders der Beitritt zur Pflicht gemacht worden ist. Als solche sind anzusehen:
   a. die im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civil-Beamten, in so fern ihr jährliches fixirtes Einkommen über 250 Rtlr. beträgt;
   b. alle als wirkliche Seelsorger fungirende Geistliche, ohne Unterschied, ob sie auf Königlichen oder andern Patronaten angestellt sind, und
   c. alle an höhern Schulanstalten (nicht an bloßen Elementar-Schulen) wirklich angestellte Lehrer, die nicht zur Klasse der Hülfs- oder Elementar-Lehrer gehören, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Dienst-Einkommens; alle diese drei Klassen jedoch mit der in dem Reglement vom 28. December 1775 §. 3 und 4 angegebenen Ausschließung wegen der Alters-Verhältnisse und wegen Ermangelung vorschriftsmäßiger Gesundheits-Atteste.
2. Betreffend die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension, so ist solches nicht Sache der unterzeichneten General-Direction, sondern der dem Interessenten vorgesetzten Dienstbehörde, und kann daher nur hier im allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höhern Orts erlassenen Bestimmungen, die Pension mindestens dem 5. Theile ihres Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen, daß die Versicherungen nur von 25 bis 500 Rtlr. incl. immer mit 25 Rtlr. steigend, statt finden können.
3. Wegen der Qualifikations-Atteste bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. December 1775 §. 7 und 9 unverändert, in so fern jedoch nach dem Range oder nach den notorischen Verhältnissen des Aufzunehmenden nicht als unbezweifelt ange-

nommen werden kann, daß derselbe zu den unter I benannten receptionsfähigen Beamten gehört, hat derselbe noch ein Attest seiner vorgesetzten Dienst-Behörde hierüber beizubringen.

4. Auch hinsichtlich der von den Aufzunehmenden zu leistenden Zahlungen bleiben die Bestimmungen des Reglements vom 28. December 1775, und der Bekanntmachungen von 1782 und 1783 im Uebrigen in Kraft, nur ist die Erlegung von Antrittsgeldern, sowohl baar als durch Wechsel abgeschafft, jedoch werden den reglementsmäßigen Beitrags-Sätzen die Zinsen à 5 p. Ct. von dem statutenmäßigen Betrage des Antrittsgeldes hinzugerechnet, auch sind nach selbigen die Retardatzinsen à 4 pCt. zu berechnen, welche von denjenigen entrichtet werden müssen, die später als ein Jahr nach ihrer Verheirathung beitreten.

5. Wenn übrigens ein noch im wirklichen Staatsdienste stehender oder ein bereits pensionirter Beamter die Pension heruntersetzen will, so ist zwar eine solche Heruntersetzung erlaubt, sie kann jedoch nur bis auf dem 5. Theil des Dienst-Einkommens, welches er dermalen bezieht, oder vor der Pensionirung zuletzt bezogen hat, geschehen, und ist deshalb ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag dieses Einkommens nöthig. Es ist aber auch im allgemeinen zu jeder Herabsetzung, so wie auch zu dem freiwilligen gänzlichen Ausscheiden — welches allen, die nicht zu den unter 1 benannten noch receptionsfähigen Beamten gehören, nachgelassen ist — die Bewilligung der Ehegattin erforderlich, dergestalt, daß letztere in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde, mit Zuziehung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbeistände erklärt, wie sie nach dem ihr die Folgen ihrer Handlung gehörig bekannt gemacht worden, zur Heruntersetzung der Pension auf — Rtlr. — oder resp. zur gänzlichen Aufhebung der Association — ihre Zustimmung gebe, welche Erklärung sodann nebst dem Receptionsscheine einzureichen ist.

Berlin, den 18. Mai 1835.

General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Bredow. Grf. v. d. Schulenburg.

№ 401. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus dem Hinnenburger Waschhause auf dem Gute Schäferhoff ohnweit Brakel, vermuthlich mittelst Oeffnung der Thüre, da keine Spur eines gewaltsamen Einbruchs vorgefunden ist, folgende Gegenstände gestohlen, als:

1. 2 Frauenhemde, der Rumpf von Flachshede, mit langen Aermeln und Lintern aus reinem Flachs (gezeichnet vor der Brust mit den Buchstaben E. M.; 2. zwei Frauenhemde aus reinem Flachs mit langen Aermeln und Lintern (Säumen) vor der Brust gezeichnet mit den Buchstaben M. G. und eines davon mit Nro. 3; 3. 30 Gebind Garn, wovon 10 Bind dem Stücke von 20 Gebind beigebunden, von Flachs, noch einfach und greis, und nur erst ausgekocht; 4. ein Stück 7 doppelte Bind, und ein Stück 7½ doppelte Bind leinen Garn, einmal gebleicht, beide Stücke dreidräthig und 3½ Elle lang.

Ferner sind am 13. und 14. d. M. nachbenannte Gegenstände vermißt worden, welche entweder mit den vorbezeichneten Sachen zugleich oder späterhin gestohlen sind, als: 5. ein kupferner Kessel mit plattem eingenieteten Boden mit 2 Griffen ohne Henkel und eingebogenem Rande, 7 — 8 Eimer haltend; nicht weit vom Boden ist in der Seitenwand eine Beule befindlich; 6. ein kupferner Kessel mit einem gewölbten vielgeflickten Boden, in der Mitte der Seitenwand ist ein kleines Loch, — 12 Eimer groß, mit 2 Griffen, worin ein platter breiter Henkel ist, und ist der Kesselrand einen Fingerdick eingebogen; 7. ein Grabscheit von Eichen, worin die Buchstaben A. G. gehauen, mit hölzernem Stiel und Krücke.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und fordern Jeden auf, seine etwaige Wissenschaft über den Thäter oder den Verbleib des Gestohlenen, uns oder der nächsten Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Brakel, den 17. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 402. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Juni sind aus dem Hause des Gastwirths Mendelson zu Neusalzwerk folgende Sachen:

1) eine französische eingehäusige Taschenuhr mit einem grünen Bande nebst tombachenem Urschlüssel, auf dem Zifferblatt fand sich eine Dame verziert, werth 3 Rtlr.; 2) ein silbernes Pettschaft mit einem Propfenzieher, welcher sich in einer silbernen Kapsel befand, an Werth 1 Rtlr. 15 Sgr.; 3) ein silbernes Bleistift-Etui, gez. H. S., werth 1 Rtlr.; 4) zwei Federmesser, das eine mit einer weißen elfenbeinern Schale, gez. mit einer fliegenden Taube, und hat im Schnabel eine Roggenähre, das andere ist mit einer schwarzen Hornschale, an Werth 20 Sgr.; 5) an baarem Gelde 7½ Rtlr. in ⅙ Stücken; 6) 13 Rtlr. in 1/1 Stücken und noch mehrere verschiedene Münzsorten, 12 — 15 Rtlr.; 7) ein tuchener grüner oliven Oberrock mit gleichfarbigen besponnenen Knöpfen, werth 8 Rtlr.; 8) ein Paar kurze Mannsstiefeln mit 2 Näthen und oben mit grünem Saffian eingefaßt; 9) ein seidener Mannshuth mit einem schwarz seidenen Bande und einer kleinen blau angelaufenen Stahlschnalle, werth 1 Rtlr.; 10) eine porzelanen Tabackspfeife mit weißem Kopf und Abguß, werth 15 Sgr.; 11) ein geschliffenes Bierglas mit Henkel, worauf eine Guirlande mit der Inschrift (Zum Andenken) eingravirt war; 12) ein von brauner Seide gehäkelter Uhrträger, an beiden Seiten mit Goldperlen versehen; 13) eine Schwammtasche von hellblauer Seide gestickt, von verschiedenen Farben Seide, auf der einen Seite zwei Mohren, welche rauchen, und auf der andern Seite eine Guirlande, worin A. M. 1834 gestickt, unten am Stahl befand sich Souvenir und geblümt, mittelst Einbruchs entwandt worden.

Jedermann wird vor deren Ankauf gewarnt und aufgefordert, das zur Entdeckung des Thäters dienliche der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Vlotho, den 22. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 403 Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai sind dem Colonus Tödtheide zu Bauerschaft Schildesche Nro. 17 mittelst Einsteigens folgende Sachen entwandt worden:

1) eine Uhr mit 2 silbernen Gehäusen; 2) 27 — 36 Stück feines gekochtes Garn, werth 3 Rtlr.; 3) 2 Rasiermesser, werth 1 Rtlr. 10 Sgr.; 4) 1 Frauenhemde gez. W., werth 1 Rtlr.; 5) 1 Paar blaue wollene Strümpfe, werth 20 Sgr.; 6) eine weiße leinene Decke gez. T. Nro. 1, werth 20 Sgr.; 7) ein blaubuntes baumwollenes Taschentuch, werth 5 Sgr.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß und indem wir das Publikum vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft zur Ausmittelung der Thäter, oder resp. zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen, entweder an uns oder die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zur Kenntniß gelangen zu lassen, wobei wir bemerken, daß dadurch keine Kosten verursacht werden.

Bielefeld, den 25. Juni 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 404. Zum Einbrennen der von den Beschälern des Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W., sind nachstehende Termine angesetzt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Montag | den 27. | Juli | zu | Niederjöllenbeck, | Morgens 8 Uhr |
| 2. | Dienstag | " 28. | " | " | Hille, | " " " |
| 3. | Mittwoch | " 29. | " | " | Clus, | " " " |
| 4. | Soñabend | " 1. | August | " | Brakel, | " " " |
| 5. | Montag | " 3. | " | " | Paderborn, | " " " |
| 6. | Dienstag | " 4. | " | " | Delbrück, | " " " |
| 7. | Mittwoch | " 5. | " | " | Batenhorst, | " " " |

welche den Besitzern von Land-Gestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.

Warendorf, den 24. Juni 1835.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 29.

Minden, den 17. Juli 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 405. Hebammen-Wesen. 520. K. R. I.

Wir bringen hierdurch unsre Verfügung vom 25. April 1823, Amtsblatt 1823 Nro. 12, in Erinnerung, nach welcher in allen Fällen, wo eine Entbindung so schnell vor sich geht, daß die Hebamme nicht hat geholt werden können, sogleich nach geschehener Entbindung einer approbirten Hebamme Nachricht gegeben, und diese zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten geholt werden solle; auch die Prediger verpflichtet sind, jedesmal, wenn etwa ein Kind von einer anderen Person, als von einer approbirten Hebamme zur Taufe gebracht wird, der betreffenden Ortsbehörde sogleich Anzeige zu machen, welche dann das Weitere zu veranlassen, die Umstände zu untersuchen und an die ihr vorgesetzte Behörde zu berichten hat. Ebenso machen wir auf das nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 21. Mai 1827 — im Amtsblatte v. J. 1827, 39. Stück, Seite 303, erlassene Publikandum vom 31. Juli 1827 aufmerksam, nach welchem die Bezirks-Hebammen Anspruch auf den Gebührensatz von 15 Sgr. für jede Entbindung haben, welche in ihrem Bezirke durch unbefugte, zur Ausführung der Geburtshülfe gar nicht berechtigte Personen etwa verrichtet würden.

Minden, den 7. Juli 1835.

№ 406. Entlassung eines Chausséwärters. 655 D. Q. I.

Wegen Trunkfälligkeit und dadurch veranlaßter Dienstvernachlässigung ist ein Chausseewärter im Bau-Kreise Paderborn seines Dienstes entlassen worden, was hiermit zur Warnung bekannt gemacht wird.

Minden, den 25. Juni 1835.

№ 407. Jahrmarkts-Verlegung. 2486 R. I.

Der im laufenden Jahre auf den 27. und 28. Juli anstehende Kram- und Viehmarkt zu Brakel, im Kreise Hörter, ist auf den 3. und 4. August verlegt worden.

Minden, den 13. Juli 1835.

№ 408.
2435 R. I.

# Nachwei[s]

der im Monat Juni 1835 in den Kreisen des Regie[rungsbezirks ...]

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische [...] | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 15 | — | 1 | 10 | 8 | 1 | 6 | 5 | — | 25 | 8 | — | 21 | 8 |
| Lübbecke | 1 | 20 | 8 | 1 | 11 | 11 | 1 | 9 | 5 | — | 27 | 6 | — | 15 | 8 |
| Herford | 1 | 17 | 6 | 1 | 12 | 6 | 1 | 7 | 6 | — | 23 | 9 | — | 15 | — |
| Bielefeld | 1 | 25 | — | 1 | 17 | 6 | 1 | 8 | 9 | — | 25 | — | — | 22 | 6 |
| Halle | 1 | 26 | 3 | 1 | 15 | — | 1 | 8 | 9 | — | 28 | 5 | — | 19 | 6 |
| Wiedenbrück | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | — | 25 | — | — | 17 | 6 |
| Paderborn | 1 | 17 | 6 | 1 | 15 | 9 | 1 | 7 | — | — | 22 | 7 | — | 14 | — |
| Büren | 1 | 7 | 2 | 1 | 6 | 3 | 1 | 3 | 3 | — | 23 | 4 | — | 15 | 9 |
| Warburg | 1 | 7 | 6 | 1 | 2 | — | — | 28 | — | — | 21 | — | — | 12 | 6 |
| Höxter | 1 | 15 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 23 | 9 | — | 17 | 6 |
| Durchschn.-Pr. p. Juni 35 | 1 | 18 | 2 | 1 | 11 | 5 | 1 | 5 | 6 | — | 24 | 7 | — | 17 | 10 |
| " " " Mai 35 | 1 | 16 | 5 | 1 | 9 | — | 1 | 4 | — | — | 23 | 4 | — | 16 | 10 |
| Mithin im Monat Juni Mehr . . . | — | 1 | 9 | — | 2 | 5 | — | 1 | 6 | — | 1 | 3 | — | — | 4 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Minden, den 5. Juli 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 409. Aufruf wegen arretirter Waaren. 6895.

(2) Am 9. d. M., Nachmittags um 5 Uhr, sind von den Grenzbeamten auf dem Bodenraum des offenen Schoppens des Feldmärkers Beckmann auf dem Kloenhof bei Bielefeld

netto 102 Pfund baumwollene Waare (Hosenzeug)

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. Juni 1835.

№ 410. Betreffend die Verdingung der Salztransporte pro 1836. 7059.

(1) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1836:

1) von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster;
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe;
3) von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen;
4) von Königsborn nach Witten und Hagen;
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau;
6) von Dorsten nach Borken;
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen,

**s u n g**

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 2 | 4 | 4 | 2 | 24 | 7 | 1 | 19 | 1 | — | 17 | 6 | 6 | 5 | — |
| 2 | 1 | 8 | 2 | 15 | — | 1 | 12 | 6 | — | 16 | 8 | 5 | 22 | 6 |
| 2 | — | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 20 | — | 6 | 20 | — |
| 2 | 10 | — | — | — | — | 1 | 27 | 6 | — | 20 | — | 8 | 5 | 5 |
| 2 | 10 | — | — | — | — | 2 | 11 | 8 | — | 17 | 8 | 7 | 3 | 2 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 25 | — | — | 25 | — | 7 | — | — |
| 2 | 5 | 7 | 2 | 15 | — | 1 | 16 | 8 | — | 15 | 8 | 4 | 26 | 3 |
| 1 | 28 | — | 2 | 12 | — | 1 | 21 | — | — | 23 | 1 | 6 | 15 | 4 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 25 | — | 8 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | 2 | 12 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 23 | 9 | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 28 | — | 2 | 19 | 4 | 1 | 17 | 7 | — | 21 | 4 | 6 | 18 | 6 |
| 1 | 29 | 6 | 2 | 11 | 11 | 1 | 19 | 11 | — | 20 | 5 | 6 | 16 | 2 |
| — | — | — | — | 7 | 5 | — | — | — | — | — | 11 | — | 2 | 4 |
| — | 1 | 6 | — | — | — | — | 2 | 4 | — | — | — | — | — | — |

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J., durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debits-Stellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.

Münster, den 4. Juli 1835.

**№ 411.** Die Aufhebung der Barriere Ergste betr. 7029.

Höherer Anordnung zufolge, wird auf der Actienstraße von Schwerte nach Lethmathe die Barriere Ergste am 1. August d. J. aufgehoben, und am Schel Nro. 2 das tarifmäßige Wegegeld im Allgemeinen für 1½ Meile, von dem auf dem Nebenwege von Bährenbruch nach Lethmathe gehenden, und von dort dahin zurückkehrenden Fuhrwerk aber nur für ½ Meile erhoben werden.

Münster, den 7. Juli 1835.

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

**№ 412.** 2150. E B.

Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei den Hypotheken-Behörden sowohl in Betreff der Aufnahme und Präsentation der zur Eintragung bestimmten Urkunden, als auch bei der Eintragung mehrerer an einem Tage eingegangenen Dokumente ein verschiedenes Verfahren beobachtet wird. Durch die Kabinets-Order vom 14. Mai d. J., ist der Justiz-Minister angewiesen worden, zur Bewirkung eines gleichförmigen

Verfahrens die nöthigen Anordnungen zu erlassen. Diesem Allerhöchsten Auftrage zufolge, wird hierdurch folgendes bestimmt:

§. 1.

Wird die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmte Urkunde bei der Hypotheken-Behörde selbst oder vor dem Gericht, welches das Hypothekenbuch führt, aufgenommen oder anerkannt, so ist die Verhandlung hierüber unmittelbar nach der Vollziehung, mit den dazu gehörigen Beilagen, zu den Grund-Akten abzugeben und nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Titel II, §. 8, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde zu präsentiren.

§. 2.

Steht der Eintragung oder Löschung nichts im Wege, so wird dieselbe auf die Original-Verhandlung verfügt und wenn es noch auf eine Ausfertigung der letztern ankommt, dieselbe gleichzeitig angeordnet.

Die an einzelnen Orten bestehende Einrichtung, wonach dergleichen von dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch führt, selbst aufgenommene oder vor ihm anerkannte Urkunden erst ausgefertigt und die Ausfertigungen den Interessenten ausgeantwortet werden, um sie mit ihren Anträgen zu den Grund-Akten einzureichen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 3.

Werden mehrere dasselbe Grundstück betreffende Eintragungs-Gesuche an einem Tage, aber zu verschiedenen Stunden in der Hypotheken-Registratur eingereicht und deren Eintragung verfügt, so ist, wenn die Urkunden keine andere Bestimmung enthalten,

cfr. Rescript vom 26. Juli 1814, Jahrbücher Band 4, Seite 35,

die Nummerfolge der Eintragungen nach der Zeitfolge der Anmeldung zu ordnen, weil die Priorität der Hypotheken lediglich durch die Reihenfolge der Eintragungs-Nummern bestimmt wird.

§. 500, u. f. Titel 20, Theil I, des Allgemeinen Land-Rechts.

§. 4.

Gehen die Eintragungs-Gesuche gleichzeitig ein, so sind dieselben zwar unter verschiedenen fortlaufenden Nummern einzutragen, es muß alsdann aber bei jeder Post ausdrücklich bemerkt werden, „daß ihr mit den bestimmt anzugebenden, konkurrirenden Posten gleiche Vorzugsrechte zustehen,“ damit über die Anwendung des §. 387, Titel 50 der Prozeß-Ordnung kein Zweifel übrig bleibt.

Hiernach haben sich sämmtliche Hypotheken-Behörden genau zu achten.

Berlin, den 10. Juni 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

Vorstehende Instruction wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 26. Juni 1835.

№ 413.
228. E B.

Auf unsere Anfrage über die nunmehrige Eintragungsfähigkeit von Untersuchungs-Kosten, zu deren Tragung ein mit Grundstücken Angesessener verurtheilt worden, ex §. 22 der Verordnung über die Execution in Civil-Sachen vom 4. März v. J., sind von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zwei desselben Gegenstandes halber bereits an andere Obergerichte erlassene Rescripte uns mitgetheilt worden, welche die Bestimmung enthalten: daß dergleichen Kosten auf den Grund eines Festsetzungs-Decrets nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833, im Wege des Mandats-Prozesses zuvor eingeklagt und wenn das Mandat vollstrekbar geworden, nach §. 22 der allegirten Verordnung vom 4. März v. J. eingetragen werden sollen. Mit dem Bemerken, daß nach dem Ausspruche des Herrn Justiz-Ministers die Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1833, (Gesetz-Sammlung S. 119) der Anwendung des Mandats-Prozesses bei Einziehung der Kosten einer Criminal-Untersuchung nicht entgegensteht, wird solches zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Paderborn, den 3. Juli 1835.

№ 414.
429.

Die Declaration vom 21. März 1835, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden (Gesetz-Sammlung S. 42, folg.) legt in §. 4 den Richtern und Notaren, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungs-Vertrags amtlich mitwirken, die Verbindlichkeit auf, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung darüber, wie diese Benachrichtigung geschehen solle, ist zu einer besondern, vom Justiz-Minister zu erlassenden Instruction verwiesen worden.

Dieser Allerhöchsten Anweisung gemäß, wird hiermit folgendes bestimmt:

§. 1.

Wird ein Vrräußerungs-Vertrag über ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit, die sich zur Anlegung eines Hypotheken-Foliums eignet, von einem Notar aufgenommen oder die Anerkennung eines solchen Vertrages seinem Inhalte oder seiner Unterschrift nach, bewirkt, so liegt dem Notar in allen Fällen, das Hypothekenbuch sei bereits angelegt oder nicht, die Verpflichtung ob, eine beglaubigte, aber stempelfreie Abschrift des Vertrages an die Hypotheken-Behörde einzusenden, und wie solches geschehen, auf dem Instrumente selbst vor der Ausantwortung an die Interessenten und zu seinen Akten zu vermerken.

§. 2.

Eine gleiche Pflicht liegt in demselben Fall jedem Richter ob, wenn er nicht zugleich der Hypothekenrichter ist.

§. 3.

Die Abschrift muß beglaubigt sein, um die nach Inhalt der Rescripte vom 28. August und 17. November 1820, (Jahrbücher, Band 16, Seite 68 und 258) ohnehin erforderliche, vidimirte, stempelfreie Abschrift entbehrlich zu machen, und um nöthigenfalls auf Grund derselben in Gemäßheit der Kabinets-Order vom 6. October 1833, (Gesetz-Sammlung Seite 124) mit Rücksicht auf das Gesetz vom 23. April 1821,

(Gesetz-Sammlung Seite 43) und die Kabinets-Order vom 6. November 1834, (Gesetz-Sammlung Seite 180) die Eintragung des Besitztitels von Amtswegen bewirken zu können.

§. 4.

Mit der Einreichung der beglaubigten Abschrift des Vertrages wird zugleich der den Justiz-Commissarien und andern Justiz-Bedienten im §. 426 des Anfangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung auferlegten Verpflichtung, Kaufkontracte über Grundstücke, bei deren Schließung sie zugezogen werden, der Hypotheken-Behörde anzuzeigen, ein Genüge geleistet.

§. 5.

Die Hypothekenbehörde hat, sobald sie nach §. 1 und 2 von der Veräußerung unterrichtet, oder wenn der Vertrag, oder dessen Anerkennung von ihr selbst aufgenommen worden ist, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen.

§. 6.

Diese Benachrichtigung geschieht in Form einer Dekrets-Abschrift, wozu gedruckte Formulare gebraucht werden können, etwa mit folgenden Worten:

Das (Haus, Nummer ꝛc.) (Gut N. im ꝛc. Kreise) ist zufolge Kontracts vom ꝛc., von ꝛc., an ꝛc. verkauft worden, welches den eingetragenen Gläubigern hierdurch bekannt gemacht wird.

§. 7.

Den am Orte des Gerichts anwesenden Gläubigern ist diese Benachrichtigung gewöhnlichermaßen zu insinuiren. Bei Auswärtigen geschieht die Insinuation durch die Abgabe zur Post. (§. 4 der Verordnung vom 4. März 1834, den Subhastations-Prozeß betreffend.) Ist der Aufenthalt eines Gläubigers weder aus dem Vertrage noch aus den Grundakten zu ersehen, so unterbleibt die Benachrichtigung.

Nicht eingetragene Gläubiger, Cessionarien oder Pfand-Inhaber haben auf eine Benachrichtigung keinen Anspruch.

§. 8.

Ist das Hypothekenbuch noch nicht angelegt, so fällt die Benachrichtigung weg, da sie blos für die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger bestimmt ist.

§. 9.

Für alle, diese Benachrichtigung betreffenden Verfügungen und Verhandlungen können weder Gerichtsgebühren noch Stempel angesetzt werden.

Die baaren Auslagen an Kopialien, Postporto und Meilengelder fallen den Contrahenten in derselben Weise, wie alle übrigen Kosten des Vertrages, zur Last.

§. 10.

Sämmtliche Landes-Justiz-Collegien haben darauf zu halten, daß den Bestimmungen dieser Instruction überall vollständig genügt werde.

Berlin, den 12. Juni 1835.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Vorstehende Instruction wird den sämmtlichen Untergerichten und Notarien unsers Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Paderborn, den 4. Juli 1835.

## Personal-Chronik
### der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn.

№ 415. 144 E. B.

Der Gerichts-Amtmann Witte zu Petershagen ist mit Tode abgegangen.

Des Königs Majestät haben dem Oberlandes-Gerichts-Archivarius Naber hieselbst den Karakter als Justiz-Rath, und dem Justiz-Commissarius Müller hierselbst, so wie dem Justiz-Commissarius Dröge zu Halle den Karakter als Justiz-Commissions-Rath zu verleihen geruht.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Versen und Rintelen sind als Oberlandesgerichts-Assessoren angestellt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Consmüller, Piehl und Scriber sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Rechtskandidaten Alexander Schmitz aus Rheda und Carl Wilhelm von Voß aus Aschersleben sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Secretair und Salarien-Kassen-Rendant Brandis hierselbst, der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Kipp zu Halle und der Land- und Stadt-Gerichts-Bote Trostheide zu Wiedenbrück sind mit Pension entlassen.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Registrator Vogelsang zu Brakel ist in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt.

Der bisherige Hülfsbote Johann Hermann Haake ist zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten zu Halle, der Invalide Franz Anton Schäfers vom 15. Landwehr-Regimente, zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten zu Warburg und der Invalide Unteroffizier Johann Kirchner vom 4. Kürassier-Regimente zum Land- und Stadt-Gerichts-Boten hieselbst ernannt worden. Paderborn, den 1. Juli 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 416. Aufgefundener Leichnam.

Am 15. Juni c. des Abends ist der Leichnam eines einjährigen drei Wochen zuvor verstorbenen unbekannten Kindes männlichen Geschlechts auf der Landstraße zwischen Steinhagen und Brockhagen im Kreise Halle aufgefunden. Derselbe war bereits stark in Verwesung übergegangen. Die unteren Gliedmaßen bis auf den linken ganz entblößten Schenkel fehlten völlig, der Mangel der untern Extremitäten hat aber höchst wahrscheinlich erst kurze Zeit vor dem Auffinden der Leiche Statt gefunden. Diese ist Anfangs ohne Zweifel in eine Grube in die Erde ganz nahe bei der Stelle, wo sie aufgefunden, verscharrt, darauf von Hunden losgekratzt und auf die Landstraße gebracht. Der Leichnam des Kindes, das vielleicht an einer Lungenentzündung gestorben ist, und bei welchem außer den bemerkten keine fernere äußere Verletzungen, die auf eine gewaltsame Todesart schließen lassen, Statt fanden, war bekleidet mit: 1) einem auf der Brust gekreuzten, auf dem Rücken mit einem doppelten Knoten befestigten baumwollenen Tuche von weißer Farbe mit hellblauen schmalen Streifen und mit weißen wollenen Frangen; 2) einem alten Kleidchen von rothgelblichem Kattun, dessen untere Theil ohne Randsaum und so kurz war, daß es nicht völlig den Unterleib und den Rücken des Leichnams bedeckte, die Aermel des Kleides waren kurz und weit — sogenannte Puff-



ärmel — und mit einer Schnirre versehen, und 3) einem alten Hemde von feiner Leinewand, von der Länge des Kleides, unten ebenfalls unregelmäßig abgerissen und ohne Randsaum.

Neben dem Leichnam befand sich ein Lappen von roth wollenen Zeuge (sogenannten Büffel), welcher noch nicht ganz abgetragen und etwa 1 Elle lang und 1 Elle breit sein mochte.

In der nahe gelegenen Grube lagen viele kleine Lappen von alten baumwollenen und leinenen Zeuge, theils weiß, theils von verschiedenen Farben. Unter denselben befand sich eine hinsichtlich ihrer Größe dem Kopfe des Leichnams entsprechende alte Mütze von Kattun, welche letztere nur an einigen kleinen Stellen ihre ursprüngliche Farbe, nämlich schwarzbraun mit rothen Blumen, besaß, übrigens schmutzig weiß war. Am untern Rande desjenigen Theils dieser Mütze, welcher das linke Ohr bedecken würde, war ein Pflaster von etwa 2 Zoll Länge und 1 Zoll Breite, der Länge nach so angeklebt, daß der größere Theil desselben frei von der Mütze herunter hing. Dieses Pflaster bestand aus feiner Leinewand und war mit Bleiweißpflaster bestrichen, welches letztere noch einen dünnen, vielleicht von Theer herrührenden Ueberzug hat.

Wir fordern hierdurch Jedermann auf, die Eltern des verstorbenen Kindes oder die Todesursachen desselben uns oder der nächsten Polizei-Behörde baldigst anzuzeigen; Kosten werden dadurch auf keinen Fall veranlaßt.

Herford, den 5. Juli 1835. Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 417. Diebstahls-Anzeige.

Es sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

1. dem Colono Niedermeier Nro. 66 zu Ennigloh, in der Nacht vom 29. auf den 30. Mai dieses Jahrs mittelst gewaltsamen Einschlagens des Backofens aus demselben 180 Stück theils Heeden, theils Flächsen-Garn, ohne besondere Kennzeichen, werth 20 Rtl.;
2. dem Colon Thomas Nro. 3 zu Schwennigdorff:
   a. in der Nacht vom 1. auf den 2. Juni d. J. aus der Bleiche nahe beim Hause 65 Stück bereits einige Zeit gebleichtes Schiergarn zu einem Löwentwerke, werth 5 Rtlr. 15 Sgr., ohne besondere Kennzeichen;
   b. in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni c., von einem auf dem Hofe stehenden Wagen ein Vorderrad mit platten Reifen (Flaaschen) und eichenen Felgen, fast noch neu, werth 10 Rtlr.

Da bis jetzt die Thäter noch nicht haben ausfindig gemacht werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was nur irgend zur Entdeckung der Diebe, oder Wiederhabhaftwerdung der Sachen dienen könnte, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 27. Juni 1835. Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 418. 1617 Q.

Zur Reparatur der Werrebrücke bei Rehme sind 6 Stämme Eichen oder Kiefern, à 52 Fuß lang, 13 bis 14 Zoll am Zopf stark, gerade gewachsen ohne Fehler, erforderlich. Lieferungslustige wollen ihre Anforderung und Lieferungsbedingungen schriftlich bis zum 1. August a. c., beim Unterzeichneten abgeben. Minden, den 25. Juni 1835.

Der Wegebaumeister Pelizäus.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 30.

Minden, den 24. Juli 1835.


## Bekanntmachung der Königlichen Ministerien.

**№ 419.** Wollmarkts-Ordnung für den Wollmarkt zu Paderborn.

Nachdem des Königs Majestät durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 16. Februar 1835, die Errichtung des vom 30. Juni bis 2. Juli alljährlich abzuhaltenden Wollmarkts zu Paderborn genehmigt haben, werden folgende höheren Orts bestätigte Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

### A. In Betreff des allgemeinen Marktverkehrs.

§. 1.

Alle auf den Wollmarkt Bezug habende Angelegenheiten besorgt die Wollmarkts-Commission. Zwei Mitglieder derselben werden während der Markttage als Aufsichts-Beamte stets auf dem Markte anwesend sein, an welche sich Verkäufer und Käufer in allen den Markt betreffenden Angelegenheiten zu wenden haben.

§. 2.

Verkäufer, welche ihre Wolle nicht in das Lagerhaus (§. 8.) bringen wollen, müssen sich mit derselben auf dem hinteren Domplatze nach Anweisung der Commission aufstellen.

§. 3.

Die Stadtbehörde ist verpflichtet, daselbst gegen Entrichtung eines Marktgeldes von 8 Pf. pro Centner, die erforderliche aus Balken und Brettern bestehende Unterlage vorzurichten.

§. 4.

Soll Wolle gewogen werden, so sind dafür pro Centner 10 Pf. Waagegeld zu zahlen. Für das Waagegeld wird das Auf- und Abladen mit besorgt und ein Waageschein ertheilt.

§. 5.

Die Commission wird Sorge tragen, daß, wenn es gewünscht wird, Wolle bis zum nächsten Wollmarkte in sicheren Privatlokalien aufbewahrt werden kann.

§. 6.

Die Wolle, welche durch Fürsorge der Commission gelagert bleibt, muß bei einer Brandassecuranz-Gesellschaft versichert werden, welche Versicherung die Commission so billig als möglich auf Verlangen zu besorgen bereit ist.

§. 7.

Alle zu dem Markte kommende und von demselben abfahrende Wollfuhrwerke sind vom Pflastergelde frei.

B. In Beziehung auf den Verkehr im Lagerhause.

§. 8.

Zum Lagerhause für die Wolle sind die massiven Domainenböden hinter dem Dom gehörig eingerichtet, auch mit Verschlägen versehen worden, woselbst den Verkäufern, die ihre Wolle dahin bringen wollen, von der Commission die Plätze angewiesen werden.

§. 9.

Alle in das Lagerhaus zu bringende Wolle muß auf der vor demselben angebrachten Waage von einem beeidigten Waagemeister gewogen werden.

§. 10.

Nach der in Gegenwart des Eigenthümers erfolgten Verwiegung der Wolle, übergiebt der Waagemeister das auf einem besonderen Waagezettel notirte Gewicht dem beeidigten Wollmarkts-Buchführer, welcher den Waagezettel als Controle beim Eintragen in das Hauptbuch an sich behält, und einen mit dem Namen des Besitzers versehenen Lagerschein ausstellt, welcher vor der gelagerten Wolle wenigstens so lange ausgehängt wird, bis sie verkauft ist.

§. 11.

Auf dem Waageschein wird gewissenhaft bemerkt, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß gewogen ist.

§. 12.

Es wird den Verkäufern frei gestellt, sich bei verschiedenen Wollsorten mehrere Waagescheine für jede Sorte besonders ausstellen zu lassen.

§. 13.

Die Verkäufer müssen bei Ausfertigung des Waagescheins dem Waagemeister angeben, ob sie feine, mittel oder grobe Wolle in's Lagerhaus gebracht haben.

§. 14.

Die beim Wiegen und Auflagern der Wolle erforderlichen Arbeiter werden von der Commission angestellt, und der Waagemeister und Aufsichtsbeamte haben streng darauf zu halten, daß weder Trinkgelder gefordert, noch Verkäufer oder Käufer auf irgend eine Art belästigt werden.

§. 15.

Nur Personen, die bei der Waage zu thun haben, dürfen sich im Waagelokale aufhalten.

§. 16.

An Waage- und Lagergeld wird während der Zeit vom 23. Juni bis 6. Juli incl. pro Centner 3 Sgr. gezahlt, ohne Unterschied, an welchem Tage die Wolle gewogen und gelagert ist. Soll die Wolle bei der Ablagerung nochmals gewogen werden, so ist pro Centner 10 Pf. Waagegeld zu berichtigen.

§. 17.

Von den 1/5 Centner nicht erreichenden Pfunden wird das Waage- und Lagergeld von 1/5 Centner erhoben.

§. 18.

Wenn ein Posten Wolle im Lagerbuche verkauft ist, begeben sich Verkäufer und Käufer zu dem Buchführer, welcher den Namen des Käufers in das Hauptbuch einträgt. Auf der Rückseite des Lagerscheins wird dies vom Buchhalter bemerkt und vom Verkäufer und Käufer, welchem letztern den Lagerschein Behufs Legitimation an sich nimmt, unterschrieben.

§. 19.

Die im Lagerhause nach dem 6. Juli liegen bleibende Wolle kann auf Verlangen 3 Monate in demselben bleiben. Für den ersten Monat wird pro Centner 2 Sgr. für jeden folgenden Monat 1 Sgr. Lagergeld gezahlt. Wenn die Lagerungszeit ⅓ Monat nicht erreicht, so wird das Lagergeld für ⅓ Monat, und wenn sie ⅓ Monat übersteigt, für einen vollen Monat erhoben.

§. 20.

Die Commission sorgt für gute Lagerung der Wolle, und fördert durch strenge Aufsicht, guten Verschluß des Lokals und Nachtwachen, die Sicherheit bestmöglichst.

§. 21.

Um Störungen an den Markttagen zu vermeiden, muß die Wolle, welche im Lagerhause selbst niedergelegt werden soll, bis zum 29. Juni Abends eingeliefert sein.

§. 22.

Die Wolle kann vom 23. Juni an in's Lagerhaus gebracht und von diesem Zeitpunkte ab, an jedem Tage vor dem Markte von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 8 Uhr gewogen werden.

§. 23.

Das Lagerhaus ist während der Markttage von Morgens 5 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr geöffnet. Die Verschließung desselben wird jedesmal durch Glokkenschlag angezeigt und muß sich sodann jedermann sofort entfernen.

§. 24.

Ohne Einwilligung der Commission darf während des Markts mit der Wolle eine Translokation nicht vorgenommen werden.

§. 25.

Die im Vorstehenden bestimmten Sätze für Markt-, Waage- und Lagergeld gelten nur auf die nächsten drei Jahre, da des Königs Majestät den Central-Behörden die Befugniß ertheilt haben, sie periodisch abzuändern.

Berlin, den 12. Juni 1835.

| Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten. | Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen. |
| --- | --- |
| v. Brenn. | Beuth. |

---

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 420. Den diesjährigen Wollmarkt zu Paderborn betr. 2402.

Der diesjährige Wollmarkt zu Paderborn hat den Erwartungen entsprochen, indem von 223 Verkäufern 2396 Centner Wolle zu Markte gebracht und bis auf 49 Centner 99 Pfund wegen zu hoch gestellter Forderung verkauft sind. Durchschnittlich ist der Centner

feine Wolle zwischen 75 und 95 Thlr.
(ein Posten zu 105 Thlr.)
mittel Wolle zwischen 60 und 72 Thlr.
ordinaire zwischen 40 und 55 Thlr.
beste Landwolle zwischen 30 und 37 Thlr.
schlechtere " " 26 und 30 Thlr.
bezahlt.

An ausländischer Wolle wurde eingebracht und auch verkauft

| | | |
|---|---|---|
| aus dem Lippeschen | 97 Ctr. | 4 Pfd. |
| " " Waldeckschen | 22 " | 65 " |
| Summa | 119 Ctr. | 69 Pfd. |

Sowohl Käufer als Verkäufer haben auch diesmal den Markt zufrieden verlassen und die Markteinrichtungen sind von denselben überall mit Beifall aufgenommen worden.

Münster, den 13. Juli 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 421. Personal-Chronik. 965 S.

Der Kandidat des höhern Schulamts Johann Offenberg ist mittelst Bestallung als erster Lehrer des Progymnasiums zu Vreden nunmehr definitiv angestellt.

Münster, den 8. Juli 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 422. Personal-Chronik. 1031 P. I.

Der seitherige Calculatur-Gehülfe Walter ist zum Etatsmäßigen Regierungs-Secretariats-Assistenten heute ernannt worden.

Minden, den 3. Juli 1835.

№ 423. 283 o. k. II.

Den zur selbstständigen Ausübung des Feldmessens befugten Personen machen wir zur besondern Pflicht, die Vermessungs-Arbeiten, welche ihnen wegen Theilung von Grundstücken oder andern Grenz-Veränderungen zur Benutzung bei der Fortschreibung des Güterwechsels im Grundsteuer-Kataster von den Eigenthümern aufgetragen werden, sowohl in materieller als formeller Beziehung genau nach Anleitung des Bezirks-Steuer-Kontrolleurs vorzunehmen, und die ausgeführten Arbeiten diesem zur Revision und Anerkennung durch Mitunterschrift vorzulegen, damit den Grundeigenthümern nicht unnöthige Kosten für die etwa erforderliche materielle und formelle Verbesserung und Vervollständigung der Vermessungs-Arbeiten dieser Art verursacht werden.

Minden, den 8. Juli 1835.

№ 424. Orgelbauer. 2388 R. I.

Der bisherige Orgelbauer-Gehülfe Ferdinand Figgemeier aus Westerloh, Kreises Paderborn, ist, nachdem er sich durch die von ihm beigebrachten empfehlenden Zeugnisse über seine Geschicklichkeit als Orgelbauer gehörig legitimirt hat, unter die Zahl derjenigen Orgelbauer aufgenommen worden, welche die Berechtigung haben, im hiesi-

gen Regierungsbezirk Neubauten und Reparaturen, so wie das Stimmen der Kirchenorgeln zu übernehmen.

Minden, den 10. Juli 1835.

Der Zimmermann Mathias Sommer zu Steinhausen, im Kreise Büren, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

№ 425. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 2442 R. I.

Minden, den 10. Juli 1835.

Der durch Steckbrief vom 1. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 159) verfolgte, aus hiesiger Garnison desertirte Arbeits-Soldat Johann Schmelzer hat sich freiwillig wieder gestellt.

№ 426. 2491 R. I.

Minden, den 11. Juli 1835.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, hat auf ein, aus dem Königlichen Kabinet remittirtes Immediat-Gesuch der katholischen Einwohner der Stadt Lüdenscheid, Regierungs-Bezirk Arnsberg, um Beihülfe zur Unterhaltung eines eigenen Geistlichen, zu dessen Anstellung die kleine, größtentheils aus Fabrikarbeitern, Dienstboten und Tagelöhnern bestehende katholische Gemeine, nachdem sie ihre Kräfte durch die Erwerbung einer entbehrlich gewordenen städtischen Kapelle gänzlich erschöpft hat, wenig oder fast gar nichts beitragen kann, auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Arnsberg, eine allgemeine Kollecte in den katholischen Kirchen der ganzen Monarchie ausnahmsweise bewilligt.

№ 427. Katholische Kirchen-Collecte für Lüdenscheid. 848 N. I.

Die katholischen Herren Pfarrer werden angewiesen, diese Kollecte in ihren resp. Kirchen, an dem auf den 9. August d. J. fallenden 8. Sonntag nach Trinitatis abzuhalten, und wird im übrigen auf die Bestimmungen unserer Verfügung vom 27. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 24, Nro. 326, pag. 193) Bezug genommen.

Minden, den 17. Juli 1835.

Wir nehmen Veranlassung unsere Amtsblatts-Verordnung vom 6. August 1817, zu a, welche wörtlich lautet:

№ 428. Badeplätze. 2391 R. I.

1. an jedem am Wasser belegenen Orte müssen durch die Behörden völlig sichere Badestellen ermittelt und bekannt gemacht werden.
2. Diese Badestellen sind zur größern Vorsicht durch Pfähle gehörig zu bezeichnen,
3. Wer außerhalb dieser Badestellen in Flüssen, Teichen u. s. w. sich badet, verfällt in eine den Umständen angemessene Polizeistrafe.

dem Publicum und den betreffenden Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks wiederholt hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Minden, den 20. Juli 1835.

Der im laufenden Jahre auf den 27. und 28. August anstehende Kram- und Viehmarkt zu Rehme, Kreises Minden, ist auf Mittwochen und Donnerstag vor Aegidius, den 26. und 27. August, verlegt worden. Minden, den 20. Juli 1835.

№ 429. Jahrmarkts-Verlegung. 2596 R. I.

№ 430. Steckbrief. 2419. R. I.

Die nachstehend signalisirten Militair-Sträflinge:

1. Friedrich Stemmer, genannt von Stammbach,
2. Friedrich Wilhelm Hildhoff,
3. Franz Niemandt,
4. Peter Kempkes und
5. Johann Peter Blasberg,

sind am 2. d. M. von der Festung Wesel entwichen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Festungs-Commandantur in Wesel abzuliefern.

1. Signalement des Friedrich Stemmer, genannt von Stammbach.

Alter: 24 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6¾ Zoll. — Geburtsort: Kapplitz, Kreises Linz, Regierungsbezirks Oestreich ob der Ems. — Haare: blond. — Stirn: mittelmäßig. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: etwas gebogen. — Mund: mittelmäßig. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: blond-weiß. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: mittelmäßig. — Besondere Kennzeichen: spricht den östreichischen Dialect. Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue Mütze mit hellblauem Rande, blaue Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, graue Tuchhosen, Schuhe mit Riemen, schwarze Halsbinde und ein Hemd.

2. Signalement des Friedrich Wilhelm Hildhoff.

Alter: 23½ Jahr. — Größe: 5 Fuß 5¼ Zoll. — Geburtsort: Naner, Kreises Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg. — Haare: braun und kraus. — Stirn: gewöhnlich. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: am rechten Zeigefinger zwei Narben und im Gesicht pockennarbig. Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue Mütze mit hellblauem Rande, blaue Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, graue Tuchhosen, Schuhe mit Riemen, schwarze Halsbinde und ein Hemd.

3. Signalement des Franz Niemandt.

Alter: 30 Jahr 4 Monat. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Geburtsort: Höflinghausen, Kreises Iserlohn, Regierungsbezirks Arnsberg. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: schwarz. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gelblich. — Bart: schwarz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: mittlere. — Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue Mütze mit hellblauem Rande, blaue Jacke mit rothem Kragen und hellblauen Achselklappen, graue Tuchhosen, Schuhe mit Riemen, schwarze Halsbinde und ein Hemd.

4. Signalement des Peter Kempkes.

Alter: 22 Jahr. — Größe: 5 Fuß 5 Zoll. — Geburtsort: Wachtendonk, Kreises

Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: mittelmäßig. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Bart: keinen. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue Mütze mit rothem Rande, graue Tuchjacke, graue Tuchhosen, Schuhe mit Riemen, eine Halsbinde und ein Hemd.

5. Signalement des Johann Peter Blasberg.

Alter: 32 Jahr. — Größe: 5 Fuß 10 Zoll. — Geburtsort: Spellinghausen, Kreises Olpe, Regierungsbezirks Arnsberg. — Haare: blond. — Stirn: hoch und bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: klein und stumpf. — Mund: klein. — Kinn: länglich. — Zähne: gesund. — Bart: blond und klein. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank und groß. — Besondere Kennzeichen: keine. Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue Mütze mit rothem Rande, blaue Jacke mit rothem Kragen, graue Tuchhosen, Schuhe mit Riemen, eine Halsbinde und ein Hemd.

Minden, den 10. Juli 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 431. Betreffend die Verdingung der Salztransporte pro 1836. 7059.

(2) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1836:

1) von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster;
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe;
3) von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen;
4) von Königsborn nach Witten und Hagen;
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau;
6) von Dorsten nach Borken;
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen,

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J., durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debits-Stellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden, Paderborn, Warburg, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.

Münster, den 4. Juli 1835.

№ 432. Veränderungen in der Hebungseinrichtung auf der Schlebuscher und Berliner Straße betr. 7396.

Nach höherer Anordnung werden vom 1. August d. J. ab, die Barrieren auf dem Gevelsberge und bei Kaltenhof aufgehoben, und wird die Barriere Mühlinghausen nach Möllenberg verlegt, die frühere Barriere zu Nirgena wieder hergestellt, bei Watter eine neue Barriere errichtet, und an jeder dieser Barrieren das tarifmäßige Wegegeld für eine Meile erhoben werden.

Münster, den 13. Juli 1835.

№ 433 Aufruf wegen arretirter Waaren. 7487.

(1) Am 16. Juni c. um 6½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem unverschlossenen Keller der Wohnung des Domainenexecutors Böddecker auf der Dianenburg vor Paderborn, folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 15 Loth seidene
b. 1 Pfund 30 Loth halbseidene
c. 3 Pfund 24 Loth wollene
und d. 70 Pfund 24 Loth baumwollene } Zeuge.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen; widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 16. Juli 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 434. Der Posten einer Inspectorin bei der hiesigen Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt, womit freie Wohnung, Heitzung, Beköstigung und ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden ist, ist zu vergeben.

Ueber die nähern Bedingungen gibt einstweilen noch der Unterzeichnete Auskunft.

Paderborn, den 8. Juli 1835.

Dr. Schmidt.

## Patent-Anzeige.

№ 435. Dem Conducteur Küchnell in Berlin ist

wegen einer in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten hydrastatischen Buch-, Stein- und Kupfer-Druck- und Brief-Kopier-Presse

ein Patent, gültig auf Acht Jahre, vom 9. Mai 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

№ 436. Dem Eisenwerks-Factor Karl Adolph Pohlenz zu Creba bei Niesky ist ein Patent:

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Torfpresse, auf Fünf nach einander folgende Jahre vom 29. Mai 1835, dem Tage der Ausfertigung angerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie,

ertheilt worden.

№ 437. Dem Fortepiano-Fabrikanten J. C. Becker zu Boppard ist ein Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung einer mechanischen Vorrichtung zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepianos,

für die Dauer von Acht Jahren, vom 9. Juni 1835 an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

### Stück 31.

Minden, den 31. Juli 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Reg[illegible]rung.

№ [illegible]
2865. k. II. p.

Aus den in Ihrem Berichte vom 21. v. M. auseinandergesetzten Gründen [illegible]nige Ich, daß die Parzelen, die sich bei den Katastervermessungen in den westfä[illegible]ein-zen und der dadurch bewirkten Aufnahme des Grund-Eigenthums als [illegible] decken, mit allen Vortheilen und Lasten den Gemeinden, in deren Feldmark sie [illegible] überlassen werden, wenn solche sie unter dieser Bedingung annehmen wollen.

Berlin, den 14. März 1825.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order wird in Folge Allerhöchster Bestimmung hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. Juli 1835.

№ 439.
Bauten an den Kunststraßen betr.
1509. Q. I.

Um bei Ertheilung von Consensen zu Bauten an den Kunststraßen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, setzen wir hiermit, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. April 1828 (Amtsblatt de 1828, Stück 19, Seite 166), fest, daß die Herren Landräthe und die Polizei-Obrigkeiten, welche bei Ertheilung von Baukonsensen auf dem platten Lande concurriren, und die Bürgermeister und Magi-sträte, welchen diese Befugniß auf städtischen Weichbilden zusteht, vor Ausstellung des Erlaubnißscheines das Projekt dem betreffenden Wegebaumeister mitzutheilen und dessen Erklärung über die Bauzulässigkeit rc. und deren etwanigen Bedingungen zu erfordern haben. Die Wegebaumeister haben hierbei ihr Augenmerk darauf zu richten:

1. daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chausee und für gewöhnliche Fälle 10 Preußische Fuß vom äußern Grabenrande entfernt aufgeführt werden;
2. daß für solche Fälle, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, ein lebhafter Verkehr eine größere Entfernung erfordert, diese nach dem jedesmaligen Bedürfniß so groß an-genommen werde, daß von anhaltenden Pferden und Fuhrwerken die Chaussee nicht berührt, keinenfalls aber beengt wird;

3. daß bei vorhandenen Chausseegräben den Bauenden die Anlegung und Unterhaltung massiver und gewölbter Ueberfahrten zur Bedingung gemacht werde;
4. daß andere von der Oertlichkeit bedingte bauliche Einrichtungen, z. B. Wasserableitungen, gehörig regulirt werden. Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb die Verbreitung eines üblen Geruchs unvermeidlich machen, z. B. solche, welche thierische Abfälle verarbeiten, dürfen nur in einer so hinlänglichen Entfernung von den Chausseen errichtet werden, daß eine Belästigung des Publikums dadurch ausgeschlossen wird. Ebenso dürfen Hecken und Pflanzungen, welche den Luftzug hindern, so wie offene Düngerstellen nur in gehöriger Entfernung von der Chaussee angelegt werden.

Minden, den 14. Juli 1835.

№ 440.
2520. A. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M., — Amtsblatt vom 10. Juli c., Stück 28, pag. 222, — benachrichtigen wir die Prästantiarien in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, daß die Ablösungspreise von Getraide-Abgaben und Zehnten in diesen Kreisen für den Zeitraum vom 19. November 1834, bis einschließlich den 18. November 1835, nach Abzug der Rückschlagsprozente, nämlich 20 Prozent beim Waizen, 30 Prozent beim Roggen und 25 Prozent bei der Gerste und dem Hafer, für den Berliner Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| a. Waizen | auf | 1 | 13 | 5 |
| b. Roggen | " | 1 | — | 11 |
| c. Gerste | " | — | 21 | 6 |
| d. Hafer | " | — | 13 | 9 |

festgestellt worden sind.

Minden, den 18. Juli 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 441.
Betreffend die Verdingung der Salztransporte pro 1836.
7069.

(3) Der Transport des Salzes, welches im Jahre 1836:
1) von Neusalzwerk nach Halle, Rahden und Münster;
2) von Sassendorf nach Olpe, Siegen und Laasphe;
3) von Werl nach Coesfeld, Vreden und Siegen;
4) von Königsborn nach Witten und Hagen;
5) von Gottesgabe bei Rheine nach Münster und Gronau;
6) von Dorsten nach Borken;
7) von Westernkotten nach Lippstadt, und
8) von Salzkotten nach den Waldeckschen Factoreien in Arolsen, Corbach, Niederwildungen, Rhoden, Sachsenberg und Sachsenhausen,

zu versenden ist, soll im Einzelnen am 7. August d. J., durch Submission und nöthigenfalls durch Lizitation verdungen werden.

Die desfallsigen Bedingungen können an den vorbenannten Orten bei den Salz-Debits-Stellen, desgleichen bei den Haupt-Aemtern zu Münster, Telgte, Minden,

Paderborn, Warburg, Wilnsdorf, Dortmund, Coesfeld und Rheine, auch bei den Unter-Steuer-Aemtern zu Arnsberg, Hamm, Soest und Bielefeld, eingesehen werden.
Münster, den 4. Juli 1835.

## Bekanntmachungen.

Die Eingesessenen des unterzeichneten Gerichts werden davon in Kenntniß gesetzt, daß der erste Montag in jedem Monate zur Untersuchung der Holz-Diebstähle bestimmt ist. № 442.
Halle, den 11. Juli 1835.
Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

## Diebstahls-Anzeigen.

Es sind folgende Sachen, als:

I. dem Colon Thüner Nro. 64 zu Schwennigdorf, in der Nacht vom 12. auf den 13. April d. J., mittelst gewaltsamen Ausbrechens eines Fensters und Oeffnen der Seitenthür, von der Dehl oder Hausflur: № 443.
a) ein kupferner Kessel, einen Eimer haltend, am Boden an einer dünnen Stelle kenntlich; b) ein dto., ½ Eimer groß; c) eine blecherne Milchseihe, und d) eine Kaffeemühle; e) ½ Scheffel Roggenmehl, in einem leinenen Sacke mit schwarzer Kreide gezeichnet Thüner; f) aus der Wohnstube eine lange blau tuchene Hose über die Stiefeln; g) eine grüne baumwollene Mannsmütze; h) eine weiße porzellanene Pfeife mit messingenem Beschlag, langem Rohr und Quästen, ohne Zeichen; i) ein Viertel Scheffel Weitzenmehl.

II. dem Heuerling Stempelmöller beim Erbpächter Kiel zu Holsen, in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai d. J., mittelst Oeffnung einer Kuhstallsthür aus seiner Wohnung:
1) aus einem verschlossenen Schranke an der Dehl 68 Stück heedenes, noch ungebleichtes Stellgarn; 2) aus demselben 1½ Bund gebrackten Flachs.

III. dem Heuerling Goldstein bei Nro. 7 zu Sprade, am 15. Juni d. J. Abends beim Sonnenuntergange vom Bleichplatze beim Hause zwei Stück Heeden-Leinewand, jedes zu 12 Ellen.

IV. der Wittwe Colona Sundermann Nro. 1 zu Hüffen, in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube:
a) 20 Stück fläch'sen Leinen, jedes Stück zu 12 Ellen; b) 11 Stück heeden Leinen, desgl.

V. der Wittwe Neubauerin Hölscher in Ennigloh, in der Nacht vom 22. auf den 23. Juni d. J., mittelst Ansteigens und gewaltsamen Durchschneidens des Daches oben von der Bühne:
2½ Scheffel Roggen; eine Seite Speck; zwei sogenannte Hiewelte zum Leineweben.

VI. dem Excolon Schmelter zu Ennigloh von der nämlichen Bühne, in nämlicher Nacht und nämlicher Art: die Gänsefedern zu einem vollständigen Bette.

VII. dem Schullehrer Höinghaus in Südlengern in der Nacht vom 25. auf den

26. Juni d. J., mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Wohnstube und Commode: 1) eine silberne zweigehäusige englische Taschen-Uhr; 2) eine silberne eingehäusige französische Damen-Uhr; 3) eine silberne Nadeldose mit Verzierungen, worin sich eine silberne Reihe- oder Raum-Nadel, und unten ein Pettschaft mit den Buchstaben C. D. befand; 4) ein silberner hochgewölbter gereifter Pfeifenbeschlag; 5) ein neuer von Perlen gewebter Tabacksbeutel; 6) eine neue grau tuchene Hose; 7) eine schwarztuchene, aber spitz zulaufende Kappe; 8) ein Paar lange zweinäthige Mannsstiefeln, die Sohlen mit Stahlzwicken beschlagen; 9) ein Paar neue grüne saffiane Hosenträger.

VIII. der Colona Kotting Nro. 6 zu Werfen, in der Nacht vom 29. auf den 30. Juni d. J. von der Bleiche beim Hause: vier Stück heeden Leinen,

gestohlen worden.

Da bisher so wenig die Thäter haben ermittelt, als die Sachen herbeigeschafft werden können, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was nur irgend zur Ermittelung der Thäter beitragen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 14. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 444. Höherer Bestimmung zufolge sollen für das hiesige Garnison-Lazareth nachstehende Gegenstände, im Wege öffentlicher Submission, als:

32 Stück Deckenüberzüge,
19 " Kopfpolsterüberzüge,
81 " Bettlaken,
30 " Handtücher,
104 " Hemden, und
5 " leinene Nachtjacken

beschafft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 18. August c., Morgens 9 Uhr, festgestellt, und werden qualificirte Unternehmungslustige ersucht, ihre Anerbietungen bis spätestens den 7. August Abends, und zwar mit der Benennung des Preises für jedes einzelne Stück bei der unterzeichneten Kommission, mit der Bezeichnung „Submissions-Gesuch" einzureichen.

Die Eröffnung derselben wird demnächst am folgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, erfolgen, und wird den Submittenten anheim gestellt, ob sie dabei gegenwärtig sein wollen.

Die Probestücke der zu beschaffenden Gegenstände, welche in unserm Geschäfts-Locale niedergelegt sind, können täglich in den Vormittagsstunden in Augenschein genommen werden.

Minden, den 23. Juli 1835.

Die Kommission des Allgemeinen Garnison-Lazareths.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 32.

Minden, den 7. August 1835.


### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 445.

Nro. 1612. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld in Jarmen zu erheben ist. Vom 11. Mai 1835.

Nro. 1613. Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld zu Neustadt-Eberswalde zu erheben ist. Vom 11. Mai 1835.

Nro. 1614. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23. Mai 1835, durch welche Seine Königl. Majestät der Stadt Kosten im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1615. Allerhöchste Kabinets-Order vom 3. Juni 1835, durch welche des Königs Majestät der Stadt Ostrowo im Großherzogthum Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1616. Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. Vom 6. Juni 1835.

Nro. 1617. Allerhöchste Kabinets-Order vom 10. Juni 1835, über den Sinn des §. 610, Tit. II, Thl. I, des Allgemeinen Landrechts, in Betreff des Betrages der Leibrenten.

Nro. 1618. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1835, über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

Desgl. das 14. Stück:

Nro. 1619. Allerhöchste Verordnung, betreffend die Einrichtung des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien. Vom 8. Juni 1835.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 446. 3409 h. II.

In der Brennerei auf der Domaine Dahlheim wird jetzt gereinigter Spiritus fabricirt, welcher bei einer Temperatur von 12½ Grad Reaumur eine Stärke von 81 p% nach Richter oder von 90 p% nach Tralles hat. Bei einer durch die Medizinal-Behörde vorgenommenen Untersuchung ist dieser Spiritus fuselfrei, rein von Geruch und Geschmack,

und frei von allen fremden Beimischungen befunden worden, so daß derselbe sich zum arzneilichen Gebrauch besonders eignet. Da dieser gereinigter Spiritus, so wie roher Spiritus zu 80 p% Tralles zu sehr billigen Preisen verkauft wird, so machen wir die Herren Apotheker unseres Regierungs-Bezirks und der Nachbarschaft hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Administrator, Ober-Amtmann Engelbrecht zu Dalheim, etwaige Anfragen beantworten und zu machende Bestellungen prompt besorgen wird. Minden, den 29. Juli 1835.

№ 447. Steckbrief. 2647 R. I.

Die nachstehend signalisirten Arbeits-Soldaten Anton Winters und Johann Anton Joseph Krämer, sind am 21. d. M. aus hiesiger Garnison desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königliche Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement des Anton Winters.

Haare: dunkelblond. — Stirn: breit. — Augenbraunen: blond. — Augen: braun. — Nase: länglich. — Mund: aufgeworfen. — Zähne: vollzählig. — Bart: braun. — Kinn: oval. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Bruchschaden.

Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, ein Paar graue Tuch- oder Leinen-Hosen, ein Paar Schuhe, eine Dienstmütze.

Signalement des Johann Anton Joseph Krämer.

Haare: braun. — Stirn: gewölbt. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Zähne: vollzählig. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein doppelter Leistenbruch.

Bekleidung: eine graue Dienstjacke, ein Paar graue Tuch- oder Leinen-Hosen, ein Paar Schuhe, eine Dienstmütze. (Kann auch einen blauen Staubmantel tragen.)

Minden, den 24. Juli 1835.

№ 448. Steckbrief. 2684 R. I.

Der nachstehend signalisirte Militair-Sträfling Johann Bernhard Kleine ist am 24. d. M. hier von der Arbeit desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Festungs-Commandantur hierselbst abzuliefern.

Signalement.

Familiennamen: Kleine. — Vornamen: Johann Bernhard. — Aufenthaltsort: sonst Hamm zuletzt Minden. — Alter: 26 Jahr 10 Monate. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich. — Stirn: rund. — Nase: klein. — Bart: blond. — Gesichtsfarbe: blaß. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Mund: ordinair. — Kinn: rund. — Gestalt: schlank und stark. — Haare: braun. — Zähne: gesund. — Gesichtsbildung: oval. — Religion: katholisch. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine graue Tuchhose, ein Paar Schuhe mit Riemen, eine blaue Mütze mit rothem Rande.

Minden, den 27. Juli 1835.

Der bisherige Bau-Conducteur Werner Friedrich Pelizäus ist zum Wegebaumeister des Wegebaudistricts Minden ernannt worden.

Minden, den 24. Juli 1835.

№ 449. Personal-Chronik. 999 Q. u. F. I.

Die Pfarrstelle in Thüle ist dem bisherigen Vicarien-Verweser Georg Castrup zu Mantinghausen, und

die durch Versetzung des Pfarrers Schäfer nach Nieheim erledigte Pfarrstelle zu Stahle dem seitherigen Pfarrverweser Anton Wiedemeyer zu Oberntudorf verliehen worden.

Die durch Versetzung des Schullehrers Becker nach Westerwiehe erledigte Lehrerstelle zu Senne, Kreises Wiedenbrück, ist dem provisorischen Schullehrer Heinrich Beckercord, und

die durch den Tod des Schullehrers Düvel erledigte Schullehrerstelle zu Hesselteich, Kreises Halle, dem Schulamts-Candidaten Johann Wilhelm Pohlmann verliehen worden.

Minden, den 1. August 1835.

№ 450. 779 N. I. 780 N. I. 681 N. I. 687 M. I.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

(2) Am 16. Juni c. um 6½ Uhr Morgens, sind von den Grenzbeamten in dem unverschlossenen Keller der Wohnung des Domainenexecutors Böddecker auf der Dianenburg vor Paderborn, folgende Waaren in Beschlag genommen:

a. 15 Loth seidene
b. 1 Pfund 30 Loth halbseidene
c. 3 Pfund 24 Loth wollene
und d. 70 Pfund 24 Loth baumwollene
} Zeuge.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen; widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 16. Juli 1835.

№ 451. Aufruf wegen arretirter Waaren. 7487.

(1) Am 22. Juli d. J., um 12 Uhr des Nachts, sind von den Grenzbeamten zwischen Obermeyer und Oldentrup bei Heepen, folgende Waaren in Beschlag genommen:

9 Stück Tischdrillich, und
5 Stück Handtücherdrillich } netto 1 Zentner 49 Pfund wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen,

№ 452. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8014.

widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. Juli 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 453. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom $^{8}/_{9}$. Juli c., sind aus der Wohnung der Wittwe Anton Wiechers zu Oeynhausen durch Einsteigen, folgende Gegenstände entwandt:

1) ein neuer, einen Eimer großer, messingener Kessel mit starkem eisernen Henkel, welcher unten an der Seite einige kleine Beulen hatte; 2) ein kupferner Kaffeetopf ohne Stahlen, mit einem neuen mit Zinn angelötheten Guß (Pfeife) und starkem messingenen Henkel, ungefähr zu 2 Portionen; 3) vier flächsen und heeden Frauenhemden; 4) ein tuchleinen und ein batistener Mannskragen; 5) ein kleiner blauer linnener Mannskittel, worin zwei nicht völlig eine Hand breit große Löcher gebrannt; 6) ein Mehlsack circa 6 Ellen lang und circa 4 Ellen im Umfange, mit etwas Mehl und Teich; 7) 11 Mannshemde von heeden und flächsen Leinewand, von denen einige C. M. bezeichnet; 8) ein tuchleinenes Mannshemde; 9) ein fast neuer Mannskittel; 10) ein Paar leinene gesprenkelte Mannsstrümpfe; 11) 7 Ellen wohl 1 1/8 Elle breite, feine und starke greise Leinewand.

Indem wir Jeden vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jeden auf, der Auskunft über dieselben oder über den Thäter geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe mitzutheilen.

Nieheim, den 24. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 454. 937. f. II.

In Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 22. Mai d. J., bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämien-Scheinen die Neunzig Serien:

5. 23. 59. 177. 183. 216. 247. 249. 255. 258. 289. 310. 313. 319. 330. 361. 377. 392. 401. 404. 412. 426. 472. 480. 484. 486. 501. 523. 584. 586. 592. 620. 648. 650. 701. 745. 748. 780. 844. 935. 938. 1000. 1024. 1057. 1071. 1102. 1122. 1132. 1171. 1218. 1265. 1277. 1302. 1334. 1336. 1371. 1411. 1421. 1427. 1485. 1487. 1558. 1569. 1586. 1598. 1629. 1688. 1713. 1717. 1719. 1731. 1756. 1808. 1813. 1823. 1848. 1930. 1951. 1961. 1997. 1999. 2128. 2174. 2197. 2245. 2300. 2332. 2348. 2386. 2390.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 15. October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen, Statt finden.

Berlin, den 1. Juli 1835.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Wentzel.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 33.

Minden, den 14. August 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 455.

Nro. 1620. Gesetz wegen des Außer- und Wiederinkurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere. Vom 16. Juni 1835.

Nro. 1621. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1835, über die Kompetenz der Polizeiverwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht.

Nro. 1622. Allerhöchste Kabinets-Order vom 20. Juni 1835, die Verjährung der Holz-Diebstähle betreffend.

Nro. 1623. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii und der Königl. Regierung.

№ 456. Den regelmäßigen Schul- und Religions-Unterricht betr. 6213. A.

Wenngleich in unserer Bekanntmachung vom 1. October 1825 den Orts-Geistlichen und Schul-Aufsehern gehörige Aufmerksamkeit auf einen regelmäßigen Schul- und Religions-Unterricht empfohlen worden, so kommen doch noch Fälle vor, daß Kinder, ohne in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu sein, aufwachsen und so zu dem bürgerlichen Leben übergehen. Wir finden uns daher veranlaßt, diesen wichtigen Gegenstand dringend in Erinnerung zu bringen.

Münster, den 26. Juli 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 457. Bücher-Polizei. 2703 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden:

1) Deutsches Lesebuch für die unteren Abtheilungen der Bürger- und Gelehrtenschulen, herausgegeben von Chr. Heinrich Hugendubel. Erster Theil. Bern, Chur

und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. J. J. Dalp, 1835. 8. Auch unter dem besonderen Titel: Sammlung auderlesener Gedichte zur Uebung im mündlichen Vortrage für die unteren Abtheilungen der Bürger- nnd Gelehrtenschulen rc.

2) Curland unter den Herzögen, von Carl Wilh. Cruse. Erster Band. Mitaii, Verlag von G. A. Reyher, 1833. 8.

3) Anfangsgründe der Mathematik, von F. Zehender, ein Lehrbuch für Schulen und den Selbstunterricht, dritter Theil, welcher die ebene Elementar-Geometrie enthält. Bern und Chur, Verlag und Eigenthum von J. J. J. Dalp, 1835. 8.

4) Das Buch der Richter, grammatisch und historisch erklärt von Gottlieb Ludwig Studen. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. J. J. Dalp, 1835. 8. 1 Band.

5) Des Lebens Wechsel, von der Verfasserin der „Bilder des Lebens." St. Gallen und Bern, 1835, bei Huber et Comp. 8. 1 Band.

6) Die Kometen, mit besonderer Rücksicht auf den berühmten Halleyschen Kometen

№ 459.
2858 R. I.

Nachwei

der im Monat Juli 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 16 | 1 | 1 | 15 | — | 1 | 6 | 5 | — | 27 | 10 | — | 21 | 3 |
| Lübbecke | 1 | 21 | 3 | 1 | 15 | 7 | 1 | 10 | — | — | 29 | 3 | — | 13 | 9 |
| Herford | 1 | 20 | — | 1 | 10 | — | 1 | 5 | — | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Bielefeld | 1 | 21 | 3 | 1 | 15 | — | 1 | 8 | 9 | — | 23 | 9 | — | 20 | — |
| Halle | 1 | 25 | — | 1 | 14 | 5 | 1 | 11 | 3 | — | 28 | 8 | — | 18 | 7 |
| Wiedenbrück | 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 5 | — | — | 27 | 6 | — | 18 | — |
| Paderborn | 1 | 19 | 1 | 1 | 10 | 4 | 1 | 1 | 2 | — | 22 | 7 | — | 16 | 6 |
| Büren | 1 | 13 | 6 | 1 | 10 | — | 1 | 1 | 4 | — | 24 | 2 | — | 15 | 6 |
| Warburg | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 10 | — |
| Hörter | 1 | 15 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 23 | — | — | 12 | 6 |
| Durchschn.-Pr. p. Juli 35 | 1 | 17 | 7 | 1 | 11 | 3 | 1 | 4 | 9 | — | 25 | 2 | — | 16 | 1 |
| " " " Juni 35 | 1 | 18 | 2 | 1 | 11 | 5 | 1 | 5 | 6 | — | 24 | 7 | — | 17 | 2 |
| Mithin im Monat Juli Mehr . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — |
| Weniger . . | — | — | 7 | — | — | 2 | — | — | 9 | — | — | — | — | 1 | 1 |

Minden, den 5. August 1835.

№ 460.
3158 k. II.

Des Königs Majestät haben das Ausscheiden der invaliden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen mit einem erhöheten Gnadengehalte von resp. 64 Thlr., 52 Thlr. und 34 Thlr. jährlich aus den Invaliden-Kompagnien nachzugeben und zu gestatten geruhet, daß die Gnaden-Gehalts-Sätze auch den zur Aufnahme in eine Invaliden-Kompagnie anerkannten Feldwebeln, Unteroffizieren und Gemeinen, statt der nicht mehr zulässigen Einstellung in eine Invaliden-Kompagnie gewährt werden sollen.

im Jahre 1835; eine populäre Darstellung des Wissenswürdigsten dieser außerordentlichen Weltkörper, nach den Ansichten der gefeiertesten Astronomen älterer und neuerer Zeiten, bearbeitet von L. J. von Bollmann. Arau 1835, bei Heinrich Remig Sauerländer.

Minden, den 28. Juli 1835.

№ 458. Fürsorge für Kirchen-Dächer und Kirchen-Gewölbe betr. 340 T. I.

Ein in neuerer Zeit in unserem Verwaltungs-Bezirk sich ereigneter Vorfall, wonach ein Kirchengewölbe wegen gänzlicher Zerstörung der Bindekraft im Mörtel, als Folge vom Durchregnen des Dachs, Eindringen des Regens in's Gewölbe, und endlich von der Wirkung des Frostes, eingestürzt ist, giebt uns Veranlassung, unsere Verfügung vom 13. Juli 1831 (Amtsbl. pro 1831, Stück 38, Nro. 454, pag. 256) worin wir den Kirchen-Vorständen zur dringenden Pflicht gemacht haben, für die Erhaltung des guten Zustandes dieser und anderer Theile der Kirche ganz besondere Sorge zu tragen, eben so ernstlich als wohlmeinend zu erneuern.

Minden, den 31. Juli 1835.

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Sch | e | f | f e l. | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 2 | 6 | 5 | 2 | 21 | 5 | 1 | 17 | 2 | — | 17 | 6 | 6 | 7 | 6 |
| 2 | 3 | 9 | 2 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | 14 | 2 | 5 | 13 | 4 |
| 2 | — | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 15 | — | 6 | 10 | — |
| 2 | 1 | 3 | — | — | — | 1 | 22 | 6 | — | 17 | 6 | 7 | 8 | 2 |
| 2 | 6 | 8 | — | — | — | 2 | — | — | — | 16 | 3 | 7 | 3 | 2 |
| 1 | 25 | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 17 | 6 | 7 | 15 | — |
| 1 | 29 | 1 | 2 | 5 | 4 | 1 | 10 | — | — | 14 | 9 | 4 | 29 | — |
| 1 | 21 | 5 | 2 | 4 | 4 | 1 | 19 | 4 | — | 22 | — | 6 | 28 | 1 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 7 | — | — |
| 1 | 17 | 6 | 2 | 12 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 19 | — | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 26 | 1 | 2 | 5 | 7 | 1 | 15 | 8 | — | 17 | 4 | 6 | 14 | 2 |
| 1 | 28 | — | 2 | 19 | 4 | 1 | 17 | 7 | — | 21 | 4 | 6 | 18 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | 1 | 11 | — | 13 | 9 | — | 1 | 11 | — | 4 | — | — | 4 | 4 |

Die Gnaden-Gehälter der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, werden immer nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt und die Höhe derselben durch den Grad der Invalidität bedingt, welcher den Invaliden zur Selbsternährung mehr oder weniger unfähig macht, die höchsten Sätze von 64 Thlr., 52 Thlr., 34 Thlr. nur körperlich ganz erwerbsunfähigen Leuten zugestanden, so daß die damit Betheiligten immer nur den Almosen-Empfängern aus Staats-Kassen gleich zu stellen sind.

Im Verfolg der Verfügung vom 2. März 1830 wird die Königliche Regierung angewiesen, auch diejenigen Militair-Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche ein Gnaden-Gehalt von 64 Thlr. und 52 Thlr. erhalten, von der Klassensteuer frei zu lassen, immer aber nur dann, wenn sie neben den Gnadengehältern nicht anderweites Einkommen beziehen, welches sie nach näherer Bestimmung der Verfügung vom 2. März 1830 steuerpflichtig macht.

Berlin, den 18. Juli 1835.

Der General-Director der Steuern.
Kuhlmeyer.

An
die Königliche Regierung zu Minden.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezugnahme auf das durch unser Amtsblatt Stück 17, Seite 113, de 1830, bekannt gemachte Rescript vom 2. März ejd. a., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die Nachachtung der die Klassensteuer veranlagenden Behörden erwartet.

Minden, den 7. August 1835.

№ 461. 1660. M. I.

Der Pastor Möller zu Lübbecke hat jetzt das 2. Heft seiner Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt und Gemeine Lübbecke herausgegeben und den Erlös zum Besten der dortigen Industrie-Schule bestimmt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und beziehen uns dabei auf dasjenige, was wir bei Empfehlung des ersten Hefts in unserer Verfügung vom 12. Januar 1831 (Amtsblatt pro 1831, Stück 6, Nro. 56, pag. 35) gesagt haben.

Minden, den 7. August 1835.

№ 462. Personal-Chronik. 275. F. I.

Der Feldmesser Heinrich Wilhelm Hüllbrock aus Hesseln ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Minden, den 28. Juli 1835.

№ 463. 2716 R. pro K. I.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Düsterberg nach Lippstadt, Regierungsbezirks Arnsberg, ist das Physikat des Kreises Warburg erledigt.

Minden, den 30. Juli 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 464. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8044.

(2) Am 22. Juli d. J., um 12 Uhr des Nachts, sind von den Grenzbeamten zwischen Obermeyer und Oldentrup bei Heepen, folgende Waaren in Beschlag genommen:

9 Stück Tischdrillich, und
3 Stück Handtücherdrillich } netto 1 Zentner 49 Pfund wiegend.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 29. Juli 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.
### Personal-Chronik
### der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat Juli 1835.

№ 465. 106. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Versen ist als Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Werne, der Gerichts-Amts-Assessor Werth zu Petershagen, als Hülfsrichter an das Justizamt zu Eslohe versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Honselmann und Epping sind als Oberlandesgerichts-Assessoren angestellt.

Der Kammergerichts-Assessor Bormann ist zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Lübbecke, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyenberg zum Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Warburg, der Land- und Stadtgerichts-Registrator Brahe hieselbst zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim hiesigen Land- und Stadtgerichte, der Registratur-Assistent Röttcher zu Halle zum Land- und Stadtgerichts-Registrator zu Brakel, der vormalige Feldwebel Endom wieder zum Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistenten zu Halle, der Invalide Franz Börner von der 13. Divisions-Garnison-Compagnie zum Gerichtsboten zu Delbrück, und der bisherige Inquisitoriats-Gefangenwärter Ittig zum Gerichts-Boten zu Brakel, der bisherige Pförtner Seidel wieder zum Gefangenwärter ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien von Vincke und Scriba sind, der erstere an das Oberlandesgericht zu Münster, der letztere an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt.

Der Auscultator Kersten I. ist zum Referendarius befördert.

Die Rechts-Candidaten Albert Alexander Kersten aus Brakel und Alexius Bachmann aus Paderborn, sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Paderborn, den 1. August 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 466. Neuer Cursus der Provinzial-Gewerbschule in Hagen. 2884. R. I.

Die hiesige, nach dem Vorbilde des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin organisirte Provinzial-Gewerbeschule eröffnet am 1. October d. J. einen neuen Lehrgang, der in folgendem Unterricht bestehen wird:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Frei-Hand- und Architektonisches Zeichnen, | wöchentlich | 9 | Stunden, |
| Maschinen-Zeichnen | " | 9 | " |
| Modelliren | " | 2 | " |
| Schatten-Construction und Perspective | " | 2 | " |
| Kalligraphie | " | 2 | " |
| Elementar-Mathematik | " | 4 | " |
| Elementar-Geometrie | " | 4 | " |
| Praktisches Rechnen | " | 4 | " |
| Physik (im Winter) | " | 6 | " |
| Chemie (im Sommer) | " | 6 | " |
| Deutsche Sprache | " | 3 | " |

Durch den Besitz eines vom hohen Ministerio erhaltenen vollständigen physikalisch-chemischen Apparats kann in den Natur-Wissenschaften, dieser wesentlichen Grundlage aller gewerblichen Bildung, viel geleistet werden, und namentlich wird die Chemie nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch und technisch, mit steter Anwendung chemischer Lehrsätze auf die verschiedenartigsten Gewerbe gelehrt.

Außer diesen Wissenschaften fehlt es hier nicht an Gelegenheit zur Erlernung der neueren Sprachen, der Geographie, Geschichte u. s. w.

Provinzial-Gewerbeschüler, welche nach erlangter Reife in das Königl. Gewerbe-Institut befördert zu werden wünschen, haben bei gleicher Qualifikation als Belohnung ein Vorzugsrecht zur Aufnahme, und genießen in Berlin ein Stipendium des Staats von 300 Thalern jährlich.

Das halbjährige Schulgeld beträgt Vier Thaler. Auswärtige Schüler zahlen hier in der Regel für Wohnung und Nahrung siebenzig bis achtzig Thaler jährlich.

Beim Zeichenlehrer Herrn Dieckerhoff finden mehrere Schüler ein anständiges und billiges Unterkommen.

Diejenigen Jünglinge, welche an dem neuen Cursus Theil nehmen wollen, müssen sich zeitig vor dem 1. October entweder beim Curatorium, oder bei den Lehrern Herren Grothe und Dieckerhoff melden.

Hagen, den 29. Juli 1835.

Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Unter Bezugnahme auf den Inhalt vorstehender Bekanntmachung und mit Hinweisung auf unseren Erlaß vom 22. Juli v. J., (Amtsblatt pro 1834, Stück 31, Nro. 253,) können wir den Betheiligten dieses, wegen seiner umfassenden Lehrmittel zur Erlangung einer wissenschaftlichen und technischen Vorbildung für jedes Gewerbe so sehr geeignete Institut, auch in diesem Jahre nur bestens empfehlen.

Arnsberg, den 2. August 1835.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 467. Steckbrief.

Nachdem die beiden hierunter signalisirten Verbrecher Gerd Diedrich Hennecke aus Hoyerhagen und Ernst Laging aus Buken, so eben, Nachts 1 Uhr, aus den hiesigen Gefängnissen gebrochen und entwichen sind, werden alle Behörden, insbesondere die Königlichen Landdragoner aufgefordert, dieselben betreffenden Falles anzuhalten und wohlverwahrt hieher zurück zu liefern.

Auch wird demjenigen, welcher die Wiederarretirung der Flüchtlinge veranlaßt, eine Belohnung von fünfzig Thalern zugesichert.

Signalement des Inquisiten Hennecke:

(zur Todesstrafe verurtheilt, welche jedoch begnadigungsweise in lebenslängliches Karrenschieben verwandelt ist.)

Geburtsort: Hoyerhagen. — Alter: 36 Jahr. — Statur: schlank. — Größe: 5 Fuß 8½ Zoll ohne Stiefel. — Haare: blond. — Stirn: flach. — Augen: blau. — Augenbraun: hellblond. — Nase: gebogen. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: an der linken Seite fehlen oben 2 und unten 2, und an der rechten Seite fehlt oben

und unten einer. — Kinn: breit. — Bart: röthlich. — Backenbart: fehlt. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht.

**Kleidungsstücke:** blau tuchenes Kamisol und Beinkleid und eben eine solche Kappe.

**Signalement des Ernst Laging:**

(einer großen Anzahl verschiedener qualificirter Diebstähle überführt und geständig.)

Geburtsort: Buken. — Stand: Schneidergesell. — Alter: 22 Jahre. — Statur: klein und schmächtig. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll ohne Stiefel. — Haare: hellblond. — Stirn: rund. — Augen: blau. — Augenbraunen: hellblond. — Nase: lang und spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: die Vordern gesund, die Hintern sehr fehlerhaft. — Kinn: spitz. — Bart: weiß und sehr wenig. — Backenbart: fehlt. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: hoch- und plattdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

**Kleidung:** blau tuchenes Kamisol, schwarze Tuchweste, aschgrau englisch lederne Hose, Tuchkappe, Stiefel.

Hoya, den 4. August 1835.

Königl. Großbrittanisch-Hannoversches Amt.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 468. Bei Gelegenheit der am 24. bis 26. Juni c., zu Schildesche stattgehabten Kirchmeß, sind Nachts den 25. ejusdem, etwa 12 Uhr, aus der offenen Küche des Commerzianten Wellhöner daselbst, 3 kupferne Kaffeekessel, einer zu 10, einer zu 6 und einer zu 4 Maaß, zusammen 5 bis 6 Thlr. werth, entwandt worden, welche sonst nicht näher haben bezeichnet werden können.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, und indem wir das Publicum vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, seine etwaige Wissenschaft zur Ausmittelung des Thäters, oder resp. zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen entweder an uns oder an die nächste Polizeibehörde zur Kenntniß gelangen zu lassen, wobei wir bemerken, daß dadurch auf keine Weise Kosten verursacht werden.

Bielefeld, den 23. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 469. In der Nacht vom $^{21}/_{22}$. d. M. sind mittelst gewaltsamen Einsteigens von dem Gute Hiddenhausen nachstehende Gegenstände entwandt worden, als:

1) ein Stück gestreiften Tischdrell, wo zwischen den Streifen kleine Muschen, zu 1 Tischtuch und 12 Serviettenberechnet und mit I. C. bezeichnet; 2) drei Stück flächsen Leinen; 3) mehrere kleine Stückchen Leinen; 4) ein silberner Strickhaken, worin die Buchstaben J. H. und die Worte „Guter Wille" eingravirt; 5) ein silberner Fingerhut; 6) ein kleines Federmesser und mehrere Kleinigkeiten; 7) zwei kleine Schüssel, wovon an dem einen ein schwarzes Band gebunden.

Da der Verbleib des Gestohlenen bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so

warnen wir das Publicum vor dem Ankauf desselben, und fordern Jeden, der über den Diebstahl etwa Auskunft geben kann, auf, sofort die desfallsige Anzeige bei der nächsten Polizei-Behörde, oder bei uns zu machen.

Bünde, den 25. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 470. Nachts vom 23/24. d. M., sind dem Colono und Leineweber Wethöner Nro. 30 zu Weichbild-Schildesche, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus dessen Wohnstube und Waschort, folgende Sachen entwandt:

1) ein Mannshemd, gezeichnet mit den Buchstaben W. T., werth 7 Sgr. 6 Pf.; 2) zwei dergl. ohne Zeichen, werth 1 Thlr.; 3) ein Frauenhemd, gez. M. W. B., werth 20 Sgr.; 4) drei dergl. ohne Zeichen, werth 1 Thlr. 8 Sgr.; 5) ein dergl. gezeichnet R., werth 5 Sgr.; 6) zwei alte leinene Tischtücher, werth 7 Sgr. 6 Pf.; 7) 1½ Elle grau Leinen, werth 5 Sgr.; 8) ein Frauen-Oberhemd, gez. R., werth 7 Sgr. 6 Pf.; 9) ein weißes Tuch mit Blume, 2 Sgr. 6 Pf.; 10) ein Paar weiße wollene Strümpfe, 4 Sgr.; 11) ein roth gewürfeltes Tuch, 2 Sgr. 6 Pf.

Vor dem Ankauf der Sachen wird gewarnt, und Anzeige erwartet, falls dergleichen betroffen werden sollten.

Bielefeld, den 27. Juli 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 471. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli c. sind dem Colon Meyer Jost Nro. 2 zu Laar:

1) ein kupferner Kessel, 3 Eimer groß, dessen Rand auf der einen Seite etwas umgebogen ist; 2) ein kupferner Kaffee-Kessel, 2 bis 3 Kannen enthaltend; 3) eine blecherne Kaffee-Kanne und eine zinnerne Kaffee-Kanne; 4) 20 Paar Frauen- und Manns-Strümpfe, theils leinene theils baumwollene, wovon in mehreren der Name W. J. eingestrickt ist; 5) ein Tischtuch, bezeichnet mit L. T. M.; 6) zwei Handtücher mit dem nämlichen Zeichen; 7) 12 Stück fein heeden Garn, welches schon gebükt war; 8) eine Kaffee-Mühle; 9) ein Paar Stiefel; 10) 5 Stück weiße linnene Kittel; 11) eine blaue Hose mit blauem Unterfutter; 12) ein altes gedrucktes Kamisol ohne Aermel; 13) ein Paar wollene, schon getragene Strümpfe, und 14) ein Paar metallene Schuhschnallen

entwendet.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Wiederhabhaftwerdung und zur Ausmittelung der Thäter dienende Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 4. August 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 34.

Minden, den 21. August 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 472.
366 F. J.

Zur Nachachtung für die Zoll- und Steuerbehörden, und zur Nachricht für den Handelsstand und für die gewerbtreibenden Klassen wird hierdurch bekannt gemacht: daß in Folge des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags, und der demgemäß bereits von Seiten der Großherzoglich Badenschen Regierung sowohl, als der Regierungen der an das Großherzogliche Land unmittelbar angrenzenden Vereinsstaaten erlassenen Vorschriften, der zollfreie Uebergang aller im freien Verkehr des Vereinsgebiets befindlichen Waaren, aus dem Vereinsgebiet nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt, aus letzterem in ersteres, als Regel angeordnet worden ist.

Hiervon sind für jetzt, und bis zur weiteren Anordnung nur folgende Gegenstände

a) unbedingt ausgeschlossen:

Baumwollengarn,
Zucker,
Syrup,
Caffee,
Cacao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine, (mit alleiniger Ausnahme der jungen Weine 1834er und resp. 1835er Gewächs mit der weiterhin zu b. vorgeschriebenen Bedingung) ferner
Tabacksblätter und Stengel ohne Unterschied,
Kurze Waaren, (Quincaillerie)
Ganzseidene und halbseidene Waaren;

b) dürfen nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse der Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete, eingangszollfrei eingehen:

Wollene Waaren,
Baumwollene Waaren,
Junge Weine von 1834er und seiner Zeit 1835er Gewächs.

Der Waaren-Uebergang sowohl der in die Regel fallenden (zollfreien) Gegenstände, als ferner der, von dem zollfreien Uebergang unbedingt oder bedingt ausgeschlossenen Gegenstände (a und b) nach dem Großherzogthum Baden, darf fürerst nur über die, an den Grenzen des Vereinsgebiets und des Großherzogthums liegenden beiderseitigen, einstweilen noch fortbestehenden, und zur Abfertigung befugten Zollämter, mit Einhaltung der Zollstraßen, stattfinden.

Die Ursprungszeugnisse, auf deren Grund die freie Einfuhr der unter b bezeichneten Gegenstände in Anspruch genommen werden will, sind von den Fabrikanten oder Produzenten und nur ausnahmsweise bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Produzenten befinden, von dem Händler dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes Erzeugniß) sei, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen; demnächst aber von den Landräthen und in den größeren Städten von den Bürgermeistern, nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. — Gegenstände dieser Art dürfen in das Großherzogthum Baden nur über Hauptzollämter eingehen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Transitzolls erleiden durch vorstehende Bestimmungen über die einstweiligen Verkehrs-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden keine Aenderung.

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab die hiernach einstweilen noch fortbestehenden Verkehrsbeschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr mit mehrgedachtem Lande eintreten wird, bleibt weiterer Bekanntmachung vorbehalten.

Berlin, den 6. August 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. von Alvensleben.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 473. Das hiesige Museum für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens betr. 2729.

Das nebengenannte Museum hat in diesen Tagen durch nicht unbedeutende Schenkungen einen sehr erfreulichen Zuwachs erhalten. Unter anderen hat der Rendant Herr **Kentling** 40 Stück sehr interessante Münzen, der Kandidat Hr. **Schmedding** zu den von ihm angekauften Alterthümern mehre Urnen und Münzen, der ehemalige Bürgermeister Herr **Kiehl** zwei römische Opferschalen und der Goldarbeiter Herr **Schneider** in Xanten eine Anzahl silberner und kupferner römischer Münzen dem Museo geschenkt, mit dem Versprechen, auch fernerhin für dasselbe sich interessiren zu wollen.

Ich finde mich gern veranlaßt, diesen Personen hiefür öffentlich zu danken und dabei den Wunsch auszusprechen, daß diese Beispiele thätiger Theilnahme recht viele Nachahmung finden mögen.

Münster, den 7. August 1835.

№ 474. Personal-Chronik. 2774.

Des Königs Majestät haben die Beförderung des Land-Dechanten, Pfarrers Dr. **Busch** in Riesenbeck zum Domherrn hieselbst zu genehmigen und die Approbations-Urkunde Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

Münster, den 6. August 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 475.

In Folge meines Aufrufs vom 20. April c., sind nachstehende Beiträge zur Abhülfe des großen Nothstandes in Ostpreußen und Litthauen eingegangen:

1) Herr Kaufmann Rocholl 5 Thlr. 2) Herr Zollamtsdiener Richter 10 Sgr. 3) Drei Ungenannte (20, 5, 5 Sgr.) 4) Pr. N. 10 Thlr. 5) Ch. N. 5 Thlr. 6) N. N. N. 3 Thlr. 7) K. G. A. N. 2 Thlr. 8) M. N. 1 Thlr. 9) Herr Kandidat Krüger 20 Sgr. 10) Herr Kaufmann Wachsmuth 3 Thlr. 11) Herr Dübrock 15 Sgr. 12) Herr Geh. Reg.-Secr. Nitsch 10 Sgr. 13) Herr Reg.-Rath Ganzer 2 Thlr. 14) Herr Reg.-Rath Krüger 5 Thlr. 15) Herr Stadtrichter Consbruch in Petershagen 1 Thlr. 16) Vom Wohllöbl. Magistrat zu Herford 2 Thlr. 15 Sgr. 17) Herr Kaufmann Clemens hier 1 Thlr. 18) Vom Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke, eingesammelt bei den dasigen Einwohnern 9 Thlr. 9 Sgr., darunter einen halben Friedrichsd'or von einem ungenannten Wohlthäter. 19) Vom Herrn Ober-Regierungsrath Kalisky 2 Thlr. 20) Vom Herrn Bürgermeister von Stach in Petershagen, und zwar: von der Bürgerschaft in Petershagen 18 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.; von dem Fabrikherrn und den Glasarbeitern der Fabrik zu Gernheim 9 Thlr. 1 Pf; von der Bauerschaft Maaslingen 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf.; von der Bauerschaft Ovenstädt 7 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.; von Todtenhausen 1 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.; von Maaslingen 3 Thlr. 10 Pf.; von Friedewalde 4 Thlr. 16 Sgr.; von Südfelde 1 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.; von Stemmern 23 Sgr. 9 Pf.; von Hävern 3 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.; von Eldagsen 12 Sgr. 1 Pf.; von einem Hannoverschen Unterthan zu Ovenstädt 10 Sgr.; von dem Herrn Pastor v. Cöln in Friedewalde 1 Thlr.; von dem Herrn Kaufmann Nahrwold in Petershagen 2 Thlr. 21) Von dem Herrn Bau-Inspector Reimann zu Herford, außer der bedeutenden Summe von 100 Thlr., welche derselbe in Bielefeld gesammelt, und direct nach Königsberg übermacht hatte, aus der Stadt Herford 38 einen halben Thlr. und aus Bielefeld 35 Thlr., worunter sich von vielen achtbaren Einwohnern beider Städte sehr bedeutende Beiträge befinden. 22) Von dem Herrn Kandidaten Krüger, eingesammelt von den Schülerinnen der Töchterschule allhier 5 Thlr. 12 Sgr.; 23) Von dem Herrn Dr. Heilbronn 1 Thlr. 24) Von dem Herrn Stadtverordneten Krüger 20 Sgr. 25) Von einem Ungenannten aus Schöttmar im Lippischen 2 Thlr. 26) Von einer ungenannten Wohlthäterin hier 2 Thlr. 27) Vom Herrn Garnison-Staabs-Arzt Dr. Jahn 1 Thlr. 28) Vom Herrn Beamten Muhl in Hummelbeck eingesammelt, und zwar von den Bauerschaften: a. Dützen 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.; b. Häverstädt 18 Sgr. 6 Pf.; c. Barkhausen 1 Thlr. 1 Pf.; d. Haddenhausen 2 Thlr. e. Rothenuffeln 4 Thlr. 5 Sgr.; f. Unterlübbe 1 Thlr.; g. Oberlübbe 1 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.; h. Wulferdingsen 5 Thlr. 13 Sgr.; i. Volmerdingsen 4 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.; k. Eidinghausen 12 Sgr. 6 Pf.; l. Werste 6 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf.; m. Rehme 20 Sgr.; n. Niederbecksen 22 Sgr. 6 Pf.; o. Dehme 1 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. in Summa 32 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. 29) Von dem Herrn Stadtsecretair Junkermann in Bielefeld eingesammelt: a. vom Herrn Leggeinspektor Mertens 1 Thlr. und b. vom Herrn Prediger

Alemann 1 Thlr. 30) Vom Herrn Landrath zur Hellen in Halle eingesammelt: a. durch die besondere Thätigkeit des Herrn Bürgermeisters Kottenkamp zu Werther 40 Thlr. 12 Sgr.; b. aus dem Verw.-Bez. Borgholzhausen 12 Thlr. 31) Durch den Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke abermals 3 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. 32) Vom Herrn Bürgermeister Stach in Petershagen: a. aus Kutenhausen 2 Thlr. 18 Sgr 3 Pf.; b. aus Todtenhausen 7 Sgr. 6 Pf.; c. aus Petershagen 5 Sgr. 33) Von dem Herrn Stadtsecretair Junkermann in Bielefeld: a. von Frau Majorin v. Schleicher 5 Thlr. Gold; b. Vom Herrn Pastor Hartog 20 Sgr. 34) Vom Herrn Bürgermeister Häge in Gütersloh, von mehreren dasigen Einwohnern 24 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.; 35) Vom Herrn Kantonbeamten Weidhuhn in Aminghausen, von mehreren Einwohnern des Kantonbezirks 7 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. 36) Vom Herrn Stadtsecretair Junkermann in Bieliefeld, und zwar vom Herrn Gutsbesitzer Dreckmeyer 2 Thlr. 37) Vom Herrn Bürgermeister Pöhlmahn in Vlotho, von mehreren Einwohnern eingesammelt 11 Thlr. 38) Vom Herrn Bürgermeister Nüter in Bünde, durch den Hrn. Prediger Stohlmann: a. von 5 Eingesessenen zu Westkilver 4 Thlr. 10 Sgr.; b. von einem Eingesessenen zu Ostkilver 15 Sgr.; c. vom Herrn Prediger Stohlmann zu Rödinghausen zur Complettirung eines Frd'ors 25 Sgr. 39) Vom Herrn Kantonbeamten Brewitt in Schildesche: a. von der Bauerschaft Brake 20 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf.; b. von den übrigen Bauerschaften des Kantons 34 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf. 40) Von einer ungenannten Wittwe 20 Sgr. 41) Vom Herrn Verwaltungsbeamten Lüttgert in Hartum, von mehreren Eingesessenen des Bezirks 5 Thlr. 10 Sgr. 42) Vom Herrn Beamten Bock in Wehdem: a. von demselben 1 Thlr.; b. von Madame Schmidt 1 Thlr.; c. vom Herrn Grenzbeamten Schütz 10 Sgr.; d. aus einer Sammlung 2 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf. 43) Vom Herrn Bürgermeister Häge in Gütersloh eingesammelt durch denselben und durch die Herren Pfarrer 18 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. 44) Vom Herrn Consistorial-Rath Dr. Hanff 1 Thlr. 45) Von einem Ungenannten in Dankersen 1 Thlr. 46) Vom Herrn Bürgermeister Sprenger in Halle eingesammelt im dasigen Bezirk 38 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. 47) Vom Herrn Beamten Bock in Wehdem: a. aus der Gemeinde Wehdem 1 Thlr. 15 Sgr 2 Pf.; b. vom Herrn Pastor Cramer 20 Sgr.; c. vom Herrn Cantor Wiegand 20 Sgr.; d. Gutsbesitzer Meyer-Bening 20 Sgr.; e. vom Herrn Kaufmann Coblenzer 20 Sgr.; f. vom Herrn Pettenpohl 10 Sgr.; g. vom Herrn Nette 10 Sgr.; h. vom Herrn Herms 10 Sgr.; i. vom Herrn Espert 7 Sgr. 6 Pf.; k. vom Herrn Schwarzmeyer 10 Sgr. 48) Vom Hrn. Bürgermeister Willmañs in Lübbecke durch den Hrn. Schullehrer Oetting zu Tengern 2 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. 49) Vom Hrn. Bürgermeister Versen in Beverungen 20 Sgr. 50) Vom Herrn Polizei-Commissair Brosent in Paderborn, vom Gensd'arm Zerkowsky in Lippspringe 1 Thlr. 51) Vom Herrn Beamten v. May zu Uhlenburg 12 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., und zwar: a. von der Bauerschaft Mennighüffen 4 Thlr. 5 Pf.; b. Grimminghausen 1 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; c. Obernbeck 11 Sgr. 7 Pf.; d. Löhne Königlich 9 Sgr. 11 Pf.; e. Löhnebeck 24 Sgr. 11 Pf.; f. Kirchlengern 1 Thlr. 20 Sgr.; g. Häver 29 Sgr. 6 Pf.; h. Quernheim 2 Thlr. 5 Sgr 2 Pf.; i. Rehmerloh 1 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. 52) Vom Herrn Prediger Delius zu Bünde in dasiger

Gemeinde gesammelt 32 Thlr. 53) Vom Herrn Pfarrer Kemper zu Bredenborn von ihm selbst und aus dem Klingelbeutel 1 Thlr. 54) Vom Herrn Bürgermeister Häge in Gütersloh 1 Thlr. 25 Sgr. 55) Vom Herrn Dompfarrer Dr. Kottmeier in Bremen, daselbst gesammelt 108 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. 56) Vom Herrn Bürgermeister Rüter in Bünde durch den Herrn Prediger Stohlmann in Rödinghausen 1 Thlr. 57) Vom Herrn Beamten v. May zu Uhlenburg 1 Thlr. 58) Durch den Herrn Bürgermeister Willmanns in Lübbecke und zwar: a. vom Herrn Kantor Schrader in Blasheim 8 Sgr. 3 Pf.; b. vom Herrn Schullehrer Schaaf in Mehnen 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf.; c. vom Herrn Schullehrer Röttger in Stockhausen 16 Sgr. 8 Pf.; d. vom Herrn Kantor Steinmann in Gehlenbeck 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.; e. vom Herrn Schullehrer Siebeking daselbst 26 Sgr.; f. vom Herrn Schullehrer Stahs in Nettelstädt 15 Sgr. 6 Pf.; g. vom Herrn Schullehrer Heining in Isenstädt 3 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf.; h. vom Herrn Kantor Knolle in Schnadhorst 5 Rtlr. 1 Sgr. 4 Pf.; i. von dem Herrn Schullehrer Schlömann in Hüllhorst 5 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., vom Herrn Schullehrer Eggemeyer in Oberbauerschaft 4 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. 59) Von mehreren hiesigen Gymnasial-Schülern ersparte Reise-Gelder 20 Sgr. 3 Pf. 60) Vom Herrn Landrath v. Trzebiatowski zu Wiedenbrück 4 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. 61) Durch den Herrn Beamten Lütkemeier zu Hausberge und zwar: a. aus der Gemeinde Eisbergen 2 Thlr.; b. aus der Gemeinde Lohfeld 1 Thlr. 9 Sgr.; c. aus der Gemeinde Veltheim 12 Sgr. 8 Pf. 62) Durch den Herrn Beamten Lüttgert zu Hartum, theils vom Herrn Prediger Erdsieck, theils von mehreren Eingesessenen des Bezirks 2 Thlr.

Die sämmtlichen eingegangenen Gelder sind dem Verein zu Königsberg übermacht, und statte ich, Namens der Unglücklichen meinen innigsten Dank für diese reichlichen Gaben ab. Die Collecte ist geschlossen.

Minden, den 12. August 1835.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 476. Die Ausschmückung der Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude mit Gemälden betr. 1511. M. I.

Einer der Hauptzwecke des Kunstvereins für die Rheinländer und Westphalen zu Düsseldorf ist der: Kunstwerke für öffentliche Bestimmungen hervorzurufen. Derselbe hat sich daher bereit erklärt, die Kirchen- und Communal-Vorstände, welche Kirchen und andere öffentliche Gebäude mit Gemälden ausschmücken wollen, nicht allein mit seinem Rath zu unterstützen, und die erforderlichen Scizzen entwerfen zu lassen, sondern auch, wofern der statutenmäßige Beitrag von Seiten der Kirche oder des Vorstandes, zu dem Kunstwerke zugesichert wird, aus eignen Mitteln eine angemessene Beihülfe zu gewähren.

Indem wir das Publikum auf dieses Anerbieten aufmerksam machen, empfehlen wir gleichzeitig den Herren Superintendenten und Landräthen, diejenigen Kreis-Eingesessenen, welche die Mittel zur Beförderung der Kunst haben, zur Mitgliedschaft jenes Vereins, die durch einen jährlichen Actien-Beitrag von 5 Thl. erworben wird, aufzufordern.

Minden, den 1. August 1835.

№ 477. 2854. R. I.

Es ist ein Fall vorgekommen, daß der Entschädigungs-Anspruch eines Mitgliedes der westphälischen Provinzial-Hagel-Versicherungs-Gesellschaft um deswillen hat zurückge-

wiesen werden müssen, weil derselbe einem am 18. Juni erlittenen Schaden allererst am 28. desselben Monats bei dem Verwaltungs-Beamten angezeigt, die zu diesem Behufe im §. 11 des Statuts vom 8. August 1831 (Amtsblatt pro 1833, Stück 61, Seite 364) festgesetzte Frist von 48 Stunden, also um 8 Tage überschritten hat.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Mitglieder der gedachten Hagel-Versicherungs-Societät auf jenen Paragraph hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und fordern sämmtliche uns untergeordnete Beamte zugleich auf, dessen Inhalt, so viel wie möglich, zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, damit wir in der Folge nicht wieder genöthigt sind, einen Entschädigungs-Anspruch zurück zu weisen.

Minden, den 10. August 1835.

№ 478. Superrevision der Untauglichen, Freiwilligen &c. pro 1835 betr. 1908. L. I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur ärztlichen Superrevision der von den Truppen vor beendigter Dienstzeit untauglichkeitshalber entlassenen Individuen:

der 17. October in Bielefeld, und
der 19. October in Paderborn

festgesetzt worden ist.

Freiwillige zum 1jährigen Militairdienst, welche die Weisung der Departements-Prüfungs-Commission, oder die von dem Arzte derselben ausgestellten Atteste und ihr Lebensalter zur definitiven Entscheidung über ihre Körperfähigkeit zum Militairdienst qualificiren, gehören gleichfalls an die Superrevisions-Commission, und haben sich an einem der bezeichneten Tage vor derselben zu stellen; vorher aber dieserhalb bei dem Herrn Landrathe zu Bielefeld oder Paderborn zu melden.

Minden, den 13. August 1835.

№ 479. 2910. R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erschienende Zeitschriften, nämlich:

1) das Monatsblatt von Beuggen, welches von der freiwilligen Armenschullehrer-Anstalt zu Basel herausgegeben, und bei Nikl-Müller sel. Wittwe daselbst gedruckt wird;
2) das Magazin für die neueste Geschichte der evangelischen Missions- und Bibel-Gesellschaften, im Verlage des Missions-Instituts zu Basel und gedruckt bei Felix Schneider,

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 10. August 1835.

№ 480. 1497. b. II.

Zur Eröffnung der diesjährigen Jagd wird für die Kreise Minden, Herford, Lübbecke, Halle, Bielefeld und Wiedenbrück der 1. September, für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aber der 15. September bestimmt.

Minden, den 12. August 1835.

№ 481. Vermächtniß. 1764. L. I.

Der zu Bielefeld verstorbene Kaufmann Diedrich Krönig hat dem Armen-Fonds zu Isselhorst ein Kapital von 100 Thlr. vermacht.

Minden, den 7. August 1835.

Das Impfgeschäft in dem Impfbezirke Schildesche ist dem bisherigen Impfarzte Dr. Beckhaus zu Schildesche abgenommen, und dem Dr. August Beckhaus zu Bielefeld übertragen.

Minden, den 4. August 1835.

№ 482. Personal-Chronik. Impfbezirk Schildesche. 603. K. I.

Der nachstehend signalisirte Heinrich Dieckhaus aus Damme, wohnhaft zu Neuenkirchen im Hannoverschen, ist, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn, wegen Quacksalberei über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

№ 483. Steckbrief. 2918. K. I.

Signalement.

Familien-Namen: Dieckhaus. — Vorname: Heinrich. — Geburtsort: Damme. — Aufenthaltsort: Neuenkirchen im Hannoverschen. — Religion: katholisch. — Alter: 60 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: breit. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: platt. — Mund: groß. — Bart: braun, stark. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: Narbe auf dem linken Finger.

Minden, den 11. August 1835.

Die nachstehend bezeichneten Inquisiten Carl Johann August Hanebeck und Philipp Wilhelm Boschulte, von welchen der Erstere wegen mehrfacher bedeutender Betrügereien und der Letztere wegen Verbrechens der beleidigten Majestät zur Untersuchung gezogen waren, sind in der vergangenen Nacht mittelst Ausbruchs aus den hiesigen Criminal-Gefängnissen entwichen.

№ 484. Steckbrief.

Alle betreffende Behörden werden daher hierdurch ersucht, auf die Entsprungenen zu wachen und dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu lassen.

Hamm, den 15. August 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Signalements.

Vor- und Zuname: Carl Johann August Hanebeck. — Geburts- und Wohnort: Iserlohn. — Stand und Gewerbe: Handlungsdiener. — Religion: evangelisch. — Alter: 19 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8½ Zoll. — Haare: braun. — Stirn: niedrig. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: stumpf. — Mund: ordinair. — Zähne: mangelhaft. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Spricht: hochdeutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: dunkelgrüne Tuchkappe mit Lederschirm, schwarze Krawatte, flächsenes Hemd, gelbe Weste mit dunklen Blümchen, dunkelgrünen Tuchrock, schwarztuchene Beinkleider und Halbstiefel.

Vor- und Zuname: Philipp Wilhelm Boschulte. — Geburtsort: Bielefeld. — Wohnort: Camen. — Stand und Gewerbe: Geometer. — Religion: evan-

gelisch. — Alter: 37 Jahr. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: röthlich. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: röthlich. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: klein. — Zähne: gesund. — Bart: roth. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: oval. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: schlank. — Spricht: deutsch. — Besondere Kennzeichen: ein etwas kahler Scheitel.

Bekleidung: grüne Tuchkappe mit Lederschirm und Schnüren besetzt, bunt gestreiftes Halstuch, gelbe dunkelgeblümte Weste, flächsenes Hemd, weiße Chemissette, grünen Tuchrock, graue Nanking-Beinkleider mit schwarzen Streifen und Halbstiefeln, wahrscheinlich mit Sporn.

---

## Bekanntmachungen.

№ 485. Bei verschiedenen verdächtigen Individuen in und bei Herford sind am 7. dieses, unten verzeichnete muthmaßlich gestohlene Sachen in Beschlag genommen, weshalb die unbekannten Eigenthümer derselben aufgefordert werden, ihre Ansprüche an dieser Wäsche bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns schleunigst zu bescheinigen. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

**Verzeichniß der Gegenstände.**

1) 7 große Mannshemde, von denen eins mit B., eins mit I. A. und eins mit W. weiß gezeichnet ist, und in einem früher der Buchstabe M. gestanden hat. 2) 1 Knabenhemd mit den Buchstaben B. weiß gezeichnet. 3) 3 Frauenhemde, von denen 2 gleichfalls den Buchstaben B. enthalten. 4) 3 Frauenoberhemde, ohne Zeichen.

Herford, den 13. August 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 486. Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten ist erschienen, die 22. Lieferung, gr. 4, in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Thlr. Zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegs-Rath Heynich, in Berlin.

№ 487. Patent-Anzeige. Dem Doctor C. Wagemann zu Berlin ist ein Patent:

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren bei der Bereitung des chlorsauren Kalis, unter der Maßgabe jedoch, daß dadurch die Anwendung der Grundsätze, auf welchen das Verfahren beruht, nicht beschränkt werde,

auf Acht Jahre, vom 23. Juni 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

# Amts-Blatt
## der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 35.

Minden, den 28. August 1835.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 488.

Nro. 1624. Patent, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirk Trier seit dem 5. April 1815 Gültigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel, vom 30. Juli 1835.

Nro. 1625. Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens im Kreise St. Wendel. Vom 30. Juli 1835.

Das 17. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nro. 1626. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baiern, Würtenberg, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits und Baden anderseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten. d. d. den 12. Mai 1835.

Nro. 1627. Allerhöchste Kabinets-Order vom 29. Juni 1835, betr. die Wiederherstellung der, bei dem Brande der Stadt Steinau in Schlesien vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten.

Nro. 1628. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Juli 1835, betr. die Erläuterung des §. 8, Litt. b. der Verordnung vom 17. April 1830, über den Besitz der Jagdgerechtigkeit vor dem Jahre 1798 in den Provinzen des linken Rheinufers.

## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 489. Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen.

Nach dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember pr. ist das Jagen mit Bracken nur vom 15. October bis 1. Februar gestattet und das Jagen an Sonn- und Festtagen ganz verboten.

Münster, den 18. August 1835.

№ 490. Personal-Chronik.

Der außerordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der hiesigen Akademie Dr. Grauert ist von Sr. Majestät dem Könige zum ordentlichen Professor in dieser Fakultät ernannt worden. Münster, den 15. August 1835.

2862.

## Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 491. Personal-Chronik. 397 C.

Der vom Königlichen Konsistorio zu Koblenz geprüfte und für wahlfähig erklärte Pfarramts-Kandidat Ludwig Voßwinkel aus Altena ist unter die wahlfähigen Kandidaten hiesiger Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 12. August 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 492. Eine pädagogische Schrift betr. 1154 S.

Die Vorstände der Gymnasien werden auf die jetzt bei Eßmann in Minden erschienene Schrift:

Georg Wilhelm Friedrich Hegel als Gymnasial-Director, oder die Höhe der Gymnasialbildung unserer Zeit, von Dr. Frd. Kapp, Director des Gymnasiums zu Hamm,

die eben so sehr durch manche neue Ansicht als durch die ausgesprochene Gesinnung Interesse erregt, aufmerksam gemacht.

Münster, den 19. August 1835.

№ 493. Empfehlung einer Schrift. 1156 A.

In die neue 17. Auflage des Soester „Lese- und Lehrbuchs" — Preis 7 Sgr. — hat der Seminar-Direktor Ehrlich zwei neue Zusätze einrücken lassen, nämlich

1. eine kleine Geographie und
2. eine kleine Sprachlehre.

Für die Besitzer der frühern Auflagen sind diese Zusätze besonders abgedruckt worden und geheftet ersterer für 1½, letzterer für 1 Sgr. zu haben. Indem wir die Elementarschullehrer hierauf aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß das Lese- und Lehrbuch in dieser neuesten Auflage im Ganzen mit 5 Bogen, ohne Erhöhung des bisherigen Preises (7 Sgr.) vermehrt worden ist.

Münster, den 19. August 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 494. 628 K. R. I.

Die Professoren an der Königlichen Thierarzeneischule zu Berlin, Dr. Gurlt und Hertwig, geben seit dem Anfange dieses Jahrs unter dem Titel:

„Magazin für die gesammte Thierheilkunde"

eine Zeitschrift heraus, welche die Beförderung der Thierheilkunde als Wissenschaft und Kunst zum Zwecke hat, und ganz geeignet erscheint, diesem ihrem wichtigen Zwecke auf eine allen Anforderungen genügende Weise zu entsprechen. Wir können daher nicht umhin, diese einem oft gefühlten Bedürfnisse abhelfende Zeitschrift dem betheiligten Publikum und besonders den Kreis-Thierärzten angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, den 14. August 1835.

№ 495. Steckbrief. 1938 L. I.

Der nachstehend signalisirte Landwehr-Sträfling Heinrich Wilhelm Heintrupp, genannt Sporbeck, ist am 13. d. M. aus der Festung Wesel von der dortigen Hauptwache entwichen.

Sämmtliche Militair- und Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Königliche Kommandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Minden, den 18. August 1835.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Heinrich Wilhelm Heintrup, genannt Sporbeck. — Geburtsort: Westerfeldmark bei Hamm. — Regierungsbezirk: Arnsberg. — Stand und Gewerbe: Landwehr-Sträfling. — Haare: bräunlich. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: gewöhnlich. — Mund: groß. — Kinn: spitz. — Zähne: gesund. — Bart: blond. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: gedrungen. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: blaue leinene Jacke, graue Tuchhose, grüne Tuchmütze mit Schirm und ein Paar Schuhe.

№ 496. Steckbrief. 3870. A. u. i. II.

Der bei dem hiesigen Domainen-Rentamte angestellte Amtsdiener Oesting, dessen Signalement nachstehend angegeben, hat sich unter dem Vorwande, seine Verwandte im Rhedaischen und im Münsterschen besuchen zu wollen, von hier am 1. d. M. entfernt, ohne bisjetzt zurückgekehrt zu sein.

Da der ꝛc. Oesting sich mehrer Veruntreuungen dringend verdächtig gemacht hat, so werden alle in- und auswärtige Civil- und Militair-Behörden unter dem Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten ersucht, die uns untergeordneten Polizei- und Verwaltungsbehörden aber hierdurch angewiesen, auf den bezeichneten Amtsdiener Oesting sorgfältig zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Minden, am 24. August 1835.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Georg Heinrich Oesting. — Geburts- und Wohnort: Minden. — Religion: reformirt. — Alter: 45 Jahr. — Größe: 5 Fuß 8 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: blond. — Augen: gräulich. — Nase: etwas stark. — Mund: mittel. — Bart: röthlich. — Kinn: rund. — Gesicht: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: groß und stark. — Besondere Kennzeichen: keine.

Der ꝛc. Oesting war bei seinem Abgange bekleidet: mit einem olivengrünen Tuchrocke, mit einer schwarzen Tuchhose, mit einer braungestreiften Weste, mit einem bunten Halstuche, mit langen Stiefeln, und trug eine Mütze von grünem Tuche mit der National-Kokarde versehen.

Außerdem hat derselbe an Kleidungsstücken mitgenommen: einen blau leinenen Kittel, eine Hose von englischem Leder, einige weiße Halstücher, eine gelb gestreifte Weste.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 497. Aufruf wegen arretirter Waaren. 8742.

(1) Am 8. d. M., um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend der Hersteller Fähre, folgende Waaren in Beschlag genommen:



1. 196 18/32 Pfund netto Kaffee und
2. 6½ " " Kakao.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 17. August 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 498. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der nachstehend bezeichnete Militair-Sträfling Nicolaus Holzmeyer, welcher wegen qualifizirten Diebstahls- und Desertions-Versuch eine fünfjährige und dreimonatliche Festungsstrafe zu verbüßen hat, von der Festungs-Arbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen. Cöln, den 14. August 1835.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Niedrum, Kreis Malmedy. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Nidrum. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Ackersmann. — Alter: 26 Jahr 1 Monat. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: braun. — Augen: grau. — Nase: länglich. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: in der oberen Kinnlade fehlen zwei Zähne. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: etwas länglich. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein Herz, mit den Buchstaben N. H. d. 7. N. 1832. geboren 1809, auf dem linken Arm ein Kanonenrohr eingeätzt.

Bekleidung bei der Entweichung: eine blautuchene Sträflingsjacke mit rothem Kragen, eine blautuchene Mütze mit rothem Streifen, eine grau leinene Hose, eine Binde, ein Paar Schuhe, ein Hemd.

№ 499. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 1. auf den 2. Juli d. J. sind dem Colon Spreen Nro. 22 zu Oppenwehe mehrere Sachen gestohlen worden, als:

1) 10½ Schmitten theils gebleichten, theils ungebleichten Linnens; 2) ein Schweineschinken, etwa 16 Pfd. schwer; 3) ungefähr 12 Pfd. Bettfedern; 4) zwei Mannshemde.

Jedermann wird vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt und aufgefordert, im Betretungsfalle des einen oder andern desselben bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur fernern Veranlassung an uns sofortige Anzeige zu machen.

Rahden, den 18. August 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 36.

Minden, den 1. September 1835.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 500.

Die Herren Pfarrer und Ortsbeamten werden ersucht, sich auch der diesjährigen Kirchen- und Haus-Collecte für die Provinzial-Taubstummen-Lehr-Anstalten, wovon die erstere nach früherer allgemeinen Anordnung am Sonntage den 6. September c. abzuhalten ist, wohlwollend anzunehmen und der Mildthätigkeit zu empfehlen.

Münster, den 26. August 1835.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 501.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 12. d. M. (Amtsblatt vom 21. August Stück 34) wird noch nachträglich bemerkt: daß, außer den dort verzeichneten Gaben zur Abhülfe des Nothstandes in Ostpreußen und Litthauen, auch vom Herrn Stadt-Secretair Junkermann in Bielefeld 10 Thlr. Gold eingesandt worden sind.

Minden, den 26. August 1835.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

### Bekanntmachung
wegen gerichtlicher Niederlegung der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, im Jahre 1834, für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuldverschreibungen.

№ 502.
3558 h. II.

Nach der in der allgemeinen Staatszeitung vollständig abgedruckten Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 25. Mai c. sind laut Protokoll vom 23. Mai c. folgende darin näher bezeichnete, im Jahre 1834 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen, bei dem Königl. Kammergerichte zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden:

A. 88 Stück fünfprozentige Englische Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London vom 31. März 1818 über 63250 Liv. Sterling;

B. 303 Stück vierprozentige Obligationen aus der unterm 25. Februar 1830 bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London, Behufs Umwandlung der fünfprozentigen Obligationen vom Jahre 1818, negozirten Anleihe über 30,300 Liv. Sterling;
C. 713 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe vom 5. Februar 1817 bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. über 515500 Florins;
D. 28 Stück vierprozentige Kurmärkische alte landschaftliche und Städte-Kassen-Obligationen, über 33050 Thlr. Courant und 22520 Thlr. Gold;
E. 26 Stück vierprozentige Domainen-Pfandbriefe über 19320 Thlr.;
F. 1472 Stück Staatsschuldscheine über 1463200 Thlr.;
G. 243 Stück Kurmärkische Obligationen über 116385 Thlr. incl. 4110 Thlr. Gold;
H. 46 Neumärkische Interims-Scheine über 24650 Thlr.;
I. 270 Stück Provinzial-Staatsschuld-Verschreibungen über 217743 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf. incl. 5000 Thlr. Gold.

Alle diese Staatsschuld-Dokumente betragen hiernach im Nominal-Werthe in Preuß. Courant: 2800382 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. incl. 31630 Thlr. Gold und 89403 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. Conventions-Geld.

Ein spezielles Verzeichniß obiger Schuld-Documente ist bei den landräthlichen Behörden zu Minden, Bielefeld und Paderborn niedergelegt, woselbst dasselbe, von jedem, den es interessiren mögte, eingesehen werden kann.

Minden, den 17. August 1835.

№ 503. Das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte betr. 570 K. R. I.

Es ist zwar in dem §. 14 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Allgemeinen festgesetzt, daß Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte unter gewissen Bedingungen eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Hausapotheke halten können. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, das die Ausübung jener allgemein ausgesprochenen Befugniß von unserer jedesmaligen ausdrücklichen Genehmigung abhängig ist, und daß gegen den Arzt oder Wundarzt, der ohne unsere Erlaubniß selbst dispensirt, gemäß §. 693, 694 des A. L.-R., Th. II., Tit. XX. verfahren werden wird.

Uebrigens finden auch in Betreff der Aufsicht auf die Hausapotheken der Medizinalpersonen und der Revision derselben, die allgemeinen über die Controlle und Revision der Apotheken überhaupt erlassenen Bestimmungen ihre Anwendung.

Minden, den 19. August 1835.

№ 504. Die Einreichung der Sanitäts-Berichte betr. 620 K. I.

Der werthvolle Inhalt der seit dem Jahre 1831 im Druck erschienenen, den Physikern und Aerzten per Cirkular mitgetheilten Provinzial-Sanitäts-Berichte, muß uns zu dem Wunsche veranlassen, daß sämmtliche Medizinal-Personen durch regelmäßige Einreichung ihrer Sanitäts-Berichte, wenigstens in Beziehung auf Alles, die Wissenschaft Bereicherndes, ihrer Beobachtung und Erfahrung sich Darbietendes, auch ihrerseits beitragen, die Materialien zu den allgemeinen Sanitäts-Berichten zu vermehren. Da jedoch

mehrere Medizinal-Personen unsres Verwaltungs-Bezirks sich noch immer der Einreichung ihrer Quartal-Sanitäts-Berichte entziehen; so machen wir, mit Bezug auf unser Publikandum vom 27. December 1829, Amtsblatt 1830, Nro. 4, darauf aufmerksam, daß, höherer Bestimmung gemäß, bei allen Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kathegorie, auf die Leistungen derselben, in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht genommen werden soll.

Minden, den 24. August 1835.

№ 505. Prüfung der Maaße und Gewichte. 3087 R. F. I.

Die Königlich hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen hat, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Juni 1832, mittelst Erlasses vom 7. d. M. sämmtliche Kassen-Verwaltungen von der denselben nach §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verifiziren zu lassen, entbunden und genehmigt, daß, falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde.

Obiges wird, mit Bezug auf unsere Verordnung vom 22. April 1831 (Amtsblatt pro 1831 Seite 142) hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Minden, am 25. August 1835.

№ 506. 3090 R. I.

Die unterm 8. October v. J. (Amtsblatt pro 1834 Seite 313) erlassene Bekanntmachung, wegen der Landes-Verweisung der unverehelighten Johanne Lösekrug, wird hiermit zurückgenommen.

Minden, am 25. August 1835.

№ 507. 1923 h. et i. II.

Der durch den Steckbrief vom 24. d. M. verfolgte Amtsdiener Oesting hat sich hier wieder eingestellt, und wird daher der im Stück 35 Nro. 496 dieses Amtsblatts abgedruckte Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Minden, den 28. August 1835.

## Personal-Chronik.

№ 508. 621 K. I.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer C. A. Schmidt ist zum Kreis-Chirurgus für den Kreis Hörter mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Vörden ernannt worden.

Minden, den 7. August 1835.

№ 509. 651 K. I.

Der Apotheker 1. Klasse Ludwig Adolph Aschoff ist als Besitzer der bisher für dessen Mutter administrirten Aschoffschen Apotheke zu Bielefeld vereidigt worden.

Minden, den 12. August 1835.

№ 510. 638. K. I.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Fr. W. Stich hat seinen Wohnsitz in Büren genommen.

Minden, den 25. August 1835.

## Bekanntmachungen.

№ 511. Der im Kreise Büren, Verwaltungsbezirk Salzkotten, Gemeinde Upsprunge, belegene Königliche Forstdistrikt Mackeloh, welcher nach der Vermessung 378 Morgen 15 □R. 35 □F. nutzbaren Boden hält, soll mit dem darauf stehenden Holze elective zum reinen Verkauf und zur Erbverpachtung ausgeboten werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 21. September c., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung der Gastwirthin Frau Wittwe Ewers in Upsprunge angesetzt, wozu Erwerbslustige, welche im Termine hinlängliche Sicherheit für ihre Gebote nachweisen können, hiermit eingeladen werden.

Die dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Unterzeichneten täglich eingesehen werden; auch ist der Jäger Kleine zu Wewelsburg beauftragt worden, den Distrikt auf Verlangen anzuweisen.

Böddeken, den 21. August 1835.

Der Oberförster
Schilling.

№ 512. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sogenannte Reib- oder Streich-Zündhölzer und Reib-Zündschwämme sich beim Transporte leicht selbst entzünden, dergleichen Waare also, ihrer Natur nach, zu denjenigen Gegenständen gehört, welche, wegen ihrer Gefährlichkeit, nach dem §. 89 des Tax-Regulativs vom 18. December 1824, von der Beförderung mit den Posten ausgeschlossen sind, so mache ich dem Publico hiermit bekannt, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß Derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Waare zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens, nicht nur mit der, auf die Uebertretung solcher Verbote in den Landes-Gesetzen angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen Schaden verantwortlich gemacht werden wird, der durch die Selbstentzündung der mehrgedachten Gegenstände etwa herbeigeführt worden sein sollte.

Berlin, den 22. August 1835.

Der General-Postmeister
Nagler.

## Patent-Anzeige.

№ 513. Dem Gutsbesitzer J. van Romyn zu Brienen ist ein Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung mechanischer Vorrichtungen zur Speisung der Dampfkessel mit destillirtem Wasser, zu deren Sicherheit, und zur Condensation der Dämpfe bei Dampfmaschinen,

auf Fünf Jahre, vom 16. Juni 1835 an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 37.

Minden, den 4. September 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung. № 514.

Das 18. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1629. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juli 1835, über die Anwendung der Order vom 20. April d. J., wegen Bestrafung der Diebstähle an Sachen, welche nicht einen Thaler an Werth erreichen u. s. w. auf Militairpersonen.

Nro. 1630. Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. Vom 17. August 1835.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4. Abschnitt des 20. Titels 2. Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. December 1798 Abschnitt 1 von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen unsern Civil- und Militairbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in unserm Staatsministerium zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.



§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195 Tit. 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizeibeamten, eines Gensdarmen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizei-Obrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8 der Verordnung vom 30. December 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168 bis 175 Tit. 20 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8 bis 11 und 15 dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8 der Verordnung angedrohete Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9 der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10 der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten Verordnung vom 30. December 1798 ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unter-Offizier dem Haufen auseinander zu gehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a. welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b. alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.




Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mühler. Ancillon.
v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

# Anhang
## zu der Verordnung vom 17. August 1835.

## Auszug
## aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798.

### Erster Abschnitt.
### Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlasset, das größeste Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillet ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Taglöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; so wie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1 — 3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem

Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamte ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt, als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischeu mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt, und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen, und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein, und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet, und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.



§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, muß ein jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen §. geordneten Strafen verdoppelt, und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöhet werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßen Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet, und in solchen Fällen gebühret die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderliche Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justizkollegien hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement, und durch dieses bei Unsrer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straf-Erkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt. u. s. w.

Berlin, den 30. Dezember 1798.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbeck.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 515. Gewerbebetrieb der Bauhandwerker. 3063. R. I.

Der Maurer Quade zu Blasheim, im Kreise Lübbecke, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86, T. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 24. August 1835.

№ 516. 3411. K. D. I. u. II.

Nach §§. 29, 30 und 32 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824, sollen alle nicht finanzielle Uebertretungen des gedachten Regulativs als polizeiliche Straffälle geahndet, und von den Kreis- und Stadt-Polizeibehörden, mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung oder resp. der Berufung auf richterliches Erkenntniß, entschieden werden.

Zu diesen polizeilichen und nicht Steuer-Kontraventionen soll, nach einem Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei und des Königl. Finanz-Ministerii vom 17. Dezember v. J. auch der Fall gehören, wo ein Hausirer auf den, ihm zum ermäßigten Steuersatze ertheilten, nur für einen Regierungs-Bezirk gültigen Gewerbeschein, ohne Visirung durch eine andere Regierung, mithin auch ohne Steuernachzahlung in einem zweiten Regierungsbezirke sein Gewerbe treibt. Daraus soll aber keineswegs folgen, daß die Staatskasse auf den Steuerbetrag zu verzichten habe, um welchen der ermäßigte Steuersatz gegen den vollen von 12 Thlr. differirt.

Wir weisen daher die Kreis- und Stadt-Polizeibehörde hiermit an, von einem jeden derartigen Kontraventions-Falle, abgesondert von der auf den Rekurs an die Abtheilung des Innern erfolgenden Akteneinsendung, mittelst anderweiten Berichts auch die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern ꝛc. zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse, unverzüglich zu benachrichtigen.

Minden, den 24. August 1835.

№ 517. Steckbrief. 166. A. I.

Der nachstehend signalisirte Sträfling Franz Niemand aus Höflinghausen, Kreises Iserlohn, Regierungs-Bezirks Arnsberg, ist am 26. d. M. von der Arbeit aus der Festung Wesel entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch resp. ersucht und angewiesen, auf denselben achten, ihn im Betretungsfalle arretiren und an die Königliche Commandantur zu Wesel abliefern zu lassen.

Minden, am 29. August 1835.

### Signalement.

Vor- und Zunamen: Franz Niemand. — Alter: 30 Jahr 3 Monat. — Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. — Religion: katholisch. — Geburtsort, Kreis und Regierungs-Bezirk: Höflinghausen, Iserlohn, Arnsberg. — Haare: schwarz. — Stirn: rund. — Augenbraunen: schwarz. — Augen: schwarz. — Nase: gewöhnlich. — Mund: dick. — Kinn: spitz. — Zähne: gelblich. — Bart: schwarz. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gelblich. — Statur: untersetzt. — Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe trug bei seiner Entweichung: eine blaue Jacke mit rothem Kragen, eine blaue Mütze mit hellblauem Rand, graue Tuchhose, Schuhe mit Riemen und eine Tuchhalsbinde.

**№ 518.** Milde Stiftung. 956. *N. I.* Die ehemalige geistliche Jungfrau Christina Lindemann zu Wiedenbrück, hat der dortigen Mädchenschule ein Legat von 50 Thlr. zum Ankauf eines Gartens, wovon die Lehrerin den Nutzen ziehen soll, vermacht.

Minden, den 18. August 1835.

## Personal-Chronik.

**№ 519.** 1867. *Q. I.* Der mit der Leitung des Chausseebaues von Clarholz nach Wiedenbrück beschäftigte bisherige Bau-Conducteur Giese zu Rheda ist zum Wegebaumeister ernannt.

Minden, den 21. August 1835.

**№ 520.** 1483. *M. I.* Die durch Versetzung des Schullehrers Schäfer nach Exter erledigte Küster- und Schullehrerstelle zu Buchholz, Kreises Minden, ist dem seitherigen Lehrer an der Schule zu Gernheim, Heinrich Rellensmann verliehen.

1532. *M. I.* Die durch Versetzung des Schullehrers Schonder nach Schlüsselburg erledigte Schullehrerstelle zu Meissen, Kirchspiels Lerbeck, Kreises Minden, ist dem bisherigen Schullehrer zu Westenfeld, Ernst Diedrich Christian Wilhelm Reinking provisorisch übertragen.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**№ 521.** Aufruf wegen arretirter Waaren. 8742. (2) Am 8. d. M., um 10 Uhr Abends, sind von den Grenzbeamten in der Gegend der Hersteller Fähre, folgende Waaren in Beschlag genommen:

1. 196 $^{18}/_{32}$ Pfund netto Kaffee und
2. 6½ " " Kakao.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 17. August 1835.

---

## Bekanntmachungen.

**№ 522.** Dem Gutsbesitzer von Mengershausen zu Höningen ist unterm 7. Juli 1835 ein Patent:

wegen eines durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannten Pfluges,

auf Sechs Jahre, von jenem Datum angerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

**№ 523.** Dem Hof-Hut-Fabrikanten Reiff zu Aachen ist unterm 9. Juli d. J. ein bis zum 22. Mai 1838 gültiges Patent:

auf eine zu diesem Zweck für neu und eigenthümlich erachtete Unterlage zu Filzhüten

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 38.

Minden, den 11. September 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 524. Auswanderungen nach Amerika über Bremen. 2805.

Zur Verhinderung heimlicher Einschiffung militairpflichtiger Preußischer Unterthanen nach Amerika, hat der Senat zu Bremen den polizeilichen Maaßregeln, welche zur Beaufsichtigung dortiger Einschiffungen von Auswanderern gegenwärtig schon in Wirksamkeit sind, die Ausdehnung gegeben:

daß bei Strafe des Verführens zur Desertion nicht nur den Führern dortiger und fremder im dortigen Hafen liegenden Schiffe, sondern ganz vorzüglich auch den Schiffsmäklern untersagt sein solle, keine auswanderungslustige Preußische Unterthanen in die Schiffe aufzunehmen oder deren Ueberfahrt nach Amerika zu verdingen, bevor dieselben durch ein von dem diesseitigen Königl. Konsul zu Bremen legalisirtes Zeugniß der betreffenden Provinzialbehörde nicht dargethan haben, daß sie entweder überhaupt nicht militairpflichtig sind, oder ihre Befreiung von der diesseitigen Militairpflicht gehörig erworben haben.

Münster, den 20. August 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 525. Die öffentlichen Examina der Gymnasien betr. 1144 S.

Das hohe Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, damit alle Eltern jährlich Gelegenheit erlangen, sich von den Fortschritten ihrer Söhne in den Gymnasialstudien zu überzeugen und von dem Zustande der Gymnasien selbst Kenntniß zu erhalten, und damit auf allen Gymnasien ein gleichförmiges Verfahren Staat finde, angeordnet, daß auf allen Gymnasien am Schlusse des Schuljahres ein öffentliches Examen, dessen Dauer nach der Frequenz auf 2 bis 3 Tage auszudehnen ist, angestellt, dagegen die hin und wieder noch Statt findende Ehrenprüfung als nunmehr überflüssig aufgehoben werde. Mit den öffentlichen Prüfungen soll da, wo die Gymnasien überhaupt noch Prämien an fleißige Schüler öffentlich zu vertheilen wünschen, die Prämienvertheilung in der Art verbunden werden, daß der Director oder Klassenordinarius nach der beendigten Prüfung jeder Klasse den Schülern derselben die ihnen zuerkannten Prämien unter einigen herzlichen Worten der Ermunterung und auf eine dem Ernste der Gelehrten-Schule angemessene Weise austheilt, alles Theatralische aber, was sich mit dem Ernste der

Gelehrten Schule nicht verträgt, bei dieser Vertheilung fortfällt, auch der Abdruck der Namen der Prämiaten ganz unterbleibt.

Ein gleiches Verfahren wird auch auf den Progymnasien und höhern Bürgerschulen der Provinz Statt finden.

Die Vorstände aller dieser Anstalten haben hiernach die erforderlichen Einrichtungen für die Folge zu treffen. Münster, den 15. August 1835.

## Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

**№ 526.** Bestimmungen gegen die Verbreitung der Klauenseuche bei'm Rindvieh. 940. *D. I.*

Indem wir auf den Grund höherer Verfügung die nachfolgenden Bestimmungen des Ministerial-Circulairs vom 16. April 1825 (Amtsblatt pro 1825 Stück 27 Nro. 127) gegen Verbreitung der bösartigen und ansteckenden Klauen-Seuche unter den Schaaf-Heerden,

"1. wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenz-Nachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Thlr., den Schäfer auf 10 Thlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Thlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Grenze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Grenze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Grenze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder, wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerden nicht verträglich sein sollte, so muß der Landrath des Kreises, nach vorstehenden Vorschriften mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten, die Hütungsgrenzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgrenzen,

so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze, und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgrenze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als: Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der Angesteckten, trockene Hütung der noch Gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann«

auf's neue zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen, setzen wir hierdurch für Contraventionen gegen die Vorschriften derselben sub Nro. 3. 4. 7. und 8. eine, nach jedesmaligem Verhältnisse der obgewalteten Fahrlässigkeit oderBöswilligkeit und der entstandenen Gefahr abzumessende Strafe von 5 bis 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle von achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängnisse fest, vorbehältlich des criminalrechtlichen Verfahrens in denjenigen Fällen, welche namentlich bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche, den bereits im Criminal-Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen unterliegen. Minden, den 27. August 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 527. 9261.

Nachstehende Bekanntmachung, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend, wird, höherer Bestimmung zufolge, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 1. September 1835.

In Folge einer mit der Herzoglich Nassauischen Regierung getroffenen vorläufigen Uebereinkunft, wird vom 10. September d. J. an, bis auf Weiteres, die Freiheit von den beiderseitigen Eingangs- und Ausgangs-Zöllen bei dem Waaren-Uebergange aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau, und umgekehrt aus dem Herzogthum Nassau nach den diesseitigen Landen, für alle im steuerlich freien Verkehr des einen und des andern Landes befindliche Gegenstände der Regel nach stattfinden.

Von oben gedachter Regel treten für jetzt noch Ausnahmen ein, für folgende Artikel, welche entweder

a. unbedingt ausgeschlossen bleiben, nämlich:

Baumwollengarn,
Zucker,
Syrup,
Kaffee,
Kakao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834er und weiterhin 1835er Gewächs, unter der weiterhin zu b. vorgeschriebenen Bedingung,)
Tabacksblätter und Stengel,
Tabacksfabrikate ohne Unterschied,
Kurze Waaren,
Ganzseidene und halbseidene Waaren;

oder

b. nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse, von Fabrikanten oder Producenten der beiderseitigen Gebiete, zollfrei eingehen dürfen, nämlich:

Wollene Waaren,
Baumwollene Waaren,
junge Weine von 1834er oder 1835er Gewächs,

oder

c. beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Preußischen Landen einer Ausgleichungs-Steuer unterliegen, als:

Bier,
Branntwein,
Traubenmost und Wein (soweit dessen zollfreier Uebergang jetzt schon stattfinden darf.)

Bei Ausführung dieser Uebereinkunft sind folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 1.

Bei dem Waaren-Uebergang, sowohl aus dem Herzogthum Nassau nach den diesseitigen Landen, als umgekehrt aus dem diesseitigen Gebiet nach dem Herzogthum Nassau, müssen bis auf Weiteres im Allgemeinen die zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden, welche für den Waaren-Eingang und Waaren-Ausgang über die Landes-Zoll-Grenzen bestehen. Der Waaren-Uebergang darf daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen noch fortbestehenden Zoll-Aemter, mit Einhaltung der Zollstraßen, und über Neben-Zoll-Aemter nur innerhalb deren Abfertigungs-Befugnisse erfolgen.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und Viehzucht sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach dem Zoll-Tarif ganz abgabenfreien Gegenstände an die Einhaltung der Zoll-Aemter und Zoll-Straßen nicht gebunden.

§. 2.

Gegenstände, welche sofort abgabenfrei übergehen können, werden bei den Zoll-Aemtern, gleich den tarifmäßig freien, abgefertigt, und, insofern sie der Legitimations-schein-Kontrole unterworfen sind, zum weiteren Transport im Grenz-Bezirk mit Legitimations-Scheinen versehen.

§. 3.

Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, (zu a.) werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

§. 4.

Gegenstände, deren zollfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gestattet ist, (zu b.) dürfen nur über die Haupt-Zoll-Aemter Coblenz und Wilnsdorf, und über die Neben-Zoll-Aemter erster Klasse zu Altenkirchen und Dierdorf eingehen, und nur von diesen Zoll-Aemtern abgefertigt werden.

§. 5.

Die Ursprungs-Zeugnisse sind von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt, daß die Waare eigenes Fabrikat-Erzeugniß sei, auszustellen, und unterliegen für die aus diesseitigen Landen in das Herzogthum Nassau überzuführenden Gegenstände der Beglaubigung der Landräthe, oder, für die größeren Städte der Oberbürgermeister; bei den aus dem Herzogthum nach den Preußischen Landestheilen übergehenden Waaren dieser Art, erfolgt die Beglaubigung von Seiten der Herzoglichen Aemter.

Von der Bestimmung, daß die Waare eigenes Erzeugniß sein müsse, ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr in den Händen der Producenten befinden, eine Ausnahme insoweit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorangehen muß.

§. 6.

Die Ausgleichungssteuer von den im Eingange unter c. benannten Gegenständen beträgt:

vom Bier 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner,
vom Branntwein 5 Thlr. für die Ohm von 120 Quart bei 50 Grad Alcoholstärke nach Tralles,
vom Traubenmost 20 Sgr. } für den Centner.
und vom Wein 25 Sgr. }

§. 7.

Die Ausgleichungs-Abgabe ist unmittelbar beim Eingangsamt zu entrichten, und es wird nach deren Entrichtung mit den derselben unterworfenen Gegenständen, wie mit den zollfreien Waaren (§. 2.) verfahren. Traubenmost und Wein darf, weil der Eingang des letztern nur auf Ursprungszeugnisse gestattet ist, nur bei den §. 4 bezeichneten Zollstätten eingehen und abgefertigt werden.

§. 8.

Wegen der Controle des Waaren-Verkehrs auf derjenigen Strecke des Rheins, auf welcher dieser Fluß die Grenze zwischen den beiderseitigen Gebieten bildet, ingleichen wegen der Behandlung solcher Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle aus dem einen Gebiet in das andere übergehen, behält es bei den hierüber bereits getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

§. 9.

Die wegen der Erhebung des Transitzolles bestehenden gesetzlichen Vorschriften erleiden durch vorstehende Bestimmungen keine Aenderung.

Berlin, den 27. August 1835.

Finanz-Ministerium. Graf von Alvensleben.

## Bekanntmachungen.

№ 528. Nachträgliche Bekanntmachung der Ablösungspreise der Dienste nach der Verordnung vom 13. Juli 1829 für den Kreis Wiedenbrück.

Nachträglich zu unserem Erlasse vom 1. Mai d. J., — Beilage zum 21. Stück des diesjährigen Amtsblatts — werden mit Genehmigung des hohen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten nachstehende Normal- und Durchschnittspreise der nach Tagen bestimmten Dienste, §. 84 a. b. der Ablösungsordnung,

**für den Kreis Wiedenbrück**

gemäß §. 135 bekannt gemacht.

| | Normal-Preis eines Dienst-Tages bei Ablösungen. auf Antrag des Berechtigten. Rt. | sg. | pf. | auf Antrag des Verpflichteten. Rt. | sg. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| A. Verwaltungsbezirke Rheda und Gütersloh (Herrschaft Rheda.) | | | | | | |
| I. Vierspännige (wöchentliche oder vierzehntägige) Dienste | — | 9 | 10½ | — | 25 | — |
| II. Zweispännige Dienste: | | | | | | |
| a., wöchentliche oder vierzehntägige . . . | — | 5 | 2 | — | 13 | — |
| b., einzelne in geringerer Anzahl zu leistende . | — | 15 | 9 | — | 16 | — |
| III. Sensen-Dienste . . . . . . . | — | 3 | 9 | — | 3 | 9 |
| IV. Mähe- und Bindedienste von zwei Personen, nämlich einem Mäher und einer Binderin (für beide zusammen) . . . . . . . . | — | 4 | 5 | — | 6 | 3 |
| V. Alle sonstige Handdienste (außer der unter III. IV.) und Fußdienste (Boten-Gehen) . . . | — | 2 | 2½ | — | 3 | 5 |
| B. Verwaltungsbezirke Rietberg u. Neuenkirchen (Grafschaft Rietberg.) | | | | | | |
| I. Vierspännige Dienste: | | | | | | |
| a., wöchentliche oder vierzehntägige . . . | — | 5 | 7 | — | 25 | — |
| b., einzelne in geringerer Anzahl zu leistende, — namentlich auch diejenigen, welche acht im Jahre, die Vollmeier jeder allein, die Halbmeier zwei | | | | | | |

| | Normal-Preis eines Dienst-Tages bei Ablösungen. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | auf Antrag des Berechtigten. | | | auf Antrag des Verpflichteten. | | |
| | Rt. | sg. | pf. | Rt. | sg. | pf. |
| und zwei zusammen, der Fürstlich von Kaunitz-Rietberg'schen Domaine zu leisten haben, — (jeder vierspännige Dienst-Tag) . . | 1 | — | — | 1 | — | — |
| II. Einzelne zweispännige Dienste in geringerer Anzahl als 26 im Jahre (oder als vierzehntägige) . . | — | 15 | 9 | — | 16 | — |
| III. Wöchentliche oder vierzehntägige Handdienste oder Fußdienste (Boten-Gehen) . . . . | — | 2 | — | — | 3 | 5 |
| IV. Die einzelnen Handdienste, deren jährlich: jeder Zweitäger 16, jeder Eintäger 8, der Fürstlich von Kaunitz-Rietberg'schen Domaine zu leisten haben . . . . . . . . | — | 3 | 9 | — | 3 | 9 |
| V. Andere einzeln, in geringerer Anzahl als vierzehntägig (oder als 26 im Jahre) zu leistende Handdienste (außer denen unter IV.) . . . . . . | — | 3 | 6 | — | 3 | 9 |
| VI. Mähe- und Binde-Dienste von zwei Personen, nämlich einem Mäher und einer Binderin (für beide zusammen) | — | 4 | 5 | — | 6 | 3 |
| C. Verwaltungsbezirke Wiedenbrück und Reckenberg (das vormalige Osnabrück'sche Amt Reckenberg.) | | | | | | |
| I. Vierspännige (wöchentliche oder vierzehntägige) Dienste | — | 8 | 8 | — | 25 | — |
| II. Zweispännige Dienste: | | | | | | |
| a., wöchentliche oder vierzehntägige . . . | — | 5 | 2 4/13 | — | 13 | — |
| b., einzelne, in geringerer Anzahl zu leistende, z. B. zweispännige Pflüge-Dienste . . . | — | 15 | 9 | — | 16 | — |
| III. Wöchentliche oder vierzehntägige Hand-Dienste oder Fuß-Dienste (Boten-Gehen) . . . . | — | 2 | 3½ | — | 3 | 5 |
| IV. Einzelne in geringerer Anzahl als vierzehntägige (oder als 26 im Jahr) zu leistende: | | | | | | |
| a., Manns-Handdienste, — z. B. Dienste zum Hanf-Bracken, wo dieses durch Mannspersonen zu geschehen pflegt, — . . . | — | 3 | 6 | — | 3 | 9 |
| b., Frauen-Dienste, — z. B. Dienste zum Jäten, Flachs- und Hanf-Ziehen, Teichen (Röthen) und Spreiten, zum Flachs-Bracken, nebst den Schwinge- und Spinn-Dienst-Tagen (Spinn-Tagen) — . . . . . . . | — | 2 | 2½ | — | 2 | 6 |
| V. Mähe- und Binde-Dienste von 2 Personen, nämlich einem Mäher und einer Binderin (für beide zusammen) | — | 4 | 5 | — | 6 | 3 |

### Anmerkung.

Die im Amte Reckenberg noch bestehenden ungemessenen Dienste sind vor ihrer Ablösung gemäß §. 118 a. des Gesetzes vom 21. April 1825, Nro. 938, in gemessene zu verwandeln, und es finden demnächst, sofern dieses nach Tagen (nicht nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit, §. 82 der Ablösungsordnung) geschieht, die vorbestimmten Preissätze auf selbige ebenfalls Anwendung.

Die vorstehenden Normalpreise gelten für die Verbindlichkeit (an jedem Dienst-Tage)
zu zehnstündiger Arbeit im Frühling und Sommer,
siebenstündiger im Herbst und Winter,
und werden, wo (z. B. durch Vertrag oder Judicat) mehr oder weniger Stunden wirklicher Arbeit (ausschließlich der Ruhestunden) bestimmt sein möchten, im Verhältnisse dieser längern oder kürzern Arbeitsdauer erhöhet oder vermindert.

Die Normalpreise für Dienst-Ablösungen auf Antrag des Verpflichteten sind nach den ortsüblichen Tage- und Fuhrlohnssätzen berechnet, und enthalten bereits den, am Schluß des Absatzes b. des §. 84 der Ablösungs-Ordnung vorgeschriebenen Abzug, in welchem auch schon der Werth der Gegenleistungen (z. B. Beköstigung, Pferdefutter oder ihrer Aequivalente) begriffen ist.

Eben so wenig findet von den, aus den Reluitionspreisen berechneten, Normalpreisen für Dienstablösungen auf Antrag des Berechtigten ein Abzug wegen Gegenleistungen Statt.

Die für wöchentliche oder vierzehntägige Dienste angegebenen Preissätze gelten auch für alle sonstige in einer größern Anzahl als 26 im Jahre zu leistende.

Bei Ablösungen auf Antrag des Dienst-Berechtigten kommen die Normalpreise desjenigen Preisbezirks, in welchem das verpflichtete Grundstück liegt, oder, bei Ermangelung eines solchen, der Dienstpflichtige wohnt;
bei Ablösungen auf Antrag des Verpflichteten die Normalpreise desjenigen Ortes (Preis-Bezirks), wo die Dienste zu leisten sind,
zur Anwendung.

Münster, den 20. August 1835.

General-Commission.

№ 529. Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. 75.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen, ist ein Termin auf den 6. October d. J. festgesetzt, zu welchem sich die Examinanden Morgens um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude einzufinden haben.

Die mit den vorschriftsmäßigen Bescheinigungen versehenen Meldungs-Gesuche müssen spätestens 14 Tage vor dem Termine bei uns eingehen.

Minden, den 28. August 1835.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

v. Gagern. Krüger.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 39.

Minden, den 18. September 1835.


## Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 530. Ausschreibung eines Thalers pro mille zur Haelschaden-societät.

Die Summe der in der Provinz Westphalen bis jetzt vorgefallenen und abgeschätzten Beschädigungen durch Hagelschlag beträgt einschließlich der liquidirten Gebühren der Taxatoren 2360 Thlr. 2 Sgr. 10 Pf.

Da von dem Versicherungskapital ad 1091846 Thlr. zufolge des am 22. Mai c. verordneten Ausschlags von 1 Thlr. pro mille nur 1091 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

aufkommen, so wird zur Deckung der fehlenden 1268 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. ein fernerer Beitrag von Einem Thaler pro mille nothwendig, und werden die Königl. Regierungen hiernach veranlaßt, dessen Einziehung in Vollzug zu setzen.

Münster, den 24. April 1835.

№ 531. Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt im Wintersemester 1835 und 36 btr.

An der hiesigen Königlich medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt werden im bevorstehenden Wintersemester 1835 und 1836 folgende Vorlesungen gehalten werden.

### Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Montag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der lateininischen Sprache und von 4 bis 5 Uhr im deutschen Auffatz.
2. Dr. Becks: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Naturgeschichte.
3. Prof. Roling: Dienstag und Donnerstag von 3 bis 4 Uhr Physik.
4. Dr. Schmedding: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens Chemie.
5. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: täglich von 9 bis 10 Uhr die specielle Anatomie, enthaltend die Muskel-Eingeweide- und Gefäßlehre.
6. Derselbe und Prosektor Riefenstahl in Gemeinschaft: täglich von 11 bis 1 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend von 2 bis 5 Uhr, die Secir-Uebungen.
7. Dr. Haindorf: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens Physiologie.

8. Dr. Wirtensohn: Montag und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr Morgens, Diätetik.

9. Derselbe: Montag und Freitag von 5 bis 6½ Uhr Abends allgemeine Pathologie und Therapie.

10. Derselbe: Sonnabend von 6 bis 7 Uhr Abends, ein Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie, und

11. Prosektor Riefenstahl: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über specielle Anatomie.

Zweite oder (mittlere) Abtheilung.

1. Prof. Waldeck: Dienstag und Sonnabend von 3 bis 4 Uhr lateinische Sprache, und von 4 bis 5 Uhr deutsche Stylübungen.

2. Medizinal-Assessor Dr. Tourtual: Montag und Donnerstag von 3 bis 5 Uhr und Mittwoch und Freitag von 3 bis 4 Uhr den zweiten Theil der operativen Chirurgie.

3. Regiments-Arzt Dr. Klatten: Dienstag und Mittwoch von 8 bis 9 Uhr Morgens Bandagenlehre.

4. Derselbe: Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Morgens die Lehre von den Frakturen und Luxationen.

5. Dr. Pellengahr: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 2 bis 3 Uhr specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheiten.

6. Dr. Wirtensohn: Dienstag und Mittwoch von 5 bis 6½ Uhr Abends ein Repetitorium über specielle Pathologie, Therapie und Arzneimittellehre.

7. Prosektor Riefenstahl: Donnerstag von 6 bis 7 Uhr, Sonnabend von 5 bis 6 Uhr, Mittwoch und Freitag von 4 bis 5 Uhr Abends ein Repetitorium über Chirurgie.

Außerdem nehmen die Zöglinge dieser Abtheilung an den für die Erste Abtheilung unter 5, 6, 9, 10 und 11 aufgeführten Lehrvorträgen und Uebungen Theil.

Dritte oder (älteste) Abtheilung.

1. Dr. Klövekorn: Montag, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens der praktische Theil der Geburtshülfe.

2. Dr. Pellengahr: Montag, Freitag und Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Medicina forensis et castrensis.

3. Derselbe: Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Abends die Lehre von den plötzlichen Lebensgefahren und die Rettung Scheintodter.

4. Derselbe: und Medizinal-Assessor Dr. Tourtual unterstützt von dem klinischen Assistenz-Arzte Riefenstahl täglich von 10 bis 12 Uhr praktische Uebungen im medizinisch-chirurgischen Klinikum.

Die Zöglinge der dritten Abtheilung wohnen überdies den für die mittlere Abtheilung unter 2, 3, 4, 6 und 7 bestimmten Vorlesungen und Repetitorien zum 2. Male bei.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf Montag den 26. October c. festgesetzt. — Die Zulassungsscheine müssen vorher von den Zöglingen gelöset und den betreffenden Lehrern vorgezeigt werden, widrigenfalls ihnen der Zutritt zu den Vorlesungen nicht gestattet werden kann. Münster, den 26. August 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

Nach der am 27., 28. und 29. v. M. bestandenen Prüfung ist den evangelischen Kandidaten: 1. Brölemann zu Dortmund, 2. Evertsbusch zu Lippstadt, 3. Gieseler, Rector zu Hattingen, 4. Gösling zu Hausberge, 5. Hengstenberg zu Limburg, 6. Kriege zu Lienen, 7. Mensing zu Minden, 8. Wiesmann zu Hattingen und 9. Wille zu Neuenrade die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Münster, den 9. September 1835.

№ 532. Erlaubniß zu predigen. 465. C.

Diejenigen Herren Superintendenten, bei denen sich Kandidaten zu den theologischen Prüfungen angemeldet und die noch keine Probearbeiten eingereicht haben, werden aufgefordert, denselben zu eröffnen, daß sie ohne Zögerung zu Anfertigung und Einreichung dieser Arbeiten sich anzuschicken haben, wenn sie an dem zunächst zu haltenden Prüfungen Theil zu nehmen wünschen.

Münster, den 9. September 1835.

№ 533. Einreichung der Probearbeiten der Kandidaten. 464. C.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wir machen die Vorstände der höheren Schulanstalten und Schullehrer-Seminarien auf „J. Haupolder's Darstellung der gesammten Thierwelt", nebst deren Verbreitung auf Erden. Ein Leitfaden für den ersten Unterricht in der Thierkunde, Emmerich 1835, aufmerksam.

Münster, den 20. August 1835.

№ 534. Einen naturgeschichtlichen Leitfaden betr. 1133. S.

Nach der in dem evangelischen Seminarium zu Soest am 11. und 12. d. M. bestandenen Prüfung, sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden.

1. W. Bommert aus Halver im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 2. H. Böckenkamp aus Dornberg im Regierungs-Bezirk Minden. 3. L. Becker aus Wüngendorf im Regierungs-Bezirk Arnsberg. 4. H. Bergerhoff aus Werne (Arnsberg). 5. W. Berkemeyer aus Lienen (Münster). 6. W. Cordes aus Starkum (Arnsberg). 7. F. Dreier aus Altena (Arnsberg). 8. F. Grosjohann aus Brockhagen (Minden). 9. H. Holle aus Hille (Minden). 10. H. Helweg aus Brockhagen (Minden). 11. H. Humme aus Ergste (Arnsberg). 12. H. Hoevelmann aus Haggenei (Arnsberg). 13. F. Hakmann aus Cappeln (Münster). 14. H. Hilgemann aus Lienen (Münster). 15. E. Koch aus König-Stule (Arnsberg). 16. F. Klauke aus Hagen (Arnsberg). 17. H. Klappert aus Buschhütten (Arnsberg). 18. A. Kaetter aus Weslarn (Arnsberg). 19. W. Rippus aus Sprockhoevel (Arnsberg). 20. H. Ostermann aus Vellinghausen (Arnsberg). 21. E. Paul aus Lippstadt. 22. W. Pilling aus Altena (Arnsberg). 23. F. Ruwwe aus Halle (Minden). 24. Ph. Rahmann aus Versmold (Minden). 25. E. Schimmel aus Langendreer (Arnsberg). 26. H. Schluter aus Brakel (Minden). 27. W. Schüßler aus Voerde (Arnsberg). 28. W. Schmidt aus Altenbreckerfeld (Arnsberg). 29. J. Vormann aus Ebbighaus (Arnsberg). 30. F. Völker

№ 535. Prüfung der Schulamts-Präparanden im Seminarium zu Soest. 1224. S.

aus Brockhagen (Minden). 31. H. Vollmar aus Hupen (Minden). 32. F. Weber aus Quernheim (Minden).

Nach der am 13. und 14. d. M. abgehaltenen Prüfung der nicht im Seminarium vorgebildeten Schulamtspräparanden wurden für wahlfähig erklärt:

1. Ph. Freund aus Breitenbach (Arnsberg). 2. Ch. Jordan aus Herlinghausen (Minden). 3. H. Münk aus Nenkersdorf (Arnsberg). 4. G. Musse aus Bense (Arnsberg). 5. G. Nohl aus Horn (Arnsberg). 6. C. Strunck aus Burbach (Arnsberg). 7. H. Stötzel aus Brauersdorf (Arnsberg). 8. J. Sassmannshausen aus Herbertshausen (Arnsberg).

Sämmtliche Schulamts-Kandidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit der Abschrift der Prüfungs-Verhandlungen den Schulinspektoren ihres Kreises vorzuzeigen.

Münster, den 25. August 1835.

**№ 536.** Prüfung der Schulamts-Präparanden im Nebenseminarium zu Petershagen. 1172. S.

Nach der im evangelischen Nebenseminarium zu Petershagen am 27. und 28. v. M. abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen:

1. J. Burstädt aus Suttorf im Hannöverschen. 2. G. Blankenhahn aus Boelhorst. 3. C. Fasse aus Hausberge. 4. H. Hoppensack aus Baekel. 5. F. Knolle aus Schnathorst. 6. J. Kisker aus Issingdorf. 7. F. Kriete aus Meslingen. 8. H. Massmann aus Minden. 9. A. Plassmann aus Petershagen. 10. F. Reinhold aus Minden. 11. T. Schindler aus Minden. 12. F. Struck aus Petershagen. 13. P. Vahle aus Siele. 14. C. Wiehe aus Windheim. 15. F. Wehmeyer aus Uphausen

für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt und angewiesen worden, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Verhandlungen, den Schul-Inspektoren ihres Kreises vorzuzeigen.

Münster, den 25. August 1835.

**№ 537.** Prüfung der Schulamts-Präparanden im Seminarium zu Büren betr. 1162. S.

Nach der im Schullehrer-Seminarium zu Büren am 4. und 5. August c. abgehaltenen Prüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementar-Schulstellen erklärt worden.

1. J. Adler aus Borgentreich (im Regierungs-Bezirk Minden). 2. J. Berkenkamp aus Marienmünster (Minden). 3. J. Bredemann aus Neukaunitz (Minden). 4. C. Berkenkamp aus Marienmünster (Minden). 5. F. Becker aus Brilon (Arnsberg). 6. P. Bram aus Wickede (Arnsberg). 7. J. Büveker aus Obermarsberg (Arnsberg). 8. C. Cordes aus Elkringhausen (Arnsberg). 9. B. Eiting aus Bocholt (Münster). 10. J. Eisenbach aus Soest. 11. J. Ellendt aus Neuendorf (Erfurt). 12. G. Funke aus Scharfenberg (Arnsberg). 13. C. Goldhage aus Berntrode (Erfurt). 14. B. Hoevelmann aus Greven (Münster). 15. A. Hoffmann aus Altenbüren (Arnsberg). 16. B. Hunkemoeller aus Einen (Münster). 17. C. Hammeke aus Endorf (Arnsberg). 18. B. Ising aus Coesfeld. 19. F. Klostermann aus Lippborg (Münster). 20. J. Knickenberg aus Warendorf. 21. J. Kruse aus Büren. 22. F. Leismann

aus Hüsten (Arnsberg). 23. B. Lacombe aus Münster. 24. L. Mayer aus Ostbevern (Münster). 25. W. Mertin aus Unna. 26. C. Neuhäuser aus Neuenhaus (Köln). 27. J. Neuhaus aus Bake (Minden). 28. C. Picker aus Fröndenberg (Arnsberg). 29. A. Reck aus Lichtenau (Minden). 30. P. Schmidt aus Lichtenau. 31. B. Schneider aus Recke (Münster). 32. H. Stricker aus Schöppingen (Münster). 33. C. Schraeder aus Werl (Arnsberg). 34. N. Schunck aus Oelinghausen (Arnsberg). 35. H. Schütte aus Eshoff (Arnsberg). 36. B. Soreth aus Eißborn (Arnsberg). 37. W. Stein aus Werl (Arnsberg). 38. W. Stolle aus Höynkhausen (Arnsberg). 39. A. Tinnefeld aus Rhade (Münster). 40. F. Wiggers aus Ochtrup (Münster). 41. F. Wocker aus Warburg. 42. H. Zumbohm aus Sudkirchen (Münster).

Nach der am 6. und 7. d. M. bestandenen Prüfung wurden die nachstehenden nicht im Seminar gebildeten Präparanden für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt:

1. Vikarius Berendes zu Elsen (Minden). 2. Vikarius Berensmeyer aus Hörste (Minden). 3. Vikarius J. Cramer aus Wiedenbrück. 4. F. Foelmer aus Heiligenstadt. 5. E. Roggenkamp aus Sperand (Minden). 6. Vikarius L. Sprenger aus Paderborn.

Als Hülfslehrer wurden approbirt:

7. D. Quiter aus Gerlingen (Arnsberg). 8. A. Weskamp aus Ahlhausen (Minden).

Die gleichzeitig mitgeprüfte Schulamts-Kandidatin

Catharina Piper aus Anröchte (Arnsberg) wurde für wählbar zum Elementar-Schulamte erklärt, die Kandidatinnen:

Elisabeth Kleinsorge aus Medebach (Arnsberg). Josephine Trippen aus Donogge (Arnsberg) aber als Hülfslehrerinnen approbirt.

Sämmtliche Kandidaten sind angewiesen, ihre Zeugnisse mit den Abschriften der Prüfungs-Protokolle, den Schulinspektoren ihres Wohnortes vorzuzeigen.

Münster, den 30. August 1835.

№ 538. Prüfung der abgehenden Seminaristinnen aus dem Schulseminar zu Münster. 1308. S.

Nach der im hiesigen Lehrerinnen-Seminarium am 1. d. M. abgehaltenen Abgangsprüfung, sind folgende Seminaristinnen für wählbar zum Elementarschulamte erklärt worden: 1. G. Aldendorf aus Münster, 2. E. Damm aus Darupt, 3. A. Hillmann aus Münster, 4. F. Pauli aus Münster, 5. E. Schmetkamp aus Sendenhorst. Auch ist zu gleicher Zeit die Aspirantin F. Overkamp aus Rheine, welche sich nicht im Seminar, sondern privatim zum Schulamte vorbereitet hat, nach bestandener Prüfung für wählbar erklärt worden. Sie sind angewiesen, die für sie ausgefertigten Zeugnisse und Prüfungsprotokolle dem Schulinspektor ihres Wohnorts vorzuzeigen. Münster, den 9. September 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 539. Wiedereinführung der Sperlingslieferung. 3014. R. I. pr.

Die wegen Verminderung der Sperlinge erlassene Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 21. December 1815 (Amtsblatt der unterzeich-

neten Regierung pro 1816, Seite 266) welche bis zum Jahre 1821 innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks dergestalt allgemein in Kraft erhalten ward, daß alljährlich eine bald größere bald geringere Lieferung von Sperlingsköpfen ausgeschrieben und realisirt wurde, ward demnächst, auf den Antrag mehrerer Kreis-Landräthe des Regierungs-Bezirks, vorläufig suspendirt, und ist bisher nicht wieder zur Ausführung gebracht worden.

Seit einiger Zeit sind inzwischen von mehreren Seiten Anträge auf Wiedereinführung der Sperlingslieferung bei uns eingegangen. Wir haben uns veranlaßt gefunden, darüber das Gutachten sämmtlicher Kreis-Landräthe des Regierungs-Bezirks zu erfordern, woraus hervorgeht, daß zwar nicht überall, aber doch in einigen Gegenden, das Bedürfniß, die Sperlinge zu vertilgen, wieder fühlbar geworden ist.

Die Kreis-Landräthe des Regierungsbezirks werden demnach, und in Folge höherer Genehmigung, hierdurch ermächtigt, da, wo die Lokal-Verhältnisse es erheischen, auf desfallsigen Antrag der betr. Gemeinden, eine Sperlingslieferung nach der angezogenen Verordnung vom 21. December 1815 von Zeit zu Zeit auszuschreiben, und darauf zu halten, daß solche nach Vorschrift jener Verordnung bewerkstelligt werde. Die Zahl der jedesmal zu liefernden Sperlinge zu bestimmen, bleibt den Kreis-Landräthen, mit Rücksicht auf §. 3 der mehrerwähnten Verordnung, überlassen; doch darf solche die im §. 2 a. O. vorgeschriebene Zahl nicht übersteigen. Der §. 6 angeordneten Einreichung von General-Nachweisungen bedarf es weiter nicht.

Den Orts-Polizei-Behörden wird übrigens wiederholt zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß die bestehenden Verbote wider das unbefugte und oft gefährliche Schießen, strenge beachtet, und die Uebertreter zur gesetzlichen Bestrafung gezogen werden.

Minden, den 22. August 1835.

**№ 540.** Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker. 3130 R. I.

Der Zimmermann Joseph Wilberg zu Bredenborn, Kreises Höxter, ist zur Ausübung seines Gewerbes als Meister befugt, welches in Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Februar 1832, Nro. 86 F. I. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Minden, den 27. August 1835.

**№ 541.** Das Königliche Pathen-Geschenk betr. 3162. R. I. pl.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Orders vom 8. Juni und 30. Juli d. J. das bisher mit 100 Thlr. gewährte landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen auf die Summe von Fünfzig Thalern ermäßigt; die Zahlung aber ohne die frühere beschränkende Bedingung: daß sämmtliche sieben Söhne sich noch im elterlichen Hause und Pflege befinden müssen, nur von der Hülfsbedürftigkeit der Eltern, und von dem Leben der sieben Söhne, abhängig gemacht.

Auch soll diese Bestimmung auf die bisher noch unentschieden gebliebenen Fälle, wenn gleich die Geburt des 7. Sohnes schon früher erfolgt ist, angewendet werden.

Hiernach wird — da die Vorschrift, welche die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks auch an die Bedingung knüpfte: daß die in einer und derselben Ehe erzeugten 7 Söhne in einer ununterbrochenen Folge ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren sein mußten, schon früher aufgehoben ist, — jetzt die Zahlung des qu. Pa-

thengeschenks nur durch das Leben von Söhnen zur Zeit der Geburt des 7. Sohnes, und dadurch, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe erzeugt worden, so wie durch die Bedürftigkeit der Eltern bedingt.

Obiges wird, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 24. Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 319) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 31. August 1835.

№ 542. 3534. k. II.

Das Gewerbesteuer Gesetz vom 30. Mai 1820, §. 22, und das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, §. 10 bestimmt, daß diejenigen, welche ein Gewerbe umherziehend betreiben wollen, gehalten sind, sich drei Monate vor Ablauf des Jahrs wegen Anfertigung neuer Gewerbescheine zu melden.

Wir fordern deshalb die betheiligten Individuen hierdurch auf, neue Gewerbescheine pro 1836 nach Anleitung des §. 9 des obengedachten Hausir-Regulativs bei der Polizeibehörde ihrer Wohnorte bis zum 30. September d. J. nachzusuchen und sich über ihre Qualifikation, wie die Gesetze sie erfordern, auszuweisen. Die Bemerkung, daß sich die Anträge auf Bewilligung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen in der letztern Zeit sehr vermehrt haben, und die wiederholt von dem Herrn General-Director der Steuern ausgesprochene Bestimmung, daß durch die nachgelassene Ermäßigung der Steuer dem Hausirhandel keinesweges Vorschub geleistet, sondern dadurch nur verhütet werden soll, daß Leute, welche sich auf diese Weise zu ernähren gesucht, bei dem etwanigen Mangel eines andern Erwerbszweiges und dem Unvermögen zur Erlegung des vollen Steuersatzes, nicht ohne Hülfe bleiben, giebt uns Veranlassung, den Localbehörden die sorgfältigste Prüfung der Gesuche um Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen zur dringendsten Pflicht zu machen. Wir erinnern dabei daran, daß

1., eine Ermäßigung der Steuer immer nur bei einzelnen unbedeutenden Gegenständen als Brod, Semmel, Hecheln, groben Holzwaaren, irdenen Geschirr, Sieben, Theer und andern Kleinigkeiten, und bei dem Kohlenhandel sowit er als Nebengewerbe, neben der Ackerwirthschaft getrieben wird, und

2., für solche Personen, die den Hausirhandel erst beginnen wollen, nur in sofern bewilligt werden darf, als bei diesen körperliche Gebrechlichkeit, verbunden mit gänzlicher Mittellosigkeit und die hierdurch gleichsam bedingte Unmöglichkeit zur Ergreifung eines andern Erwerbzweiges dafür spricht, oder Militair-Invaliden, denen Versorgungs-Ansprüche zustehen und die auf diese Weise nur allein ihren Unterhalt gewinnen können,

3, Steuerfreie Gewerbescheine unter keinen Umständen zum Handel und

4., Begleiter zum Transport von Waaren und Geräthschaften nur denen bewilligt werden können, die den vollen Steuersatz erlegen.

Personen unter dreißig Jahren sind in der Regel vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen, und werden Ausnahmen aus lediglich von der Persönlichkeit der Nachsuchenden hergenommenen Gründen nicht gemacht werden.

Die Ortsbehörden haben nach Communikation mit den betreffenden Steuer-Empfängern die Gewerbesteuerlisten mit dem 1. October c. zu schließen und solche unver-

züglich den landräthlichen Behörden des Kreises zu übersenden. Diese haben, sofern Gewerbescheine zu ermäßigten Steuersätzen nachgesucht sind, die Haupt-Nachweisungen aus den Ortslisten, getrennt, jenachdem deren Bewilligung von dem hohen Königlichen Finanz-Ministerio oder von der unterzeichneten Regierung erfolgen muß, aufzustellen, und bis zum 15. October c. bei uns einzureichen. Die Gewerbescheine zum vollen Steuersatz dagegen sind in die Haupt-Gewerbesteuer-Rolle aufzunehmen, welche letztere spätestens bis zum 10. November c. in vorgeschriebener Form bei uns zur Festsetzung einzureichen sind.

Die Nichtbeachtung obiger Termine hat für die Behörden mit Kosten verknüpfte Erinnerungen, für die Gewerbetreibenden aber außer dem Nachtheil, der ihnen durch verspätete Anfertigung des Gewerbescheins erwächst, noch die Folge, daß die später nachgesuchten Gewerbescheine ihnen auf ihre Kosten zugefertigt werden.

Minden, den 31. August 1835.

**№ 543.** 418. o. u. k. II. L. I.

Aus mehreren Kreisen sind uns Anzeigen zugekommen, daß Verwaltungsbeamte sich erlaubt haben, bestehende Hausnummern oder sogar das ganze System der Häuser-Nummerirung einer Gemeinde umzuändern, ohne zu bedenken, welche wichtige Folgen eine solche Veränderung nach sich ziehen muß. Diese Beamten scheinen davon ausgegangen zu sein, daß die einzige Bestimmung der Hausnummern in der ihnen obliegenden Führung des Feuerversicherungs-Katasters bestehe, und haben also übersehen, daß diese Nummern in den Hypothekenbüchern, dem Grundsteuer-Kataster und einer Menge anderer Verhandlungen wesentliche, in vielen Fällen ganz unentbehrliche Hülfs-Mittel zur Feststellung der Indentität sind.

Wir finden uns daher zur Sicherung der so nothwendigen Stabilität der Hausnummern veranlaßt, hierdurch zu verordnen, daß bestehende Hausnummern nicht ohne unsere besondere Genehmigung abgeändert werden dürfen, und daß jeder Beamte, welcher von jetzt an sich einer Nichtbeachtung dieser Vorschrift schuldig machen möchte, in eine Ordnungs-Strafe von Fünf Thalern verfällt. Wegen der Nummerirung der neu hinzu gekommenen Gebäude verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Minden, den 1. September 1835.

**№ 544.** Anlage von Dampfkesseln. 2057. R. I. pl.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. Januar 1831 und der Instruction vom 13. October 1831 (Gesetz-Sammlung pro 1831, Seite 243 bis 247) betreffend die Anlagen und den Gebrauch von Dampfmaschinen, auch auf solche Dampfkessel Anwendung finden, welche nicht Behufs des Betriebes von Maschinen aufgestellt werden, sondern zu einem sonstigen Gebrauche bestimmt sind. Zur Erledigung dieser Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschriften jener Instruction, wie der §. 1 ausdrücklich besagt, sich keinesweges blos auf die Kessel von Dampfmaschinen, sondern auch auf die „zu anderen Zwecken anzulegenden Dampfkessel" beziehen.

Es würde auch eine Unterscheidung nach der Bestimmung der anzulegenden Dampfkessel mit der Absicht der ergangenen Vorschriften unvereinbar sein, da solche ohne Einfluß ist auf die von der Anlage zu besorgende Gefahr.

Namentlich

Namentlich ist die Spannung der Dämpfe nicht minder gefährlich, mögen sie als bewegende Kraft oder zu einem sonstigen Zwecke benutzt werden; und wenn auch im letzteren Falle ein geringerer Grad der Spannung in der Regel beabsichtigt werden mag, als im ersteren, so kann doch hierauf ein Unterschied nicht gegründet werden. Denn sobald der Kessel einmal die Einrichtung hat, daß die Dämpfe gespannt werden können, so hängt es nur von der zweckmäßigen oder unzweckmäßigen Benutzung ab, ob eine höhere Spannung, und in Folge derselben ein Unglück entsteht, oder nicht. Eben deshalb kann insbesondere auch bei Anwendung der Vorschrift des §. 2 der Instruction,

wonach die Anlage von Dampfkesseln in einem besonderen Gebäude erfolgen muß, sofern es sich nicht von kleinen Kesseln handelt, welche die Dämpfe für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferde-Kräften entwickeln,

nicht die Bestimmung der Anlage, sondern lediglich die Einrichtung des Kessels an sich betrachtet, das Criterium abgeben. Jener Vorschrift unterliegen daher alle Kessel, welche so eingerichtet sind, daß die Dämpfe gespannt werden können; und davon ausgenommen sind nur die kleinen Kessel, welche blos zur Entwickelung von Dämpfen für Maschinen von zwei, höchstens vier Pferdekräften geeignet sind, und welche das hierzu erforderliche Maaß nicht überschreiten. Folgendes Beispiel wird hierbei zur Erläuterung dienen: Um die zum Abbrennen von 2 Wispeln Getraide oder Kartoffeln innerhalb 14 Stunden erforderlichen Wasserdämpfe zu beschaffen, deren Spannung die der Atmosphäre um etwa 2 bis 3 Pfund übersteigt, gehört nach der bisherigen Erfahrung ein Dampfkessel von etwa 2000 Quart Inhalt. Ein Kubikfuß enthält 27 Quart, mithin würde der Inhalt des Kessels etwa 77 Kubikfuß sein, wofür, der Sicherheit wegen, 80 Kubikfuß angenommen werden können. Ein Dampfkessel, der die erforderlichen Dämpfe von jener Spannung für den Betrieb einer Dampfmaschine von 1 Pferdekraft beschaffen soll, muß bei der Bedingung, daß der Dampfraum ebensoviel an Inhalt betrage, als der vom Wasser eingenommene Raum, 2 mal 20, also 40 Kubikfuß, von 2 Pferdekräften aber pro Pferdekraft 2 mal 17 oder 34 Kubikfuß, also 68 Kubikfuß an Inhalt erhalten.

Es würde daher ein solcher Dampfkessel von 80 Kubikfuß Inhalt für eine Brennerei auch zu einer Maschine von etwa 2 Pferdekraft gehören, und innerhalb des Arbeitsraums aufgestellt werden dürfen.

In Gemäßheit eines Erlasses des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei, und der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, vom 17. Juli d. J., werden die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks hiermit angewiesen, nach obigen Bemerkungen in vorkommenden Fällen zu verfahren. Minden, den 2. Septbr. 1835.

№ 545.
3291. R. I.

Für das nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Werk:

Lebensbilder aus beiden Hemisphären, vom Verfasser des Legitimen, der transatlantischen Reiseskizzen, des Virey &c. I. und II. Theil, Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1835. fl. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden. Minden, den 7. Septbr. 1835.

№ 546. Sicherheits-Polizei. 3313. R. I.

Der nachstehend signalisirte Müllerknecht Johann Humpert aus Werninghausen, im Fürstenthum Waldeck, ist, nachdem derselbe wegen begangener Steuerdefraude eine 14tägige Gefängnißstrafe erlitten, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Familien-Namen: Humpert. — Vorname: Johann. — Geburts- und Aufenthaltsort: Werninghausen im Fürstenthum Waldeck. — Religion: evangelisch. — Alter: 25 Jahr. — Größe: 5 Fuß 7 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: rund, gefalten. — Augenbraunen: graubraun. — Augen: blau. — Nase: lang. — Mund: gewöhnlich. — Bart: schwarzbraun. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: länglich. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gestalt: stark. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 9. September 1835.

№ 547. Sicherheits-Polizei. 3262. R. I.

Der nachstehend signalisirte Schneider Johann Wilhelm Sandmann aus Kirchdorf, im Hannoverschen, ist, auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in Paderborn, zum zweiten Mal über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zehnjähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Name: Sandmann. — Vornamen: Johann Wilhelm. — Geburts- und Wohnort: Kirchdorf, Königl. Hannoverschen Amts Uchte. — Stand: Schneider. — Religion: evangelisch. — Alter: 38 Jahr. — Größe: 4 Fuß 10 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: rund. — Augenbraunen: blond. — Augen: grau. — Nase: spitz, etwas dick. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Bart: braun. — Gesicht: oval. — Gesichtsfarbe: blaß. — Statur: klein. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. September 1835.

№ 548. Steckbrief. 215. A. I.

Der nachstehend signalisirte Musketier der dritten Compagnie, 25. Infanterie-Regiments, Ludwig Barre aus Lübbecke, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist am 7. d. M. aus der Garnison Cöln entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden resp. ersucht und angewiesen, auf den ꝛc. Barre zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Commando des 25. Infanterie-Regiments in Cöln abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Ludwig Barre. — Alter: 24½ Jahr. — Größe: 6 Fuß 2 Zoll. — Geburtsort: Lübbecke, Regierungs-Bezirk Minden. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: hellbraun. — Nase: spitz. Mund: gewöhnlich. — Bart: braun. — Zähne: gut. — Kinn: rund und klein. — Gesichtsfarbe: gesund. — Sprache: deutsch und etwas rasch. — Besondere Kennzeichen: hat um die Nase Blatternarben.

Derselbe hat bei seiner Entweichung mitgenommen:

An Königlichen Sachen.

Eine Mütze, eine Tuchhose, eine Halsbinde, einen Säbel mit Säbelgehenk und Troddel. Außerdem einen Schraubenzieher (Nro. 8.)

An Eigenthum des Unteroffizier Schröder.

Einen schwarztuchenen Ueberrock, eine grün tuchene Civilmütze mit Schirm und wahrscheinlich ein Paar weiße Pantalons und zwei weiße Vorhemdchen.

Minden, den 12. September 1835.

№ 549. Personal-Chronik. 660. K. I.

Folgende Hebammen haben nach genossenem Unterrichte in dem Lehr-Institute zu Paderborn und nach Statt gefundener Prüfung die Approbation erhalten:

Die Ehefrau Nahrwoldt für Lahde,
" " Prieß für Ober- und Unterlübbe,
" " Schmelzmeyer für Alswede,
" " Richter für Lübbecke,
" " Buer und
" " Kattenstroth, beide für Gütersloh,
" " Hermesmeyer für Ostenland,
" " Konradi für Haarth,
" " Niggemeyer für Helmern.

Minden, den 29. August 1835.

№ 550. Personal-Chronik.

Der von dem Königlichen Ministerio als ausübender Zahnarzt approbirte Albert Sonnenkalb hat seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt genommen.

Minden, den 3. September 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 551. Verlust des Brustschildes eines Grenz-Aufsehers betr. 9172.

Am 22. d. M. ist das mit der Nro. 156 bezeichnete Brustschild eines Grenzaufsehers verloren gegangen. Zur Verhütung eines Mißbrauches wird solches hierdurch veröffentlicht und der Finder des Brustschildes aufgefordert, dasselbe an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abzugeben.

Münster, den 31. August 1835.

№ 552. 9436.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. v. M., die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend, wird höherer Bestimmung zufolge zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom Zeitpunkt der Grenzöffnung gegen Nassau an, auch über das Nebenzollamt erster Klasse zu Braunfels solche Nassauische Erzeugnisse, welche mit Ursprungs-Attesten begleitet sein müssen, eingehen dürfen.

Münster, den 8. September 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 553. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Hubert Meurer, welcher wegen Desertion vom 25. Infanterie-Regimente, Diebstahls-

Verdachts und Insubordination, mit Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, zur fünfjährigen, so wie wegen versuchter Entweichung aus der Straf-Section noch zur neunmonatlichen Festungs-Strafe verurtheilt ist, von der Festungs-Arbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 5. September 1835.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement.

Geburtsort: Gievenich, Kreis Erkelenz. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Gievenich. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schreiner. — Alter: 29 Jahr 5 Monate. — Größe: 5 Fuß 7¾ Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: in der obern Kinnlade fehlen 2 Zähne. — Bart: blond. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: länglich. — Statur: schlank. — Sprache: deutsch und französisch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung. 1 blau tuchene Sträflings-Jacke mit rothem Kragen; 1 Paar graue Tuchhosen. — 1 Mütze mit Schirm und rothem Streifen; 1 blau und weiß karrirtes Halstuch; 1 Paar Halbstiefel; 1 Hemd.

№ 554. In der Nacht vom 1. auf den 2. dieses sind dem Colon Speckenbrink zu Falkendieck, im hiesigen Gerichtsbezirk, 4 eiserne Wagenstöcke, 2 vollständige Schwengel nebst den dazu gehörigen 4 eisernen Strängen und eine Egge entwendet.

Da der Thäter nicht hat ermittelt werden können, so warnen wir vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen.

Herford, den 9. September 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 555. Patent-Anzeige. Dem Banquier Alexis Meyer zu Berlin ist unterm 31. Juli 1835 ein Patent

auf ein von ihm angegebenes Verfahren, Oel zum Einfetten der Wolle zuzubereiten,

auf Acht Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 556. Patent-Anzeige. Dem Kaufmann Gottfried Kirchhoff zu Stralsund ist unterm 7. August 1835 ein Patent

auf ein im ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung eines zum Wiederauslöschen der Schrift geeigneten Schreib- (sogenannten Schul-) Papiers,

auf Acht Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

# Amts=Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 40.

Minden, den 25. September 1[illegible]


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Kön[illegible]n Regierung.

**№ 557.** Die Prüfungen ausländischer Apotheker-Gehülfen betr. 686. K. I.

Aus Veranlassung vorgekommener Fälle hat das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch festgesetzt, daß in Zukunft kein Kandidat der Pharmacie zur Staats-Prüfung zugelassen werden soll, der nicht in einer inländischen Apotheke, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6, Lit. c. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825, die Apothekerkunst gehörig erlernt, und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 10. September 1835.

**№ 558.** Sicherheits-Vorkehrung bei Percussions-Gewehren. 3363. R. I.

Wir nehmen Veranlassung, den Besitzern von Percussions-Gewehren, und überhaupt dem dabei interessirten Publikum, unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. September 1829 und 6. August 1830 hierdurch in Erinnerung zu bringen, und wiederholt zu bemerken, wie ein Jeder es sich selbst beizumessen hat, wenn die Unterlassung der empfohlenen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel bei dem Gebrauch von Percussions-Gewehren, im Fall eines dadurch entstandenen Schadens, als eine Versäumniß der Jedermann obliegenden Vorsicht, mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen und gesetzlich geahndet werden wird.

Minden, den 10. September 1835.

**№ 559.** 4228. b. II. pl.

Zufolge der in der Berliner Voßischen und Spenerschen Zeitung vom 10. September c., Nro. 211, und in dem Berliner Intelligenz-Blatte vom nämlichen Tage, abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 31. August c., sind die, in der, an demselben Tage stattgehabten Verloosung, gezogenen, in einer besondern Beilage jener Blätter, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen verzeichneten Staatsschuldscheine, von überhaupt 760,000 Thlr. gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefordert worden: den Nennwerth derselben, am 2. Januar 1836, bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nro. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Damit das Verzeichniß der gezogenen und zur baaren Auszahlung am 2. Januar

1836 gekündigten Staatsschuldscheine, weiter verbreitet werde, wird dasselbe, in Gefolge Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 31. August c., diesem Amtsblatte beigefügt.

In der gedachten Bekanntmachung sind auch für diesmal die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer der verlooseten Staatsschuldscheine angewiesen, sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu wenden; es ist daher der hiesigen Regierungs-Hauptkasse aufgegeben, dergleichen Staatsschuldscheine anzunehmen und an die Controlle der Staatspapiere zu befördern, jedoch ist die Einlieferung derselben so zeitig zu bewirken, daß die Absendung Seitens der gedachten Hauptkasse, vor dem bemerkten Zeitpunkte geschehen kann.

Der Vorschrift der mehr erwähnten Bekanntmachung gemäß, müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die dazu gehörigen Zins-Coupons Series VII Nro. 3 bis incl. 8, welche die Zinsen vom 1. Januar 1836 bis 1. Januar 1839 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden, der Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins, zurückbehalten werden, damit den etwanigen spätern Präsentanten solcher Coupons, deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine, auf Frei-Papier, auszustellenden Quittung, muß jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons, specifizirt sein.

---

№ 561.
3218. R. I.

## Nachwei

der im Monat August 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Der Preußische | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 12 | 10 | 1 | 3 | 3 | 1 | 2 | 2 | — | 24 | 8 | — | 15 | 10 |
| Lübbecke | 1 | 11 | 3 | 1 | 3 | 9 | 1 | — | — | — | 24 | 4 | — | 11 | 7 |
| Herford | 1 | 18 | 9 | 1 | 7 | 6 | 1 | 5 | — | — | 25 | — | — | 12 | 6 |
| Bielefeld | 1 | 17 | 6 | 1 | 6 | 3 | 1 | 5 | — | — | 22 | 6 | — | 17 | 6 |
| Halle | 1 | 18 | 2 | 1 | 7 | 6 | 1 | 5 | — | — | 28 | 2 | — | 17 | 9 |
| Wiedenbrück | 1 | 18 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 27 | 6 | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 13 | 5 | 1 | 1 | 9 | 1 | 1 | 2 | — | 22 | 5 | — | 11 | 9 |
| Büren | 1 | 10 | 4 | 1 | 3 | 11 | — | 28 | 9 | — | 24 | 4 | — | 12 | 1 |
| Warburg | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 27 | 6 | — | 20 | — | — | 7 | 6 |
| Höxter | 1 | 6 | 3 | 1 | 1 | 3 | — | 26 | 3 | — | 23 | 9 | — | 12 | 6 |
| Durchschn.-Pr. p. August 35 | 1 | 13 | 2 | 1 | 4 | 3 | 1 | 1 | 1 | — | 24 | 3 | — | 13 | 5 |
| " " " Juli 35 | 1 | 17 | 7 | 1 | 11 | 3 | 1 | 4 | 9 | — | 25 | 2 | — | 16 | 1 |
| Mithin im Monat August Mehr . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weniger . . | — | 4 | 5 | — | 7 | — | — | 3 | 8 | — | — | 11 | — | 2 | 8 |

Minden, den 5. September 1835.

Die von der Regierungs-Hauptkasse auszustellende Empfangs-Bescheinigung, welche nur dann vollständige Gültigkeit hat, wenn solche von dem Landrentmeister Werkmeister, Haupt-Controlleur Montzheimer, Haupt-Cassirer Tilly und dem die Gegenkontrolle führenden Rechnungs-Beamten unterzeichnet ist, muß bei Empfangnahme der Gelder bei der Regierungs-Hauptkasse zurückgeliefert werden.

Die Betheiligten haben uns, in dem Falle, daß sie nicht bald nach der Einsendung der Staatsschuldscheine und dem mit dem 2. Januar 1836 eintretenden Fälligkeits-Termine, in den Besitz der Valuta gelangt sein möchten, sofort hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie sich selbst die etwa aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige erwachsenen Weitläuftigkeiten beizumessen haben.

Minden, den 18. September 1835.

№ 560. 4228. *h. II.*

Die Verwalter des Kommunal-Vermögens, so wie sämmtliche Kuratoren, Aufseher und Rendanten kirchlicher, geistlicher, milder und Schul-Anstalten, werden auf vorstehendes Publikandum, so wie auf die darin erwähnte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 31. August c., hierdurch besonders aufmerksam gemacht, und sind die bei einer gleichen Veranlassung, unterm 10. April c. ertheilten Bestimmungen (Amtsblatt, Jahrgang 1835, Stück 16) auch hier genau zu befolgen.

Minden, den 18. September 1835.

# s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen (Scheffel) | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu der Centner | | | Stroh das Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 10 | 8 | 2 | 8 | 6 | 1 | 4 | 4 | — | 17 | 6 | 3 | 12 | 6 |
| 1 | 25 | — | 2 | 15 | — | 1 | 5 | — | — | 15 | — | 3 | 15 | — |
| 1 | 25 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 15 | — | 5 | — | — |
| 1 | 25 | — | — | — | — | 1 | 20 | — | — | 17 | — | 4 | 16 | 4 |
| 1 | 26 | 8 | — | — | — | 1 | 23 | 4 | — | 16 | 3 | 5 | 6 | 5 |
| 1 | 5 | — | — | — | — | 1 | 12 | 6 | — | 16 | 10 | 5 | 12 | 6 |
| 1 | 22 | 7 | 1 | 20 | 4 | 1 | 6 | 8 | — | 15 | 3 | 5 | 27 | 6 |
| 1 | 10 | — | 1 | 25 | 2 | 1 | 11 | 6 | — | 19 | 9 | 5 | 18 | 11 |
| 1 | — | — | 1 | 5 | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 7 | — | — |
| 1 | 8 | 9 | — | — | — | 1 | 1 | 3 | — | 17 | — | 5 | 7 | 6 |
| 1 | 15 | 10 | 1 | 26 | 10 | 1 | 9 | 6 | — | 16 | 11 | 4 | 26 | 8 |
| 1 | 26 | 1 | 2 | 5 | 7 | 1 | 15 | 8 | — | 17 | 4 | 6 | 14 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | 10 | 3 | — | 8 | 9 | — | 6 | 2 | — | — | 5 | 1 | 17 | 6 |

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 562. Verlust eines Dienstsiegels betr. 9579.

Das mit dem Königlichen Adler, der Umschrift: „Königl. Preuß. Steuer-Controle" und mit der Nummer 562 versehene Dienstsiegel eines Grenzaufsehers ist verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Wer das Siegel etwa finden möchte, wolle dasselbe an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abgeben.

Münster, den 11. September 1835.

№ 563. 9629.

Das mit der Nummer 509 versehene Brustschild eines Grenzaufsehers ist verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Der etwanige Finder dieses Brustschildes wolle dasselbe an das nächste Zoll- oder Steuer-Amt abgeben.

Münster, den 11. September 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

### Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat August 1835.

№ 564. 203.

Der Oberlandesgerichtsrath v. Wilmowsky ist an das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen II. ist zum Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Münster ernannt.

Die Kandidaten der Rechte Carl Heidsieck aus Herford, Walter Erich v. Rappard und Otto Ferdinand Becker aus Paderborn sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Bolle zu Hörter ist ausgewandert.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Registratur-Assistent Michaelis zu Lübbecke ist zum 2. Registrator beim hiesigen Land- und Stadtgerichte, und der vormaligen Kapitaind'armes Heinrich Wilhelm Riesmeyer wieder zum Registratur-Assistent bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lübbecke ernannt.

Der Invalide Georg Leniger vom ehemaligen 5. Westphälischen Landwehr-Regimente ist als Pförtner bei der hiesigen Inquisitoriats-Gefangen-Anstalt angestellt.

Paderborn, den 1. September 1835.

---

## Bekanntmachungen.

### Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Winterhalbjahr 1835 — 36.

№ 565.

#### Katholische Theologie.

Encyklopädie: Klee. Philos. Einleit. in d. christkathol. Theologie: Hilgers. Allgem. Einleit. in die heil. Schriften des A. und N. T., die Sprüche Salomo's, die

drei ersten Evangelien: Scholz. Brief an d. Römer: Vogelsang. Erst. Brief an d. Korinther: Klee. Kirchengeschichte: Braun. Patrologie: Hilgers. Tertullians Apologetikus: Braun. Krit. Gesch. d. christl. Lehrbegriffs: Hilgers. Dogmatik: Klee, Vogelsang. Symbolik: Klee. Religionswissenschaft: Vogelsang. Christl. Moral, Pastoraltheologie: Achterfeldt. Exegetische Uebungen: Scholz. Examina u. Disputationen über Gegenstände d. Moral: Achterfeldt. Repetitionen im Convictorium durch besonders angestellte Repetenten unter Leitung des Prof. Achterfeldt.

Evangelische Theologie.

Religionslehre für evangelische Zuhörer aller Facultäten: Nitzsch. Encyklopädie: Sack. Syrisch. Chrestomathie: Redepenning. Historisch-kritische Einleit. in's A. T., Genesis: Bleek. Jeremias: Sack. Evangelium d. Johannes: Redepenning. Apostelgeschichte u. d. Brief an die Galater, Brief an d. Philipper, in lateinischer Sprache: Bleek. Biblische Theologie d. A. u. N. T.: Nitzsch. Kirchengesch.: Sack, Redepenning. Symbolische Thologie d. evangel. Kirche: Augusti. Christl. Moral: Augusti. Homiletik und Katechetik: Nitzsch. Theologisches Seminar: Augusti u. Bleek. Homiletisch-katechetisches Seminar: Nitzsch u. Sack.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie u. Methodologie, Geschichte des Naturrechts: Pügge. Institutionen: Böcking. Röm. Rechtsgesch.: Walter. Pandekten: Bethmann-Hollweg. Röm. Erbrecht: Arndts. Röm. Familienrecht: Böcking. Institutionen d. Gajus, Unterredungen über einzelne Theile d. röm. Rechts: Bethmann-Hollweg. Deutsche Staats- u. Rechts-Geschichte: Deiters, Perthes. Deutsches Privatrecht, ausgewählte Lehren d. deutschen Rechts: Walter. Auserwählte Theile d. deutschen Rechts: Perthes. Ausgewählte Abschnitte d. rheinischen Provinzialrechts: Maurenbrecher. Lehnrecht: Deiters, Maurenbrecher. Gem. Preuß. Landrecht: Deiters. Code Napoleon: Maurenbrecher. Deutsches Staatsrecht: Pügge. Verfassung d. Preuß. Staats u. seiner einzelnen Provinzen: Perthes. Criminalrecht: Pügge. Criminalrecht u. Criminalproceß: Maurenbrecher. Gem. u. preuß. Civilproceß: Arndts. Preuß. Erbrecht: Deiters. Kirchenrecht: Böcking. Grundsätze d. gem. Kirchenrechts d. Katholiken und Evangelischen in Deutschland, öffentliches Recht der evangelische Kirche in Deutschland: Nicolovius.

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie: Naumann, Albers. Gesch. d. Medicin in d. neuern Zeit: Harleß. Krit. Gesch. d. thierischen Magnetismus: Windischmann. Allgem. Anatomie oder Histologie, Splanchnologie, Neurologie u. Anatomie d. Fötus: Mayer. Knochen-, Bänder-, Muskel- u. Gefäß-Lehre: Weber. Secir-Uebungen: Mayer u. Weber. Anweisung zu Leichenöffnungen, mit einem Cursus über die Lage der Eingeweide, Physiologie d. Menschen mit Demonstrationen und Experimenten: Weber, Windischmann. Repetitorium u. Examinatorium d. Physiologie: Weber. Phrenologie, die Lehre von d. convergirenden Mißgeburten: Mayer. Allgem. Pathologie u. Semiotik: Harleß, Naumann, Albers, Windischmann. Von d.

Eingeweide-Würmern: Windischmann. Pathologie u. Therapie d. psychischen Krankheiten: Ennemoser. Von d. Geistes-Krankheiten: Naumann. Anthropologie: Ennemoser. Pathologische Anatomie: Mayer. Pathologische Anatomie u. Pathogenie: Nasse. Diätetik d. Nahrungsmittel und Getränke: Ennemoser. Allgem. Grundlehren d. Pharmakologie: Harleß. Gesammte Arzneimittellehre: E. Bischoff, Harleß, Albers. Pharmakologisches Repetitorium und Examinatorium, Formulare: E. Bischoff. Allgem. Therapie: Harleß. Specielle Therapie: Nasse. Krankheiten d. Gelehrten u. Handwerker: Harleß. Krankheiten der Weiber, Kinder und des Greisen-Alters: Naumann. Kinderkrankheiten: Kilian. Medicinisches Klinikum, Unterredungen über wichtige Fälle: Nasse. Die Lehre von den chirurgischen Operationen mit Demonstrationen an menschlichen Leichnamen: Wutzer. Operations-Cursus an Leichen: Nasse. Augenheilkunde: Wutzer. Die Lehre von den Augen-Operationen, Augen-Operations-Cursus: Nasse. Die Lehre von den chirurgischen Verbänden, chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. Gesammte Geburtshülfe, geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, Phantomübungen: Kilian. Gerichtl. Medicin: E. Bischoff. Aerztliche Erläuterungen zum Criminalrechte: Kilian. Repetitorien und Examinatorien: Windischmann.

## Philosophie.

Ueber gehörige Einrichtung d. akademischen Lebens u. Studiums: Delbrück. Allgem. Einleitung in d. Studium d. Philosophie, nebst Encyclopädie u. Methodologie derselben: van Calker. Gesch. d. neuern Philosophie von Carthesius bis Hegel: Windischmann. Gesch. d. philosophischen Systeme: Brandis. Logik: van Calker. Psychologie: Windischmann, van Calker. Metaphysik, Religionsphylosophie: Brandis. Moralphilosophie: van Calker. Aesthetik: Delbrück.

## Mathematik.

Entweder Elementar-Mathematik oder Differential- u. Integral-Rechnung, Analysis u. Algebra, ebene u. sphärische Trigonometrie: v. Riese. Analytische Geometrie: v. Münchow. Populäre Vorträge über d. Cometen: v. Riese.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: v. Münchow. Experimentalchemie: Gustav Bischof, Bergemann. Phytochemie u. Zoochemie, den chemischen Theil d. Toxikologie: Bergemann. Naturgeschichte d. cryptogamischen Gewächse, besonders d. Farrenkräuter u. Moose: Treviranus. Ueber cryptogamische Gewächse: Nees v. Esenbeck. Die Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. Mineralogie, Petrefactenkunde: Goldfuß. Praktische Pharmacie: Nees v. Esenbeck. Ueber Mineralwasser: Gustav Bischof. Geschichte d. Feuerberge u. Erdbeben: Nöggerath. Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminarium: v. Münchow, Treviranus, Goldfuß, Nöggerath, G. Bischof.

## Philologie.

Encyklopädie: Heinrich. Griech. u. Röm. Götterlehre: Welcker. Uebersicht d. gesammten griech. u. röm. Litteraturgesch.: Näke. Lateinische Grammatik: Ritter. Erkl. ausgewählter antiker Kunstwerke: Welcker. Einige homerische Fragen in lat. Sprache: v. Schlegel. Einl. in d. homerischen Gedichte, Aeschylus

Choephoren: Klausen. Sophokles Oedipus auf Colonus: Näke. Erklärung der Bücher des Platon vom Staate, Fortsetzung d. Aristotelischen Poetik: Ritter. Juvenals letztere Satiren: Heinrich. Römische Lyriker: Klausen. Claudian, im K. Philologischen Seminar, Philol. Ausarbeitungen u. Disputirübungen, in demselben: Heinrich. Herodot u. andere Uebungen im philologischen Seminar: Näke. Philol. Disputirübungen: Klausen. Privatissima u. Repetitorien: Ritter.

Morgenländische Sprachen.

Hebräische Grammatik, Erkl. d. Psalmen, Anfangsgründe der Arabischen Sprache, Erkl. d. Gedichte d. Hamasa: Freytag. Sanskrit u. Indische Litteratur: v. Schlegel. Sanskrit-Sprache, Indische Alterthümer, Erkl. d. Gulistans, Erkl. leichterer Stellen d. Zendavesta: Lassen.

Neuere Litteratur u. Sprachen.

Althochdeutsche Grammatik, Hartmanns Iwein: Diez. Shakespeares King Lear, englische, französische u. russische Sprache: Strahl. Die zwei bis drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens, auserlesene Gedichte Petrarca's, italiänische, spanische u. portugiesische Sprache: Diez.

Bildende Künste.

Kunstgeschichte des Mittelalters bis auf die neueste Zeit, Studium d. griechischen Kunst: d'Alton.

Musik.

Geschichte d. Tonkunst, Unterricht in d. musikalischen Composition, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Geschichte u. ihre Hülfswissenschaften.

Gesch. d. römischen Staats: von Schlegel. Allgem. Culturgeschichte d. Mittelalters: Hüllmann. Geschichte des Mittelalters, Geschichte d. neuesten Zeit seit dem Jahre 1814, Uebungen d. historischen Gesellschaft: Löbell. Die historischen Hülfswissenschaften, Statistik d. Hauptstaaten Europas: Strahl. Geographie von Palästina, Uebersicht d. Völker u. Staaten d. heutigen Europa's, Geographie u. Statistik d. Preußischen Staats: Mendelssohn. Allgemeine Urkundenwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Cameralwissenschaften.

Encyclopädie d. Cameral- u. Staats-Wissenschaften: Kaufmann. Technologie: G. Bischof. Staatswirthschaftslehre mit einer Einl. in d. Studium d. Nationalökonomie, Allgemeine Landwirthschaftslehre, Cameralistische Excursionen: Kaufmann. Bergwerks-Verwaltung: Nöggerath.

* * *

Französische Grammatik. Französische Sprech- u. Stilübungen für Geübtere. Moliere's Tartuffe: Lector Nadaud. Unterricht im Zeichnen u. Malen, in der Perspective und Farbenlehre: Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Klatte. Fechtkunst: Segers. Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 19. Oktober festgesetzt.

Wohnungen für die Studirenden weist der Bürger Großgarten (Sternstraße 182) nach.

№ 566. Verkauf von Forst-Grundstücken.

Auf Anordnung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Minden, soll der im Kreise Paderborn, dem Canton Neuhaus, der Gemeinde Hövelhof belegene Königliche Forst Hövelhof, welcher nach der Vermessung 1732 Morgen 15 □Ruthen nutzbaren Boden enthält, und mit Nadelholz bestanden ist, mit dem darauf befindlichen Holzbestande, der Forstdienstwohnung und den 4 Morgen 52 □Ruthen großen Gärten, sowohl zum reinen Verkauf als zur Erbverpachtung ausgesetzt werden.

Erwerbslustige, welche in dem Termine gehörige Sicherheit für ihre Gebote nachweisen können, lade ich zu dem auf den 17. October a. c., Morgens 10 Uhr, in der Wohnung der Gastwirthin Frau Wittwe Henke zu Hövelhof anstehenden Termine, mit dem Bemerken ein, daß die dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen und die Taxen bei dem Unterzeichneten täglich eingesehen werden können, auch der Förster Bolle zu Hövelhof die Veräußerungs-Gegenstände auf Verlangen anweisen wird.

Altenbeken, den 17. September 1835.

Der Oberförster
Erdmann.

№ 567. In der hiesigen, nach dem Muster des Königlichen Gewerbinstituts zu Berlin eingerichteten, Provinzial-Gewerbschule beginnt am Montag, den 5. October d. J., ein neuer Lehrkursus. Es wird Unterricht ertheilt:

im freien Hand- und architektonischen Zeichnen,
" Maschinenzeichnen,
" Schönschreiben,
in der Mathematik,
im praktischen Rechnen,
in der Physik,
" " Chemie,
" " deutschen Sprache,
" " Geographie,
" " französischen und der englischen Sprache.

Die Anstalt ist vom hohen Ministerium mit Unterrichtsmitteln reich ausgestattet, Physik und Chemie werden praktisch mit steter Hinweisung auf deren Nutzen für die betreffenden Gewerbe gelehrt.

Gewerbschüler, welche die Reife für das Königliche Gewerbinstitut zu Berlin erlangen, finden leicht Aufnahme in dasselbe und erhalten außer freiem Unterricht ein jährliches Stipendium von 300 Thlr., das Schulgeld beträgt im Winter 4 Thlr., im Sommer 3 Thlr.

Für auswärtige Schüler ermitteln wir gern ein billiges Unterkommen.

Junge Leute, welche am 5. October in die Gewerbschule eintreten wollen, müssen sich zuvor bei dem Dirigenten derselben, Herrn Dr. Wach, melden.

Bielefeld, den 10. September 1835.

Curatorium der Provinzial-Gewerbschule.
Scheer. Krönig. Junkermann.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 41.

Minden, den 2. October 1835.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 568.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1631. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Juni 1835, betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes de eod. dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Activ- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg.

Nro. 1632. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Jarmen zu entrichten ist. Vom 29. Juli 1835.

Nro. 1633. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1835, betr. die Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen.

Nro. 1634. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. August 1835, betr. die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken.

Nro. 1635. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. August 1835, über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten.

Nro. 1636. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. August 1835, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, an die Stadt Kobylin im Großherzogthume Posen betr.

Nro. 1637. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. August 1835, die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, an die Stadt Schneidemühl im Großherzogthume Posen betr.

Nro. 1638. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. August 1835, die definitive Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien betr., welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Korrealverpflichtete haften.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 569.
3380.

Die diesjährige Lippestrom-Befahrung wird am 14. October Morgens 7 Uhr zu Neuhaus beginnen u. am selbigen Tage bis Lippstadt

am 15. October von Lippstadt bis Hamm,
" 16. " " Hamm bis Lüner Brunnen,
" 17. " " Lüner Brunnen bis Dorsten und
" 18. " " Dorsten bis Wesel

fortgesetzt werden, welches in Bezug auf §§. 16 und 17 der Lippestrom- und Ufer-Ordnung vom 2. Mai 1817, bekannt gemacht wird.

Münster, den 23. September 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 570. 1383. P. I.

Dem Königl. Kammer-Gerichts-Assessor, Herrn Julius Carl Leopold von Schleinitz, ist durch die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen die Beschäftigung bei hiesiger Königl. Regierung gestattet, und derselbe ist zu diesem Zweck gestern in das Collegium eingeführt worden.

Minden, den 24. September 1835.

Der Regierungs-Präsident
Richter.

№ 571. Hengst-Köhrung. 3510. R. I.

Der in Nro. 27. unsers Amtsblatts vom Jahre 1827 abgedruckten Köhrordnung zufolge, werden die zur Köhrung der Privat-Beschäler nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 2. August dess. J. (im 40. Stück des gedachten Amtsblatts) errichteten Schauämter an nachstehend bemerkten Tagen und Orten zusammentreten:

am 17. k. M. zu Wiedenbrück,
an demselben Tage zu Herford,
am 21. k. M. zu Fiestel, im Kreise Lübbecke,
am 24. k. M. zu Paderborn, auf dem Kasernenhofe,
am 26. k. M. zu Minden, auf dem Domhofe,
an demselben Tage zu Beverungen, im Kreise Hörter, auf dem Hofe der dasigen Domaine.

Die Schauämter beginnen ihr Geschäft Morgens 10 Uhr, und haben die Verhandlungen über die vollzogenen Besichtigungen durch die betreffenden landräthlichen Behörden gleich nachher an uns einzureichen.

Möchte eins oder das andere Mitglied der Schauämter verhindert sein, dem Geschäft beizuwohnen, so werden die landräthlichen Behörden ermächtigt, ein anderes geeignetes Mitglied zu substituiren.

Minden, den 24. September 1835.

№ 572. 1057. N. I.

Der Pfarramts-Candidat Conrad Friedrich Voß zu Bielefeld ist als erwählter Hülfsgeistlicher zu Rheda und als Rector an der Bürgerschule daselbst, und

1130 N. I. der Pfarramts-Candidat Wilhelm Paulus zu Oberlistingen als Pfarrer der Gemeinde Herlinghausen, Kreises Warburg, bestätigt worden.

1484. M. I. Dem bisherigen provisorischen Schullehrer Friedrich Wilhelm Suhre ist die durch den Tod des Lehrers Oetting erledigte Schullehrerstelle zu Lohe, Kreises Minden;

809. N. I. dem bisherigen Lehrer an der Freischule zu Paderborn Johannes Stolte die

Küsterstelle an der Buddorfer Kirche daselbst, nachdem der bisherige Küster Hennig wegen seines hohen Alters in Ruhestand versetzt worden;

dem Schulamts-Candidaten Johann Bredemann zu Neukaunitz, die durch Versetzung des Schullehrers Beckercord erledigte Schullehrerstelle zu Hackenberg verliehen; 1099. N. I.

dem seitherigen Hülfslehrer Conrad Lücke zu Stuckenbrock ist die durch den freiwilligen Abgang des Lehrers Homann erledigte zweite Lehrerstelle an der Schule zu Großeneder, Kreises Warburg, provisorisch übertragen, und 1069. N. I.

dem Schulamts-Candidaten Eberhard Roggenkamp im Sperard die Schullehrerstelle daselbst ebenfalls provisorisch verliehen worden. 1168. N. I.

Minden, am 30. September 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 573. Bekanntmachung betr. die Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkscher Zins-Coupons.

Nachdem der diesjährige Bedarf für den Tilgungs-Fonds der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen aus dem Zeitraum resp. vor und bis zum 1. Mai u. 1. Juli 1818 mit 266630 Thl. 27 Sg. 6 Pf. incl. 4172 Thl. 12 Sg. 6 Pf. Gold zum Börsen-Course angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden ist, hat der nach unserer Bekanntmachung vom 3. November v. J. für die Jahre 18 26/34 getilgte Betrag von 2399971 Thl. 7 Sg. 9 Pf. incl. 82105 Thl. 23 Sg. 9 Pf. Gold dergl. rückständiger Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine, sich nunmehr auf die Summe

von überhaupt . . . 2666602 Thl. 5 Sg. 3 Pf. incl. 86278 Thl. 6 Sg. 3 Pf. Gold erhöhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

№ 574 Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. sind dem Kaufmann Heinr. Wittgenstein hieselbst folgende Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen:

1) 544 Thlr. in Cassenanweisungen; 2) 11 Thlr. in Courant und Hessischer Münze; 3) 3 goldene Cylinder-Uhren mit silbernem Zifferblatte; 4) 6 goldene Siegel-Ringe mit couleurten Steinen; 5) 2 goldene Repetir-Uhren mit porzellanem Zifferblatte; 6) 4 Tuchnadeln mit rothen und andern couleurten Steinen; 7) ein Paar Pettschafte von Gold, rund Facon; 8) ein Paar dto., längliche Facon; 9) zwei Uhrketten, englisch Facon; 10) eine lange goldene Kette; 11) ein goldener Ring mit Rosetten altmodig gefaßt; 12) 3 Stück Zephir, Brons blau und kornblau; 13)

1 Stück blau Tuch; 14) 1½ Dutzend Merino-Tücher in mehreren Farben; 15) 2 Dutzend etwas ordinairer, ebenfalls in mehrern Farben; 16) 8 Stück große wollene Tücher mit Borden; 17) 5 Stück baumwollene Palmtücher; 18) ein Paquet mit Band und breitem Tüll; 19) 4 Stück Tibet und einige Reste Modefarben; 20) 6 bis 7 Stück Callico, theils angeschnitten; 21) 6 Stück baumwollene Zeuge, theils angeschnitten; 22) 15 bis 18 Stück Seiden- und Florbänder, theils angeschnitten; 23) mehrere Galanterie-Waaren, worunter feine Perlbeutel; 24) 3 angeschnittene Stück dreifarbigem Drucknessel; 25) 1 Dutzend seidene Schürzen blauschwarz; 26) mehrere schwarze und blauschwarze Halstücher; 27) ein Stück Huthpliesch, schwarz; 28) ein Paquet mit mehrern feinen Westen.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, alle zur Entdeckung der Thäter oder des Gestohlenen dienenden Umstände, entweder der nächsten Ortsobrigkeit oder uns sofort anzuzeigen.

Land- und Stadt-Gericht zu Warburg.

№ 575. Steckbrief.

Dem nachstehend signalisirten Erbpächter Franz Heinrich Schöttler aus Dünne, welcher bereits zu 2 und resp. 1½ Jahre Festungsstrafe verurtheilt, und jetzt wegen zweier großer Diebstähle mittelst gewaltsamen Einbruchs in Untersuchung war, ist es gelungen, am 15. September d. J., Abends 7 Uhr, aus hiesiger Gefangen-Anstalt zu entspringen.

Da nun sehr viel an der Wiederhaftwerdung des Schöttler gelegen, und er für die öffentliche Sicherheit ein gefährliches Subject ist, so ersuchen wir sämmtliche Militair- und Civil-Behörden, auf den gedachten Schöttler genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort arretiren und unter sicherer Bedeckung an uns abliefern zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Franz Heinrich Schöttler. — Alter: 36 Jahre. — Geburtsort: Knolle, Bauerschaft Spradow. — Wohnort: Dünne bei Bünde. — Größe: 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich Rheinl. — Haare: blond und Pudelkrauß, besonders an den Schläfen. — Stirn: breit, aber mit starken Falten oder Furchen, die sich bei jeder Gemüthsbewegung sehr hervorthun. — Augenbraunen: braun blond. — Augen: hellblau. — Nase: etwas lang. — Mund: klein. — Bart: blos Schnurr- und Kinnbart sichtlich. — Backenbart: fehlt ganz. — Zähne: gesund und vollzählig. — Kinn: rund. — Gesichtsbildung: voll und rund. — Gesichtsfarbe: gesund und munter. — Gestalt: untersetzt. — Sprache: deutsch, etwas rasch. — Besondere Kennzeichen: die Augenlieder sehr geröthet.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer alten bläulichen baumwollenen gewebten Mütze, weißgestreiften alten Weste, einem Kamisole von grauem Coating, langen schmutzig weißen leinenen Beinkleidern, wollenen Strümpfen und alten Schuhen.

Bünde, den 23. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 42.

Minden, den 9. October 1835.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 576.

Das 20. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1639. Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschlosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten einerseits, und den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, anderseits. Vom 24. Juli 1835.

Nro. 1640. Verordnung wegen Stempel-Entbindung der von Friedensrichtern in der Rheinprovinz über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Verhandlungen. Vom 17. August 1835.

Nro. 1641. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1835, wegen des Umzugtermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda.

Nro. 1642. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. August 1835, durch welche des Königs Majestät der Stadt Filahne die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1643. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. August 1835, betr. die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz in fiskalischen Untersuchungs- und Injuriensachen.

Nro. 1644. Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. August 1835, wegen Beilegung des Titels „Ober-Landesgericht" an das Hofgericht zu Arnsberg.

Nro. 1645. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. September 1835, die Deklaration des §. 44, Titels 4, Thl. II des Allg. Land-Rechts betr.

Nro. 1646. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen anderweiten Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 8. September 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Konsistorii.

№ 577. Personal-Chronik. 462. C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Friedrich Künzel aus Mühlheim an der Ruhr, ist nach bestandenem Examen vor dem Königl. Konsistorium zu Koblenz unter die wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Münster, den 28. September 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 578.** 3468. R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Mnemosyna; Schilderungen aus dem Leben, zum Vergnügen und zur Bildung der weiblichen Welt, von der Verfasserin der Bilder des Lebens. Dritter Theil, Aarau, 1835, bei Heinrich Remig. Sauerländer, kl. 8.

2) Silvir Pellicus Franziska von Rimini, ein Trauerspiel aus dem Italiänischen, metrisch übersetzt und mit einer Einleitung herausgegeben von P. J. J. Schädelin, Zürich bei Orell Füßli et Comp. 1835. kl. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 21. September 1835.

**№ 579.** 711. K. I.

Zu Levern, im Kreise Lübbecke, wird die Niederlassung eines Wundarztes 2. Klasse gewünscht, welcher daselbst ein mäßiges, doch ausreichendes Einkommen finden kann.

Minden, den 21. September 1835.

---

## Bekanntmachungen.

**№ 580.** Angelegenheit der Bibelgesellschaft des Weserlandes.

Mit Bezug auf den im Frühjahr d. J. zur Veröffentlichung gebrachten zehnten Bericht der Bibel-Gesellschaft des Weserlandes, woraus die resp. geehrten Mitglieder und Wohlthäter des Vereins gewiß mit Theilnahme ersehen haben werden, wie der Letztere fortwährend bemüht ist, seinen Zweck, auch bei den beschränkten Mitteln immer mehr zu erreichen, erlaube ich mir die Herren Landräthe und Pfarrer ergebenst zu ersuchen, die noch rückständigen Beiträge und Gaben für das laufende Jahr geneigtest einzuziehen, und mir unter bekannter portofreier Rubrik möglichst bald gefälligst zugehen zu lassen.

Die mir etwa gleichzeitig zu äußernde Wünsche um Zusendung von Bibeln und neuen Testamenten, werde ich möglichst zu erfüllen bemüht sein.

Minden, den 26. September 1835.

Der Director der Bibel-Gesellschaft des Weserlandes
Dr. Hanff.

**№ 581.** Steckbrief.

Der berüchtigte unten signalisirte Schneidergesell Carl Heinr. Frillmann aus Gehlenbeck, Kreis Lübbecke, welcher der Theilnahme eines großen gemeinen Diebstahls dringend verdächtig ist, ist in der Nacht vom 10/11. hujus aus dem Gefängnisse zu Lübbecke entwichen.

Wir ersuchen daher sämmtliche Behörden auf dieses Subject vigiliren, dasselbe im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Herford, den 25. September 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

### Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Heinr. Frillmann. — Stand und Gewerbe: Schneidergesell. — Religion: evangelisch. — Alter: 21 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1½ Zoll. — Haupthaar: schwarzbraun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: schwarzbraun. —

Augen: dunkelbraun. — Nase: eingedrückt. — Mund: aufgeworfen. — Kinn: rund. — Bart: dunkel. — Gesicht: länglich rund. — Gesichtsfarbe: bleich. — Statur: untersetzt. — Besondere Zeichen: fehlen.

## Diebstahls-Anzeigen.

№ 582. In der Nacht vom 18/19. August d. J., sind dem Prediger Schmiebing zu Löhne aus seiner Wohnung entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem Kragen von braunem Bärenfell; 2) zwei silberne Zuckerzangen, die eine mit den punktirten Buchstaben H. S.; 3) sechs silberne Eßlöffel, gezeichnet H. S.; 4) zwei dergleichen gez. P. H. P.; 5) ein kleinerer silberner Löffel gez. G. S.; 6) achtzehn Theelöffel, wovon 6 mit H. S. und 6 mit G. S. gezeichnet sind; 7) ein silbernes Theesieb; 8) ein silberner Strickhaken; 9) ein Kristall-Flacon mit silberner Kapsel in der Form eines Pettschaftes mit den Buchstaben G. S.; 10) ein silberner Nähering; 11) ein kleines Messer mit schwarzer Schale; 12) zwei blecherne und zwei zinnerne Eßlöffel.

Jedermann, der über den Verbleib dieser Sachen oder über die Personen der Diebe Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen. Herford, den 24. September 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 583. Am 16. September c. sind dem Colon Fehrmann Nro. 18 zu Löhnebeck, Kreis Herford, von der Bleiche des Colon Fischer ebendaselbst 7 Stück Leinewand, circa 78 Ellen messend, entwandt.

Indem wir vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alle zu deren Wiederhaftwerdung und zur Ausmittelung des Thäters dienende Umstände bei uns schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Herford, den 1. October 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

№ 584. Es sind in der Nacht vom 20. auf den 21. August c. von der Bleiche beim Schäferhofe nachverzeichnete Sachen gestohlen worden:

1) 3 Hemde von 6/4 Tuch, gezeichnet vor der Brust mit den Buchstaben F. H. Nro. 25; 2) 5 Hemde, Eins oder das Andere gezeichnet mit W. A., oder vor der Brust mit einer Reihe Perlmutterknöpfen; 3) 2 Unterröcke von gestreiftem Drell; 4) 1 Nachttuch von Leinen, gezeichnet H. A.; 5) 1 Leinen Strichtuch, gezeichnet mit einem *; 6) 6 Sacktücher, gezeichnet theils L. H. theils S. H.; 7) 1 grob Betttuch, gezeichnet B. A.; 8) 1 Paar Strümpfe, gezeichnet M. L.; 9) 1 Stück grauen Zwirn 27 Bind; 10) 3 Stück graues Garn mit Bindfaden gezeichnet; 11) 8 Bind dreidrähtig Leinen Garn, die Binde zusammen gebunden mit dicken baumwollen Strumpfgarn; 12) 12 Bind doppelt Strumpfgarn, 8 Bind doppelt Strumpfgarn mit gedrehter Corde zusammen gebunden, 7 Bind doppelt Strumpfgarn, alle drei Theile gebleicht; 13) 3 Stück doppelt Strumpfgarn, noch grau mit einem rothblauen leinen Streifchen gezeichnet; 14) 21 Bind und 20 Bind vierdrähtiges Strumpf-

garn; 15) 2 Stück weißes Strumpfgarn, beide mit leinen Läppchen gezeichnet; 16) 3 Stück Strumpfgarn, in der Mitte der Stücken mit weißem baumwollen Zeuge gezeichnet, schon weiß.

Es wird hierdurch Jedermann vor dem Ankaufe besagter Gegenstände gewarnt und aufgefordert, falls er etwas zur Herbeischaffung der gestohlenen Sachen oder zur Ausmittelung des Diebes Dienliches wisse, hiervon ungesäumte Anzeige zu machen.

Brakel, den 12. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

### Lehrplan
### der Bau-Gewerbe-Schule in Minden, für den Winter 1835/36.

№ 585. Damit die Bauhandwerker ohne Nachtheil für die Ausübung ihrer Gewerbe den Unterricht in obiger Anstalt benutzen können, so wird solcher wieder in den Wintermonaten, vom 16. November 1835 bis 15. März 1836, folgender Art ertheilt:

Montags und Donnerstags:

Nachmittags von 2 bis 4 Aufnahme von Gebäuden und Bauplätzen, und Nivelliren,
" " 5 — 6 Konstruktionen u. Materialienkunde für Zim̃erleute 1. Klasse,
" " 6 — 7 desgleichen 2. Klasse,
" " 7 — 8 Geometrie, in ihrer Anwendung auf das Baufach.

Dienstags und Freitags:

" " 5 — 6 Konstruktionen und Materialienkunde für Maurer 1. Klasse,
" " 6 — 7 desgleichen 2. Klasse,
" " 7 — 8 Rechnen.

Mittwochs und Sonnabends.

" " 1 — 3 freies Handzeichnen,
" " 5 — 6 Ueber zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Gebäude, Säulenordnung und deren Anwendung.
" " 6 — 7 Mechanik; dann Reißkunst, oder Anwendung der Geometrie auf die Anfertigung von Bauzeichnungen und Baugegenständen, als Treppen, Schiften, Steinschnitt und Schattenbestimmung, für die 2. Klasse.

Außer diesem speziellen Unterrichte werden täglich Vormittags von 8 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 5, die für die einzelnen Gewerbe passenden Gegenstände gezeichnet, modellirt und veranschlagt.

Der Unterricht umfaßt alle Gegenstände, welche die Maurer, Zimmerleute und Steinhauer bei den gesetzlichen Meisterprüfungen, wie in der Praxis als Meister nöthig haben.

Wenn eine hinreichende Anzahl Schüler sich dazu meldet, wird Sonntags Unterricht im Reißen (Linear-Zeichnen), Tuschen, so wie in der Anfertigung der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Aufsätze, ertheilt.

Die nähern Bedingungen des Unterrichts sind bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Burgheim, Brüderstraße 564.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 43.

Minden, den 16. October 1855.


## Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 586. 464 S. I.

Zur weiteren Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Zollvertrags vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 145) ist die Vereinbarung getroffen, daß vom 14. d. M. an, von den nach der Bekanntmachung vom 6. August d. J. noch vom zollfreien Verkehr zwischen den Zollvereinslanden und dem Großherzogthum Baden ausgeschlossenen Artikeln, folgende gegen Ursprungszeugnisse zollfrei aus dem einen in das andere Land übergehen dürfen, nämlich:

1. Baumwollengarn
   1. weißes ungezwirntes, und Watten.
   2. doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn.

   (Tarif, Art. 2 b., 1 und 2.)
2. Kurze Waaren, Quincaillerien (Tarif, Art. 20.)
3. Weine, ohne Unterschied des Alters (Tarif, Art. 25 f.)
4. Seide und Seidenwaaren aller Art (Tarif, Art. 30 a. b. und c.)

   Die Ursprungszeugnisse für derartige Waaren sowohl, als für die bereits nach der Bekanntmachung vom 6. August bezeichneten

   Baumwollenen Waaren, (Tarif, Art. 2 c.) und

   Wollenen Waaren (Tarif, Art. 41 c. und d.)

sind von den Fabrikanten oder Producenten, und nur ausnahmsweise bei Weinen, welche sich nicht mehr in dem Besitz der Producenten befinden, von den Händlern, dahin, daß die Waare eigenes Fabrikat oder eigenes (resp. Landes-) Erzeugniß sei, unter Versicherung an Eidesstatt auszustellen, demnächst aber von den Landräthen, und in den größeren Städten von den Bürgermeistern nach vorgängiger Prüfung zu beglaubigen. Auch dürfen Gegenstände dieser Art in das Großherzogthum Baden nur über Haupt-Zollämter eingehen.

Von dem zollfreien Verkehr mit dem Großherzogthum Baden bleiben daher, wie hier der Uebersicht wegen wiederholt wird, bis auf Weiteres nur noch folgende Gegenstände und zwar unbedingt, also ohne Rücksicht auf inländische oder ausländische Abstammung, ausgeschlossen:

Gewürze, (Tarif, Art. 25 k.)
Kaffee, ibid m.
Kakao, ibid n.
Reis, ibid t.
Syrup, ibid v.
Taback, Tabacksblätter und Stengel, und Tabacksfabrikate aller Art (Tarif, Art. 25 w.)
Thee, ibid x.
Zucker, (raffinirter und roher) ibid y.

Ueber den Zeitpunkt, von wo ab jene Beschränkungen aufhören, und der völlig freie Verkehr zwischen dem Zollverein und dem Großherzogthum Baden eintritt, wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 7. October 1835.

Finanz-Ministerium.
Gr. von Alvensleben.

---

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 587. Personal-Chronik. 476 C.

Der evangelische Pfarramts-Kandidat Friedrich Wilhelm Holthausen aus Schöller bei Düsseldorf, ist nach bestandenem Examen pro ministerio bei dem Königl. Rheinischen Konsistorio auch für die hiesige Provinz unter die wahlfähigen Kandidaten aufgenommen worden.

Münster, den 30. September 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 588. 62 C D. I. pl.

Im Falle das Verbot des Jagens an Sonn- und Festtagen übertreten, oder der für das Jagen mit Bracken bestimmte Termin überschritten wird, tritt eine nach §. 35. II. 20. Allg. Land-Rechts zu bemessende willkührliche Strafe ein, welches ich auf die Anfrage vom 15. c. erwiedere.

Münster, den 22. September 1835.

Der Ober-Präsident
v. Vincke.

An
Eine Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Minden.

Vorstehende uns gewordene Bescheidung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 3. October 1835.

№ 589. Publikandum über das Halten der Tanzmusiken. 348 D. I. pl.

Wir finden uns veranlaßt, über das Halten der Tanzmusiken Folgendes zur genauen Beachtung, besonders Seitens der betreffenden Behörden und der hierbei hauptsächlich interessirenden Gast- und Schankwirthe bekannt zu machen:

1) die Gast- und Schankwirthe sind durch die Berechtigungen zu Gast- und Schank-

wirthschaften noch nicht befugt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Tanzlustbarkeiten zu veranstalten; vielmehr müssen sie

2) jedesmal, wenn sie Tanzmusik halten wollen, um die Erlaubniß dazu besonders bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, und dürfen, ohne dieselbe schriftlich erhalten zu haben, keine Tanzmusik halten. Diese Erlaubniß muß von den Gast- und Schankwirthen auch dann nachgesucht werden, wenn in ihrem Lokale die Lustbarkeit von einer geschlossenen Gesellschaft veranstaltet wird.

3) Die Erlaubnißscheine bestimmen die Stunde, mit welcher die Tanzmusik aufhören soll, und soll als Polizeistunde in der Regel 10 Uhr Abends angenommen werden.

4) Die Erlaubniß, über diese Stunde hinaus Tanzmusik zu halten, darf den Gast- und Schankwirthen nur bei besonderen Veranlassungen zugestanden, und eben so

5) darf die Erlaubniß zur Tanzmusik überhaupt auf keinen Fall für die Tage ertheilt werden, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen gänzlich untersagen.

6) Es schließt dies indeß keineswegs die Befugniß der Polizei-Behörden aus, auch an Sonn- und Festtagen, so wie an den übrigen Tagen der Woche, wo dieses Verbot nicht Statt hat, das Halten der Tanzmusik zu untersagen, wenn gegründete Bedenken dagegen vorhanden sind, als: früher dabei vorgefallene Schlägereien, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung u. s. w.

7) Beschwerden über verweigerte Erlaubniß sind bei den Landräthen und über die Entscheidung dieser, wenn man sich dabei nicht beruhigen zu dürfen meint, bei uns anzubringen.

8) Gast- und Schankwirthe, welche diese Vorschriften übertreten, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 — 5 Thlr.

9) Geschlossenen Gesellschaften, welche sich zu ihren geselligen Vergnügungen ein besonderes Lokal gemiethet oder gekauft haben, und durch besondere Statuten vereinigt sind, kann das Veranstalten von Bällen von der Polizeibehörde nur untersagt werden, wenn solche an Tagen Statt finden sollen, wo die Gesetze dergleichen öffentliche Vergnügungen verbieten.

10) Gast- und Schankwirthe müssen, wenn sie die Tanzlustbarkeit über die Polizeistunde hinaus veranstalten wollen, bei Aushändigung der polizeilichen Erlaubniß eine Abgabe an die Orts-Armen resp. Gemeinde-Cassen entrichten, welche hierdurch, so weit ihr Betrag nicht bereits von unsrer Seite durch besondere Verfügung bestimmt ist, für das platte Land auf 1 Thlr., und für die Städte auf 2 Thlr. festgesetzt wird.

Sollen dagegen Tanzlustbarkeiten, welche mit der Polizeistunde aufhören, ebenfalls mit einer solchen Abgabe belegt werden, so kann dies nur dann geschehen, wenn sich die Kreisbehörden, nebst den Vorstehern und Gemeinderäthen für diese Abgabe, als zur Befriedigung dringender Communal-Bedürfnisse erforderlich, entscheiden. Es werden alsdann von Seiten der Kreis-Behörden besondere Anträge erwartet, und verbleibt es indeß in dieser Beziehung bei dem, was hierüber bereits von unserer Seite etwa durch besondere Verfügungen angeordnet ist.

Minden, den 25. September 1835.

№ 590.
3667 R. I.

# Nachwei[s]

der im Monat September 1835 in den Kreisen des Regie[rungs-Bezirks Minden ...]

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 6 | 5 | 1 | 2 | 2 | 1 | 2 | 2 | — | 20 | 2 | — | 16 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 10 | — | 1 | — | 10 | 1 | 1 | 3 | — | 21 | 8 | — | 11 | 8 |
| Herford | 1 | 12 | 6 | 1 | 5 | — | 1 | 2 | 6 | — | 22 | 6 | — | 12 | 6 |
| Bielefeld | 1 | 15 | — | 1 | 6 | 3 | 1 | 5 | — | — | 20 | — | — | 15 | — |
| Halle | 1 | 12 | 6 | 1 | 5 | — | 1 | 3 | 2 | — | 22 | 6 | — | 16 | 1 |
| Wiedenbrück | 1 | 15 | — | 1 | 4 | — | 1 | 2 | 6 | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 8 | 4 | 1 | 2 | 6 | 1 | — | 4 | — | 20 | 5 | — | 14 | 5 |
| Büren | 1 | 8 | 9 | — | 29 | 5 | — | 28 | 1 | — | 21 | 1 | — | 11 | 10 |
| Warburg | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | — | 7 | 6 |
| Hörter | 1 | 7 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 26 | 3 | — | 22 | 6 | — | 11 | 3 |
| Durchschn.-Pr. p. Sptbr. 35 | 1 | 9 | 7 | 1 | 2 | 3 | 1 | — | 2 | — | 21 | 2 | — | 13 | 2 |
| " " " August 35 | 1 | 13 | 2 | 1 | 4 | 3 | 1 | 1 | 1 | — | 24 | 3 | — | 13 | 5 |
| Mithin im Monat Septbr. Mehr . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weniger . . | — | 3 | 7 | — | 2 | — | — | — | 11 | — | 3 | 1 | — | — | 3 |

Minden, den 7. October 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 591. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10188.

(1) Am 16. d. M. um 11 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten zwischen Lorten und Bockhorst folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) Brutto 2 Centner 32 Pfd. Kaffee,
2) " — " 18 " fabricirten Taback,
3) " — " 55 " Salz und
4) Netto — " 6¼ " raffinirten Zucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. September 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 592. 504 E B

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist der Justiz-Commissarius **Klingemann** zu Hörter unterm 16. September d. J. zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandes-Gerichts ernannt worden.

Paderborn, den 2. October 1835.

# s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schef | | | fel. | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 13 | 11 | 1 | 27 | 11 | 1 | 4 | 3 | — | 20 | — | 3 | 12 | 6 |
| 2 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | 15 | 10 | 3 | 20 | — |
| 1 | 25 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 17 | 6 | 3 | 20 | — |
| 1 | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 4 | 16 | 4 |
| 1 | 20 | — | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 16 | 3 | 5 | 5 | 8 |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 12 | 6 | — | 15 | — | 5 | — | — |
| 1 | 13 | 7 | 1 | 14 | — | 1 | 6 | 7 | — | 14 | 8 | 4 | 6 | 3 |
| 1 | 10 | — | 1 | 19 | 1 | 1 | 7 | 5 | — | 18 | 4 | 5 | 8 | 11 |
| — | 25 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 7 | — | — |
| 1 | 2 | 6 | — | — | — | 1 | 1 | 3 | — | 17 | — | 5 | 7 | 6 |
| 1 | 14 | 9 | 1 | 24 | 1 | 1 | 8 | — | — | 17 | 6 | 4 | 21 | 9 |
| 1 | 15 | 10 | 1 | 26 | 10 | 1 | 9 | 6 | — | 16 | 11 | 4 | 26 | 8 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — |
| — | 1 | 1 | — | 2 | 9 | — | 1 | 6 | — | — | — | — | 4 | 11 |

## Bekanntmachungen.

Producenten und Unternehmungs-Lustige, welche geneigt sind, für das Jahr 1836 **№ 593.**

1) Roggen-, Hafer-, Heu- und Stroh-Lieferungen in die Magazine zu Münster, Hamm und Wesel

und 2) Roggen- und Hafer-Lieferungen in die Magazine zu Düsseldorff

zu übernehmen, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin

1) das Quantum Roggen, Hafer, Heu oder Stroh, welches überlassen werden kann,
2) das Königliche Magazin, in welches die Einlieferung gewünscht wird,
3) die Zeit, in welcher die Ablieferung vom 1. Januar 1836 ab erfolgen kann,
4) der Preis, welcher pro Scheffel Körner, pro Centner Heu oder pro Schock Stroh verlangt wird,

angegeben sein muß, **spätestens bis zum 21. October a. c. Abends**, schriftlich und portofrei bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Die näheren, hierbei zum Grunde liegenden Bedingungen können in unserem Büreau und in den Geschäfts-Localien der obengenannten Königlichen Magazine erfahren werden.

Die Annahme oder Nichtannahme der Offerten bleibt von der weiteren Bestimmung des Königl. Krieges-Ministerii abhängig gemacht, und ist jeder Submittent an seine Offerte bis dahin gebunden, daß er dieserhalb von der unterzeichneten Behörde, besonders beschieden sein wird, welches jedoch in der möglichst kürzesten Zeit geschehen soll.

Münster, den 6. October 1835. Königliche Intendantur 7. Armee-Korps.

№ 594. Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Carl Christian Ludwig Molkenbur aus Dünne, welcher wegen Betrügerei zur Untersuchung gezogen wurde, hat sich derselben durch Entfernung entzogen.

Alle betreffenden Behörden werden daher hierdurch ersucht, auf den gedachten Inquisiten zu wachen und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns vorführen zu lassen.

Rahden, den 30. September 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Carl Christian Ludwig Molkenbur. — Gewerbe und Stand: Commerziant. — Religion: evangelisch. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Hauptbaare: braun. — Stirn: rund. — Augenbraunen: braun. — Augen: blau. — Nase: spitz. — Mund: gewöhnlich, jedoch klein. — Kinn: klein und rund. — Bart: schwach. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: schlank. — Besondere Kennzeichen: ein Loch auf der rechten Hand, welches von einem früheren Knochen-Fraß angeblich herrühren soll, und sich in der Gegend des zweiten Fingers befindet.

№ 595. Diebstahls-Anzeige.

Am Sonntage den 27. d. M. Abends sind aus der Wohnung des israelitischen Kaufmanns Weinberg zu Wagenfeld durch Einsteigen in ein Fenster aus einer Commode außer 6 Stück doppelten Pistolen, 4 Ducaten und ungefähr 10 Thlr. in Courant, folgende Gegenstände entwandt und wahrscheinlich über die Preußische Grenze gebracht.

1) eine englische eingehäusige goldene Taschenuhr; 2) eine goldene Damen-Halskette mit großen Ringen, 2¼ Ellen lang, wiegt 3¾ Loth, von der Dicke eines kleinen Fingers mit einem in Form einer Tonne versehenen goldenen Schlosse; 3) eine dto. mit kleinen Ringen, 2¼ Ellen lang, wiegt circa 1½ Loth, versehen mit einem Schlosse in Form einer Hand von blassem Golde; 4) ein Paar goldene Ohrgehänge, oben mit 3 und unten mit einem blaßgelben Steine; 5) ein goldener Damenring mit einer viereckigen Platte, welche zweimal geöffnet werden kann, in Form einer kleinen Brieftasche mit 2 großen und 2 kleinen Diamanten; 6) ein dto. mit 5 Stück Brillanten länglich eingefaßt; 7) ein dto. mit 4 Stück Diamanten viereckig eingefaßt; 8) ein dto. mit 3 dto. länglich eingefaßt; 9) ein dto. mit 3 dto. länglich eingefaßt; 10) ein dto. mit einem Diamanten; 11) ein dto. mit einem dto.; 12) eine goldene Tuchnadel, oben mit einem großen und unten mit 2 kleinen Diamanten besetzt; 13) eine kleine dto. mit einem Diamanten; 14) ein silberner Strickhaken, welcher an den Arm gehangen werden kann; 15) ein von blauer und brauner Seide gestickter Geldbeutel mit 2 gelben Ringen, an beiden Enden mit kleinen seidenen Eicheln, und 16) ein Strickbeutel von schwarzem Sammet mit silbernem Bügel, auf welchem eine Rosenguirlande ausgearbeitet ist, und einer silbernen Kette.

Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Sachen und deren verdächtige Besitzer achten zu lassen, und die zur Entdeckung der Urheber des Diebstahls erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß der Bestohlene

für denjenigen, welcher ihm wider zu seinem Eigenthum verhilft, eine Prämie von Zehn Pistolen ausgelobt hat.

Diepholz, den 29. September 1835.

Königlich Hannoversches Amt.

№ 596.

Der bei Upsprunge belegene Königliche Forstdistrict Mackeloh, welcher 378 Morgen 15 □Ruthen 35 □Fuß hält und mit Eichenholz bestanden ist, soll nach einer Bestimmung Königlicher Hochlöblicher Regierung nochmals zum Verkauf und zur Erbpacht, und zwar sowohl im Ganzen, als in einzelnen Parcellen, ausgeboten werden. Es ist hierzu ein Licitationstermin auf den 24. d. M. des Morgens um 10 Uhr in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten angesetzt, wozu Erwerbslustige sich einfinden wollen.

Böddeken, den 3. October 1835.

Der Oberförster
Schilling.

№ 597.

Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winter 1835/36 in der Königlichen Thier-Arzneischule in Berlin gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privat-Docent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hartweg wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Nachmittags leiten, ferner täglich des Morgens von 7 — 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten, auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten oder unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Dr. phil. Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Dr. philos. Spinola wird, mit Zu-

ziehung einiger Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen und Niederbarnimschen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes und Mittwochs von 5 — 6 Uhr und Donnerstags von 2 — 3 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thier-Arzt und Repetitor Sticker, wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt, bei Leitung der praktischen Uebungen, assistiren.

8) Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Exterieur-Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructions-Schmiede von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

Die Vorlesungen fangen den 28. October c. an und werden Ende März k. J. geschlossen. Zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke in die Schule gebracht werden, sind die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt; kranke Thiere aber finden zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme.

## Patent-Anzeigen.

№ 598. Dem ehemaligen Aktuarius Strabowski zu Czerniejewo bei Gnesen, ist unterm 26. August 1835 ein Patent:

auf ein von ihm Planimeter benanntes mathematisches Instrument zur Ermittelung des Flächen-Inhalts ebener Figuren,

für die Dauer von Acht Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

№ 599. Dem Juwelier C. Ackermann zu Berlin ist unterm 26. August 1835 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung angegebenes von ihm Analgon benanntes Instrument zum Einziehen von Ohrringen in die Ohrläppchen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin ab und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 44.

Minden, den 20. October 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 600. Stempelpflichtigkeit der Gesuche der Elementar-Schullehrer. 1710. M. I.

Die Elementar-Schullehrer und Schulamts-Kandidaten unsers Verwaltungs-Bezirks werden hiermit an die gesetzlichen Bestimmungen erinnert, wornach zu allen bei uns anzubringenden Gesuchen um Anstellung, Verbesserung, Versetzung ꝛc. ein Stempel-Bogen von 5 Sg., zu allen amtlichen Führungs-Attesten aber ein dergleichen von 15 Sg. verbraucht werden muß. Gesuche an die Herren Superintendenten und Schul-Inspectoren gerichtet, sind dagegen nicht stempelpflichtig. Zugleich werden die Schullehrer und Schulamts-Kandidaten angewiesen, in allen solchen ihren Vorstellungen, der Unterschrift jedesmal auch ihren Vornamen beizufügen.

Minden, den 4. October 1835.

№ 601. Betreffend die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. 3540. R. I. pl.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 20. Juni 1830 (Gesetz-Sammlung pro 1830, Seite 113) die Erhaltung der Stadtmauern u. s. w. betreffend, nicht überall gehörig beobachtet worden sind.

Wir weisen deshalb sämmtliche Behörden unsers Bezirks, vorzüglich die Herren Landräthe, unter Bezugnahme unserer Verfügung vom 13. Juli 1831, Nro. 3709 L. R. I. pl., hierdurch an, bei jeder Veränderung, die an den Stadtmauern, Thoren, Thürmen, Wällen und andern zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung bestimmten Anlagen vorgenommen werden soll, zuvor an uns darüber zu berichten. Dieses muß auch geschehen, wenn von Privatpersonen Gebäude mit der Stadtmauer in Verbindung gesetzt, oder auf derselben aufgeführt, oder Fenster und Thüren in oder über der Stadtmauer angebracht, oder Theile der Stadtmauer von Innen oder Außen unzugänglich gemacht werden sollen. Zuvor sind in solchen Fällen aber die Berechtigungen zu Anlagen der Art zu untersuchen, u. die deshalb gepflogenen Verhandlungen dem Berichte beizufügen.

Wenn Königliche oder städtische Grundstücke, welche unmittelbar an die Stadtmauern stoßen, veräußert werden sollen, so ist in dem desfallsigen Berichte auf diesen Umstand besonders aufmerksam zu machen.

Minden, den 10. October 1835.

№ 602. 454. H. pl. Der Satz und Druck unsers Amtsblatts und des dazu gehörenden öffentlichen Anzeigers, so wie die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Diejenigen Buchdrucker, welche sich zu dieser Unternehmung geneigt u. im Stande finden, werden daher eingeladen, ihre Anerbietungen unter der Aufschrift: „Submission wegen des Drucks des Regierungs-Amtsblatts" bis zum 4. k. M. versiegelt an uns einzureichen.

Die dieser Unternehmung zum Grunde liegenden Bedingungen können in unserm Geschäftsgebäude, bei dem Regierungs-Sekretair Schlottmann, täglich eingesehen werden.

Minden, den 14. October 1835.

№ 603. 3531. R. I. Der nachstehend signalisirte Müllergesell Heinrich August Harke aus Lüdenhausen, im Fürstenthum Lippe, ist, nachdem derselbe wegen begangenen Diebstahls eine zwölfjährige Zuchthausstrafe erlitten hat, über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Harke. — Vornamen: Heinrich August. — Stand: Müllergesell. — Religion: evangelisch. — Geburts- und Wohn-Ort: Lüdenhausen im Fürstenthum Lippe, Amt Varenholz. — Alter: 43 Jahr. — Größe: 5 Fuß 2 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase und Mund: gewöhnlich. — Kinn: rund. — Zähne: gesund. — Gesicht: oval. — Bart: braun. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 26. September 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 604. 586. E. B. Mit Bezug auf unsere Verordnungen vom 30. Juni 1820 und 29. Januar 1828 wird den sämmtlichen Untergerichten und Notarien unsers Departements bemerklich gemacht, daß es nach Einführung des neuen Grundsteuer-Katasters nur einer diesem entsprechenden Bezeichnung in den Contracten bedarf.

Paderborn, den 6. October 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 605. Das dem Fabrikanten C. W. Schön zu Barmen unterm 22. December 1834, auf eine Verbesserung der mehrgängigen Litzen-Flecht-Maschine, ertheilte Patent ist, im Einverständnisse mit dem Inhaber, außer Wirksamkeit gesetzt worden.

№ 606. Dem Besitzer des Kupfer- und Eisen-Vitriol-Werks zu Stermer-Hütte, Christian Rhodius, ist unterm 31. August 1835 ein Patent:

auf die Darstellung der Schwefelsäure aus Zinkblende in dem durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten Röst-Ofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf Zehn Jahre, von jenem Termin an und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 45.

Minden, den 23. October 1835.


## Bekanntmachung des Königl. Ministerii.

### Publicandum

gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft u. Niederkunft.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermords:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

№ 607.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften, ihre Pflichten: so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 608. Publikandum. Das Tragen und den Verkauf heimlicher Waffen betr. 1192 *D. I. pl.*

Niemand soll Stilets und dreikantige, oder sogenannte Schilfklingen führen. Gemeinen Leuten ist in Stöcken oder auf andere Art verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiskation derselben, und Fünf bis Zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

Diese Bestimmungen des Allgem. L.-R. Tit. 20 Th. 2 §. 746 — 748 werden hierdurch in Erinnerung gebracht, auch wird in Gemäßheit höherer Anweisung der Verkauf solcher verbotenen Waffen hierdurch polizeilich bei gleicher Strafe untersagt.

Minden, den 17. October 1835.

№ 609. 3679 *R. I.*

Die nachstehend signalisirte ausländische Dienstmagd Wilhelmine Christine Ruschmeyer ist, nachdem sie wegen Diebstahls eine einjährige Zuchthausstrafe erlitten, zum erstenmal über die Grenze gebracht und ihr die Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Signalement.

Namen: Ruschmeyer. — Vornamen: Wilhelmine Christine. — Stand: Dienstmagd. — Religion: evangelisch. — Geburts- und Wohnort: Bückeburg. — Alter: 23 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: frei. — Augenbraunen: braun. — Nase: klein. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gesund. — Kinn: rund. — Gesicht: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Statur: mittel. — Besondere Kennzeichen: keine.

Minden, den 7. October 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 610. Aufruf wegen arretirter Waaren. 10188.

(2) Am 16. d. M. um 11 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten zwischen Lorten und Bockhorst folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) Brutto 2 Centner 32 Pfd. Kaffee,
2) " — " 18 " fabricirten Taback,
3) " — " 55 " Salz und
4) Netto — " 6¼ " raffinirten Zucker.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Telgte nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 30. September 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen O[illegible]erlandes-Gerichts.

№ 611. 770.

Es ist uns angezeigt worden, daß die Requisitionen a[illegible] as Königliche Land- und Stadt-Gericht in Wesel wegen Vernehmung der in dortiger Garnison stehenden Militair-Personen oft unvollständig eingehen, so daß die Compagnie, in welcher der zu Vernehmende steht, nicht, ja mitunter nicht einmal das Bataillon oder das Regiment bezeichnet wer-

den, woraus denn durch Nachfrage Verzögerungen und sonstige Unannehmlichkeiten entstehen. Die Königlichen Inquisitoriate, so wie die Gerichte unsers Bezirks, werden daher in Beziehung auf Anhang zur Prozeß-Ordnung §. 54 und 55 hierdurch aufgefordert, in ihren Requisitionen den Truppentheil, worin die zu vernehmende Militair-Person steht, gehörig zu bezeichnen.

Paderborn, den 7. October 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 612. Steckbrief.

Unterm heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Militair-Sträfling Peter Phlippen, welcher wegen dringenden Verdachts des vierten Diebstahls, Schuldenmachens resp. Androhung der Desertation vom 25. Infanterie-Regiments, zur 2jährigen Festungsstrafe verurtheilt ist, von hier entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 12. October 1835.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Erkelenz. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Erkelenz. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schuhmacher. — Alter: 21 Jahr 6 Monate. — Größe: 5 Fuß 6 Zoll. — Haare: blond. — Stirn: bedeckt. — Augenbraunen: blond. — Augen: blau. — Nase: dick. — Mund: etwas aufgeworfen. — Zähne: gesund. — Bart: ohne. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: völlig. — Statur: gesetzt. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arme, Christus am Kreuz roth eingeätzt. Auf dem rechten Arme A. D. F. und ein Manns- und Frauenbild roth eingeätzt, am rechten Unterarme eine Schnittnarbe, sowie an der linken Seite des Halses ein Maalzeichen.

Bekleidung: 1 blautuchene Sträflingsjacke mit rothem Kragen, 1 blautuchene Mütze mit rothen Streifen, 1 Halsbinde, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Paar Halbstiefeln, 1 Hemd.

№ 613. Steckbrief.

Am heutigen Tage ist der untenstehend bezeichnete Festungsbaugefangene Heinrich Zaun, welcher wegen qualificirter Diebstähle zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt ist, von der Festungsarbeit hierselbst entwichen.

Sämmtliche betreffende Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cöln, den 13. October 1835.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement.

Geburtsort: Königswinter bei Bonn. — Vaterland: Preußen. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Königswinter. — Religion: katholisch. — Stand oder Gewerbe: Schneider. — Alter: 29 Jahr. — Größe: 5 Fuß 4 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch.

— Augenbraunen: dunkelbraun. — Augen: blau. — Nase. spitz. — Mund: gewöhnlich. — Zähne: gut. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: gesund. — Gesichtsbildung: voll und etwas länglich. — Statur: mittlere und etwas schwach. — Sprache: deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung bei der Entweichung: 1 Mütze, 1 Jacke u. 1 Hose von halb grauem und halb gelbem Tuche, so wie mit Fußsprenger und Halseisen gefesselt.

№ 614 Steckbrief.

Der unten bezeichnete Johann Grünewald aus Rhynern, welcher wegen mehrerer Diebstähle hier in Untersuchung war und ein sehr gefährlicher Verbrecher ist, ist des Nachts vom 12. auf den 13. dieses, aus seinem Gefängnisse vermittelst Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns gefesselt abliefern zu lassen.

Hamm, den 13. October 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Signalement.

Geburtsort: Hallenberg, Kreis Meschede. — Gewöhnlicher Aufenthalt: Rhynern, Kreis Hamm. — Religion: katholisch. — Stand, Gewerbe: Schmid. — Alter: 45 Jahr. — Größe: 5 Fuß 1 Zoll. — Haare: braun. — Stirn: hoch. — Augenbraunen: braun. — Augen: braun. — Nase: gewöhnlich. — Mund: sehr groß. — Zähne: unvollzählig. — Bart: braun. — Kinn: rund. — Gesichtsfarbe: blaß. — Gesichtsbildung: oval. — Besondere Kennzeichen: der Obermund ist durch einen Schuß aufgerissen, und kahler Scheitel, ferner 2 alte Narben, eine an der linken Seite des Kopfes, und die Andere an der linken Hand vom Daumen an bis an die Mitte des Zeigefingers in der Form eines Halbzirkels.

Bekleidung: baumwollene Nachtmütze von blau und weißer Farbe, werchenes Hemd, halb graue und halb gelbe Jacke, dergleichen Beinkleider, blaue wollene Strümpfe und Schuhe. Auch hat derselbe zwei Fußschellen mitgenommen.

№ 615. Patent-Anzeige.

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unterm 4. September 1835 ein Patent

wegen einer durch ein Modell nachgewiesenen und in dieser Ausführung für neu und eigenthümlich erachteten Hemmung an Maschinen,

auf Sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 46.

Minden, den 30. October 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 616. Verbot des Feuer-Anzündens auf dem Felde durch Kinder. 3915. R. I.

Es sind in einem andern Regierungs-Bezirk bedeutende Unglücksfälle dadurch entstanden, daß Kinder, welche beim Viehhüten sich selbst überlassen gewesen, auf dem Felde Feuer angezündet haben.

Wir nehmen daraus Veranlassung, hierdurch zu bestimmen, daß das Anzünden und Unterhalten von Feuer durch unerwachsene Personen, im Felde oder auf Wiesen, überhaupt nicht gestattet, jede Zuwiderhandlung aber mit einer Geldstrafe, welche nach Befinden der Umstände bis zu zwei Thaler steigen kann oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Eltern und Angehörige haben ihren im Felde beschäftigten Kindern dieses Verbot bekannt zu machen, auf dessen Nachachtung sorgfältig zu wachen, die Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen werden.

Zugleich wird unsere Verordnung vom 16. Juni 1819 (Amtsblatt geb. J. S. 270)
wodurch schon im Allgemeinen das Hüten des Viehes durch Kinder verboten ist,
dem Publikum und den Polizeibehörden in Erinnerung gebracht.

Minden, den 15. October 1835.

№ 617. Verlorner Paß. 3822. R. I.

Der Schuhmachergesell Carl Ludwig Reyer aus Roßein hat seinen am 22. Mai d. J. von dem Magistrat in Memel auf 1 Jahr ausgestellten, zuletzt von der hiesigen Orts-Polizei-Behörde unterm 8. d. M. nach Petershagen visirten Reisepaß angeblich am 9. d. M. zwischen Wietersheim und Lahde verloren. Der gedachte Paß wird hierdurch für ungültig erklärt, und der etwaige Finder aufgefordert, solchen an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Minden, den 19. October 1835.

№ 618. Preis der Blutegel. 799. K. I.

Für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai k. J. wird der Preis der Blutegel für das Stück auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Minden, den 21. October 1835.

№ 619. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden legalisirten Quittungen über die im 2. Quartal d. J. an unsere Haupt-Kasse eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder sind den betreffenden Domainen-Rentheien und Forstkassen unterm 9. d. M. zur Aushändigung an die Einzahler zugefertigt worden.

Minden, den 22. October 1835.

№ 620. 3539. R. I. pl. Nachstehender Auszug des Reglements für die neu projectirte Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem Schreiben des General-Directors der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ꝛc. Herrn Grafen von der Schulenburg sich vielseitig eine rege Theilnahme zur Begründung der von ihm intendirten neuen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gezeigt und bereits eine namhafte Anzahl von Interessenten gemeldet haben, auch von einigen mittlern Städten die Uebernahme eines Theils der äußern Garantie definitiv übernommen worden und dasselbe ebenfalls von den Stadtbehörden zu Berlin mit einem sehr bedeutenden Theil zu erwarten ist.

Minden, den 14. October 1835.

Der von mir projectirten, neu zu errichtenden Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse liegt bei der allerhöchsten Orts festgesetzten Beschränkung der bereits bestehenden Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Hauptzweck zum Grunde, eine unbeschränkte Theilnahme zu gestatten, dies Institut allen Klassen von Staatsbürgern zugänglich zu machen und auf diese Weise einem längst gefühlten Bedürfniß abzuhelfen.

Die Hauptbestimmungen des Projects sind:

1) daß der Beitritt als Mitglied der Anstalt gestattet sein soll:
   a. allen unmittelbaren Staatsdienern, insbesondere denen, welchen rücksichtlich ihres Gehalts von nicht mehr als 250 Thlr. die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt jetzt versagt ist;
   b. allen Personen, welche vielleicht künftig von der bestehenden Anstalt noch ausgeschlossen werden sollten;
   c. allen ständischen Communal- und andern Corporationsbeamten, so wie den Elementar-Schullehrern, Aerzten, Justiz- und Oekonomie-Commissarien, Conducteuren ꝛc.
   d. allen Privatpersonen.
2) daß gegen einen nach den verschiedenen Altersklassen berechneten, halbjährlich zu zahlenden Beitrag
   a. den Wittwen oder den sonstigen versicherten Personen, nach dem Tode des Mitgliedes die bestimmte Pension — welche von 20 Thlr. an bis zur Höhe von 600 Thlr. versichert werden darf — in halbjährlichen Raten gezahlt wird;
   b. die Wittwe bei dem Tode ihres Ehemannes außerdem ein Begräbnißgeld erhält, welches in dem vierten Theil der versicherten Pension besteht, ferner auch

c. bei dem Tode der Wittwe, ein gleiches den vierten Theil der bezogenen Pension betragendes Begräbnißgeld gezahlt wird;

d. der Wittwe im Fall ihrer Wiederverheirathung nur die Hälfte der versicherten Pension zusteht, die zweite Hälfte aber zur Erziehung der aus der ersten Ehe vorhandenen Kinder, bis das jüngste derselben das zwanzigste Jahr erreicht hat, verabreicht wird;

3) daß unter Umständen der Austritt als Mitglied der Anstalt gestattet ist, und in diesem Fall nach Verhältniß der geleisteten Beiträge auf den Grund einer besonders festzusetzenden Berechnung, von dem Institute eine Abfindungs-Summe als Entschädigung gezahlt wird;

4) daß nach Ablauf einer zu bestimmenden Reihe von Jahren, während welcher ein Reservefonds gebildet werden soll, die Zinsen des Reserve-Kapitals nebst den etwaigen jährlichen Ueberschüssen, den einzelnen Theilnehmern zu Gute kommen und ihnen auf ihre Beiträge verhältnißmäßig angerechnet werden sollen.

Das nach diesen Grundzügen zu errichtende Institut unterscheidet sich wesentlich von der bestehenden allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, indem es abgesehen von der zu gestattenden ausgedehntern Theilnahme, den Interessenten dadurch außergewöhnliche Vortheile gewähren soll, daß:

1) nicht allein für Ehefrauen, sondern auch für unverheirathete Töchter und Schwestern eine Pension versichert werden kann;

2) ein Antrittsgeld, sei es baar oder in zu verzinsenden Wechseln, nicht eingezahlt wird;

3) weder für den Fall des verzögerten Beitritts, noch für den Fall der spätern Erhöhung der versicherten Pension, die sonst gewöhnlichen Retardatzinsen gefordert werden;

4) die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vorgeschriebenen fünf Probejahre bis auf ein Probejahr reduzirt werden;

5) das bei derselben stattfindende Carenzjahr, vor dessen Ablauf die Pension nicht erhoben werden kann, ganz wegfallen soll;

6) außer der Pension ein zweimaliges Begräbnißgeld gezahlt;

7) für den Fall des zulässigen Austritts eine Abfindung gegeben wird, und

8) nach geschehener Bildung eines Reservefonds, durch dessen Zinsen und die sonstigen Ueberschüsse, so weit solche zureichen, eine Verminderung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge herbeigeführt werden soll.

---

Zur Verwaltung des nach diesen Grundsätzen zu errichtenden Instituts ist vorläufig ein Reglement entworfen worden, welches in seinen speciellen Bestimmungen, im Extract Folgendes enthält:

In der

Einleitung, die Veranlassung zu dem neu zu errichtenden Institut und den Zweck desselben im Allgemeinen.

§. 1. Der Zutritt soll nicht nur Einwohnern des preußischen Staates, sondern auch den aus Ländern des deutschen Bundes und ausnahmsweise auch andern Auslän-

dern unter gewissen Bedingungen gestattet sein. Es können Ehemänner nicht nur ihren Ehefrauen, sondern auch ihren unverheiratheten Töchtern, selbst Brüder ihren Schwestern, eine Pension versichern.

§. 2. Ausgeschlossen von der Theilnahme werden:

a. Seefahrer von Metier und alle Militairpersonen, excl. der Militairärzte und Lazarethbeamten (diese, so wie Landwehrmänner und Land-Gensd'armen nur dann, wenn sie zum Kriegsdienst einberufen werden);
b. alle nicht gesunde, an Schwindsucht, Wassersucht und andern lebensgefährlichen chronischen Krankheiten leidende Männer;
c. alle Männer, welche über 64 Jahr alt sind;
d. diejenigen Paare, bei welchen im vorgerückten Alter des Mannes eine zu große Differenz zu dem Alter der Ehefrauen, Tochter oder Schwester statt findet, wie von 64 zu 50 und herunter bis auf 45 zu 16 Jahren.

§. 3. Wird ein bereits aufgenommenes Mitglied Seefahrer, oder geht es in den Krieg, so muß es gegen eine Abfindung ausscheiden, und kann nach gehobenem Hinderniß als ein neues Mitglied wieder beitreten. Wer von diesen veränderten Verhältnissen keine Anzeige macht, verliert den Anspruch auf Abfindung, seine Wittwe aber auch den auf Pension.

§. 4. Zur Aufnahme der Mitglieder, wie zur Auszahlung der Pensionen, sind jährlich zwei Termine, der 1. Januar und der 1. Juli, festgesetzt. Die Meldung muß ein Monat vorher bei der Direction schriftlich unter Vorlegung der gewöhnlichen Geburts-, Copulations- und Gesundheits-Atteste geschehen.

§. 5. Das aufgenommene Mitglied erhält einen Receptionsschein, der die Stelle des Vertrags vertritt.

§. 6. Die Anstalt versichert den Ehefrauen, Töchtern oder Schwestern ihrer Mitglieder für den Todesfall dieser letztern:

a. eine lebenslängliche Wittwen-Rente von resp. 20 Thlr. bis zu 600 Thlr. Cour., jedoch nur in mit zehn theilbaren Summen;
b. ein zweimaliges Begräbnißgeld, welches beim Tode des Ehemannes, Vaters oder Bruders, der Wittwe, Tochter oder Schwester und bei dem Tode dieser letztern deren legimitirten Erben jedesmal mit dem vierten Theil der versicherten oder bezogenen Rente gezahlt werden soll.

§. 7. Dahingegen zahlt das aufgenommene Mitglied, so lange es lebt, oder bis die Ehefrau, Tochter oder Schwester stirbt, den nach Verhältniß des Alters der Eheleute oder Paare, und nach der Höhe der Versicherung berechneten Beitrag, halbjährlich pränumerando, nach den umstehend angegebenen Beispielen.

§. 8. Dieser Beitrag muß in den Monaten Juni und December eingezahlt werden. Wird derselbe bis zum 1. Juli oder 1. Januar nicht gezahlt, so trifft den Restanten eine auf den sechsten Theil des Beitrags festzusetzende Strafe. Vierzehn Tage nach Ablauf dieses Termins werden die Restanten unter Aufzeichnung der Rezeptionsnummern durch die öffentlichen Blätter an die Einzahlung des Beitrags erinnert. Sechs Wochen später erhalten sie ein specielles Erinnerungsschreiben, und vier Wochen

nachher wird mit der Exclusion ohne Abfindung vorgeschritten. Diese Exclusion wird öffentlich bekannt gemacht. Ein excludirtes Mitglied kann als ein ganz neues wieder aufgenommen werden. Eine zweimalige Exclusion schließt eine fernere Aufnahme ganz aus.

§. 9. Den Mitgliedern steht frei, die bereits versicherte Pension bis auf 600 Thlr. Cour. zu erhöhen, insofern die für die Aufnahme überhaupt festgesetzten Bedingungen noch vorhanden sind. Jede Erhöhung der versicherten Pension wird als eine neue Versicherung behandelt.

§. 10. Eine Herabsetzung der versicherten Pension oder selbst ein gänzliches Ausscheiden, welches vier Wochen vor dem nächsten Zahlungstermin angemeldet werden muß, gegen eine zu gewährende Abfindung, soll stattfinden können:

a. im Fall der Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß. Ist aber der Mann für schuldig erklärt worden, so hat derselbe keinen Anspruch auf eine Abfindung;
b. wenn ein Ehemann zum Eintritt in eine andere Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch seine vorgesetzte Dienstbehörde oder durch gesetzliche Bestimmung gezwungen wird;
c. wenn ein Ehepaar in Vermögensverfall gerathen ist und die bestimmten Beiträge ganz oder theilweise nicht mehr zahlen kann.

§. 11. Die zu leistende Abfindung wird nach den Praestations- und besonders angefertigten Hülfstabellen berechnet.

§. 12. Ein Ehemann, für dessen geschiedene Ehefrau die Beiträge fortgezahlt werden, kann auch seiner zweiten Ehefrau eine Pension versichern. Beide dürfen aber die Summe von 600 Thlr. nicht übersteigen. Unter dieser Bedingung kann auch ein Ehemann neben seiner Ehefrau zugleich einer unverheiratheten Tochter oder Schwester eine Pension versichern. Einer zur zweiten Ehe schreitenden Wittwe, die bereits eine Pension bezieht, kann von ihrem zweiten Ehemanne eine besondere Pension versichert werden. Es dürfen diese beiden Pensionen aber ebenfalls nicht über 600 Thlr. betragen.

§. 13. Das Recht einer Ehefrau, Tochter oder Schwester auf die versicherte Pension und ein Begräbnißgeld ist davon abhängig, daß

a. der Ehemann, Vater oder Bruder derselben nach geschehener Aufnahme noch ein Jahr gelebt hat, und
b. die bestimmten Beiträge bis zu seinem Ableben vollständig berichtigt worden.

Mit dem erreichten 88. Lebensjahre soll der Ehemann von der ferneren Entrichtung der Beiträge entbunden sein.

Stirbt der Ehemann, Vater oder Bruder innerhalb des Probejahrs, so verbleiben die gezahlten Beiträge der Anstalt.

§. 14. Die Wittwe, Tochter oder Schwester erhält beim Tode ihres Ehemannes, Vaters oder Bruders das Begräbnißgeld sofort, die Pension aber erst vom nächstfolgenden Termin, resp. vom 1. Januar oder vom 1. Juli ab, in halbjährlichen Raten pränumerando.

Es finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

a. hat der Ehemann, Vater oder Bruder durch Mord oder Unglücksfall das Leben verloren, oder ist er eines Verbrechens wegen hingerichtet worden, so wird die bestimmte Pension und das Begräbnißgeld der Wittwe, Tochter oder Schwester nur dann gezahlt, wenn sie keine Schuld trifft;

b. endet der Ehemann, Vater oder Bruder sein Leben durch Selbstmord, so erhält die Wittwe, Tochter oder Schwester nur die Hälfte der Pension und des Begräbnißgeldes;

c. wenn eine recipirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erhält sie während des Bestehens dieser zweiten Ehe nur die Hälfte der versicherten Pension, nach getrennter Ehe — es sei durch Erkenntniß oder durch den Tod — aber wiederum die volle Pension, im Scheidungsfall jedoch nur dann, wenn sie nicht für schuldig erklärt worden. Sind aus der ersten Ehe Kinder vorhanden, so erhalten diese die disponible zweite Hälfte so lange, bis das jüngste Kind das 20. Jahr erreicht hat;

d. lebt eine rezipirte Tochter oder Schwester, bei dem Tode ihres Vaters oder Bruders, im Ehestande, so erhält sie während der Dauer der Ehe, gleich einer Wittwe, die sich wieder verheirathet hat, nur die Hälfte der versicherten Pension;

e. eine Tochter oder Schwester, die erst nach dem Tode ihres Vaters oder Bruders heirathet und bis dahin die volle Pension bezogen hat, erhält während des Bestehens dieser Ehe ebenfalls nur die Hälfte derselben;

f. dieselben Grundsätze finden statt, wenn bei dem Tode eines geschiedenen Ehemannes, die von ihm geschiedene Ehefrau, für welche die Beiträge fortgezahlt worden, sich bereits wieder verheirathet hat;

g. sollte durch eine epidemische Krankheit oder andere ungünstige Ereignisse eine ungewöhnliche Sterblichkeit eintreten, und das jährliche Einkommen der Anstalt, mit Zurhülfenahme der gesammelten Ueberschüsse, Zinsen und selbst des Reserve-Capitals zur Befriedigung sämmtlicher Wittwen und Waisen nicht hinreichen, so bestimmt das Curatorium die zu nehmenden Maaßregeln. Die Wittwen und Waisen sind dessen Beschlüssen selbst dann unterworfen, wenn bis zur Aenderung der Verhältnisse auch nur eine theilweise Befriedigung derselben nöthig erachtet werden sollte, und müssen sich einen Abzug gefallen lassen. Sobald der Zustand der Kasse es wieder erlaubt, erhalten sie nicht nur ihre volle Pension, sondern auch die Abzüge nachgezahlt. Die Wittwen und Waisen gehen überall mit ihren Pensionen den mit Anspruch auf eine Abfindung ausscheidenden Mitgliedern vor.

§. 15. Der Tod des Ehemanns, Vaters oder Bruders, muß durch einen Todtenschein mit genauer Angabe der Todesart, oder durch ein rechtskräftiges Todeserklärungsurtheil nachgewiesen werden.

§. 16. Behufs der Erhebung des ersten Begräbnißgeldes muß mit dem Todtenschein zugleich der Rezeptionsschein und eine in gehöriger Form ausgestellte Quittung der Wittwe eingereicht werden. Die Zahlung der Pension geschieht demnächst halbjährlich auf eine in vorgeschriebener Form von der Wittwe auszustellende Quittung.

§. 17. Hat eine Wittwe wieder geheirathet, so muß sie den Copulationsschein, und wenn aus erster Ehe minderjährige Kinder vorhanden sind, auch ein Attest der vormundschaftlichen Behörden, in welchem das Alter der Kinder genau anzugeben ist, beibringen.

§. 18. Die Wittwen-Pensionen sollen nicht mit Arrest belegt werden können. Sie mussen prompt erhoben werden, widrigenfalls nach einer Zeit von vier Jahren die

betreffende versicherte Person für todt erachtet wird, und die Pension der Anstalt verfällt. Von nicht erhobenen Pensionen zahlt die Anstalt keine Zinsen.

§. 19. Das Begräbnißgeld für die versicherte Wittwe, Tochter oder Schwester kann unter Einreichung des Todtenscheins und des ihr ausgehändigten Berechtigungsscheines, von deren legitimirten Erben gegen Quittung erhoben werden.

§. 20. Beim Tode der Ehefrau muß der Ehemann den Todtenschein nebst dem Receptionsschein, Behufs der Löschung der Versicherung, einreichen.

§. 21. Jährlich soll eine Uebersicht über den Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht, und zuerst nach zehn Jahren, demnächst aber immer nach fünf Jahren eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über die als erspart zu betrachtenden Ueberschüsse angelegt werden.

Aus diesen sollen:

a. zunächst ein Reservefonds gebildet werden;

b. die Zinsen desselben und die ferneren Ueberschüsse den Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß der für die versicherten Pensionen von ihnen zu zahlenden Beiträge zu Gute gerechnet, und hierdurch deren Beiträge so weit vermindert werden, daß nicht mehr eingezahlt wird, als zur Erhaltung der Anstalt wirklich erforderlich ist.

§. 22. Die Einzahlung der Beiträge wie die Erhebung der Pensionen und Begräbnißgelder, muß bei der Anstalt in Berlin bewirkt werden. In großen Städten sollen indeß zur Bequemlichkeit der Interessenten Commissarien ernannt werden.

§. 23. Auf die Verwaltungskosten ist bei Feststellung des Beitrags-Tarifs Rücksicht genommen worden. Hoffentlich wird es höhern Orts bewilligt werden, daß in den ersten Jahren das Beamten-Personal der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zur Bearbeitung der Geschäfte gegen eine Entschädigung mit benutzt werden kann.

§. 24. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, welche ich mir zunächst für meine Lebenszeit vorbehalte, wird einem Director übertragen, dem ein zum Syndikus zu ernennender Rechtsconsulent zur Seite steht.

Ein Rendant, der Caution zu bestellen hat, steht der Casse vor.

Der Direktor schlägt sowohl den Syndikus wie den Rendanten dem Curatorio zur Ernennung oder Bestätigung vor, und wählt die übrigen Beamten.

Er führt die Correspondenz, sorgt für die Unterbringung der Capitalien, führt die Aufsicht über den Geschäftsgang und die Beamten, unterzeichnet die Receptions- und Pensionsberechtigungsscheine und wird in Behinderungsfällen durch den Syndikus vertreten.

§. 25. Ein Curatorium, über dessen Bildung und Zusammensetzung den die Garantie übernehmenden Communen, die weiteren Bestimmungen vorbehalten werden, und dessen Beschlüssen die Mitglieder sich unterwerfen müssen, soll die Oberaufsicht über die Anstalt führen. Dies Curatorium hat:

a. auf die regelmäßige Verwaltung der Anstalt, die Sicherheit der Kasse und die sichere Unterbringung der Kapitalien zu sehen,

b. die Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren,

c. ordinaire und extraordinaire Kassenrevisionen vorzunehmen,
d. die Behufs der Bildung des Reservefonds anzulegenden Wahrscheinlichkeitsberechnungen zu prüfen und über die Vertheilung der Zinsen und Ueberschüsse zu beschließen,
e. die Beschwerden der Mitglieder der Anstalt und anderer Personen zu untersuchen und zu entscheiden,
f. den Direktor der Anstalt, den Syndikus und den Rendanten, beide letztere auf den Vorschlag des erstern, zu ernennen.
g. die Gehalte und Gratifikationen zu bestimmen,
h. die als nothwendig und wünschenswerth erscheinenden Modifikationen des Reglements festzustellen.

§. 26. Es wird gehofft, daß auch dieser Anstalt, diejenigen Rechte und Privilegien ertheilt werden, die bereits der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt bewilligt worden.

Auf den Grund der seit 60 Jahren bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gemachten Erfahrungen, ist die neue Sterblichkeits-Tabelle berechnet, und hiernach mit Rücksicht auf einen bei der Anlegung der gesammelten Geldbestände vielleicht nur zu erreichenden Zinsfuß von 3½ Procent, imgleichen auf eine zu den Verwaltungskosten als nothwendig erachtete Beitrags-Erhöhung, der Beitragstarif so angelegt worden, daß den allgemeinen theoretischen Principien gemäß, zwischen den wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ein möglich richtiges Verhältniß statt findet.

Wenn die nach diesen Elementen berechneten Beitragssätze höher erscheinen, als die bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt statt findenden, so rechtfertigt sich dies schon dadurch, daß bei der letztern ein höherer jetzt nicht mehr zu erreichender Zinsfuß von 5 Procent angenommen worden, und wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Zeit der Pensionszahlungen festgesetzt sind, während die neu zu errichtende Anstalt außer den Pensionen auch noch die bereits im Eingange erwähnten bedeutenden und außergewöhnlichen Vortheile ihren Mitgliedern gewähren soll.

Die Anstalt bezweckt überhaupt nur den Vortheil ihrer Mitglieder, sie ist auf gegenseitige Uebertragung gegründet, und eigentlich schon dadurch ihr Bestehen gesichert.

Zur äußern Nachhaltigkeit derselben ist es indeß wünschenswerth und erforderlich, daß die größern Communen der Monarchie eine bestimmte auf eine gewisse Summe auszusprechende Garantie für die Erfüllung der von der Anstalt zu leistenden Verbindlichkeiten übernehmen, und darf sodann eine rege Theilnahme und das Gedeihen dieses gemeinnützigen, schon lange vermißten Instituts erwartet werden.

Berlin, den 9. September 1835.

Graf v. d. Schulenburg,
General-Director der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt,
Haupt-Ritterschafts-Director ꝛc.

Nach

Nach dem Beitrags-Tarif der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse, sind für eine jährliche Wittwen-Pension von resp. 10 Thlr. und 100 Thlr. Courant und ein doppeltes Begräbnißgeld von ¼ der versicherten Pension praenumerando zu entrichten:

| Alter des Mannes. | Alter der Frau. | an halbjährlichem Beitrag pro 10 Thlr. Rtl. | sgr. | pf. | an jährlichem Beitrag pro 10 Thlr. Rtl. | sgr. | an halbjährlichem Beitrag pro 100 Thlr. Rtl. | sgr. | an jährlichem Beitrag pro 100 Thlr. Rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | 30 | — | 23 | 6 | 1 | 17 | 7 | 25 | 15 | 20 |
| 20 | 25 | — | 27 | — | 1 | 24 | 9 | — | 18 | — |
| 20 | 20 | — | 29 | 6 | 1 | 29 | 9 | 25 | 19 | 20 |
| 20 | 17 | 1 | 1 | — | 2 | 2 | 10 | 10 | 20 | 20 |
| 20 | 15 | 1 | 2 | — | 2 | 4 | 10 | 20 | 21 | 10 |
| 25 | 35 | — | 26 | — | 1 | 22 | 8 | 20 | 17 | 10 |
| 25 | 30 | — | 29 | 6 | 1 | 29 | 9 | 25 | 19 | 20 |
| 25 | 25 | 1 | 3 | — | 2 | 6 | 11 | — | 22 | — |
| 25 | 23 | 1 | 4 | 6 | 2 | 9 | 11 | 15 | 23 | — |
| 25 | 20 | 1 | 6 | — | 2 | 12 | 12 | — | 24 | — |
| 25 | 17 | 1 | 8 | — | 2 | 16 | 12 | 20 | 25 | 10 |
| 25 | 15 | 1 | 9 | — | 2 | 18 | 13 | — | 26 | — |
| 30 | 40 | — | 28 | 6 | 1 | 27 | 9 | 15 | 19 | — |
| 30 | 35 | 1 | 3 | — | 2 | 6 | 11 | — | 22 | — |
| 30 | 30 | 1 | 7 | — | 2 | 14 | 12 | 10 | 24 | 20 |
| 30 | 25 | 1 | 11 | — | 2 | 22 | 13 | 20 | 27 | 10 |
| 30 | 23 | 1 | 12 | 6 | 2 | 25 | 14 | 5 | 28 | 10 |
| 30 | 17 | 1 | 17 | — | 3 | 4 | 15 | 20 | 31 | 10 |
| 35 | 45 | 1 | 1 | — | 2 | 2 | 10 | 10 | 20 | 20 |
| 35 | 40 | 1 | 6 | 6 | 2 | 13 | 12 | 5 | 24 | 10 |
| 35 | 35 | 1 | 12 | — | 2 | 24 | 14 | — | 28 | — |
| 35 | 30 | 1 | 17 | 6 | 3 | 5 | 15 | 25 | 31 | 20 |
| 35 | 25 | 1 | 22 | 6 | 3 | 15 | 17 | 15 | 35 | — |
| 35 | 20 | 1 | 27 | — | 3 | 24 | 19 | — | 38 | — |
| 35 | 17 | 1 | 29 | 6 | 3 | 29 | 19 | 25 | 39 | 20 |
| 40 | 50 | 1 | 3 | 6 | 2 | 7 | 11 | 5 | 22 | 10 |
| 40 | 45 | 1 | 10 | — | 2 | 20 | 13 | 10 | 26 | 20 |
| 40 | 40 | 1 | 16 | 6 | 3 | 3 | 15 | 15 | 31 | — |
| 40 | 35 | 1 | 23 | 6 | 3 | 17 | 17 | 25 | 35 | 20 |
| 40 | 30 | 2 | — | — | 4 | — | 20 | — | 40 | — |
| 40 | 25 | 2 | 6 | — | 4 | 12 | 22 | — | 44 | — |
| 40 | 20 | 2 | 11 | — | 4 | 22 | 23 | 20 | 47 | 10 |
| 40 | 17 | 2 | 14 | — | 4 | 28 | 24 | 20 | 49 | 10 |

## Fortsetzung.

| Alter des Mannes. | Alter der Frau. | an halbjährlichem Beitrag pro 10 Thlr. Rtl. | sgr. | pf. | an jährlichem Beitrag pro 10 Thlr. Rtl. | sgr. | an halbjährlichem Beitrag pro 100 Thlr. Rtl. | sgr. | an jährlichem Beitrag pro 100 Thlr. Rtl. | sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 45 | 45 | 1 | 21 | 6 | 3 | 13 | 17 | 5 | 34 | 10 |
| 45 | 40 | 2 | — | 6 | 4 | 1 | 20 | 5 | 40 | 10 |
| 45 | 35 | 2 | 9 | — | 4 | 18 | 23 | — | 46 | — |
| 45 | 30 | 2 | 17 | — | 5 | 4 | 25 | 20 | 51 | 10 |
| 45 | 25 | 2 | 24 | — | 5 | 18 | 28 | — | 56 | — |
| 45 | 20 | 3 | — | — | 6 | — | 30 | — | 60 | — |
| 45 | 16 | 3 | 4 | — | 6 | 8 | 31 | 10 | 62 | 20 |
| 50 | 50 | 1 | 28 | — | 3 | 26 | 19 | 10 | 38 | 20 |
| 50 | 45 | 2 | 9 | — | 4 | 18 | 23 | — | 46 | — |
| 50 | 40 | 2 | 20 | — | 5 | 10 | 26 | 20 | 53 | 10 |
| 50 | 35 | 3 | — | 6 | 6 | 1 | 30 | 5 | 60 | 10 |
| 50 | 30 | 3 | 10 | — | 6 | 20 | 33 | 10 | 66 | 20 |
| 50 | 25 | 3 | 18 | 6 | 7 | 7 | 36 | 5 | 72 | 10 |
| 50 | 22 | 3 | 23 | — | 7 | 16 | 37 | 20 | 75 | 10 |
| 55 | 55 | 2 | 6 | — | 4 | 12 | 22 | — | 44 | — |
| 55 | 50 | 2 | 19 | 6 | 5 | 9 | 26 | 15 | 53 | — |
| 55 | 45 | 3 | 4 | — | 6 | 8 | 31 | 10 | 62 | 20 |
| 55 | 40 | 3 | 18 | — | 7 | 6 | 36 | — | 72 | — |
| 55 | 35 | 4 | 1 | — | 8 | 2 | 40 | 10 | 80 | 20 |
| 55 | 32 | 4 | 8 | 6 | 8 | 17 | 42 | 25 | 85 | 20 |
| 60 | 55 | 3 | 2 | — | 6 | 4 | 30 | 20 | 61 | 10 |
| 60 | 50 | 3 | 20 | 6 | 7 | 11 | 36 | 25 | 73 | 20 |
| 60 | 45 | 4 | 9 | — | 8 | 18 | 43 | — | 86 | — |
| 60 | 42 | 4 | 20 | — | 9 | 10 | 46 | 20 | 93 | 10 |
| 61 | 44 | 4 | 21 | 6 | 9 | 13 | 47 | 5 | 94 | 10 |
| 62 | 46 | 4 | 22 | 6 | 9 | 15 | 47 | 15 | 95 | — |
| 63 | 48 | 4 | 23 | 6 | 9 | 17 | 47 | 25 | 95 | 20 |
| 64 | 50 | 4 | 24 | — | 9 | 18 | 48 | — | 96 | — |
| 64 | 60 | 3 | 9 | — | 6 | 18 | 33 | — | 66 | — |
| 64 | 55 | 4 | 1 | — | 8 | 2 | 40 | 10 | 80 | 20 |
| 64 | 50 | 4 | 24 | — | 9 | 18 | 48 | — | 96 | — |

NB. Ehe-Paare, worin die Frauen über 10 Jahre älter sind als die Männer, zahlen den Beitrag, welcher für das Alter des Mannes und das nur um 10 Jahre höhere Alter der Frau angesetzt ist.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 621. 1647.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz sind wir authorisirt, über die Kompetenz der Königlichen Gerichts-Deputationen zu Delbrück und Lügde in den nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandelnden Prozeßsachen folgende Bestimmungen zu treffen:

A. In Hinsicht des Mandats-Prozesses.

1) Die Gerichts-Deputation erläßt selbstständig die Mandate und vollstreckt die Exekutionen, wenn innerhalb der bestimmten Frist keine Einwendungen gemacht werden.

2) Werden Einwendungen gemacht, und beträgt das Object nicht über 50 Thlr., so gehört die Instruction und Entscheidung des Mandats-Prozesses vor die Deputation. Bei Objecten über 50 Thlr. müssen die Akten zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung an das Land- und Stadtgericht abgegeben werden.

B. In Hinsicht des summarischen Prozesses.

3) Die Injuriensachen gehören vor die Gerichts-Deputation.

4) Die Gerichts-Deputation leitet ohne Unterschied des Objects den summarischen Prozeß selbstständig ein.

5) Die Gerichts-Deputation ist ohne Unterschied des Objects befugt, einen Termin zur Klagebeantwortung anzusetzen. Die Prorogation desselben hängt von der Gerichts-Deputation ab, soweit sie an sich gesetzlich zulässig ist. Sie besorgt in dem Termine alles, was nach §. 12 bis 17 und §. 20 der Verordnung dem Deputirten obliegt.

6) Die Gerichts-Deputation ist ohne Unterschied des Objects befugt, Contumazial-Erkenntnisse und Agnitions-Resolutionen abzufassen und zu vollstrecken.

7) Wird in dem Klagebeantwortungs-Termine die Instruction geschlossen, und findet ein weiteres mündliches Verfahren nicht Statt, so erkennt die Gerichts-Deputation bei Objecten von 50 Thlr. und darunter selbst. Bei höhern Objecten werden die Akten dem Land- und Stadtgerichte zum Spruch eingereicht.

8) Tritt das mündliche Verfahren ein, so verbleibt die Instruction und Entscheidung bei Objecten von 50 Thlr. und darunter der Gerichts-Deputation. Bei höhern Objecten müssen die Verhandlungen zum mündlichen Verfahren dem Land- und Stadtgerichte eingereicht werden.

9) Den §. 32 der Ministerial-Instruction vom 24. Juli 1833 vorgeschriebenen Actenauszug muß der beim Land- und Stadtgerichte neu zu ernennende Deputirte anfertigen.

Die Land- und Stadtgerichte zu Paderborn und Nieheim, so wie die Deputationen dieser Gerichte zu Delbrück und resp. zu Lügde sind hiernach mit Anweisung versehen und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paderborn, den 13. October 1835.

---

## Bekanntmachung.

№ 622.

Produzenten und Unternehmungslustige, welche geneigt sind, nachstehende Victualien für das hiesige Allgemeine Garnison-Lazareth pro 1836 zu liefern, werden hiermit aufgefordert, ihre Anerbietungen, worin

1) die Nro. der Zusammenstellung und der betreffenden Artikel,

2) der Preis für dieselben nach Pfund, Quart und Stück rc.

angegeben sein muß, spätestens bis zum 6. November c. schriftlich bei der unterzeichneten Commission mit der Bezeichnung:

„Submissions-Gesuch auf die Victualien-Lieferung des Garnison-Lazareths zu Minden pro 1836."

einzureichen. Die Eröffnung derselben wird demnächst am folgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, erfolgen, und wird den Submittenten anheimgestellt, ob sie dabei gegenwärtig sein wollen.

Die Lieferung besteht in circa

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. | 1530 | Pfund | Hafergrütze, |
| | 790 | " | Buchwaizengrütze, |
| | 870 | " | Linsen, |
| | 1310 | " | Waizenmehl, |
| | 610 | " | Graupen, mittel, |
| | 1200 | " | Erbsen, weiße, |
| | 1070 | " | Bohnen, trockene, |
| | 500 | Stück | Eier, |
| | 350 | Quart | Milch. |
| II. | 8560 | Pfund | Rindfleisch, |
| | 150 | " | Kalbfleisch. |
| III. | 6390 | Quart | Bier, |
| | 10 | Pfund | Malz. |
| IV. | 410 | " | Waizengries, |
| | 850 | " | Fadennudeln, |
| | 30 | " | Pflaumen, |
| | 40 | " | Kaffee, |
| | 100 | " | Zucker, Melis, |
| | 20 | " | Seife, weiße, |
| | 40 | " | " grüne, |
| | 10 | " | Sago, |
| | 30 | Stück | Zitronen, |
| | 30 | " | Heringe, |
| | 670 | Pfund | Butter, |
| | 110 | Quart | Branntwein. |
| V. | 8960 | Pfund | gebeutelt Roggenbrod, |
| | 1940 | " | Semmel. |

Es wird hierbei noch bemerkt, daß nur auf jede einzelne Zusammenstellung, nicht aber auf das Ganze, daß Gebot abgegeben werden darf. Die Bedingungen, welche dieser Licitation zum Grunde liegen, können in den Vormittagsstunden in unserm Geschäfts-Lokale eingesehen werden. Minden, den 19. September 1835.

Die Commission des allgemeinen Garnison-Lazareths.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 47.

Minden, den 6. November 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 623.

Das 21. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1647. Den Dammgeld-Tarif für die Stadt Fürstenwalde. Vom 2. April d. J.;
Nro. 1648. den Tarif zur Erhebung des Ueberfahrtgeldes bei der Warthe-Fähre bei Vietz. Vom 21. Juli d. J.; ferner die Allerhöchsten Kabinets-Ordres
Nro. 1649. vom 18. August d. J., wegen Aufhebung der unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände; und
Nro. 1650. vom 29. desselb. M., wegen der Censur gedruckter Anzeigen von Büchern und andern einzeln gedruckten Blättern; hiernächst
Nro. 1651. den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oder-Brücke bei Crossen vom 31. desselb. M., und wiederum die Allerhöchsten Kabinets-Orders
Nro. 1652. vom 3. September d. J., durch welche der Stadt Justroszyn die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen und bei welcher Gelegenheit auch bestimmt worden, daß in allen Fällen, in welchen im Großherzogthum Posen die Städte-Ordnung verliehen wird, der 10. Titel dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen soll;
Nro. 1653. vom 24 desselb. M., die Verleihung der eben genannten Städte-Ordnung an die Stadt Inowraclaw,
Nro. 1654. an die Stadt Nakel, und
Nro. 1655. an die Stadt Samter im Großherzogthum Posen betreffend; zuletzt
Nro. 1656. vom 30. desselb. M., betreffend die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. I. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf Schwängerungs-Klagen gegen im Auslande Wohnende.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 624. Personal-Chronik. 3772.

Das hohe Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat den Dr. Cappenberg vom erzbischöflichen Seminar zu Posen an die hiesige

theologische Fakultät mit dem Charakter eines außerordentlichen Professors für das Fach der Kirchengeschichte versetzt.

Münster, den 26. October 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### Personal-Chronik.

№ 625. Impfbezirke. 813. K. I. Der Impfbezirk Atteln ist dem Dr. Stich zu Büren und der Impfbezirk Wünnenberg dem Dr. Wewer zu Fürstenberg übertragen.

Minden, den 26. October 1835.

№ 626. 806. K. I. Der Thierarzt 3. Klasse, Koechling, hat seinen bisherigen Wohnsitz Warburg verlassen und ist nach Lippstadt gezogen.

Minden, den 24. October 1835.

№ 627. 826. K. I. Der Bataillons-Arzt des 1. Bataillons des 15. Landwehr-Regiments Friedrich Wilhelm Borgstett hierselbst, ist von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Wundarzt 1. Klasse und als Geburtshelfer approbirt und in dieser Eigenschaft vereidet worden.

Minden, den 28. October 1835.

№ 628. 2605 Q. pro L. I. Die Verwaltung der erledigten Bürgermeister-Stelle zu Versmold ist dem Kreis-Secretair Herrn Kollhorst zu Wiedenbrück kommissarisch übertragen worden.

Minden, den 29. October 1835.

№ 629. 1359. N. I. Dem Pfarrer Franz Böddeker zu Herford ist die durch den Tod des Pfarrers Bine erledigte Pfarrstelle zu Steinheim verliehen worden.

1051. N. I. Dem Schulamts-Kandidaten Philipp Schmidt zu Boke ist die durch den Tod des Schullehrers Popperling erledigte Schullehrerstelle zu Marienloh, Kreises Paderborn, provisorisch verliehen worden.

1108. N. I. Dem bisherigen Cantor an der St. Stephani-Kirche in Vlotho und dritten Lehrer an der dortigen Stadtschule, Friedrich Wilhelm Hommert, ist die durch den Tod des Cantors Greve erledigte Cantor-, Küster-, Organisten- und Schullehrerstelle in Alswede verliehen worden.

1240. N. I. Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Adler zu Borgentreich, ist die durch Versetzung des Schullehrers Heilmann erledigte Schullehrerstelle zu Papenhöven, Kreises Hörter, provisorisch übertragen worden.

1176. N. I. Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Karl Maßmann, ist die durch Versetzung des Schullehrers Suhre erledigte dritte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Halle verliehen worden.

1611. M. I. Dem bisherigen Hülfslehrer zu Lenzinghausen, Wilhelm Friedrich Randt, ist die durch den Tod des seitherigen Schullehrers Lenger erledigte Schullehrerstelle zu Ennigloh, Kreises Herford, provisorisch verliehen worden.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 630. 11305.

Höherer Bestimmung zu Folge wird der §. 121 und 122 des Regulativs zur Einrichtung der Erhebung und der Controle der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer vom 14. November 1825 für die Städte Minden, Bielefeld, Herford und Paderborn, dahin abgeändert und ergänzt, daß, wenn mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unversteuert durch den Stadtbezirk gehen, sie von dem Thorcontroleur des Eingangs, nöthigen Falles vermittelst Verschlusses, oder Begleitung abgefertigt, in erheblichen Fällen aber von ihm an das Steuer-Amt zur Untersuchung verwiesen werden; daß von dem Thorcontroleur des Ausgangs der angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und, nach richtigem Befund, das beim Eingange gestellte Pfand zurückgegeben wird, und daß, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet, und von dem Steuer-Amte gestattet worden, die Durchfuhr unmittelbar und ohne Verzug geschehen muß.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach Anleitung des §. 146 des Regulativs bestraft. Münster, den 29. October 1835.

---

## Bekanntmachungen.

### Nachweisung

№ 631.

der im Mindenschen Regierungs-Bezirke im Jahre 1835 von Königlichen Landbeschälern bedeckten Anzahl Stuten.

I. Im Mindenschen Regierungs-Bezirke:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) | zu Niederjöllenbeck | 128 | Stuten |
| 2) | „ Clus | 111 | „ |
| 3) | „ Brakel | 144 | „ |
| 4) | „ Paderborn | 91 | „ |
| 5) | „ Lake | 82 | „ |
| 6) | „ Batenhorst | 109 | „ |
| | Summa . . | 665 | Stuten |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| II. | Im Münster Regierungs-Bezirke | | | 481 | „ |
| III. | „ Arnsberg | „ | „ | 911 | „ |
| IV. | „ Düsseldorf | „ | „ | 790 | „ |
| V. | „ Cöln | „ | „ | 291 | „ |
| VI. | „ Coblenz | „ | „ | 203 | „ |
| VII. | „ Aachen | „ | „ | 398 | „ |
| VIII. | „ Trier | „ | „ | 127 | „ |
| | | | S. Sum. | 3866 | Stuten. |

Warendorf, den 15. October 1835.

Köhne,
Gestüt-Inspector.

№ 632. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November d. J. sind:

I. dem Heuerling Caspar Heinrich Halemeyer bei Nro. 11 zu Oetinghausen, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Stube:

a) 2 Stück Heeden-Leinen, jedes 16 Ellen lang, werth 3 Thlr.; b) 2 Stück Flächsen-Leinen, jedes 14 Ellen lang, werth 4 Thlr. 20 Sgr.; c) 4 Stück Mengelleinen, werth 6 Thl. 15 Sg.; d) ein schwarz seidenes Halstuch, werth 1 Thl.

II. dem Heuerling Bußmann bei Nro. 3 zu Rehmerloh in der Nacht vom 15. auf den 16. September d. J. mittelst gewaltsamen Einbruches aus einem verschlossenen Schranke von der Hausflur:

1) zwei rothe wollene Boyen-Frauenröcke, werth 4 Thlr.; 2) ein schwarz fersener Frauenrock, werth 2 Thlr.; 3) eine schwarze Schürze von Chalon, werth 1 Thlr.; 4) ein grau leinenes Laken, s. g. Aschenlaken, werth 2 Sgr. 6 Pf.; 5) eine halbe Seite Speck, werth 1 Thlr.; 6) zwanzig Stück Mettwürste, werth 1 Thlr.; 7) ein Frauen- und ein Mannshemde, ohne Zeichen, werth 1 Thlr. 5 Sgr.,

gestohlen worden, ohne daß bisjetzt die Thäter haben ermittelt werden können. Wir warnen deshalb nicht nur vor dem Ankauf dieser Sachen, sondern fordern auch Jedermann auf, alles, was zur Ausmittelung der Thäter oder Wiederhabhaftwerdung der Sachen dienen könnte, sofort uns, oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bünde, den 20. October 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 633. Der mittelst Steckbrief verfolgte und in Nro. 41 des Amtsblatts näher signalisirte Neubauer Franz Heinrich Schöttler aus dem Dünner Holze, ist am 14. d. M. wieder eingefangen worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bünde, den 17. October 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 634. Sicherheits-Polizei. Der unterm 13. dieses von uns erlassene Steckbrief gegen den entwichenen Johann Grünewald wird hierdurch wieder zurückgenommen, indem derselbe anderweit aufgegriffen worden ist. Hamm, den 20. October 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

№ 635. Bei einer berüchtigten Diebin aus dem Verwaltungs-Bezirk Herford sind am 28. September d. J. unweit des Ahmser Kruges auf Lippeschem Territorio zwei halb trockene Betttücher ohne Zeichen, wovon das eine 4 Ellen lang und 3¼ breit von feiner Heeden Leinewand ist, das andere aber aus grober Heedener Leinewand, beinahe 4 Ellen lang und 3 Ellen breit, jedes aber aus 2½ Bahnen bestehend, vorgefunden.

Da die Besitzerin ihren rechtmäßigen Erwerb dieser beiden Betttücher nicht hat nachweisen können, so ist es höchst wahrscheinlich, daß solche irgendwo von einer Bleiche gestohlen worden.

Wir fordern daher den unbekannten Eigenthümer derselben auf, solche in unserer Registratur binnen 4 Wochen zu besichtigen und sich darüber zu erklären, widrigenfalls über die Betttücher anderweit disponirt werden soll. Herford, den 30. Octbr. 1835.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 48.

Minden, den 13. November 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

№ 636.
25635. III.

Ich finde mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die nach meinen Bekanntmachungen vom 6. August und 7. October d. J., Behufs des zollfreien Eingangs der darin bezeichneten Waaren in das Großherzogthum Baden zu ertheilenden Ursprungszeugnisse, so wie die darauf bezüglichen Verhandlungen, stempelfrei sind.

Berlin, den 28. October 1835.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 637.
Umherziehen der Färber zum Aufsuchen von Waarenbestellungen.
3526. R. h. I. II.

Da die Färber mitunter ihren Gewerbebetrieb unter dem Vorgeben, gedruckte oder gefärbte Zeuge an ihre Kunden zu überbringen und die bei dieser Gelegenheit ihnen angebotenen neuen Bestellungen anzunehmen, auf eine vorschriftswidrige Weise ausdehnen, so wird, um solchen Unregelmäßigkeiten für die Folge bestimmte Schranken zu setzen, auf den Grund der darüber ergangenen hohen Ministerial-Rescripte hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Es ist der Färber befugt, unaufgesuchte, auf Bestellung gefertigte Arbeit an seine auswärtigen Kunden abzuliefern und bei der Gelegenheit neue Bestellungen auf Zeugfärberei oder Druckerei anzunehmen; nur muß der Färber das Aufsuchen von Bestellungen hierbei durchaus vermeiden.

2) Da die Präsumtion eines Hausirers bei solchem Verkehr, zumal wenn er sich über die nächsten Umgebungen des Wohnortes des Färbers hinaus erstreckt, vorherrscht, so liegt es den Ortsbehörden ob, auf dergleichen umherreisende Färber besonders aufmerksam zu sein, und sind die Ortsbehörden befugt, von den umherreisenden Färbern zu verlangen, daß sie die Besteller nennen, und deren schriftliche Aufträge vorzeigen, um sich dadurch gegen die Präsumtion des unbefugten Hausirens zu rechtfertigen.

3) Es soll als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen insbesondere auch betrachtet werden

a. wenn ein Färber, um sich Bestellungen auftragen zu lassen, einen oder den

andern Ort dergestalt in gewissen regelmäßigen Zeitabschnitten besucht, daß den Einwohnern die Zeit seiner Ankunft schon im Voraus bekannt ist,

b. wenn er die Zeit seiner Ankunft an einem oder dem andern Orte schon vorher öffentlich oder durch Privat-Personen unter der Hand bekannt machen läßt, und

c. wenn er Muster zu gedruckten oder gefärbten Zeugen in Privathäusern oder in Krügen, Schänken und Gasthäusern oder überhaupt öffentlich bei dergleichen Reisen auslegt oder vorzeigt. Jedoch soll auf Jahrmärkten das bloße Aushängen von Proben an dem Verkaufslocale als ein verbotenes Aufsuchen von Bestellungen nicht betrachtet werden.

4) Färber, welche diesen Vorschriften entgegen durch eigenes Umhergehen oder durch Umherschicken Anderer, sei es auf Jahrmärkten oder sonst Bestellungen aufsuchen, setzen sich denjenigen Strafen aus, welche das Gesetz für Gewerbesteuer-Contravenienten feststellt.

5) Färber, welche abgesehen von diesen Bestimmungen, Bestellungen auf Zeugdruckerei und Färberei aufzusuchen beabsichtigen, erhalten die Befugniß dazu nur durch die Lösung eines Gewerbescheins, welcher von uns auf den Antrag der Kreisbehörde nach Befinden der Umstände ertheilt werden wird.

Hiernach haben sich sowohl die Färber als auch die betreffenden Behörden pünktlich zu achten.

Minden, den 30. October 1835.

№ 638. Personal-Chronik. 828. K. I.

Der als Arzt und Wundarzt approbirte und vereidigte Dr. Wilhelm Heinrich Giesbert Fischer hat seinen Wohnsitz zu Spenge genommen.

Minden, den 30. October 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 639. 81. E. B.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 2. November 1833 (Gesetz-Sammlung S. 290) haben auch minderjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte der Garnisonstadt. Dieser ordentliche Gerichtsstand ist nach §. 121, Titel 2, Theil I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung demzufolge auch als ihr competentes Erbschafts- und Nachlaßforum anzusehen, und die Regulirung des Nachlasses, so wie die Ermittelung des Erbschaftsstempels liegt demselben ob. Es ist indeß zur Sprache gekommen, daß es in der Regel in denjenigen Fällen, wo die Erben eines minorennen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten sich nicht am Garnisonorte des Verstorbenen befinden, zweckmäßiger sei, wenn das Gericht seiner Heimath, insofern solches ein inländisches Gericht ist, die Regulirung des Nachlasses und die Festsetzung und Erhebung des Erbschaftsstempels übernehme.

Demzufolge bestimmt der Justiz-Minister:

1) Wenn die Gerichte, denen nach Inhalt der Allerhöchsten Order vom 2. November 1833 die Gerichtsbarkeit über minorenne oder unter väterlicher Gewalt stehende

Soldaten gebührt, finden, daß die Regulirung des Nachlasses und die Ermittelung des Erbschaftsstempels mit weniger Schwierigkeiten bei den inländischen Gerichten der Heimath des Verstorbenen erfolgen könne, oder wenn sie von den nächsten Erben dazu aufgefordert werden, so steht ihnen frei, die aufgenommenen Verhandlungen über den in ihrer Jurisdiction befindlichen Nachlaß den Gerichten der Heimath zu übersenden, mit der Aufforderung, sich der ferneren Regulirung des Nachlasses und der Berichtigung des Erbschaftsstempels zu unterziehen und den Erbfall in seine Erbschaftsstempeltabelle zu übernehmen.

2) Es sollen in diesem Falle die Gerichte der Heimath verbunden sein, der an sie ergehenden Aufforderung zu genügen und sich allen, den Gerichten der Erbschaft obliegenden Verpflichtungen zu unterziehen.

Es versteht sich indeß von selbst, daß bei den, nach dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande des Erblassers zu beurtheilenden Rechtsverhältnissen die, am Garnisonorte geltenden Gesetze zur Richtschnur dienen müssen.

Berlin, den 28. September 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Paderborn, den 29. October 1835.

## Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für die Monate September und October 1835.

№ 640.
268. E. B.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wichmann I. ist zum Oberlandesgerichts-Rath, der Oberlandesgerichts-Referendarius Plettenberg zum Oberlandesgerichts-Assessor hieselbst, der Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav von Ammon zum Kammergerichts-Assessor zu Berlin und der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich von Ammon zum Oberlandesgerichts-Assessor zu Hamm ernannt.

Dem Justiz-Commissarius Klingemann zu Höxter ist das Notariat verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ditmar zu Naumburg ist an das hiesige Oberlandesgericht versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Windhorst, Fischer, Büttner, Hartmann und Saur sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die Rechts-Candidaten Alexander von Arnim aus Herford, Conr. Seiler aus Paderborn und Clemens August Vogtmann aus Herblingshausen sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

An die Stelle des auf sein Gesuch entlassenen Land- und Stadtgerichts-Registrators van Nuyß zu Bielefeld ist der bisherige Registratur-Assistent Pahde wieder zum Registrator, und an die Stelle des Letztern der bisherige Registratur-Diätar Rohrbach wieder zum Registratur-Assistenten ernannt.

An die Stelle des bisherigen Land- und Stadtgerichts-Registrators Eichholz zu Vlotho ist der bisherige Kanzlist und Gerichtsschreiber Hentschel zu Delbrück wieder zum Registrator ernannt. Paderborn, den 3. November 1835.

№ 641. 77. E. B.

Nachdem die Buchhändler Nauck und Reimer zu Berlin den Druck einer neuen Auflage
des Allgemeinen Land-Rechts,
der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und
der Criminal-Ordnung
nebst dazu gehörigen Registern auf Schreibpapier mit französischen Buchstaben in Kleinschrift besorgt und sich erboten haben, dieselben an allen Orten, wo sich Ober-Gerichte befinden, zu den untenbemerkten sehr ermäßigten Preisen zum Verkaufe, jedoch nur unter der Bedingung stellen zu wollen, wenn bei den letzteren selbst der Verkauf bewerkstelligt wird: so haben Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister zur Ausführung dieser Maaßregel im Interesse der sämmtlichen Justiz-Beamten mittelst Rescripts vom 5. Januar c. zu genehmigen geruhet, daß bei jedem Ober-Gericht ein Beamter mit dem Debit der obigen Gesetzbücher beauftragt werde.

Dem gemäß haben wir unsern Deposital-Rendanten Friederichs zur Uebernahme dieses Geschäfts veranlaßt, bei welchem die obigen Werke, und zwar
a) das Allgemeine Land-Recht zu 3 Thlr. 15 Sgr.,
b) die Allgemeine Gerichts-Ordnung zu 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und
c) die Criminal-Ordnung zu 25 Sgr.
unter portofreier Einsendung dieser Beträge (incl. 6 Pf. Briefträgergeld) von heute an entnommen werden können; wobei wir die Herren Gerichts-Dirigenten aufmerksam machen, daß es zweckmäßig sein dürfte, theils zur Verminderung der Porto-Kosten, wenn dieselben der Sammlung derartiger Bestellungen für die Beamten ihres Departements sich unterzögen, oder aber dazu einen oder den andern Beamten veranlassen wollten.

Paderborn, den 30. October 1835.

---

## Bekanntmachung.

№ 642. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 5. auf den 6. September d. J. sind dem Wassermühlen-Pächter Schroeder bei Nro. 1 zu Häver, mittelst gewaltsamen Einbruchs, aus der Mühle, folgende Sachen, als:
1) ein Sack mit circa 3 Himpten Roggen-Mehl, der leinene Sack mit rother Kreide gezeichnet H. M.; 2) ein Sack mit circa 1 Himpten dto., gez. B. M.; 3) ein leinener Sack mit 1 Scheffel Roggen, gez. K. R.; 4) ein dto. Sack, mit 1 Himpten Waitzen, gez. H.; 5) ein dto. Sack mit rother Kreide gez. H., worin ¼ Scheffel Waitzen; 6) ein do. Sack mit 1 Scheffel Roggen, mit schwarzer Dinte gez. „Schmale",
entwendet worden. Da bisher noch hat kein Thäter entdeckt werden können, so warnen wir nicht nur für den Ankauf dieser Gegenstände, sondern fordern auch Jedermann auf, alles, was zur Ausmittelung oder Wiederhabhaftwerdung dienen könnte, uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen. Bünde, den 10. October 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 49.

Minden, den 17. November 1835.


## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 643.
1026. f. II. pl.

Nachstehendes

„Publicandum
Auszahlung der zum 2. Januar 1836 gekündigten Staats-Schuldscheine.

Da die Auszahlung der, durch unser Publicandum vom 31. August d. J. zum 2. Januar 1836 gekündigten Staatsschuldscheine über 760,000 Thlr. diesmal bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. Statt finden muß; so ist, um dem Andrange zu begegnen, welche ihr Zusammentreffen mit der Zinsenzahlung herbeiführen würde, die gedachte Kasse angewiesen worden, diese gekündigten Staatsschuldscheine nebst deren bis zum 2. Januar a. f. fälligen Zinsen schon

vom 1. December d. J.

ab baar auszuzahlen. Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine haben die in doppelt ausgefertigten Verzeichnissen nach Litern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine und mit denselben unentgeldlich abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 2. Januar 1836 ab, noch vor dem 1. December a. c. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur Weiterbeförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, gegen Interims-Quittung, portofrei einzusenden, und wegen Empfangnahme der Valuta die weitere Bekanntmachung der betreffenden Königlichen Regierung zu erwarten.

Berlin, den 2. November 1835.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rothert. v. Schütz. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht."

wird in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. September d. J. (Amtsblatt, Jahrgang 1835, Stück 40, Nro. 559, Seite 305 u. f.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 11. November 1835.

№ 644.
Seehandlungs-Prämienscheine betr.
1016. f. II. pl.

Die Liste über die am 15. bis einschließlich zum 20. v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine kann in den Geschäftslokalen sämmtlicher Landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-

Bezirks, welche solche heute mittels Umschlags empfangen, eingesehen werden, wovon wir das dabei betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß setzen.

Minden, den 7. November 1835.

**№ 645.** Anforderungen an die Verwaltungs-Fonds btr. 1022. *f. II. pl.*

Gemäß höherer Bestimmung sollen sämmtliche aus den Ausgabe-Fonds eines jeden Jahres zu bestreitenden Zahlungen so zeitig liquidirt werden, daß deren Berichtigung noch vor den Jahres-Abschlusse erfolgen kann. Demgemäß werden daher alle diejenigen, welchen Forderungen an diesseitige Verwaltungsfonds zustehen, hierdurch aufgefordert, die Einreichung ihrer Liquidationen dergestalt zu beschleunigen, daß solche vollständig gerechtfertigt und belegt, spätestens in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. hier eingehen.

Dieser letzte Termin bezieht sich jedoch selbstredend nur auf solche Forderungen,

**№ 646.** 4074. *R. I.*

## Nachwei

der im Monat October 1835 in den Kreisen des Regie

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 9 | 7 | 1 | 3 | 3 | 1 | 1 | 3 | — | 19 | 5 | — | 17 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 8 | 4 | 1 | — | — | 1 | 1 | 3 | — | 22 | 1 | — | 11 | 3 |
| Herford | 1 | 10 | — | 1 | — | — | — | 28 | 9 | — | 20 | — | — | 12 | 6 |
| Bielefeld | 1 | 13 | 9 | 1 | 5 | — | 1 | 4 | 4 | — | 20 | — | — | 15 | — |
| Halle | 1 | 12 | 10 | 1 | 5 | 5 | 1 | 3 | 9 | — | 22 | 6 | — | 14 | 2 |
| Wiedenbrück | 1 | 12 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 12 | 1 | 1 | 4 | 3 | 1 | — | 7 | — | 20 | — | — | 12 | — |
| Büren | 1 | 8 | 4 | — | 29 | 4 | — | 27 | 9 | — | 19 | 10 | — | 14 | 10 |
| Warburg | 1 | — | — | — | 27 | 6 | — | 22 | 6 | — | 18 | 6 | — | 7 | 6 |
| Höxter | 1 | 8 | 9 | 1 | 3 | 2 | — | 26 | 3 | — | 22 | 6 | — | 11 | 3 |
| Durchschn.-Pr. p. Octbr. 35 | 1 | 9 | 7 | 1 | 2 | 6 | — | 29 | 8 | — | 21 | — | — | 13 | 1 |
| " " " Sptbr. 35 | 1 | 9 | 7 | 1 | 2 | 3 | 1 | — | 2 | — | 21 | 2 | — | 13 | 2 |
| Mithin im Monat October Mehr . . . | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | — | 2 | — | — | 1 |

Minden, den 7. November 1835.

**№ 647.** Verheirathung militairpflichtiger Personen btr. 896. *R. p. L. I.*

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April 1824 sind die Herren Landräthe angewiesen worden, den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, in jedem einzelnen Falle besonders vorzuhalten, daß sie durch die Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer nicht überhoben würden.

Nachdem indessen mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 4. September 1831 befohlen worden ist, daß diese Bestimmung nicht nur durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden, sondern auch jene Vorhaltungen in Zukunft nicht mehr von

die Ende des laufenden Jahres erst entstehen, indem über bereits beendigte Geschäfte die Liquidationen ohne Zeitverlust geschlossen und uns vorgelegt werden müssen.

Möchten wider Erwarten noch Forderungen aus dem Jahre 1834 an die Verwaltungs-Fonds nicht zur Liquidation gebracht worden sein, so ist dies ohne Verzug nachzuholen.

Die sämmtlichen Spezialcassen aber werden insbesondere hiermit angewiesen, die säumigen Empfänger von etatsmäßigen Zahlungen und liquiden Forderungen an die Regierungs-Haupt-Casse, zur schleunigen Abhebung desselben aufzufordern, und die Anrechnung der für die Regierungs-Haupt-Casse geleisteten Zahlungen ungesäumt zu bewirken.

Minden, den 9. November 1835.

---

## s u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S ch e f f e l. | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 15 | — | 2 | 12 | 10 | 1 | 3 | 3 | — | 20 | — | 3 | 22 | 6 |
| 1 | 10 | — | 1 | 20 | — | 1 | 5 | — | — | 15 | 10 | 3 | 15 | — |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 5 | — | — | 20 | — | 4 | — | — |
| 1 | 22 | 6 | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 20 | — | 4 | 10 | 11 |
| 1 | 20 | — | 1 | 15 | — | 1 | 15 | — | — | 16 | 10 | 5 | 11 | 11 |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 15 | — | 5 | — | — |
| 1 | 26 | 11 | 2 | 9 | — | 1 | 9 | 9 | — | 15 | 5 | 3 | 15 | 2 |
| 1 | 8 | 9 | 1 | 16 | 3 | 1 | 3 | 1 | — | 18 | 4 | 5 | 7 | 2 |
| — | 25 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 7 | — | — |
| 1 | 6 | 3 | 1 | 22 | 6 | 1 | 1 | 3 | — | 23 | 9 | 5 | 17 | 6 |
| 1 | 13 | 5 | 1 | 22 | 3 | 1 | 6 | 9 | — | 18 | 6 | 4 | 22 | — |
| 1 | 14 | 9 | 1 | 24 | 1 | 1 | 8 | — | — | 17 | 6 | 4 | 21 | 9 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 |
| — | 1 | 4 | — | 1 | 10 | — | 1 | 3 | — | — | — | — | — | — |

den betreffenden Landräthen, vielmehr von den Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebots der Militairpflichtigen geschehen solle, so nehmen wir Veranlassung, diese abändernde Allerhöchste Bestimmung, wie dies bereits seit dem Jahre 1831 alljährlich geschehen, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die Beachtung derselben den Herren Geistlichen besonders zur Pflicht zu machen.

Zu der von den Herren Geistlichen aufzunehmenden Verhandlungen über die desfallsige Vorhaltung ist kein Stempelpapier erforderlich.

Minden, den 8. November 1835.

Die zeitige Einreichung der vorschriftsmäßigen Listen von den Gratis-, Zwangs- und

№ 648.
Die Einreichung

der Amtsblatts-Abonnenten-Listen pro 1. Semester 1836 btr. 520. H. I.

freiwilligen Empfängern unsers Amtsblatts pro 1. Semester 1836 wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Minden, am 9. November 1835.

№ 649. Personal-Chronik. 744. B. I. pl.

Der Wohnsitz des Verwaltungsbeamten der vereinigten Verwaltungsbezirke Rösebeck und Borgentreich ist von Rösebeck nach Borgentreich verlegt worden.

Minden, den 30. October 1835.

№ 650. Personal-Chronik. 2582 Q. I. p. L. pl.

Der Wohnsitz des Verwaltungs-Beamten von Mey ist von Uhlenburg nach Stift Quernheim verlegt worden.

Minden, am 2. November 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 651. Aufruf wegen arretirter Waaren. 11673.

(1) Am 29. October c. um 1 Uhr Nachmittags sind von den Grenzbeamten am sogenannten Römerberge oberhalb Bergheim folgende Waaren in Beschlag genommen:

a) 205½ Pfund Melis,
b) 64¼ " Candis und
c) 41¾ " Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 7. November 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 652. Der wegen Betrügerei zur Untersuchung gezogene Carl Christian Ludwig Molkenbur aus Dünne, welcher steckbrieflich verfolgt worden ist, hat sich inmittelst freiwillig gestellt. Der desfallsige unterm 30. September c. erlassene Steckbrief wird daher hiermit zurückgenommen.

Rahden, den 3. November 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

## Patent-Anzeige.

№ 653. Dem Doctor Ludwig Kufahl zu Berlin ist unterm 14. October 1835 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Kessel-Einrichtung zur Erhitzung von Wasserdämpfen,

auf Acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

---

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 50.

Minden, den 20. November 1835.


## Bekanntmachungen des Königlichen Konsistorii.

№ 654. Das vierte Gesangfest des märkischen Schullehrer-Gesangvereins. 1519 S.

Am 1. October d. J. feierte der märkische Schullehrer-Gesangverein unter der Leitung des Herrn Seminarlehrers Engelhardt zu Dortmund in der Reinoldikirche sein viertes Gesangfest. Der aus 19 besondern Vereinen zusammengekommene Sängerchor bestand aus ungefähr 300 Lehrern. Wegen Mangels an Raum auf der Orgelbühne mußte er auf dem erhöheten Chore vor dem Altar aufgestellt werden. Es wurden 12 kirchliche Musikstücke, nämlich 3 Choräle, 4 Motetten und 5 andere Chorgesänge gesungen. Der Auswahl und Zusammenstellung derselben lag „der Sieg des Christen" als leitende Idee zum Grunde. Der gedruckte Text dieser Gesänge, worin bei dem Uebergange von dem einen Gesange zum andern die durchgehende leitende Idee mit einigen Worten bemerklich gemacht war, wurde an der Kirchenthür ausgetheilt. Obgleich mit sämmtlichen Sängern nur eine einzige Generalprobe gehalten war, gelang doch die gemeinschaftliche Aufführung, auch nach dem Urtheile sachkundiger Musiker, vorzüglich gut. Der Chor sang nicht allein mit Präcision, Sicherheit und Geläufigkeit, sondern auch überall mit dem rechten Ausdruck und mit einer der Würde der Kirche angemessenen Haltung. Zur Einleitung und zum Schluß, so wie zur Ausfüllung der Pausen zwischen den einzelnen Theilen, trug der Herr Organist Günther zu Dortmund Fugen von Rink, von Hesse und von eigener Komposition auf der guten Orgel der Kirche in sehr würdiger Weise vor. Die ganze Feier war eine erhebende und rührende musikalisch-liturgische Kirchenandacht und gereichte der zahlreichen Versammlung zur Erbauung. — Eine besondere Anerkennung verdient die Theilnahme und Gastfreundlichkeit, womit die Einwohner der Stadt die Lehrer aufgenommen haben. — Ueber die Anordnung des nächsten Gesangfestes, welches wahrscheinlich in der Stadt Unna wird gefeiert werden, ist bereits vor dem Auseinandergehen der Lehrer Abrede genommen worden, und die Gesangstücke werden den Stimmhaltern der besondern Vereine bald zugefertigt werden, um sie in ihren Konferenzen allmählich einzuüben. — Die frühern Gesangfeste waren die ersten Versuche dieser Art. Aber bei der ungemein günstigen Aufnahme, welche sie nun seit vier Jahren gefunden haben, bei dem freudigen Eifer, den die Lehrer fortwährend und immer mehr an den Tag legen, bei der

Sorgfalt und Thätigkeit, womit der Vorsteher die Angelegenheit leitet, und bei der immer weiter sich verbreitenden Theilnahme der Gemeinden läßt sich jetzt annehmen, daß das Institut der Gesangfeste nicht allein seinen guten Fortgang, sondern auch als ein bleibendes Institut seinen wirksamen Einfluß auf die Veredlung des Gesanges in Kirchen und Schulen behalten wird.

Münster, den 4. November 1835.

№ 655. Personal-Chronik. 532 C. 542 C.

Der vom Königlich Rheinischen Konsistorio geprüfte und für wahlfähig erklärte evangelische Pfarramts-Kandidat Friedrich Wilhelm Keune aus Nixhausen ist unter die wahlfähigen Kandidaten der hiesigen Provinz aufgenommen worden.

Der vom Königl. Rheinischen Konsistorio für wahlfähig erklärte evangelische Pfarramts-Kandidat Joh. Wilh. Phillips aus Barmen, wird auch für die hiesige Provinz für wahlfähig erklärt. Münster, den 11. November 1835.

---

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 656. Frequenz der Gymnasien und Progymnasien betr. 1597 S.

Die Frequenz der gelehrten Schulanstalten der Provinz Westphalen hat im Sommerhalbjahr 1835 betragen, auf den:

A. Gymnasien.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Arnsberg | 131 |
| 2. | Bielefeld | 219 |
| 3. | Coesfeld | 113 |
| 4. | Dortmund | 126 |
| 5. | Hamm | 122 |
| 6. | Herford | 70 |
| 7. | Minden | 157 |
| 8. | Münster | 347 |
| 9. | Paderborn | 271 |
| 10. | Recklinghausen | 101 |
| 11. | Soest | 109 |
| | Summa | 1766 |

B. Progymnasien einschließlich der höhern Bürgerschule zu Warendorf.

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Dorsten | 21 |
| 2. | Vreden | 20 |
| 3. | Rheine | 21 |
| 4. | Warendorf | 62 |
| 5. | Attendorn | 37 |
| 6. | Brilon | 54 |
| 7. | Siegen | 63 |
| 8. | Rietberg | 36 |
| 9. | Warburg | 63 |
| | Summa | 377 |

Der Abgang auf den Gymnasien betrug 127, worunter 18 zur Universität und 109 zu andern Bestimmungen. Der Zugang betrug 74.

Auf den Progymnasien und der höheren Bürgerschule zu Warendorf betrug der Abgang 48 (zu Gymnasien und andern Bestimmungen) der Zugang 25.

Münster, den 4. November 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 657. Die Aufnahme von Kranken in das Civil-Hospital zu Paderborn betr. 552. K. I.

Es ist häufig der Fall gewesen, daß Kranke, um in das Civil-Hospital zu Paderborn aufgenommen zu werden, dem Director derselben, von den betreffenden Pfarrern und Gemeinde-Vorständen, ohne vorherige Anmeldung und Aufnahme-Zusage, zugesandt sind; wo sodann diese Kranken, weil ihre Aufnahme, wegen Mangel an Platz, nicht möglich war, in die traurigste Lage geriethen.

Um solchen Mißverhältnissen für die Folge vorzubeugen, setzen wir hierdurch fest, daß über die beabsichtigte Aufnahme eines jeden Kranken in das Civil-Hospital zu Paderborn, vorab von der vorgesetzten Behörde des Kranken an den Director der Anstalt, Dr. Schmidt, zu schreiben und dessen Aufnahme-Zusage, mit Angabe des Tages der Einsendung zu gewärtigen sei. Entgegen gesetzten Falles haben die betreffenden Behörden es sich selber beizumessen, wenn der, ohne Anmeldung erscheinende Kranke einstweilen anderweit untergebracht, und auf Kosten des Absenders bis zur eventuellen Zurücksendung oder genehmigten Aufnahme in das Civil-Hospital verpflegt wird.

Minden, den 10. October 1835.

№ 658. 3961 k. II.

Nach einer Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern vom 26. Mai a. pr. macht das Sammeln von Subscribenten sowohl auf Druckschriften als auf Kupfer- und Steindruck-Arbeiten und Landkarten, sofern es außer dem Wohnorte im persönlichen Umherziehen betrieben wird, die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich und darf ohne denselben nicht gestattet werden. Wir machen hierauf sowohl das betheiligte Publikum als auch sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks aufmerksam, welche letztere angewiesen werden, gegen die Contravenienten die Untersuchung einzuleiten.

Minden, den 2. November 1835.

№ 659. Bücher-Polizei. 4064. A. I.

Für nachfolgende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften, nämlich:

1) die Aeneide des Publius Virgilius Maro; verdeutscht von Dr. Georg Wilhelm Krüger. Riga und Dorpat, Eduard Frantzens Buchhandlung. 1835. gr. 8.
2) Unterhandlungen mit Serena, moralischen Inhalt, von Johann Georg Müller, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Johannes Kirchhofer, Pfarrer und Professor der Theologie. 3. Theil. Winterthur. Verlag der Steinertschen Buchhandlung. 1835. 8.



3) Die Lungenseuche des Rindviehs, ihr Wesen und die Beweise zu ihrer gänzlichen Verbannung aus unsern Gauen, von Dr. Johann Nepomuk Santer. Winterthur. Verlag der Steinertschen Buchhandlung. 1835. 8.
4) Kurz abgefaßter Katechismus zum Gebrauch der in Rußlands öffentlichen Schulanstalten zu erziehenden römisch-katholischen Jugend; auf Allerhöchsten Befehl bearbeitet. Wilna, gedruckt und verlegt bei Joseph Zawadzki. 1834. 8.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 9. November 1835.

---

## Bekanntmachung.

№ 660. Verkauf oder Verpachtung von Forst-Grundstücken.

Auf Betreiben Königl. Hochlöblicher Regierung zu Minden sollen folgende zur Oberförsterei Neuenheerse gehörige Königliche Forstdistrikte mit den darauf befindlichen Holzbeständen zur Vererbpachtung und zugleich zum reinen Verkauf ausgesetzt werden, als:

1) am 11. December a. c. in der Wohnung des Einnehmers Wiechers in Kühlsen der in der Feldmark der Gemeinde Kühlsen belegene Forstort Prinzbergsbusch, welcher 1 Morgen 33 □Ruthen nutzbaren Boden enthält und mit gemischten Stockausschlägen bestanden ist.
2) Am selben Tage Nachmittags 1 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Löwenstein zu Dringenberg der hart an den ehemaligen Oberamts-Gebäude zu Dringenberg gelegene Forstdistrikt Knick zum Flächen-Inhalte von 6 Morgen 52 □Ruthen mit einzelnen Eichen, Eschen, Ulmen und Buchen und gemischten Stockausschlägen bestanden.
3) Am 12. December a. c., Morgens 9 Uhr, auf der Oekonomie Helle, der an den Grundstücken gedachter Oekonomie belegene sogenannte große Hellebusch, welcher mit gemischten Stockausschlägen bestanden und 19 Morgen 139 □Ruthen nutzbaren Boden enthält.

Qualificirte Erwerbslustige werden zu diesen Veräußerungen mit dem Bemerken eingeladen, daß die demselben zum Grunde zu legenden Bedingungen zuvor bei mir eingesehen werden können, und dieselben sich bei Mangel an erforderlicher Local-Kenntniß, zur Anweisung des Prinzbergbusches an den Königl. Förster Espert hieselbst sowie der Forstörter Knick und Hellebusch an den Königl. Förster Gerdes in Dringenberg zu wenden haben.

Neuenheerse, den 15. November 1835.

Der Oberförster
Fleischmann.

---

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 51.

Minden, den 27. November 1835.

## Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 22. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 661.

Nro. 1657. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Blumberg. Vom 30. Juli 1835.

Nro. 1658. Fährgeld-Tarif für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack. Vom 31. Juli 1835.

Nro. 1659. Königlich Preußische Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses zwischen sämmtlichen Landen der Königlich Preußischen und Kaiserlich Oestreichschen Monarchie, in Betreff des von Militair-Personen hinterlassenen Vermögens. Vom 8. September 1835.

Nro. 1660. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1835, wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.

Nro. 1661. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. September 1835, das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adelicher Güter im Großherzogthum Posen betreffend.

Nro. 1662. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 12. October 1835.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nro. 1663. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1835, durch welche des Königs Majestät der Stadt Kurnick die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831, zu verleihen geruhet haben.

Nro. 1664. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. October 1835, über die fernere Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungsrolle vom 30. October 1831 u. s. w. für das Jahr 1836.

## Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

№ 662. Empfehlung

Die evangelischen Elementarschullehrer machen wir empfehlend aufmerksam auf die

einer Schrift. 1652. S.

kleine Schrift: Schulgebete. Liturgisch bearbeitet von dem Lehrer Bernhard Haverkamp zu Soest. Schwelm 1835.

Münster, den 18. November 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 663.** 522. H. I.

Der Bedarf an Steinkohlen für das Geschäfts-Lokal der hiesigen Königlichen Regierung für den Zeitraum vom 1. Januar 1836 ab, bis dahin, wo die Heitzung für diesen Winter aufhört, soll im Wege der öffentlichen Licitation beschafft werden.

Der Termin zum Verding dieses etwa in 12 bis 1400 Balgen bestehenden Bedarfs der wie früher aus dem neuen Obernkirchener Revier entnommen werden soll, ist auf den 5. December d. J., Vormittags um 11 Uhr, im Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Regierungs-Secretair Burchardi festgesetzt und wollen sich Lieferungslustige an diesem Tage einfinden und ihre Erbietungen abgeben.

Unter den 3 Mindestfordernden behält die Königliche Regierung sich die Wahl vor, und wird an diese, wenn die erforderliche Sicherheit nachgewiesen worden, der Zuschlag erfolgen.

Die Bedingungen, welche der Verdingung zum Grunde gelegt werden sollen, können in unserer General-Registratur in den Vormittags-Stunden eingesehen werden.

Minden, den 13. November 1835.

**№ 664.** 4233. k. II.

Der Garnhändler Joseph Siggemann aus Stuckenbrock im Kreise Paderborn, hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit leinenen Garn unter der No. 879 ertheilten Gewerbeschein angeblich zwischen Stuckenbrock und dem Beckhofe verloren. Demselben ist Behufs der Fortsetzung seines Gewerbes dafür heute ein Duplicat ertheilt worden. Es wird daher das bezeichnete Original des Gewerbescheins für ungültig erklärt, und der etwanige Finder desselben aufgefordert, solchen an die nächste Ortsbehörde zur Hierhersendung sofort abzuliefern. Den Verwaltungs- und Polizei-Behörden wird zugleich zur Pflicht gemacht darüber zu wachen, daß der verlorene Gewerbeschein nicht etwa mißbräuchlich anderweit benutzt werde.

Minden, den 20. November 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

**№ 665.** Aufruf wegen arretirter Waaren. 11673.

(2) Am 29. October c. um 1 Uhr Nachmittags sind von den Grenzbeamten am sogenannten Römerberge oberhalb Bergheim folgende Waaren in Beschlag genommen:

a) 205½ Pfund Melis,
b) 64¼ " Candis und
c) 41¾ " Kaffee.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Paderborn nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 7. November 1835.

---

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 52.

Minden, den 4. December 1835.


### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 666. Das Landarmenhaus zu Benninghausen betr.

Bei der am 12. v. M. stattgehabten diesjährigen General-Visitation des Landarmenhauses zu Benninghausen durch die Kommissarien der Königlichen Regierungen und die Deputirten der Provinzial-Stände wurde ein befriedigender Zustand der Anstalt wahrgenommen.

Die am 1. April d. J. eröffnete, vorläufig für 15 Stellen eingerichtete Erziehungs-Anstalt für sittlich verderbte Mädchen war bereits mit 12 Zöglingen besetzt.

Eine Uebersicht der wirthschaftlichen und polizeilichen Verwaltung pro 1834 wird nachstehend zur Kenntniß gebracht. Münster, den 19. November 1835.

1. Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses in Benninghausen pro 1834.

| I. Einnahme. | | | | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Reste aus 1833 | | | | 237 | 8 | 1 |
| 2. Zinsen vom Kapital-Vermögen | | | | 2181 | 19 | 5 |
| 3. Von Grundstücken | | | | | | |
| a. an Zeitpacht | 1065 | — | — | | | |
| b. durch eigene Bewirthschaftung | 1443 | — | 11 | 2508 | — | 11 |
| 4. Kostgeld | | | | | | |
| a. für aus Armen- und Gemeinde-Kassen } verpflegte Häuslinge | 1571 | 25 | 10 | | | |
| b. für aus eigenem Vermögen } verpflegte Häuslinge | 84 | 18 | 2 | | | |
| c. von der Fürstlich Waldeckschen Regierung für in der Anstalt aufgenommene Angehörige | 81 | 5 | — | 1737 | 19 | — |
| 5. Für Arbeitsverdienst | | | | 1717 | 12 | 9 |
| 6. Für verkaufte Fabrikate | | | | 1475 | 11 | 3 |
| 7. An Provinzial-Beiträgen aus den Regierungsbezirken | | | | | | |
| a. Münster | 2074 | 3 | 8 | | | |
| b. Minden | 2037 | 27 | 3 | | | |
| c. Arnsberg | 2345 | 3 | — | 6457 | 3 | 11 |

| | | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 8. | Zuschuß aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Arnsberg . | 1654 | — | — |
| 9. | Für bisher verkaufte Steine aus dem Feldziegelbrande . | 412 | 26 | 2 |
| 10. | Verschiedene Einnahmen . . . . | 101 | 6 | 9 |
| 11. | An wieder eingezogenen Activ-Kapitalien . . . | 1372 | — | 2 |
| | Summa . | 19854 | 18 | 5 |

Außer diesen sind rückständig geblieben 287 13 6

## II. Ausgabe.

| | | Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Vorschuß aus 1833 . . . . . | 2583 | 9 | 5 |
| 2. | An Ausgabe-Reste . . . . . | 34 | 17 | 11 |
| 3. | Für Beköstigung . . . . . | 2279 | 7 | 11 |
| 4. | " Bekleidung . . . . . | 648 | 5 | 7 |
| 5. | " Wäsche und Reinigung . . . . | 144 | 17 | 4 |
| 6. | " Feuerung . . . . . | 381 | 14 | — |
| 7. | " Beleuchtung . . . . . | 281 | 28 | 9 |
| 8. | " bauliche Unterhaltung . . . . | 1295 | 3 | 4 |
| 9. | " Unterhaltung und Ergänzung des Inventars | 512 | 4 | 3 |
| 10. | " Aufgreifungs-Prämien, Transportkosten und Zehrgeld bei Entlassungen . . | 162 | 26 | 11 |
| 11. | " Arznei, Schreibmaterialien, Botenlöhne, Reisekosten und andere kleine Ausgaben . | 131 | 21 | 4 |
| 12. | Gehälter der Offizianten . . . | 1739 | 5 | — |
| 13. | Für Werkmeister-, Nachtwächter- und Gesindelohn | 608 | 15 | — |
| 14. | Gratifikationen der Offizianten, des Gesindes und Unterstützungen . . . | 745 | 15 | — |
| 15. | Belohnungen der Häuslinge . . . | 46 | 7 | — |
| 16. | Ueberverdienst derselben . . . | 170 | 6 | 11 |
| 17. | Ankauf roher Arbeitsstoffe . . . | 1120 | 12 | 5 |
| 18. | Arbeitslohn der Häuslinge Behufs der Fabrikation | 644 | 22 | 7 |
| 19. | Desgleichen in der Hauswirthschaft . . | 109 | 21 | — |
| 20. | Behufs der Ackerwirthschaft:<br>a. für Unterhaltung des Viehes 299 Rt. 22 Sg. — Pf.<br>b. Düngungs-, Bepflanzungs-, Besaamungs rc. Kosten 75 " 19 " 3 "<br>c. Arbeitslohn der Häuslinge 442 " 19 " 6 "<br>d. für Uferdeckung an der Lippe 63 " 25 " — " | 881 | 25 | 9 |
| 21. | Für die Feldziegelei . . . . | 1187 | 9 | 4 |
| 22. | Steuern, Gemeindelasten und Abgaben . | 276 | 23 | 9 |
| 23. | Schulgeld rc. für in die Lehre gegebene Knaben | 3 | 5 | — |
| 24. | Zuschuß an die Taubstummenschulen . . | 800 | — | — |

| | Ausgabe. Thlr. | sgr. | pf. | Einnahme. Thlr. | sgr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 25. Zinsen von zur Deckung des obigen Vorschusses angeliehenen Kapitalien . . . | 101 | 2 | 1 | | | |
| 26. Unvorhergesehene Ausgaben . . . | 135 | 14 | 1 | | | |
| 27. Zur Vermehrung des Kapitalvermögens . | 2466 | 2 | 3 | | | |
| Summa . | | | | 19491 | 13 | 11 |
| Bestand . | | | | 363 | 4 | 6 |

2. Uebersicht der polizeilichen Ergebnisse:

| | Männer. | Weiber. | Kinder. | Knaben in der Erziehungsanstalt | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bestand am 31. December 1833 . . . | 68 | 21 | — | 37 | 126 |
| Im Jahre 1834 kamen hinzu: | | | | | |
| a. ausländische Landstreicher . . . | 11 | 2 | — | — | 13 |
| b. inländische dito . . . . | 7 | 1 | 1 | — | 9 |
| c. Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse . | 114 | 25 | — | 15 | 154 |
| Summa . | 200 | 49 | 1 | 52 | 302 |
| Davon sind: | | | | | |
| a. nach abgelaufener Strafzeit des Landes verwiesen . | 11 | 2 | — | — | 13 |
| b. in ihre Heimath entlassen . . . | 110 | 24 | 1 | — | 135 |
| c. als Gesinde und Lehrlinge untergebracht . . | 3 | 3 | — | 13 | 19 |
| d. andern Anstalten überwiesen . . . | 3 | — | — | — | 3 |
| e. gestorben . . . . . . | 1 | 1 | — | — | 2 |
| f. entwichen . . . . . . | 5 | 1 | — | — | 6 |
| Summa . | 133 | 31 | 1 | 13 | 178 |
| Bestand am 31. Dezember 1834 | 67 | 18 | — | 39 | 124 |

Durchschnittlich waren täglich 117 Personen in der Anstalt, davon 67 — ausschließlich der Schulknaben, Kranken und Arbeitsunfähigen — mit Arbeiten in und außer dem Hause beschäftigt. Den Entlassenen wurden wie früher nach Abrechnung ihrer Schuld für Kost und Kleidung der Verdienst baar eingehändigt.

## Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

№ 667. Empfehlung von Schriften. 4026.

In diesen Tagen ist erschienen der »Zwanzigste Jahresbericht der preußischen Haupt-Bibelgesellschaft über das Jahr 1834 nebst einer Geschichte der brittischen und auswärtigen Bibelgesellschaft, Berlin 1835.« Diesem Berichte ist beigelegt

1. ein zur 21. Stiftungsfeier einladendes Programm von Dr. August Neander unter dem Titel: das Alte und Neue in dem Reiche Gottes, mit einigen Zügen aus dem Leben und der Wirksamkeit des seligen Pastors Oberlin zu Waldbach, und
2. ein Aufruf zur Theilnahme an dem Wirken der Bibelgesellschaft von der Direction derselben.

Indem wir die evangelischen Geistlichen und Gemeinden auf diese gehaltreichen kleinen Schriften aufmerksam machen und die Verbreitung derselben empfehlen, fügen wir aus jenem Jahresberichte folgende Notizen hinzu:

1. Im Jahre 1834 betrug die Einnahme der Hauptgesellschaft 9882 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., und die Ausgabe 10075 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. Es wurden vertheilt 10926 Bibeln und 779 Neue Testamente. In den zwanzig Jahren ihres Bestehens sind von ihr 152664 Bibeln und 56362 Neue Testamente vertheilt worden.
2. Die Tochtergesellschaften haben in diesem Jahre 17210 Bibeln und 9445 Neue Testamente und während ihres Bestehens 255952 Bibeln und 234270 Neue Testamente verausgabt.
3. Die Gesammtzahl der von der Hauptgesellschaft mit ihren Tochtergesellschaften verbreiteten heiligen Schriften beträgt 699248 Exemplare.
4. Die Collectengelder, welche im Jahre 1834 zur Kasse der Hauptgesellschaft aus der hiesigen Provinz geflossen sind, betragen aus dem Regierungsbezirk Münster 84 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf., aus dem Regierungsbezirk Minden 66 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. und aus dem Regierungsbezirk Arnsberg 166 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.
5. Die Tochtergesellschaft zu Iserlohn hatte in diesem Jahre eine Einnahme von 583 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. und vertheilte 682 Bibeln und 231 Neue Testamente. Die Tochtergesellschaft zu Minden hatte eine Einnahme von 230 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. und vertheilte 206 Bibeln und 83 Neue Testamente.

Münster, den 25. November 1835.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 668.** 2604 *L. 1.*

Um die bisher noch statt gehabten Unregelmäßigkeiten beim Eintritt der Jägerburschen in den Militairdienst zu beseitigen, wird hierdurch auf Veranlassung der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen Folgendes festgesetzt und Allen denen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Ein jeder Jäger, der während des laufenden Ersatz-Jahres, also vom 15. October des einen bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres, in das Jäger-Corps eingestellt sein will, hat sich zuvörderst entweder unmittelbar oder — was wünschenswerther erscheint — durch seinen Lehrprincipal schriftlich bei der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin zu melden, und bei dieser Meldung Vornamen, Alter, ungefähre Größe, Geburts- und Aufenthalts-Ort, so wie den Stand seiner Eltern genau und deutlich anzugeben, auch seine etwaigen Wünsche, welchem Truppentheile des Jäger-

Corps er überwiesen werden will, auszusprechen. Diese Meldungen müssen aber spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres zu Berlin eingehen, weil zu dieser Zeit die Vertheilung der Ersatzmannschaften bereits angeordnet wird. Uebrigens macht es hierbei keinen Unterschied, ob der sich Meldende bereits militairpflichtig ist oder sich vor dem 20. Lebensjahre zum freiwilligen Eintritt meldet, ob er bereits ausgelernt hat und sich im Besitze eines vorschriftsmäßigen Lehrbriefes befindet oder nicht, wenn er nur weiß, daß er im Laufe des Ersatz-Jahres die desfallsigen Bedingungen erfüllt, weshalb er dann im letztern Falle den Zeitpunkt, zu dem er zum Besitze des vorschriftsmäßigen Lehrbriefes gelangt, anzugeben hat.

Bei der im Laufe desjenigen Jahres, während welches der Jäger eintreten will, stattfindenden Zusammentritte der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission hat sich derselbe nur — wie ihm in Folge der geschehenen noch besonders eröffnet werden wird — dieser vorzustellen, worauf diese seine Verhältnisse und seine körperliche Qualifikation näher prüfen und der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen die weitere Mittheilung darüber machen wird. Die zur Einstellung für geeignet befundenen Jäger werden alsdann von der Departements-Ersatz-Commission ausgehoben und den betreffenden Truppentheilen zugesandt, weshalb denn auch die Jäger den an sie ergehenden Aufforderungen zur Gestellung vor diese Commissionen unweigerlich nachzukommen, und sich — in soweit sie sofort zur Einstellung gelangen — so einzurichten haben, daß sie von dem Orte, wo sie hinbeschieden werden, gleich zum Truppentheile, für den sie designirt sind, abgehen können, während diejenigen, deren Eintritt wegen noch nicht beendigter Lehrzeit oder aus andern Gründen erst späterhin erfolgen kann, die weitere Anweisung erhalten werden.

Während der Geschäfte der Departemens-Ersatz-Commission darf sich kein Jäger selbstständig zu irgend einem Truppentheile des Jäger-Corps begeben, indem er entgegengesetzten Falls zu gewärtigen hat, nicht allein nicht eingestellt, sondern in seine Heimath zurückgesandt zu werden. Nur im Falle der etwa eintretenden Brodlosigkeit wird die sofortige Einstellung des Recruten veranlaßt werden, welche derselbe dann bei dem betreffenden Landwehr-Brigade-Commandeur nachzusuchen hat.

Minden, den 16. November 1835.

№ 669. Personal-Chronik. 2281 b. II.

Die Förster Kemper zu Atteln und Dewitz zu Neuenheerse sind mit Tode abgegangen.

Die hierdurch erledigten Stellen sind dem Förster Kopf zu Hardehausen und dem Gemeinde-Förster Espert zu Beverungen verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Corps-Jäger Glindemann zu Nimbeck ist provisorisch als Förster nach Hardehausen versetzt und dem ebenfalls zur Forst-Versorgung berechtigten Corps-Jäger Luhn die Forstgehülfen-Stelle zu Nimbeck übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Corps-Jäger Geißler ist auf unbestimmte Zeit als Gehülfe für die Unterförsterei Schwaney bestimmt.

Minden, den 16. November 1835.

№ 670. Wegen Zulas-

Mit Bezug auf die in Nro. 56, Seite 359 seqq. unsers Amtsblatts pro 1831 abge-

fung der Bau-Zöglinge bei Bau-Ausführungen.

druckten Verordnungen des damaligen Königl. Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 8. September ged. J.,

wegen Prüfung der Feldmesser und derjenigen, welche sich dem Baufache im Dienste des Staats oder als Privat-Baumeister widmen rc.

werden nachfolgende, von der Königl. hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen unterm 6. d. M. erlassene nachträgliche Bestimmungen

wegen Zulassung der Bau-Zöglingen bei Bau-Ausführungen ihres Fachs, als Aufseher,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Minden, den 19. November 1835.

Der §. 13 der Vorschriften vom 8. September 1831 verfügt:

„daß Bau-Zöglinge auch bei Bau-Ausführungen ihres Faches zugelassen werden „sollen und als Aufseher dabei diätarisch beschäftigt werden können, jedoch nur, „wenn es an Bau-Konducteuren fehlt, welche die Nachprüfung bestanden haben,"

dieser §. faßt Bauten von solchem Umfange ins Auge, daß dabei die Kosten für die Aufsicht eines Bau-Konducteurs ausgeworfen worden. Es kommen indessen Fälle vor, wo bei kleineren, von dem Wohnorte des Baubeamten nicht zu entfernten Bauten, die Remuneration eines bloßen Aufsehers veranschlagt worden, oder auch bei wichtigen größeren Bauten neben der Aufsicht durch den Baubeamten oder Bau-Konducteur.

Es erscheint nun angemessen, solchen Bau-Zöglingen, welche, ohne Anspruch auf den ihnen als Feldmesser zustehenden Diätensatz zu machen, sich mit der, für den Bau-Aufseher ausgeworfenen Remuneration begnügen wollen, dessen Geschäfte zu übertragen. Dadurch wird ihnen die Erfüllung der Vorschrift des §. 11 und 18 erleichtert werden, wonach der Bau-Zögling, bevor er zur Nachprüfung zugelassen wird, eine zwei- dreijährige praktische Beschäftigung beim Land- und Chausseebau, oder beim Stadt- und Wasserbau nachweisen muß, indem ihnen der Aufenthalt auf den meisten Baustellen ohne alle Einnahme zu schwer wird.

Die Wintermonate bleiben sodann im ersten Jahre auf Arbeiten in dem Büreau eines Baubeamten nützlich zu verwenden, wozu die Gelegenheit nicht fehlen wird, wenn der gute Wille vorhanden ist, sich für den zu erhaltenden Unterricht nützlich zu erweisen, den Baubeamten selbst aber, ein schon theoretisch ausgebildeter und, seinen äußern Verhältnissen nach, zuverlässiger junger Mann, Hülfe zu leisten geeignet ist.

In den folgenden Jahren wird dann der Bau-Zögling den Winter mit um so besserem Erfolge, auf die ihm zugetheilten Probearbeiten verwenden können, wenn er vorher gehörige Anleitung zu praktischen Arbeiten erhalten hat.

Ohne diese werden die Probearbeiten immer viel zu wünschen übrig lassen und, durch ermüdende Weitschweifigkeit in Erörterung ziemlich gleichgültiger Umstände, Durchführung mühsamer Berechnungen, deren Resultat doch nicht sicherer ist, weil die mögliche Genauigkeit in Aufnahme der Vordersätze denselben nicht entspricht,

den Mangel an Praxis verrathen, welcher nur dazu dient, Kräfte in allen Stufen der Verwaltung zu verschwenden.

Berlin, den 6. November 1835.

Rother.

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

№ 10273. A. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.

№ 671. 4185 R. I.

Dem Carl Erdmann zu Böderen, im Kreise Höxter, ist nach bestandener Prüfung die Concession als Viehkastrirer ertheilt worden, welches mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 31. Mai 1831 (Nro. 30), hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Minden, den 21. November 1835.

№ 672. Bücher-Polizei. 4264 R. I.

Für nachstehende, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, nämlich:

1) Eidgenössische Liederchronik. Sammlung der ältesten und werthvollsten Schlacht-, Bundes- und Partheilieder vom Erlöschen der Zähringer bis zur Reformation. Aus Handschriften, Urkundensammlungen, Chroniken, fliegenden Blättern und andern Quellen zusammengetragen, übersetzt und historisch erläutert von Ernst Ludwig Rochholz. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. gr. 8. 1. Band.
2) Vorlesungen über Philosophie, über Inhalt, Bildungsgang ꝛc. als Encyclopädie und Methodologie der philosophischen Wissenschaften von Dr. Troxler, Professor an der Hochschule in Bern. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. kl. 8. 1. Band.
3) Praktische Anleitung für alle Holzarbeiter ꝛc. Herausgegeben von R. Huber. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung. (Fried. und Sal. Höhr.) 1835. kl. 8. 1 Heft.
4) Sanct Oswaldes Leben. Ein Gedicht aus dem zwölften Jahrh. Herausgegeben von Ludwig Ettmüller. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung. (Fried. Schultheß und S. Höhr.) 1835. gr. 8. 1. Heft.
5) Predigten zur Beförderung des thätigen Christenthums, von Carl Wilh. Fössi, Diakon an der St. Peterskirche in Zürich. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung. (Fr. Schultheß und Sal. Höhr.) 1835. gr. 8. 1. Band.

ist höhern Orts die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Minden, den 27. November 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 673. Betrifft die Verkehrsfreiheit zwischem dem

In Bezug auf die unterm 1. September c. publicirte Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 27. August c., die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

Amte Homburg und dem Zollverbande. 11858.

nach dem hohen Rescripte vom 3. d. M. die Verkehrsfreiheit zwischen dem Amte Homburg und dem Zollverbande in ganz gleicher Weise, wie solche mit dem Herzogthum Nassau bereits stattgefunden, und wie dieselbe zwischen dem letztern und dem Amte Homburg fortan ebenfalls statt haben wird, eintreten soll, und daß Großherzoglich Hessischer Seits vom 15. v. M. an die vorläufige Grenzeröffnung in dieser Beziehung verfügt worden.

Münster, den 14. November 1835.

---

## Bekanntmachung des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 674. 1802 E. B.

Für den Zeitraum vom 1. December 1835 bis 1. Junius 1836 werden bei dem hiesigen Königlichen Oberlandesgerichte

a) zum Commissarius für die Bagatell-Sachen Herr Oberlandesgerichts-Assessor Rintelen;

b) zur Deputation des 1. Senats für den summarischen Prozeß:

1) Herr Oberlandesgerichts-Rath Jacobi als Vorsitzender,
2) " " " Delius und
3) " " " Wichmann

ernannt. Auch

c) die Deputation des 2. Senats für den summarischen Prozeß wird fernerhin aus:

1) dem Herrn Geheimen Justiz-Rathe Plöger als Vorsitzender,
2) " " " " " v. Rappard,
3) " " " " " Ohly,
4) " " Oberlandesgerichts-Rathe Bachmann II.,
5) " " Oberlandesgerichts-Assessor Wermuth

bestehen.

Die Sitzungen beider Deputationen werden an den bisher dazu bestimmt gewesenen Tagen, nämlich:

a) der Deputation des 1. Senats am Dienstag und Freitag,
b) der Deputation des 2. Senats Mittwochs und Sonnabends in dem gewöhnlichen Sitzungs-Zimmer, Vormittags um 8 Uhr u. s. w. abgehalten werden.

Für die Termine des Herrn Commissarii für die Bagatellsachen werden in der Regel die Montage und Donnerstage Vor- und Nachmittags benutzt werden.

Paderborn, den 20. November 1835.

---

## Bekanntmachung.

№ 675.

Der untern 15. August c. gegen den Wilhelm Boschulte erlassene Steckbrief wird, da sich derselbe freiwillig wieder gestellt hat, hierdurch zurückgenommen.

Hamm, den 14. November 1835.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

# Amts-Blatt
der
## Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 53.

Minden, den 8. December 1835.

### Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält: № 676.

Nro. 1665. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. October 1835, wegen Anwendung der §§. 646 — 648, Titel 20, Theil II des Allgemeinen Landrechts in der Rheinprovinz.

Nro. 1666. Allerhöchste Kabinetsorder an das Staatsministerium, wegen Ablösung der Hülfsdienste. Vom 26. October 1835.

Nro. 1667. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. October 1835, wegen der ständischen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllrose und Göritz.

Nro. 1668. Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. October 1835, betreffend die Bestimmung: daß die mit Altmärkschen Städten zu einer Collektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Communal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkschen Stadt gewählt ist.

Nro. 1669. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. November 1835, wegen des Justizraths-Titels.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 677. 5191. h. II.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 27. November 1832 — Amtsblatt pro 1832, pag. 363 — eröffnen wir den Domainen-Pflichtigen unsers Regierungsbezirks hierdurch, wie das an die Rentämter aus der Erndte 1835 zu entrichtende Zinsgetraide bis zum Ablauf des Monats December dieses Jahres in den von den Domainen-Renteien anzusetzenden Hebungs-Terminen entweder in natura, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität, oder nach folgenden Preisen in Gelde abgetragen werden kann:

a) bei den Rentämtern in den Kreisen Minden, Lübbecke, Herford und Bielefeld

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| der Preußische Scheffel | Waizen zu | 1 | 6 | 8 |
| " " " | Roggen " | 1 | — | — |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| der Preußische Scheffel Gerste | zu — | Thlr. 29 | Sgr. — | Pf. |
| " " " weiße Hafer | " — | " 18 | " 6 | " |
| " " " rauhe " | " — | " 12 | " 4 | " |

b) bei den Domainen-Rentämtern in den Kreisen Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg und Hörter

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| der Preußische Scheffel Waizen | zu 1 Thlr. | 2 Sgr. | 7 Pf. |
| " " " Rogen und Rauhfutter | " — | " 26 | " 6 Pf. |
| " " " Gerste | " — | " 22 | " 9 " |
| " " " Hafer | " — | " 16 | " 10 " |

Mit dem 1. Januar 1836 hört die Naturallieferung so wie die Reluition nach der vorbemerkten um zehn Prozent ermäßigten Taxe ganz auf, und es müssen sodann die noch rückständigen Zinskörner nach den vollen Durchschnitts Martini-Marktpreisen in Gelde berichtigt werden. Diese betragen bei den Rentämtern in den Kreisen a:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| für den Preußischen Scheffel | Waizen | 1 | 10 | 9 |
| " " " " | Roggen | 1 | 3 | 3 |
| " " " " | Gerste | 1 | 2 | 1 |
| " " " " | weißer Hafer | — | 20 | 7 |
| " " " " | rauhen " | — | 13 | 9 |

und bei den Rentämtern in den Kreisen b:

| | | Thlr. | Sgr. | Pf. |
|---|---|---|---|---|
| für den Preußischen Scheffel | Waizen | 1 | 6 | 2 |
| " " " " | Roggen | — | 29 | 5 |
| " " " " | Gerste | — | 25 | 3 |
| " " " " | Hafer | — | 18 | 8 |

Minden, den 2. December 1835.

№ 678. Personal-Chronik. 2919. Q. I.

Der Kreissecretair Hueter zu Warburg ist in gleicher Eigenschaft nach Wiedenbrück versetzt worden.

Dem interemistischen Canton-Beamten Hummel zu Nieheim ist die Verwaltung der Kreissecretair-Stelle zu Warburg kommissarisch übertragen worden.

Die Verwaltung der Canton-Beamten-Stelle zu Nieheim ist dem Regierungs-Referendarius Pöttger kommissarisch übertragen worden.

Minden, den 3. December 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 679. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12403.

(1) Am 10. November c. um 8 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Godelheim am jenseitigen Weserufer bei der Reithe-Brücke folgende Waaren in Beschlag genommen:

½ Ohm und 1 Anker Rothwein } zum Gewicht von 254 Pfund,

und außerdem:

ein Kahn nebst einem Stangenbaume, einem Handruder, einer Wasserschuppe und einer Schiebkarre.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. November 1835.

№ 680. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12402.

(1) Am 12/13. November c. um 3 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Hörter auf der von Fürstenau nach Hörter führenden Chaussee folgende Waaren in Beschlag genommen:

44 Pfund netto baumwollene und
36 " " wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. November 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 681. 97. E. B.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1833, betreffend die Erweiterung der Competenz der Königlichen Land- und Stadtgerichte in Strafsachen, wird fernerweit bekannt gemacht, daß dem Land- und Stadtgerichte zu Rahden, nachdem solches collegialisch formirt worden, nunmehr eine gleiche Competenz in Strafsachen, wie den übrigen collegialisch formirten Untergerichten unsers Geschäftsbezirks, gebührt.

Paderborn, den 26. November 1835.

№ 682. 309. E. B.

Von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ist der Justiz-Commissarius Grundhoff zu Salzkotten unterm 13. November d. J. zugleich zum Notarius im Departement des hiesigen Oberlandesgerichts ernannt worden.

Paderborn, den 1. December 1835.

### Personal-Chronik

der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Paderborn für den Monat November 1835.

№ 683. 278.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Roeren ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der bisherige Justiz-Amts-Assessor Werth zu Eslohe ist zum Justiz-Commissarius zu Rahden, und der bisherige Land- und Stadtgerichts-Actuarius Thöne zu Hörter zum Justiz-Commissarius zu Petershagen ernannt.

Dem Justiz-Commissarius Grundhoff zu Salzkotten ist das Notariat verliehen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Saur ist an das Oberlandesgericht zu Münster, und der Oberlandesgerichts-Auscultator Nolting von Naumburg hierher versetzt.

Die Rechts-Candidaten Wilhelm Pelizaeus aus Rietberg, Ferdinand Misch aus Rheda und Carl Westphalen aus Salzkotten sind als Oberlandesgerichts-Auscultatoren zugelassen.

Der Land- und Stadtgerichts-Kanzlist Neukirch zu Warburg und der Oberlandesgerichts-Bote Schulz sind mit Tode abgegangen.

Der Invalide Landwehr-Unteroffizier Peter Heinrich Horstmann ist zum Land- und Stadtgerichts-Boten zu Salzkotten ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Bote Haake zu Büren ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Halle versetzt.

Paderborn, den 1. December 1835.

№ 684. 305. E. B.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß zufolge Ministerial-Rescripts vom 9. d. M. der bisherige Actuar Thöne zu Höxter zum Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte und dem Gerichts-Amte zu Petershagen, und der Assessor Werth, bisher beim Justiz-Amte zu Eslohe, zum Justiz-Commissarius bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Rahden ernannt worden ist.

Paderborn, den 27. November 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 685. Diebstahls-Anzeige.

Am 26. v. M., Nachmittags, sind dem Ackermann Johann Pieper zu Willegassen aus seiner Wohnung 30 Ellen gebleichte flächsene Leinwand (1 Elle breit), 19 Ellen gebleichte hedene Leinwand, 2 Pfund weiße ungekämmte Wolle, zwei nicht gezeichnete Hemde von flächsenem Leinen und 26 Sgr. 3 Pf. in Hess. doppelten Albusstücken entwendet worden. Der Thäter ist bisher noch nicht entdeckt. Jedermann wird vor dem Ankauf der vorerwähnten Effecten gewarnt und aufgefordert, alles, was zur Ausmittelung oder Wiederhabhaftwerdung dienen könnte, uns oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Beverungen, den 20. November 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 686. Patent-Anzeige.

Dem Kommerzienrath Dr. Hempel und dem Professor Dr. Runge zu Oranienburg ist unterm 29. October 1835 ein auf Acht Jahre und für den Umfang der Monarchie gültiges Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Darstellung von Talg- und Oel-Säure

ertheilt worden.

# Amts-Blatt

der

# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 54.

Minden, den 11. December 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 687. Ertrag der Kartoffelpflanzung zu Benninghausen.

Nachstehende Ergebnisse der diesjährigen Versuche über Kartoffelpflanzung in Benninghausen gereichen zur Bestätigung der frühern (Amtsblatt 1829 S. 462, 1830 S. 526*) und zur Empfehlung für kleine Haushaltungen.

Münster, den 26. November 1835.

Die diesjährige Kartoffelpflanzung hat die frühern Versuche mit Pflanzung der Ableger durch Ersparungen an Aussaat und Ertrag bewährt. Anfangs April wurden 1½ Scheffel in zwei Hälften durchschnittene Kartoffeln auf ein Gartenbeet in 3 Zoll tief und 4 Zoll von einander entfernte Reihen dicht neben einander gelegt, so daß die Keimaugen nach oben lagen. Nachdem die jungen Triebe 6 — 8 Zoll hoch, wurde alles aufgenommen, die grünen Sprößlinge nahe an den Hälften so abgebrochen, daß alle kleine Wurzeln daran blieben, dann zu 1 — 2 oder 3 in ein Loch gesetzt, in der Entfernung wie gewöhnlich die Kartoffeln gepflanzt werden. Die Hälften wurden ebenfalls zu einer oder zwei in ein Loch nochmals gepflanzt und übrigens beide Pflanzungen auf die gewöhnliche Weise behandelt.

Die Erndte betrug 84 Scheffel fast lauter dicke und schöne Kartoffeln, wovon ⅔ auf die zum zweitenmal verpflanzten Hälften fällt.

Die gleichzeitigen Versuche ergaben ferner als das Vortheilhafteste, wenn man (bei der hier beobachteten Entfernung von 1½ Fuß) zwei Sprossen oder zwei Hälften in ein Loch pflanzt. Ferner wurden einige Hälften nicht abgepflückt, sondern mit ihren grünen Trieben umgepflanzt, und zwar jedesmal eine Hälfte in ein Loch. Der Ertrag davon war ebenfalls sehr ergiebig, übertraf aber nicht die zu 2 gepflanzten Sprößlinge oder Hälften.

Die Pflanzung geschah übrigens auf hohem, trocknem Sandboden.

Benninghausen, den 20. November 1835.

Der Ober-Inspector
Schröder.

---

*) Mindensches Amtsblatt Seite 101.

№ 688. 1748 M. N. I. Die nachfolgende Uebersicht enthält dasjenige, was in den Jahren 1831 bis 1834 Seitens der Gemeinden des hiesigen Regierungs-Departements zur Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse ihres Elementar-Schulwesens durch Neubauten und Reparaturen an Schulhäusern und Lehrzimmern, so wie durch Schulgelds-Erhöhungen, Gehalts-Zulagen und andere Bewilligungen zum Besten der Schullehrer geleistet worden.

## Ueber

der in den Jahren 1831 bis 1834 incl. im Regierungs-Bezirk Minden

| № | Kreis. | 1. Durch Erbauung neuer Schulhäuser zu | 1. Durch Erbauung neuer Unterrichts-zimmer zu | 2. Durch Repa Schulhäuser zu |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Minden | | | Minden, Vennebeck, Veltheim, Fülme, Mölbergen, Nammen, Lerbeck, Meißen, Barkhausen, Babbenhausen, Korfskamp, Rothenuflen, Biemke, Wulferdingsen, Bergkirchen, Volmerdingsen, Rehme, Loh, Dehme, Dützen, Petershagen, Todtenhausen, Meßlingen, Eldagsen, Südfelde, Friedewalde, Maaßlingen, Hille, Brennhorst, Holzhausen, Schlüsselburg, Buchholz, Frille, Döhren, Ilvese, Neuenkirchen, Windheim, Wietersheim, Leteln, Quetzen, Lande, Bierde, Ilse, Ilserheide, Rosenhagen. |
| 2 | Lübbecke | Rahden<br>Wehe<br>Levern<br>Hedem<br>Blasheim | Oppendorf<br>Stockhausen<br>Nettelstädt | Rahden, Espelkamp, Varl, Sielhorst, Ströhen, Wehe, Tonnenheide, Oppendorf, Wehdem, Westrup, Oppenwehe, Drohne, Haldem, Arrenkamp, Sundern, Mehnen, Destel, Twiehausen, Fabbenstädt, Vehlage, Lashorst, Holzhausen, Gehlenbeck, Isenstädt, Schnathorst, Tengern, Oberbauerschaft. |
| 3 | Herford | Herford<br>Vlotho<br>Bünde<br>Schwennigdorf | Herringhausen | Enger, Herringhausen, Vlotho, Valldorf, Wehrendorf, Exter, Bünde, Wersen, Ahle, Muccum, Ennigloh, Dülme, Spradow, Südlengern, Hiddenhausen, Oettinghausen, Lippinghausen, Schwennigdorf, Bieren, Rödinghausen, Ostkilver, Spenge, Mennighüffen, Goh- |

Wir bringen dies in Folge der früheren Bekanntmachungen, zuletzt vom 13. Mai 1831 (Amtsblatt pro 1831 pag. 177) gern zur Veröffentlichung, und knüpfen hieran unsere dankende Anerkennung fur diejenigen Gemeinden und Beamten, welche ihre Theilnahme an der Förderung des Schulwesens hierbei bethätigt haben.

Minden, den 19. November 1835.

# s i ch t

von Seiten der Gemeinden geschehenen Verbesserungen der Schullehrer-Stellen.

| ratur alter Schulzimmer zu | 3. Mit einem Kosten-Aufwande von | | | 4. Durch Erhöhung des Schulgeldes | | | Gehalts | | | 5. Durch Ländereien und Naturalien zu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | |
| Holzhausen, Hausberge, Eidinghausen, Stemmer, Hille, Hartum, Hahlen, Schlüsselburg, Buchholz, Päpinghausen, Döhren, Neuenknick, Windheim, Leteln, Quetzen, Heimsen. | 3509 | 8 | 8 | 90 | — | — | 320 | — | — | Nordhemmern Ilse Clarhorst Leteln Dankersen. |
| Haldem, Arrenkamp, Sundern, Mehnen, Twiehausen, Alswede, Blasheim. | 12389 | 8 | 10 | 290 | — | — | 203 | 13 | — | Wehe Levern Sundern Hedem. |
| Herford, Feldmark, Enger. | 17249 | 8 | 7 | 60 | — | — | 14 | 15 | — | Balldorf Wehrendorf Schwarzenmoor |
| Latus | 33147 | 26 | 1 | 440 | — | — | 537 | 28 | — | |

| Nr. | Kreis. | 1. Durch Erbauung neuer | | 2. Durch Repa |
|---|---|---|---|---|
| | | Schulhäuser zu | Unterrichts-zimmer zu | Schulhäuser zu |
| | | | | feld, Bischofshagen, Löhne, Kirchlengern, Hagedorn, Hallinde, Schweicheln, Laar, Eickum. |
| 4 | Bielefeld | Bielefeld<br>Stadtheide<br>Oldentrup<br>Brake | | Bielefeld, Freischule, Heepen, Ubedessen, Brake, Babenhausen, Deppendorf, Jöllenbeck, Brackwede, Isselhorst. |
| 5 | Halle | Brokhagen<br>Buke<br>Kölkebeck | | Steinhagen, Werther, Häger, Längenheide. |
| 6 | Wiedenbrück | Rheda<br>Heerde | Kattenstroth | Wiedenbrück, Avenwedde, Batenhorst, Friedrichsdorf, Herzebrock, Clarholz, Gütersloh, Rietberg, Mastholte, Druffel, Oesterwiehe. |
| 7 | Paderborn | Paderborn<br>Ostenland | Paderborn | Paderborn, Lippspringe, Marienlohe, Neuenbecken, Altenbecken, Buke, Schwaney, Dahl, Bennsen, Westerlohe, Hagen, Hövelhoff, Stuckenbrock, Neuhaus, Elsen, Wewer. |
| 8 | Büren | | | Büren, Brenken, Ahden, Wewelsburg, Siddinghausen, Weine, Weiberg, Harth, Barkhausen, Hegensdorf, Wünnenberg, Leiberg, Fürstenberg, Oesdorf, Meerhoff, Westheim, Essentho, Bleiwäsche, Lichtenau, Holtheim, Hakenberg, Ebbinghausen, Herbram, Grundsteinheim, Iggenhausen, Kleinenberg, Asseln, Atteln, Husen, Helmern, Henglarn, Haaren, Etteln, Salzkotten, Upsprunge. |

| ratur alter Schulzimmer zu | 3. Mit einem Kosten-Aufwande von Rtlr. | sgr. | pf. | 4. Durch Erhöhung des Schulgeldes Rtlr. | sgr. | pf. | Gehalts Rtlr. | sgr. | pf. | 5. Durch Ländereien und Naturalien zu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 33147 | 26 | 1 | 440 | — | — | 537 | 28 | — | |
| Altenhagen, Stieghorst. | 19016 | 15 | 10 | 300 | — | — | 920 | — | — | Stadtheide Bielefeld. |
| ı | 2839 | 9 | 2 | 6 | 25 | — | — | — | — | |
| Sperard, Lintel, St. Vit, Rietberg, Bocke, Mastholte, Westerwiehe, Oestewiehe, Möse, Neukaunitz, Druffl. | 2607 | 6 | 2 | — | — | — | 205 | 10 | — | Kattenstroth Sperard Lintel Herzebrock Clarholz Heerde Lette Möse Oesterwiehe. |
| Paderborn. | 2882 | 23 | 5 | — | — | — | 80 | — | — | Marienlohe Schwaney Ostenland Neuhaus Sande Nordborchen Delbrück. |
| | 4285 | 26 | 8 | — | — | — | 4698 | 1 | 6 | Winkhausen für die Schule zu Holsen. |
| Latus | 64779 | 17 | 4 | 746 | 25 | — | 6440 | 9 | 6 | |

| № | Kreis. | 1. Durch Erbauung neuer Schulhäuser zu | Unterrichts-zimmer zu | 2. Durch Repa[ratur] Schulhäuser zu |
|---|---|---|---|---|
| | | | | Verne, Thule, Scharmede, Oberntudorf, Niederntudorf, Boke, Anreppen, Bentfeld, Horste, Rebbecke, Garfeln, Verlar. |
| 9 | Hörter | Collerbeck Dalhausen Pömbsen Sandebeck Schmechten | Holzhausen | Böckendorf, Brakel, Brenkhausen, Eversen, Harbruck, Herstelle, Hörter, Jstrup, Kempenfeldrom, Lüttmarsen, Merlsheim, Rheder, Sommersell, Titelsen, Vinsebeck. |
| 10 | Warburg | Nörde Bonenburg Wormeln Dringenberg Neuenheerse Schweckhausen Willegassen | Calenberg Dalheim | Warburg, Döffel, Nörde, Ossendorf, Rimbeck, Scherfede, Herlinghausen, Germete, Welda, Altenheerse, Neuenheerse, Willebadessen, Kühlsen, Peckelsheim, Borlinghausen, Eissen, Helmern, Ikenhausen, Löwen, Gehrden, Nieen, Siddessen, Völsen, Rösebeck, Cörbecke, Daseburg, Lüttgeneder, Manrode, Muddenhagen, Borgholz, Großeneder, Natzungen. |

Minden, den 19. November 1835.

**№ 689.** Entrichtung von Insertions-Gebühren für Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorener Pässe und Wanderbücher ꝛc. betr. 540 *H. I.*

Höherer Vorschrift gemäß müssen für die in das Amtsblatt aufgenommenen Steckbriefe hinter solche Personen, welche aus dem Gefängnisse oder auf dem Transporte entwichen sind, insofern Insertionsgebühren gezahlt werden, als der Entweichung eine Nachlässigkeit des Gefangenwärters oder der Transporteurs zum Grund liegt.

Es ist daher erforderlich, daß in den an die Redaction des Amtsblatts gerichteten Anträgen auf Insertion von Steckbriefen hinter Individuen der bezeichneten Categorie jedesmal bestimmt angegeben werde, ob die Entweichung durch Nachlässigkeit der mit der Bewachung oder dem Transport des Verfolgten beauftragt gewesenen Personen herbeigeführt sei oder nicht, und ist letztern Falls zur Begründung der kostenfreien Einrückung, so wie zur Justifikation der Amtsblatts-Rechnung, eine Bescheinigung über die Schuldlosigkeit des Gefangenwärters resp. der Transporteurs jenen Anträgen beizufügen. Die Amtsblatts-Redaction wird künftig in allen Fällen, wo derartige Bescheinigungen den Steckbriefen hinter entwichene Individuen nicht beiliegen, ohne Weiteres die Gebühren für die Insertion berechnen und einziehen.

Eben so sind nach der im §. 25 der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817

| ratur alter Schulzimmer zu | 3. Mit einem Kosten-Aufwande von Rtlr. | sgr. | pf. | 4. Durch Erhöhung des Schulgeldes Rtlr. | sgr. | pf. | Gehalts Rtlr. | sgr. | pf. | 5. Durch Ländereien und Naturalien zu |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Transport | 64779 | 17 | 4 | 746 | 25 | — | 6440 | 9 | 6 | |
| | 4996 | 23 | 4 | 106 | — | — | 12 | — | — | Beverungen Hörter Rolfzen. |
| | 5156 | 7 | 4 | — | — | — | — | — | — | Bölsen. |
| Summa | 74932 | 18 | — | 852 | 25 | — | 6452 | 9 | 6 | |

enthaltenen Vorschrift für Bekanntmachungen, wodurch verlorne Pässe oder Wanderbücher für ungültig erklärt werden, Insertionsgebühren zu entrichten, welche dem Paß- rc. Inhaber zur Last fallen. Ist jedoch derselbe zur Bezahlung dieser Kosten Armuthshalber nicht im Stande, so muß darüber der Requisition gleichfalls eine Bescheinigung beigefügt werden. Fehlt solche, so verfährt die Amtsblatts-Redaction auch in diesen Fällen ganz in der eben angegebenen Art. Unter gleichen Verhältnissen sind Insertionen für verloren gegangene Gewerbe-Scheine nur zulässig.

Indem wir vorstehende Bestimmung zur Kenntniß sämmtlicher Behörden bringen, empfehlen wir zugleich deren genaue Beachtung.

Minden, den 1. December 1835.

№ 690. Die Ablieferung des Ertrages der Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Münster. 4305 R. I.

Wir finden uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß unsere Verordnung vom 27. Mai c. (Amtsblatt Nro. 24) die Abführung der Collectengelder betreffend, auf die Collecte für die Taubstummen-Anstalt in Münster keine Anwendung findet, daß es vielmehr rücksichtlich derselben bei der Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz vom 31. März 1826 (Amtsblatt de 1826, Nro. 21, pag. 198)

lediglich sein Bewenden behält, wornach der Ertrag gedachter Collecte von den Herren Pfarrern an die Landräthlichen Behörden und von diesen direct an des Herrn Ober-Präsidenten von Vincke Excellenz abzuliefern ist.

Minden, den 1. December 1835.

№ 691. Beschäftigung der Bau-Conducteuren und Feldmesser. 555. F. I.

Die im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Bau-Conducteure und Feldmesser werden, unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 12. August 1826 und 6. November 1829, hierdurch aufgefordert, uns bis spätestens zum 1. k. Monats ihren dermaligen Wohnort und ihre Beschäftigung im Laufe dieses Jahres anzuzeigen, auch gleichzeitig anzugeben:

a) Datum der Geburt;
b) Geburts-Ort;
c) Datum des Prüfungs-Attestes resp. als Baumeister und als Feldmesser;
d) ob sie verheirathet, und event. ob und wie viel Kinder sie am Leben haben;
e) geleistete Militairdienste.

Diejenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche gegenwärtige Aufforderung unbeachtet lassen möchten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bei vorkommenden Beschäftigungen übergangen werden.

Minden, den 2. December 1835.

№ 692. Personal-Chronik. 1174. M. I.

Die durch die freiwillige Resignation des Pastors Budde erledigte evangelische Pfarrstelle der reformirten Kirche in Bielefeld, ist dem evangelischen Pfarramts-Candidaten Franz Schmidt,

1506. N. I. die bei der hiesigen Dom-Gemeinde erledigte zweite Kaplaneistelle, dem seitherigen Pfarrer zu Halle an der Saale, Johann Heinrich Meyer, und

1489. N. I. die Pastoratstelle zu Neukaunitz, dem dermaligen Pfarrer Kleine in Ossendorf verliehen worden.

1914. M. I. Die durch Versetzung des Schullehrer Ernst erledigte Schullehrerstelle zu Maaßlingen, ist dem Schulamts-Candidaten Diedrich Wehmeyer verliehen worden.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 693. Prolongation der Chausseegelds-Freikarten. 12551.

Die für die Zeit bis zum 31. December d. J. ausgefertigten oder verlängerten Chausseegeld-Freikarten werden hiermit ferner auf ein Jahr, also bis zum 31. December 1836 gültig erklärt.

Münster, den 1. December 1835.

№ 694. 12592.

Die den Gemeinde-Vorstehern ertheilten Erlaubnißscheine zur Ausfertigung von Versendungsscheinen werden hierdurch für das Jahr 1836 prolongirt.

Abänderungen in jenen Erlaubnißscheinen sind, noch vor Ablauf dieses Jahres bei den competenten Haupt-Aemtern in Antrag zu bringen.

Münster, den 1. December 1835.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 55.

Minden, den 18. December 1835.


## Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 695.

Das 25. Stück der Gesetzsammlung pro 1835 enthält:

Nro. 1670. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. October 1835, die Grundrenten in der Rheinprovinz betr.

Nro. 1671. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1835, betr. die Anwendung des §. 73 der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen.

Nro. 1672. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. November 1835, das bei Einführung der Städteordnung ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht btr.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 696. Zurückstellung junger Männer katholischer Konfession welche sich zum geistlichen Stande vorbereiten. 3339

Das hohe Königl. Staats-Ministerium hat aus Rücksicht auf das durch den Mangel an katholischen Geistlichen gefährdete Bedürfniß der katholischen Kirche beschlossen:

daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den geistlichen Stand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt bleiben sollen; daß aber solche, die mit Ablauf des 25. Lebensjahres die an den geistlichen Stand unwiderruflich bindende Subdiakonats-Weihe noch nicht empfangen haben, sofort in die allgemeine Militairpflicht zurückfallen und diese vollständig erfüllen müssen.

Dieser Beschluß wird vorerst fünf Jahre maaßgebend sein, zu dessen Ausführung die Aspiranten, welche obige Begünstigung in Anspruch nehmen, der betreffenden Kreisersatzkommission nachzuweisen haben, daß sie für das Pfarramt sich vorbereiten, nächstdem mit Ablauf des 25. Lebensjahres, daß sie die Subdiakonats-Weihe empfangen haben.

Die frühere Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst dieser Individuen ist weiter nicht erforderlich.

Münster, den 22. September 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

**№ 697.** Die diesjährige Köhrung der Hengste betr. 4276. R. I.

In Bezug auf §. 4 der in dem 27. Stück unsers Amtsblatts pro 1827 abgedruckten Köhr-Ordnung werden die Resultate der durch sämmtliche Schau-Aemter des Regierungs-Bezirks vollzogenen Besichtigungen der zur Köhrung vorgeführten Hengste, mit-

Verzeich

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise. | Ange | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
| 1 | Col. Beste Nro. 3 | Lämershagen | Bielefeld | 4 | 5 | 4 | schwarz |
| 2 | Landwirth Vollmer | Mastholte | Wiedenbrück | 6 | 5 | 2 | Halbfuchs |
| 3 | Landwirth Gevekenhorst, gen. Meier zu Heerd | Herzebrock | desgl. | 7 | 5 | 2 | hellbraun |
| 4 | Meier Pavenstädt | Pavenstädt | desgl. | 7 | 5 | — | Goldfuchs |
| 5 | Landwirth Hütich | Batenhorst | desgl. | 4½ | 5 | 1 | Hellfuchs |
| 6 | Colonus Rohlfing | Ströhen | Lubbecke | 4 | 5 | 2 | braun |
| 7 | Colonus Detering | Espelkamp | desgl. | 6 | 5 | 3 | braun |
| 8 | Colonus Rüter | Sielhorst | desgl. | 3½ | 5 | 2½ | braun |
| 9 | Colonus Westerkamp | Oppenwehe | desgl. | 4½ | 5 | 1 | hellbraun |
| 10 | Colonus Hohlt | Wehdem | desgl. | 5 | 5 | 2 | braun |
| 11 | Colonus Pieper | Nidermehnen | desgl. | 7 | 5 | 3 | dunkelbraun |
| 12 | Colonus Kottmeyer | Holsen | desgl. | 7 | 5 | 1 | hellbraun |
| 13 | Colonus Hongsermeyer | Büttendorf | desgl. | 9 | 5 | — | Fuchs |
| 14 | Colonus Kottenbrink | Vehlage | desgl. | 4 | 5 | 2 | dunkelbraun |
| 15 | Colonus Meyer zu Ehlentrup | Sieker | Bielefeld | 9 | 5 | 4 | kastanienbraun |
| 16 | Johann Meyer | Hellmern | Warburg | 3½ | 5 | 1 | schwarzbraun |
| 17 | Carl Besse | dito | desgl. | 6 | 5 | 5 | braun |
| 18 | Joseph Gehlhaus | dito | desgl. | 4½ | 5 | 1 | Schwarzfuchs |

telst der nachfolgenden speziellen Verzeichnisse, von denen das erste die angeköhrten, das letztere die abgeköhrten Hengste enthält, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die an die Eigenthümer der angeköhrten Hengste zu vertheilenden Certifikate sind den betreffenden landräthlichen Behörden zugefertigt worden.

Minden, den 28. November 1835.

n i ß A.

| köhrte Hengste | | |
|---|---|---|
| Abzeichen. | Race. | Bemerkungen. |
| Stern und zwei weiße Hinterfüße | Hannoversche | Besonders zur Zucht von Ackerpferden brauchbar |
| Ahlstreife und kleinen weißen Hinterfuß | desgl. | |
| Blässe und vier weiße Füße | Rheinisch-Westphäl. Landgestüt | |
| kleine Stern | Senner | |
| Blässe, und vier weiße Füße | Rheinisch-Westphäl. Landgestüt | |
| Blässe, linker Vorderfuß weiß | Oldenburger | |
| Stern und Schnippe, auch beide Hinterfüße weiß | desgl. | |
| schwarze Extremitäten | Landschlag | |
| mit Stern | desgl. | |
| beide linke Füße weiß, Stern und Schnippe | desgl. | |
| kleiner Stern | Landschlag | |
| Blässe, linker Hinterfuß weiß | desgl. | |
| Stern, beide Hinterfüße weiß | desgl. | |
| rechter Hinterfuß weiß | desgl. | |
| Stern | desgl. Vater: Senner | zur Zucht von Ackerpferden besonders geeignet |
| Blässe und Schnippe, beide Vorderfüße weiß, die Hinterfüße hochweiß | Mecklenburger | |
| blaue und weiße Unterlippe, Hinterfüße hochweiß | Landschlag | |
| ohne | desgl. | nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet |

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise | Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Ange | | | |
| 19 | Joseph Hagemeyer | Gehrden | Warburg | 4 | 5 | 1½ | Lehmfuchs |
| 20 | Ackerwirth Conrad Poppe, vulgo Kreymeyer | Münster-brock | Hörter | 5 | 5 | 1½ | Fuchs |
| 21 | Ackerwirth Anton Köhne | Sommersell | desgl. | 6 | 5 | — | Kohlrappe |
| 22 | Kölling | Lahde | Minden | 7½ | 5 | 2 | schwarz |
| 23 | Fiestelmann | Hille | desgl. | 5½ | 5 | 2 | braun |
| 24 | Kohlmeyer | Holzhausen bei Haus-berge | desgl. | 6½ | 5 | 1 | dunkel-braun |
| 25 | Administrator Hilde-brand | Schlüssel-burg | desgl. | 4½ | 5 | 1 | schwarz |
| 26 | Horstmeyer | Hille | desgl. | 4 | 5 | 3 | Fuchs |

Verzeich

| Nro. | Namen der Eigenthümer. | Deren Wohnort. | Im Kreise | Alter Jahre | Größe Fuß | Größe Zoll | Farbe. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Abge | | | |
| 1 | Landwirth Westermann | Herzebrock | Wiedenbrück | 4½ | 5 | — | dunkelroth Schimmel |
| 2 | Colonus Rehling | Varl | Lübbecke | 3½ | 5 | 1 | braun |
| 3 | Colonus Schlüter | desgl. | desgl. | 3½ | 4 | 11 | braun |

Minden, den 28. November 1835.

**№ 698.** Verbot des Hausirens mit Klassen-Lotterie-Loosen. 4446. b. II.

Höherer Anordnung gemäß ist das Hausiren mit Klassen-Lotterie-Loosen durchaus verboten. Die Polizei-Behörden werden daher angewiesen, Jeden, der sich die Uebertretung dieses Verbots zu Schulden kommen läßt, zur Untersuchung zu ziehen, damit seine Bestrafung in Gemäßheit des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 erfolgen kann.

Dagegen gilt es nicht als Hausirhandel, wenn bei Gelegenheit einer Reise zu einem andern Hauptzwecke, Lotterie-Einnehmer oder Untereinnehmer auch Lotterie-Loose zum Kauf anbieten. Minden, den 4. December 1835.

| köhrte Hengste. Abzeichen. | Rage. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| Leuchte, weiße Hinterfüße, Warze an der rechten Halsfläche, schwarzer Fleck auf der rechten Lende | Däne | |
| Leuchte | Landschlag | nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet |
| ohne | desgl. | nur zur Zucht gewöhnlicher Ackerpferde geeignet |
| beide Hinderfüße weiß, rechter Vorderfuß desgl. | Hannoversche | |
| Stern und Schnippe | Rheinisch-Westphäl. Landgestüt | |
| beide Hinterfüße weiß, Stern und Schnippe | Landschlag | |
| Stern und Schnippe, rechter Hinterfuß weiß | Hannoversche | |
| Stern | desgl. | |

niß B.

| köhrte Hengste. Abzeichen. | Rage. | Gründe der Abköhrung. |
|---|---|---|
| ohne | Rhein.-Westphäl. Landgestüt | allgemeine Untauglichkeit zur Veredelung der Zucht, in Folge zu früher Anstrengung |
| Bläſſe | Landschlag | allgemeine Schwäche |
| Bläſſe | desgl. | Mindermaaß. |

**№ 699.** Betr. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung. 2749. L. I.

Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß mit der Vereidigung des gewählten Magistrats am 17. d. M. in der Stadt Bielefeld die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt worden ist.

Eben so wird nachträglich bekannt gemacht, daß auch in den Städten Minden, Herford und Höxter die revidirte Städte-Ordnung eingeführt worden ist.

Minden, den 8. December 1835.

**№ 700.**
4376. R. I.

# Nachwei[s]

der im Monat November 1835 in den Kreisen des Regie[rungsbezirks]

| Namen der Landräthlichen Kreise. | Waitzen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Kartoffeln | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Preußische | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| Minden | 1 | 8 | 7 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | — | 19 | 9 | — | 17 | 6 |
| Lübbecke | 1 | 10 | — | 1 | 2 | 6 | 1 | 3 | 9 | — | 21 | 3 | — | 11 | 6 |
| Herford | 1 | 10 | — | 1 | 2 | 6 | 1 | 2 | 6 | — | 20 | — | — | 13 | 9 |
| Bielefeld | 1 | 13 | 9 | 1 | 5 | 7 | 1 | 3 | 9 | — | 20 | 7 | — | 15 | — |
| Halle | 1 | 14 | 5 | 1 | 5 | 10 | 1 | 5 | 6 | — | 21 | 9 | — | 15 | 5 |
| Wiedenbrück | 1 | 15 | — | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 15 | — |
| Paderborn | 1 | 12 | 7 | 1 | 4 | 9 | 1 | 1 | 6 | — | 20 | 7 | — | 12 | 3 |
| Büren | 1 | 4 | 5 | — | 26 | 8 | — | 23 | 10 | — | 17 | 9 | — | 14 | 11 |
| Warburg | 1 | — | — | — | 25 | — | — | 20 | — | — | 16 | — | — | 7 | 6 |
| Hörter | 1 | 10 | — | 1 | 3 | 9 | — | 27 | — | — | 21 | 3 | — | 11 | 3 |
| Durchschn.-Pr. p. Novbr. 35 | 1 | 9 | 11 | 1 | 2 | 6 | — | 29 | 9 | — | 20 | 5 | — | 13 | 5 |
| " " " Octbr. 35 | 1 | 9 | 7 | 1 | 2 | 6 | — | 29 | 8 | — | 21 | — | — | 13 | 1 |
| Mithin im Monat Novmbr. Mehr . . . | — | — | 4 | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | 4 |
| Weniger . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — |

Minden, den 4. December 1835.

**№ 701.**
5280. h. II. pl.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster vom 1. Mai d. J. — Beilage zum Amtsblatt vom 22. desselben Monats, Stück 21 — so wie auf die §§. 41 und 49 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, bringen wir die Ablösungspreise von Getreide-Abgaben und Zehnten für den Zeitraum vom 19. November 1835 bis einschließlich den 18. November 1836 wie folgt zur Kenntniß der Prästantiarien:

Die Ablösungspreise für den Berliner Scheffel von 3072 Preußischen Kubikzollen betragen in den Kreisen

| | Waizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. | Rtl. | sgr. | pf. |
| a) Minden, Lübbecke und Wiedenbrück | 1 | 28 | 1 | 1 | 12 | 4 | 1 | 2 | 6 | — | 22 | 7 |
| b) Herford und Bielefeld | 1 | 29 | 7 | 1 | 13 | — | 1 | 4 | — | — | 22 | 7 |
| c) Halle | 2 | 1 | 5 | 1 | 14 | 11 | 1 | 7 | — | — | 22 | 10 |
| d) Paderborn, Büren, Warburg und Hörter | 1 | 12 | 8 | 1 | — | 5 | — | 21 | 6 | — | 13 | 9 |

Minden, den 8. December 1835.

**№ 702.**
4505 k. II.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Busse aus Hildesheim hat den ihm unter der Nro. 1317 ertheilten Gewerbeschein gestern in hiesiger Stadt auf der Straße verloren. Demselben ist dafür heute ein Duplicat ertheilt worden, und wird daher das

S u n g

rungs-Bezirks Minden Statt gefundenen Frucht-Preise.

| Erbsen | | | Linsen | | | Bohnen | | | Heu | | | Stroh | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Scheffel | | | | | | | | | der Centner | | | das Schock | | |
| Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. | Rtlr. | sgr. | pf. |
| 1 | 16 | — | 2 | 27 | 10 | 1 | 2 | 2 | — | 17 | 6 | 8 | 22 | 6 |
| 1 | 12 | 6 | — | — | — | 1 | 5 | — | — | 20 | — | 3 | 5 | — |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 10 | — | — | 20 | — | 4 | 15 | — |
| 1 | 27 | 6 | — | — | — | 1 | 15 | — | — | 25 | — | 4 | 25 | 5 |
| 1 | 15 | — | — | — | — | 1 | 10 | 10 | — | 18 | 2 | 5 | 10 | 8 |
| 2 | — | — | — | — | — | 1 | 7 | 6 | — | 17 | 6 | 5 | — | — |
| 1 | 29 | — | 2 | 11 | 11 | 1 | 7 | 1 | — | 16 | 6 | 3 | 27 | 2 |
| 1 | 11 | 7 | 1 | 16 | — | 1 | 1 | 1 | — | 18 | 7 | 5 | 9 | 1 |
| — | 25 | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | 20 | — | 7 | — | — |
| 1 | 6 | 3 | 1 | 22 | 6 | 1 | 1 | 5 | — | 26 | 8 | 5 | 21 | 8 |
| 1 | 15 | 9 | 1 | 27 | 8 | 1 | 6 | — | — | 19 | 11 | 4 | 25 | 7 |
| 1 | 13 | 5 | 1 | 22 | 3 | 1 | 6 | 9 | — | 18 | 6 | 4 | 22 | — |
| — | 2 | 4 | — | 5 | 5 | — | — | — | — | 1 | 5 | — | 3 | 7 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 9 | — | — | — | — | — | — |

Original für ungültig erklärt. Der etwaige Finder des Letztern wird aufgefordert, solches an die hiesige Polizei-Behörde sofort abzuliefern. Den Verwaltungs- und Polizei-Behörden wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß der verlorene Original-Gewerbeschein nicht etwa anderweit mißbräuchlich benutzt werde.

Minden, den 10. December 1835.

№ 703. 759. o. II.

Dem Steuer-Empfänger, Kreis-Einnehmer **Backmeister** zu Grappenstein bei Lübbecke ist mittelst Verfügung des Herrn General-Directors der Steuern vom 1. September d. J. gestattet worden, sich bei der Elementar-Erhebung der Steuern und andern Einnahmen durch einen von uns zu genehmigenden Gehülfen unter seiner Verantwortlichkeit vertreten zu lassen.

Hiernach bringen wir zur Kenntniß sämmtlicher Zahlungspflichtigen im Steuer-Empfangsbezirk Lübbecke, daß die an die Steuerkasse zu Lübbecke zu leistenden Zahlungen an den Gehülfen **Wellmann** geleistet werden können und daß die von demselben hierüber ausgestellten Quittungen für den Steuer-Empfänger **Backmeister** verbindlich sind.

Minden, den 7. December 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

№ 704. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12403.

(2) Am 10. November c. um 8 Uhr Abends sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Godelheim am jenseitigen Weserufer bei der Reithe-Brücke folgende Waaren in Beschlag genommen:

½ Ohm und
1 Anker Rothwein } zum Gewicht von 254 Pfund,

und außerdem:

ein Kahn nebst einem Stangenbaume, einem Handruder, einer Wasserschuppe und einer Schiebkarre.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. November 1835.

№ 705. Aufruf wegen arretirter Waaren. 12402.

(2) Am 12/13. November c. um 3 Uhr Morgens sind von den Grenzbeamten in der Nähe von Hörter auf der von Fürstenau nach Hörter führenden Chaussee folgende Waaren in Beschlag genommen:

44 Pfund netto baumwollene und
36 " " wollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannte Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Warburg nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 27. November 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandes-Gerichts.

№ 706. 880.

Die im §. 51, Tit. 1, P. 3 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten Gerichts-Ferien werden für das hiesige Oberlandesgericht und sämmtliche Untergerichte für das Jahr 1836 folgender Gestalt festgesetzt:

1) die Weihnachts-Ferien für das Jahr 1835 endigen am 3. Januar 1836,
2) die Oster-Ferien fangen an den 12. April und endigen den 25. April,
3) die Pfingst-Ferien fangen an den 31. Mai und endigen den 14. Juni,
4) die Ernte-Ferien fangen an den 2. August und endigen den 5. September,
5) die Weihnachts-Ferien fangen an den 20. December.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und diejenigen, welche bei den Gerichten etwas zu verhandeln haben, gehörig zu achten, und haben die Gerichte außerdem die Verordnung wegen Vollstreckung der Execution in Civil-Sachen vom 4. Mai a. pr. §. 4, aufs sorgfältigste zu beachten.

Paderborn, den 9. December 1835.

# Amts=Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 56.

Minden, den 25. December 1835.


## Bekanntmachung des Königlichen Finanz=Ministeriums.

№ 707.

Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des Staats=Vertrages vom 12. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 145 u. f.) vom 1. Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesstaat nach Maßgabe der Art. 6 — 11 des abgeschlossenen Vertrags in seinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7. October dieses Jahrs enthaltenen Bestimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waaren=Artikel aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgesetzt oder an die Beibringung von Ursprungs=Zeugnissen geknüpft war, außer Wirksamkeit.

Die Ausgleichungs=Abgaben, welche nach Art. 11 des Vertrags vom 12. Mai d. J. nur von nachfolgend verzeichneten Großherzoglich Badenschen Erzeugnissen zu entrichten sind, betragen:

| | Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|
| vom Branntwein für die Preußische Ohm von 120 Quart bei einer Alkoholstärke von 50% nach Tralles | 5 Thlr. | — Sgr. |
| vom Taback (Blätter und Fabrikate) für den Zentner | — , | 20 , |
| vom Traubenmost für den Zentner | — , | 20 , |
| vom Wein für den Zentner | — , | 25 , |

Ausgleichungs=Abgaben für diese oder andere Preußische Erzeugnisse beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein.

Berlin, den 9. December 1835.

Finanz=Ministerium.
Graf von Alvensleben.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 708.
850. F. I.

Wegen Construction der sogenannten Russischen Schornsteinröhren wird in Verfolg unserer Verordnung vom 14. October 1830 (Amtsblatt pro 1830, Seite 383) Folgendes zur Nachachtung des Publikums hierdurch bestimmt:

1) die Russischen Schornsteine dürfen nur allein mit gebrannten Steinen in gehörigem Verband und mit Kalk verbunden errichtet, also keine Lehm- oder Luftsteine und Lehm zur Ausführung verwendet werden.

2) Die innere Fläche muß mit Kalk geputzt und möglichst glatt gehalten werden, um die Ansetzung des Rustes sicherer zu verhindern.

3) Diese Röhren sind, wenn sie nicht an Mauern liegen, sondern frei aufgeführt werden, mit einem tüchtigen Mörtel von Strohlehm zu umgeben, damit die schnelle Baucherkältung verhindert, und dadurch die Ansetzung des Glanzrustes möglichst vermieden werde.

4) Zur Aufmauerung einer dergleichen Röhre muß eine glatt gehobelte Lehne von Holz inwendig angewendet werden, welche den, dem Schorstein zu gebenden Querdurchschnitt enthält, und etwa 6 — 7 Fuß lang, nachdem das Mauerwerk in die Höhe vorschreitet, hinaufgezogen wird.

5) Ein Aufsatteln und Schleifen der Röhre auf Holz darf ebensowenig wie bei gewöhnlichen Schornsteinen stattfinden.

6) Da, wo die Röhren in beträchtlicher Höhe ganz frei stehen, muß deren Standfähigkeit durch Wangen oder stärkere Umfassungen gesichert werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Baubeamte des Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu wachen.

Minden, den 3. December 1835.

№ 709. Den hiesigen Wochenmarkt betr. 4357. R. I.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren bedeutend zugenommene Frequenz des, zufolge unserer Bekanntmachung vom 26. Mai 1819 (Amtsblatt pro 1819, Seite 233 seqq.) in hiesiger Stadt eingerichteten Wochenmarkts, und zur Erleichterung der Käufer und Verkäufer, haben wir, auf desfallsigen Antrag der Behörde, die Einführung eines dritten Markttages genehmigt.

Dieser dritte Markttag, auf welchen die Vorschriften der §§. 2 bis 12 unserer vorerwähnten Bekanntmachung gleiche Anwendung finden, ist auf den Donnerstag jeder Woche festgesetzt worden, und wird mit dem ersten Donnerstag im künftigen Monat seinen Anfang nehmen. Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Tage gehalten.

Minden, den 7. December 1835.

№ 710. 2795. L. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat in Vereinigung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio bestimmt, daß, da die Zuziehung der Thierärzte sowohl bei der Uebernahme als Rückgabe der vom Lande zu den Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde im Interesse des Landes stattfindet, damit namentlich die für erkrankte oder beschädigte Pferde zu gewährenden Entschädigungen sachkundig ermittelt und die Interessenten dabei nicht beeinträchtigt werden können, die dadurch entstehenden Kosten auch nicht von den Militair-Fonds zu tragen sind, sondern den Kreisen anheim fallen.

Minden, den 14. December 1835.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

Höherer Anordnung gemäß wird vom 1. Januar k. J. ab an der Barriere Brügge das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile erhoben werden. № 711. 12014.

Münster, den 14. December 1835.

Zufolge höherer Verfügung wird vom 1. Januar 1836 ab, an der Barriere Aussel von den dort passirenden, und die Richtung nach Stromberg einschlagenden, oder von dorther kommenden Vecturanten, das tarifmäßige Wegegeld für 1½ Meile erhoben werden. № 712. 12973.

Münster, den 16. December 1835.

## Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Die von uns unterm 9. December c. erfolgte Bekanntmachung wegen der Gerichts-Ferien im Jahre 1836 wird hierdurch aufgehoben und statt derselben nachstehendes angeordnet: № 713. 1575 E. B.

Die im §. 51, Tit. 1, P. 3 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verordneten Gerichts-Ferien werden für das Jahr 1836 folgender Gestalt festgesetzt:

1) die Weihnachts-Ferien für das Jahr 1835 endigen am 2. Januar 1836;
2) die Oster-Ferien fangen an am 27. März und endigen am 9. April;
3) die Pfingst-Ferien fangen an am 15. Mai und endigen am 28. Mai;
4) die Erndte-Ferien fangen an am 31. Juli und endigen am 3. September;
5) die Weihnachts-Ferien fangen an am 18. December.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte und diejenigen, welche bei den Gerichten etwas zu verhandeln haben, gehörig zu achten, und haben die Gerichte außerdem die Verordnung wegen Vollstreckung der Execution in Civil-Sachen vom 4. Mai 1834 §. 4, aufs sorgfältigste zu beachten.

Paderborn, den 16. December 1835.

## Bekanntmachungen.

Es sind in der Nacht vom 29. auf den 30. October d. J. den № 714. Diebstahls-Anzeige.

I., Colon Stork Nro. 6 zu Eilshausen mittelst gewaltsamen Einbruchs aus dem Keller,

1) 16 Bunde gehechelten Flachs, werth 12 Thlr.; 2) 11 Bunde gebrakten Flachs, werth 8 Thlr.; und

II., dem Heuerling Willbrand bei Nro. 2 zu Eilshausen in der Nacht vom 7. auf den 8. November d. J. mittelst gewaltsamen Einbruchs von der Böhnen:

1) ein Scheffel Feldbohnen in einem leinenen Sacke, gezeichnet mit Dinte Wilbrand, werth 1 Thlr. 20 Sgr.; 2) ¾ Scheffel Leinsamen nebst Sack, werth 1 Thlr.; 3) 12 Pfund Hafergrütze in einem Beutel, werth 10 Sgr.; 4) circa 15 Pfund Waizenmehl mit leinenem Beutel, werth 15 Sgr.; 5) circa 3½ Scheffel reiner Hafer, werth 2 Thlr.; 6) 20 Stück Eier, werth 5 Sgr.; 7) ½ Scheffel große Bohnen nebst Beutel, werth 20 Sgr.

gestohlen worden. Da bis jetzt die Thäter noch nicht ermittelt sind, so warnen wir nicht nur Jedermann vor dem Ankauf dieser Sachen, sondern fordern ihn auch auf, alles, was zur Ermittelung führen könnte, sofort uns oder der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Bünde, den 16. December 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 715. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. sind dem Kutscher des Landrath v. Hiddessen dahier aus seiner Kammer nachstehend näher bezeichnete Gegenstände gestohlen, als: 1) ein grauer Frack mit vergoldeten Knöpfen, worauf sich als Wappen eine Meerjungfer mit ausgebreiteten Armen befindet; 2) eine rothe Weste von Halbtuch mit ähnlichen Wappenknöpfen, jedoch in kleinerer Form; 3) eine graue Tuchhose; 4) ein schwarzer seidener Halstuch; 5) eine schwarze Tuchweste, an einem Aermel-Loche eingerissen; 6) ein Paar lange Stiefeln; 7) eine gestreifte hellgraue lange Hose; 8) zwei Hemdkragen, wovon einer mit Nro. 3, der andere mit Nro. 6 roth gezeichnet ist; 9) ein blauer Tuch-Oberrock.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, und vor dem Ankauf jener Sachen warnen, fordern wir Jedermann auf, alles, was zur Ermittelung des Thäters oder der gestohlenen Sachen dienen könnte, der nächsten Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Warburg, den 14. December 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

№ 716. Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 30/31ten October c., sind mittelst gewaltsamen Einsteigens aus der Wohnung der Wittwe Kolona Obermeyer Nro. 9 in Schwennigdorff nachstehende Gegenstände entwandt worden, als:

1. ein kupferner Kessel, von 2 Eimern groß; 2. ein desgleichen von 4 Eimern; 3. 7 Hemde von Mengelleinen und zwar 6 Frauen- und ein Kinderhemde; 4. einen abgetragenen leinenen blau gedruckten Frauenrock; 5. ein leinener Sack, etwa 3 Scheffel groß; 6. ein weiß bunter leinener Beutel, einen Scheffel haltend; 7. sieben K'oben gebracktes Flachs.

Da der Verbleib des Gestohlenen bisjetzt nicht hat ausgemittelt werden können, so warnen wir das Publikum vor dem Ankauf desselben und fordern Jeden, der über den Diebstahl etwa Auskunft geben kann, auf, sofort die desfallsige Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder bei uns zu machen.

Bünde, den 4. December 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

# Amts-Blatt
der
# Königlichen Regierung zu Minden.

Stück 57.

Minden, den 26. December 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten.

№ 717. Empfehlung einer Schrift. 3673.

Die nachbenannte Schrift: »Bachmanns A. J. kurze Anleitung zur Verbesserung der Pferdezucht, 3. vermehrte und verbesserte Auflage, Gumbinnen 1834.« wird hiermit, da sie ihrem Zwecke als nützliche Volksschrift völlig entspricht, als ein den Landwirthen, welchen die Verbesserung der Pferdezucht am Herzen liegt, sehr nützliches Buch empfohlen.

Münster, den 10. December 1835.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 718. 941. K. I.

Wir finden uns veranlaßt, Behufs Abkürzung des Geschäftsganges hierdurch zu bestimmen, daß künftig bei Einsammlung, Ablieferung rc. der, Behufs Unterstützung bedürftiger Hebammen bei Geburten und Trauungen, zu zahlenden Gebühren dasselbe Verfahren beobachtet werden soll, welches durch unsere Verordnung vom 27. Mai c. Nro. 1731 K. I. und k. II. (Amtsblatt Nro. 24) in Betreff der Collekten-Gelder vorgeschrieben ist.

Die betreffenden Herren Beamten und Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks haben sich daher genau nach jener Verordnung zu richten und erwarten wir, das namentlich die Beträge für das zweite Semester jeden Jahres jeden Falls vor dem Jahres-Kassenschlusse bei unserer Haupt-Kasse eingezahlt werden.

Minden, den 18. December 1835.

### Personal-Chronik.

№ 719. 1832. M. I.

Dem Schulamts-Candidaten Christian Friedrich Leberecht Wiehe, ist die durch den Tod des Schullehrers Tacke erledigte Schullehrerstelle zu Lippinghausen, Kreises Herford, verliehen;

1900. M. I.

dem Schullehrer Carl Hoinghaus zu Südlengern, Kreises Herford, ist die von ihm bisher provisorisch bekleidete Schullehrerstelle nunmehr definitiv verliehen worden;

1521. N. I.

der Schulamts-Candidat Franz Wocker ist einstweilen als provisorischer Hülfslehrer bei der Freischule in Paderborn beschäftigt worden.

Minden, am 24. December 1835.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

### Publicandum.

№ 720. Auf den Grund der mit der Herzoglich Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein, und nach Maaßgabe der für diesen Zweck von Seiten der Herzoglichen Regierung durch die schon im Monat August d. J. erfolgte Einführung einer dem Vereinszolltarif in allen wesentlichen Punkten entsprechenden provisorischen Zollrolle getroffenen Vorbereitungen, ist mit der gedachten Regierung die weitere Vereinbarung dahin getroffen, daß diejenigen Beschränkungen des gegenseitigen Verkehrs, welche nach der Bekanntmachung vom 27. August d. J. in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen, ingleichen wegen der nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse frei bleibenden Gegenstände angeordnet sind, vom 1. Januar k. J. ab wegfallen sollen, mithin von ebengedachtem Zeitpunkte ab der gegenseitig abgabenfreie Verkehr zwischen den Königlich Preußischen und Herzoglich Nassauischen Landen mit alleiniger Ausnahme des Kochsalzes, der Spielkarten und der einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenstände eintreten wird.

Es bleibt daher vom 1. Januar ab nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Herzogthum Nassau nach den Königlich Preußischen Landen unter den gesetzlich angedroheten Strafen verboten, so wie umgekehrt auch die Einfuhr beider obengenannten Artikel aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau untersagt ist.

Die Ausgleichungssteuer ist beim Uebergange aus dem Herzogthum Nassau nach den Königlich Preußischen Landen von folgenden Gegenständen zu entrichten:

von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. vom Centner,
vom Branntwein mit 5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart bei 50% Alkoholstärke nach Tralles,
von Tabacksblättern und Tabacksfabrikate mit 20 Sgr. vom Centner;
vom Traubenmost mit 20 Sgr. } für den Centner.
" Wein " 25 " }

Die der Ausgleichungssteuer unterliegenden Gegenstände dürfen, vorbehaltlich der hierüber zu gewärtigenden weitern Bekanntmachung nur auf denjenigen Straßen aus dem Herzoglich Nassauischen in das Königlich Preußische Gebiet übergehen, an welchen sich Preußische Hauptzollämter, oder Nebenzollämter I. Klasse befinden, bei welchen letztern die Anmeldung und Versteuerung der fraglichen Gegenstände erfolgen muß.

Eine Ausgleichungssteuer von diesen oder andern Gegenständen beim Uebergange aus den Königlich Preußischen Landen nach dem Herzogthum Nassau findet nicht Statt.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824 der Transportcontrole im Binnenlande unterliegen, sind die Vorschriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Herzoglich Nassauischen in das Königlich Preußische Land übergehende Waaren zu beachten.

Die Transporte von solchen ausländischen Waaren, auf welchen noch ein Zoll-

anspruch haftet, bleiben beim Eingang aus den Nassauischen Landen und beim Ausgang dahin an die Einhaltung der bisherigen Zollstraßen und an die Meldung bei den competenten Zollstellen gebunden, welche letztere wegen der zollamtlichen Behandlung dieser Waaren von Seiten der Königlichen Provinzial-Steuer-Directionen zu Köln und Münster mit der erforderlichen Instruction werden versehen werden.

Berlin, den 20. December 1835.

Finanz-Ministerium.

№ 721. 13366.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 20. d. M., den Verkehr mit dem Herzogthum Nassau vom 1. Januar k. J. ab betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verordnung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministerii vom 18. d. M. diejenigen Frachtbriefe, welche zufolge der Hinsichts der Waaren-Controle im Innern getroffenen vorläufigen Anordnungen, über die aus dem Herzogthum nach dem Vereinsgebiet übergehenden controlpflichtigen Waaren (baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge und Taback in Mengen von mehr als einem halben Zentner, Kaffee und Zucker von einem Viertel Centner, Wein und Branntwein in Quantitäten von mehr als einem halben Ohm) auszustellen, und von den Herzoglichen Stadt- und Ober-Schultheißen und Receptur-Stellen unter Beidrückung des Dienstsiegels zu visiren sind, bei dem Eintritt in das angrenzende Vereinsgebiet der betreffenden Zollstelle vorgezeigt werden sollen.

Die diesseitigen an der Grenze gelegenen Zoll-Aemter werden die ihnen solchergestalt zu präsentirenden Frachtbriefe mit ihrem Visa ihrerseits versehen.

Münster, den 23. December 1835.

---

## Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.

№ 722. 1510. B. B.

Die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzsammlung Seite 81), welche festsetzt:

Punctationen und gerichtliche oder Notariats-Protocolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer Vertragsurkunde vorbehalten ist,

in Verbindung mit der Strafbestimmung im §. 21 des Stempelgesetzes hat Veranlassung zur Erörterung der Frage gegeben:

ob eine Stempelstrafe gegen die Aussteller einer ungestempelten Privatpunctation verhängt werden kann, wenn dieselbe gleich nach dem Abschluß dem Gerichte oder auch einem Notar vorgelegt wird, um auf Grund derselben einen förmlichen Vertrag auszufertigen?

Seine Majestät der König haben hierauf mittelst Kabinetsorder vom 24 d. M. sich Allerhöchst damit einverstanden erklärt, daß die Ueberreichung einer weder gerichtlich noch von einem Notar aufgenommenen Punctation an einen Richter oder Notar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach Errichtung der Punctation mit dem Antrage auf

gerichtliche oder notarielle Vollziehung geschieht, die Verwirkung einer Stempelstrafe gegen die Aussteller ausschließt, daß aber in diesem Falle der Richter oder Notar verpflichtet sein soll, für die Einziehung des Stempels von Amtswegen sofort ebenso Sorge zu tragen, wie die Allerhöchste Order vom 19. Juni 1834 Nro. 3 und 4 dies bei gerichtlich oder vor Notarien selbst aufgenommenen Verträgen und Punctationen vorschreibt.

Das Königliche Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte und Notarien seines Bezirks deshalb mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. November 1835.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Sämmtlichen Untergerichten und Notarien unsers Bezirks wird das vorstehende Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers zur Nachachtung bekannt gemacht.

Paderborn, den 15. December 1835.

---

## Bekanntmachungen.

№ 723. Der zum eisernen Kreuz II. Klasse erbberechtigte Unteroffizier Johann Klimmowitz, aus Ostpreußen gebürtig, welcher am 11. Januar 1814 zum Ersatz-Bataillon nach Münster abgegeben, dessen Abgang von da aus aber nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Commando bis spätestens den 1. März k. J. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, das ihm früher ertheilte Erbberechtigungs-Zeugniß einzureichen, und von der ihm jetzt vorgesetzten Behörde ein Führungs-Attest beizufügen. Sollte diese Aufforderung bis zu dem angegebenen Termine unbeachtet bleiben, so wird über das zur Vererbung kommende Ehrenzeichen anderweitig disponirt werden.

Düsseldorf, den 11. December 1835.

von Holleben,
Oberst und Commandeur des 17. Infanterie-Regiments.

№ 724. Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 2. auf den 3. December c. gegen 11 Uhr sind dem Colon Kaaßmann Nro. 11 zu Schildesche mittelst Oeffnung der nach außen führenden Thür, aus der Schlafkammer entwendet worden:

1) an Garn für 8 Thlr.; 2) an Taback mit einem Tuche für 5 Sgr.; 3) eine Stuwe graue Leinewand, werth 3 Sgr. 9 Pf.; 4) ein Paar wollene Mannsstrümpfe, 10 Sgr.; 5) ein Paar dto. Frauenstrümpfe, 18 Sgr.

Wir bringen diesen Diebstahl vorschriftsmäßig zur Kenntniß, da die entwendeten Sachen und der Dieb bisher nicht haben ausgemittelt werden können.

Bielefeld, den 16. December 1835.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

